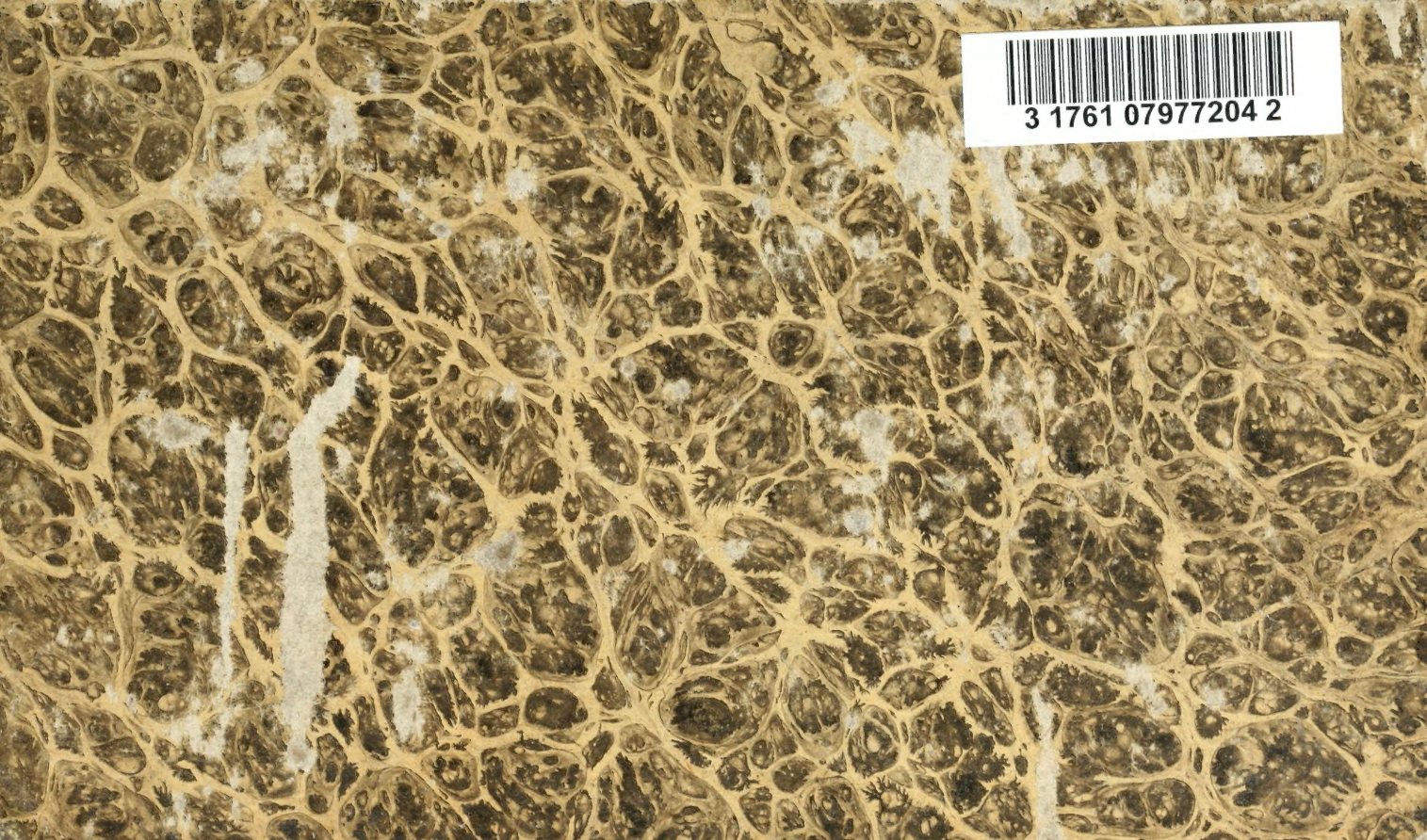
3 1761 07977204 2

A.I.3.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diplomatischesar02ld

Diplomatischer Codex

zu dem

statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuche

Europa.

.....

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,
Verfasser des Taschenbuches.

Zweiten Bandes Erste Abtheilung.

Leipzig
in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.
1821.

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. S. Gothaisch-Altenburgischem Rathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Zweiten Bandes Erste Abtheilung.

Leipzig

in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.

1821.

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. E. Gothaisch-Kirchenbuchhandlung in Rotha und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Zweiten Bandes Erste Abtheilung.

Leipzig

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

1824.

Diplomatischer Codex

zu

Europa.

Zweiten Bandes Erste Abtheilung.

LIBRARY
DEC 4 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

D
5
D5
1819
Bd. 2

Inhalt.

I. Verfassungs-Urkunden vom deutschen Bunde. (Fortsetzung.)

5. Verfassung des Fürstenthumes Waldeck. Mit Einleitung und Nachtrag vom Justizrathe D. Fr. Varnhagen, zu Arolsen . . . . . Seite 3
6. Verfassung des Fürstenthumes Lippe. Mit Einleitung und Schluß von Demselben. — 45
7. Verfassung des Herzogthumes S. Hildburghausen. Mit Manifest und Beitrittsacte des Erbprinzen . . . . . — 69
8. Verfassung des Königreiches Würtemberg. Mit Einleitung vom Herausgeber und einer Beilage . . . . . — 101

II. Verfassungs-Urkunden der andern europäischen Staaten.

1. Verfassung des Königreiches Frankreich. Mit Einleitung und Nachtrag vom Herausgeber. Seite 175
Die Urkunde mit untergelegtem französischen Originaltexte . . . . . — 328
[Die Einleitung enthält als Einschaltungen:
1. Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, vom 20. Aug. 1789, mit Noten . . . Seite 177
2. Die 1. Constitution v. 3. Septbr. 1791. — 184
3. Die 4. Constitution v. 13. Decbr. 1799 mit den beiden organ. Senatus-Consulten v. 2. und 4. Aug. 1802 . . . . . — 243
und dem org. Sen.-Consult v. 18. Mai 1804 — 279
4. Die 5. oder senatorische Constitution v. 6. April 1814 . . . . . — 316
Der Nachtrag enthält: Napoleons Zusatzartikel v. 22. April 1815 . . . . . — 362]

I.

Verfassungs-Urkunden.

I.

Verfassungs-Urkunden
vom
deutschen Bunde.
(Fortsetzung.)

5.

Verfassung
des
Fürstenthumes Waldeck.

Einleitung. — Urkunde. — Nachtrag.

Das Fürstenthum Waldeck, welches nach einer, im Jahr 1818 vorgenommenen, genauen Zählung eine Bevölkerung von 49,968 Seelen hat, (die auf unbestimmte Zeit im Auslande sich befindenden sind nicht mit gerechnet) *), hatte zwar schon seit mehreren hun-

*) Zum Behufe der Ausmittelung der Contingentsstellung verlangte der Bundestag eine genaue Angabe der, in den einzelnen Bundesstaaten lebenden, Menschen; mithin wurde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont im Jahre 1818 durch die Ober-Polizeiämter eine genaue Volkszählung vorgenommen, welche hinsicht-

dert Jahren Landstände, welche aus der Ritterschaft und den Städten bestanden. Da aber die innere Einrichtung dieser ständischen Verfassung höchst mangelhaft war, für den jetzigen Zeitgeist nicht mehr paßte, und die Mehrheit der Unterthanen, der Bauernstand, gar nicht repräsentirt wurde; so zeichnete der jetzige Fürst Georg Heinrich seinen am 9. Septbr. 1813 erfolgten Antritt der Regierung dadurch wohlthätig aus, daß er durch die Organisations-Urkunde am 28. Jan. 1814 sowohl dem Lande überhaupt, als auch insbesondere der landständischen Verfassung eine andere Einrichtung gab, eine Einrichtung, welche dem jetzigen Zeitgeiste angemessen war und nur günstige Resultate liefern mußte.

Dieses gefiel den Landständen, welche das Alte vorzogen, nicht, besonders weil auch sie besteuert wer-

---

lich der in den beiden Fürstenthümern gerade damals lebenden Waldecker folgendes Resultat lieferte:

1)	District der Diemel	5,554
2)	— — — Twiste	9,144
3)	— — — Werbe	5,848
4)	— — — Eder	7,167
5)	— — des Eisenberg	8,903
6)	Amt Lichtenfels mit der Stadt Sachsenberg	2,849
7)	Stadt Corbach	2,062
8)	— Mengeringhausen	1,565
9)	— N. Wildungen	1,764
10)	Fürstenthum Pyrmont	5,112
	Summa:	49,968

Außerdem wurden aber auch diejenigen besonders gezählt, welche einstweilen im Auslande sich aufhielten, und auch sie wurden in die Bundesmatrikel mit aufgenommen. Hiernach ergab sich die gesammte Volkszahl auf 51,877, welche hinsichtlich der beiden Fürstenthümer die völlig richtige und officielle ist.

den sollten auch das Fürstenthum Pyrmont, welches eine landständische Verfassung noch nicht hatte, dazu genommen wurde und nunmehr Deputirte zu den Landtagen schicken durfte.

Aus mehrern, oft gewaltsam herbeigezogenen, Gründen machte man daher Schwierigkeiten, die nur erst durch lange Discussionen beseitiget werden konnten. Dies geschah anfangs durch eine vorläufige Convention vom 3. Julius 1814 und nachher im Jahre 1816 durch folgende, mit Genehmigung der Stände promulgirte:

Landständische Verfassungs-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, souverainer Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Geroldseck am Waßigen ꝛc. ꝛc.

Der Artikel 13. der zu Wien am 8. Junius vorigen Jahres abgeschlossenen deutschen Bundesacte verordnet die Einführung einer ständischen Verfassung in allen deutschen Bundesstaaten. Obgleich eine solche Verfassung schon von grauen Zeiten her auch in Unserm Lande bestanden hat, so hat sie doch in mehreren Hinsichten einer Abänderung bedurft, und haben Wir Uns deshalb veranlaßt gesehen, Unsere lieben und getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten durch Unsere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28. März dieses Jahres zusammenberufen zu lassen, und im Einverständniß mit ihnen der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung zu geben:

§. 1. So viel die Einrichtung

I. der Landesverfassung betrifft, so ist zur Erleichterung der Justiz für nöthig erachtet worden,

A. Unser Fürstenthum Waldeck in fünf Ober-Justizämter einzutheilen, und zwar:

1) in das Ober-Justizamt der Diemel, welches seinen Sitz in Stadt Rhoden haben und aus den ehemaligen Aemtern Rhoden und Eilhausen, und den Dorfschaften Schmillinghausen, Herbsen und Hörle des ehemaligen Amts Arolsen bestehen soll;
2) in das Ober-Justizamt Twiste, dessen Hauptort Arolsen ist, und die ehemaligen Aemter Arolsen, Landau und Wetterburg, mit Ausschluß der unter Ziffer 1. bereits genannten, und den weitern Ortschaften Strote und Meineringhausen vom Amt Landau umfaßt;
3) in das Ober-Justizamt Werbe, zu dessen Hauptort die Stadt Sachsenhausen bestimmt ist, und die Städte Sachsenhausen, Waldeck und Freienhagen, das ehemalige Amt Waldeck mit Ausschluß der Ortschaften Bringhausen, Hemfurth, Kleinern und Gellershausen, dann die Dorfschaften Strote und Meineringhausen, des vorhinnigen Amtes Landau enthalten soll;
4) in das Ober-Justizamt der Eder, welches seinen Sitz in der Stadt N. Wildungen haben und bestehen soll, aus den Städten Alt-Wildungen und Züschen, ferner aus dem ehemaligen Amt Wildungen und den unter Ziffer 3. angeführten Resten des vorhinnigen Amtes Waldeck;
5) in das Ober-Justizamt Eisenberg, welches seinen bisherigen Sitz in Corbach und seine jetzigen Bestandtheile beibehält.

§. 2. Jedes Ober-Justizamt wird mit einem Ober-Justizbeamten und einem zweiten Beamten, welcher letztere zugleich die Stelle des Secretairs versieht, besetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch das Ober-Justizamt Eisenberg, bei welchem, wie bisher, zwei Beamte und ein Secretair bleiben.

§. 3. Mit dem Ober-Justizamt der Werbe wird wegen seiner Nähe bei der Festung Waldeck ein allgemeines Criminalgericht für das ganze Land verbunden.

Uebrigens soll Unsere Regierung ein Regulativ entwerfen, welche Sachen ausschließlich der übrigen Ober-Justizämter zur Competenz dieses Criminalgerichts gehören sollen.

§. 4. Der erste Justizbeamte des Oberamts der Twiste versieht zugleich die Geschäfte des Stadt-Commissarii in Mengeringhausen, wie der des Ober-Justizamts der Eder gleiches Amt in Nieder-Wildungen.

Die dadurch erspart werdenden beiden Stadt-Commissariatsgehalte fallen der Land-Salariencasse zu, und verbleibt es in Ansehung der Sporteln-Berechnung aus beiden Städten, bei der bisherigen Bestimmung.

§. 5. Die bisher den Ober-Rentereibeamten aufgetragen gewesene Polizeiverwaltung übernehmen die Ober-Justizämter.

§. 6. Alle Nebenverdienste der Justizbehörden durch Deputationen, Commissionen ꝛc. hören gänzlich auf. In sofern das Geschäft nothwendig außer dem Gerichtsorte besorgt werden muß, z. B. Besichtigungen ꝛc., so erhält davon der Commissarius, oder Deputatus, nach den in der Sporteln-Ordnung bestimm-

ten Ansäßen, die Pferdemiethe und Zehrungskosten ꝛc., die übrigen Gebühren werden der Sportelncasse berechnet.

§. 7. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt der von Dalwigkschen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drei deputirten Städten Corbach, N. Wildungen und Mengeringhausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihren Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, in sofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8. In jedem Ober-Justizamt wird ein Ober-Renteribeamter angestellt, dessen Wirkungskreis durch eine besondere Instruction genau bestimmt werden soll.

§. 9. In Ansehung Unserer Regierung und Unseres Hofgerichts verbleibt es vorerst, so wie

§. 10. B. in Betreff der Justiz und Renterei in Unserm Fürstenthum Pyrmont, bei der bisherigen Einrichtung.

II. Die Repräsentation Unserer Unterthanen anlangend, so wird solche

§. 11. folgendermaßen bewerkstelligt werden:

A. durch die Besitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter, oder die Ritterschaft;

B. durch die Städte, denen Arolsen unter den im Receß vom 19. d. festgestellten Bestimmungen beigezählt werden soll, oder den Bürgerstand;

C. durch zehn Repräsentanten des Bauerstandes, deren jedes Ober-Justizamt zwei zu stellen hat.

§. 12. In den drei deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsecretair, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ferner ausgeübt.

§. 13. Die Eigenschaften eines Repräsentanten im Allgemeinen sind: daß er

1) zu einer der drei christlichen Confessionen gehöre,
2) 25 Jahr alt, und eigenen Rechtens,
3) Landesunterthan,
4) der Militairpflicht nicht mehr unterworfen, und
5) unbescholtenen Rufs sey, auch
6) Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

Insbesondere aber wird annoch erfordert bei dem Repräsentanten

a) des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von liegenden Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthlr. haben, und
b) des Bauernstandes, Eigenthum eines Schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amtsdistrict belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 14. Staatsbeamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an der Landes-Repräsentation keinen Antheil nehmen, es wäre denn, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 15. Die Kührgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Ober-

Amtsdistricts, unter Leitung ihres Geistlichen, einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden Mann aus ihrer Mitte zum Wähler ersiehet, und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß

a) volljährig,
b) unbescholten,
c) Besitzer eines Acker- oder Köthergutes und
d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 16. Die Wahl der Repräsentanten selbst geschiehet im Orte des Sitzes des Ober-Justizamts, unter Leitung des Land-Syndici und ersten Justizbeamten.

§. 17. Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erkieset worden sind, so sollen sie an dem bestimmten Wahltage, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflichten und Eigenschaften eines Landstandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung: daß sie bei der vorzunehmenden Wahl keine Nebenzwecke berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtsvollen und erfahrnen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflichten genommen werden, darauf abtreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protocoll, wieder vorgelassen werden.

§. 18. Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19. Die Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes und des Repräsentanten aus Stadt

Arolsen, geschiehet auf Lebenszeit und bei letzterer durch eine freie Wahl, wie beim Bauerstande; jedoch erlöscht die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth ꝛc. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder andern Mitgliedes, wird an dessen Stelle auf die oben bestimmte Weise, auf jedesmaligen Antrag des Land-Syndici, ein anderes erwählt.

§. 20. Zu Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

1) jeder neue Ritterguts-Eigenthümer, vom Tage des Anfalls, oder Erwerbs des Guts, binnen zwei Monaten zum Aufschwören bei dem Land-Syndico sich anmelde, daß
2) keine Allodificationen dergleichen Lehns-Rittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen,
3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bei Veräußerungen ganzer Rittergüter durch Unsern und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, in wiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte ist ein engerer Ausschuß ernannt, welcher besteht:

1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentirt werden,
2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihre Aemter hierzu berufen sind, und

3) aus einem Deputirten des Bauernstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentiren.

§. 22. Jene Deputation ist die vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin:

1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn solche zuerst vom Land-Syndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Land-Syndici, beizuwohnen, so wie auch selbst allenfallsige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;
2) die Landtags-Abschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen;
3) den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;
4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;
5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;
6) Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen und, in sofern solche die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und
7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern,

in Einverständniß mit Uns zu beschließen; und erkennen sämmtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

§. 23. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zu Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin, und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unserer Regierung, nach vorher gegangener Unserer Genehmigung, zusammenberufen.

§. 24. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder aus Unserer Veranlassung oder auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung zusammenberufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, oder
2) von Einführung einer neuen Steuerordnung die Rede ist.

§. 25. Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bei Landtags-Abfassungen eines Siegels, mit dem Landeswappen und der Umschrift: „Waldeckische Landstandschaft," versehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten landständischen Rechte im Allgemeinen bestätigen, so sollen solche insonderheit ferner fundirt seyn:

a) in dem Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles, was auf Abänderung bestehender, oder

Einführung neuer Steuern, und auf Steuer-Verfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden;

b) in dem Rechte, die Landescassen, nach wie vor zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten, Zwecken verwendet werden, weshalb die Verwalter der Cassen in Landespflichten stehen;

c) in dem Rechte der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Classen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Bei allen übrigen Landesgesetzen wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen und wobei Gefahr im Verzuge ist, ausgenommen)

d) den Rath, und das Gutachten Unserer Stände einholen, und dürfen

e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen, so wie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gesetze und Gesetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden; so wollen Wir

solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Cabinet niemals Verfugung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, Statt finden sollen — gehandhabt werde, und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden können, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden sind, so wie

h) auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiermit die Zusicherung geschiehet, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amtes entsetzt werden soll.

Die Sporteln werden in solchen Fällen für den Beklagten bis zur Beendigung des Processes aufgezeichnet.

Auch wollen Wir der Billigkeit gemäß

i) bei Besetzung der Bedienungen, den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26. Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathschlagungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen Handlungen und Rathschlägen, die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen zu

haben, die Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landes Rechten oder Vortheilen zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Landstände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten und zu halten, daß dieselben unter keinerlei Vorwand verletzt, oder vernachlässigt werden,"

abgeleistet hat.

§. 27. Bei den jedesmaligen Zusammenkünften der Landstände haben dieselben aus ihrer Mitte für die Dauer des Land- oder Deputationstags, einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geschäfte leitet.

§. 28. Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch Unsere Regierung, an sie gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndicus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden, und steht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Discussion, über den zur Berathung vorliegenden Punct, auf den andern Tag verlegt und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 29. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unser Regierung wiederholen zu lassen, allenfalls auch bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zu

Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Commission aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehl schlagen; so werden die Verhandlungen, in sofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Facultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Facultät fällt, haben diese die Commissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

§. 30. Bei eingetretener Stimmengleichheit, giebt das Votum des Land-Syndici den Ausschlag.

§. 31. Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen dasselbe sie vorgetragen hat, darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Augen gesetzt hat; wie denn auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen, vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtiget, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 32. Die durch die Convention vom 3. Julius 1814, §. 2. angeordnete landschaftliche Cammer,

der Wir hierdurch den Rang eines Landes-Collegii gnädigst beilegen, und die Uns und den Ständen, allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

1) aus einem Mitgliede der deputirten Ritterschaft,
2) aus einem der Burgermeister oder Secretarien der drei deputirten Städte,
3) aus dem Land-Syndico,
4) aus einem Cassenführer, zugleich Secretair,
5) aus einem Registrator, zugleich Canzelisten, und
6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Commissarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Cammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situations-Etat sich vorlegen lassen, und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 33. Die Mitglieder unter den Ziffern 1. und 2. sollen auf die in der im vorstehenden §. angezogenen Convention enthaltene Weise gewählt werden.

§. 34. Der Wirkungskreis der landschaftlichen Cammer umfaßt nicht die auf der Einlösungs- und Acciscasse haftenden Schulden, indem beide Cassen nicht zu ihrem Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen landschaftlichen Landes-Schuldencassen-Direction verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schuldencassen — die Einlösungs- und Acciscasse — soll dieser landschaftlichen Cammer Beschäftigung darin bestehen:

1) den Statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen;

2) die Soll-Einnahme-Etats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Ober-Rentereibeamten und die städtischen Erheber die Erhebung und zwar, so viel als möglich, monatlich besorgen sollen;
3) in der Function der ehemaligen Kriegs-Commission;
4) in der Besorgung des Stempelns des Papiers und dessen Zustellung an die Rentereibeamten, zum Berechnen.

So wie der landschaftlichen Cammer

5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen säumige Erhebungsbehörden zu verfügen, so hat sie auch
6) von Monat zu Monat die Situations-Etats der ihr anvertrauten Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlösser in Verschluß zu bringen, wozu jeder der ständischen Mitglieder und der Cassenführer einen Schlüssel besitzen sollen.

§. 35. Da das Land durch die am 3. Julius 1813 abgeschlossene Convention die Salarirung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem im Receß vom 19. d. sub lit. C. enthaltenen Etat bestimmt ist, übernommen hat und dagegen ihm die Beziehung

a) aller Sporteln,
b) aller Strafen, und
c) aller Confiscationen,

aus Unserem Fürstenthume Waldeck überlassen ist: so hat die landschaftliche Cammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. Außerdem hat dieselbe

§. 36. Alle sonstige dem Lande obliegende Ausgaben, mit Ausschluß der, der landschaftlichen Schul-

den-Tilgungscasse überwiesenen Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militairs, nach dem ebenfalls im Receß vom 19. d. sub lit. D. aufgestellten Friedens-, auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feld-Etats; so wie die alsdann eintreten könnenden sonstigen Kriegsleistungen, zu besorgen; zu welchem Behuf sie alle bestehende Landesrevenüen, mit Ausnahme der in die Landesschulden-Tilgungscasse fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat, auch wird sie daneben autorisirt, bei nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben, bis zu der Summe von dreihundert Rthlr. für sich zu handeln; dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weiteren Verhalt zuvor einzuholen.

§. 37. Um außerdem eine besondere Casse zur Salarirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben, außer den in §. 35. bereits bestimmten Einflüssen, auch

1) die vorhinnige Land-Salariencasse und
2) der Ertrag des Stempelpapiers

überwiesen.

§. 38. Die den Landesgläubigern versicherte Einlösungs- und Acciscasse ist die eigentliche Landesschulden-Tilgungscasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Capital-Ablage erhalten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger und zu Aufrechthaltung des offentlichen Credits soll die landschaftliche Cammer mit dieser Casse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Cassen-Direction, nämlich der beiden Deputirten der Ritterschaft, und der Secretarien der drei deputirten Städte, stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahrs und Herbsts, zwei Zusammenkunftstage ha-

ben und befugt sind, den Cassenbestand selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eins ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Land-Syndicus nebst den drei deputirten städtischen Burgermeistern und Unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließenden Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfalsiger Ersehung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situations-Etat seiner Casse nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, sondern er verwaltet auch wie bisher, diese Casse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Cassen-Directorii. Dem Syndico bleibt indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisungen für Botengänge zu ertheilen.

§. 39. Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Credit nicht zu erhalteen vermag, vielmehr zu Erreichung dieses Zwecks auch jährliche Capitals-Ablage geschehen muß; so soll aus dieser Schulden-Tilgungscasse neben der Zinszahlung auch jährlich der Betrag von wenigstens fünftausend Reichsthalern auf Capital-Forderungen abgetragen und diese Summe nach Erleidniß erhöhet werden.

§. 40. Sowohl die Abnahme dieser Schulden-Tilgungscassen-Rechnung und der gleichfalls vom Landrentmeister geführt werdenden Brandcassen-Rechnung, als auch alle übrigen Landescassen-Rechnungen, soll in dem §. 23. bestimmten Termin vor Unserer Regierung geschehen.

§. 41. Die Landescammer ist wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, sowohl gewöhn- als außergewöhnlichen Beiträge verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabe-Etats und

dessen Aufbringen nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallsige Erinnerungen derselben zu hören und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

§. 42. Bei dem Antritt eines neuen Regenten werden die Stände zusammenberufen, und nach, von Demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Constitution zum Huldigungseide zugelassen. Schließlich ist

§. 43. dieser Landesvertrag, worin, wie Wir hoffen, sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punct, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.

Arolsen, den 19. April 1816.

Georg Heinrich.

Kreusler.

Hiernach wird es der Bemerkung nicht bedürfen, daß das Staatsvermögen von dem des Fürsten ganz getrennt und von den ständischen Repräsentanten unter Oberaufsicht der Regierung besonders verwaltet wird.

Das Fürstenthum Pyrmont sieht seiner ständischen Verfassung noch entgegen.

D. F. Varnhagen,
Fürstl. Waldeck. Justizrath.

Nachtrag.

Nach der oben mitgetheilten landständischen Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Waldeck ist im §. 21. ein engerer ständischer Ausschuß ernannt, und sind diesem im §. 22. seine Gewalt und seine Geschäfte, nach No. 3. unter andern dahin angewiesen:

„den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen.“

Nach den Beschlüssen des Bundestags und der im Jahr 1818 vorgenommenen genauen Volkszählung sollten die Mitglieder des Bundes eine stark stehende Militairmacht haben, welche für Waldeck und Pyrmont, Artillerie und Cavallerie abgerechnet, über 1200 Mann Infanterie betrug.

Bei den Schulden, welche das Land noch hat, und auf welche nach der Organisations- und Verfassungs-Urkunde jährlich Abträge gemacht werden müssen, sah die Regierung, das Organ zwischen Fürst und Ständen, wohl ein, daß anderweite Steuern bestimmt und erhoben werden müßten. Sie machte deshalb Vorschläge und theilte solche dem landständischen Ausschuß (versteht sich: zur vorläufigen Prüfung und sodannigen Abstimmung der gesammten Stände) mit. Dieser ließ sich in Communicationen ein, und, nachdem man sich mit der Regierung völlig vereinigt hatte, erfolgte die folgende Verordnung über die Vermögens- und Erwerbsteuer.

Verordnung

über Vermögens- und Erwerbsteuer.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und fügen Jedermann zu wissen:

Die Erfahrung hat es als ein dringendes Bedürfniß dargestellt, für den Fall unerwarteter Landesausgaben einen gehörig berechneten und rectificirten Besteurungsfuß vorläufig zu entwerfen und festzusetzen, damit alsdann die Schwierigkeit eines solchen Geschäfts den Zweck eines richtigen Steuerverhältnisses unter den Contribuenten nicht vereitle.

Da die Vermögenssteuer, welche für dergleichen Fälle eingeführt war, in ihrer vormaligen Gestalt ohne nähere Rectification, die erste Bedingung aller Steuergleichheit, zu erfüllen nicht im Stande war — und dann auch bei der sorgfältigsten Regulirung derselben dennoch immer eine Ungleichheit im Steuersystem durch sie veranlaßt wurde, wenn sie nicht zugleich mit einer sogenannten Erwerbsteuer Verbindung hatte: so haben Wir Uns über die zweckmäßigste Abstellung solcher Gebrechen mit Unsern getreuen Ständen berathen, und verordnen dann vorgängig hierdurch wie folgt:

§. 1. Zur Unterstützung der Landescassen in künftig vorkommenden Fällen des Bedarfs soll als

außerordentliche Abgabe eine Vermögenssteuer, verbunden mit einer Erwerbsteuer, bestimmt seyn.

§. 2. Die Fälle und Zeitpuncte, wo zu einer solchen außerordentlichen Steuererhebung geschritten werden soll, werden Wir bei vorkommenden Umständen, nach vorhergegangener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, jedesmal bestimmen.

§. 3. Gegenwärtig aber sollen die Steuerrollen dazu alsbald eingerichtet und rectificirt werden.

§. 4. Was dann diese Steuer selbst anbelangt, so soll sie bestehen:

A) in einer Vermögenssteuer ganz nach den Bestimmungen der Vermögenssteuer-Verordnung vom Jahre 1807, mit Ausnahme jedoch dessen, was in deren 5. und 28. §. wegen Besteuerung der Dienergehalte und Beibehaltung der Kriegssteuer bei Vermögenden, verordnet ist, indem dieses nun hinwegfällt und durch die Erwerbsteuer ersetzt wird, und

B) in einer Erwerbsteuer, welche

a) in allen Fällen, wo der Contribuent nach der Verordnung vom Jahre 1807 steuerpflichtiges Vermögen besitzt, neben der Vermögenssteuer, und

b) da, wo jenes steuerpflichtige Vermögen fehlt, für sich allein in Anwendung kommen soll.

§. 5. Die Erwerbsteuer soll nach den Bestimmungen, welche der Tarif Anlage I. enthält, regulirt und angesetzt werden.

§. 6. Wer mehrere steuerpflichtige Gewerbe an einem oder an mehreren Orten des hiesigen Landes betreibt, der soll zwar von jedem Gewerbe die Steuer

nach dessen ganzem Umfange geben; allein es tritt dabei eben die Bestimmung ein, welche bei der Vermögenssteuer nach dem Gesetz vom Jahr 1807 angenommen ist, nämlich, daß jeder von allen seinen Gewerben die Steuer an dem Orte entrichten muß, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Lande hat.

§. 7. Die Steuer-Rectification soll der sub No. II. angebogenen Instruction gemäß geschehen, und wird dabei folgendes Verhältniß gesetzlich bestimmt:

1) Die Landschaftscammer soll in sofern die Direction des Rectificationsgeschäfts haben, als ihr die Pflicht aufliegt, in der Eigenschaft als administrirende landschaftliche Steuerbehörde dafür zu sorgen, daß die Steuerlisten sowohl gegenwärtig in vorgeschriebener rectificirter Art angefertigt, als auch hinfüro darin immer erhalten werden, und daß also in die Administration der Steuer niemals eine Unordnung gerathe. Die einschlagenden Erhebungsbehörden haben daher in diesem Betracht ihren instructionsmäßigen Anordnungen überall mit Bereitwilligkeit und Fleiß zu entsprechen;

2) darüber aber, daß die Steuer überall gehörig auf die Unterthanen vertheilt, dabei niemand prägravirt, jedoch auf der anderen Seite jedermann zu allem angehalten werde, was er der Steuercasse zu geben verordnungsmäßig schuldig ist, hat Unsere Regierung die Oberaufsicht zu führen und solcher gemäß sich zu benehmen.

3) Aus diesen Verhältnissen gehen folgende Bestimmungen hervor:

A) Wenn gleich die Deputirten der Landschaftscammer, welche nach der anliegenden Instruction das Rectificationsgeschäft zu leiten haben, dazu andurch ermächtigt und angewiesen werden, nicht allein instructionsmäßig die zu Ausmittelung der

Steuerpflicht eines jeden Unterthanen führende Anordnung zu treffen, sondern auch darnach die Steueransätze selbst zu rectificiren — und diejenigen Strafen festzusetzen, welche nach den gegebenen Vorschriften bei solchen Gelegenheiten gesetzlich verwirkt sind; so soll dieses alles doch allein nur als administrative Verfügungen angesehen werden, und etwanige gegründete Beschwerden der Contribuenten nicht ausschließen.

B) Es soll vielmehr einem jeden frei stehen, dergleichen Beschwerden, sey es nun über den Ansatz der Erwerb- oder Vermögenssteuer, oder über eine Strafbestimmung, bei Unserer Regierung zu führen.

C) Eine solche Beschwerde darf inzwischen in die Steueradministration selbst keine Stockung bringen. Sie soll daher

a) in sofern sie den Steueransatz selbst und dessen Rectification betrifft, niemals den Suspensiveffect haben, sondern so wie der Rectificationsdeputatus die Rubriken 4 und 7 der Formel A ausgefüllt hat, bleibt der Ansatz so lange gegen den Contribuenten bestehen, und gehet in vorkommenden Fällen so lange zur Erhebung, als er im Wege der Beschwerde keine Abänderung erlitten hat.

b) Wenn es sich aber von einer anerkannten Confiscation oder Anordnung einer sechsfachen Steuerentrichtung als Strafe, oder Verurtheilung in die Kosten handelt, dann soll in so weit einer gehörig angebrachten Querel der Suspensiveffect gestattet seyn.

D) Was das Verfahren bei solchen Beschwerden betrifft; so sollen dieselben

a) bei Vermeidung sofortiger gänzlicher Verwerfung, binnen 30 Tagen nach Eröffnung der gravirlichen Verfügung nicht allein bei dem

einschlagenden Rectificationsdeputato angezeigt, sondern binnen gleicher Zeit auch bei Unserer Regierung eingeführt und dabei sogleich auch justificirt werden.

b) Letztere hat dann darüber mit der Landschaftscammer alsbald zu communiciren, und demnächst das Geeignete zu verfügen.

c) Eine solche Verfügung kann bestätigend, abändernd und eine weitere Untersuchung der Sache anordnend seyn, und soll dagegen, so wie gegen die im letztgenannten Falle nach beendigtem Verfahren von Unserer Regierung zu gebende Bestimmung, keine weitere Einwendung Statt finden.

§. 8. Damit diejenigen, welche vorhin ihr Vermögen zur Besteuerung nicht gewissenhaft angegeben haben, durch Furcht vor Strafe nicht abgehalten werden mögen, ihr steuerpflichtiges Vermögen nunmehro aufrichtig zu offenbaren; so sollen alle Contraventionen, welche gegen das Vermögenssteuer-Gesetz vom Jahre 1807 bis zu dem heutigen Tage Statt gefunden haben, unbestraft bleiben, auch keine Nachzahlungen der bis hierin unterschlagenen Vermögenssteuer zur Folge haben. Wer aber von jetzt an bei Angabe seines Vermögens die Pflicht der Wahrheit verletzt, den werden auch ohne Nachsicht die darauf gesetzten Strafen treffen.

§. 9. Da die hier befragte Steuer nur eine außerordentliche seyn soll; so bedarf es nach Vollendung ihrer allgemeinen Rectification nicht alljährlich der Erneuerung dieses General-Rectificationsgeschäfts, sondern Wir behalten Uns vor, eine solche alsdann, wenn sie nöthig erscheinen wird, besonders vorzuschreiben.

Dagegen ist es nothwendig, daß die Veränderungen, welche im Einzelnen sich ereignen, und von

Einfluß auf specielle Steueransätze seyn müssen, alljährlich eingetragen werden, und in dieser Hinsicht haben

A) diejenigen Contribuenten, welche wegen Veränderung ihres Gewerbes oder Vermögens in dem nächsten Jahre eine Verminderung ihres Steueransatzes verlangen wollen, vor dem 31. December jeden Jahrs ihren desfallsigen Antrag mit Ausführung dessen Gründe bei dem einschlagenden Erhebungsbeamten, oder respective Stadtmagistrat einzubringen. Wer dies nicht thut, der kann in dem nächsten Jahre auf eine Verringerung seines Ansatzes nicht ansprechen und auch selbst Erben eines Contribuenten sollen, wenn sie jene Anzeige verabsäumen, so angesehen werden, als setzten sie das Gewerbe und die Erbschaft ihres Erblassers ungetheilt fort: mithin bleiben sie im nächsten Jahre für dessen Anschlag verbindlich.

B) Ueber die Fälle dagegen, wo durch Ausdehnung der Gewerbe, oder durch Vermehrung der Personen, ihrer Gewerbe und des Vermögens, der Casse ein Zuwachs gebührt, haben die einschlagenden Amts- und Magistratsbehörden alljährlich im Monat December nach ihrem besten Wissen und Gewissen ein Verzeichniß aufzustellen, und darin die Gründe anzugeben, worauf dasselbe beruhet.

C) Aus diesem Verzeichnisse und den ad A erwähnten Steuerverminderungs-Petitionen sollen dann die Abänderungen für jeden Ort nach der Formel A der Instruction, eingetragen, an die Landschaftscammer jedesmal im Monat Januar eingeschickt, und darnach für das einschlagende Jahr die General-Steuerlisten modificirt werden.

D) Treten hierbei Zweifel und Fälle ein, welche einer näheren Erörterung bedürfen; so soll dabei

das Verfahren und die Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche die Rectifications-Instruction im Allgemeinen vorschreibt.

§. 10. Unsere Regierung und die Landschaftscammer sind, so weit es jede derselben angehet, mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und soll dasselbe durch das Regierungsblatt promulgirt werden.

Gegeben zu Arolsen, am 28. October 1820.

Georg Heinrich.

Anlage No. I.

Tabelle für die Erwerbsteuer.

Steuercapital der Betrag der fixen Besoldung oder Pension.		Steuerbetrag im 22 Fl. Fuß.
	I. Classe.	
	Alle Hof-, Staats-, Militair-, geistliche, Kirchen- und Schuldiener und die Pensionairs, in sofern diese keine Wittwen sind, und wenigstens 100 Rthlr. Pension beziehen.	Ein viertel Procent der einjährigen fixen Besoldung od. Pension; welche, in sofern sie nicht in baarem Gelde bestehet, nach der Vermögenssteuer-Verordnung und Cammertaxe in Anschlag kommt.
	II. Classe.	
Steuercapital 300 bis 600 Rthlr.	Alle sonstige durch gelehrte Wissenschaften sich ernährende Personen, z. B. Aerzte, Advocaten, Procuratoren, Privatlehrer und dgl.	27 Gr. bis 1 Rthlr. 18 Gr.
	Anmerk. Die fixe Besoldung der Aerzte, wird von diesen außerdem mit ½ Procent ihres jährlichen Betrags versteuert.	

		Steuerbetrag im 22 Fl. Fuß.
	III. Classe.	
Steuercapital 400 bis 1200 Rthlr.,	Alle Hütten-, Hammergewerke und Fabricanten.	1 bis 3 Rthlr.
	Anmerk. Die Fabricanten von Branntwein, Bier und Essig bleiben, wegen anderweiter Besteuerung ihres Gewerbes, als solche hier ausgenommen.	
	IV. Classe.	
Steuercapital 200 bis 400 Rthlr.	Alle Wassergewerbe, als Mahl-, Oehl-, Schlag- und Gypsmüller.	18 Gr. bis 1 Rthlr.
	V. Classe.	
Steuercapital 150 bis 600 Rthlr.	Kunstgewerbe, als Gold- und Silberarbeiter, Uhr- und Instrumentenmacher, Buchdrucker, Maler, Zeichner, Musik- und Tanzmeister, Mechaniker, Schön- und Abschreiber, Blau- und Schönfärber.	15 Gr. bis 1 Rthlr. 18 Gr.
	Anmerk. Apotheker und Kaufleute bleiben ausgenommen, weil sie zu ihrem Gewerbe einen Stempel lösen müssen, nach Maßgabe der neuesten Stempelverordnung.	
	VI. Classe.	
Steuercapital 200 bis 400 Rthlr.	Zwischengewerbe, als Fuhrleute, Hauderer, Gastwirthe, Schenkwirthe, Postverwalter u. dgl.	18 Gr. bis 1 Rthlr.

		Steuerbetrag im 22 Fl. Fuß.
	VII. Classe.	
	Professionen und Handwerker, als Schmiede, Schlosser, Messerschmiede, Schreiner, Möbelmacher, Bäcker, Metzger, Sattler, Weiß- und Lohgerber, Kürschner, Tapezierer, Zinngießer, Blechschmiede, Wagener, Tuchmacher, Hüttenmeister, Hammer- und Zainschmiede, Schneider, Schuhmacher, Seiler, Leinen- und Strumpfweber, Faßbinder, Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Anstreicher, Seifen-, Potaschen- und Salpetersieder, Calcionirer, Stärke- und Puderfabricanten, Kalk- und Ziegelbrenner, Buchbinder ꝛc. nach dem Umfange ihres Gewerbes	
150 - 400 Rthlr.	1) wenn solches einträglich ist	15 Gr. bis 1 Rthlr.
150 - 250 Rthlr.	2) wenn es unbedeutend ist.	9 bis 24 Gr.
	VIII. Classe.	
Steuercapital 50 bis 100 Rthlr.	Tagelöhner, Botengänger, Hirten, Schäfer u. dgl.	4 bis 9 Gr.

	Steuerbetrag im 22 Fl. Fuß.
IX. Classe.	
Die Pächter landwirthschaftlicher Güter, und zwar:	
1) wenn sie mehr als 14, aber weniger als 50 Morgen überall in Pacht haben Anmerk. Wer weniger als 15 Morgen überall in Pacht hat, kommt in dieser Hinsicht nicht in Anschlag.	15 Gr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.
2) wenn sie wenigstens 50, aber nicht mehr als 100 Morgen in Pacht haben	1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr. 24 Gr.
3) wenn sie wenigstens 100, aber nicht mehr als 150 Morgen überall in Pacht haben	2 Rthlr. 24 Gr. bis 4 Rthlr.
4) wenn sie wenigstens 150, aber nicht mehr als 200 Morgen überall in Pacht haben	4 Rthlr. bis 5 Rthlr. 12 Gr.
5) wenn sie wenigstens 200, aber nicht mehr als 300 Morgen überall in Pacht haben	5 Rthlr. 12 Gr. bis 8 Rthlr.
6) wenn sie wenigstens 300, aber überall nicht mehr als 400 Morgen in Pacht haben	8 Rthlr. bis 10 Rthlr. 24 Gr.
7) wenn sie wenigstens 400, aber nicht mehr als 500 Morgen überall in Pacht haben	10 Rthlr. 24 Gr. bis 13 Rthlr.

	Steuerbetrag im 22 Fl. Fuß.
8) wenn sie wenigstens 500, aber doch überall nicht mehr als 600 Morgen Pacht haben	13 Rthlr. bis 15 Rthlr. 24 Gr.
9) wenn sie wenigstens 600, aber doch überall nicht mehr als 700 Morgen in Pacht haben	15 Rthlr. 24 Gr. bis 18 Rthlr.
10) wenn sie wenigstens 700, aber doch überall nicht mehr als 800 Morgen in Pacht haben	18 Rthlr. bis 20 Rthlr. 24 Gr.
11) wenn sie wenigstens 800, aber doch überall nicht mehr als 900 Morgen in Pacht haben	20 Rthlr. 24 Gr. bis 23 Rthlr.
12) wenn sie wenigstens 900, aber doch nicht mehr als überall 1000 Morgen in Pacht haben	23 Rthlr. bis 25 Rthlr. 24 Gr.
13) wenn sie mehr als 1000 Morgen in Pacht haben	von jedem weitern 1 Morgen 1 Mgr.
X. Classe.	
Pächter von Fruchtzehnten, Renten und Gefallen, in sofern dieselben nicht die Eigenthümer der Liegenheiten sind, wovon solche Prästationen abgegeben werden müssen,	
1) wenn sie jährlich weniger als 50 Rthlr. Pacht geben	15 Gr.
2) wenn sie jährlich 50 Rthlr. Pachtgeld oder darüber geben, von jedem	jede 50 Rthl. 18 Mgr.

Anmerkungen zur IX. und X. Classe.

1) Erbpachter stehen den Zeitpachtern gleich.
2) Auf Eigenthümer, welche nicht als Pachter, sondern in jener Eigenschaft ihre Grundstücke bebauen, oder ihre Gefälle ziehen, findet das, was hier von Pächtern gilt, keine Anwendung.
3) Bei Afterpachtungen zahlt der Afterpachter die Erwerbsteuer und kann sie so wenig von seinem Verpächter, als dieser sie von dem Eigenthümer, der ihm die Pachtung übergeben, erstattet verlangen, immaßen diese Steuer, als eigentliche Gewerbsteuer, nur den treffen soll, welcher re vera das mit der Pachtung verbundene Gewerbe treibt.

Anlage No. II.

Instruction

zu Rectification der Vermögens- und Errichtung der Erwerbsteuerlisten.

§. 1.

1) Die respectiven Ober-Rentereibeamten, Rath Cuntze und die Stadtmagistrate der deputirten Städte sollen sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes von den sämmtlichen Contribuenten ihres Bezirks neue Vermögenssteuer-Verzeichnisse nach Maßgabe der Vermögenssteuer-Verordnung von 1807 einziehen.
2) Diese Verzeichnisse sollen aber außer dem in jener Verordnung vorgeschriebenen Inhalt am Ende auch noch enthalten, welches Gewerbe jeder Contribuent treibt, und wenn der Aussteller ein Staatsdiener, Pensionair, oder Pächter fremder

Grundstücke, oder fremder Zehnten und Gefälle ist, zugleich die Angabe, wie viel Gehalt oder Pension er beziehet, oder wie viel Morgen er in Pacht hat, oder wie viel Pachtgeld er von den Zehnten oder Gefällen jährlich giebt.

3) Es soll auch auf diesen Verzeichnissen bemerkt seyn, wie viel Vermögenssteuer der Contribuent bei der letzten Vermögenssteuer-Erhebung gegeben hat.

§. 2. Die Behörden, welche diese Verzeichnisse einziehen, sollen darüber halten, daß sie verordnungsmäßig eingerichtet werden; und nachdem dieses geschehen,

A) für jeden Ort ein specifikes General-Verzeichniß der Contribuenten entwerfen, welches nach Maßgabe der Formel A einzurichten ist, und die einzelnen Vermögensverzeichnisse unter fortlaufenden Nummern geheftet zu belegen hat. In dieses Verzeichniß werden von der einschlagenden Behörde die Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 9, und zwar die letztern beiden nach deren pflichtmäßigem Ermessen, ausgefüllt; die Rubriken 4, 7 und 8 bleiben aber offen.

B) Diese Verzeichnisse jeden Orts müssen vor dem 1. April künftigen Jahres unfehlbar an die Landschaftscammer eingeschickt werden.

§. 3. Die Landschaftscammer wird sodann einzelne Deputirte ernennen, welche ohne Hinhalt in die respectiven Oberämter und Städte sich begeben, und mit Hinzuziehung der einschlagenden Ober-Renterei beamten und Stadtmagistrate in den deputirten Städten das Rectifications-Geschäft vornehmen.

§. 4. Was bei dieser Rectification die Erwerbsteuer anbetrifft, so ist die Sache sehr einfach, und

bestehet darin, daß der Deputatus mit der einschlagenden Behörde die desfalsigen Angaben und Ansätze prüft, und wo sie richtig befunden worden, in die Rubrik 7 der Formel A einträgt; wo aber dagegen Zweifel entstehen, eine nähere Erörterung und Berathung veranlaßt, und nach deren Resultat die Rubrik 7 ausfüllt.

§. 5. Was dagegen die Vermögenssteuer anbelangt, so soll dabei die größte Sorgfalt angewendet werden, damit kein Contribuent durch unrichtige Angabe seines Vermögens sich der Steuer entziehe, und in solchem Falle der wohlverdienten Ahndung entgehe. Es hat daher

1) der Deputirte, mit Hinzuziehung der einschlagenden Erhebungsbehörde, die Liste und den Ansatz eines jeden Contribuenten mit größter Sorgsamkeit pflichtmäßig zu prüfen, und in sofern dabei irgend ein Zweifel entstehet, ist es seine unerläßliche Pflicht, denselben durch protocollarische Vernehmung des vorzuladenden, oder nach dem Ermessen des Deputati zu schriftlicher Aufklärung aufzufordernden Contribuenten, näher zu erörtern. Genügt nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Deputation diese Aufklärung, so wird darnach der Rectifications-Ansatz eingetragen. Bleibt aber der Deputation

2) die Angabe oder der Werth des Vermögens noch zweifelhaft; so ist sie, ohne einen weitern Grund ihres Bedenkens anzugeben, berechtigt und verpflichtet;

§. 6. A) im Falle sie Zweifel in die Richtigkeit des Vermögens-Verzeichnisses setzt, vom Contribuenten

dahin, daß er seines Wissens kein steuerpflichtiges Vermögensstück verschwiegen und

seine Schulden nicht übertrieben angegeben habe,

einen körperlichen Eid zu verlangen und ihm solchen abzunehmen. Dieser Eid soll jedoch kein Schätzungseid seyn, und daher nicht enthalten, daß auch der Werth der aufgeführten Vermögensstücke richtig angegeben sey.

a) Wird der Eid in obiger Form ausgeschworen, dann hat es dabei und bei dem darnach gemachten Steueransatz sein Bewenden, und es kann gegen den Schwörenden nur im Wege des Criminalprocesses ein Verfahren wegen etwaigen Meineides Statt finden.

b) Wird der Eid in vorgeschriebener Form verweigert, so sind folgende zwei Fälle von einander zu unterscheiden:

I. Der Contribuent erscheint in dem anberaumten Schwörungstermin nicht, oder erklärt, daß er gar nicht schwören wolle. In diesem Fall soll ihm auf seine Kosten ein abermaliger Schwörungstermin anberaumt werden, und wenn er darin bei gleichmäßigem Ungehorsam verharret, so soll er zahlen

α) als Strafe den sechsfachen Betrag seiner Vermögenssteuer nach seiner vorhinnigen oder zuletzt eingegebenen Liste, und

β) zu Vermeidung alles möglichen Schadens der Steuercasse den weitern dreifachen Betrag seiner gedachten Steuer, und zwar bei allen vorkommenden Erhebungen so lange, bis auf seine Kosten sein Vermögen per deputatum untersucht und darnach die gebührende Rectification erfolgt ist; vorbehaltlich

γ) der etwa nach dem §. 12. der Vermögenssteuer Verordnung verwirkten Strafe.

II. Der andere Fall ist der, wo ein Contribuent zwar sein eingegebenes Verzeichniß als richtig nicht beschwören will, allein Statt dessen ein andere

eingiebt und dessen Richtigkeit eidlich zu erhärten bereit ist.

In diesem Falle soll er zu diesem Eide zugelassen, und nach dessen Ausschwörung ihm der rectificirte Beitrag angesetzt; außerdem aber soll er immer in die Kosten des gegen ihn eröffneten Verfahrens verurtheilt, und in den Fällen, wo es sich ergiebt, daß er bei seinem zuerst eingegebenen Verzeichnisse wissentlich unrichtig declarirt, nach dem §. 12. der Vermögenssteuer-Verordnung von 1807 mit Confiscation des zuerst verschwiegenen Vermögens zum Besten der Casse ohne weiteres bestraft werden.

Außer dem Falle eines unrichtigen Verzeichnisses der Vermögensstücke kann aber auch

§. 7. B) der Deputation die Angabe des Werthes der aufgeführten Gegenstände zweifelhaft erscheinen. In diesem Fall soll dieselbe

a) durch zwei beeidigte sachverständige unbefangene und redliche Taxatoren, von denen der Contribuent den einen (jedoch auf seine Kosten) zu denominiren befugt ist, eine legale Taxation der im Werth zweifelhaften Objecte vornehmen lassen.

Bei dieser Taxation sollen die Schätzer gemeinschaftlich zu Werke gehen und berichten, und wenn sie sich nicht vereinigen können, das rechtliche medium ihrer Angaben den Werth bestimmen.

In der Regel soll nur eine einmalige Taxation Statt finden, und eine zweite nur in dem Falle eintreten, wo Corruption oder untergelaufene Vernachlässigung der Schätzer höchst wahrscheinlich ist.

b) Nach dem Resultat der Schätzung sollen nur folgende 4 Fälle in Berücksichtigung kommen.

α) Die Werthangabe des Contribuenten stimmt mit der Abschätzung überein oder übersteigt sie;

hier soll die Casse die Kosten tragen, und die Rectification nach Maßgabe des Taxats erfolgen.

β) Die Werthangabe des Contribuenten ist zwar geringer, als das Resultat der Abschätzung, aber sie erreicht doch ¾ des letztern;

hier soll der Contribuent die Kosten tragen, und die Rectification nach Maßgabe des Taxats erfolgen;

γ) die Werthangabe des Contribuenten ist zwar wenigstens so hoch, als die Hälfte, allein doch niedriger als ¾ des Taxats;

hier soll der Contribuent einen sechsfachen Steuerbetrag von dem Vermögensquanto, welches die Differenz seiner Angabe und das Taxat umfaßt, sofort zur Casse zahlen, und die Kosten erstatten, die Rectification aber nach Maßgabe des Taxats erfolgen.

δ) Die Werthangabe des Contribuenten erreicht nicht einmal die Hälfte des Taxats;

hier soll das zu gering taxirte Object nach §. 12. der Verordnung von 1807 zur Hälfte confiscirt, und der Contribuent zum Kostenersatz angehalten werden.

§. 8. Nach solchergestalt erfolgter Rectification hat dann die Deputation auch die Rubrik 4 nach der Formel A auszufüllen, und damit die Verzeichnisse jeden Orts alsbald an die Landschaftscammer einzureichen, damit letztere dann die Rubrik 8 der Formel A nach den vorhandenen datis festsetze, und dadurch den Erhebungsbehörden den rectificirten Einnahmebeleg verschaffe, den diese dann in vorkommenden Fällen anwenden müssen.

§. 9. Da die Beschwerden gegen die Bestimmungen der Rectifications-Deputirten, in sofern als diese die Festsetzung des rectificirten Steuerquanti betreffen, keinen Suspensiveffect haben, so folgt daraus von selbst, daß durch solche Beschwerden die Ausfüllung der Rubriken 4, 7 und 8 der Formel A nicht aufgehalten werden mag; allein es folgt auch auf der andern Seite aus der gesetzlichen Bestimmung, wornach Verfügungen der Deputirten, in sofern sie eine Confiscation, oder Anordnung einer sechsfachen Steuerentrichtung aus Strafe, oder eine Verurtheilung in die Kosten enthalten, mit Suspensiveffect zur Beschwerde gezogen werden können, daß die Deputirten alle solche Verfügungen nicht in die Rectificationslisten einzutragen, sondern hier nur ante lineam zu bemerken, und dann darüber ein besonderes General-Verzeichniß an die Landschaftscammer abzugeben haben, damit nach dem Ausgange der etwa erhoben werdenden Querelen diese Behörde die erwähnten Posten zur Vermögenssteuercasse beitreiben lasse.

§. 10. Die Rectifications-Deputirten der Landschaftscammer, ingleichen die Ober-Rentereibeamten und Rath Cuntze, erhalten von den Tagen, welche sie gemeinschaftlich auf das Rectifications-Geschäft verwenden werden, die in der Sportelnordnung bestimmten Diäten aus der Vermögenssteuercasse; wogegen aber bei veränderten Verhältnissen die in §. 24. der Vermögenssteuer-Verordnung von 1807 bewilligten Procente hinwegfallen und nur in dem Falle einer wirklich erfolgenden Erhebung,

a) in den deputirten Städten ein Procent pro rectificatione und den städtischen Erhebern ein Procent pro receptura,
b) in den Dorfschaften und kleinen Städten den Untererhebern ein Procent pro receptura passiren.

Die Kosten, welche bei der Rectification dem einen oder anderen Contribuenten verordnungsmäßig zur Last fallen, fließen dagegen der gedachten Casse zu, und sind nach der bestehenden Sportelnordnung zu bestimmen.

Formel Litt. A.

Steuerliste von — (Twiste)	Vermögenssteuer.			Gewerbsteuer.			Rectificirter Totalbetrag der Vermögens- und Gewerbsteuer.			Besondere Bemerkungen des Beamten ꝛc.
1	2	3	4	5	6	7	8			9
Namen der Contribuenten.	Betrag nach dem letzt vorhergehenden Verzeichnisse.	Betrag nach dem gegenwärtigen Verzeichnisse.	Rectificirter Betrag.	Gewerbe und Classe.	Ansatz der Gewerbsteuer.	Rectificirter Ansatz.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
	Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.		Rt. Gr. Pf.	Rt. Gr. Pf.				
Friedr. Happel	2 — —	2 24 —		Schneider VII. 2.	— 12 —					
Ernst Schnare	5 — —	4 30 2½		Gutsbesitzer	〃 〃 〃	〃 〃 〃	〃	〃	〃	
Friedrich Löwe	1 — —	2 18 6		Gutsbesitzer und Potaschensieder VII. 1.	— 30 —					

Staatsbürger und Landstände, zum engern Ausschuß nicht gehörig, stutzten über dieses, in mancher Hinsicht gefährliche und besonders den Credit der Unterthanen untergrabende Gesetz, und begriffen nicht, wie dasselbe zu seiner Existenz gekommen sey.

Während hierüber sehr laut geredet wurde, fingen bereits diejenigen Rentereibeamten, welche im frühen Anfangen und späten Aufhören ihr Heil suchen und sich durch ersteres beliebt machen wollten, an, die Steuerregister aufzunehmen. Dieses empörte die Einsichtsvolleren noch mehr, weshalb sie sich mit einer Gegenvorstellung an den Fürsten wandten, das Verfassungswidrige und Nachtheilige der intendirten Einrichtung zeigten und andere Mittel zu Erreichung des Zwecks in Vorschlag brachten.

Erst jetzt erfuhr Waldecks gerechter Fürst den Fehler, erst jetzt hörte Er, daß der landständische Ausschuß einseitig gehandelt und seine Committenten nicht gefragt und von diesen keinen Verhalt eingeholt hatte.

Er gab sofort einen Einhalt, forderte Verantwortung und erklärte sich kategorisch dahin, daß das gesammte corpus statuum habe gehört werden müssen.

Dies sind die Folgen davon, wenn jeder Staatsbürger seine Rechte kennt und der Regent gerecht genug ist, sie zu schützen.

Arolsen, im Monat Mai 1821.

D. F. Varnhagen,
Fürstl. Waldeck. Justizrath.

6.

Verfassung des Fürstenthumes Lippe.

Einleitung. — Urkunde mit Beilage. — Schluß.

Die ehemalige Grafschaft und jetziges Fürstenthum Lippe, welches auf einem Flächeninhalt von 21 Quadratmeilen 69,062 Einwohner (so ist die Seelenzahl beim Bundestage angegeben) hat, hatte schon seit vielen Jahrhunderten aus Ritterschaft und Städten bestehende Landstände.

Mit ihnen, mit ihrem Benehmen gegen Fürst und Mitunterthanen war die weise und nur das beste ihrer Unterthanen befördernde Fürstin Pauline nicht zufrieden, und dachte daher auf eine zweckmäßigere und bessere Einrichtung.

Nach dem Beispiele anderer Regenten hätte sie, nachdem sie dem Rheinbunde beigetreten war und die volle Souverainetät erworben hatte, die Landstände ganz aufheben können; allein ihr hochrechtliches Gemüth, ihr innigster Wunsch, nur Gutes zu befördern

und ihre Handlungen durch Eingriffe in die Rechte Dritter nicht zu beflecken, konnten sich zu dieser Maßregel nicht entschließen.

Sie beschränkte sich also nur darauf, den eingeschlichenen Geist des Widerspruchs und das Bestreben der Landstände, stets nur ihr eigenes Interesse vor dem gemeinen Besten geltend zu machen, dadurch unschädlich werden zu lassen, daß sie vorerst durch die Aussetzung des Landtags die nachtheilige Wirksamkeit der Stände, zum Nachtheil ihrer eigenen weisen, unermüdet thätigen und kraftvollen Regierung, nicht weiter zuließ. Die ganze Landesverfassung blieb übrigens unangetastet und sie erlitt nicht die geringste Veränderung.

Ueberzeugt von der Nützlichkeit einer landständischen, nach dem Bedürfniß der Zeit auf eine wahre Repräsentation der Unterthanen gegründeten, Verfassung konnte die nunmehr verewigte Fürstin Pauline die Wohlthaten derselben von einem veralteten, mangelhaften und ausgearteten Institut, wie das der bisherigen Landstände war, nicht erwarten, und hielt daher eine gänzliche Regeneration derselben für unumgänglich nöthig.

Während sie, der Bundesacte zufolge, mit Ausführung dieses Vorhabens noch beschäftigt war, traten die alten Landstände schon beim Bundestage auf und verlangten, in ihre alten Rechte wieder eingesetzt zu werden. Allein die Fürstin, die ihnen ja diese noch nicht genommen hatte, ließ sich in ihrem Vorha-

den nicht irre leiten, gab in Beistimmung des damaligen Erbprinzen und jetzigen regierenden Fürsten dem Lande eine andere Verfassung und erließ im Jahr 1819 folgende

Landständische Verfassungs-Urkunde.

Von Gottes Gnaden, Pauline Christine Wilhelmine, souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg, geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. ꝛc.

Wir wurden bisher auf mehr als eine Weise an der Erfüllung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesacte gehindert, geben aber nunmehr mit voller Beistimmung des künftigen regierenden Fürsten, Unsers Herrn Sohns Paul Alexander Leopold Liebden, dem Fürstenthum Lippe nachstehende landständische Verfassungs-Urkunde. Möge sie dem geliebten Lande, dem siebenzehn Jahre Unsere treue, mütterliche Fürsorge gewidmet war, bei dem nahen Ende Unserer vormundschaftlichen Regierung ein theures Vermächtniß und die Grundlage ungestörter Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern werden. Es bedarf keiner neuen Landes-Constitution; es war unnöthig, Rechte zu versichern, die zu entziehen nie Unsre Absicht war, Pflichten einzuschärfen, die sich von selbst verstehen. Wir wollten nur die Hauptzüge der landständischen Verhältnisse nach den Bedürfnissen des Uns anvertrauten Landes bezeichnen, und überlassen es gern der Zukunft, im segensreichen Einverständniß der künftigen Regenten und der künftigen Stände, die Landeseinrichtungen, fortschreitend mit den Bedürf-

nissen der Zeit, zu vervollkommnen und auszubilden. Es ist das schöne Vorrecht hoher Menschenwürde, niemals still zu stehen, nie am Ziele sich zu glauben; denn was die Väter beglückte, paßt nicht mehr ganz für die Söhne, was diese bedürfen, würde schwerlich mehr den Enkeln genügen: aber dagegen steht es unerschütterlich fest, daß, wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönlichen Vortheil, den hergebrachten Gewohnheiten entsagt werden muß, und das Glück der Gesammtheit allein Richtschnur seyn und bleiben darf.

Die Wahlen sollen ohne Aufenthalt angesetzt, und, sobald sie vollendet sind, die Abgeordneten zum Landtage berufen werden. Diese Verordnung wird abgedruckt, vertheilt, angeschlagen und ohne die Verfassungs-Urkunde von den Kanzeln verlesen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold, den 8. Juni 1819.

Paulina.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Titel I.

Bestimmung der Landstände, der Anzahl ihrer Abgeordneten, und deren Rechte und Pflichten.

§. 1. Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt.

§. 2. Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum und bildet sich aus den drei Classen der

schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3. Jede dieser drei Classen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4. Diese ein und zwanzig Abgeordneten vertreten die Gesammtheit des Lippischen Landes, nicht blos die sie gewählt habende Classe; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5. Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle sein Verhältniß auflöset.

§. 6. Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben vermöge körperlichen Eides: dem Landesherrn unverbrüchliche Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechthaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unablässige Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 7. Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landesabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 8. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen, welchen sie wolle, sey direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Cassen gemacht werden. Bei höchst dringenden Fällen und unauf-

schieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bei Steuerbewilligung darf niemals Rede seyn, nur von richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 9. Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß anderer, durch Krieg und Regentenwechsel härter betroffenen Staaten, weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 10. Die Regierung legt, wie bisher auf jedem Landtage, einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was des Landes Wohlfahrt fordert, dabei zu erinnern, der Landesabgeordneten besondere Pflicht ist.

§. 11. Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlages, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 12. Außer dem Landtags-Director, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einem Land-Syndicus, der im Lande wohnt und wohl im Stande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand zu leichterer und schnellerer Versorgung der landständischen Angelegenheiten auch außer dem Landtage, einen dauernden Deputirten. Diese drei bilden den Ausschuß.

§. 13. Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn.

Titel II.

Nähere Angabe der zu jedem Stande gehörigen Staatsbürger.

§. 14. Der erste Stand oder der Stand der Gutsbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Stiftern Cappel und Lemgo, aus allen Eigenthümern schriftsässiger, weder der städtischen Contribution noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen, bisher dem ritterschaftlichen Cataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adeligen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bei der Wahl der sieben Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 15. Den zweiten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage. Die sechs ersten Städte wählen jeder einen Abgeordneten; Barntrup und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 16. Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Aemter stehen, sie mögen der Contribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld, Varenholz und sämmtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemtion.

Titel III.

Von den Wahlen.

§. 17. Die Regierung schreibt die von dem Landesherrn verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 18. Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertrauet wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe; verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt und ermahnen sie, gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 19. Die Wahlen der Landesabgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweiten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 20. Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold oder in Barntrup und Lage ein Wohnhaus, in den Aemtern und Vogteien ein der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenes Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und der nachher anzuführenden Eigenschaften dieser Classen nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweiten oder dritten Standes.

§. 21. Für funfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten und dem Flecken Lage, und für funfzig amtssässige Güter, Colonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann erkohren.

§. 22. Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Con-

curs noch Elocation stehen, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 23. Der Wahlmann bedarf, außer den vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreißigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von tausend Thaler, um wählbar zu seyn.

§. 24. Ein Landesabgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmanns besitzen, seine Gedanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von dreitausend Thaler haben. Die nämlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 25. Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Classe Grundeigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 26. Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndicus vertreten. Andere Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Curator sie verwaltet.

§. 27. Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landesabgeordnete seyn. Werden sie demnach gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 28. Die Mitglieder der Regierung, der Rentcammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordnete seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 29. Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 30. Die Gegenwart von drei Viertheilen der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig; erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deshalb ein neuer Termin angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausblieben.

§. 31. Bei jeder Wahl, wo Stimmengleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 32. Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protocoll erklären, oder binnen drei Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 33. Wenn bei den Wahlen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einflößungen, Verabredungen oder Cabalen eintraten; so sind sie ungültig und nichtig: die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldete, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 34. Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden berichten die Vollziehung, mit Bei-

fügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschließung des Landesherrn bekannt macht.

§. 35. Sobald eine Wahl die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 36. Die Landesabgeordneten, die drei Deputirten des Ausschusses und der Land-Syndicus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 37. Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landesabgeordneten eingetretener Stellvertreter ab; so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 38. Die dieser Verfassungs-Urkunde beigeschlossene Wahlvorschrift bestimmt das Betragen eines jeden Standes bei der ihm obliegenden Wahl.

Titel IV.

Von den Landtagen.

§. 39. Eine landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag der Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig; doch kann sich jeder Stand, hat er die landesherrliche Erlaubniß dazu erbeten, in seinen Angelegenheiten vereinigen.

§. 40. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

§. 41. Nach des Regenten Ableben werden binnen drei Wochen die Landesabgeordneten einberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

§. 42. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Commission noch vor Eröffnung des Landtags in die Versammlung und beeidigt die Gewählten.

§. 43. Dann wählen sämmtliche Landesabgeordnete den Director des Landtags, den aus drei Deputirten bestehenden Ausschuß, und den Land-Syndicus, zeigen den Erfolg der fürstlichen Commission an, welche die landesherrliche Genehmigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Landtagsdirector und den Ausschuß auf die schon geleisteten Gelobungen verweiset, und den Land-Syndicus beeidigt.

§. 44. Wenn die Ständeversammlung auf diese Weise ihre eigene Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschloß in auch sonst gewohnter Weise.

§. 45. Die Landesabgeordneten berathschlagen in einer Cammer und erhalten eine weitere Geschäftsordnung.

§. 46. Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich; doch kann die Cammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlan-

gen. Die Resultate des Landtags sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 47. Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landesabgeordneten. Der Landtagsdirector, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollständiger Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt; Stimmengleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstandes in einer zweiten Sitzung, und dauert sie auch dann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

§. 48. Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, sie vertreten alle Landesbewohner und sind daher an keine Instruction ihrer Wahlbehörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz, in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtages sind gesetzwidrig; doch steht es jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 49. Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich. Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen, der Landtagsdirector könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen, und geschähe es vergebens, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befördern. Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverletzlich:

nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 50. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen und Regierungsanträge mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Commission, die den einzelnen Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, beizuwohnen hat.

§. 51. Der Landtag muß auf die landesherrlichen Propositionen ein auf alle Puncte gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlerwogenes Gutachten erstatten, worauf dann weitere Entschließung erfolgt. In Ansehung unerfüllter Wünsche und nicht genehmigter Vorschläge der Abgeordneten steht es denselben frei, sie am nächsten Landtag zu wiederholen.

§. 52. Der Landtagsschluß geschieht mit gleichen Förmlichkeiten, als die Eröffnung.

§. 53. Die gewöhnliche Dauer des Landtages ist drei Wochen: der Landesherr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung, auch in außerordentlichen, hoffentlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Landtagsschluß. Dann werden binnen drei Monaten neue Wahlen ausgeschrieben, oder geschiehet es nicht; so ist es stillschweigende Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der alten Wahl.

§. 54. Nach geschlossenem oder aufgehobenem Landtage ist jede weitere förmliche Berathschlagung oder Handlung der Landesabgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig.

§. 55. Alle Abgeordneten erhalten täglich drei Rthlr. Diäten mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft

und Abreise, der Landtagsdirector das Doppelte aus einer von den drei Ständen gemeinschaftlich zu bildenden Casse.

Titel V.

Geschäftskreis des Landtagsdirectors, des Ausschusses und des Land-Syndicus.

§. 56. Der Landtagsdirector, jedesmal nur für die Dauer des Landtages gewählt, mit dem seine Amtsführung beginnt, dauert und endigt, läßt sich mit dem Director jedes höhern Collegii vergleichen. Ihm werden die landesherrlichen Erlasse behändigt, er legt sie dem Landtage zur Berathung und Beantwortung vor, und unterzeichnet mit den drei Ausschußdeputirten alle Ausfertigungen des Landtages. An ihn sind alle Eingaben überschrieben, er wacht darüber, daß nichts vorfalle, was dem Landtage die allgemeine Achtung entziehen könnte, und seine Stelle ist in jedem Betracht ein Ehrenamt.

§. 57. Die drei Ausschußdeputirten vertreten die Gesammtheit der Landesabgeordneten überall, wo diese selbst nicht wirksam seyn können. In eiligen, die Rechte der Stände betreffenden, Fällen, wenn dem Lande Gefahren drohen, wo jeder Verzug, jede Bekanntwerdung schaden würde, sind sie es, mit denen die Regierung Rath pflegen wird. Sie können indessen keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen, und sind den Landesabgeordneten verantwortlich.

§. 58. Die drei Ausschußdeputirten bilden unter dem Directorio des jedesmaligen Regierungschefs das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Cas-

senrechnungen, wozu auch die Militaircassen-Rechnung gehört, durchzusehn und abzunehmen. Die Ausschußdeputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Cassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§. 59. Der Syndicus führt, als Secretair des Landtages, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßten Beschlüsse ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß und in den Versammlungen das Protocoll. Er verfertigt die Gutachten und alle andere Aufsätze in ständischen Angelegenheiten, ohne selbst dabei ein Votum zu haben, er muß die Registratur wohl verwahren und zur schnellen Auffindung der benöthigten Acten in größester Ordnung erhalten.

§. 60. Ueber den zu bestimmenden Gehalt und die Emolumente der Ausschußdeputirten und des Land-Syndicus aus der zu bildenden allgemeinen Casse werden die Landesabgeordneten Vorschläge zur landesherrlichen Genehmigung zu eröffnen haben.

Detmold, den 8. Junius 1819.

(L. S.) Paulina.

Vollkommen beistimmend.

Leopold, Erbprinz zur Lippe.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Clausing.

Beilage.

Wahlvorschrift.

Titel I.

Von der Wahl der Abgeordneten des ersten Standes.

§. 1. Die Regierung wird einen Termin bestimmen und eine Commission ernennen. Letztere ladet die Güterbesitzer ein, persönlich und auf ihre Kosten in Lemgo zu erscheinen, wenn es ihnen kein gesetzliches Hinderniß verbietet.

§. 2. Ueber das Erscheinen dieser Wähler des ersten Standes wird von der Commission, nach namentlichem Aufruf derselben, ein Protocoll abgefaßt, und einem jeden folgender Wählereid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, nur so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte."

Die Versammlung ernennt zwei Wähler aus ihrer Mitte zum Beistande der Commission.

§. 3. Jeder Wähler empfängt einen im Voraus gefertigten, in Briefform zusammengelegten, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wahlzettel, auf den er die Namen der sieben Gutsbesitzer seines Standes schreibt (mögen sie gegenwärtig seyn oder nicht), die er zu Landesabgeordneten ernannt wünscht.

§. 4. Wenn die Zettel von den Schreibenden wieder gefaltet und in das dazu bestimmte Gefäß ge-

worfen sind; so werden sie nun gezählt, nach der Reihe geöffnet und laut verlesen. Ist ein Mißverständniß durch Undeutlichkeit der Handschrift entstanden; so kann die Berichtigung geräuschlos und ohne Störung befördert werden.

§. 5. Auf einen in sieben Columnen abgetheilten Bogen wird der Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels mit des letztern Nummer geschrieben, der Erfolg der Wahlversammlung bekannt gemacht, und, mit Beilegung der Wahlzettel und Wahlbogen, zu Protocoll genommen.

§. 6. Wer von den sieben Gewählten zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhielt, bedarf nur noch der landesherrlichen Genehmigung, um Abgeordneter seines Standes zu seyn.

§. 7. Wenn bei der ersten Wahl nicht für sieben Güterbesitzer entschiedene Stimmenmehrheit vorhanden ist; so wird für die noch fehlenden der Act wiederholt, und giebt das dritte Mal die Mehrheit der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimme den Ausschlag.

§. 8. Die sieben Gutsbesitzer, die nach den gewählten sieben Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten, werden dadurch Stellvertreter, und bestimmt das Loos, wer es jedem Abgeordneten ist.

§. 9. Das beendigte vollständige Protocoll der Wahl unterzeichnen die Commission und die beiden Gehülfen, und erstere entläßt die Wahlversammlung. Sobald der Landesherr die Wahl bestätigt hat, wird sie im Intelligenzblatt bekannt gemacht, und jedem Abgeordneten und jedem Stellvertreter ein Wahlatest zugefertigt.

Titel II.

Von der Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes.

§. 10. Die Regierung setzt den Termin fest, wann in den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und im Flecken Lage die Wahlmänner des Bürgerstandes bestimmt werden sollen. Das Wahlprotocoll führen die Magistrate, wozu sich in Detmold der Neustädter Commissarius gesellt.

§. 11. Die Zahl der Wahlmänner bestimmt das Verhältniß der bürgerlichen Häuser nach Vorschrift der landständischen Verfassungs-Urkunde.

§. 12. Die leichteste und bequemste Art, ihre Bürgerschaft zu versammeln und abstimmen zu lassen, wird der Ueberlegung und dem Gutfinden der Magistrate überlassen, wenn nur eine ruhige Wahl und leichte Uebersicht dadurch befördert wird.

§. 13. Nur stimmfähige Einwohner werden zum Termin eingeladen. Der Magistrat unterrichtet durch eine kurze Anrede die Wahlversammlung von dem Zweck der Handlung mit Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungs-Urkunde und aus dieser Wahlvorschrift; er beruft dann jeden Wähler einzeln, um ihn die Namen derjenigen seiner Mitbürger zu Protocoll angeben zu lassen, die er zu Wahlmännern zu ernennen wünscht.

§. 14. Sobald die Stimmen sämmtlicher erschienenen Wähler zu Protocoll genommen sind, und das Resultat der Abstimmungen gezogen ist, ernennt die Versammlung vier mit dem Magistrat in keiner Beziehung stehende Männer, denen beides vorzulegen ist.

§. 15. Die Stimmenmehrheit bezeichnet die Wahlmänner; sind deren eine größere Zahl vorgeschlagen, als der Stadt zusteht; so bestimmt das Loos die Zurücktretenden.

§. 16. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Magistratsgliedern und den vier gewählten Gehülfen (siehe §. 14.) unterzeichnet, und das Wahlprotocoll mit Berichtserstattung der Regierung eingereicht.

§. 17. Sobald den Magistraten die landesherrliche Genehmigung der Wahlmänner zugekommen ist, geben erstere diesen eine Legitimations-Urkunde.

§. 18. Nun beraumt die Regierung einen weitern Termin zur Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes an, wobei ein fürstlicher Commissarius den Vorsitz führt, der Magistrat die nähere Anordnung und das Protocoll besorgt.

§. 19. Die Wahlmänner schwören den §. 2. vorgeschriebenen Wählereid. Wenn einer derselben fehlt; so ruft der Magistrat denjenigen Bürger zur Stellvertretung auf, der nach dem fehlenden die meisten Stimmen zählt.

§. 20. Die Wahl der städtischen Abgeordneten ist vollkommen frei, auf keine Weise an die Glieder des Magistrats gebunden, oder auf diese beschränkt. Besitzen sie die gesetzlichen Eigenschaften; so kann die Wahl sie eben sowohl treffen, als vorübergehen.

§. 21. Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel (wie oben bei der Wahl des ersten Standes) und schreibt darauf Namen und Standesbezeichnung

des Mitbürgers, den er nach seinem Gewissen für den paßlichsten Landesabgeordneten hält. Sobald alle Zettel wieder gefaltet, in das Gefäß gelegt, durch einander gemengt, dann gezählt, geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protocoll verzeichnet.

§. 22. Die Regel verlangt für den Abgeordneten einer Stadt zwei Drittheile der Wahlstimmen; vereinigt sich diese Mehrheit weder in der zweiten noch dritten Wahl für alle Erkohrnen; so sind es diejenigen dennoch, welche die Mehrheit für sich haben, und die ihnen in derselben unmittelbar folgenden werden ihre Stellvertreter.

§. 23. Der Erfolg wird der Versammlung bekannt gemacht, das vom Commissarius, dem Magistrat und zwei Wahlmännern unterzeichnete Protocoll mit Bericht eingesendet und nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung die Versicherungs-Urkunde dem Gewählten ertheilt.

§. 24. Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so läßt die Regierung beider Orte Gewählten vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

Titel III.

Von der Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

§. 25. Die Tabellen über die Eintheilung des Landes in Wahldistricte und die Zahl der von diesen, den Aemtern und Vogteien zu ernennenden Wahlmänner, empfangen die Aemter auf das baldigste.

§. 26. Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und wird die erste Handlung zur Ernennung der Wahlmänner von den Wählern des Bauernstandes einzeln vollzogen. Der Wohnsitz des Justizbeamten ist dazu bestimmt, und führt dieser, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direction.

§. 27. Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern begeben sich den vorgeschriebenen Morgen an das Amt, mit ihnen die in ihrem Umkreise wohnenden, der Contribution nicht unterworfenen amtssässigen Gutsbesitzer und die sämmtlichen Erbkötter.

§. 28. Die Flecken-Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, die nach der landständischen Verfassungs-Urkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben.

§. 29. Der Justizbeamte sucht das schicklichste Local zur Vereinigung der Wahlversammlung aus, eröffnet diese durch Vorlesen der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungs-Urkunde und dieser Wahlvorschrift und durch eine zweckgemäße Anrede. Dann bemühet er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als das Amt oder die Vogtei zu ernennen hat, nach Möglichkeit zu veranlassen.

§. 30. Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Stimmen mündlich zu Protocoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl der

Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, den Flecken-Bürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protocoll der Regierung ein.

§. 31. Das Amt ertheilt, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, den Wahlmännern eine Urkunde ihrer bestätigten Wahl.

§. 32. Nun folgt von Seiten der Regierung Ansetzung eines Termins zur Districtswahl der Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 33. Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlort und berufen die Wahlmänner und nöthigenfalls auch ihre Stellvertreter. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorium und instruirt mit Hülfe der übrigen das Wahlprotocoll.

§. 34. Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den Wählereid ab, und geben der Reihe nach jeder einzeln seine Wahlstimme zu Protocoll, im ersten und zweiten Wahldistrict für zwei, in den übrigen für einen Abgeordneten.

§. 35. Zwei Drittheile der anwesenden Stimmen entscheiden die Wahl eines Abgeordneten des Bauernstandes; ist aber eine zweite und dritte Wahl nöthig; so wird es eben so gehalten, wie §. 22. für die Wahlen des Bürgerstandes vorgeschrieben ist.

§. 36. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet, und ist diese erfolgt, den Abgeordneten die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl ertheilt.

Schluß.

Mit dieser wichtigen, so ganz ihre Gesinnungen aussprechenden, Handlung krönte die Fürstin alle ihre übrigen, trat bald nachher die Regierung ab, und wurde auch bald hierauf in ein besseres Leben abgerufen.

Arolsen, im Monat Mai 1821.

D. F. Varnhagen,
Justizrath.

7.

Verfaſſung
des
Herzogthums Sachſen-Hildburghauſen.

Manifeſt und Urkunde. — Beitrittsacte des Erbprinzen.

[Einer beſondern hiſtoriſchen Einleitung hierzu bedarf es nicht, da ſie gewiſſermaßen in dem Manifeſte ſelbſt enthalten iſt. Zur Vervollſtändigung ſey hier nur bemerkt, daß die Erklärung der alten Stände, auf die unten erwähnte fürſtliche Aufforderung vom 15. September 1815, am 29. Januar 1816 erfolgte, daß der hierauf von der Landesregierung zu Hildburghauſen dem Herzoge überreichte Entwurf zu einer neuen Verfaſſung durch ein herzogliches Reſcript vom 27. November 1817 den Ständen zur Einſicht mitgetheilt und nach erfolgter beifälliger Erklärung derſelben am 19. März 1818 vom Herzoge ſanctionirt und auch vom Erbprinzen die Annahme und Veſthaltung dieſes Grundgeſetzes, im Falle ſeiner Nachfolge in der Regierung, zugeſichert wurde.]

1. Manifest und Urkunde.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc., souverainer Fürst von Hildburghausen ꝛc.

haben, überzeugt von dem Nutzen und den Vorzügen landständischer Einrichtungen, die in unsern Landen schon in ältern Zeiten bestandene Landschaft nach Auflösung des vormaligen deutschen Reichs nicht nur mit ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen zu erhalten öffentlich erklärt, sondern auch diese nachher, durch Aufnahme eines landschaftlichen Bevollmächtigten in Unsere Landesregierung und die ihr zugestandene umfassendere Mitwirkung bei der Gesetzgebung, noch mehr erweitert.

So gern Wir Unserer treuen Landschaft das Zeugniß ertheilen, daß sie, durch stets willige, rege und redliche Mitwirkung zu allem Guten und Nützlichen und durch treue, uneigennützige Unterstützung der Regierung, sich dem in sie gesetzten Vertrauen würdig erzeigt und nicht wenig beigetragen habe, den Druck einer langen, schweren Zeit und sehr erschöpfende Ereignisse dem Lande minder fühlbar zu machen; so wenig hat es Uns doch entgehen können, daß weder die Art ihrer bisherigen Zusammensetzung, die eine sehr unvollkommene Repräsentation aller Stände enthielt, noch die Bestimmung ihrer Rechte und Obliegenheiten, die, meist nur auf Einzelheiten gerichtet, in sehr wichtigen Verhältnissen des Staates keinen festen Stützpunct gewährten, den Erfordernissen der Zeit mehr entsprechend sey.

In diesem Betracht und eingedenk der von Uns, gleich andern deutschen Fürsten, bei den Wiener Con-

greßverhandlungen übernommenen Verpflichtungen, haben Wir schon unterm 15. September 1815 Unsere Landschaft zur Erstattung ihrer Erklärung über die Einführung des Bauernstandes in ihre Mitte aufgefordert, und, nachdem Uns dieselbe ihre Wünsche, wegen Veststellung ihrer formalen Verfassung überhaupt, vorgetragen, Unsere Landesregierung angewiesen, über diesen Gegenstand, so wie über die künftige Bestimmung der landschaftlichen Rechte und Pflichten ihr umfassendes Gutachten abzugeben.

Der Uns hierauf von derselben mit ihren Verhandlungen vorgelegte gutachtliche Entwurf hat Unsern landesväterlichen Gesinnungen und Erwartungen desto mehr entsprochen, als Wir darin nicht nur den von Unsern Vorfahren seit Jahrhunderten treu und unverrückt erhaltenen Rechtsstand im Wesentlichen gewahrt, sondern auch die seit dem Bestehen Unserer herzoglichen Speciallinie gemachten Erfahrungen benutzt, und die besondern Verhältnisse des Landes, so wie den allgemeinen Standpunct der deutschen Bundesstaaten berücksichtigt gefunden haben.

Nachdem nun Unsere getreue Landschaft in den darüber eröffneten Verhandlungen zu dem ihr mitgetheilten, von Uns nur in wenigen Puncten modificirten Entwurf ihre Zustimmung erklärt, und ihn für sich und im Namen des Landes dankbarlichst acceptirt; so verfehlen Wir nicht, nachstehende, auf dem Grund dieser Verhandlungen festgestellte

landschaftliche Verfassung

zu bestätigen und derselben die Kraft eines für alle Zeiten verbindlichen, einseitig nicht abzuändernden Landesgrundgesetzes beizulegen.

Titel I.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

So wie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältniß zur Regierung zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

Rechte der Landschaft.

§. 2. Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

a) Das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzogl. Hauses verändert wird.

b) Das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen.

c) Das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten, oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen.

d) Das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Be-

willigung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; ingleichen das Recht, außerordentliche Staatsbedürfnisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehne auf die Fonds der Steuercasse zu decken.

e) Das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigene Casse, unter Controle der Regierung, erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen.

f) Das Recht, bei den Verfügungen über die Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll.

g) Das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung dem Fürsten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun.

h) Das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

Mittel zur Ausübung dieser Rechte.

§. 3. Zur Ausübung dieser Rechte sind vornehmlich die Versammlungen sämmtlicher Landesabgeordneten (die Landtage) bestimmt.

Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch Einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind, (einen Ausschuß) fortwährend repräsentirt zu werden.

Desgleichen ist derselben die besondere Befugniß zugestanden, bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justizcollegii,

einen ihr, wie dem Fürsten, besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

Pflichten der Landschaft.

§. 4. Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünctlichste in Ausübung zu bringen, und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechthaltung der Verfassung und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung (insonderheit durch Aufbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen.

Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

Verhältniß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestages.

§. 5. Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des deutschen Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesgliede, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, in sofern nämlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel, noch eine Frage Statt findet.

Titel II.

Von den Landesdeputirten

Art der von denselben auszuübenden Vertretung.

§. 6. Jeder Deputirte vertritt nicht blos seine Gewaltgeber oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird, in Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach

Classen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte), noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (Aemter) und der geistliche oder Lehrstand in die Landschaft eingeführt.

Zahl der Deputirten.

§. 7. Die Zahl der Abgeordneten wird auf achtzehn vestgesetzt, nämlich:

Sechs aus den Besitzern der mit dem Rechte der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden Rittergüter;

Fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt;

Sechs aus den Eingesessenen der Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der centfreien Ortschaften und Unterthanen;

Einen aus dem geistlichen oder Lehrstande.

Ernennung derselben.

§. 8. Ihre Ernennung geschieht durch freie Wahl der Repräsentirten. Jede Classe wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte, die Ritterschaft die übrigen gemeinschaftlich, von den Städten und Aemtern aber jedes einen aus seinen Eingesessenen.

Aufstellung von Stellvertretern.

§. 9. Zugleich werden für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei, und für jeden der übrigen Abgeordneten ein Stellvertreter ernannt, in Ansehung welcher ebenfalls gilt, was in der Folge von den Deputirten gesagt wird.

Allgemeine Erfordernisse der Deputirten.

§. 10. Wer zu einem Landesabgeordneten wahlfähig seyn soll, muß

a) sich zur christlichen Religion bekennen,

b) seinen Willen selbstständig erklären können und das 29ste Jahr zurückgelegt haben,

c) von unbescholtnem Rufe und nicht in Concurs befangen seyn. Der in Concurs verfallene ist nach dessen Beendigung wieder wählbar, wenn er ohne sein Verschulden darein verfallen war.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zu gleicher Zeit Deputirtenstellen bekleiden. Ereignet sich ein solches Zusammentreffen, so giebt die frühere Wahl, und wenn diese nichts entscheidet, das höhere Alter den Vorzug.

Besondere Eigenschaften.

a) Der ritterschaftlichen Deputirten.

§. 11. Zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ist erforderlich der Besitz oder Mitbesitz eines mit Repräsentationsrecht in dieser Classe versehenen (immatriculirten) Ritterguts. Von mehreren Besitzern eines solchen Gutes sind alle zugleich wählbar.

Es ist nicht nöthig, daß der Gewählte im Lande wohne, wenn er sich nur in einem deutschen Bundeslande aufhält.

b) Der städtischen Deputirten.

§. 12. Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürgerstandes erfordert die Erlangung des Bürgerrechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeindeversammlungen.

c) Der Amtsdeputirten.

§. 13. Ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorfsgemeinde ha-

ben, oder Eigenthümer eines nicht immatriculirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

Fall des Zusammentreffens dieser Eigenschaften.

§. 14. Diejenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einem und zwar immer in dem, obiger Ordnung nach, früheren wählbar.

Eigenschaften des geistlichen Deputirten.

§. 15. Der geistliche Deputirte wird aus der höhern Geistlichkeit gewählt.

Dauer der Vertretung, Erneuerung der Wahl.

§. 16. Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können.

Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit; so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungswahl geschritten.

Anordnung und Leitung der Wahlen.

§. 17. Die Anordnung allgemeiner Wahlen ergeht vom Regenten an die Landesregierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierbei vorkommende Geschäfte werden kostenfrei besorgt.

Ein besonderes Regulativ bestimmt die Art und Weise, wie sämmtliche Wahlen für das erste Mal zu

vollziehen sind, welchem, wenn die Volkswahlen in Gang gebracht sind, eine definitive Wahlordnung folgen wird.

Prüfung der Wahlen.

§. 18. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahlberichte mit den Wahlacten und ihrem Gutachten, über die Gültigkeit des Statt gefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein.

Ist das Verfahren unverwerflich, so wird der landschaftliche Ausschuß, unter Mittheilung der Acten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Bedenken, so hat er dieses mit vollständiger Darlegung seiner Gründe dem Regenten ungesäumt anzuzeigen und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechungen, Versprechungen oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben der Nichtigerklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde Statt.

Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern.

§. 19. Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruction ihrer Committenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärung nach den Gesetzen und eigener freier und gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, besondere Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden ihres Standes, oder Bezirks, und selbst von Einzelnen aus demselben anzunehmen und (unbeschadet ihrer

eigenen Meinung und Abstimmung) an die Landesversammlung zu bringen.

Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen, auch bleibt ihnen nachgelassen, sie von den Gründen und Verhandlungen auf angemessene Art zu unterrichten.

Consulenten der Deputirten.

§. 20. Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigene Stimme haben, noch (wenn sie nicht etwa zugleich gewählte Stellvertreter sind) Deputirtenstimmen ausüben können.

Bei den landschaftlichen Versammlungen wird auf Seiten der Aemterdeputirten überhaupt nur ein Consulent zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse angezeigt worden seyn.

Freiheit der Deputirten in ihren Aeußerungen.

§. 21. Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landschaftlichen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstande, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtages und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen.

Persönliche Sicherheit derselben.

§. 22. Bei Landtagen und Conventen sind die landschaftlichen Deputirten und Beamten für ihre Person unverletzlich. Nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände kann eine Verhaftung gegen Einzelne Statt finden.

Entschädigung der Deputirten und Consulenten.

§. 23. Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts bei Landtagen und Conventen die herkömmlichen Diäten und Reisekosten aus der Landschaftscasse.

Die Consulenten der verschiedenen Stände werden nicht aus der Landescasse remunerirt. Die des Bürgerstandes erhalten ihre Taggelder aus den städtischen Aerarien, und der Consulent der Amtseingesessenen wird aus sämmtlichen Dorfs-Gemeindecassen und von den wahlberechtigten Gütern ꝛc. nach einem auszumittelnden Normalfuß für seine Arbeiten und Bemühungen vergütet.

Titel III.

Von den landschaftlichen Beamten, den Ausschußdeputirten, dem Landrathe.

Allgemeine Bestimmung.

§. 24. Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte kann sie (§. 3.) durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen lassen. Zu den erstern gehören der Landschafts-Director, der Landschafts-Syndicus, der Landschafts-Cassirer, mit den landschaftlichen Untereinnehmern und Subalternen, zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath.

Alle hierzu gehörige Personen werden (bis auf den im Ausschusse Platz nehmenden geistlichen Deputirten) von sämmtlichen Landesdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und vom Landesherrn bestätigt.

Ernennung des Landschafts-Directors.

§. 25. Der Landschafts-Director wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft, jedesmal auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange er in der Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar.

Wirkliche Staats- und Hofdiener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Casse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschafts-Directors nicht erhalten; es wäre denn, daß ein solcher in Folge ganz besondern Zutrauens gewählt und die Wahl vom Regenten bestätigt würde.

Die Wahl geschieht nach erfolgtem Ablaufe der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des vorigen Directors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittelst Berichts zur Bestätigung vorgetragen.

Bei einem Wechsel im Directorium muß der abgehende Director die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des neugewählten erfolgt ist. Die landesherrliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfange der Arbeiten des Landtages erfolgen.

Im Fall der Landschafts-Director an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber, im letztern Falle, der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt, so ist eine außerordentliche Versammlung zur Wahl eines Landschafts-Directors nothwendig und möglichst zu beschleunigen.

Obliegenheiten des Landschafts-Directors.

§. 26. Der Director leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landesdeputirten und alle Ausfertigungen im Namen der Landschaft

werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über Erhaltung der Ordnung in den ständischen Angelegenheiten, so wie über genaue Beobachtung der Dienstobliegenheiten der landschaftlichen Beamten und Diener. Er darf den Gang der Staatsverwaltung nie aus dem Auge verlieren, und hat sich besonders darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen und diejenigen Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderm Interesse sind, an den Ausschuß oder den Landtag zu bringen.

In allen Dingen, worin dem Landschafts-Director außerhalb des Landtages die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht für sich allein handeln, sondern nur im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Ausschußdeputirten, welche auch die Concepte der Ausfertigungen zeichnen.

Anstellung des Syndicus.

§. 27. Der Landschafts-Syndicus wird auf Lebenszeit gewählt, und von der Landesregierung in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet.

Es darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn, und muß in der Residenzstadt wohnen.

Er kann blos auf dem Grunde des verlornen Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staatsdienern, nur durch Urtel und Recht entzogen werden.

Obliegenheiten des Syndicus.

§. 28. Der Syndicus ist dem Director zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Conventen die Geschäfte zum Vortrage vor, hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein berathen-

des Gutachten, welches er auch unaufgefordert erstatter, und contrasignirt alle Ausfertigungen.

Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protocollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Registrande. — Es können jedoch die Führung des Protocolls und die Ausfertigungen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Consulenten übertragen werden.

Ernennung der Ausschußglieder.

§. 29. Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschafts-Director und Syndicus, a) ein Abgeordneter der Rittergutsbesitzer; b) zwei Städtedeputirte; c) ein Amtsdeputirter; d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Function dauert so lange, als ihre Theilnahme an der Landesrepräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritt einer neuen Deputirtenwahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Ausschuß gewählt wird.

Geschäftskreis des Ausschusses.

§. 30. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen

1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrage kommenden Geschäfte — so weit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt sind, z. B. vorläufiger Prüfung der Etats, Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w., ohne daß dessen Mitglieder bei Abstimmung über die Sache in voller Versammlung der Landschaft an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;
2) in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage. — Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über

Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden, dergleichen Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen, auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen. — Zu seiner vollen Competenz hingegen gehört:

a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamtenstellen, welche bis zum nächsten Landtage nicht erledigt bleiben können;
b) die fortwährende Controle über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse und festgesetzten Etats;
c) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landesversammlungen unter Anführung seiner Gründe;
e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
f) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landessteuercasse.

Landschaftliche Cassecuratel.

§. 31. Die unmittelbare Leitung der Cassengeschäfte wird nicht von sämmtlichen Ausschußgliedern geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem aus der Mitte der Landesregierung zu deputirenden Rathe und dem jedesmaligen Landrathe, einen abgesonderten Cassevorstand bilden.

Dieser Vorstand ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungsverfügungen zunächst an denselben erläßt.

Unter ihm steht der landschaftliche Haupteassier.

Ernennung und Function des Landschafts-Cassiers.

§. 32. Der landschaftliche Cassier wird auf Lebenszeit ernannt, und vor der Landesregierung in Gegenwart wenigstens eines landschaftlichen Abgeordneten verpflichtet.

Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Rechnungsbeamte.

Demselben liegt die Verwaltung der Landessteuercasse und die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach einer besondern Instruction ob.

Bestimmung des Landrathes.

§. 33. Der Landrath, welcher nach dem landesherrlichen Edict vom 28. April 1810 Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt bei Abgebung seiner Stimme in Regierungssachen seiner eigenen Ueberzeugung, ohne an besondere Instructionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich.

Seine Obliegenheiten werden in einer Dienstinstruction näher bestimmt.

Ernennung des Landraths.

§. 34. Der Landrath wird von drei Jahren zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlauf der ersten drei Jahre kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden.

Er muß die in dem beregten Edict vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beamter zu seyn.

Er wird bei der Landesregierung in Gegenwart des Landschafts-Directors verpflichtet.

Ist der Landrath auf Lebenszeit gewählt, so kann ihm seine Besoldung nur durch Urtel und Recht entzogen werden.

Besoldung und Remuneration.

§. 35. Der Landschafts-Director, der Landrath, der Syndicus und der Cassier beziehen fixe Besoldungen aus der Landescasse, die Ausschußdeputirten aber erhalten bei Conventen die §. 23. bestimmte Auslösung.

Titel IV.

Von Land- und Ausschußtagen.

Einberufung des Landtages.

§. 36. Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten angeordnet und von dem Landschafts-Director einberufen.

Alle drei Jahre, jedesmal zu Anfang des Jahres wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent, auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung, für nöthig hält.

Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab, doch muß derselbe im Lande gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort.

Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrifft, sich bei dem Director anzumelden.

Eröffnung des Landtages.

§. 37. Sind an dem bestimmten Tage alle Landesdeputirte, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen, so erfolgt, auf die vom Director bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtages in solenner Form, entweder vom Landesfürsten selbst oder durch einen fürstlichen Commissarius.

Sitzordnung.

§. 38. Ungeachtet die Volksvertreter in dieser Eigenschaft nach §. 6. alle gleich sind, so beobachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung: Den ersten Platz nimmt der Landschafts-Director ein, dann folgen zu beiden Seiten der für diesen im Verhinderungsfalle als Vicedirector eintretende ritterschaftliche Abgeordnete, der Abgeordnete des geistlichen oder Lehrstandes, und die übrigen Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Aemter. — Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich nehmen ihre Plätze nach der Ordnung des natürlichen Alters.

Leitung der Geschäfte.

§. 39. Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtages kommt dem Director zu. Er läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag; doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propo-

stionen und die wichtigern Angelegenheiten immer zuerst vorgenommen werden.

Bei den Debatten hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde, und jeden, welcher sich davon entfernt, oder die Regeln des Anstandes verletzt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigen Falls wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln gegen solche, welche der gesetzlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zu Abgebung ihrer Meinung zu veranlassen.

Wünscht ein Mitglied über einen nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden Gegenstand einen Vortrag zu thun, so hat es der Versammlung solches anzuzeigen, und von dem Director die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

Discussion.

§. 40. Die Berathungen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird.

Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung berathen, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung.

Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen, so steht es der Versammlung frei, hierzu einen Ausschuß niederzusetzen und ihm die Art der Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

Abstimmung.

§. 41. Erst dann, wenn eine Frage vollstän-

dig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfache Fragen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Abgeordnete muß seine Stimme selbst ausüben, und es findet hier keine andere Stellvertretung Statt, als durch die §. 9. bezeichneten Vertreter. Die Ordnung der Abstimmung ist dem Director lediglich überlassen, der jedoch sein eigenes Votum immer zuletzt abgiebt.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich, so giebt die des Directors den Ausschlag.

In dem Protocoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auf Scrutinium anzutragen.

Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann.

Sollte ein Stand sich durch einen solchen Beschluß in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten; so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergibt sich bei genauer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung, und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen; so wird die Sache zur nochmaligen Berathung und gütlichen Vereinigung an die Landschaft zurückgewiesen. Kommt aber eine Vereinigung auch dann

nicht zu Stande; so tritt landesherrliche Entscheidung, nach vorher vernommenem Gutachten der gesammten Landesregierung, ein.

Form der Mittheilung zwischen den Regierungsbehörden und der Landschaft.

§. 42. Alle landesherrlichen Postulate und Anträge ergehen in Rescripten nach der in der Organisation des Geheimenrathscollegii vom 21. April 1810 bezeichneten Form, unter Contrasignatur des vortragenden geheimen Rathes.

Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptsform.

Werden bei Gesetzesvorschlägen oder andern wichtigen Gegenständen mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet, so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des Geheimenraths oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtages abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der ständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beiwohnen.

Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen ꝛc., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. — Im Falle abfälliger Erklärung über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben; worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter Anführung weiterer Gründe erneuert.

Die landesherrliche Genehmigung landschaftlicher Beschlüsse und Anträge wird entweder der Landschaft unmittelbar in Rescripten, Resolutionen ꝛc. eröffnet, oder die darauf gefaßte höchste Entschließung in allgemeinen Gesetzen und Verordnungen öffentlich bekannt gemacht, wobei aber der landschaftlichen Mitberathung

und Zustimmung immer ausdrückliche Erwähnung geschehen soll. — Im Falle der Nichtgenehmigung wird diese der Landschaft schriftlich bekannt gemacht.

Schluß und Auflösung des Landtages.

§. 43. Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird.

Der Landesfürst kann durch einen solchen Abschied dieselbe vertagen, oder gänzlich auflösen. Im Falle der Auflösung verlieren sämmtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Bis zu Vollendung derselben und Einberufung des neuen Landtages, bleibt jedoch der alte Ausschuß in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht, so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

Ausschußtage (Convente).

§. 44. Der Ausschuß versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte so oft es die vorhandenen Arbeiten nothwendig machen, auf die Einladung des Directors, ohne dazu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen.

In Ansehung der Verhandlungen desselben gelten die nämlichen Bestimmungen, welche §. 38 — 42. vestgesetzt sind.

Die über die Berathungen des Ausschusses zu führenden Protocolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können.

In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschußdeputirten auch außer der Versammlung schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eigenen Unterschrift, und die Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

Verbot unförmlicher Versammlungen und einseitiger Berichte.

§. 45. Alle Versammlungen landständischer Deputirten außer den Land- und Ausschußtagen zur Berathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten, und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig.

Eben so sind einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volksvertreter bei dem Landesfürsten unerlaubt.

Titel V.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

a) In Ansehung der Integrität des Landes ꝛc.

§. 46. Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landeseinkünfte oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändern, sollen den Landständen entweder noch vor deren Eingehung, oder doch noch vor ihrer Ratification zur Ertheilung ihres Rathes und mit ihrer Zustimmung mitgetheilt werden.

Sollte dieses jemals unterbleiben und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, außer dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räthe, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf die Aufhebung des Vertrages oder der Verfügung anzutragen.

b) Bei der Gesetzgebung.

§. 47. Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanction, so bleibt dessen ungeachtet der Landschaft die Befugniß, ihn bei künftigen Versammlungen zu erneuern.

Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendige, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließende Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft.

Sollte ein Zweifel darüber entstehen, ob zu einer ergangenen Verordnung die Zustimmung der Landschaft erforderlich gewesen sey, so steht es zwar dieser frei, bei dem Landesherrn wegen deren Erlassung Beschwerde zu führen; es kann aber einer solchen Verfügung bis zu ihrer Zurücknahme der verfassungsmäßige Gehorsam von Niemand versagt werden.

c) Bei Regulirung der Etats.

§. 48. Die Voranschläge der Staatsausgaben und Einnahmen, welche nach Vorschrift des landesherrlichen Edicts vom 28. April 1810 von der Finanzbehörde unter Concurrenz der gesammten Landesregierung zu fertigen und hinfür immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrathe dem landschaftlichen Ausschusse mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgiebt.

In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, um ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweck-

gemäßen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die zu deren Deckung erforderlichen Verwilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherrliche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden.

Treten in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern unumgängliche Staatsbedürfnisse ein, auf welche bei der Etatserrichtung nicht gerechnet war; so wird entweder der §. 30. 2. bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

d) Bei Verstellung anderer Leistungen.

§. 49. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn Leistungen der Unterthanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert oder sonst Maßregeln ergriffen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

e) In Ansehung des landschaftlichen Casserechts.

§. 50. Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Casse und die ihr zu überweisenden Fonds, so wie die Errichtung einer Schulden-Tilgungscasse, wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, und eine Cassenordnung das Nothige über das Casse- und Rechnungswesen vestsetzen.

Die von dem Landschafts-Cassier vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres bei dem Ausschuß zu übergebende Hauptrechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft, und mit dessen Bemerkungen der Landesregierung übergeben, welche sie von der Rechnungscammer revidiren läßt und sodann in Gegenwart des Landschafts-Directors, eines Aus-

schußmitgliedes, des Syndicus und des Cassiers gewöhnlichermaßen justificirt.

Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt.

Der Cassevorstand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten und keine unjustificirlichen Ausgaben auf die Casse angewiesen werden.

f) In Ansehung der Domainen-Verwaltung.

§. 51. Diejenigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten, Genüge geleistet werde.

Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sind diese, auf bloße Einsprache der Landschaft, als von Rechtswegen ungültig und selbst für den Landesherrn unverbindlich zu erkennen.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerdeführung.

§. 52. Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 30. 2. c. bestimmten Falls) vor ihrer Anbringung auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn.

Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, wie den landesherrlichen Behörden, auch der Landschaft oder dem Landschafts-Director zur Anzeige zu bringen.

h) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener.

§. 53. Das Recht der Beschwerde und Klage

gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maßgabe des Edicts über die Organisation des Geheimenrathscollegii, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist.

Das Recht förmlicher Klage von Seiten der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert.

In allen andern Fällen tritt blos Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder bloße Verantwortung Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt.

Die förmliche Klage, welche hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt seyn muß, wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena, zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlicher Entscheidung, abgegeben werden.

Der Landesherr begibt sich für dergleichen Fälle des Abolitionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur in sofern, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

Titel VI.

Gewähr der Verfassung.

Bedingung der Abänderung.

§. 54. Gegenwärtige Verfassung kann nur durch

Uebereinstimmung des Regenten und des Landtages abgeändert werden.

Verpflichtung der Staatsdiener.

§. 55. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes mir zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

Fürstlicher Revers bei Regierungsveränderungen.

§. 56. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie die gegenwärtige Urkunde sie bestimmt, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat; zu welchem Ende jedesmal ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist.

Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

§. 57. Sollten über die Auslegung dieser Verfassungs-Urkunde oder über die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen auf vorkommende Fälle Zweifel entstehen, welche nicht im Wege der Güte beseitigt werden könnten; so soll der Landschaft frei stehen, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

Garantie durch den deutschen Bund.

§. 58. Endlich soll diese Verfassung unter die besondere Garantie des deutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden.

Titel VII.

Auflösung der bisherigen landschaftlichen Verfassung.

Bedingungen derselben.

§. 59. Die ältere landschaftliche Verfassung wird, so weit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, sobald aufgehoben, als die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtages in Wirksamkeit tritt. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiarische Gültigkeit.

Wir fügen dieser Sanction die Versicherung bei, während der Uns von Gott anvertrauten Regierung nicht nur diese Verfassung Selbst treu zu beobachten, sondern auch darüber zu wachen, daß ihr auf keine Weise entgegen gehandelt werde, und indem Wir derselben die von Unsers Herrn Erbprinzen Liebden in gleicher Gesinnung ertheilte Declaration anschließen lassen, machen Wir Unsere jetzigen und künftigen Diener verbindlich und verantwortlich, diesem Verfassungsgesetze in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, wie Wir denn auch den von jenen bereits geleisteten Diensteid hierdurch ausdrücklich mit darauf erstreckt haben wollen; achten Uns aber auch zu der Erwartung berechtigt, Unsere treue Ritterschaft und sämmtliche Unterthanen werden in dieser, auf Herstellung einer dauerhaften Ordnung und Sicherung ihrer wichtigsten Rechte in der Staatsverbindung gerichteten Sorgfalt einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen erkennen, und darin einen Beweggrund mehr finden, mit Gemeinsinn, Eifer und willigem Gehorsam unter dem Gesetze, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels allgemeiner Wohlfahrt mitzuwirken.

Zu dessen beständiger Nachweisung haben Wir gegenwärtige Bestätigungs- und Versicherungs-Urkunde in drei gleichen Exemplarien, wovon das eine der Land-

schaft ausgehändigt, das zweite in Unserm herzogl. Hauptarchiv niedergelegt, und das dritte bei dem Bundestage übergeben werden soll, eigenhändig vollzogen und mit Unserm landesfürstlichen Siegel bedrucken lassen, und soll dieselbe zur allgemeinen Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 19. März 1818.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

v. Baumbach. J. C. Wagner. v. Schwarzkopf.

---

2. Beitrittsacte des Erbprinzen.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc., Erbprinz von S. Hildburghausen ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit. Nachdem Unsers Herrn Vaters Gnaden, zur Vollziehung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte und Ausführung Ihrer auf das allgemeine Beste gerichteten landesväterlichen Absichten, Sich bewogen gefunden, der ständischen Verfassung in den hiesigen herzogl. Landen eine den Erfordernissen der Zeit angemessenere veste Einrichtung zu geben, und durch die mit den bisherigen Ständen deshalb gepflogenen Verhandlungen eine neue Grundbestimmung der landschaftlichen Verfassung zu Stande gekommen ist, welche durch die heute erfolgte landesherrliche Bestätigung zu einem Landesgrundgesetz erhoben worden, Wir auch, als präsumtiver Nachfolger in der Regierung, den Inhalt und die Grundsätze dieser Verfassung, nach vorgenommener eigener Prüfung und dem Uns darüber auf Befehl Unsers

Herrn Vaters besonders erstatteten Vortrag, Unsern Ansichten und Gesinnungen ebenfalls gemäß befunden und Unsere Zustimmung darein vorläufig erklärt haben; so nehmen Wir keinen Anstand, nach dem Wunsche Unsers Herrn Vaters Gnaden, diese Unsere Beistimmung und Zufriedenheit hiermit nochmals verbindlich zu erklären und die Versicherung von Uns zu stellen, im Falle Unserer Regierungsnachfolge genanntes Grundgesetz stets treu zu beobachten und solches vest und unverrückt zu erhalten, auch darüber zu wachen, daß demselben auf keine Weise entgegen gehandelt werde.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Declaration eigenhändig vollzogen und derselben Unser fürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 19. März 1818.

(L. S.) Joseph, Erbprinz z. S. H.
v. Schwarzkopf.

Die Garantie dieser Verfassung wurde in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 1. Octbr. 1818. übernommen.

8.

Verfassung des Königreiches Würtemberg.

Einleitung. — Manifest. — Urkunde. — Beilage.

Würtembergs erster König, Friedrich I., starb am 30. Octbr. 1816, während der Versammlung der, mit den Berathungen über eine Verfassung des Königreiches beschäftigten, Stände desselben, welche mit den Ansichten des Königs, die er theils in einem Organisations-Decrete schon vom 8. März 1816, theils nach Errichtung der deutschen Bundesacte und seinem Beitritte zu derselben, seit 1815, in mehreren Verordnungen und auch mündlich über diesen hochwichtigen Gegenstand geäußert hatte, sich nicht hatten vereinigen können.

Eine neue Organisation des geheimen Rathes war der erste Schritt, den des verstorbenen Königs Nachfolger, der jetzt regierende König Wilhelm I., für zweckmäßig hielt, indem er zugleich den versammelten Ständen, welche ihre Hoffnung, daß er die

alte Verfassung vollends herstellen werde, vor ihm ausgesprochen hatten, eröffnete, daß er allerdings eine Verfassung, aber eine solche, die dem Zeitgeiste angemessen sey, beabsichtige.

Wider Erwarten fand auch diese Absicht des neuen Regenten eine überwiegende Opposition in der Versammlung, die selbst den Bruder des Königs, Prinz Paul, so für sich zu gewinnen wußte, daß dieser gegen eine neue Verfassung bei dem deutschen Bundestage förmlich protestirte. Da vertagte der König ohne weiteres den Landtag am 6. Decbr. 1816 und erklärte mit größter Vestigkeit, daß er die Prüfung eines Entwurfes zu einer neuen Constitution dem geheimen Rathe bereits aufgetragen habe und daß zur Vernehmung des Resultates die Stände den 15. Januar 1817 sich wieder zu versammeln hätten.

Kurz darauf (30. Jan. 1817) erschien ein Gesetz über die Preßfreiheit, worin sehr liberale Gesinnungen sich aussprachen und am 3. März 1817 wurde den nun wieder versammelten Ständen ein aus 337 §. bestehender Verfassungs-Entwurf nebst noch drei Beilagen, nämlich einem Adelsstatut, einem Decrete wegen der Kirchengüter und Stiftungen und einem in Ansehung der Universität zu Tübingen, vorgelegt.

Allein die Mehrzahl der Versammelten erklärte sich bestimmt gegen die neuen Grundsätze, welche diesem Entwurfe unterlagen und beharrten auf ihrem frü-

hern Verlangen nach Herstellung der ehemaligen, auf den alten Tübinger Verträgen ruhenden, Verfassung. Der heftige Charakter, welchen die Verhandlungen annahmen und die tumultuarischen Ausbrüche des Antheiles, den das aufgeregte Volk daran äußerte, bestimmten endlich den König zu der unbedingten Eröffnung an die Stände, daß er von ihnen bis zum 4. Juni desselben Jahres eine letzte Erklärung über den Verfassungs-Entwurf erwarte und daß er, wenn die Mehrzahl sich dawider erklären sollte, den Weg des Vertrages aufgeben, aber seinem Volke bis dahin, wo andere deutsche Staaten ihre Grundsätze über das Verfassungs-Wesen würden dargelegt haben, den Genuß aller der Rechte, die der Entwurf ihm bereits zusichere, mit Ausnahme der die Repräsentation betreffenden Bestimmungen, ertheilen werde.

Am 2. Junius 1817 kam es hierüber zur Abstimmung und als 67 Stimmen sich gegen, und nur 42 für den Constitutions-Entwurf erklärt hatten, befahl der König den Ständen, aus einander zu gehen.

Stets jene letzte Erklärung unerschütterlich festhaltend, erwartete König Wilhelm ruhig die Vorschritte anderer deutschen Staaten und als nach Verlauf eines Jahres die neuen Verfassungen Baiern's und Baden's kund gemacht worden waren, erachtete er es nun an der Zeit, diesen Nachbarstaaten im schönen Vorbilde nachzufolgen. Nachdem er bereits am letzten December 1818 eine neue Organisation der un-

tern Staatsverwaltung in den Departementern der Justiz und des Innern decretirt hatte *), ließ er einen neuen Entwurf einer Verfassungs-Urkunde bearbeiten, berief, nachdem dies zu seiner Zufriedenheit vollendet war, durch ein Manifest vom 10. Junius 1819 noch einmal die Stände, indem er ausdrücklich auf dem Wege des Vertrages die Verfassung zu Stande bringen zu wollen erklärte und legte am 13. Julius den neuen Entwurf der Versammlung vor.

Theils die Festigkeit des Königs, theils die Erscheinungen der letztverflossenen zwei Jahre innerhalb Deutschlands mochten ihre Wirkung nicht verfehlt haben und so wurde denn der Entwurf, nach einigen unwesentlichen Abänderungen, angenommen, in ein Grundgesetz gefaßt, von König und Ständen am 25. Septbr. 1819 unterzeichnet und beschworen, und am nächsten Tage durch folgendes Manifest bekannt gemacht.

Manifest.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Durch Unser Manifest vom 10. Junius 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unsers Königreiches vollständig die Wünsche

---

*) M. s. Beilage.

zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnisse zu vollenden. Wenn Wir, nach den mannigfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre, Unserm Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten; so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das würtembergsche Volk von jeher ausgezeichnet hat. Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen; das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem Könige und seinem Volke. Die Verfassungs-Urkunde des Königreiches ist von Uns und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Verhaltung des Verfassungs-Vertrages vernommen. Mit freudiger Empfindung verkündigen Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unsers Volkes segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staates und würdiger Stände des Königreiches gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

Gegeben Stuttgart, den 26. September 1819.

Wilhelm.

Verfassungs-Urkunde

vom 25. Septbr. 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Würtemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen, und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen; so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um eines Theils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte, andern Theils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen, um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Julius gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer der früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grundverfassung die von der Ständeversammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimenrathe, anderseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind; so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Puncte zu Stande gekommen.

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreiches sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreiches ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung

eines Landestheiles unvermeidlich machen; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschland's, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Capitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweserung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung vestgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreiches verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Vesthaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverweſung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverweſung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn; so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweſung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist einer von dem Geheimenrathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst der Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen, nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen, die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimerath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige. Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hof-

ämter ernichten, und kein Mitglied des Geheimenraths entlassen. Jede während einer Reichsverweſung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Besitzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17. Die Reichsverweſung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Capitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20. Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Würtemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die, durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

§. 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundgesetze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen,

und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger, Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benutzung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§. 32. Jedem Staatsbürger steht es frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Aus-

wandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird derselben verlustig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Ver-

langen von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreiches bildet, zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie, in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere vestgesetzt werden.

§. 41. Gedachte Statute erhalten auf eben diese Art, wie andere Landesgesetze, verbindliche Kraft.

§. 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeine staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Viertes Capitel.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47. Ein gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen, oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen oder Versetzungen auf geringere Stelle treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Ver-

lust an Gehalt und Rang, können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugekosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departementminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm, vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle

vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimenrath insbesondere.

§. 54. Der Geheimerath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimenrathes sind die Minister, oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenrathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimenrathes entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister vier tausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenrathes die Hälfte seiner Besoldung, sofern dem Einen oder dem Andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich vor deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, sofern nicht bei Gegenständen des Departements oder auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59. Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenrathes als berathender Behörde:

1) alle ständische Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47.;
3) Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) alles was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath:

1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister; wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straferkenntnissen der Admi-

nistrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;

3) im Falle des §. 30.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimenrathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Capitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Besitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Besitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Besitzrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet,

nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften, mit Umgehung oder Hintenansetzung der Vorsteher, zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Vesthaltung der Verfassung, und insbesondere, auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Capitel.

Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen und freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen im Betreff der in-

nern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberste hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeiten zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden, verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende

wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine, aus katholischen Mitgliedern bestehende, Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen-Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen

nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, Kirchen-Fond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürtembergischen Kirchengute vestgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung, und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art, und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Capitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich

auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Anwendung der königlichen Truppen in einem, Deutschland nicht betreffenden, Kriege geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien- und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige, zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz, gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren.

§. 90. Eben diese Bestimmungen (§. 88. 89.) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch-gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufs unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem, auf einen besondern Titel beruhenden, Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse, vermöge des Begnadigungsrechtes, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechtes, und ehe das

Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99. Was die Militairverfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulairen Militairs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militair befindlichen Staatsangehörigen, die militairischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militair ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

§. 101. Für die Unterstützung der Militairpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Achtes Capitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Familien-Fideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domainen-Cammerguts, das königliche Cammergut.

§. 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes eine, theils in Geld, theils in Naturalien bestehende, Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§. 105. Die Apanagen, Witthume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatscasse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civil-

liste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Cammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Cammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hof-Domainen-Cammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden, es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Cammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hof-Domainen-Cammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher

steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109. So weit der Ertrag des Cammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Cammereinkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung an Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen, sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer, vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspfleger.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatscasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzuges der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Cassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche der Zeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schuldenzahlungscasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten, Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte doppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Capitel.

Von den Landständen.

§. 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche

Wohl des Königes und des Vaterlandes treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird aller drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Cammern.

§. 129. Die erste Cammer (Cammer der Standesherrn) besteht:

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Cammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Cammer (Cammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
3) aus dem Landesbischofe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decane katholischer Confession;
4) aus dem Canzler der Landesuniversität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Cammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Cammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind folgende:
1) dasselbe muß einem der christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das würtembergische Staatsbürgerrecht haben;
2) dasselbe darf weder in eine Criminalunterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt werden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;
3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden

ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der Cammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihm eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 136. Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Cammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreiches, in den Kreisstädten unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten.

Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuereinbringer,

dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Personen, gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der Gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der ältere dem jüngern vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135.) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb ihres Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamtes oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft; so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungsrescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritt geschehen muß.

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136.)

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über

drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochenen Reihen folgen müssen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den vierten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das letztere muß dann auch geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welcher er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Cammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Cammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Cammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter

Vormundschaft stehenden Standesherrn von ! dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Cammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Cammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Cammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199.), nur dann, wenn:

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135.) vestgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Cammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsrescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187.) durch Verlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hier-

auf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160. Die erste Cammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Cammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem, in dem Einberufungsschreiben bestimmten, Termine dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Cammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Cammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Cammer. Das Resultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden; und ist der andern Cammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Cammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammen kommen; so wird sie einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen.

Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Cammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmenrecht beizuwohnen.

§. 162. In der ersten Cammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Cammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Cammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den vier ersten und zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Cammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

„Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!“

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königes selbst, oder des, zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Cammer abgelegt.

§. 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Cammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes (§. 157.).

Den Präsidenten der ersten Cammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Cammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Eben so wählt die zweite Cammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitglieder ernannt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums die zweite Cammer zum ersten Male zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Cammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präsident einer jeden Cammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Cammern sind verbunden, jeder Sitzung beizuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht mehr ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Cammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Cammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Cammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Cammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Cammer beistimmt.

§. 169. Die Minister sind befugt, der Verhandlungen der beiden Cammern beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171. Nur den Ministern oder königlichen Commissarien, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge Statt.

§. 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze, unter Aufführung der Vernehmung des Geheimenrathes und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder wichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Cammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung die Rede ist; so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Cammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Cammer besonders verhandelt.

Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Cammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Cammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Cammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Cammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199.), ist jede Cammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Cammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der Mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180.) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Cammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Cammer (§. 177.) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.
2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Cammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.
3) Erfolgt das Letztere; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Cammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Cammer die Entscheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Cam-

mern nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht, und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Cammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Cammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Cammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Cammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Cammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist aber die Cammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 185. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und wenn

sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Cammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem König steht auch das Recht zu, die Versammlungen zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nothig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm nach der Verfassung zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterm Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in

die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was §. 110. festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene, Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungscasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders, als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Cammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Cammer.

Die Wahl derselben geschieht von dem zu diesem Zwecke vereinigten Cammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei

der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben vestgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Cammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Cammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen, muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190.), in sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußcollegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schuldenzahlungscasse, für beide Cammern aus einem Archivar, für jede Cammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzlisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Cammer wählt ihren Registrator und Canzlisten; die Beamten der Schuldenzahlungscasse, so wie der Archivar, werden von den hierzu vereinigten Cammern gewählt.

Dem König ist Bestellung der Cassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzlisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Cammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzleidiener hängt von dem Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtage unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ständische Casse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatscasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche

durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Cassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse.

Zehntes Capitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stell-

vertretern im Zusammentritte beider Cammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Canzleipersonal wird aus dem Obertribunale genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Cammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§. 195.) erwähnten Handlung

kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Beilage.

Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. December 1818.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Schon vor mehreren Jahren sind in der untern Staatsverwaltung Unsers Königreiches wesentliche Mängel fühlbar geworden, und insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamtsverwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche. Die Absicht, sie zu verbessern, hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführt; man hat Kreisämter (nachher Landvogteien) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unteramteien bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde- und Stiftsrechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Stiftungen besondere Bezirksämter eingeführt, decernirende Provinzial-Justizcollegien für die erste Civilinstanz, und für jede Landvogtei eine Criminalbeamtung errichtet. Diese Anstalten selbst aber sind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehreren Puncten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte. Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die früheren Uebel nicht vermindert worden sind und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kom-

men möchte; so haben doch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beigetragen, daß nicht blos eine Modification, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirksverfassung nothwendig sey. Noch immer sind die Regiminalverwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizei in allen ihren Zweigen, das Criminalwesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäftskreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet des Umfanges und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bei einem Districte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, praktische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können. Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit um so natürlicher herbeiführen, als diese, nach Verschiedenheit der Functionen, fast von allen Landesstellen in Anspruch genommen wird, und deswegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtet werden kann. Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberei ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Cassen sich die Amtsgeschäfte zu erleichtern; wobei denn beide Stellen, in einer dem Gemeinwohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Charakter sich nach und nach entfernten. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältern Gesetze und Institute durch allmählige Umwandlung der Verhältnisse, für die sie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unserer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende, Gemeindeverfassung in ihrer Entwickelung gehemmt worden ist. Die Folgen dieser organischen Mängel äußern sich fortwährend auf mancherlei Weise

verderblich. Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrate in Gemeindesachen hat Einrichtungen herbeigeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maß öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der Betrieb ihrer meisten Privatangelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminalwesen ist der langsame Gang der Justiz, bei unverhältnißmäßig großem Aufwande der Staatscasse, so beschwerend für die Individuen, als nachtheilig für die Moralität und öffentliche Sicherheit. Je entschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen; desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreicheren unteren Classen des Volkes bedeutende Vortheile der Staatsverbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden. In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur eben so wenig voraneilen, als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet.

I.

Der Gemeindeverband, als die natürliche Grundlage des Staatsverbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnsitzes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende Menschenzahl, auf Zusammenhang und Geschlossenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt,

und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit ihm nicht in beiden Beziehungen allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren. Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und eben so auch das Beste des Staates zu befördern schuldig; beides nach den rechtlichen Bestimmungen einer auf wechselseitigen Vortheil gegründeten Uebereinkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das in Verband stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben, und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, so weit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Beruf angemessene Strafgewalt. Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beistand versehen; dies erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Beibehaltung der Stellen. Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach perio-

dischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet. In wichtigeren Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderathes in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- oder Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine gleiche Grundverfassung aller Gemeinden. Aber bei ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen ist eine große Verschiedenheit in der besondern Einrichtung sowohl, als in dem Verhältnisse zu den Staatsbehörden, ihrem Interesse eben so wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Classen abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit bestimmt wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen ist. Die specielle Ausführung dieser Grundsätze enthält das Edict über die Gemeindeverfassung sub No. I.

II.

Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den

Bezirksverband befördert. Indem Wir eine den natürlichen Verhältnissen möglichst anpassende, unstreitig wünschenswerthe, Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Gesetzgebung heimzustellen Uns durch höhere Rücksichten bewogen finden, lassen Wir, mit Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz besonders dringende Umstände motivirt seyn möchten, den Bestand der gegenwärtigen Oberamtsbezirke und die Anordnung der Oberamtssitze derzeit unverändert. Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt, hat hingegen als Regierungsbeamter des Districts in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungssachen, die gesammte Polizei, und die Aufsicht über das Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften. Diese Gegenstände hat er nach ihrem ganzen Umfange, unter steter unmittelbarer Verantwortlichkeit, zu behandeln, ohne durch die damit verbundenen Geschäfte irgend eine Corporationscasse aus eigener Macht, und nach eigenem Ermessen zu belästigen. Geringere Gesetzübertretungen, mit Einschluß der sonst auch unter dem Namen von Polizeifällen begriffenen gemeinen Vergehen, sodann Verletzungen des Finanzinteresse erledigt er theils durch eigene Straferkenntnisse, theils durch Entscheidung über die von Straferkenntnissen der Gemeindevorstände ergriffenen Recurse. Wichtigere Fälle legt er nach gepflogener Untersuchung der höhern Administrationsbehörde, sofern sie für diese geeignet sind, zur Entscheidung vor; wirkliche Verbrechen überläßt oder übergiebt er dem Richteramt. Ein beständiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staatswegen aufgestellt.

Für die Gesundheitspolizei wird ein — oder werden nach Erforderniß mehrere öffentliche Aerzte auf Vorschläge der Oberamts-Corporationen, von der Regierung ernannt. Der Amtspfleger, als Oekonomie-Rechnungs- und Cassenbeamter der Corporation, wird von dieser ernannt und von der Regierung bestätigt. Dieser, wie jene, werden vorzüglich aus der Amtspflegecasse besoldet. Die Oberamts-Corporation wird vertreten durch die Amtsversammlung, die unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, aus den ersten Ortsvorstehern und andern Deputirten der Gemeinderäthe, nach dem Verhältnisse des Steuercatasters, in einer Gesammtzahl besteht, die für die Berathung des Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialische Geschäftsbehandlung zu groß ist. Auf den Beschlüssen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporations-Angelegenheiten, besonders der Oekonomie. Der Oberamtmann ist zu einer einseitigen Verfügung über die Casse nicht ermächtigt, er hat aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse, auch die Revision der Rechnungen, und ist zur Wachsamkeit über alle Theile der Verwaltung vorzugsweise verpflichtet. Sofern seine Theilnahme an der letztern unvereinbar ist mit der Pflicht der Staatsaufsicht, wird diese von der Kreisregierung, als eigentlicher Aufsichtsbehörde, unmittelbar ausgeübt. Alles dieses ist in dem Edicte sub No. II. umständlicher entwickelt.

III.

Wer durch Bestimmung eigener Mittel zu fortwährender Wohlthätigkeit das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördert, nimmt, als Unterpfand für die Erreichung seiner Absicht, die Treue der öffentli-

chen Verwaltung mit Recht in Anspruch. Die hierdurch gebotene Erhaltung und fundationsmäßige Verwendung der Stiftungen glauben wir nicht sicherer stellen zu können, als wenn Wir die Verwaltung derselben wieder wie vormals den Gemeinden überlassen, die dabei ein nahes Interesse haben, in sofern der Ertrag ihren Mitgliedern zu gut kommt, oder selbst auch zu Erleichterung gemeiner Lasten gereicht. Es wird daher, in dem Edict über die Stiftungen sub No. III., der Gemeinderath in Verbindung mit den Ortsgeistlichen, deren erster jederzeit die Mitdirection hat, zum Stiftungsrath erklärt, mit dem Auftrage, durch Aufstellung tüchtiger Officianten, durch Aufsicht über ihre Amtsführung, durch collegialisches Erkenntniß über alle wichtigere Gegenstände, und nöthigen Falls durch Bericht an die höhere Behörde für die Erhaltung und gesetzmäßige Verwendung aller örtlichen Stiftungen zu sorgen. Die laufende Verwaltung ist innerhalb vestgesetzter Grenzen dem aus Mitgliedern des Stiftungsrathes bestehenden Kirchenconvent übertragen. Der Bürgerausschuß ist zur Aufmerksamkeit auf die Verwaltung verpflichtet, — sich darüber zu äußern, und Erläuterung zu erwarten befugt. Dem Oberamt und Decanat steht unter der Oberaufsicht der Kreisregierung die Aufsicht über die Localverwaltungen, auch insbesondere die Revision der Rechnungen zu. Die zwischen Stiftungen verschiedener Gemeinden hin und wieder bestehenden Verbindungen (Confraternitäten) sind, sofern sie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; sie stehen unter der Leitung der Amtsversammlung, an deren Berathungen in dieser Beziehung der Decan Theil nimmt. Die privativen Interessen einzelner Gemeinden und die Interessen der Kirchen werden gesichert durch eine den Gemeinde- und Confessionsverhältnis-

sen entsprechende nähere Bestimmung der Verwaltungs- und Aufsichtsrechte.

IV.

Die Privatrechtspflege wird, mit entscheidender Rücksicht auf das Interesse derer, die ihrer bedürftig seyn können, der ordentlichen Gemeindeobrigkeit so weit überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt. Die Rechtsfürsorge, welche vorzüglich die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit und das Curatelwesen begreift, setzt Kenntnisse von persönlichen Eigenschaften, von Familien-, Vermögens- und Gewerbsverhältnissen voraus, ist auch großentheils administrativer Natur, steht daher dem Gemeinderathe zu. Auch zur Streitvermittelung ist derselbe, durch jene besondern Kenntnisse und durch seinen näheren amtlichen Einfluß auf die Streitenden, vorzüglich geeignet. Die Rechtshülfe in unstreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, so wie in eiligen Fällen der Rechtsschutz, und die Erhaltung des Ruhestandes durch provisorische Verfügungen. Ueberdies kommt ihm eine Cognition in Untersuchungssachen zu, und endlich erledigt er Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Objects einen weiteren Rechtsgang nicht vertragen, durch inappellable Erkenntnisse. Solche Geschäfte der Rechtspolizei, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäftskenntnisse erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinderathes von dem Gerichtsnotar bearbeitet. Für die Gerichtsnotare werden in jedem Oberamtsbezirke geschlossene Districte gebildet, und ihre eigentlichen Amtsverrichtungen noch genau und namentlich bestimmt werden. Für diese (mit Ausschei-

dung der ihnen sonst zustehenden Notariats- und Schreibereigeschäfte) werden sie aus öffentlichen Cassen besoldet, welche dagegen die von Privatinteressenten zu entrichtenden Gebühren beziehen.

Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausschluß administrativer Functionen, wird in jedem Oberamtsbezirk ein Richter aufgestellt. Dieser hat, unter der Oberaufsicht des Kreisgerichtshofes mit einem, als Gehülfe und Stellvertreter ihm beigegebenen Actuar, die Gemeinderäthe und Gerichtsnotare in der Ausübung ihrer auf die Rechtspflege sich beziehenden Pflichten zu beaufsichtigen, auch wichtige und schwierige Handlungen der Rechtsfürsorge selbst vorzunehmen, seine Gerichtsangehörige in Streitigkeiten mit Exemten und mit Auswärtigen durch Verwendung zu unterstützen, und überhaupt die Obliegenheiten eines Justizbeamten in allen Beziehungen zu erfüllen. Hauptsächlich hat er, in Gemeinschaft mit Beisitzern, die durch das öffentliche Vertrauen berufen, und den Partheien unverdächtig sind, alle privatrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz zu erörtern und zu entscheiden. Bei der Stellung des Oberamtsgerichtes als erster Instanz, bei der Beschaffenheit des größten Theils der an dasselbe gelangenden Sachen und bei dem großen Gewinn, den die Aufklärung des Richters sowohl als die Ueberzeugung der Streitenden selbst durch die unverzögerte lebendige Erörterung einer Sache erlangt, ist es dem wahren Zwecke der Rechtspflege gemäß, daß vor dem Oberamtsgericht, so weit es geschehen kann, die Partheien persönlich erscheinen, — daß, nur mit den nothwendigsten Ausnahmen, mündlich verhandelt und vorzüglicher Bedacht auf die Herstellung einer reinen Thatgeschichte genommen werde, daß der Richter dem Anrufen der Partheien jede, die Entscheidung befördernde, Folge von

Amtswegen gebe, — daß er an ihr Vorbringen allein in Erforschung der Wahrheit nicht gebunden sey, — daß er unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse schleunig verfahre, — daß er ohne Einholung fremden Rathes entscheide, — und daß nicht über Zwischenurtheile, sondern nur über die Definitiventscheidung in der Hauptsache — eine Appellationsverhandlung vor dem Oberrichter Statt finde. Der Weg zu diesem steht für einfache Beschwerden über den Unterrichter jederzeit offen, und wird für die förmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher gesetzlichen Fatalien und Formalien auch einfache Nothfristen, erleichtert. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber ertheilen Wir in dem Edict über die Gerichtsverfassung sub No. IV.

V.

Vorschriften über die Strafrechtspflege, die gleichfalls dem Oberamtsrichter, theils in der Eigenschaft eines Richters, theils in der eines Inquirenten, Berichterstatters und Vollziehers übertragen ist. Er untersucht vollständig und ohne Unterscheidung der General- und der Special-Inquisition, alle Gesetzübertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrativbehörden zusteht, oder die Befugniß des Oberamts übersteigt. Es ist seiner wahren Wirksamkeit gemäß, daß er in Untersuchungen anderer Stellen nicht unmittelbar eingreife, und daß er, um auf eine Untersuchung einzugehen, in der Regel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage oder förmliche Denunciation erwarte. Eine gesetzmäßig an ihn gebrachte Sache kann er ohne die entscheidendsten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augenblick, wo er sie übernommen hat, steht alles wei-

tere Verfahren ihm allein zu. Er entscheidet in Gemeinschaft mit öffentlich verordneten Gerichtsbeisitzern bis zu einer einfachen Freiheitsstrafe von vier Wochen und einer Geldstrafe von dreißig Thalern. Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreisgerichtshof. Die Einführung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens, zu möglichster Sicherstellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird ein Gegenstand fernerer Berathung seyn.

VI.

Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellectuellen und moralischen Vermögen der Angestellten abhängt, und da der gesetzmäßige Wille durch höhere Aufsicht allein nicht ersetzt, hingegen zum Theil durch äußere Verhältnisse bestimmt wird; so fordert das gemeine Beste eben so sehr als die Gerechtigkeit, daß bei Anstellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art nur Talente, Kenntnisse, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungesetzlichen Einflüsse berücksichtigt, die Beamten mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen störende Sorgen geschützt werden. Zu diesem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und besonderen Verdienstberechnungen, eines Theils dem amtlichen Charakter einer obrigkeitlichen Person nicht entspricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß giebt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienstbelohnungen in veste Jahrgehalte verordnet, und erwartet, daß die Gemeinden, bei den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Diensten, die obigen Grundsätze gern zur Richtschnur nehmen werden. Wir haben aber auch nun hauptsächlich die Dienstgehalte der bei den Ober-

amtsgerichten und Oberämtern anzustellenden Beamten in Unserm Edict sub No. V. auf eine ihren Dienst- und Rangverhältnissen angemessene Art bestimmt, wobei Wir zugleich Jedem verdiente Beförderung auf seiner Laufbahn zusichern. Dagegen versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie, wozu sie nöthigen Falls ohne Nachsicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amtsobliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene sowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue sich widmen, sondern auch aller und jeder ungesetzlichen Vermehrung ihres Diensteinkommens sich enthalten werden. Insbesondere erklären Wir, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung, die bloße Geschenkannahme Unserer Staatsbeamten, von Personen, mit welchen sie in amtlichen Verhältnissen stehen, unter den im Edicte gegebenen näheren Bestimmungen, für ein Dienstvergehen, welches mit Entlassung, oder mindestens mit Zurücksetzung im Dienste zu bestrafen ist. Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für Geschenke dem öffentlichen Vertrauen und somit dem Dienste nachtheilig ist; so hat der Beamte, der im eintretenden Falle sich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Versetzung zu erwarten.

VII.

Da bei der gegenwärtigen Abänderung der untern Verwaltung an den Kosten derselben die Amtspflege- und Gemeindecasse künftig weniger als bisher zu tragen haben; so ist einige Erhöhung des Aufwandes der Staatscasse, auch bei aller angemessenen Rücksicht auf Kostenersparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höhern Zwecke gefährdet werden sollen. Es kommt jedoch dabei in Betrachtung, daß viele der

bisherigen Besoldungen mit den gemeinsten Bedürfnissen in einem so offenbaren Mißverhältnisse standen, daß eine Erhöhung derselben schon längst als rechtlich und politisch nothwendig erkannt worden ist, andere aber in Zuflüssen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten bestanden, deren Ungemessenheit, — ihrer sonstigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes selbst auch ökonomisch weit lästiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staatsausgaben werden kann. Wie demnach diese theils zu Tilgung einer älteren Staatsverbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderwärtiger Erleichterung gereicht; so wird sie einst auch ganz aufhören, und eine wirkliche Verminderung der Staatsverwaltungskosten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung vesten Boden gewonnen haben wird.

VIII.

Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittelstellen zwischen Regierung und Oberämtern aufgehört haben; so treten nun, in Folge der gegenwärtigen Anordnungen, die Oberamtsrichter in die Stelle der Provinzial-Justizcollegien und der Criminalräthe. Da die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen als eigentliches oberamtliches Geschäft wieder den Oberämtern, so wie die Stiftungsadministration den Gemeinden zugetheilt wird; so kann weder ein Rechnungsrevisorat, noch eine Stiftungsverwaltung, als eigene Districtbeamtung ferner bestehen. Die Unteramteien und Oberschultheißereien werden jetzt, da die Oberämter so bedeutend erleichtert sind, um so mehr aufgelöst, als eine Mittelstelle zwischen den Gemeinden und dem Oberamt weder dem Organismus ange-

messen, nach dem Geschäftsgange zuträglich ist. Die in den Stadt- und Amtsschreibereien bisher vereinigten Functionen fallen, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsnotar, dem Oberamt, der Amtsversammlung, den Gemeinderäthen und Gemeindeofficianten und beziehungsweise den verschiedenen Actuariaten theilweise zu. Die Personen, welche durch Aufhebung der von ihnen bekleideten Aemter außer Dienstactivität kommen, sind ihren Verdiensten gemäß anderwärts anzustellen, und sofern sie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Diensteinkommen verkürzt würden, billig zu entschädigen.

IX.

Den in Unserem Königreiche begüterten Standesherren, so wie dem ritterschaftlichen Adel bleiben die ihnen zugesicherten Jurisdictions-, Polizei- und Aufsichtsrechte unbedenklich vorbehalten, in sofern die Ausübung derselben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlassen, aber den wahren Erfordernissen der untern Staatsverwaltung nicht nachtheilig werden kann. Endlich

X.

behalten alle Gesetze, so weit sie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande seyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Gesetzgebung mit einer Standeversammlung zu berathen, deren Herstellung Uns fortwährend anliegt, und die Wir nun ungesäumt in nähere Berathung

ziehen werden. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen sind von einer Commission, die Wir zu diesem Ende niedersetzen werden, demnächst bestimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 31. Decbr. 1818.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssecretair Vellnagel.

(Die Fortsetzung der Verfassungs-Urkunden deutscher Bundesstaaten folgt im nächsten Bande.)

II.

Verfassungs-Urkunden der andern europäischen Staaten.

1.

Verfassung des Königreiches Frankreich.

Einleitung. — Urkunde. — Nachträgliche Verfügungen.

An den Blick auf die Verfassungs-Urkunde, welche Frankreich aus der Hand seines jetzigen Königes empfangen hat, reihen sich zahllose Erinnerungen und Betrachtungen. Es kann nicht leicht etwas Anziehenderes geben, als das Schicksal eines großen Volkes, das im Laufe eines Vierteljahrhunderts anfänglich das Spielwerk seines eigenen Taumels, dann einem furchtbaren Systeme der Schrecken Preis gege-

ben war und endlich dem unersättlichen Ehrgeize und der überwiegenden Intelligenz eines einzigen kühnen Menschen aufgeopfert wurde, bis am wundernswürdigen Endpuncte dieses Kreislaufes die Legitimität der alten vertriebenen Dynastie wieder triumphirte.

Der innere Kampf der Idee mit der Wirklichkeit des politischen Lebens läßt sich am klärsten aus den verschiedenen Verfassungs-Entwürfen erkennen, welche von dem Augenblicke an, wo das Wort „Constitution" in der Nationalversammlung ausgesprochen worden war, bis dahin, wo der vierunddreißigste königliche Capetinger den noch blutbefleckten Thron wieder in Besitz nahm, in Frankreich proclamirt worden sind. Sechs ist die Zahl dieser, mit dem Worte „Constitution" bezeichneten Urkunden, außer mehrern theils Ergänzungs-Verordnungen, theils organischen Senatus-Consulten.

Am 20. Junius 1789 war es, wo die Nationalversammlung zu Paris im Ballhause unter Bailly's Vorsitz den feierlichen Eid ablegte, nicht eher aus einander zu gehen, als bis eine Constitution würde vollendet worden seyn, an welcher man vom 17. Julius an zu arbeiten anfing. Da erschien am 20. August die Verkündigung der Menschenrechte, als Grundlage der neuen Verfassung und zugleich ward die Vernichtung des Feudalsystems mit allen seinen Attributen ausgesprochen. Doch Verhöhnung der moralischen Gesinnung des unglücklichsten der Könige war es, ihm, der schon mehr als halb gefangen war, in dem näm-

lichen Augenblicke den Beinamen „Wiederherſteller der Freiheit" zu geben!

Am 1. October 1789 wurde die „Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers" öffentlich bekannt gemacht; doch erſt am 3. Septbr. 1791 konnte die nun vollendete Conſtitutionsacte der Nationalverſammlung mitgetheilt und dem Könige vorgelegt werden, der am 14. ſie annahm, beſchwor und dies, nachdem am 18. Septbr. ſie öffentlich proclamirt worden war, den auswärtigen Mächten bekannt machte.

Dieſe Urkunde, im hiſtoriſchen und philoſophiſchen Geſichtspuncte einzig merkwürdig, die fruchtbare Mutter aller ihr nachgefolgten Conſtitutionen auf Europens Veſtlande, ſchalten wir hier ein, ihr als Einleitung voranſendend jene Erklärung der Menſchenrechte, welche die Dübois und Richelieu's u. ſ. w. einſt unter die Füße traten.

1. Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers, vom 20. Auguſt 1789 *).

Die zur Nationalverſammlung beſtimmten Stellvertreter des franzöſiſchen Volkes haben erwogen, daß

*) Auch dieſe Declaration erlebte binnen 4 Jahren eine zweimalige Umſchmelzung. Bei dem Entwurfe der 2 Conſtitution wurde ſie auf 35 §§. ausgeſponnen, bei der 3. Conſtitution zwar wieder auf

Unkunde, Vergessenheit oder Nichtachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen der öffentlichen Uebel

---

17 §§. beschränkt, allein mit einer Erklärung auch der Pflichten des Menschen und Bürgers vermehrt. Bei der 4. Constitution (der consularischen) fand man ihre Erwähnung aber gar nicht mehr für nöthig. Wir setzen der obigen ersten die dritte Bearbeitung v. 28. Septbr. 1795 unter, einmal: um des Zusatzes von den „Pflichten" willen und dann: weil mit der Vernichtung der zu ihr gehörenden dritten Constitution und der Herstellung der vierten ein, diese letztere belebender, Geist sich erhob, welchem so manche jener naturphilosophischen Grundsätze widerstreben mochten. Man prüfe das, bei Vergleichung obiger erstmaligen Erklärung mit der hier untergesetzten und mit der unten folgenden vierten Verfassungs-Urkunde.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers vom 23. Septbr. 1795.

Das französische Volk verkündet, im Angesichte des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers.

Rechte.

1. Die Rechte des Menschen im gesellschaftlichen Verbande sind: Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum.

2. Die Freiheit besteht darin, thun zu können, was den Rechten eines Andern nicht schadet.

3. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für Alle das nämliche sey, es möge beschützen oder bestrafen. Sie erlaubt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten.

4. Die Sicherheit fließt aus der Mitwirkung Aller, um Jedem seine Rechte zu sichern.

5. Das Eigenthum ist das Recht, sein Vermögen, seine Einkünfte, den Ertrag seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter.

7. Was nicht durch das Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden. Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

und der Verdorbenheit der Regierungen sind. Daher haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung

---

8. Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in dem von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen.

9. Die, welche willkürliche Acte verlangen, ausfertigen, unterzeichnen, oder vollziehen lassen, sind Verbrecher und als solche zu strafen.

10. Kein Gesetz, es sey peinlich oder bürgerlich, kann rückwirkende Kraft haben.

11. Jeder Mensch kann seine Zeit und seine Dienste verpflichten; aber er kann weder selbst sich verkaufen, noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum

12. Jede Steuer ist für den allgemeinen Nutzen eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt seyn.

13. Die Souverainität liegt wesentlich in der Allgemeinheit der Bürger.

14. Kein Individuum und keine theilweise Vereinigung von Bürgern kann sich die Souverainität zueignen.

15. Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der Volksrepräsentanten und der öffentlichen Beamten mitzuwirken.

16. Die öffentlichen Aemter können nicht das Eigenthum derer werden, die sie verwalten.

17. Die Sicherstellung der Gesellschaft kann nicht Statt haben, wenn die Absonderung der Gewalten nicht vestgesetzt ist, wenn deren Grenzen nicht bestimmt sind und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten nicht versichert ist.

Pflichten.

1. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in Aller Herzen eingegrabenen, Grundsätzen:

„Thue Andern nicht, was du nicht willst, das man dir thue!"

„Erzeige Andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest!"

die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen darzulegen, damit diese Erklärung allen Gliedern des gesellschaftlichen Vereines immerdar gegenwärtig, unaufhörlich dieselben an ihre Rechte und Pflichten erinnere, damit die Verrichtungen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht mit desto größerer Ehrfurcht angesehen werden, indem man sie augenblicklich mit dem Zwecke jeder politischen Anordnung vergleichen kann, und damit die Ansprüche der Staatsbürger — künftig auf einfache und unläugbare Grundsätze gegründet, stets auf die Erhaltung und Handhabung des Grundgesetzes und auf das allgemeine Wohl hingerichtet seyn mögen.

Demnach werden von der Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Beistande des allerhöch-

---

2. Die Verbindlichkeit eines Jeden gegen die Gesellschaft besteht darin, sie zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen unterthan zu leben und die, welche deren Organe sind, zu verehren.

3. Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund, guter Gatte ist.

4. Keiner ist ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gewissenhafter Beobachter der Gesetze ist.

5. Wer die Gesetze offenbar verletzt, erklärt sich in den Kriegszustand mit der Gesellschaft; wer ihnen durch List und Feinheit auszuweisen sucht, verletzt das Interesse Aller.

6. Auf der Erhaltung des Eigenthumes beruhen der Ackerbau, alle Erzeugnisse, alle Quellen der Arbeit und die ganze gesellschaftliche Ordnung.

7. Jeder Bürger ist dem Vaterlande, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthumes, so oft ihn das Gesetz zur Vertheidigung aufruft, seine Dienste schuldig.

sten Wesens, als Rechte des Menschen und Bürgers folgende anerkannt und als solche erklärt:

1. Die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren und bleiben es. Gesellschaftliche Unterschiede (Auszeichnungen) können nur in dem allgemeinen Nutzen gegründet seyn.

2. Der Zweck aller gesellschaftlichen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen. Die Rechte sind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

3. Die Quelle der Oberherrschaft (Souverainetät) ist wesentlich bei der Nation. Keine Gesellschaft (Körper) und keine einzelne Person kann ein Ansehen geltend machen, das nicht ausdrücklich von der Nation ausfließt.

4. Die Freiheit besteht in dem Vermögen, Alles zu thun, was keinem Andern schadet. Die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen wird also nur durch diejenigen Schranken begrenzt, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft eben dieselben Rechte zusichern. Diese Schranken können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Das Gesetz hat kein Recht, etwas Anderes zu verbieten, als diejenigen Handlungen, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was nicht durch das Gesetz verboten ist, kann nicht gehindert und Nie-

mand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben ein Recht, persönlich, oder durch Stellvertreter, zur Abfassung desselben mitzuwirken. Es muß für Alle dasselbe seyn, es schütze oder strafe. Alle Bürger haben Alles vor seinen Augen gleich, auch gleiche Ansprüche auf alle Würden, Stellen und öffentliche Aemter, nach ihrer Fähigkeit, ohne allen weitern Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Geschicklichkeiten.

7. Niemand kann angeklagt, eingezogen, oder in Verhaft gehalten werden, außer in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Wer willkürliche Befehle nachsucht, ausfertigt, vollzieht, oder vollziehen läßt, muß bestraft werden; hingegen muß jeder, Kraft des Gesetzes, vorgeforderte oder angehaltene Bürger, auch augenblicklich gehorchen. Durch Widerstand macht er sich strafbar.

8. Das Gesetz muß und soll keine Strafen bestimmen, die nicht durchaus und augenscheinlich nothwendig sind, und Niemand kann anders, als nach einem vor dem Vergehen gegebenen und bekannt gemachten, gesetzlich (rechtlich) angewendeten, Gesetze, gestraft werden.

9. Da Jedermann, bis er für schuldig erklärt ist, für unschuldig angesehen werden muß: so muß

auch, wenn seine Verhaftung unvermeidlich geachtet wird, jede Strenge von dem Gesetze ernstlich geahndet werden, die nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern.

10. Niemand darf seiner Meinungen, selbst nicht der religiösen wegen, beunruhiget werden, wenn nicht die Aeußerung derselben die, durch das Gesetz bestimmte, öffentliche Ordnung stört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eins der schätzbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger kann also frei sprechen, schreiben und drucken; doch ist er wegen des Mißbrauches dieser Freiheit, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, verantwortlich.

12. Die Sicherstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers macht eine öffentliche Gewalt nothwendig. Diese Gewalt ist zum Vortheile Aller angeordnet und nicht für den besondern Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

13. Zur Erhaltung der öffentlichen Gewalt und zu den Kosten der Verwaltung ist ein gemeinschaftlicher Beitrag unvermeidlich; er muß unter alle Bürger, nach Verhältniß ihres Vermögens, gleichmäßig vertheilt seyn.

14. Alle Bürger haben das Recht, persönlich, oder durch ihre Stellvertreter, die Nothwendigkeit dieses öffentlichen Beitrages zu untersuchen, ihre

freie Bestimmung dazu zu geben, über die Anwendung desselben zu wachen, auch seine Größe, Vertheilung, Erhebung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, jedem öffentlichen Geschäftsführer von seiner Verwaltung Rechenschaft abzufordern.

16. Jede Gesellschaft, worin die Sicherstellung der Rechte nicht garantirt und die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, hat keine Verfassung.

17. Das Eigenthum ist ein unverletzliches und heiliges Recht; folglich kann Niemand desselben beraubt werden, wenn nicht die gesetzmäßig dargethane öffentliche Nothwendigkeit unwiderspreclich es erfordere und auch dann nur unter der Bedingung einer gerechten, vorläufigen Entschädigung.

---

2. Die erste Constitution vom 3. September 1791.

Da die Nationalversammlung die französische Verfassung auf die Grundsätze bauen will, die sie in obiger Erklärung öffentlich anerkannt hat: so schafft sie unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit und Gleichheit der Rechte verletzen.

Es giebt daher keinen Adel mehr, keine Pairschaft, keine erblichen Unterschiede der Stände, keine

Lehnsherrschaft, keine erbliche Gerichtsbarkeit, keine der daher entsprungenen Titel, Benennungen und Vorrechte, keine Ritterorden, auch keine Verbindungen und Würden oder Decorationen, wozu Ahnen erforderlich wären, oder wobei Unterschiede der Geburt vorausgesetzt würden, noch irgend eine andere Herrschaft, als die Gewalt der öffentlichen Beamten bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte.

Kein öffentliches Amt kann verkauft oder vererbt werden.

Kein Theil der Nation und keine einzelne Person hat irgend ein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte.

Es giebt keine Innungen oder Zünfte der Handwerker, Künste und Gewerke mehr.

Das Gesetz erkennt keine religiösen Gelübde an, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den natürlichen Rechten oder der Verfassung zuwider wäre.

Erstes Hauptstück.

Grundeinrichtungen, welche durch die Verfassung sicher gestellt sind.

Die Verfassung sichert als natürliche und bürgerliche Rechte:

1. Daß alle Bürger, ohne andern Unterschied, als den ihrer Tugenden und Geschicklichkeiten, zu Aemtern und Stellen zugelassen werden können.

2. Daß alle Steuern unter alle Bürger, nach Verhältniß ihres Vermögens, gleich vertheilt werden sollen.

3. Daß einerlei Vergehungen, ohne Unterschied der Person, mit einerlei Strafe geahndet werden sollen.

Die Verfassung sichert gleichfalls, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Jedem Menschen die Freiheit, zu gehen, zu bleiben, zu reisen, ohne anders, als nach den in der Verfassung bestimmten Formen, angehalten oder verhaftet werden zu können.

Jedem Menschen die Freiheit, zu sprechen, zu schreiben, seine Gedanken zu drucken und bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Beurtheilung oder Aufsicht unterworfen seyn können, auch den Gottesdienst zu verrichten, wozu er sich bekennt.

Den Bürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet, nur mit Befolgung der Polizeigesetze, zu versammeln.

Die Freiheit den angeordneten Machthabern von Einzelnen unterzeichnete Bittschriften zu übergeben.

Die gesetzgebende Macht soll kein Gesetz machen können, welches die Ausübung der im gegenwärtigen Hauptstück verzeichneten und durch die Verfassung ge-

sicherten Rechte schmälere, oder hindere: da aber die Freiheit nur in dem Vermögen besteht, alles das thun zu können, was weder dem Rechte Anderer, noch der öffentlichen Sicherheit schadet; so kann das Gesetz Strafen auf diejenigen Handlungen setzen, welche als Angriffe auf die öffentliche Sicherheit, oder auf die Rechte Anderer, der Gesellschaft nachtheilig werden.

Die Verfassung sichert die Unverletzbarkeit des Eigenthums, oder eine gebührende und vorher bestimmte Entschädigung für dasjenige, dessen Aufopferung eine öffentliche, gesetzmäßig dargethane Nothwendigkeit fordert.

Die zur Bestreitung gottesdienstlicher Ausgaben und zu aller Art von öffentlichem Nutzen bestimmten Güter gehören der Nation, und diese kann zu allen Zeiten darüber verfügen.

Die Verfassung sichert die nach gesetzlichen Formen geschehenen, oder künftig geschehenden Veräußerungen.

Die Bürger haben das Recht, ihre gottesdienstlichen Beamten zu erwählen und auszusuchen.

Es wird eine allgemeine Anstalt zu öffentlichen Unterstützungen gestiftet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, schwachen Armen beizustehen, und den Armen, die bei Kräften sind, Ar-

heit zu geben, wenn sie sich selbst keine verschaffen können.

Es wird ein öffentlicher Unterricht veranstaltet und angeordnet werden, der allen Bürgern gemein und in Ansehung der allen Menschen unentbehrlichen Kenntnisse, unentgeldlich ist; die dazu gehörigen Anstalten sollen im Verhältnisse zu der Eintheilung des Königreiches stufenweise vertheilt werden.

Es sollen Nationalfeste angeordnet werden, um das Andenken der französischen Staatsveränderung aufzubewahren, den Brudersinn unter den Bürgern zu erhalten, und sie an Verfassung, Vaterland und Gesetze zu fesseln.

Es soll ein bürgerliches Gesetzbuch gemacht werden, das für das ganze Königreich gleich ist.

Zweites Hauptstück.

Von der Eintheilung des Königreiches und vom Bürgerstande.

1. Das Königreich ist eins und untheilbar: sein Gebiet wird in 83 Hauptgebiete (Departements) jedes Hauptgebiet in Kreise (Districts), jeder Kreis in Bezirke (Cantons) eingetheilt.

2. Französische Bürger sind diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt sind; diejenigen, welche, in Frankreich von einem ausländischen Vater erzeugt, ihren Wohnsitz im Königreiche eingerichtet haben; diejenigen, welche, in einem

andern Lande von einem französischen Vater erzeugt, nach Frankreich zurückgekommen sind, um sich daselbst festzusetzen und den Bürgereid geschworen haben; endlich diejenigen, welche, in einem fremden Lande geboren, in irgend einem Grade von einem, der Religion wegen fortgezogenen Franzosen, oder einer Französin abstammen, nach Frankreich, um daselbst zu wohnen, zurückkehren und den Bürgereid leisten.

3. Diejenigen, welche, außerhalb des Reiches von fremden Aeltern geboren, in Frankreich sich aufhalten, werden nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalte im Reiche, französische Bürger, wenn sie außerdem unbewegliche Güter daselbst erworben, oder eine Französin geheirathet, oder eigene Landwirthschaft oder Handel angefangen und den Bürgereid geleistet haben.

4. Die gesetzgebende Macht soll, erheblicher Gründe wegen, einen Fremden zum Bürger machen können, ohne andere Bedingungen, als daß er seinen Aufenthalt in Frankreich nehme und daselbst den Bürgereid schwöre.

5. Der Bürgereid ist: Ich schwöre der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, und, nach aller meiner Kraft, die von der Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 festgesetzte Verfassung aufrecht zu erhalten.

6. Jemand hört auf, ein französischer Bürger zu

seyn: 1) wenn er in einem fremden Lande die Rechte eines Eingebornen erlangt; 2) wenn er zu Strafen verurtheilt wird, welche den Verlust des Bürgerrechtes einschließen, so lange bis er in seinen vorigen Zustand wieder eingesetzt ist; 3) wenn, wegen Ausbleibens vor Gericht, ein Urtheil gegen ihn gefällt ist, bis zur Aufhebung desselben; 4) wenn er in einen auswärtigen Ritterorden, oder in irgend eine auswärtige Verbindung tritt, bei welcher Ahnenproben, oder Geburtsunterschied vorausgesetzt wird, oder auch religiöse Gelübde gefordert werden möchten.

7. Das Gesetz sieht die Ehe blos als einen bürgerlichen Vertrag an; die Formen dafür werden bestimmt werden.

8. Die französischen Bürger, machen nach örtlichen Verhältnissen, die aus ihrer Vereinigung, in Städten und in gewissen Umkreisen des Gebiets auf dem Lande entspringen, die Gemeinden aus.

9. Die Bürger, woraus jede Gemeinde besteht, haben volles Recht, auf gewisse Zeit und nach einer vom Gesetz bestimmten Weise, diejenigen unter sich selbst zu erwählen, die, unter dem Namen der Gemeindebeamten (Officiers municipaux) die besondern Angelegenheiten jeder Gemeinde zu besorgen haben.

10. Die Regeln, welche die Gemeindebeamten, sowohl bei Ausübung der Gemeindeverrichtungen, als bei Führung der ihnen sonst übertragenen, das allgemeine Wohl betreffenden, Geschäfte, zu beobachten haben, sollen durch die Gesetze bestimmt werden.

Drittes Hauptstück.

Von den öffentlichen Mächten.

1. Die höchste Oberherrschaft ist einzig, untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar. Sie gehört der Nation: kein Theil und keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalten ausfließen, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Verfassung ist stellvertretend: die Stellvertreter sind die gesetzgebende Versammlung und der König.

3. Die gesetzgebende Macht ist einer Nationalversammlung übertragen, welche aus Stellvertretern besteht, die auf eine bestimmte Zeit von dem Volke frei erwählt sind; sie soll von derselben mit Bekräftigung des Königes auf die unten bestimmte Weise ausgeübt werden.

4. Die Regierung ist monarchisch; die ausübende Macht ist dem Könige übertragen, um unter seinem Ansehen von verantwortlichen Ministern und andern Beamten auf die unten bestimmte Weise ausgeübt zu werden.

5. Die richterliche Macht ist Richtern übertragen, die auf bestimmte Zeit vom Volke erwählt sind.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung ist immerwährend und besteht nur aus einer Cammer.

2. Sie wird alle 2 Jahre durch neue Wahlen errichtet. Jeder Zeitraum von 2 Jahren macht eine Gesetzgebung aus.

3. Die Verfügungen des vorigen Absatzes finden bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung nicht Statt, deren Macht den letzten April 1793 aufhört.

5. Die Erneuerung der gesetzgebenden Versammlung wird mit vollem Rechte geschehen.

4. Die gesetzgebende Versammlung soll vom Könige nicht aufgelöst werden können.

Erster Abschnitt.

Zahl der Stellvertreter. Grundsätze der Stellvertretung.

1. Die Zahl der Volksvertreter in der gesetzgebenden Versammlung ist 754 und unabhängig von denen, welche den Pflanzungen (Colonien) bewilligt werden möchten.

2. Die Stellvertreter sollen unter die 83 Hauptgebiete nach dem dreifachen Maßstabe des Bodens, der Bevölkerung und der unmittelbaren Steuer vertheilt werden.

3. Unter den 745 Stellvertretern werden 247 auf den Boden gerechnet; 249 Stellvertreter gehören der Volksmenge an und 249 werden auf die unmittelbare Steuer gerechnet. Jedes Hauptgebiet ernennt 3 Stellvertreter, Paris aber nur einen; die ganze Summe aller Bürger wird in eben so viel Theile getheilt, als Stellvertreter darauf angenommen werden, nämlich 249, und in eben so viele Theile wird die ganze Summe der unmittelbaren Steuern dem Reiche auferlegt.

Zweiter Abschnitt.

Urversammlungen. Ernennung der Wähler.

1. Um die gesetzgebende Nationalversammlung zu errichten, sollen die wirklichen Bürger alle 2 Jahre in Urversammlungen in den Städten und Bezirken zusammenkommen.

2. Um wirklicher Bürger zu seyn, muß man als Franzose geboren, oder es geworden, volle 25 Jahre alt, in der Stadt oder dem Bezirke, seit der vom Gesetze bestimmten Zeit, wohnhaft seyn; an irgend einem Orte des Reiches eine unmittelbare Steuer von wenigstens drei Tagen Tagelöhnerlohn bezahlen und den Zahlschein darüber vorzeigen; sich nicht in einem Zustande häuslicher Dienerschaft befinden, das heißt, nicht um Lohn dienen; in der Gemeinde seines Orts in das Verzeichniß der Nationalbürger eingetragen seyn, und den Bürgereid geschworen haben.

3. Alle drei Jahre wird die Nationalversammlung den höchsten und niedrigsten Betrag des Tagelohnes bestimmen und die Verwalter in den Hauptgebieten werden ihn dann für jeden Kreis vestsetzen.

4. Niemand soll die Rechte eines wirklichen Bürgers an mehr als einem Orte ausüben, oder einen Andern an seiner Statt schicken können.

5. Von der Ausübung der Rechte eines wirklichen Bürgers sind ausgeschlossen: diejenigen, welche sich im Anklagestande befinden; diejenigen, welche durch unläugbare Beweise als ausgetretene, oder für unvermögend erklärte Schuldner erscheinen, wenn sie nicht einen allgemeinen Zahlschein von ihren Gläubigern herbeibringen.

6. Die Urversammlungen sollen nach dem Verhältniß der im Bezirke wohnhaften Bürger Wähler ernennen; auf 100 einen und von 151 bis 250 zwei Wähler.

7. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht außer den zu einem wirklichen Bürger erforderlichen Eigenschaften, noch in den Städten über 6000 Seelen, ein Gut im Besitz oder Nießbrauch hat, welches einem 200tägigen Tagelohn gleich kommenden Ertrag hat; oder eine Wohnung gemiethet hat, die einem 150tägigen Tagelohne gleich geschätzt wird; in den Städten unter 6000 Seelen muß er ein Gut im Besitz oder Nießbrauch haben, welches ein Einkommen von 150 Tagen Ar-

beitslohn hat; oder er muß eine Wohnung miethen, die ein Einkommen von 100 Taglöhnen hat; auf dem Lande muß er Eigenthümer oder freier Benutzer eines Gutes seyn, das ein Einkommen von 150 Taglöhnen hat, oder er muß Pächter oder Meier von Gütern seyn, die auf den Werth von 400 Taglöhnen angeschlagen sind.

Dritter Abschnitt.

Wählerversammlungen. Ernennung der Volksvertreter.

1. Die in jedem Hauptgebiete ernannten Wähler sollen zusammenkommen, um die für ihr Hauptgebiet vestgesetzte Anzahl von Stellvertretern und eine auf den vierten Theil dieser Anzahl sich belaufenden Menge von Ueberzähligen zu ernennen.

2. Die Stellvertreter und Ueberzähligen sollen nach der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt, und nur aus den wirklichen Bürgern des Königreiches genommen werden.

3. Alle wirklichen Bürger, was auch ihr Stand, Gewerbe und Steuer sey, können zu Stellvertretern der Nation gewählt werden.

4. Die Uebernehmung richterlicher Geschäfte soll mit der Stelle eines Volksvertreters unvereinbar seyn.

5. Die Glieder der gesetzgebenden Versammlung können einmal wieder erwählt werden, dann aber erst

nach Verlauf von zwei Jahren. Die in einem Hauptgebiete ernannten Stellvertreter sind nicht Stellvertreter eines besondern Hauptgebietes, sondern der ganzen Nation.

Vierter Abschnitt.

Haltung und Anordnung der Ur- und Wählerversammlungen.

1. Die Verrichtungen der Ur- und Wählerversammlungen schränken sich aufs Wählen ein. Sie gehen nach gehaltenen Wahlen aus einander.

2. Kein Bürger darf bewaffnet in die Versammlung kommen und seine Stimme geben.

3. Die bewaffnete Macht kann nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Versammlung und auf Befehl des Vorsitzers in dieselbe kommen.

4. Alle 2 Jahre werden in jedem Kreise, nach den Bezirken, Bürgerverzeichnisse verfertigt und 2 Monate vor der Zusammenkunft der Urversammlungen bekannt gemacht.

5. Die Wählerversammlungen haben das Recht, die Eigenschaft und Vollmacht zu prüfen, welche sich dabei einfinden: ihre Entscheidungen sollen vorläufig befolgt werden, doch soll hernach die gesetzgebende Versammlung, wenn sie die Vollmachten der Abgeordneten untersucht, darüber den Ausspruch thun.

6. In keinem Fall und unter keinem Vorwande,

soll sich der König, oder irgend einer der von ihm ernannten Geschäftsführer, in die Fragen über die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, über die Haltung der Gesellschaften, über die Form der Wahlen, oder über die politischen Rechte der Bürger mischen können.

Fünfter Abschnitt.

Vereinigung der Stellvertreter zur gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Stellvertreter sollen sich den ersten Montag des Monats Mai an den Ort begeben, wo die letzte gesetzgebende Versammlung ihren Sitz gehalten hat.

2. Sie werden sich vorläufig als Gesellschaft einrichten, wobei der Aelteste unter ihnen den Vorsitz hat, um die Vollmachten der gegenwärtigen Stellvertreter zu untersuchen.

3. Sobald 373 Mitglieder anerkannt sind, sollen sie unter dem Namen: gesetzgebende Versammlung, zusammentreten. Die Gesellschaft ernennt einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und Secretair und fängt die Ausübung ihrer Verrichtungen an.

4. So lange nicht 373 Mitglieder beisammen sind, können sie vor Ende des Monats Mai nicht ihre Geschäfte anfangen.

5. Am letzten Tage des Mai's treten die gegenwärtigen Mitglieder, wie viele ihrer auch seyn mögen, als gesetzgebende Nationalversammlung zusammen.

6. Die Stellvertreter sollen alle im Namen des französischen Volkes den Eid ablegen: frei zu leben und zu sterben. Hernach sollen sie einzeln den Schwur thun, nach aller ihrer Kraft die von der Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Verfassung des Reiches zu behaupten; während der Gesetzgebung nichts vorzuschlagen oder zu billigen, was einen Eingriff in dieselbe thun könnte, und in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn.

7. Die Stellvertreter der Nation sind unverletzlich: sie können niemals wegen dessen, was sie bei Ausübung ihrer Pflichten, gesagt, geschrieben, oder gethan haben, zur Verantwortung gezogen, angeklagt oder gerichtet werden.

8. Sie können wegen peinlicher Verbrechen auf frischer That, oder vermöge eines Verhaftsbefehls, eingezogen werden; aber es soll unverzüglich der gesetzgebenden Versammlung Nachricht ertheilt, und in dem Verfahren wider sie nichts weiter vorgenommen werden, bis die Versammlung entschieden hat, daß die Anklage Statt finde.

Zweite Abtheilung.

Von der Königswürde, von der Regentschaft und von den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der Königswürde und dem Könige.

1. Die Königswürde ist untheilbar, und dem regierenden Hause von Mann zu Mann, nach Ordnung der Erstgeburt erblich übertragen, mit immerwährendem Ausschluß des weiblichen Theiles und seiner Nachkommenschaft.

2. Die Person des Königes ist unverletzlich und heilig; sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

3. Es giebt in Frankreich kein höheres Ansehen als das Ansehen des Gesetzes. Der König regiert nur durch das Gesetz, und nur in dessen Namen kann er Gehorsam fordern.

4. Der König soll bei seiner Thronbesteigung oder wenn er zur Volljährigkeit gelangt, der Nation, in Gegenwart der gesetzgebenden Versammlung, schwören: der Nation und dem Gesetze treu zu seyn, alle ihm übertragene Macht zur Behauptung der von der einrichtenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossenen Verfassung anzuwenden; und die Gesetze vollziehen zu lassen.

5. Wenn der König einen Monat nach der

von der gesetzgebenden Versammlung geschehenen Aufforderung diesen Eid nicht abgelegt hat, oder ihn nachmals zurücknimmt; so wird er angesehen, als habe er der Königswürde entsagt.

6. Wenn sich der König an die Spitze eines Heeres stellt und dasselbe gegen die Nation führt, oder wenn er sich nicht einem solchen Unternehmen, das in seinem Namen ausgeführt würde, durch eine feierliche Erklärung widersetzt, so wird er angesehen, als habe er der Königswürde entsagt.

7. Wenn sich der König aus dem Reiche entfernt hätte, und nicht, nach einer an ihn geschehenen Aufforderung der gesetzgebenden Versammlung, innerhalb der in der Erklärung bestimmten Frist, die wenigstens zwei Monate betragen muß, wieder dahin zurückkäme; so würde er angesehen werden, als hätte er der Königswürde entsagt.

8. Nach der ausdrücklichen, oder durchs Gesetz bestimmten Abdankung, wird der König zur Classe der Bürger gehören, und eben so, wie sie, wegen seiner nach der Abdankung geschehenen Thaten angeklagt und gerichtet werden können.

9. Die Güter, welche dem Könige bei seiner Thronbesteigung eigenthümlich zugehören, werden unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch einen Hofstaat, dessen jährliche Kosten die gesetz-

gebende Versammlung bei jeder Veränderung der Regierung, für die Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Hofstaatsgelder ernennen, der alle gerichtliche Händel des Königes betreiben und wider den alle Forderungen an den König gerichtet und alle Urtheile ausgesprochen werden. Die von den Gläubigern des Hofstaats ausgewirkte Schuldenurtheile werden gegen den Verwalter persönlich und an seinen eigenen Gütern vollzogen.

12. Der König soll außer der Ehrenwache aus der bürgerlichen Nationalschaar noch eine besonders bezahlte Ehrenwache haben, die aber nicht stärker als 1200 Mann zu Fuß und 600 zu Pferde seyn darf. Diese Leibwache soll aus Bürgern bestehen, die den Bürgereid geleistet haben. Sie kann zu keinem andern öffentlichen Dienste befehligt oder aufgefordert werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis zu einem Alter von vollen achtzehn Jahren minderjährig: während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten im Reiche.

2. Die Regentschaft gebührt dem nächsten Blutsverwandten des Königes, nach Ordnung der Erbschaftsrechte auf den Thron, wenn er volle 25 Jahre alt ist: nur muß er Franzose, im Reiche wohnhaft, kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn, und vorher den Bürgereid abgelegt haben. Die Personen weiblichen Geschlechts sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Wenn keiner unter den Verwandten des minderjährigen Königes die angegebenen Eigenschaften in sich vereiniget; so wird der Regent des Reiches nach der Vorschrift der folgenden Sätze erwählt.

3. Die gesetzgebende Versammlung kann nicht den Regenten erwählen.

5. Die Wähler jedes Kreises versammeln sich im Hauptorte des Kreises, nach der Erklärung, welche in der ersten Woche der neuen Regierung von der gesetzgebenden Versammlung, wenn sie beisammen; oder wenn sie aus einander gegangen ist, in eben dieser Woche von dem Justizminister, erlassen werden soll.

6. Die Wähler ernennen in jedem Kreise durch einzelne Stimmen und nach der unbedingten Stimmenmehrheit einen wählbaren und in dem Kreise wohnhaften Bürger, dem sie durch das Wahlprotocoll eine besondere Vollmacht geben, die blos auf das einzige Geschäft eingeschränkt ist, den Bürger zu erwählen, den er, nach seiner Einsicht und nach seinem Gewissen, der Regentschaft am würdigsten hält.

7. Die in den Kreisen ernannten bevollmächtigten Bürger sollen gehalten seyn, sich in der Stadt, wo die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzung hält, spätestens am 40sten Tage nach der Thronbesteigung des minderjährigen Königes zu versammeln, und zu einer Wählerversammlung zusammenzutreten, welche den Regenten ernennen soll.

8. Die Wahl des Regenten geschieht durch einzelne Stimmen und nach der unbedingten Stimmenmehrheit.

9. Die Wählergesellschaft kann sich blos mit der Wahl beschäftigen und soll sogleich nach vollbrachter Wahl aus einander gehen.

10. Sie reicht durch ihren Vorsitzer das Wahlprotocoll der gesetzgebenden Versammlung ein, welche die geschehene Wahl, nach gehaltener Prüfung, sogleich im ganzen Reiche verkündigen läßt.

11. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Königes alle Rechte der königlichen Würde aus, und ist wegen seiner reichsverwalterlichen Geschäfte nicht persönlich verantwortlich.

12. Der Regent kann die Ausübung seiner Pflichten nicht anfangen, bevor er nicht der Nation in Gegenwart der gesetzgebenden Versammlung geschworen hat: der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn; alle dem Könige anvertraute Macht, deren Ausübung ihm während dessen Minderjährigkeit anvertraut ist, zur Aufrechthaltung der von der errichtenden Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossenen Verfassung anzuwenden und die Gesetze vollziehen zu lassen.

13. So lange der Regent noch nicht die Aus-

übung seiner Verrichtungen angetreten hat, bleibt die Bekräftigung der Gesetze aufgeschoben. Die Minister fahren fort unter ihrer Verantwortlichkeit alle Geschäfte der vollziehenden Macht zu besorgen.

14. Sobald der Regent den Eid abgelegt hat, so bestimmt die gesetzgebende Versammlung seinen Gehalt.

15. Wenn die Regentschaft, wegen Minderjährigkeit des sonst dazu bestimmten nächsten Verwandten, an einen entferntern Verwandten übertragen, oder durch Wahl besetzt ist; so soll doch der einmal ernannte Regent bis zur Volljährigkeit des Königes in seinem Amte bleiben.

16. Die Regentschaft des Reiches giebt kein Recht auf die Person des Königes.

17. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden; hat er keine Mutter mehr, oder ist sie bei seiner Thronbesteigung wieder verheirathet; oder heirathet sie während seiner Minderjährigkeit; so wird die gesetzgebende Versammlung diese Sorge an jemanden übertragen.

18. Im Fall der unbezweifelt anerkannten, gesetzlich erwiesenen, und von der gesetzgebenden Versammlung, nach dreien, von Monat zu Monat gethanen, Berathschlagungen, erklärten Geistesschwäche des Königes, wird ein Regent, so lange dieselbe dauert, Statt finden können.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Familie.

1. Der vermuthliche Thronerbe soll den Titel eines königlichen Prinzen führen. Er kann sich, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung, nicht aus dem Reiche entfernen und ist es ja geschehen und kehrt derselbe nicht auf die Aufforderung der gesetzgebenden Versammlung wenn er 18 Jahr alt ist, zurück; so wird er angesehen, als habe er auf die Nachfolge Verzicht gethan.

2. Ist der vermuthliche Thronerbe minderjährig, so ist der nächste volljährige, zuerst zur Regentschaft berufene Verwandte gehalten, im Königreiche zu bleiben. Wenn er sich daraus entfernt hätte, und auf die Aufforderung der gesetzgebenden Versammlung nicht zurückkehrte; so wird er angesehn, als habe er seinem Rechte auf die Regentschaft entsagt.

3. Die zur Aufsicht über den minderjährigen König bestimmte Mutter, oder der erwählte Aufseher, verlieren diese Aufsicht, wenn sie aus dem Reiche gehen.

4. Es soll ein Gesetz darüber gemacht werden, wie die Erziehung des minderjährigen vermuthlichen Thronerben anzuordnen ist.

5. Die zur dereinstigen Thronfolge fähigen Glieder der königlichen Familie können keine Stellen erhalten, welche das Volk besetzt, wohl aber solche,

welche der König zu besetzen das Recht hat, ausgenommen Ministerstellen und nur mit Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung die Oberbefehlshaber des Heeres zu Lande und zu Wasser und Gesandtenposten.

6. Die zur dereinstigen Thronfolge fähigen Glieder der königlichen Familie führen, außer ihren, ihnen beigelegten Namen, noch den Titel: königliche Prinzen. Die Benennung Prinz kann keiner andern Person beigelegt werden, und kein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte mit sich führen.

7. Die Scheine, wodurch die Geburten, Heirathen und Todesfälle der französischen Bürger beurkundet werden, sollen der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden, welche sie in ihrem Archive wird niederlegen lassen.

8. Es soll den Gliedern des königlichen Hauses kein Gebiet als Abfindung angewiesen werden. Die übrigen Söhne des Königes, außer dem ältesten, erhalten, wenn sie 25 Jahre alt sind, oder sich verheirathen, ein jährliches Einkommen als Abfindung, welches von der gesetzgebenden Versammmlung bestimmt werden, und beim Verlöschen ihres Mannsstammes aufhören wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gebührt die Wahl und Verabschiedung der Minister.

2. Die Mitglieder der jetzigen und künftigen gesetzgebenden Versammlungen, die Mitglieder des Appellationsgerichtshofes, und diejenigen, welche bei den hohen Geschwornen angestellt werden sind, können während der Dauer ihrer Verrichtungen, und zwei Jahre nach denselben, weder ins Ministerium gelangen, noch von der vollziehenden Gewalt, oder ihren Geschäftsführer irgend ein Amt, Geschenk, Jahrgehalt, Gehalt, oder irgend einen Auftrag annehmen. Eben so soll es mit denen gehalten werden, die auf dem Verzeichniß der hohen Geschwornen stehen; so lange ihre Einschreibung währt.

3. Niemand kann irgend ein Amt verwalten, weder in den Canzleien des Ministeriums, der Regie oder der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, noch überhaupt eine, von der vollziehenden Macht zu besetzende Stelle, ohne den Bürgereid geleistet zu haben.

4. Königlicher Befehl kann ohne Unterschrift des Königes und eines Ministers oder eines Obergeschäftsführers vollzogen werden.

5. Die Minister sind verantwortlich wegen aller gegen die Nationalsicherheit und die Verfassung von ihnen begangenen Verbrechen; wegen aller Eingriffe in persönliches Eigenthum und persönliche Frei-

heit; wegen aller Verschwendung, der zur Bestreitung ihres Antheiles an den Regierungsangelegenheiten bestimmten Gelder.

6. In keinem Falle kann ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königes einen Minister der Verantwortlichkeit überheben.

7. Die Minister sind gehalten, der gesetzgebenden Versammlung jährlich bei Eröffnung ihrer Sitzungen eine Uebersicht der bei ihrem Theile der Regierungsgeschäfte erforderlichen Ausgaben einzureichen, über die dazu bestimmt gewesenen Summen Rechenschaft abzulegen und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in den verschiedenen Theilen der Regierung eingeschlichen haben möchten.

8. Kein Minister kann während und nach seiner Verwaltung wegen irgend einer dazu gehörigen That peinlich verfolgt werden, ohne einen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung.

Dritte Abtheilung.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Macht und Verrichtungen der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Verfassungs-Urkunde trägt der gesetzgebenden Versammlung folgende Rechte und Verrichtungen ausschließend auf:

1. Die Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen.
2. Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.
3. Die öffentlichen Steuern anzuordnen, ihre Natur, ihren Betrag, ihre Dauer und Erhebungsart zu bestimmen.
4. Die unmittelbare Steuer unter die Hauptgebiete des Reiches zu vertheilen; über die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu wachen; und sich davon Rechenschaft ablegen zu lassen.
5. Die Errichtung und Abschaffung öffentlicher Aemter zu beschließen.
6. Aufschrift, Gewicht, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen.
7. Die Einführung fremder Mannschaft in das französische Gebiet, oder fremder Kriegsfahrzeuge, in die Häfen des Königsreiches zu erlauben oder zu verbieten.
8. Jährlich nach dem Vorschlage des Königes, die Zahl von Menschen und Schiffen zu bestimmen, woraus die Land- und Seemacht bestehen soll; ferner den Sold und die Anzahl aller Personen bei jeder Kriegsbedienung; die Vorschriften in Ansehung der Zulässigkeit und Beförderung Aller; die Förmlichkeiten beim Einschreiben und Verabschieden; die Einrichtungen der Ausrüstungen zu Wasser; die Annahme fremder Krieger oder Kriegsschiffe zum französischen Dienst und die Behandlung der Mannschaft im Entlassungsfall.
9. Ueber die Verwaltung der Nationalgüter und über ihre Veräußerung zu verfügen.

10. Vor dem Ober-Nationalgericht die Verantwortlichkeit der Minister und der vornehmsten Geschäftsführer der vollziehenden Macht zu betreiben. Vor eben diesem Gerichtshofe diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die eines Verbrechens und einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staats und gegen die Verfassung schuldig sind.

11. Gesetze zu geben, nach welchen blos persönliche Ehrenzeichen oder Auszeichnungen denen bewilligt werden sollen, die dem Staate Dienste geleistet haben.

12. Die gesetzgebende Versammlung allein hat das Recht, für das Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeigungen zu beschließen.

2. Der Krieg kann nur durch einen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung entschieden werden, der auf den förmlichen und nothwendigen Vorschlag des Königes abgefaßt und von ihm bekräftiget wird. Sind Feindseligkeiten angefangen, oder zu besorgen, oder ein Bundesgenosse mit Waffen zu unterstützen; so ist solches vom Könige der gesetzgebenden Versammlung anzuzeigen. Ist sie aus einander gegangen, so muß sie unverzüglich zusammenberufen werden. Sie entscheidet, ob der Krieg geführt oder nicht geführt werden soll. Während des ganzen Laufes des Krieges kann sie den König zu Friedensunterhandlungen auffordern und er ist gehalten Genüge zu leisten. Sogleich nach dem Frieden bestimmt die gesetzgebende

Versammlung die Zeit der Entlassung der über den Friedensfuß gehaltenen Kriegsvölker.

3. Es gebührt der gesetzgebenden Versammlung, die Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge zu bekräftigen; ohne diese Bekräftigung soll kein politischer Vertrag Gültigkeit haben.

4. Die gesetzgebende Versammlung hat das Recht, den Ort ihrer Sitzungen zu bestimmen, sie, so lange es ihr nöthig scheint, fortzusetzen und auf bestimmte Zeit aus einander zu gehen. Beim Anfange einer Regierung soll sie gehalten seyn, sich, wenn sie nicht beisammen ist, unverzüglich zu versammeln. Sie hat das Polizeirecht am Orte ihrer Sitzungen und in einem von ihr selbst bestimmten Umfange außer demselben. Sie hat ein Zuchtrecht über ihre Mitglieder: aber sie kann keine härtere Strafe über sie verhängen, als den Tadel, oder Hausverhaft auf acht Tage, oder gefängliche Haft auf drei Tage. Sie hat das Recht, zu ihrer Sicherheit und zur Behauptung der ihr schuldigen Ehrfurcht über die bewaffnete Macht zu verfügen, die mit ihrer Einwilligung in der Stadt, wo sie ihre Sitzungen hält, errichtet ist.

5. Die vollziehende Macht kann, in einer Entfernung von 30,000 Toisen (beinahe 8 deutsche Meilen) von der gesetzgebenden Versammlung, nirgends eine Schaar von Linienvölkern durchgehen, oder sich

aufhalten lassen, wenn es nicht auf ihre Aufforderung oder mit ihrer Einstimmung geschieht.

Zweiter Abschnitt.

Haltung der Sitzungen und Form der Berathschlagungen.

1. Die Berathschlagungen der gesetzgebenden Versammlung sollen öffentlich gehalten, und die Verhandlungen ihrer Sitzungen gedruckt werden.

2. Doch soll sich die gesetzgebende Versammlung bei jeder Gelegenheit zu einem allgemeinen Ausschuß einrichten können. Funfzig Mitglieder sollen das Recht haben, dies zu fordern. So lange dieser Ausschuß dauert, sollen die Zuhörer sich entfernen. Der Stuhl des Präsidenten bleibt leer und die Ordnung wird durch den Vicepräsidenten erhalten.

3. Jede Urkunde eines Gesetzes kann nur auf nachfolgende Weise erwogen und beschlossen werden:

4. Der Entwurf des Beschlusses wird dreimal zu drei verschiedenen Zeiten, die wenigstens um acht Tage von einander entfernt seyn müssen, vorgelesen.

5. Nach jeder Vorlesung wird die Untersuchung darüber eröffnet; dennoch kann die gesetzgebende Versammlung nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären, daß die Sache verschoben werden, oder daß keine Berathschlagung Statt finden soll; in diesem letzten Falle kann ihr der Entwurf des Beschlusses nicht wieder vorgelegt werden, so lange sie ohne Un-

terbrechung versammelt bleibt. Jeder Entwurf zu einem Beschlusse soll gedruckt und ausgetheilt werden, ehe er zum zweiten Male gelesen werden kann.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident gehalten seyn, die Berathschlagung darüber zu eröffnen, und die Versammlung soll darüber entscheiden, ob sie sich im Stande befinde, einen endlichen Beschluß zu fassen, oder ob sie die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle.

7. Die gesetzgebende Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens 200 Mitglieder bei der Sitzung zugegen sind, und kein Beschluß kann anders, als durch unbedingte Stimmenmehrheit zu Stande kommen.

8. Jeder Entwurf zu einem Gesetze, der untersucht und nach der dritten Vorlesung verworfen ist, kann während eben derselben Reihe von Sitzungen nicht wieder vorgelegt werden.

9. Die Einleitung jedes endlichen Beschlusses soll enthalten: 1) die Tage, an welchen der Entwurf in den Sitzungen dreimal vorgelesen; 2) den Beschluß, durch welchen, nach der dritten Vorlesung, die endliche Entscheidung darüber bestimmt ist.

10. Der König soll einem Beschlusse, in dessen Einleitung diese vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, seine Bekräftigung versagen; sollte ein solcher Beschluß bekräftiget werden, so sollen ihn die

Minister weder besiegeln noch bekannt machen dürfen, und ihre Verantwortlichkeit hierüber soll sechs Jahre dauern.

11. Von den bisherigen Verfügungen sind die Beschlüsse ausgenommen, die durch eine vorhergehende Berathschlagung der gesetzgebenden Versammlung für dringend anerkannt und erklärt sind; aber sie können auch, noch während eben derselben Reihe von Sitzungen abgeändert und widerrufen werden. Der Beschluß, wodurch ein Gegenstand für dringend erklärt wird, soll die Gründe davon angeben und in der Einleitung des endlichen Beschlusses soll dieser vorläufige Beschluß erwähnt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Bekräftigung.

1. Die Beschlüsse von der gesetzgebenden Versammlung sollen dem Könige vorgelegt werden, der ihnen seine Einwilligung versagen kann.

2. Wenn der König seine Einwilligung verweigert; so wird die Gültigkeit des Beschlusses dadurch nur aufgeschoben. Wenn die beiden Gesetzgebungen nach derjenigen, welche den Beschluß vorgelegt hat, eben denselben Beschluß, in eben denselben Ausdrücken dem Könige wieder vorlegen; so soll es so angesehen seyn, als habe der König denselben bekräftigt.

3. Die Beistimmung des Königes wird bei

jedem Beschlusse, durch die vom Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König stimmt bei und wird vollziehen lassen.“ Seine aufschiebende Verweigerung zeigt er durch die Formel an: „der König wird prüfen.“

4. Der König ist gehalten, seine Beistimmung oder seine Verweigerung bei jedem Beschluß, innerhalb zwei Monaten nach der Vorlegung desselben anzuzeigen.

5. Jeder Beschluß, welchem der König seine Beistimmung versagt, kann ihm von eben derselben Gesetzgebung nicht wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Könige bekräftigten Beschlüsse, so wie diejenigen, die ihm von dreien auf einander folgenden Gesetzgebungen vorgelegt sind, führen den Namen und Titel der Gesetze.

7. Nicht weniger sollen als Gesetze vollzogen werden, und der Bekräftigung nicht bedürfen: die Verfügungen der gesetzgebenden Versammlung, betreffend den Anfang ihrer Berathschlagungen; ihre innere und die, in dem von ihr vestgesetzten Umfange, auszuübende äußere Polizei; die Untersuchung der Vollmachten ihrer anwesenden Mitglieder; die Aufforderungen an die abwesenden Mitglieder; die Zusammenberufung der verzögerten Urversammlungen; die verfassungsmäßige Polizei über die Verwalter und Gemeindebeamten; die Frage über Erwählbarkeit oder Gültigkeit der Wahlen. Auch sind die Verfügungen

über die Verantwortlichkeit der Minister, und die Beschlüsse des Inhalts, daß eine Klage Statt finde, der Bekräftigung nicht unterworfen.

8. Die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung über Verstehung, Fortdauer und Hebung der öffentlichen Beisteuern sollen den Namen und Titel der Gesetze führen. Die Beschlüsse können nur mit Beobachtung, der im 2. Abschnitt dieser Abtheilung, Satz 4. 6. 7. 8. und 9. vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgefaßt werden.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse zwischen der gesetzgebenden Versammlung und zwischen dem Könige.

1. Wenn die gesetzgebende Versammlung völlig eingerichtet ist; so schickt sie Abgeordnete an den König, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann in jedem Jahre die Sitzungen eröffnen und die Gegenstände in Vorschlag bringen, deren Erwägung er während des Laufes derselben nothwendig glaubt; doch darf diese Förmlichkeit gar nicht, als zur Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlung unausbleiblich erforderlich angesehen werden.

2. Will die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen länger als 14 Tage aussetzen; so ist sie gehalten, es dem Könige, wenigstens 8 Tage zuvor, durch Abgeordnete anzuzeigen.

3. Wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder

Reihe von Sitzungen schickt die gesetzgebende Versammlung dem Könige eine Botschaft, um ihm den Tag anzuzeigen, an welchem sie ihre Sitzungen zu enden denkt; der König kann kommen, um dieselbe zu beschließen.

4. Findet es der König für das Staatswohl wichtig, daß die Sitzung fortdauere und der Aufschub gar nicht, oder auf eine kürzere Zeit Statt finde; so kann er zu diesem Behuf eine Bothschaft schicken, welche von der gesetzgebenden Versammlung in Erwägung gezogen werden muß.

5. Der König soll die gesetzgebende Versammlung während der Unterbrechung ihrer Sitzungen zusammenberufen, so oft ihm das Beste des Staates es zu fordern scheint, wie auch in den Fällen, welche die gesetzgebende Versammlung vor ihrer Trennung vorher gesehen und bestimmt hat.

6. So oft sich der König an den Ort begiebt, wo die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen hält, wird er von Abgeordneten empfangen und wieder zurück begleitet; in das Innere des Saales dürfen ihn nur der Kronprinz und die Minister begleiten.

7. In keinem Falle kann der Präsident unter den Abgeordneten seyn.

8. Die gesetzgebende Versammlung hört auf, berathschlagend zu seyn, so lange der König gegenwärtig ist.

9. Alle Schriften, die zwischen dem Könige und der gesetzgebenden Versammlung gewechselt werden, müssen von einem Minister unterzeichnet seyn.

10. Die königlichen Minister sollen Zutritt in der gesetzgebenden Versammlung und einen bestimmten Platz in derselben haben. Sie sollen, wenn sie es fordern, oder wenn sie Aufklärungen geben sollen, über die zu ihrer Verwaltung gehörigen Gegenstände gehört werden. Eben so sollen sie auch über die Gegenstände, die mit ihrer Verwaltung nicht in Verbindung stehen, gehört werden, wenn ihnen die Nationalversammlung das Wort bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1. Die höchste vollziehende Gewalt liegt ausschließend in der Hand des Königes. Der König ist das Oberhaupt über die allgemeine Verwaltung des Reiches; ihm ist die Sorge anvertraut, für die Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe zu wachen. Der König ist das Oberhaupt des Kriegsheeres zu Lande und zu Wasser. Ihm liegt es ob, für die äußere Sicherheit des Königreiches zu wachen und dessen Rechte und Besitzungen zu behaupten.

2. Der König ernennt die Gesandten und die übrigen Geschäftsführer zu politischen Unterhandlungen. Er vergiebt die Anführerstellen über Heere und Flotten, auch die Stellen eines Marschalls von Frank-

reich und eines Admirals. Er ernennt zwei Drittheile der Contreadmirale, die Hälfte der Generallieutenants, Feldmarschälle, Schiffshauptleute und der Obersten bei der Nationalgend'armerie; den dritten Theil der Obersten und Oberstlieutenants und den sechsten Theil der Schiffslieutenants. Bei diesem Allen richtet er sich nach den Gesetzen über die Beförderung. Er ernennt, bei der bürgerlichen Verwaltung des Seewesens die obersten Verweser, die Aufseher, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Vorsteher bei den Arbeitern, die Untervorsteher bei bürgerlichen Bauten, die Hälfte des Ober- und Unterbauverwalter. Er ernennt die Betrauten bei Gerichtshöfen, die obersten Vorsteher bei der Verwaltung der mittelbaren Steuern und bei der Verwaltung der Nationalgüter. Er hat die Oberaufsicht über die Verfertigung der Münzen und ernennt die Beamten, welche diese Aufsicht bei dem allgemeinen Münzamt und in den Münzstätten führen sollen. Das Bildniß des Königes wird auf alle Münzen des Königreiches geprägt.

3. Der König läßt den öffentlichen Beamten, oder andern, die es nöthig haben, Bestallungen, Befehle und Aufträge verfertigen.

4. Der König läßt ein Verzeichniß von den Jahrgehalten und Gnadengeldern anfertigen, um es bei jeder Reihe von Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen und von ihr einen Beschluß darüber fassen zu lassen, wenn derselbe Statt findet.

Erster Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Die vollziehende Macht hat das Geschäft auf sich, die Gesetze mit dem Staatssiegel besiegeln und bekannt machen zu lassen.

2. Von jedem Gesetz werden zwei Abschriften verfertigt und beide vom Könige unterzeichnet und mit dem Staatssiegel besiegelt. Die eine davon wird im Archiv der gesetzgebenden Versammlung, die andere im Staatsarchiv aufbewahrt.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht in folgenden Ausdrücken: „N. (Name des Königes) von Gottes Gnade, und nach dem Grundgesetz des Staats, König der Franzosen: allen Gegenwärtigen und Künftigen Heil! die Nationalversammlung hat beschlossen, und Wir wollen und verordnen, was hier folgt:" (Hier wird der Beschluß, ohne alle Veränderung, buchstäblich eingerückt.) „Wir geben auf und befehlen allen Verwaltungen und Gerichtshöfen, daß sie dieses in ihren Registern aufzeichnen, und daß es jeder von ihnen in seinem Gebiete oder Wirkungskreise lesen, bekannt machen, anschlagen und als Gesetz des Königreiches vollziehen lasse. Zur Beglaubigung dessen haben Wir Gegenwärtiges unterzeichnet, und mit dem Staatssiegel besiegeln lassen."

4. Wenn der König minderjährig ist; so werden öffentliche Erklärungen und andere aus dem königlichen Ansehen her fließende Veränderungen auf

folgende Art abgefaßt: „N. (Name des Regenten) Regent des Reiches im Namen Ns. (Namen des Königs) von Gottes Gnade und nach dem Staatsgrundgesetz, Königs der Franzosen u. s. w.

5. Die vollziehende Macht ist gehalten, die Gesetze an die Verwaltungen und Gerichtshöfe zu schicken, sich diese Sendung bescheinigen zu lassen und dadurch vor der gesetzgebenden Versammlung zu beweisen. Die vollziehende Macht selbst kann kein Gesetz ausfertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den innern Verwaltungen.

1. Es giebt in jedem Hauptgebiete eine Oberverwaltung, und in jedem Kreise eine untergeordnete Verwaltung.

2. Die Verwalter sind auf keine Weise als Stellvertreter anzusehen. Sie sind von dem Volke auf eine Zeit lang erwählte Geschäftsführer, um unter Aufsicht und Ansehen des Königes die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich weder in die Verrichtungen der gesetzgebenden Versammlung mischen, oder die Vollziehung der Gesetze verzögern, noch irgend etwas gegen den richterlichen Stand oder gegen die zum Kriegsstande gehörigen Verfügungen und Verrichtungen unternehmen.

4. Die Verwaltungen haben das Geschäft, die

unmittelbaren Steuern zu vertheilen und über die dadurch eingekommenen öffentlichen Gelder zu wachen.

5. Der König hat das Recht, die Verfügungen der Oberverwaltungen, wenn sie den Gesetzen, und den an sie ergangenen Befehlen zuwider sind, für nichtig zu erklären. Er kann ihnen, im Fall des hartnäckigen Ungehorsams oder wenn sie die Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, die fernere Ausübung ihrer Pflichten untersagen.

6. Die Oberverwalter haben gleichmäßig das Recht, die Verfügungen der Unterverwalter zu vernichten, wenn sie den Gesetzen und den an sie ergangenen Befehlen zuwider sind. Auch können sie bei anhaltendem Ungehorsam der Unterverwalter, oder wenn diese durch ihre Verfügungen die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, ihnen ihre Verrichtungen untersagen; doch müssen sie dem Könige davon Nachricht geben, damit Er das Urtheil aufhebe, oder bestätige.

7. Der König kann, wenn die Oberverwaltungen von der, durch den vorigen Satz ihnen übertragenen Macht keinen Gebrauch machen, geradezu die Verfügungen der Unterverwaltungen vernichten und in eben diesen Fällen ihre Mitglieder außer Thätigkeit setzen. So oft der König die vorläufige Absetzung der Verwalter, oder Unterverwalter vorgenommen, oder bestätigt hat, soll er der gesetzgebenden Versammlung Nachricht davon ertheilen. Diese kann das Urtheil

aufheben, oder bekräftigen, sogar die schuldige Versammlung gänzlich auflösen, und, wenn Ursachen dazu vorhanden sind, alle oder einige Verwalter an die Gerichtshöfe schicken, oder gegen sie einen Anklagebeschluß fassen.

Dritter Abschnitt.

Von auswärtigen Verhältnissen.

1. Der König allein kann politische äußere Verhältnisse unterhalten, Unterhandlungen führen, Zurüstungen, im Verhältniß mit den Zurüstungen benachbarter Staaten, machen, die Macht zu Lande und zu Wasser so anwenden, wie er es für gut findet, und im Fall eines Krieges, die Führung desselben anordnen.

2. Jede Kriegserklärung wird in folgenden Worten gethan: „Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation.“

3. Dem Könige gebührt es, mit fremden Mächten alle Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge, und jede andere Uebereinkunft, die er zum Wohl des Staates nothwendig glaubt, zu schließen und zu unterzeichnen, doch muß sie die Nationalversammlung nachher noch bestätigen.

Fünfte Abtheilung.

Von der richterlichen Macht.

1. Die richterliche Macht kann in keinem Fall, weder von der gesetzgebenden Versammlung, noch von dem Könige ausgeübt werden.

2. Die Gerechtigkeit wird unentgeldlich von Richtern verwaltet, welche auf eine Zeit lang von dem Volke erwählt und durch Bestallungen vom Könige, welche derselbe nicht verweigern kann, eingesetzt sind. Sie können niemals, außer wegen gerichtlich bewiesener Verbrechen, ihrer Stellen entsetzt, oder anders, als wegen einer zugelassenen Anklage, von der Ausübung ihrer Verrichtungen abgehalten werden. Der öffentliche Ankläger wird vom Volke ernannt.

3. Die Gerichtshöfe können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, noch etwas von Verwaltungsgeschäften übernehmen, oder die Verwalter, wegen ihrer Verrichtungen vor sich fordern.

4. Die Bürger können niemals den Richtern, welche das Gesetz ihnen anweiset, entzogen werden, durch keine besonders niedergesetzte Untersuchung, noch sonst durch andere Anmaßungen und Ausnahmen, wenn sie nicht in den Gesetzen bestimmt sind.

5. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter gänzlich schlichten zu lassen, soll

durch keine Verfügung der gesetzgebenden Versammlung einen Eingriff leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine bürgerliche Streitsache annehmen, wenn ihnen nicht zuvor bewiesen ist, daß die Partheien vor Mittelspersonen erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor sie gefordert hat, um zu einem Vergleich zu gelangen.

7. Es wird in den Gemeinden und Städten einen, oder mehrere Friedensrichter geben. Die gesetzgebende Versammlung wird ihre Zahl bestimmen.

8. Es kommt der gesetzgebenden Macht zu, die Anzahl und die Gebiete der Gerichtshöfe, desgleichen die Anzahl der Richter zu bestimmen, aus welchen jeder Gerichtshof bestehen soll.

9. Bei peinlichen Verbrechen kann kein Bürger anders, als auf eine von den Geschwornen angenommene, oder in den Fällen, wo die Verfügung der Anklage der gesetzgebenden Versammlung zusteht, auf eine von dieser beschlossenen Anklage gerichtet werden. Nachdem die Anklage zugelassen ist, soll die Thatsache von den Geschwornen untersucht und von ihnen eine Erklärung darüber gethan werden. Der Angeklagte soll befugt seyn, zwanzig Geschworne, ohne Angabe seiner Gründe zu verwerfen. Die über die That eine Erklärung gebenden Geschwornen müssen wenigstens 12 an der Zahl seyn. Die Anwendung des Gesetzes soll von Richtern geschehen. Die Unter-

suchung soll öffentlich seyn, und man kann dem Angeklagten nicht den Beistand eines Sachwalters verweigern. Jeder, der durch ein gesetzmäßiges Gericht der Geschwornen losgesprochen ist, kann wegen eben derselben That nicht wieder vorgefordert werden.

10. Man kann sich eines Menschen nicht anders bemächtigen, als um ihn vor den Polizeibeamten zu führen, und Niemand kann in Verhaft gebracht oder behalten werden, als kraft eines Verhaftsbriefes von dem Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehles von einem Gerichtshofe, oder eines Anklagebeschlusses der gesetzgebenden Versammlung, in den Fällen, wo ihr derselbe zusteht, oder wegen einer Verurtheilung zu Gefängnißstrafe und zu einer züchtigenden Haft.

11. Jeder, der ergriffen und vor den Polizeibeamten geführt wird, soll sogleich oder spätestens innerhalb 24 Stunden verhört werden. Ergiebt sich aus dem Verhör, daß kein Grund zur Anklage gegen ihn Statt findet; so soll er sogleich in Freiheit gesetzt, oder soll er nach dem Gefängniß geschickt werden, so muß dieses sogleich, oder längstens innerhalb dreier Tage geschehen.

12. Kein Verhafteter darf in Verhaft gehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt, in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet.

13. Niemand darf anderswo in Verhaft gehalten werden, als an Orten, die gesetzmäßig dazu bestimmt sind.

14. Kein Kerkermeister oder Aufseher kann einen Menschen annehmen oder in Haft halten, außer kraft der im §. 10 angegebenen Verhaftsbefehle, oder richterlicher Aussprüche und muß dieselben ins Register eintragen.

15. Jeder Kerkermeister ist gehalten, dem bürgerlichen Beamten, unter dessen Befehlen das Verhaftshaus steht, so oft dieser es verlangt, den Verhafteten in Person vorzustellen. Eben so wenig darf die persönliche Vorstellung des Verhafteten seinen Verwandten und Freunden verweigert werden, wenn sie einen Befehl dazu von dem bürgerlichen Beamten vorzeigen, welcher gehalten ist, denselben stets zu bewilligen; ausgenommen, wenn der Kerkermeister eine, auf seinem Register eingetragene Verordnung des Richters vorzeigt, daß er zu dem Verhafteten Niemanden zulassen solle.

16. Jedermann, weß Standes und Amtes er auch sey, diejenigen ausgenommen, welchen das Gesetz das Recht zu Verhaftungen ertheilt, der einen Verhaftsbefehl geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen wird, oder jeder, der auch bei gesetzmäßigen Verhaftungen einen Bürger an einen nicht öffentlich und gesetzmäßig als Verhaftshaus erklärten Ort, führen, darin aufnehmen und aufbehalten wird, auch jeder Aufseher oder Kerkermeister, der den im 14. und 15. Satz angeführten Verfügungen zuwider handelt, soll des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig seyn.

17. Niemand kann wegen Schriften, die er hat drucken und bekannt machen lassen, über welchen Gegenstand es auch sey, belangt, oder verfolgt werden, es sey denn, daß er ausdrücklich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der verfassungsmäßigen Mächte, zum Widerstande gegen ihre Verfügungen, oder zu einer andern durch das Gesetz für Verbrechen oder Missethat erklärten Handlung aufgefordert habe. Tadel über die Verfügungen der verfassungsmäßigen Mächte ist erlaubt; aber willkührliche Verleumdung gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten, und gegen die Redlichkeit ihrer Absichten bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, können von denen, die ein Gegenstand derselben sind, gerichtlich verfolgt werden. Verleumdungen und Beschimpfungen gegen Jedermann sollen, wenn darüber geklagt wird, bestraft werden.

18. Gegen Niemand kann wegen gedruckter oder bekannt gemachter Schriften nach bürgerlichem oder peinlichem Rechte verfahren werden, wenn nicht eine Versammlung von Geschwornen untersucht und erklärt hat: 1) daß in der angezeigten Schrift ein Verbrechen liege; 2) daß die angeklagte Person desselben schuldig sey.

19. Es wird für das ganze Königreich ein einziges Obergericht geben, welches bei der gesetzgebenden Versammlung errichtet ist. Seine Verrichtungen bestehen in den Aussprüchen; über die Forderungen die in letzter Instanz von den Gerichtshöfen gefällten Ur-

theile zu widerrufen; über die Forderungen, einen Rechtshandel von einem Gerichtshofe wegen gegründeten Verdachts an einen andern zu verweisen; über die richterlichen Verordnungen und Beschlüsse gegen einen ganzen Gerichtshof.

20. Beim Widerruf eines Urtheils soll das Obergericht niemals selbst über die Rechtshändel ein Urtheil fällen können, sondern nach Vernichtung des Urtheils, welches nach einem Verfahren gefällt ist, wobei die Formen verletzt sind, oder welches ausdrücklich einem Gesetze zuwider gefällt ist, soll es den Rechtshandel wieder an den Gerichtshof verweisen, der darüber zu erkennen hat.

21. Wenn das Urtheil des dritten Gerichtshofes, nach zweimaligem Widerruf, durch eben die Mittel, wie die beiden vorigen, angefochten wird; so kann das Obergericht die Sache nicht eher von neuem vornehmen, bis es dieselbe der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt hat, welche einen erläuternden Beschluß über das Gesetz abfassen wird, nach welchem sich das Obergericht richten soll.

22. Das Obergericht soll gehalten seyn, jährlich 8 von seinen Mitgliedern als Abgeordnete vor das Gitter der gesetzgebenden Versammlung zu schicken, welche ihr eine Uebersicht der ausgesprochenen Urtheile vorlegen wird, bei deren jeden sich zur Seite eine kurze Nachricht von dem Rechtshandel und dem Texte des Gesetzes, welches die Entscheidung geleitet hat, befinden soll.

25. Ein Obernationalgericht, welches aus Mitgliedern des Obergerichts und aus hohen Geschwornen besteht, soll über das Vergehen der Minister und der vornehmsten Geschäftsführer der vollziehenden Macht, so wie über diejenigen Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen, wenn die gesetzgebende Versammlung einen Anklagebeschluß gefaßt hat. Es soll sich nur auf die Erklärung der gesetzgebenden Versammlung und wenigstens 30,000 Toisen weit von dem Orte ihrer Sitzungen versammeln.

24. Die Ausfertigungen zur Vollziehung der Aussprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Weise abgefaßt seyn:

„N. (Name des Königes) von Gottes Gnade und durch das Grundgesetz des Staats, König der Franzosen: Allen Gegenwärtigen und Künftigen Heil! der Gerichtshof von * * * hat folgendes Urtheil gefällt; (Hier wird das Urtheil abgeschrieben, worin die Namen der Richter erwähnt werden.) Wir tragen auf und befehlen allen Gerichtsdienern, nach dieser Aufforderung angeführtes Urtheil zu vollstrecken, so wie unsern Betrauten bei den Gerichtshöfen, auf die Erfüllung desselben zu sehen, und allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht, Beistand dazu durch ihre Gewalt zu leisten, wenn sie gesetzmäßig dazu aufgefordert werden. Zur Beglaubigung dessen ist gegenwärtiger Ausspruch

von dem Präsidenten des Gerichtshofes und von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet."

25. Die Verrichtungen der Betrauten des Königes bei den Gerichtshöfen bestehen darin, daß sie bei den zu fällenden Urtheilen die Beobachtung der Gesetze fordern und die geschehenen Aussprüche vollziehen lassen. Sie sollen nicht öffentliche Ankläger seyn, aber sie sollen über alle Anklagen gehört werden, sollen während des Laufes eines Rechtshandels auf die Regelmäßigkeit der Formen und vor dem Urtheilsspruch auf die Anwendung der Gesetze sehen.

26. Die königlichen Betrauten bei den Gerichtshöfen sollen dem Vorsitzer der Geschwornen, kraft ihres Amtes, oder auf einen vom Könige ihnen gegebenen Befehl anzeigen; die Angriffe auf die persönliche Freiheit der Bürger, auf den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Handels und Widersetzlichkeit gegen die Einhebung der Steuern; die Vergehen, wodurch die Vollziehung der Befehle des Königes bei Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen, gestört oder gehindert werden möchte; die Verbrechen gegen das Völkerrecht; die Widersetzlichkeiten gegen die Vollziehung der Urtheile und aller von den verfassungsmäßigen Mächten getroffenen Verfügungen.

27. Der Justizminister soll dem Obergerichte durch den königlichen Betrauten, und ohne Nachtheil des Rechtes der dabei theilnehmenden Parteien, die Verfügungen anzeigen, wodurch die Richter die Gren-

ihrer Macht überschritten haben. Das Obergericht soll dieselben vernichten, und wenn sie als Verbrecher anzusehen sind; so soll es der gesetzgebenden Versammlung Nachricht davon geben, welche den Anklagebeschluß abfassen und die Beklagten vor das Obernationalgericht schicken wird.

Viertes Hauptstück.

Von der öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt ist dazu angeordnet, den Staat gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen, und in seinem Innern die Erhaltung der Ordnung und die Ausübung der Gesetze zu sichern.

2. Sie besteht aus den Kriegsvölkern zu Wasser und zu Lande; aus derjenigen Schaar, die besonders zum Dienste des Innern bestimmt ist; und außerdem aus den wirklichen Bürgern und deren Kindern, welche die Waffen zu tragen vermögend und auf dem Verzeichniß der Nationalschaar eingeschrieben sind.

3. Die Nationalschaaren machen weder eine Kriegsschaar, noch eine eigene Anordnung des Staates aus; es sind die Bürger selbst, welche zum Dienste der öffentlichen Gewalt berufen sind.

4. Die Bürger sollen sich nie zu Nationalschaaren bilden, oder als solche handeln können, außer kraft einer gesetzmäßigen Aufforderung und Vollmacht.

5. Sie sind als Nationalschaar einer zweckmäßigen Einrichtung unterworfen. Sie können durch das ganze Königreich nur einerlei Tracht haben. Die Unterscheidungen nach Stellen, und der untergeordnete Gehorsam gelten nur in Angelegenheiten des Dienstes und während desselben.

6. Die Officiere werden nur auf eine Zeit lang erwählt, und können nicht eher, als nach einer Zwischenzeit, wo sie als Soldaten gedient haben, zum zweiten Male gewählt werden.

7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, die zur Sicherheit des Staates gegen auswärtige Feinde gebraucht werden, sollen unter Befehlen des Königes handeln.

8. Kein Haufe oder Theil des Linienheeres kann ohne gesetzmäßige Aufforderung im Innern des Reiches in Thätigkeit gesetzt werden.

9. Kein Geschäftsträger der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, außer in den durchs Gesetz ausdrücklich vorher gesehenen Fällen.

10. Die Aufforderung der öffentlichen Macht im Innern des Reiches kommt den bürgerlichen Beamten nach den von der gesetzgebenden Versammlung bestimmten Regeln zu.

11. Wenn ein ganzes Hauptgebiet durch Unruhen in Verwirrung gesetzt wird; so soll der König unter Verantwortlichkeit seiner Minister die nöthigen

Befehle zur Wiederherstellung der Ordnung geben, doch muß die gesetzgebende Versammlung davon benachrichtigt seyn.

12. Die öffentliche Gewalt ist ihrem Wesen nach gehorchend; keine bewaffnete Schaar kann berathschlagen.

13. Das Heer zu Wasser und zu Lande, so wie die zur öffentlichen Sicherheit bestimmte Schaar sind eigenen Gesetzen unterworfen.

Fünftes Hauptstück.

Von den öffentlichen Steuern.

1. Die öffentlichen Steuern sollen alle Jahre von der gesetzgebenden Versammlung in Erwägung gezogen und bestimmt werden, und dauern nicht länger als bis zum letzten Tage der folgenden Reihe von Sitzungen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden.

2. Unter keinem Vorwande können die zur Tilgung der Nationalschuld und zur Bezahlung des Hofstaates nöthigen Summen verweigert, oder zurück behalten werden. Die Besoldung der katholischen Priester, die vermöge der Beschlüsse der einrichtenden Versammlung auf Jahrgelder gesetzt, beibehalten, erwählt oder ernannt sind, macht einen Theil der Nationalschuld aus. Die gesetzgebende Versammlung soll in

keinem Falle die Nation damit beschweren können, die Schulden irgend eines Einzelnen zu bezahlen.

3. Die genau durchgeführten Rechnungen von der Ausgabe der Ministerangelegenheiten, von den Ministern oder Obervorstehern unterzeichnet und beglaubigt, sollen, beim Anfange der Sitzungen jeder gesetzgebenden Versammlung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Eben so soll man es mit den Rechnungen über die Einnahme der verschiedenen Steuern und aller öffentlichen Einkünfte halten. Die Uebersichten dieser Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihren Gegenständen unterschieden werden, und sollen die Summen anzeigen, welche von Jahr zu Jahr in jedem Kreise eingenommen und verbraucht sind. Auch sollen die besondern Ausgaben jedes Hauptgebietes für Gerichtshöfe, Verwaltungen und andere öffentliche Anordnungen, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Die Verwalter eines Hauptgebietes und die Unterverwalter können über die von der gesetzgebenden Versammlung bestimmten Zeiten und Summen, weder eine öffentliche Steuer anordnen, noch vertheilen, noch ohne Bevollmächtigung von derselben, irgend eine örtliche, den Bürgern des Hauptgebietes zur Last fallende, Anleihe in Erwägung ziehen, oder erlauben. Die vollziehende Gewalt leitet und bewacht die Einhebung und Ablieferung der Steuern und ertheilt alle dazu nöthigen Befehle.

Sechstes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der französischen Nation gegen fremde Nationen.

Die französische Nation entsagt jedem Kriege, der in der Absicht auf Eroberungen unternommen würde, und wird nie ihre Stärke gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen.

Die Verfassung läßt nicht das Recht zu, daß der Staat die Fremden beerbe.

Die Fremden, sie mögen innerhalb oder außerhalb Frankreich wohnhaft seyn, beerben daselbst ihre auswärtigen oder französischen Verwandten.

Sie können in Frankreich gelegene Güter durch Vertrag an sich bringen, ererben und annehmen; auch, eben so wie jeder französische Bürger, durch alle von den Gesetzen bewilligte Mittel darüber verfügen.

Die in Frankreich befindlichen Fremden sind eben den peinlichen und Polizeigesetzen, wie die französischen Bürger, unterworfen: ausgenommen in Ansehung dessen, was durch Uebereinkunft mit fremden Mächten bestimmt ist; ihre Person, ihre Güter, ihr Erwerb, ihr Gottesdienst werden auf gleiche Weise durch das Gesetz beschützt.

Siebentes Hauptstück.

Von der Durchsicht der Beschlüsse über die Verfassung.

1. Die Nationalversammlung, welche die Ver-

fassungs-Urkunde abgefaßt hat, erklärt, daß die Nation das unverjährbare Recht hat, ihre Verfassung abzuändern; da sie aber erwägt, daß es dem Besten der Nation angemessen ist, das Recht, diejenigen Sätze, deren Untauglichkeit die Erfahrung lehren möchte, zu verbessern, blos durch die in der Verfassungs-Urkunde angegebenen Mittel auszuüben; so beschließt sie, daß eine zur Durchsicht bestimmte Versammlung dabei auf folgende Weise verfahren soll.

2. Wenn drei auf einander folgende Gesetzgebungen den einstimmigen Wunsch nach der Veränderung irgend eines Satzes in der Verfassungs-Urkunde geäußert haben; so soll die verlangte Durchsicht Statt haben.

3. Die jetzt zunächst folgende, und die dann folgende Gesetzgebung sollen nicht die Abschaffung eines Satzes in der Verfassungs-Urkunde vorschlagen können.

4. Von den drei Gesetzgebungen, die in der Folge einige Veränderungen vorschlagen können, sollen sich die beiden ersten mit diesem Gegenstande nur in den beiden letzten Monaten ihrer letzten Reihe von Sitzungen, und die dritte am Ende des ersten Jahres ihrer Sitzungen oder am Anfange der Sitzungen des zweiten Jahres, mit diesem Gegenstande beschäftigen können. Ihre Berathschlagungen über diese Materie sollen allen den Verfügungen, wie die gesetzgebenden Beschlüsse, unterworfen seyn; doch sollen

die Beschlüsse, wodurch sie ihren Wunsch erklären, nicht der königlichen Bestätigung bedürfen.

5. Die vierte Gesetzgebung, noch um 249 Mitglieder verstärkt, welche in jedem Hauptgebiete durch Verdoppelung derjenigen Zahl, die es gewöhnlich im Verhältniß seiner Volksmenge ernennt, erwählt worden sind, macht die Versammlung zur Durchsicht (Revisionsrath) aus. Diese 249 Mitglieder sollen erwählt werden, nachdem die Ernennung der Stellvertreter zu der gesetzgebenden Versammlung vollendet ist, und es soll darüber ein eigenes Protocoll aufgenommen werden. Die Versammlung zur Durchsicht soll nur aus einer Cammer bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Versammlung, welche die Veränderung verlangt hat, sollen nicht zur Durchsichtsversammlung erwählt werden können.

7. Die Mitglieder der Durchsichtsversammlung sollen, nachdem sie gemeinschaftlich den Schwur gethan haben, frei zu leben oder zu sterben, einzeln schwören: daß sie sich darauf einschränken wollen, über die Gegenstände etwas festzusetzen, die ihnen durch den gleichförmigen Wunsch der drei vorhergehenden Gesetzgebungen vorgelegt sind; und daß sie übrigens, nach ihrem ganzen Vermögen, die von der einrichtenden Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Verfassung erhalten und in al-

lem der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu seyn wollen.

8. Die Durchsichtsversammlung soll gehalten seyn, sich hernach unverzüglich mit den Gegenständen zu beschäftigen, die man ihrer Prüfung unterworfen hat; sobald ihre Arbeit geendet seyn wird, sollen sich die zu ihrer Verstärkung ernannten 249 Mitglieder wieder fortbegeben, ohne, in irgend einem Falle, an den gesetzgebenden Beschlüssen Antheil nehmen zu können.

Die französischen Pflanzungen und Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sind, ob sie gleich einen Theil des französischen Reiches ausmachen, in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde nicht mit begriffen.

Keine der durch die Verfassungs-Urkunde angeordneten Gewalten hat das Recht, dieselbe im Ganzen oder in ihren Theilen abzuändern, die Veränderungen ausgenommen, welche, nach den Verfügungen des obigen siebenten Hauptstücks, vermittelst der Durchsicht, darin gemacht werden möchten.

Die einrichtende Nationalversammlung übergiebt die Verfassungs-Urkunde in Verwahrsam der Treue der gesetzgebenden Versammlung, des Königes und der Richter, der Wachsamkeit der Hausväter, den Frauen

und Müttern, der Zuneigung der jungen Bürger, dem Muthe aller Franzosen.

Die von der einrichtenden Nationalversammlung abgefaßten Beschlüsse, welche in der Verfassungs-Urkunde nicht mit begriffen sind, sollen wie Gesetze vollzogen, und die früheren Gesetze, welche sie nicht abgeschafft hat, sollen gleichfalls beobachtet werden, bis die einen oder die andern von der gesetzgebenden Macht widerrufen oder abgeändert sind.

Den 3. September 1791.

Unterzeichnet:

Vernier, Präsident; Paugeard, Couppé, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Hauptgebietes de la Meuse, Darche, Secretair.

Kaum war diese erste Constitution promulgirt, als der Krieg Frankreichs gegen Oesterreich begann (1792), welcher den Gesichtspunct der Nationalversammlung verrückte. Der König ward Gefangener wüthender Demagogen, die Nationalversammlung verwandelte sich in einen Nationalconvent und dieser ver-

nichtete den letzten Schatten der Monarchie. Die Königswürde wurde für ewige Zeiten abgeschafft und Frankreich zur Republik erklärt. Die Hinrichtung des königlichen Märtyrers ward zum Signal der Alleinherrschaft des Terrorismus und unter der blutigen Dictatur eines Robespierre wurde eine zweite Constitution gegeben (v. 24. Junius 1793), welche jedoch schon nach sechs Wochen außer Kraft gesetzt (suspendirt) wurde, während eine revolutionaire Regierung in der Form eines sogenannten Wohlfahrtsausschusses an ihre Stelle trat.

Bis in die Mitte des Jahres 1795 dauerte dieser Zustand, als ein gemäßigteres System endlich das Uebergewicht erhielt, dessen Frucht eine dritte Constitution (v. 23. Septbr. 1795) war, deren Einleitung bereits oben (in der Note S. 178.) mitgetheilt worden ist.

Doch wie in den beiden ersten, so lag auch in den Elementen dieser dritten der Keim ihrer baldigen Vernichtung, welche durch ein Zusammentreffen äußerer Umstände noch beschleuniget wurde. Die Unfälle, welche in dem auf's neue mit Rußland und Oesterreich begonnenen Kriege (1799) die republikanischen Heere trafen, die Schwäche des damaligen Directoriums, die Spaltungen unter den gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten: alle diese Hauptumstände vereint machten es dem, wie im Fluge von seinem abentheuerlichen Zuge nach Aegypten, zurückgekehrten General Buonaparte leicht, an der Spitze seiner Gre-

nadiere die bisherige Verfassung zu vernichten und eine neue, die **vierte**, an ihre Stelle zu setzen, welche der Schemel seiner nachherigen Macht wurde. Sie ernannte ihn auf zehn Jahre zum **ersten Consul** der Republik, und stellte ihm auf dieselbe Zeit zwei andere zur Seite, während die Errichtung eines Erhaltungssenates eine der wichtigsten aller andern organischen Einrichtungen war. Allein kaum waren zwei Jahre verflossen, als das Senatus-Consultum erschien, welches, in Folge einer geschehenen Abstimmung in der Hauptstadt und allen Departements, Napoleon Buonaparte zum **lebenslänglichen** ersten Consul ernannte. Der unmittelbare Erfolg war ein, zwei Tage später datirtes, organisches Senatus-Consult zu Organisirung der Constitution, welches dieser einen beinahe monarchischen Charakter, dem ersten Consul aber sogar schon monarchische Attribute verlieh. Indem wir jene vierte Verfassungs-Urkunde hier nun aufnehmen, setzen wir derselben die sie vervollständigenden beiden Senatus-Consulta sogleich unter, mit welchen zusammen sie die Grundlage zu demjenigen Senatus-Consult bildet, welches noch zwei Jahre später (1804) an die Spitze der französischen Republik einen **Kaiser** „von Gottes Gnaden" stellte.

3. Vierte Constitution vom 13. December 1799 *).

Erster Abschnitt.

Von der Ausübung des fränkischen Bürgerrechtes.

Art. 1. Die fränkische Republik ist eine und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa ist in Departemente und Gemeindebezirke abgetheilt.

---

*) Erstes organisches Senatus-Consult, vom 2. August 1802.

Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungssenates, vom 14. Thermidor, des 10. Jahres der Republik.

Der Erhaltungssenat, in der durch den 90. Artikel der Constitution vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt, um über die Botschaft der Consuln der Republik vom 10. dies. Mon. zu berathschlagen:

Nach angehörtem Berichte seiner Specalcommission, die den Auftrag hatte, die Verzeichnisse der von der französischen Burgern gegebenen Stimmen zu untersuchen.

Nach Einsicht des Protocolls der Specialcommission, nach welchem 3,577,259 Bürger ihre Stimmen gegeben und daß 3,568,885 derselben für das lebenslängliche erste Consulat des Napoleon Buonaparte sich erklärt haben.

In Erwägung, daß der Senat, welchen die Constitution zum Organ des Volkes für alles dasjenige macht, was den gesellschaftlichen Verband betrifft, auf eine glänzende Weise die Nationalerkenntlichkeit gegen den siegreichen und Frieden stiftenden Helden darthun und feierlich den Willen des französischen Volkes: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren soll, beschließt, wie folgt:

Art. 1. Das französische Volk ernennt und der Senat proclamirt Napoleon Buonaparte zum lebenslänglichen ersten Consul.

2. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann der volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bür-

---

2. Eine Bildsäule des Friedens, welche in einer Hand den Lorbeer des Sieges und in der andern das Decret des Senates hält, soll der Nachwelt die Erkenntlichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem ersten Consul den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volkes.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präsident; Vaubois und Fargues, Secretaire.

Auf Befehl des Erhaltungssenates:

Der Generalsecretair Cauchy.

Zweites organisches Senatus-Consult, vom 4. August 1802.

Auszug aus dem Protocoll des Erhaltungssenates, vom 16. Thermidor, des 10. Jahres der Republik.

Der Erhaltungssenat, in der durch den 90. Artikel der Constitution vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder versammelt.

Nach Einsicht der Botschaft der Consuln der Republik, vom heutigen Tage, welche die Absendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt sind, dem Senat den Entwurf eines Senatus-Consults zu Organisirung der Constitution vorzulegen.

Nach Einsicht des gedachten Entwurfes eines Senatus-Consults, welcher dem Senat durch die Bürger Regnier, Portalis und Dessolles, Staatsräthe, zufolge eines Beschlusses des ersten Consuls der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden ist.

Nach angehörtem Vortrag der Sprecher der Regierung über die Beweggründe des gedachten Entwurfes.

Und nach gepflogener Berathschlagung über den Bericht, der ihm durch seine, in der Sitzung vom 11. dieses Monats ernannte, Specialcommission erstattet worden, beschließt, wie folgt:

gerverzeichniß seines Gemeindebezirkes hat einschreiben lassen, und auf dem Gebiete der Republik ein Jahr lang gewohnt hat, ist fränkischer Bürger.

Erster Titel.

1. Jeder Friedensgerichtsbezirk hat eine Cantonsversammlung.
2. Jeder Communalbezirk, oder jeder Unterpräfecturdistrict, hat ein Bezirkswahlcollegium.
3. Jedes Departement hat ein Departementswahlkollegium.

Zweiter Titel.

Von den Cantonsversammlungen.

4. Die Cantonsversammlung besteht aus allen in Canton ansässigen Bürgern, welche auf der Bezirkscommunalliste eingeschrieben sind. Von der Zeit an, wo, laut der Constitution, die Communallisten erneuert werden müssen, soll die Cantonsversammlung aus allen im Canton ansässigen Bürgern, die daselbst das Bürgerrecht ausüben, bestehen.

5. Der erste Consul ernennt den Präsidenten der Cantonsversammlung. Sein Amt dauert 5 Jahre; er kann unbeschränkt wieder ernannt werden. Es stehen ihm vier Scrutatorn bei; zwei derselben sind die beiden ältesten, zwei die beiden an höchsten angelegten von den Bürgern, welche das Recht haben, in der Cantonsversammlung zu stimmen. Der Präsident und die vier Scrutatoren ernennen den Secretair.

6. Die Cantonsversammlung theilt sich in Sectionen, um die zustehenden Arbeiten zu verrichten. Bei der ersten Zusammenberufung jeder Versammlung wird ein von der Regierung ausgehendes Reglement ihre Organisirung und ihre Formen bestimmen.

7. Der Präsident der Cantonsversammlung ernennt die Präsidenten der Sectionen. Ihre Verrichtungen gehen mit jeder Sectionsversammlung zu Ende. Es stehen einem jeden von ihnen zwei Scrutatoren bei, davon einer der älteste, der andere der am höchsten angelegte von den Bürgern ist, welche das Recht haben, in der Sectionsversammlung zu stimmen.

8. Die Cantonsversammlung bestimmt zwei Bürger, unter denen der erste Consul den Friedensrichter des Cantons erwählt.

3. Ein Ausländer wird fränkischer Bürger, sobald er das Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht

---

Auch bestimmt sie zwei Bürger für jeden vacanten Platz eines Suppleanten des Friedensrichters.

9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten sind auf 10 Jahre ernannt.

10 In den Städten von 5000 Seelen präsentirt die Cantonsversammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Städten, wo es mehrere Friedensgerichtsbehörden oder mehrere Cantonsversammlungen giebt, soll jede Versammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath vorstellen.

11. Die Mitglieder der Municipalräthe werden von jeder Cantonsversammlung aus der Liste der 100 am höchsten angelegten Bürger des Cantons genommen. Diese Liste wird auf Befehl des Präfecten beschlossen und gedruckt.

12. Die Municipalräthe werden alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert.

13. Der erste Consul erwählt die Maires und Adjuncten in den Municipalräthen; sie sind 5 Jahre im Amt, und können wieder ernannt werden.

14. Die Cantonsversammlung ernennt in das Bezirkswahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher sie besteht, zugewiesen ist.

15. Sie ernennt zum Departementswahlcollegium die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern, nach einer Liste, von welcher weiter unten die Rede seyn wird.

16. Die Mitglieder der Wahlcollegien müssen in den respectiven Bezirken und Departements ansässig seyn.

17. Die Regierung beruft die Cantonsversammlungen, bestimmt die Zeit ihrer Dauer, und den Zweck ihrer Zusammenkunft.

Dritter Titel.

Von den Wahlcollegien.

18. Die Bezirkswahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 in Bezirk ansässige Bürger. Die Zahl der Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

hat, und, nach geschehener Erklärung seiner Absicht, sich in Frankreich niederlassen zu wollen, daselbst 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

---

19. Die Departementswahlcollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement ansässige Bürger; jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder nicht mehr als 800, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien sind lebenslänglich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es sich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterlande zuwiderlaufende, Handlung erlaubt; so ladet die Regierung das Collegium ein, sein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitglied seine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert seine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Ursachen Willen, um deretwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert sie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zusammenkünfte nach einander versäumt hat.

23. Der erste Consul ernennt zu jeder Session die Präsidenten der Wahlcollegien. Der Präsident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn dasselbe versammelt ist.

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Session zwei Scrutatoren und einen Secretair.

25. Zur Errichtung der Departementswahlcollegien wird in jedem Departement unter den Befehlen des Finanzministers eine Liste von den 600, für die Grund-, Mobiliar-, Aufwands- und Patentsteuern am höchsten angelegten, Bürgern aufgesetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweisen kann, daß man sie in andern Theilen des französischen Gebietes und der Colonien zahlt. Diese Liste wird gedruckt werden.

26. Die Cantonsversammlung wird von dieser Liste die Mitglieder nehmen, die sie zu dem Departementswahlcollegium zu ernennen hat.

27. Der erste Consul kann aus den Bürgern, welche zur Ehrenlegion gehören, oder Dienste geleistet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirkswahlcollegien hinzufügen. Er kann zu jedem Departementswahlcollegium 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 unter den 30 am höchsten angelegten Bürgern des Departements, 10 unter den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bür-

4. Die Eigenschaft eines fränkischen Bürgers geht verloren:

---

gern, welche Dienste geleistet haben, genommen werden. Er ist zu diesen Ernennungen an keine bestimmten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirkswahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder im Bezirksconseil erledigten Stelle zwei im Bezirk ansässige Bürger, von denen wenigstens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirksconseils erneuern sich zum Drittheil alle 5 Jahre.

29. Die Bezirkswahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger, die auf die Liste kommen sollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müssen. Von diesen Bürgern muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Alle beide können außerhalb des Departements genommen werden.

30. Die Departementswahlcollegien präsentiren dem ersten Consul zu jeder, im allgemeinen Departementsconseil erledigten Stelle, zwei im Departement ansässige Bürger, von denen einer wenigstens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn präsentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departementsconseils erneuern sich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departementswahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger für die Liste, von welcher die Mitglieder des Senates ernannt werden müssen, von diesen muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Sie müssen das Alter und die Eigenschaften haben, die in der Constitution erforbert werden.

32. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien präsentiren jedes zwei im Departement ansässige Bürger, für die Liste, aus welcher die Mitglieder der Deputation im gesetzgebenden Körper ernannt werden müssen. Einer von diesen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Collegiums genommen werden, von welchem er präsentirt worden. Es müssen sich auf der Liste, welche aus den sämmtlichen Präsentirungen der Departements- und Bezirkswahlcollegien entstehen, dreimal so viel Candidaten befinden, als vacante Stellen vorhanden sind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeindeconseils und eines Departements- oder Bezirkswahlcollegiums seyn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks- und eines Departementswahlcollegiums seyn.

34. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tri-

durch Naturalisirung im Auslande;

durch Annahme von Stellen und Jahrgeldern, die von einer auswärtigen Regierung ertheilt werden;

---

bunats können den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem sie gehören nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu stimmen.

35. Es wird von keiner Cantonsversammlung zur Besetzung der ihr zustehenden Stellen in einem Wahlcollegium geschritten, bis diese Stellen nicht auf zwei Drittheile reducirt sind.

36. Die Wahlcollegien versammeln sich nur kraft einer, von der Regierung ausgegangenen, Zusammenberufungsacte, und an dem ihnen angewiesenen Orte. Sie dürfen sich nur mit den Verrichtungen, zu denen sie zusammenberufen sind, abgeben, und können ihre Sitzungen nicht über die mittelst der gedachten Acte bestimmte Zeit verlängern. Wenn sie diese Schranken übertreten, so hat die Regierung das Recht, sie aufzulösen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Vorwande weder mittelbar noch unmittelbar unter einander correspondiren.

38. Die Auflösung eines Wahlcollegiums bewirkt die Erneuerung aller Mitglieder desselben.

Vierter Titel.

Von den Consuln.

39. Die Consuln sind lebenslänglich. Sie sind Mitglieder des Senats, und führen darin den Vorsitz.

40. Der zweite und der dritte Consul werden auf Präsentation des ersten vom Senat ernannt.

41. Zu diesem Ende präsentirt der erste Consul, wenn einer von den beiden Plätzen erledigt wird, dem Senat ein erstes Subject; wird dieses nicht ernannt, so präsentirt er ein zweites, und wenn auch dieses nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.

42. Wenn es der erste Consul für rathsam erachtet, präsentirt er einen Bürger zu seinem Nachfolger nach seinem Tode, nach den im vorigen Artikel bestimmten Formen.

43. Der zum Nachfolger des ersten Consuls ernannte Bürger leistet der Republik den Eid in die Hände des ersten Consuls,

durch Beitritt zu einer ausländischen Körperschaft, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzt;

---

unter Beistand des zweiten und des dritten Consuls, in Gegenwart des Senats, der Minister, des Staatsrathes, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöfe und Bischöfe, der Präsidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Cantonsversammlungen, der Oberbeamten der Ehrenlegion, und der Maires von den 24 vornehmsten Städten der Republik. Der Staatssecretair nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

44. Der gedachte Eid lautet: „Ich schwöre, die Verfassung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Gewissen zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalsatzungen zu widersetzen, nie Krieg zu führen, außer für die Vertheidigung und den Ruhm der Republik, und die Macht, mit der ich bekleidet seyn werde, nur zum Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich sie empfangen, zu gebrauchen."

45. Nach geleistetem Eide nimmt er seinen Sitz im Senat, sogleich nach dem dritten Consul.

46. Der erste Consul kann sein Votum in Betreff der Ernennung seines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach seinem Tode dem Senat präsentirt zu werden.

47. In diesem Falle beruft er den zweiten und den dritten Consul, die Minister und die Präsidenten der Sectionen des Staatsrathes. In ihrer Gegenwart stellt er dem Staatssecretair das mit seinem Insiegel versiegelte Papier zu, in welchem sein Votum enthalten ist. Dieses Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwärtig, unterschrieben. Der Staatssecretair legt es in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsrathes, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erste Consul kann dasselbe, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formen, wieder zurücknehmen.

49. Nach dem Tode des ersten Consuls wird, wenn sein Votum niedergelegt blieb, das Papier, welches dasselbe enthält, von dem Staatssecretair, in Gegenwart der Minister und der Präsidenten von den Sectionen des Staatsrathes, aus dem Regierungsarchiv herausgenommen; die Identität und Unversehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Consuls bewährt,

durch Verurtheilung zu körperlichen und entehrenden Strafen.

---

und das Papier durch eine Botschaft der Regierung, nebst Ausfertigung von Protocollen über die Constatirung dem Senat zugesendet.

50. Wird das vom ersten Consul präsentirte Subject nicht ernannt; so präsentiren der zweite und der dritte Consul jeder eines, und im Falle der Nichternennung jeder ein anderes, worauf denn eines von den letztern nothwendig ernannt wird.

51. Hat der erste Consul keine Präsentation zurückgelassen; so machen der zweite und der dritte Consul ihre abgesonderten Präsentationen, eine erste, eine zweite, und wenn auf diese beiden keine Ernennung erfolgt ist, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig geschehen muß.

52. In allen Fällen müssen die Präsentationen und die Ernennung in den nächsten 24 Stunden nach dem Tode des ersten Consuls geschehen seyn.

53. Das Gesetz bestimmt auf die Lebenszeit jedes ersten Consuls den Etat der Ausgaben der Regierung.

Fünfter Titel.

Vom Senat.

54. Der Senat bestimmt durch ein organisches Senatus-Consult:

1) die Constitution der Colonien;
2) alles, was die Constitution nicht vorausgesehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig ist;
3) die Erklärung solcher Artikel der Constitution, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatus-Consulte benannt werden, wird vom Senat:

1) das Geschworenamt in den Departements, wo diese Maßregel nothwendig ist, auf 5 Jahre suspendirt;
2) werden, wenn die Umstände es erfordern, Departemente außerhalb der Constitution erklärt;
3) wird die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Personen, die kraft des Art. 46. der Constitution verhaftet worden,

5. Die Ausübung des fränkischen Bürgerrechtes wird dadurch einstweilen suspendirt, wenn einer

---

vor die Gerichte gezogen werden müssen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung worden sind;

4) werden die Urtheile der Gerichtshöfe annullirt, wenn sie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;

5) werden der gesetzgebende Körper und das Tribunat aufgelöst;

6) werden die Consuln ernannt.

56. Die organischen Senatus-Consulte, und die (andern) Senatus-Consulte werden, auf Anregung der Regierung, vom Senat berathschlagt. Für die Senatus-Consulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organisches Senatus-Consult werden zwei Drittheile von den Stimmen der anwesenden Mitglieder erfordert.

57. Die Entwürfe der Senatus-Consulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Consuln, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion besteht. Der erste Consul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath bestehen soll.

58. Der erste Consul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheimen Rathes eingeholt hat. Bevor er sie promulgirt, giebt er dem Senat davon Kenntniß.

59. Die Urkunde der Ernennung eines Mitgliedes des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und des Cassationsgerichts, wird Beschluß benannt.

60. Die Urkunden des Senats in Betreff seiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathschlagungen benannt.

61. Im Laufe des Jahres 11 wird zur Ernennung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Constitution bestimmte Anzahl von 80 Senateren vollständig zu machen, geschritten werden. Diese Ernennung geschieht durch den Senat, auf die Präsentation des ersten Consuls, der für diese und für die weiterhin folgenden Präsentationen zur Zahl von 80, aus der Liste der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.

62. Die Mitglieder des Oberverwaltungsrathes der Ehrenlegion sind Mitglieder des Senats, welches auch ihr Alter sey.

63. Der erste Consul kann überdem, ohne vorgängige Prä-

Bankerott macht, oder unmittelbarer Erbnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlassenschaft eines Bankerottiers wird;

---

sentation durch die Departementswahlcollegien, Bürger, die durch Dienste und Talente ausgezeichnet sind, in den Senat ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das durch die Constitution erforderte Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem Fall über 120 betragen dürfe.

64. Die Senatoren können Consuln, Minister, Mitglieder der Ehrenlegion, Aufseher des öffentlichen Unterrichtes seyn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sendungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jährlich zwei seiner Mitglieder zu Secretairen.

66. Die Minister haben Sitz im Senat, aber ohne berathschlagende Stimme, wenn sie nicht Senatoren sind.

Sechster Titel.

Von den Staatsräthen.

67. Die Staatsräthe werden niemals die Zahl von 50 überschreiten.

68. Der Staatsrath theilt sich in Sectionen ab.

69. Die Minister haben Rang, Sitz und berathschlagende Stimme im Staatsrath.

Siebenter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

70. Jedes Departement wird eine dem Umfang seiner Bevölkerung angemessene Zahl von Mitgliedern im gesetzgebenden Körper haben.

71. Alle zur nämlichen Deputation gehörige Mitglieder des gesetzgebenden Körpers werden auf einmal ernannt.

72. Die Departemente der Republik sind in fünf Reihen eingetheilt.

73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die fünf Reihen vertheilt.

durch den Stand eines Lohndieners, der zu dem Dienste einer Person oder Haushaltung gehört;

---

74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, zu welchem die Reihe gehört, worin das Departement steht, zu dem sie gezählt werden.

75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10 ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.

76. Die Regierung beruft, vertagt und prorogirt den gesetzgebenden Körper.

Achter Titel.

Vom Tribunat.

77. Mit dem Jahre 13 wird das Tribunat auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahre heraustreten; bis zur Reduction werden die heraustretenden Mitglieder nicht wieder ersetzt. Das Tribunat theilt sich in Sectionen ein.

78. Der gesetzgebende Körper und das Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflösung erkannt hat.

Neunter Titel.

Von der Justiz und den Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oberrichter geben, welcher Minister der Justiz ist.

80. Er hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und im Staatsrath.

81. Er führt den Vorsitz im Cassationsgericht und in den Appellationsgerichten, wenn es die Regierung für gut hält.

82. Er hat über die Gerichtshöfe, die Friedensgerichte, und die Mitglieder, aus denen sie bestehen, das Recht der Aufsicht und der Rüge.

83. Unter seinem Vorsitz hat das Cassationsgericht das Recht der Censur und der Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann, in schweren Fällen, die Richter in ihrem

durch richterliches Verbot, durch Anklage oder Nichterscheinung vor Gericht.

6. Um in einem Gemeindebezirke das Bürgerrecht ausüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt sich das Einwohnerrecht daselbst erworben, und es nicht durch eine einjährige Abwesenheit verloren haben.

Amt suspendiren, und sie vor den Oberrichter zur Rechenschaft fordern.

84. Die Appellationsgerichte haben das Recht der Aufsicht über die bürgerlichen Gerichte ihres Bezirkes, und diese haben dasselbe Recht über die Friedensgerichte ihres Bezirkes.

85. Der Regierungscommissair bei dem Cassationsgericht führt die Aufsicht über die Commissaire bei den Appellations- und Criminalgerichten. Die Commissaire bei den Appellationsgerichten führen die Aufsicht über die Commissaire bei den Gerichten erster Instanz.

86. Die Mitglieder des Cassationsgerichts werden, auf die Präsentation des ersten Consuls, vom Senat ernannt. Der erste Consul präsentirt 3 Subjecte für jeden erledigten Platz.

Zehnter Titel.

Begnadigungsrecht.

87. Der erste Consul hat das Begnadigungsrecht. Er übt es nach Anhörung eines geheimen Rathes, der aus dem Oberrichter, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen und zwei Mitgliedern des Cassationsgerichts besteht.

Gegenwärtiges Senatus-Consult wird durch eine Botschaft den Consuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Präsident; Vaubois und Fargues, Secretaire.

Auf Befehl des Erhaltungssenates:

Der Generalsecretair Cauchy.

7. Die Bürger eines jeden Gemeindebezirkes bestimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie am fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Hieraus entsteht ein Namensverzeichniß von Bürgern, die das öffentliche Zutrauen besitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht haben, gleich seyn muß. Aus diesem ersten Gemeindeverzeichniß müssen die öffentlichen Beamten des Bezirkes genommen werden.

8. Die in den Gemeindeverzeichnissen eines Departements genannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein zweites Zutrauens-, das Departementalverzeichniß, aus welchem die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden müssen.

9. Die in dem Departementalverzeichniß genannten Bürger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte.

Hieraus entsteht ein drittes Verzeichniß von Bürgern dieses Departements, die zu öffentlichen Nationalstellen wählbar sind.

10. Die Bürger, welche das Recht haben, zu der Bildung eines der, in den drei vorigen Artikeln genannten, Verzeichnisse mitzuwirken, werden alle 3 Jahre zusammenberufen, um zur Ersetzung der Verstorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu schreiten, welche wegen einer andern Ursache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abwesend sind.

11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichnisse ausstreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dünkt, und sie durch andere Bürger, welche nun ihr großeres Zutrauen genießen, ersetzen.

12. Niemand kann von einem Verzeichniß ausgestrichen werden, als durch absolute (eine Stimme mehr als die Hälfte enthaltende) Stimmenmehrheit der Bürger, die das Recht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.

13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Verzeichniß der Wählbaren ausgestrichen, daß man auf einem andern Verzeichnisse, von einem niedern oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

14. Die Einschreibung auf ein Verzeichniß von Wählbaren ist nur in Ansehung derjenigen öffentlichen Aemter erforderlich, für welche diese Bedingung ausdrücklich durch die Constitution oder das Gesetz vestgesetzt ist. Die Verzeichnisse der Wählbaren werden zum ersten Male in dem neunten Jahre gebildet.

Die Bürger, welche bei der ersten Bildung der öffentlichen Gewalten ernannt werden, machen einen nothwendigen Theil der ersten Verzeichnisse der Wählbaren aus.

Zweiter Abschnitt.

Vom Erhaltungssenate.

15. Der Erhaltungssenat besteht aus 80 Mit-

gliedern, die unabsetzbar und auf lebenslang ernannt sind, sie müssen wenigstens 40 Jahre alt seyn.

Zur Bildung des Senats werden zuerst 60 Mitglieder ernannt; diese werden, während des 8. Jahres auf 62, während des 9. auf 64, und so stufenweise, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der ersten 10 Jahre bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt, wovon der erste vom Gesetzgebungskörper, der zweite vom Tribunat, der dritte vom ersten Consul vorgeschlagen wird.

Er wählt nur unter 2 Vorgeschlagenen, wenn einer derselben von zweien der 3 vorschlagenden Gewalten genannt ist. Er ist gehalten, denjenigen, der zugleich von allen drei Gewalten vorgeschlagen wird, anzunehmen.

17. Der erste Consul, der seine Stelle verläßt, sey es, weil der Zeitraum seiner Amtsführung verstrichen ist, oder durch Niederlegung derselben, wird mit vollem Rechte und unbedingt Senator.

Die beiden andern Consuln können, während des ersten Monats nach Verlauf ihrer Amtsführung, Platz im Senate nehmen; jedoch sind sie nicht verbunden, sich dieses Rechtes zu bedienen.

Sie haben keinen Anspruch darauf, wenn sie ihr consularisches Amt durch freiwillige Niederlegung verlassen.

18. Ein Senator ist auf immer für jede andere öffentliche Stelle unwählbar.

19. Alle, kraft des 9. Artikels, in den Departements gebildeten Verzeichnisse müssen dem Senat zugeschickt werden; aus ihnen besteht das Nationalverzeichniß.

20. Er wählt aus diesem Verzeichnisse die Gesetzgeber, die Tribunen, die Consuln, Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien.

21. Er bestätigt oder vernichtet alle Verhandlungen, die ihm als constitutionswidrig von dem Tribunate oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichnisse der Wählbaren sind unter diesen Verhandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats sind bestimmte Gefälle liegender Nationaldomainen angewiesen; der jährliche Gehalt eines jeden seiner Mitglieder wird von diesen Gefällen bestritten, und ist dem Zwanzigtheile des Gehaltes des ersten Consuls gleich. (25,000 Franken.)

23. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

24. Die Bürger Sieyes und Roger Ducos, gegenwärtig austretende Consuln, sind zu Mitgliedern des Erhaltungssenates ernannt; sie haben sich mit dem 2. und 3. Consul, die durch gegenwärtige

Constitution ernannt werden, zu vereinigen. Diese 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der sich in der Folge selbst ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen schreitet.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

25. Es sollen keine neuen Gesetze verkündet werden, als wenn der Vorschlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt und vom gesetzgebenden Körper decretirt seyn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorschläge sollen in Artikel abgesetzt seyn. In jedem Falle kann sie, während der Verhandlungen dieser Vorschläge, dieselben zurücknehmen, und sie abgeändert wieder vorlegen.

27. Das Tribunat besteht aus 100 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und sind solche, so lange sie auf dem Nationalverzeichniß bleiben, unbeschränkt wieder wählbar.

28. Das Tribunat berathschlagt über die Vorschläge zu Gesetzen; es stimmt über Annahme oder Verwerfung derselben.

Es schickt aus seiner Mitte 3 Sprecher, durch welche die Beweggründe seines über jeden dieser Vor-

schläge erklärten Wunsches dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und vor demselben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate aber blos wegen Constitutionswidrigkeiten die Verzeichnisse der Wählbaren, die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers und die der Regierung klagend an.

29. Es legt seine Wünsche wegen gemachter und zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, wegen Verbesserung in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber wegen Civil- und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshöfen anhängig sind, dar.

Seine, zufolge des gegenwärtigen Artikels mitgetheilten, Wünsche haben keine nothwendige Folge, und verbinden keine öffentliche Gewalt zu einer Berathschlagung.

30. Wenn das Tribunat sich vertagt, so kann es eine Commission von 10 oder 15 seiner Mitglieder ernennen, die beauftragt ist, es, im Falle se es nöthig findet, zusammenzuberufen.

31. Der gesetzgebende Körper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt seyn müssen. Ein Fünftel derselben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß sich immer darin wenigstens ein Bürger aus jedem Departement der Republik befinden.

32. Ein aus dem gesetzgebenden Körper austre-

tendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff der eines Tribuns, wenn es sonst wählbar ist, gewählt werden.

33. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers beginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November) und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zusammenberufen werden.

34. Der gesetzgebende Körper macht das Gesetz, indem er durch geheime Stimmensammlung, und ohne die geringste eigene Verhandlung seiner Mitglieder, über die Gesetzesvorschläge entscheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des gesetzgebenden Körpers sind öffentlich; die Anzahl der Anwesenden darf sowohl in dem einen, als in dem andern, nicht über 200 sich belaufen.

36. Der jährliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, der eines Gesetzgebers 10,000 Franken.

37. Jedes Decret des gesetzgebenden Körpers wird den 10. Tag nach seiner Erlassung von dem ersten Consul verkündet, wenn nämlich während dieses Zeitraumes keine Berufung wegen Constitutionswidrigkeiten an den Senat geschehen ist. Diese

Berufung findet gegen bereits verkündete Gesetze nicht Statt.

38. Die erste Erneuerung des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats geschieht erst im Laufe des 10. Jahres.

Vierter Abschnitt.

Von der Regierung.

39. Die Regierung ist drei Consuln, welche auf 10 Jahre ernannt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind, anvertraut.

Jeder derselben wird einzeln mit der unterscheidenden Eigenschaft des ersten, des zweiten oder des dritten erwählt.

Die Constitution ernennt zum ersten Consul den Bürger Buonaparte, gewesenen provisorischen Consul; zum zweiten Consul den Bürger Cambaceres, gewesenen Minister der Gerechtigkeitspflege, und zum dritten Consul den Bürger Lebrun, gewesenes Mitglied der Commission des Rathes. Für dieses Mal ist der dritte Consul auf 5 Jahre ernannt.

40. Der erste Consul hat besondere Amtsverrichtungen und Befugnisse, in welchen er, falls es nöthig ist, augenblicklich durch einen seiner Amtsgenossen ersetzt werden kann.

41. Der erste Consul verkündet die

Gesetze; er ernennt und entsetzt nach Willkühr die Mitglieder des Staatsrathes, die Minister, die Gesandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en chef), die Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regierungscommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennt alle Criminal- und Civilrichter, ausgenommen die Friedens- und Cassationsrichter, ohne jedoch sie absetzen zu können.

42. In den übrigen Verhandlungen der Regierung haben der zweite und der dritte Consul berathende Stimmen; sie unterzeichnen die Protocolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und können, wenn sie wollen, ihre Meinung darin eintragen, worauf die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend ist.

43. Der Gehalt des ersten Consuls ist für das 8. Jahr auf 500,000 Franken vestgesetzt. Der Gehalt eines jeden der beiden andern Consuln beträgt drei Zehntel des Gehaltes des ersten.

44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und macht die nöthigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu sichern.

45. Die Regierung leitet die Einnahme und Ausgabe des Staates, nach der Vorschrift des Gesetzes, welches jährlich den Betrag der einen und der andern bestimmt; sie wachet über

die Ausprägung der Münzen, die allein nach einem Gesetz, welches Benennung, Gewicht und Stempel derselben bestimmt, in Umlauf gebracht werden können.

46. Wenn die Regierung unterrichtet ist, daß eine Verschwörung gegen den Staat angezettelt wird, so kann sie Vorführungs- und Verhaftungsbefehle gegen die Personen, die im Verdacht sind, Urheber oder Mitschuldige derselben zu seyn, erlassen; wenn sie aber im Verlauf von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freiheit gesetzt, oder der regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben sind, so ist der Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkührlicher Einkerkerung schuldig.

47. Die Regierung sorgt für die innere Sicherheit und äußere Vertheidigung des Staates; sie vertheilt die Land- und Seemacht und lenkt ihre Richtung.

48. Die dienstleistende Nationalgarde ist den Verordnungen der öffentlichen Verwaltung unterworfen; die seßhafte Nationalgarde nur dem Gesetze.

49. Die Regierung besorgt im Auslande die politischen Verhältnisse, leitet die Unterhandlungen, macht Präliminarbedingnisse, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und schließt alle Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge.

50. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse,

Allianz- und Handelsverträge werden, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, decretirt und verkündet.

51. Die geheimen Artikel eines Vertrages dürfen den öffentlichen nicht entgegen seyn.

52. Der **Staatsrath** beschäftigt, sich unter der Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsfache sich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsrathes werden immer die Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem gesetzgebenden Körper das Wort führen.

Niemals werden mehr als 3 solcher Sprecher zur Vertheidigung eines und desselben Gesetzvorschlages geschickt.

54. Die **Minister** besorgen die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung.

55. Kein Act der Regierung hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

56. Einer der Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt; er sichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und die durch das Gesetz genehmigten Zahlungen an.

Er kann nichts auszahlen lassen, als zufolge 1) eines Gesetzes, und so weit die Summe, die es zu dieser Art von Ausgabe bestimmt hat, hinreicht; 2) eines Beschlusses der Regierung; 3) eines von einem Minister unterzeichneten Zahlungsbefehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Ministers werden, von ihm unterzeichnet und bescheinigt, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsräthen und Ministern nur solche Bürger erwählen und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichnisse eingeschrieben sind.

59. Die örtlichen Verwaltungen, die sowohl für jeden Gemeindebezirk als auch für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingesetzt werden, sind den Ministern untergeordnet. Es kann Niemand Mitglied dieser Verwaltungen werden oder bleiben, wenn er nicht auf einem der im 7. und 8. Artikel angeführten Verzeichnisse eingetragen oder beibehalten ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

60. Jeder Gemeindebezirk hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar von den Bürgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Partheien zu vereinigen, welche sie, wenn die Vereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen.

61. Für bürgerliche Gegenstände sind Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Einrichtung, ihre Befugnisse und der Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeden von ihnen sind durch das Gesetz bestimmt.

62. In den peinlichen Sachen, wo die begangenen Verbrechen eine entehrende oder Leibesstrafe nach sich ziehen, entscheidet ein erstes Geschwornengericht (Jury), ob Anklage Statt finde oder nicht. Wird die Anklage angenommen, so erkennt ein zweites Jury über die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht zusammengesetzt ist, wenden darauf die Strafe an; gegen ihren Ausspruch hat keine Appellation Statt.

63. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers bei einem peinlichen Gerichte werden durch den Regierungscommissair versehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appellation an die peinlichen Gerichte Statt.

65. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht, welches über die Vernichtungsge-

suche, gegen die von den Gerichten in letzter Instanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Verdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andere verwiesen zu werden und endlich über die Recurreklagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet.

66. Das Cassationsgericht erkennt nie über den Gegenstand der Processe, sondern es cassirt nur die Urtheilssprüche, die in Rechtssachen ergangen sind, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden sind, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten, und es verweiset den Proceß selbst an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entscheiden hat.

67. Die Richter, welche die Gerichtshöfe erster Instanz bilden, und die bei denselben angestellten Regierungscommissarien werden aus dem Gemeinde- oder Departementalverzeichnisse genommen.

Die Richter, aus welchen die Appellationsgerichte bestehen, und die bei denselben angestellten Regierungscommissarien werden aus dem Departementalverzeichnisse genommen.

Die Richter, welche das Cassationstribunal bilden, und die bei diesem Gerichtshofe angestellten Commissarien werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen.

68. Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich, es wäre

denn, daß sie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt oder nicht auf den Verzeichnissen der Wählbaren beibehalten worden wären.

Sechster Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten.

69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, der Consuln und der Staatsräthe führen keine Verantwortlichkeit mit sich.

70. Die persönlichen, eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehenden Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des gesetzgebenden Körpers oder des Staatsrathes begangen worden sind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen verfolgt, nachdem es zuvor der Körper, zu dem der Angeschuldigte gehört, durch eine besondere Berathschlagung genehmigt hat.

71. Die Minister, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, angeschuldigt sind, werden wie Mitglieder des Staatsrathes betrachtet.

72. Die Minister sind verantwortlich: 1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für constitutionswidrig erklärten Regierungsact; 2) für den Nichtvollzug der Gesetze und der allgemeinen Verwaltungsverordnungen; 3) für die

von ihnen gegebenen besondern Befehle, wenn dieselben der Constitution, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

73. In den Fällen des vorhergehenden Artikels giebt das Tribunat den Minister durch eine besondere Schrift klagend an, über welche der gesetzgebende Körper in den gewöhnlichen Formen, und nachdem er zuvor den Angegebenen angehört und vorgefordert hat, berathschlagt. Der durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers der Gerechtigkeitsverwaltung übergebene Minister wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Cassation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof ist aus Richtern und Geschwornen zusammengesetzt. Die Richter werden vom Cassationsgerichte und aus seiner Mitte gewählt; die Geschwornen werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen; alles dieses mit den durch das Gesetz vesfgesetzten Formalitäten.

74. Die Civil- und Criminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche sie das Cassationsgericht, nachdem solches ihre richterlichen Verrichtungen (actes), vernichtet hat, verweiset.

75. Die Beamten (agens) der Regierung, mit Ausnahme der Minister, können wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, Handlungen nur im Gefolge einer Entscheidung des Staatsrathes

verfolgt werden; in diesem Falle geschieht solches vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

76. Das Haus einer jeden auf dem französischen Gebiete wohnenden Person ist eine unverletzbare Freistätte.

Während der Nacht hat Niemand das Recht, hineinzugehen, als im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder wenn außer dem Innern des Hauses um Hülfe gerufen wird.

Am Tage kann man wegen eines besondern Gegenstandes hineingehen, welcher durch ein Gesetz oder durch den Befehl einer öffentlichen Gewalt bestimmt ist.

77. Zur Gültigkeit eines richterlichen Befehls, wodurch die Verhaftung einer Person verordnet wird, wird erfordert: 1) daß darin ausdrücklich die Ursache der Verhaftung und das Gesetz, in Folge dessen dieselbe verfügt wird, bemerkt sey; 2) daß derselbe von einem Beamten herrühre, dem das Gesetz ausdrücklich die Befugniß dazu ertheilt hat; 3) daß er der verhafteten Person kund gemacht, und ihr davon eine Abschrift gelassen werden.

78. Kein Kerkermeister oder Gefängnißwächter darf eine Person aufnehmen oder in Verhaft behalten, als nachdem er zuvor die richterliche Verfügung, wo-

durch deren Verhaftung befohlen worden, in seinem Regiſter eingetragen hat. Dieſe Verfügung muß ſeyn: eine mit den im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten gegebene ſchriftliche Anweiſung, oder ein körperlicher Verhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, oder ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter iſt, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon frei ſprechen könne, gehalten, die verhaftete Perſon dem öffentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufſicht über das Gefangenhaus hat, ſo oft er von demſelben dazu aufgefordert wird, darzuſtellen.

80. Die Darſtellung der verhafteten Perſon kann ihren Verwandten und Freunden nicht verſagt werden, wenn ſie einen Befehl des öffentlichen Beamten, welchen ſolcher immer zu ertheilen verbunden iſt, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeiſter oder Gefängnißwächter einen ſchriftlichen Befehl des Richters, Niemand zu jener Perſon zu laſſen, vorzuweiſen hätte.

81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Geſetz, andere in Verhaft nehmen zu laſſen, ermächtigt zu ſeyn, einen Befehl zur Verhaftung, gegen wen es auch ſey, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, ſelbſt im Falle einer durch das Geſetz erlaubten Verhaftung, eine verhaftete Perſon in einen nicht öffentlich und geſetzlich dazu beſtimmten Verhaftsort aufnehmen und darin veſthalten, ſo wie alle Kerkermeiſter und Gefängnißwächter, welche den

Verfügungen der drei vorstehenden Artikel zuwider handeln würden, sollen des Verbrechens willkührlicher Verhaftung für schuldig erklärt werden.

82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen oder Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Gesetze erlaubt ist, ist Verbrechen.

83. Jede Person hat das Recht einzelne Bittschriften (petitions individuelles) an eine jede eingesetzte Staatsgewalt und besonders an das Tribunat zu erlassen.

84. Die bewaffnete Macht befindet sich wesentlich im Stande des Gehorsams; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.

85. Die Verbrechen der Militairpersonen sind besondern Gerichten und besondern Gerichtsformalitäten unterworfen.

86. Die fränkische Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, so wie den Witwen und Kindern der auf dem Schlachtfelde, oder an den Folgen ihrer Wunden, verstorbenen Militairpersonen Jahrgelder zugestanden werden sollen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten für die Republik ausgezeichnete Dienste werden geleistet haben, sollen Belohnungen im Namen der Nation verkannt werden.

88. Ein Nationalinstitut ist beauftragt, alle Entdeckungen zu sammeln und die Wissenschaften und Künste zu vervollkommnen.

89. Eine Commission des Nationalrechnungswesens ordnet und berichtigt die Einnahme- und Ausgaberechnungen der Republik. Die Commission besteht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichnisse gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath ꝛc., kann keine Berathschlagungen nehmen, als in einer Sitzung, wo sich zum wenigsten 2 Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig befinden.

91. Die Regierungsverfassung der fränkischen Colonien wird durch besondere Gesetze bestimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen, so kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, das Recht der Constitution suspendiren.

Die Suspension kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beschluß der Regierung, wenn nämlich der gesetzgebende Körper seine Vacanzen hat, ausgesprochen werden, doch muß letzteres in dem kürzesten Zeitraume durch einen Artikel desselben Beschlusses zusammenberufen werden.

93. Die fränkische Nation erklärt, daß sie in

keinem Falle die Rückkehr der Franken, welche, nachdem sie ihr Vaterland seit dem 14. Juli 1789 verlassen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gegebenen Gesetze gemachten, Ausnahmen begriffen sind, zugeben werde; sie verbietet auch alle neue Ausnahmen in diesem Stücke.

Die Güter der Ausgewanderten sind unwiderruflich der Republik heimgefallen.

94. Die fränkische Nation erklärt, daß nach einem gesetzmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgütern, sie seyen welchen Ursprunges sie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Besitz derselben gesetzt werden könne und soll der dritte, welcher sie in Anspruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden sind, aus dem Nationalschatze entschädigt werden.

95. Gegenwärtige Constitution soll unverzüglich dem fränkischen Volke zur Annahme vorgelegt werden.

Gegeben zu Paris, den 22. Frimaire des Jahres 8 der einen und untheilbaren fränkischen Republik (den 13. Decbr. 1799).

Unterschrieben: Regnier, Präsident der Commission des Raths der Alten; Jacqueminot, Präsident der Commission des Raths der Fünfhundert; Rousseau, Vernier, Secretarien der Commission des

Raths der Alten; Alexander, Villetard, Fregeville, Secretarien der Commission des Raths der Fünfhundert; Roger Ducos, Sieyes, Buonaparte, Consuln; P. C. Laussat, Fargues, N. Beaupuy, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgau-Departement); Depere, Cornet, Ludot, Girot-Pouzol, Lemeroier, Chatry Lafosse, Cholet (aus der Gironde); Caillemer, Bara, Chassiron, Gourlay, Peree (aus den Ober-Pyrenäen); Porcaer, Vimar, Thiesse, Berenger, Casenave, Sebillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joseph Cornudet, P. A. Laloy, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Arnould (aus dem Seine-Departement); Goupil Prafele, Sohn, Matthieu, Chabaud, Cretet, Boulay, (aus dem Meurthe-Departement); Garat, Emil Gaudin, Lebrün, Lucian Buonaparte, Dewink Thierty, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Als der erste Consul am 20. Februar 1804 die Glückwünsche des Nationalinstituts wegen der Entdeckung der Verschwörung von Pichegrü und Georges empfing, erwiederte er darauf: — „es giebt Stürme, welche dazu dienen, die Wurzeln einer Regierung zu befestigen," — und auf die, noch unbestimmte, Aeußerung des Senats: — „Sie gründen eine neue Aera; Sie müssen sie auch verewigen. Der Glanz ist nichts ohne die Dauer. Wir dürfen nicht zweifeln, daß dieser große Gedanke Sie schon beschäftigt habe, denn Ihr schöpferisches Genie umfaßt alles und vergißt nichts. Doch zögern Sie nicht!" — antwortete Buonaparte schon bestimmter: — „Sie haben die Erblichkeit der höchsten Magistratur für nöthig gehalten. Ich lade Sie ein, Ihren Gedanken mich ganz kennen zu lassen." — Fünf Tage nach dieser Antwort (30. April 1804) wurde im Tribunate vom Tribun Curée der förmliche Antrag zur Herstellung der Kaiserwürde und ihrer Erblichkeit in der Familie Napoleon Buonaparte's ausgesprochen. — Vergebens rief Carnot schmerzhaft aus: — „O wurde denn die Freiheit nur dazu dem Menschen gezeigt, um ihn zu überzeugen, daß er sie nicht genießen könne? nein! ich kann sie für kein Hirngespinst halten und mein Herz sagt mir, daß es etwas Leichtes sey um eine freie Verfassung!" — vergebens versagte er, muthig seinen Grundsätzen treu, die Unterzeichnung des Protocolls über die Annahme jenes Antrages; es wurde am 4. Mai dem Senate überbracht, der noch an demselben Tage den harrenden Consul

dringend bat, erblicher Kaiser der Franzosen zu werden. Am 18. Mai decretirte der Senat das organische Senatus-Consult über Kaisertitel und Erblichkeit der Würde in der Familie des ersten Consuls und dieser glaubte der Dankbarkeit gegen die Nation die Annahme des Decrets schuldig zu seyn.

So kam es, daß am 20. Mai 1804 Napoleon Buonaparte feierlich in der Hauptstadt als Kaiser ausgerufen wurde.

Allein diese, in das innerste Innere der Verfassung einer Republik eingreifende, Veränderung machte natürlich auch wesentliche Abänderungen in der Constitution, wie sie eben damals war, nothwendig und so erschien denn auch am Tage der Proclamation das organische Senatus-Consult vom 18. Mai 1804 in sechzehn Titeln, welches die vierte Constitution nach den veränderten Umständen ergänzen sollte. Es hatte eine Eingangsformel erhalten, welche die Mörder Ludwigs XVI. wohl nie geahnet hätten. Hier ist das Actenstück, welches neue große Erschütterungen zur Folge hatte.

„Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Satzungen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß! Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat decretirt und Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatssiegeln versehen, im Bülletin der Gesetze eingerückt, den Gerichtshöfen, Tribunalen

und Verwaltungsbehörden zugefertigt werde, damit dieselben es in ihre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten lassen und der Großrichter, Minister der Justiz, hat den Auftrag, für die Vollziehung zu sorgen.

Gegeben im Palaste von St. Cloud, den 28. Floreal, Jahr 12 und Unseres Reiches im ersten."

Unterzeichnet:

Napoleon.

Cambaceres, Staatserzkanzler; Maret, Staatssecretair; Regnier, Großrichter.

Erster Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, welcher den Titel: Kaiser der Franzosen annimmt. — Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers verwaltet, durch Beamte, die er einsetzt.

2. Napoleon Buonaparte ist Kaiser der Franzosen.

Zweiter Titel.

Von der Erblichkeit.

3. Die kaiserliche Würde ist erblich in der

directen natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft Napoleon Buonaparte's, in männlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrechte, und mit beständigem Ausschlusse des weiblichen Geschlechtes und der Nachkommenschaft desselben.

4. Napoleon Buonaparte kann Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht selbst Söhne hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie seiner unmittelbaren Nachkommenschaft. — Bekommt er nach der Adoption noch selbst Söhne; so können seine angenommenen Söhne erst nach seinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen ist die Adoption verboten.

5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen oder adoptirten Erben Napoleons geht die kaiserliche Würde an Joseph Buonaparte und dessen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Rechte der Erstgeburt.

6. In Ermangelung Joseph Buonaparte's und seiner männlichen Nachkommen, an Ludwig Buonaparte und dessen männliche Nachkommen.

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben der drei Brüder soll ein organisches Senatus-Consult die Titularen der Erzämter dem Senate vor-

schlägen, und dem Volke zur Annahme vorlegen, den Kaiser ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie seiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl besorgt ein Gouvernementsrath, den die Minister bilden, die Staatsgeschäfte. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Dritter Titel.

Von der kaiserlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Titel französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heißt kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senatus-Consult ordnet ihre Erziehung.

11. Sie werden Mitglieder des Senats und Staatsrathes, wenn sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermählen. Thun sie es ohne diese Genehmigung; so verlieren sie und ihre Nachkommen das Erbrecht. Wenn indeß keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, und die Ehe wieder getrennt wird; so erhält der Getrennte sein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Absterben der Mitglieder der kaiserlichen Fa-

milie bezeugen, werden auf einen Befehl des Kaisers dem Senate übergeben, der eine Abschrift davon in seine Protocolle einzeichnet, und sie in seine Archive niederlegt.

14. Napoleon Buonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten verbunden sind, fest: a) die Pflichten jedes Mitgliedes der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser; b) eine Organisation des kaiserlichen Palastes, welche der Würde des Thrones und der Größe der Nation angemessen ist.

15. Die Civilliste wird so angeordnet, wie sie durch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 bestimmt war *). Die französischen Prinzen Joseph und Ludwig Buonaparte, und in Zukunft die nachgebornen ehelichen Söhne des Kaisers sollen dem 1. 10. 11. 12. und 13. Artikel des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden **). Der Kaiser kann das Witthum der Kaiserin versetzen, und auf die Civilliste anweisen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

---

*) Die Nationalversammlung beschließt, daß der König für sich und sein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schatze 25 Mill. Liv. erhalten soll. Auch genießt der König diejenigen Häuser, Parke und Domainen, welche durch ein Decret bestimmt werden sollen.

**) Jedem Bruder des Königs war eine Mill. Liv. als Apanage bestimmt und ein Palast zur Wohnung.

16. Der Kaiser besucht die Departements. Dem zufolge sollen an den vier Hauptpuncten des Reiches kaiserliche Paläste eingerichtet, und sammt dem Zubehör durch ein Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der Regentschaft.

17. Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollbrachten achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit hat das Reich einen Regenten.

18. Der Regent muß wenigstens 25 volle Jahre alt seyn. Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

19. Der Kaiser bestimmt den Regenten unter den französischen Prinzen über 25 Jahre; und ist unter ihnen kein solcher, einen aus den Großwürdeträgern des Reiches.

20. Hat der Kaiser keinen Regent bestimmt; so erhält der in der Erbfolge nächste Prinz, wenn er über 25 Jahre alt ist, die Regentschaft.

21. Ist keiner der Prinzen über 25 Jahre; so erwählt der Senat den Regenten unter den Großwürdeträgern des Reiches.

22. Wer einmal die Regentschaft erhalten hat, ist es auch ein entfernterer Verwandter oder ein Groß-

würdeträger; der verwaltet sie bis zur Volljährigkeit des Kaisers.

23. Doch kann weder während der Regentschaft, noch auch 3 volle Jahre nach der Volljährigkeit des Kaisers ein organisches Senatus-Consult erlassen werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Verrichtungen der kaiserlichen Würde. Doch kann er weder zu den Erzämtern, noch zu den Stellen der Großbeamten, die er erledigt findet, oder die während der Regentschaft erledigt werden, ernennen; auch kann er sich nicht des, dem Kaiser allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu Senatoren zu erheben, und eben so wenig den Großrichter und den Staatssecretair absetzen.

25. Er ist für die Handlungen seiner Staatsverwaltung persönlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers.

27. Der Regent schlägt weder Gesetze noch Senatus-Consulte vor, ordnet auch kein Reglement in der Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten des Regentschaftsrathes, der aus den Inhabern der Erzämter besteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- oder Handelsverträge unterzeichnen, bevor er nicht im Regentschaftsrathe darüber angefragt hat, dessen Mit-

glieder in diesem einzigen Falle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entscheidet sich nach der Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet der Regent. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentschaftsrathe, wenn über Gegenstände, die in sein Departement gehören, berathschlagt wird. Auch kann auf Befehl des Regenten der Großrichter dazu gerufen werden. Der Staatssecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentschaft ertheilt kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers.

29. Der Gehalt des Regenten ist ein Viertheil der Civilliste.

30. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser führt dessen Mutter; in Ermangelung dieser, der Prinz, welchen der Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaisers bestimmt hat. Ist kein Prinz dazu bestimmt; so wählt der Senat einen Großwürdeträger. Doch können zu dieser Aufsicht weder der Regent und seine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31. Wenn Napoleon Buonaparte nach Art. 4. Jemand adoptirt; so muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geschehen, die Urkunde darüber durch den Staatssecretair verfaßt, und sogleich dem Senate zugestellt werden, damit er sie in sein Protocoll eintrage und in seinen Archiven niederlege. Die

nämlichen Förmlichkeiten sollen beobachtet werden, wenn der Kaiser einen Regenten, oder einen Aufseher für den minderjährigen Kaiser bestimmt. Die darüber ausgestellten Urkunden können vom Kaiser nach Willkühr zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Designation, oder Zurücknahme einer Designation, soll, wenn sie nicht vor dem Tode des Kaisers in die Protocolle des Senats eingetragen ist, ungültig und ohne Wirkung seyn.

Fünfter Titel.

Von den Erzämtern des Reiches.

32. Diese sind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzschatzmeister, der Connetable (Reichsfeldherr) und der Großadmiral.

33. Sie werden vom Kaiser ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die französischen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunct ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Diese Erzämter können nicht genommen werden.

35. Die Inhaber derselben sind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den Großrath des Kaisers, sind Mitglieder des geheimen Rathes, und machen den

Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel, Verrichtungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Kaiser den Vorsitz, oder bestimmt einen Inhaber der Staatsämter, der den Vorsitz führen soll.

38. Alle Acte des Senats und der Gesetzgebung werden im Namen des Kaisers erlassen, und unter dem kaiserlichen Siegel bekannt gemacht.

39. Der Großwahlherr (Grand-Electeur) besorgt die Verrichtungen als Canzler: a) bei der Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde, der Wahlcollegien und der Cantonsversammlungen; b) bei der Bekanntmachung der Senatus-Consulte, welche die Gesetzgebung oder die Wahlcollegien auflösen. Er führt in Abwesenheit des Kaisers den Vorsitz, wenn der Senat zur Ernennung von Senatoren, Gesetzgebern und Tribunen schreitet; er bringt die Reclamationen der Wahlcollegien oder Cantonsversammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte zur Kenntniß des Kaisers; er fordert das Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied desselben angegeben ist, sich eine Handlung gegen die Ehre oder gegen das Vaterland erlaubt zu haben, seine Meinung darüber zu äußern, und bringt dies Gutachten vor den Kaiser; er präsentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsrathes, der Gesetzgebung und des Tribunats zum Eide, welchen sie in die Hände des Kaisers schwören; er nimmt den Präsi-

denten der Departementswahlcollegien und der Cantonsversammlungen den Eid ab; er präsentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsrathes, der Gesetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn sie zur Audienz des Kaisers gelassen werden. Er kann im Palaste des Senats wohnen.

40. Der Reichserzcanzler besorgt die Verrichtungen bei der Bekanntmachung der organischen Senatus-Consulte und der Gesetze; die Canzlergeschäfte im kaiserlichen Palaste; er ist bei dem jährlichen Geschäfte zugegen, wenn der Großrichter dem Kaiser die Mißbräuche entwickelt, die sich etwa in die Verwaltung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit eingeschlichen haben; er führt den Vorsitz bei dem kaiserlichen Obergerichtshofe, und den Vorsitz, wenn sich, dem 95. Art. gemäß, Abtheilungen des Staatsrathes und Tribunats versammeln. Er ist bei den Vermählungen und Geburten der Prinzen zugegen; wohnt den Krönungen und Leichenbegängnissen der Kaiser bei, und unterzeichnet das Protocoll des Staatssecretairs darüber. Er präsentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Minister und den Staatssecretair, die Civil-Großbeamten der Krone, und den ersten Präsidenten des Cassationsgerichtes zum Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Canzlei des Cassationsgerichtshofes, den Präsidenten und den Generalprocuratoren der Appellations- und Criminalgerichtshöfe den Eid ab. Er präsentirt die Deputationen und Mitglieder der Gerichtshöfe zur Audienz bei dem Kaiser. Er unterzeich-

net und versiegelt die Commissionen und Patente für die Mitglieder der Gerichtshöfe und für die Ministerialbeamten, so wie für die, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Urkunden, welche das Staatssiegel haben müssen.

41. Der Staatserzcanzler hat die Verrichtungen als Canzler bei Bekanntmachung der Friedens- und Allianzverträge und bei Kriegserklärungen. Er präsentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben und die Etikettencorrespondenzen mit den europäischen Höfen, nach den Formen des kaiserlichen Protocolls, das er bewahrt. Er ist jährlich zugegen, wenn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiser von der politischen Lage des Staates Rechenschaft giebt. Er präsentirt die Botschafter und Gesandten des Kaisers an auswärtige Höfe zu dem Eide, den sie in die Hände des Kaisers ablegen; er beeidigt die Residenten, Geschäftsträger, Botschafts- und Gesandschaftssecretaire, und die Generalcommissionaire des Handels; er präsentirt die französischen und fremden außerordentlichen Ambassaden, Ambassadeurs und Minister.

42. Der Erzschatzmeister wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Finanzminister und der Minister des öffentlichen Schatzes dem Kaiser Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staates ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen aus einander setzen. Er visirt die jährlichen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, ehe er sie dem Kaiser vor-

legt. Er führt den Vorsitz in den vereinigten Sectionen des Staatsrathes und Tribunats, nach Art. 95. Alle 3 Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalrechnungscammer vorgelegt, die er jedes Jahr dem Kaiser übergiebt, mit dem allgemeinen Resultate und seinen Ideen über Reform und Verbesserung der verschiedenen Theile der Rechnungscammer. Er schließt jedes Jahr das große Buch der Staatsschuld, unterzeichnet die Civilpensionen, nimmt den Gliedern der Nationalrechnungscammer, den Finanzadministrationen, und den vornehmsten Agenten des öffentlichen Schatzes den Eid ab; er präsentirt die Deputationen der Rechnungscammer und der Finanzverwaltung dem Kaiser zur Audienz.

43. Der Connetable ist gegenwärtig, wenn der Kriegsminister und der Director des öffentlichen Schatzes jährlich dem Kaiser die Verfügungen vorschlagen, um das Vertheidigungssystem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbesserung und Verproviantirung der Festungen zu vervollkommnen. Er legt den Grundstein zu allen vesten Plätzen, deren Errichtung befohlen wird; er ist Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Kaiser nicht selbst den Armeecorps die Fahnen übergiebt; so giebt sie ihnen der Connetable in des Kaisers Namen. Er mustert, in Abwesenheit des Kaisers, die kaiserliche Garde. Er kann den Vorsitz führen im Kriegsgerichte, wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines bestimmten Verbrechens beschuldigt wird. Er präsentirt die Reichsmarschälle, die Generaloberſten, Generalinspectoren, Generale und

Obersten, ihren Eid in die Hände des Kaisers abzulegen. Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Schwadronschefs. Er setzt die Marschälle des Reiches ein, präsentirt die Generale, Obersten, Majore, Bataillons- und Schwadronschefs zur Audienz bei dem Kaiser; er unterzeichnet die Patente der Armee und der Militairpersonen, die Staatspensionaire sind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bei, in welcher der Seeminister dem Kaiser über den Zustand der Seerüstungen, der Zeughäuser und der Verproviantirung Bericht erstattet. Er empfängt jährlich und übergiebt dem Kaiser die Rechnungen der Casse der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Vorsitz führen. Er präsentirt die Admirale, Vice- und Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiser zum Eide; er empfängt den Eid von den Mitgliedern des Prisenrathes, der Schiffs- und Fregattencapitaine; er präsentirt Admirale und Capitaine dem Kaiser zur Audienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere und der pensionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzamtes präsidirt in einem Departementswahlcollegium: der Großwähler zu Brüssel; der Reichserzcanzler zu Bordeaux; der Staatscanzler zu Nantes; der Reichserzschatzmeister zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marseille.

46. Jeder Inhaber dieser hohen Reichswürden erhält als jährliche veste Besoldung ein Drittheil der den Prinzen bestimmten Summe (also 333,333 Liv.)

47. Ein besonderes Statut des Kaisers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und bestimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut können die Nachfolger des jetzigen Kaisers nur dann abschaffen, wenn es ein eigenes Senatus-Consult befiehlt *).

Sechster Titel.

Von den Großbeamten des Reiches.

48. Dazu gehören: a) die Marschälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 seyn darf; diejenigen Marschälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren sind **); b) acht Inspecteren und Generaloberste der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seewesens; c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiser vestsetzen wird.

49. Die Großbeamten können nicht abgesetzt werden.

---

*) Später erhielten die Titularen der Erzämter Altesse Serenissime — Durchlaucht, und in der Anrede: Monseigneur.

**) Am 19. Mai wurden zu Marschällen des Reiches ernannt: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier, Ney, Davoust, Bessieres. Außerdem erhielten den Marschallstitel: Kellermann, Lefebre, Perignon, Serrurier.

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps den Vorsitz.

51. Wenn auf Befehl des Kaisers, oder aus anderer Ursache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, sein Amt niederlegt; so behält er dennoch Titel, Rang, Vorrechte und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert diese nur durch ein Urtheil des kaiserlichen Obergerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

52. Der Kaiser schwört, in den zwei ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung oder nach erlangter Volljährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Minister und Großbeamten des Reiches, dem französischen Volke einen feierlichen Eid auf das Evangelium. Dies geschieht in Gegenwart des Senats, des Staatsrathes, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöfe, Bischöfe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungscammer, der Präsidenten in den Appellationshöfen, Wahlcollegien, Cantonsversammlungen, Consistorien und der Maires aus den 36 ersten Städten des Reiches. Der Staatssecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Eid des Kaisers lautet: Ich schwöre die Integrität des Reiches zu behaupten; die Gesetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienstes

zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderruflichkeit des Verkaufes der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Gesetzes; die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten; und nur in Hinsicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volkes zu regieren.

54. Der Regent leistet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Ministern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsrathes, der Präsidenten und der Quästoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium: „Ich schwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzungen des Reiches, den Senatus-Consulten und Gesetzen zu verwalten; die Integrität des Gebietes der Republik, die Rechte der Nation und der kaiserlichen Würde zu behaupten; und dem Kaiser im Augenblicke seiner Volljährigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut ist.“

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leisten folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reiches, und Treue dem Kaiser.“

Achter Titel.

Vom Senat.

57. Er besteht: a) aus den französischen Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; b) aus den Inhabern der Erzämter; c) aus 80 Mitgliedern, die der Kaiser wählt, aus den von den Departementswahlcollegien verfertigten Listen; d) aus Bürgern, die der Kaiser zur Senatorwürde zu erheben gut findet. Sollte die Zahl der Senatoren die im 63. Art. des organischen Senatus-Consults vom 16. Thermidor 10. Jahr (4. Aug. 1802) festgesetzte Anzahl (von 120) übersteigen; so wird ein Gesetz sorgen für die Vollziehung des 17. Artikels des Senatus-Consults vom 14. Nivose 11. Jahr (4. Jan. 1803) *).

58. Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaisers, oder auf den Vorschlag der Art. 60 und 64. bestimmten Commissionen, oder eines Senators nach Art. 70., oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Corps. Er legt dem Kaiser über die Versammlungen auf Verlangen der Commissionen oder eines Senators, über den Ge-

*) Hiernach waren dem Senate eine Summe von 4 Mill. jährlich auf den Ertrag der Nationalwaldungen zur Bestreitung der Gehalte ꝛc. angewiesen worden.

genstand und das Resultat der Berathschlagungen des Senats Rechenschaft ab.

60. Eine Commission des Senats der individuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus seiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheilung eines Ministers, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46. Art. der Constitution (vom 13. Dec. 1799) Statt haben, sobald die verhafteten Personen nicht innerhalb zehn Tagen nach der Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht zehn Tage nach ihrer Verhaftung vor Gericht gebracht werden, können sich selbst oder durch Stellvertreter, mittelst Bittschriften, an diese Commission des Senats wenden.

62. Findet diese die Verhaftung nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Person in Freiheit zu setzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu schicken.

63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederholtem Ersuchen, die verhaftete Person nicht freigelassen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt worden ist; so verlangt die Commission eine Versammlung des Senats, welche durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und nöthigen Falls folgende Erklärung erläßt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willkührlich verhaftet ist.“

64. Eine Commission des Senats für die Preßfreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Preßfreiheit. Doch erstreckt sich ihr Geschäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodisch ausgetheilt werden.

65. Glauben Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler sich über Hindernisse beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; so können sie sich durch Bittschrift an diese Commission wenden.

66. Findet diese die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der Befehl dazu gab, ihn zurückzunehmen.

67. Bestehen, nach dreimal innerhalb eines Monats erneuertem Ersuchen, die Hindernisse noch; so begehrt die Commission eine Senatsversammlung, die, wenn es der Fall verlangt, erklärt: „Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Preßfreiheit verletzt worden ist."

68. Aller 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieser Senatscommissionen aus.

69. Die Gesetzesentwürfe, die der gesetzgebende Körper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Annahme dem Senate gesandt, und in dessen Archiven niedergelegt.

70. Jedes von dem gesetzgebenden Körper er-

lassene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate angezeigt werden: a) als habe es zum Zwecke, das Feudalsystem wieder einzuführen; b) als widerspreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen; c) als sey es nicht berathschlagt nach den gesetzmäßigen Formen; d) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und des Senats an; unbeschadet der Vollziehung der Art. 21 und 37. der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres 8. (13. Dec. 1799.)

71. Dann berathschlagt der Senat in den sechs folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommission, und kann, nach dreimaliger, an drei verschiedenen Tagen geschehenen, Verlesung des Decrets, erklären: „das Gesetz könne nicht bekannt gemacht werden." Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präsident dem Kaiser.

72. Nachdem der Kaiser den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret seine Beistimmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Gesetz als Gesetz bekannt machen.

73. Jedes Gesetz, daß unter solchen Umständen nicht innerhalb zehn Tagen bekannt gemacht wird, kann nicht mehr bekannt gemacht werden, wenn nicht der gesetzgebende Körper von neuem darüber berathschlagt.

74. Die allgemeinen Verrichtungen eines Wahlcollegiums, und die partiellen, welche auf die Prä-

sentation der Candidaten zum Senate, gesetzgebenden Körper und Tribunate Beziehung haben, können nur vermöge eines Senatus-Consults als constitutionswidrig vernichtet werden.

Neunter Titel.

Vom Staatsrathe.

75. Um über Gesetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathschlagen, müssen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienste gegenwärtig seyn. Die Zahl der anwesenden Staatsräthe kann nicht geringer seyn als 25 *).

76. Der Staatsrath theilt sich in sechs Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath fünf Jahre lang auf dem Verzeichnisse der Mitglieder des ordentlichen Dienstes gestanden; so erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liste des Staatsrathes zu stehen; so erhält er nur ein Drittheil des Gehaltes. Titel und Rechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, welches Leibesstrafe oder Infamie zur Folge hat.

---

*) Seine Gesammtzahl betrug nach dem Senatus-Consult vom Jahre 1802 50 Mitglieder.

Zehnter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

78. Die austretenden Mitglieder desselben können ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

79. Die präsentirten Gesetzesentwürfe werden an die drei Sectionen des Tribunats gesandt.

80. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers sind entweder ordentliche Sitzungen, oder Generalcommittes.

81. Die ordentlichen Sitzungen bestehen aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, den Rednern des Staatsrathes, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die Generalcommittes bestehen nur aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört der gesetzgebende Körper die Redner des Staatsrathes und die Redner der drei Sectionen, und stimmt über den Gesetzesentwurf. In Generalcommittes erörtern die Mitglieder des Corps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzentwurfes.

83. Ein Generalcommitte bildet sich a) auf Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Corps; b) auf ein von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen ist das Generalcommitte geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden;

c) auf das Begehren dazu autorisirter Redner des Staatsrathes. In diesem Falle ist das Generalcommitte öffentlich. Im Generalcommitte kann kein Beschluß gefaßt werden.

84. Ist in demselben die Erörterung geschlossen; so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung vestgesetzt.

85. An dem Tage, wo der gesetzgebende Körper über den Gesetzentwurf stimmen soll, hört er den summarischen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathschlagung über einen Gesetzentwurf kann nicht länger als drei Tage über den Tag hinaus verschoben werden, der zur Schließung der Erörterung bestimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commissionen des gesetzgebenden Körpers aus; nur in dem Art. 113. bestimmten Falle kann es andere bilden.

Eilfter Titel.

Vom Tribunat.

88. Tribun bleibt einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Präsident wird vom Kaiser aus drei

durch absolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es zwei Jahre.

92. Das Tribunat hat zwei Quästoren, die vom Kaiser aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Liste von sechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrichtungen sind dieselben, welche den Quästoren des gesetzgebenden Körpers übertragen sind. Alle Jahre wird einer von den Quästoren erneuert.

93. Das Tribunat ist getheilt in die drei Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen.

94. Jede Section schlägt drei Mitglieder vor, unter welche der Präsident des Tribunats den Präsidenten der Section bestimmt. Sectionspräsident bleibt einer ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsrathes und Tribunats Vereinigung verlangen; so werden die Conferenzen gehalten unter Vorsitz des Reichserzcanzlers oder des Erzschatzmeisters, nach Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände.

96. Die vom gesetzgebenden Körper übersandten Gesetzentwürfe erörtert jede Section besonders, und zwei Redner von jeder der drei Sectionen überbringen dem gesetzgebenden Körper das Gutachten ihrer Section, mit Entwickelung der Beweggründe.

97. Zu Generalversammlungen vereiniget sich das Tribunat nie, um Gesetzentwürfe zu erörtern, sondern nur zu ihren übrigen Amtsverrichtungen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlcollegien.

98. So oft ein Departementswahlcollegium versammelt ist, die Liste der Candidaten für den gesetzgebenden Körper zu verfertigen, werden auch die Listen der Candidaten für den Senat erneuert. Jede Erneuerung macht die vorhergehenden Vorschläge unkräftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Officiere der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo sie wohnen, oder in einem Departement der Cohorte, zu der sie gehören. Die Legionaire sind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das Wahlcollegium aufgenommen, zu dem sie gehören sollen.

100. Die Präfecten und Militaircommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen sie ihr Amt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

Dreizehnter Titel.

Vom kaiserlichen hohen Gerichtshofe.

101. Er erkennt:

a) über die persönlichen Vergehen der Glieder der kaiserlichen Familie, der Inhaber der Erzämter, der Minister, des Staatssecretairs, der Großbeamten, Senatoren und Staatsräthe;

b) über die Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers und des wahrscheinlichen Reichserben;

c) über die Verbrechen der Minister und Staatsräthe in der öffentlichen Dienstverwaltung;

d) über Dienstvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Colonien, von Coloniepräfecten und Commandanten französischer Besitzungen außerhalb des festen Landes, von außerordentlich angestellten Generaladministratoren oder Generalen zu Lande und zu Wasser, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarkeit eine Schranke gesetzt würde;

e) wenn Generale zu Lande und zu Wasser ihren Instructionen entgegengehandelt haben;

f) über Erpressungen und Verschleuderungen der Präfecte des Innern;

g) wenn gegen ein Appellationsgericht, oder gegen einen Gerichtshof der peinlichen Justiz, oder gegen Glieder des Cassationsgerichts Klagen vorkommen;

h) über Denunciationen, willkührliche Verhaftung, oder Verletzung der Preßfreiheit.

102. Der Sitz des kaiserlichen hohen Gerichtshofes ist im Senate.

103. Der Reichserzcanzler führt den Vorsitz; oder ist er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiserliche hohe Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Reichserz- und den Großbeamten, den Großbeamten, aus 60 Senatoren, den sechs Sectionspräsidenten des Staatsrathes, 14 Staatsräthen und 20 Gliedern des Cassationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsräthe und Glieder des Cassationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienstjahre berufen.

105. Bei diesem Gerichtshofe ist ein Generalprocurator angestellt, der vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird. Er übt das öffentliche Ministerium, in Verbindung mit drei Tribunen, die der gesetzgebende Körper jährlich aus neun vom Tribunate vorgeschlagenen Candidaten wählt, und mit drei Magistratspersonen, welche der Kaiser jedes Jahr aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Es giebt einen Obergerichtsschreiber, welcher vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Ge

richtshofes kann nie von den Partheien zurückgewiesen werden; er aber kann sich entschuldigen.

108. Der kaiserliche Gerichtshof kann nur auf Begehren des öffentlichen Ministeriums (des Generalprocurators und seiner sechs Zugeordneten) verfahren. Ist ein Kläger da; so wird das öffentliche Ministerium Mitkläger, und betreibt den Gang des Processes nach den unten vorgeschriebenen Formen. Ein gleiches liegt dem öffentlichen Ministerium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Directoren der Jurys aus der Qualität der Personen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umständen, daß die Sache vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof gehöre; so senden sie innerhalb acht Tagen alle Proceßacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweise und Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110. Die Minister und Staatsräthe können von den gesetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn sie den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111. Desgleichen können von der gesetzgebenden Behörde angeklagt werden: Generalcapitaine der Colonien, Colonialpräfecte, Commandanten der auswärtigen Besitzungen, Generalverwalter, Generale der Land- und Seemacht, Präfecte des Innern, wenn sie

sich eines im Art. 101. angeführten Vergehens schuldig gemacht haben.

112. Eben so zeigt die gesetzgebende Behörde die Agenten der Staatsgewalt an, wenn der Senat erklärt, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreiheit vermuthe.

113. Die Denunciation kann nur beschlossen werden auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antragen, und zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfassen.

114. Dieses Begehren oder Ansuchen muß schriftlich abgefaßt werden, und wird vom Präsidenten besorgt. Ist es gegen einen Minister oder Staatsrath; so wird es ihm innerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Minister oder Staatsrath erscheint nicht, um zu antworten. Der Kaiser ernennt drei Staatsräthe, welche der gesetzgebenden Versammlung über die Thatsachen der Denunciation Aufschlüsse geben.

116. Der gesetzgebende Körper berathschlagt über die vorgebrachten Thatsachen in geschlossener Versammlung.

117. Die Acte der Denunciation soll umständlich verfaßt und vom Präsidenten und den Secretairs

des gesetzgebenden Körpers unterzeichnet seyn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichserzcanzler übersandt, der sie dem Generalprocurator zuschickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Ministern, jeder in seinem Fache, den Beamten des öffentlichen Ministeriums hinterbracht. Denunciirt der Großrichter; so kann er bei dem Urtheilsspruche nicht mitstimmen.

119. In den durch Art. 110. 111. 112. und 118. bestimmten Fällen benachrichtigt der Generalprocurator den Reichserzcanzler in drei Tagen, daß der Fall da sey, den hohen kaiserlichen Gerichtshof einzuberufen. Nachdem der Erzcanzler die Befehle des Kaisers vernommen hat, setzt er die Eröffnung des Gerichts in den ersten acht Tagen vest.

120. In der ersten Sitzung spricht der hohe kaiserliche Gerichtshof über seine Competenz.

121. Darauf untersucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben solle, und trägt einem der richterlichen Magistratspersonen die Leitung desselben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zulässig sey; so trägt er dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe seine Gründe vor.

122. Billigt sie dieser; so endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; so muß der Generalprocurator den Proceß einleiten.

123. In den ersten acht Tagen muß die An-

klageacte abgefaßt und abgegeben seyn an den Berichterstatter und dessen Stellvertreter, die der Reichserzcanzler ernennt aus den Cassationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiserlichen Gerichtshofes sind.

124. Der Berichterstatter oder sein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commissarien vor, welche der Reichserzcanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitgliedern des hohen kaiserlichen Gerichtshofes wählt, die aber an dem zu erlassenden Urtheilsspruche keinen Antheil haben.

125. Erklären die 12 Commissarien, daß die Klage zulässig sey; so giebt der Berichterstatter den Verhaftsbefehl.

126. Halten die Commissarien dafür, daß keine Anklage Statt haben soll; so wird es dem Gerichtshofe berichtet, der einen definitiven Spruch erläßt.

127. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern das Urtheil sprechen. Zehn der Mitglieder kann der Angeklagte ohne Anführung von Gründen zurückweisen; zehn die öffentliche Parthei. Der Spruch wird nach absoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Verhandlungen und Urtheile sind öffentlich.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger. Bringen sie keinen bei; so giebt ihnen solche der Reichserzcanzler von Amts wegen.

130. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur im Strafgesetzbuche bestimmte Strafen aussprechen; er verurtheilt zu Schadenersatz und Civilinteressen.

131. Spricht er frei; so kann er den freigesprochenen für eine Zeit lang der Aufsicht der Oberstaatspolizei unterwerfen.

132. Die Sprüche dieses Gerichtshofes sind keinem Recurse unterworfen. Verordnen sie aber körperliche oder entehrende Strafen; so können sie nicht eher vollzogen werden, als bis der Kaiser sie unterschrieben hat.

133. Ein besonderes Senatus-Consult enthält das Nähere der Organisation des hohen kaiserlichen Gerichtshofes.

Vierzehnter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe heißen Arrêts.

135. Die Präsidenten des Cassations-, der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, in welchen sie den Vorsitz führen, genommen werden.

136. Das Cassationsgericht heißt künftig Cassationsgerichtshof; die Appellationsgerichte Ap-

pellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte Criminalgerichtshöfe; der Präsident des Cassationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshöfe erster Präsident; die Regierungscommissarien bei denselben kaiserliche Generalprocuratoren; die Regierungscommissarien bei den übrigen Gerichten kaiserliche Procuratoren.

Funfzehnter Titel.

Von der Bekanntmachung.

137. Der Kaiser läßt die organischen Senatus-Consulte, die Senatus-Consulte, die Acten des Senats und die Gesetze siegeln und bekannt machen; die organischen Senatus-Consulte, die Senatus-Consulte und die Acten des Senats spätestens am zehnten Tage nach ihrer Erlassung.

138. Von jeder in dem 137. Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Kaiser unterschrieben, von einem Reichserzbeamten visirt, vom Staatssecretair und Justizminister contrasignirt, und mit dem Staatssiegel versehen.

139. Eine dieser Ausfertigungen wird in den Archiven der Insiegel niedergelegt, die andern in den Archiven der Behörde, von welcher die Acte erlassen ward.

140. Die Bekanntmachung geschieht mit folgenden Worten: „N. (Name des Kaisers) von Gottes Gna-

den und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruß. Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, hat beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt:" — Ist es ein Gesetz: „der gesetzgebende Körper hat den . . . (Datum) folgendes Decret erlassen, zufolge des im Namen des Kaisers gethanen Vorschlages, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes und der Sectionen des Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatsinsiegeln versehen, in das Gesetzbülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalen und Verwaltungsbehörden zugesandt werden soll, daß es in ihre Register eingetragen, beobachtet, und auf deren Beobachtung von ihnen gehalten werde; und ist der Großrichter gehalten, über die Bekanntmachung desselben zu wachen."

141. Die executorischen Ausfertigungen der Urtheilssprüche lauten: „N. von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen Unsern Gruß. Der Gerichtshof von . . ., oder ist es ein Gericht erster Instanz, das Gericht von . . . hat folgendes Urtheil erlassen . . . . . Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huissiers, dies Urtheil in Vollziehung zu setzen; Unsern Generalprocuratoren und Procuratoren dasselbe auszuüben; allen Unsern Commandanten und Officieren der öffentlichen Gewalt, wenn sie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hülfe zu leisten. Zu Beglaubigung dessen ist das gegenwärtige Urtheil vom

Präsidenten des Gerichtshofs oder Gerichts, und vom Gerichtsschreiber unterschrieben."

Sechzehnter Titel.

Nachstehender Vorschlag soll, nach den am 10. Mai 1802 vestgesetzten Formen dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: — „das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen, gesetzmäßigen und adoptiven Descendenz von Napoleon Buonaparte und in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Descendenz von Joseph und Ludwig Buonaparte, nach den Verfügungen des organischen Senatus-Consults vom 18. Mai 1804."

Unterz. Cambaceres, Präsident.

Monard-de-Valles, Joseph Cornudet, Secretaire.

Visirt und besiegelt.

Der, hierher nicht gehörenden, Kritik bleibt es überlassen, zu untersuchen, wie Vieles in der vierten Constitution durch die Abänderungen dieses Senatus-Consults in todte Formen verwandelt worden war. Mochte immerhin der leere Schall des Wortes „Republik" an der Spitze tönen; er wurde bald von dem prächtig klingenden Prädicate „das große

Reich" verdrängt und „Reichslehen" entstanden aus dem Grabe des phantasmagorischen Freistaates. — Nur zwei aus mehrern in der Folge durch kaiserliche Decrete angeordnete neue Bestimmungen, welche den innern Organismus des Staates angriffen, heben wir noch heraus, nämlich die Aufhebung des Tribunates durch das organische Senatus-Consult vom 19. Aug. 1807, welches dem gesetzgebenden Körper einverleibt wurde und die des Grundgesetzes „daß die Weiber von der Regentschaft ausgeschlossen seyn sollen," (oben S. 284.) durch das organische Senatus-Consult vom 5. Febr. 1813, wodurch die Regentschaft des Kaisers Gemahlin, Marie Louise von Oesterreich, übertragen wurde.

Diese aus so manchen heterogenen Elementen zusammengebaute Constitution bestand noch, als nach der Besetzung von Paris durch die Verbündeten, schon am 1. April 1814 eine provisorische Regierung errichtet und die Grundlage zu einer neuen Constitution entworfen ward, welche in 29 Artikel gefaßt, am 6. April zum Fundamentalgesetz für Frankreich erhoben wurde, indem sie Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich und dessen Familienglieder auf den französischen Thron berief. Sie war die fünfte Verfassung, die sich Frankreich gab. Daß sie gerade noch nicht die letzte seyn konnte, lag in ihr selbst.

4. Fünfte Constitution vom 6. April 1814.

Der Erhaltungssenat, in Berathung über den Entwurf zur Constitution, welcher ihm durch die provisorische Regierung in Vollziehung der Acte des Senats vom 1. d. M. vorgelegt worden ist, hat, nach Anhörung des Berichts einer Specialcommission von sieben Mitgliedern, Folgendes beschlossen:

Art. 1. Die französische Regierung ist monarchisch, und nach Ordnung der Erstgeburt auf den männlichen Stamm forterbend.

2. Das französische Volk beruft frei auf den Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Xavier von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung.

3. Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an. Der neue behält die seinigen erblich bei. Die Ehrenlegion ist mit ihren Prärogativen beibehalten. Der König wird die Decoration bestimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehört dem König.

5. Der König, der Senat und der gesetzgebende Körper arbeiten gemeinschaftlich an Bildung der Gesetze. Die Gesetzentwürfe können gleichfalls in dem Senate und in dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden. Die hinsichtlich der Contri-

butionen können es nur im gesetzgebenden Körper werden. Der König kann ebenfalls die beiden Körper einladen, sich mit den Gegenständen, die er für angemessen hält, zu beschäftigen. Die Sanction des Königs ist zur Vollgültigkeit des Gesetzes nothwendig.

6. Es giebt 150 Senatoren zum Mindesten, und 200 zum Höchsten. Ihre Würde ist beständig, und auf die Erstgeburt des männlichen Stammes erblich. Sie werden durch den König ernannt. Die gegenwärtigen Senatoren, mit Ausnahme derjenigen, die auf die Eigenschaft französischer Bürger verzichten wollen, sind beibehalten, und machen einen Theil dieser Zahl aus. Es kommt ihnen die vorhandene Eintheilung des Senats und der Senatorien zu. Ihre Einkünfte sind gleichfalls unter sie getheilt, und gehen auf ihre Nachfolger über. Trifft sich der Fall, daß ein Senator ohne directe männliche Nachkommenschaft stirbt; so fällt sein Antheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erst in Zukunft ernannt werden, können keinen Theil an dieser Dotation haben.

7. Die Prinzen der königlichen Familie, und die Prinzen von Geblüt, sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden ist.

8. Der Senat bestimmt die Fälle, wo die Discussion der Gegenstände, welche von ihm verhan-

delt werden, bekannt gemacht oder geheim gehalten wenden soll.

9. Jedes Departement wird zum gesetzgebenden Körper dieselbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin sandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im gesetzgebenden Körper Sitz hatten, werden daselbst bis zu ihrer Ersetzung zu sitzen fortfahren. Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden sie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltlich der Veränderungen, die durch ein Gesetz in ihrer Organisation gemacht werden könnten, beibehalten sind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim gesetzgebenden Körper ist auf 5 Jahre bestimmt. Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von 1816 Statt haben.

10. Der gesetzgebende Körper versammelt sich von Rechtswegen jedes Jahr den 1. October. Der König kann ihn außerordentlich zusammenberufen; er kann ihn vertagen; er kann ihn auch auflösen; im letztern Falle aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderer gesetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet seyn.

11. Der gesetzgebende Körper hat das Recht zu discutiren. Die Sitzungen sind öffentlich, ausgenommen den Fall, wo er für gut findet, sich in ein Generalcommitte zu bilden.

12. Der Senat, der gesetzgebende Körper, die

Wahlcollegien und die Cantonsversammlungen wählen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte.

13. Kein Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers kann ohne vorgängige Autorisation des Körpers, dem er angehört, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeklagtes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers steht ausschließlich dem Senate zu.

14. Die Minister können Mitglieder sowohl des Senats als des gesetzgebenden Körpers seyn.

15. Die Gleichstellung des Verhältnisses bei den Auflagen geschieht von Rechtswegen. Keine Auflage kann weder eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der gesetzgebende Körper und der Senat freimüthig ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Die Grundsteuer kann nur für ein Jahr eingeführt werden. Das Budget des folgenden und die Rechnungen des verflossenen Jahres werden jährlich dem gesetzgebenden Körper und dem Senat bei Eröffnung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vorgelegt.

16. Das Gesetz wird die Art und das Maß der Aushebung für die Armee bestimmen.

17. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist garantirt. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Die Einrichtung der Geschwornen ist beibehalten, so wie

die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen. Die Strafe der Confiscation der Güter ist aufgehoben. Der König hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig existirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunäle sind beibehalten. Ihre Zahl kann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als kraft eines Gesetzes. Die Richter sind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und Handelsrichter. Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind aufgehoben, und können nicht wieder hergestellt werden.

19. Der Cassationshof, die Appellationshöfe, und die Tribunale erster Instanz schlagen dem König 3 Candidaten für jede ledige Richterstelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt den ersten Präsidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

20. Die in Activität stehenden Militairpersonen, die entlassenen Officiere und Soldaten, die pensionirten Witwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren und Pensionen.

21. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Alle Actenstücke der Regierung werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für alles verantwortlich, was diese Acten Unrechtmäßi-

ges gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatfreiheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions- und Gewissensfreiheit ist garantirt. Die Diener des Cultus werden gleichfalls besoldet und beschützt.

23. Die Preßfreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Vergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen könnten. Die senatorischen Commissionen der Preß- und individuellen Freiheit sind beibehalten.

24. Die öffentliche Schuld ist garantirt. Die Käufe der Nationaldomainen sind unwiderruflich beibehalten.

25. Kein Franzose kann wegen geäußerter Meinungen oder wegen seiner Abstimmungen belangt werden.

26. Jedermann hat das Recht, individuelle Petitionen an jede constituirte Autorität zu richten.

27. Alle Franzosen können gleichmäßig zu allen Civil- und Militairstellen gelangen.

28. Alle wirklich bestehenden Gesetze bleiben in Kraft, bis sie gesetzmäßig aufgehoben werden. Der Codex der Civilgesetze soll die Aufschrift haben: Code civil des Français.

29. Gegenwärtige Constitution soll dem französischen Volke in der Form, die dazu vorgezeichnet werden wird, zur Annahme vorgelegt werden. Ludwig Stanislaus Xavier soll als König der Franzosen proclamirt werden, sobald er eine Acte, welche so lautet: „Ich nehme die Constitution an; ich schwöre ihr Gehorsam zu leisten und Gehorsam zu verschaffen," beschworen und unterzeichnet haben wird. Dieser Eid wird bei der Feierlichkeit wiederholt, wo er den Eid der Treue der Franzosen empfängt.

(Unterz.) Der Fürst von Benevent, Präsident. Die Grafen v. Valence und v. Pasqoret, Secretaire. Der Prinz Erzschatzmeister; die Grafen Abrial, Barbé-Marbois, Emmery, Barthelemy, Belderbusch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chasseloup, Chollet, Colaud, Davoust, de Grégory, Decroix, de Fére, Dambarrere, Daubarsaet, Destut Tracy, d'Harville, d'Hedouville, Fabre (de l'Aude) Ferin, Dubois-Dubais, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Nevele, Jancourt, Klein, Journu-Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lebrún de Rochemont, Lemercier, Meermann, de Lespinasse, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Roger-Ducos, Péré, Tascher, Porcher de

Richebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Suzanne, Sieyes, Schimmelpenninck, Van-Deden-van-de-Gelder, Van-de-Pole, Ventury, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vimas, Van Zuyllin, Van Nieuwelt.

Was zu erwarten war, erfolgte. Aus St. Ouen, auf seinem Wege nach Paris erließ Frankreichs König, Ludwig XVIII., am 2. Mai (1814) eine Bekanntmachung, worin er erklärte: „daß die Grundlagen der ihm vorgelegten Constitution zwar gut wären, daß aber eine große Anzahl Artikel darin das Gepräge der Eilfertigkeit, mit welcher sie redigirt worden seyen, zu sehr an sich trügen, als daß sie Staatsgrundgesetz werden könnten. Er sey entschlossen, eine liberale Constitution zu adoptiren, und werde den Entwurf derselben dem Senate und dem gesetzgebenden Körper vorlegen, aus deren Mitte er zur Bearbeitung eine Commission zusammensetzen wolle."

Am 22. Mai begann diese Commission ihre Arbeit; am 29. war sie vollendet und, nachdem am 31. Mai der Friede zwischen Frankreich und dem übrigen christlichen Europa abgeschlossen und von dessen Repräsentanten unterzeichnet worden war, wurde am 4. Junius, mit Eröffnung des gesetzgebenden Körpers in

einer sogenannten königlichen Sitzung (seance royal) die neue königliche Constitution vorgelegt.

Da die Rede, welche der Canzler des Königreiches, von Ambray hielt, als Einleitung in diese Urkunde gelten kann, so lassen dieser wir sie vorausgehen.

Einleitungsrede des Canzlers von Frankreich zu der Constitutionsacte.

„Meine Herren Senatoren, meine Herren Deputirten der Departemente!"

„Sie haben so eben die rührenden Worte und die väterlichen Absichten Sr. Majestät vernommen; die Reihe ist nunmehr an des Königs Ministern, Ihnen die wichtigen Mittheilungen vorzulegen, welche das Resultat davon sind. Welch ein rührendes und erhabenes Schauspiel, einen König zu sehen, der, nur seiner Tugenden bedürfend, um sich unserer Verehrung zu sichern, den erhabenen Glanz der Königswürde entfaltet, um seinem, durch fünf und zwanzigjährige Leiden erschöpften, Volke nicht allein die so innig ersehnte Wohlthat eines ehrenvollen Friedens, sondern auch das eben so kostbare Geschenk einer neuen Staatsverfassung, durch welche er den Partheigeist erstickt und alle Rechte sicher stellt, darzubieten!"

„Es sind viele Jahre verflossen, seitdem die göttliche Vorsehung unsern Monarchen auf den Thron seiner Väter berief. Zur Zeit seiner Thronbesteigung war Frankreich durch falsche Grundsätze irre geführt,

durch den Geist der Intrigue in Zwiespalt, durch den eitlen Anschein von Freiheit getäuscht, allen Factionen Preis gegeben, das Schauspiel aller Ausschweifungen, und nahe daran, den fürchterlichsten Zuckungen der Anarchie zu unterliegen. Frankreich hat nach und nach alle Regierungsformen versucht, bis es endlich, durch die Schwere der auf ihm lastenden Leiden, zu jener väterlichen Regierungsform zurückgekommen ist, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert hatte."

„Gottes Hauch hat den fürchterlichen Koloß einer Macht zertrümmert, welche ganz Europa niederdrückte; und nun findet Frankreich, unter den Trümmern dieses riesenhaften Staatsgebäudes, welches noch weit schneller zerstört, als aufgebaut wurde, die unerschütterlichen Grundpfeiler seiner alten Monarchie wieder."

„Auf dieser heiligen Grundlage muß jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden; damit es weder der Zahn der Zeit, noch die Hände der Menschen zu zerstören vermögen. Der König muß mehr als jemals dessen Grundstein seyn; um ihn müssen sich alle Franzosen versammeln! Und hat wohl je ein König mehr als dieser ihren Gehorsam und ihre Treue verdient! Durch die allgemeine Stimme seiner Völker in seine Staaten zurückberufen, hat er sie ohne Waffen erobert, durch die Liebe sich unterworfen, und alle Gemüther nur dadurch vereinigt, daß er Aller Herzen zu gewinnen wußte. In dem vollen Besitz aller ihm auf dieses schöne Königreich angestammten Rechte, will er die ihm von Gott und seinen Vätern verliehene Macht nur in sofern ausüben, als er derselben Grenzen setzt. Weit von dem Gedanken entfernt, die oberste Gewalt des Staats müsse ohne das heilsame Gegengewicht bestehen, wel-

ches in unserer Staatsverfassung ununterbrochen, unter verschiedenen Benennungen, bestanden hat, bietet er selbst die Hände zur Herstellung einer Zusammensetzung von Gewalt, aus welcher für die Nation eine eben so große Bürgschaft, als Garantie für den Thron hervorgeht. Unser König will nur das Oberhaupt jener großen Familie seyn, deren Vater er ist. Er selbst giebt den Franzosen eine neue Staatsverfassung, welche ihren Wünschen und ihren Bedürfnissen eben so angemessen ist, als sie der verschiedenen Lage der Menschen und Dinge sich anpaßt. Der rührende Enthusiasmus, mit welchem der König in seinen Staaten empfangen wurde, die freiwillige Huldigung, welche ihm alle bürgerliche und Militaircorporationen darbrachten, haben Se. Majestät von der Ihrem Herzen süßen Wahrheit überzeugt, daß die Franzosen aus innerm Gefühl eine monarchische Regierung wünschen, und die Macht der Krone als eine zum Schuß ihrer Wohlfahrt nothwendige Gewalt betrachten."

„Daher ist Sr. Majestät darüber ohne Besorgniß, daß zwischen ihm und seinem Volke irgend eine Art von Mißtrauen Statt finden könne. Da, wo die Bande einer zärtlichen Liebe den Herrscher und sein Volk umschlingen, werden alle Pflichten durch wechselseitiges Vertrauen begründet. Frankreich bedarf einer solchen königlichen Gewalt, welche den Staat schützt, ohne zu unterdrücken, der König bedarf Unterthanen, welche ihn lieben und ehren, und ihm getreu, dabei aber frei und gleich vor den Gesetzen sind. Die königliche Autorität muß alle Gewalt haben, um die Partheiplane zu vernichten, die Factionen im Zaume zu halten, und jedem Feinde Ehrfurcht zu gebieten, welcher die öffentliche Ruhe und die allgemeine Wohlfahrt bedroht. Die Nation kann eine Bürgschaft gegen alle die Mißbräuche verlangen,

deren Plagen sie bis jetzt empfunden hat. Die gegenwärtige Lage des Königreiches fordert, nach so vielen stürmischen Jahren, Vorsichtsmaßregeln und vielleicht sogar Opfer, um die gehässigen Leidenschaften zu dämpfen, um den Gegenwirkungen zuvorzukommen, das Eigenthum der Einzelnen zu sichern, und mit einem Worte, um alle Franzosen dahin zu bringen, daß sie das Vergangene großmüthig vergessen, und sich, für die Zukunft, einstimmig die Hände bieten."

„Dies, meine Herren, ist der wahrhaft väterliche Geist, in welchem die magna Charta der Freiheit abgefaßt worden, die ich, auf den Befehl des Königs dem ehemaligen Senat, und dem letzten gesetzgebenden Körper vorlegen werde. Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren, kann auch der gesetzgebende Körper in Zukunft, ohne ausdrückliche Autorisation des Königs, nur noch schwankende Befugnisse besitzen, welche für einige von dessen Serien schon wirklich verloschen sind, so fahren diese beiden Behörden dessen ungeachtet fort, zu dem gesetzlichen Ausschuß der Notabeln des Königreiches zu gehören. Auch hat der König diese beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus der Mitte derselben diejenigen Glieder aushob, welche das in sie gesetzte, Vertrauen durch wiederholte Beweise der öffentlichen Achtung verdient hatten. Durch diese Mitglieder hat der König so zu sagen sein Conseil vermehrt, und verdankt ihren weisen Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz, und manche nützliche Einschränkungen in der neuen Verfassungs-Urkunde."

„Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in der einmüthigen Arbeit einer Commission, an welcher auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers Theil haben. Dies Werk wird so-

dann den beiden, durch die Constitution neu geschaffenen, Kammern vorgelegt, und allen Gerichtshöfen und Municipalitäten zugeschickt werden. Ich zweifele keinen Augenblick, meine Herren, daß alles dieses in Ihnen einen Enthusiasmus von Dankbarkeit erregen werde, welcher von der Hauptstadt aus sich mit Schnelligkeit nach den äußersten Grenzen des Königreiches verbreiten wird."

Königliche Constitution Frankreichs.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra. Allen denen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß!

Die göttliche Vorsehung hat Uns, nach einer langen Abwesenheit Uns in Unsere Staaten zurückrufend, große Verpflichtungen aufgelegt. Der Friede war das erste Bedürfniß Unserer Unterthanen; Wir haben Uns unermüdet mit demselben beschäftigt; und dieser Friede, Frankreich so nöthig als dem übrigen

Charte constitutionelle.

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes verront, salut!

La divine Providence, en nous rappellant dans nos états, après une longue absence, nous a imposé de grandes obligations. La paix était le premier besoin de nos sujets; nous nous en sommes occupés sans relâche, et cette paix, si

Europa, ist unterzeichnet. Eine Constitutions-Urkunde wurde von dem dermaligen Zustande des Königreiches erheischt; Wir haben sie versprochen, und publiciren sie. Wir haben erwogen, daß, wenn gleich in Frankreich die Autorität, ganz vollständig der Person des Königes einwohnte, Unsere Vorfahren dennoch keinen Anstand genommen, die Ausübung derselben zu modificiren, nach der Verschiedenheit der Zeiten. So ist es geschehen, daß die Gemeinen Ludwig dem Dicken die Freilassung, die Confirmation und Ausdehnung ihrer Rechte dem heiligen Ludewig und Philipp dem Schönen verdanken; daß die Gerichtsverfassung eingerichtet und entwickelt worden, durch die Gesetze Ludwigs des Eilften, Heinrichs des Zweiten und Carls des Neunten; daß endlich Ludwig der Vierzehnte fast alle Parthien der öffentlichen Administration, durch mehrere Verordnungen, die an Weisheit noch nichts

---

nécessaire à la France, comme au reste de l'Europe, est signée. Une charte constitutionelle était sollicitée par l'état actuel du royaume; nous l'avons promise et nous la publions. Nous avons considéré que, bien que l'autorité toute entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice suivant la différence des tems; que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à Louis le gros, la confirmation et l'extension de leurs droits à saint Louis et à Philippe le bel; que l'ordre judiciaire a été établi et développé par les lois de Louis XI., de Henri II. et de Charles IX.; enfin que Louis XIV. a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances, dont rien en-

übertroffen, regulirt hatte. Wir haben, nach dem Beispiele der Könige, Unserer Vorfahren, die Wirkungen der immer zunehmenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche diese Fortschritte in der Gesellschaft eingeführt, die dem menschlichen Geiste seit einem halben Jahrhunderte dadurch gegebene Richtung, und die wichtigen Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen müssen. Wir haben anerkannt, daß der Wunsch Unserer Unterthanen nach einer neuen Constitutions-Urkunde der Ausdruck eines reellen Bedürfnisses sey; aber, diesem Wunsche nachgebend, haben Wir zugleich alle Vorsichtsmaßregeln genommen, damit diese Urkunde Unserer und des Volkes würdig sey, welches zu beehligen Wir stolz sind. Weise Männer aus den ersten Staatscorporationen haben sich mit Commissarien Unseres Conseils vereinigt, um dieses wichtige Werk zu bearbeiten.

---

core n'avait surpassé la sagesse. Nous avons dû, à l'exemple des rois nos prédécesseurs, apprécier les effets du progrès toujours croissant des lumières, les rapports nouveaux que ces progrès ont introduits dans la société, la direction imprimée aux esprits depuis un demi-siècle, et les graves altérations qui en sont résultées. Nous avons reconnu que le voeu de nos sujets pour une charte constitutionelle, était l'expression d'un besoin réel; mais en cédant à ce voeu, nous avons pris toutes les précautions, pour que cette charte fût digne de nous et du peuple auquel nous sommes fiers de commander. Des hommes sages pris dans les premiers corps de l'état, se sont réunis à des commissaires de notre conseil, pour travailler cet important ouvrage.

Zu gleicher Zeit, als wir anerkannten, daß eine freie und monarchische Constitution die Erwartung des aufgeklärten Europa's erfüllen müsse, haben Wir Uns auch erinnern müssen, daß Unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker sey, ihres eigenen Interesses wegen, die Rechte und Prärogative Unserer Krone zu erhalten. Wir haben gehofft, daß Unsere Völker, von der Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt haben werden, daß die höchste Autorität allein den Institutionen, welche sie einrichtet, die Kraft, die Dauer und die Majestät geben kann, womit sie selbst bekleidet ist; daß also, wenn die Weisheit der Könige sich mit den Wünschen der Völker frei vereinigt, eine Constitution von langer Dauer seyn kann; aber daß, wenn der Zwang der Schwäche der Regierung Bewilligungen entreißt, die öffentliche Freiheit nicht weniger in Gefahr ist, als der Thron selbst. Wir ha-

---

En même tems que nous reconnaissions qu'une constitution libre et monarchique devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de conserver, pour leur propre intérêt, les droits et les prérogatives de notre couronne. Nous avons espéré qu'instruits par l'expérience, ils seraient convaincus, que l'autorité suprême peut seule donner aux institutions qu'elle établit, la force, la permanence et la majesté dont elle est elle-même revêtue; qu'ainsi, lorsque la sagesse des rois s'accorde librement avec le voeu des peuples; une charte constitutionnelle peut être de longue durée; mais que quand la violence arrache des concessions à la faiblesse du gouvernement, la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même. Nous avons enfin

den endlich die Principien der Constitution in dem französischen Charakter, und in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte gesucht. So haben Wir in der Erneuerung der Pairswürde eine wahrhafte Nationalinstitution gesehen, welche alle Erinnerungen mit allen Hoffnungen verbindet, die alte Zeit mit der neuen Zeit vereinigend. Wir haben durch die Cammer der Deputirten jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Cammern des dritten Standes stellvertreten lassen wollen, welche so oft insgesammt Beweise ihres Eifers für das Interesse des Volkes und ihrer Treue und ihres Respects vor der Autorität der Könige gegeben haben. So, die Kette der Zeiten, welche traurige Zerrüttungen unterbrochen hatten, wieder zu knüpfen suchend, haben Wir aus Unserer Erinnerung, so wie Wir wünschten, daß man sie auch aus der

---

cherché les principes de la charte constitutionnelle dans le caractère français et dans les monumens vénérables des siècles passés. Ainsi nous avons vu dans le renouvellement de la pairie une institution vraiment nationale et qui doit lier tous les souvenir à toutes les espérances, en réunissant les tems anciens et les tems modernes. Nous avons remplacé par la chambre des députés ces anciennes assemblées des champs de Mars et de Mai, et ces chambres du tiers-états qui ont si souvent donné tout à la fois des preuves de zèle pour les intérêts du peuple, de fidélité et de respect pour l'autorité des Rois. En cherchant ainsi à renouer la chaîne des tems que de funestes écarts avaient interrompue, nous avons effacé de notre souvenir, comme nous voudrions qu'on pût les effacer de

Geschichte möchte auslöschen können, alle Uebel vertilgt, welche das Vaterland während Unserer Abwesenheit betrübt. Glücklich, Uns wieder in dem Schooße Unserer großen Familie zu befinden, haben Wir die vielfältigen Beweise, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch zu erwiedern gewußt, daß Wir Worte des Friedens und des Trostes gesprochen. Der Wunsch, welcher Unserm Herzen der theuerste ist, ist der, daß sich die Franzosen als Brüder lieben, und daß keine bittere Erinnerung jemals die Sicherheit stören möge, welche der feierlichen Acte folgen muß, die Wir ihnen heute bewilligen.

Unserer guten Absichten gewiß, stark durch Unser Gewissen, machen Wir Uns vor der Versammlung, die Uns hört, anheischig, dieser neuen Constitution getreu zu seyn; Uns vorbehaltend, die Aufrechthaltung derselben zu beschwören, mit einer neuen

---

l'histoire, tous les maux, qui ont affligés la patrie durant notre absence. Heureux de nous retrouver au sein de la grande famille; nous n'avons su répondre à l'amour dont nous recevons tant de témoignages, qu'en prononçant des paroles de paix et de consolation. Le voeu le plus cher à notre coeur, c'est que tous le Français vivent en frères et que jamais aucun souvenir amer ne trouble la sécurité qui doit suivre l'acte solennel, que nous leur accordons aujourd'hui.

Sûrs de nos intentions, forts de notre conscience, nous nous engageons devant l'assemblée qui nous écoute, à être fidèles à cette charte constitutionnelle, nous réservant d'en jurer le maintien avec une nouvelle solennité

Feierlichkeit vor dem Altare desjenigen, der mit derselben Wage wägt, die Könige und die Nationen.

Aus diesen Gründen haben Wir, freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Autorität, Unsern Unterthanen, sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, und auf immer diese Constitutions-Urkunde, so wie sie hier folgt, zugestanden und bewilligen Wir ihnen solche hiermit.

Staatsrechte der Franzosen.

Art. 1. Die Franzosen sind gleich vor dem Gesetze; welche auch übrigens ihre Titel und ihr Rang seyn mögen.

---

devant les autels de celui qui pèse dans la même balance les rois et les nations.

A ces causes, nous avons volontairement et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours de la charte constitutionnelle qui suit.

Droits publics des Français.

Art. 1. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leur titres et leurs rangs.

2. Sie tragen, ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

3. Sie sind alle auf gleiche Weise zu den Civil- und Militairämtern zulässig.

4. Ihre individuelle Freiheit ist gleichfalls garantirt; Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von dem Gesetze vorgeschriebenen Fällen, und in der Form, welche es bestimmt.

5. Jeder bekennt seine Religion mit einer gleichen Freiheit, und erhält für seinen Cultus denselben Schutz.

---

2. Ils contribuent indistinctement dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'état.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Indeſſen iſt die katholiſche, apoſtoliſche und römiſche Religion die Religion des Staates.

7. Die Diener der katholiſchen, apoſtoliſchen und römiſchen Religion, und die, der andern chriſtlichen Gottesverehrungen erhalten allein Beſoldungen aus dem königlichen Schatze.

8. Die Franzoſen haben das Recht, ihre Meinungen zu publiciren und drucken zu laſſen, ſich den Geſetzen gemäß verhaltend, welche die Mißbräuche dieſer Freiheiten unterdrücken ſollen.

9. Alle Arten von Eigenthum ſind unverletzlich, ohne Ausnahme derjenigen, welche man national nennt. Das Geſetz macht keinen Unterſchied, unter ihnen.

---

6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'état.

7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitemens du trésor royal.

8. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.

9. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entr'elles.

10. Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums verlangen, für die Sache des öffentlichen Interesses, das gesetzmäßig constatirt ist; aber mit einer vorgängigen Entschädigung.

11. Alle Nachforschungen der von sich gegebenen Meinungen und Votirungen bis zur Restauration sind untersagt. Dieselbe Vergessenheit ist den Tribunalen und Bürgern anbefohlen.

12. Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Recrutirung der Land- und Seearmee ist durch ein Gesetz bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

13. Die Person des Königs ist unverletzlich

---

10. L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté; mais avec une indemnité préalable.

11. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

12. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du gouvernement du Roi.

13. La personne du Roi est inviolable et

und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem König allein gehört die executive Gewalt.

14. Der König ist der höchste Staatschef; er commandirt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und macht die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Reglements und Verfügungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird collectiv von dem Könige, der Cammer der Pairs und der Cammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

16. Der König schlägt das Gesetz vor.

17. Der Vorschlag des Gesetzes wird nach dem

---

sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive.

14. Le Roi est le chef suprême de l'état; commande les forces de terre et de mer; déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce; nomme à tous les emplois d'administration publique et fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état.

15. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs et la chambre des députés des départemens.

16. Le Roi propose la loi.

17. La proposition de la loi est portée au

Belieben des Königs in der Cammer der Pairs oder in der Cammer der Deputirten eingebracht, mit Ausnahme des Abgabengesetzes, welches gleich in die Cammer der Deputirten eingebracht werden muß.

18. Jedes Gesetz muß frei discutirt und durch die Mehrheit einer jeden der beiden Cammern abgestimmt werden.

19. Die Cammern haben die Befugniß, bei dem Könige bittlich einzukommen, daß er ein Gesetz vorschlagen möge über einen Gegenstand, welcher es auch immer sey, und anzuzeigen, was ihnen als Inhalt des Gesetzes passend scheine.

20. Dieses Ansuchen kann von einer jeden der beiden Cammern gemacht werden, aber nachdem es in geheimer Committe discutirt worden ist. Es kann

---

gré du Roi à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés.

18. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

19. Les chambres ont la faculté de supplier le Roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paroît convenable que la loi contienne.

20. Cette demande pourra être faite par chacune des deux chambres, mais après avoir été discutée en comité secret. Elle ne sera en-

der andern Cammer von der, welche es vorgeschlagen, erst nach Verlauf von zehn Tagen zugesandt werden.

21. Wenn die Proposition von der andern Cammer angenommen ist, so wird sie dem Könige vorgelegt; wenn sie verworfen wird, so kann sie in derselben Session nicht wieder vorgetragen werden.

22. Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

23. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von der ersten Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs vestgesetzt.

---

voyée à l'autre chambre, par celle qui l'aura proposée, qu'après un délai de dix jours.

21. Si la proposition est adoptée par l'autre chambre, elle sera mise sous les yeux du Roi, si elle est rejetée, elle ne pourra être représentée dans la même session.

22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.

23. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avénement du Roi.

Von der Cammer der Pairs.

24. Die Cammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Macht.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Cammer der Deputirten der Departemente zusammenberufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der der andern.

26. Jede Versammlung der Cammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Cammer der Deputirten gehalten, oder welche nicht vom Könige befohlen wäre, ist verboten und eine völlige rechtliche Nullität.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich

De la chambre des pairs.

24. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

25. Elle est convoquée par le Roi en même tems que la chambre des députés des départemens. La session de l'une commence et finit en même tems que celle de l'autre.

26. Toute assemblée de la chambre des pairs qui seroit tenue hors du tems de la session de la chambre des députés ou qui ne seroit pas ordonnée par le Roi, est illicite et nulle de plein droit.

27. La nomination des pairs de France

ſteht dem König zu. Ihre Zahl iſt unbeſchränkt; er kann in Betreff ihrer Würden wechſeln; ſie auf Lebenszeit ernennen, oder ſie erblich machen, nach ſeinem Willen.

28. Die Pairs haben Sitz in der Cammer, mit fünf und zwanzig Jahren; und deliberative Stimmen mit dreißig Jahren.

29. In der Cammer der Pairs führt der Canzler von Frankreich und in deſſen Abweſenheit ein von dem Könige ernannter Pair das Präſidium.

30. Die Glieder der königlichen Familie und Prinzen von Geblüt ſind Pairs durch das Recht ihrer Geburt; ſie ſitzen unmittelbar nach dem Präſidenten, aber ſie haben deliberative Stimme erſt mit fünf und zwanzig Jahren.

---

appartient au Roi. Leur nombre est illimité; il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires selon sa volonté.

28. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

29. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France, et en son absence, par un pair nommé par le Roi.

30. Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance; ils siégent immédiatement après le président, mais ils n'ont voix delibérative qu'à vingt-cinq ans.

31. Die Prinzen können nur Sitz in der Cammer nehmen auf Befehl des Königs, welcher für jede Sitzung in einer Botschaft ausgedrückt ist; bei Strafe der Nullität alles dessen, was in ihrer Gegenwart geschehen seyn würde.

32. Alle Verhandlungen der Cammer der Pairs sind geheim.

33. Die Cammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Attentate auf die Sicherheit des Staats, welche durch das Gesetz werden bestimmt werden.

34. Kein Pair kann in Criminalsachen anders als unter Autorität der Cammer verhaftet und anders als von ihr gerichtet werden.

---

31. Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du Roi exprimé pour chaque session par un message, à peine de nullité de tout ce qui auroit été fait en leur présence.

32. Toutes les délibérations de la chambre des pairs sont secrètes.

33. La chambre des pairs connoît des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'état qui seront définis par la loi.

34. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre et jugé que par elle en matière criminelle.

Von der Cammer der Deputirten der Departemente.

35. Die Cammer der Deputirten wird durch die Deputirten der Departemente, welche von den Wahlcollegien, deren Organisation durch die Gesetze bestimmt werden wird, gewählt werden, zusammengesetzt seyn.

36. Jedes Departement wird dieselbe Zahl der Deputirten haben, die es bis jetzt gehabt hat.

37. Die Deputirten werden auf fünf Jahre erwählt und dergestalt, daß die Cammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

38. Kein Deputirter kann in die Cammer zugelassen werden, wenn er nicht vierzig Jahr alt

---

De la chambre des députés des départemens.

35. La chambre des députés sera composée des députés élus par les colléges électoraux, dont l'organisation sera déterminée par la loi.

36. Chaque département aura le même nombre de députés qu'il a eu jusqu'à présent.

37. Les députés seront élus pour cinq ans, et de manière que la chambre soit renouvelée chaque année par cinquième.

38. Aucun député ne peut être admis dans la chambre, s'il n'est âgé de quarante

ist, und eine directe Contribution von 1000 Franken bezahlt.

39. Wenn indessen in einem Departement keine funfzig Personen von dem angegebenen Alter, die wenigstens 1000 Franken directe Steuern bezahlen, sich finden; so wird die Zahl durch die am stärksten unter 1000 Franken besteuerten complettirt, und diese können nicht concurrirend mit den erstern erwählt werden.

40. Die Wähler, welche bei der Ernennung der Deputirten concurriren, können kein Stimmenrecht haben, wenn sie nicht eine directe Contribution von 300 Franken bezahlen und wenn sie unter dreißig Jahr alt sind.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden

---

ans et qu'il ne paye une contribution directe de 1000 francs.

39. Si néanmoins il ne se trouvoit pas dans un département cinquante personnes de l'âge indiqué, payant au moins 1000 francs de contributions directes, leur nombre sera completé par les plus imposés au-dessous de 1000 francs et ceux-ci ne pourront être élus concurremment avec les premiers.

40. Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage s'ils ne payent une contribution directe de 300 francs, et s'ils ont moins de trente ans.

41. Les présidens des collèges électoraux

von dem König ernannt und von Rechtswegen aus den Mitgliedern des Collegiums.

42. Die Hälfte der Deputirten zum wenigsten wird aus den Wahlfähigen ausgewählt, welche ihr politisches Domicil in dem Departement haben.

43. Der Präsident der Cammer der Deputirten wird von dem König ernannt, aus einer Liste von fünf Mitgliedern, die von der Cammer präsentirt ist.

44. Die Sitzungen der Cammer sind öffentlich; aber es bedarf nur der Forderung von fünf Mitgliedern, um sich in einem geheimen Committe zu formiren.

45. Die Cammer theilt sich in Büreaux, um

---

seront nommés par le Roi et de droit, membres du collège.

42. La moitié au moins des députés sera choisie parmi les éligibles qui ont leur domicile politique dans le département.

43. Le président de la chambre des députés est nommé par le Roi sur une liste de cinq membres, présentée par la chambre.

44. Les séances de la chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

45. La chambre se partage en bureaux

die Entwürfe zu discutiren, welche ihr von Seiten des Königs vorgelegt worden sind.

46. Keine Verbesserung kann in einem Gesetze gemacht werden, wenn sie nicht in einem Committe von dem Könige proponirt und wenn es nicht in die Büreaux geschickt und hier berathen worden ist.

47. Die Cammer der Deputirten empfängt alle Vorschläge von Auflagen, und nur nachdem diese Propositionen zugelassen worden sind, können sie in die Cammer der Pairs eingebracht werden.

48. Keine Auflage kann weder ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Cammern bewilligt und von dem König sanctionirt worden ist.

---

pour discuter les projets qui lui ont été présentés de la part du Roi.

46. Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé en comité par le Roi et s'il n'a été envoyé et discuté dans les bureaux.

47. La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impôt; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs.

48. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux chambres et sanctionné par le Roi.

49. Die Grundsteuer wird nur für ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen können es für mehrere Jahre werden.

50. Der König beruft alle Jahre beide Cammern zusammen, er prorogirt sie und kann die Cammer der Deputirten der Departemente auflösen; aber auf jeden Fall muß er eine neue binnen Verlauf von drei Monaten zusammen berufen.

51. Keine körperliche Haft kann gegen ein Mitglied der Cammer, während der Dauer der Sitzung und in den sechs Wochen, welche ihr vorher gehen oder folgen, executirt werden.

52. Kein Mitglied der Cammer kann während der Dauer der Sitzung in Criminalsachen ge-

---

49. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années.

50. Le Roi convoque chaque année les deux chambres; il les proroge et peut dissoudre celle des députés des départemens; mais dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

51. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la chambre durant la session, et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie.

52. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi

richtlich verfolgt oder verhaftet werden, — den Fall ausgenommen, wo es auf frischer That ergriffen wird, — als nachdem die Cammer seine Verfolgung erlaubt hat.

53. Keine Petition an die eine oder die andere der Cammern kann anders als schriftlich gemacht und übergeben werden. Das Gesetz verbietet dergleichen persönlich und an den Schranken zu überbringen.

Von den Ministern.

53. Die Minister können Mitglieder der Cammer der Pairs oder der Cammer der Deputirten seyn. Sie haben überdies Zutritt in einer oder der andern Cammer und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

---

ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.

53. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne à la barre.

Des ministres.

54. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou de la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre chambre et doivent être entendus quand ils le demandent.

55. Die Cammer der Deputirten hat das Recht, die Miniſter anzuklagen und ſie vor die Cammer der Pairs zu ſtellen, welche allein das Recht hat, ſie zu richten.

56. Sie können nur wegen Thatſachen der Verrätherei oder Bedrückungen angeklagt werden. Beſondere Geſetze werden dieſe Art von Verbrechen einzeln angeben und die Procedur beſtimmen.

Von der Gerichtsverfaſſung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus, ſie wird in ſeinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einſetzt.

---

55. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

56. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits et en détermineront la poursuite.

De l'ordre judiciaire.

57. Toute justice émane du Roi; elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

58. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

59. Die jetzt bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale werden beibehalten. Es wird darin nichts geändert werden, als in Kraft eines Gesetzes.

60. Die dermalige Institution der Handelsrichter wird erhalten.

61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom König ernannt, sind nicht unabsetzbar.

62. Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

---

58. Les juges nommés par le Roi sont inamovibles.

59. Les cours et tribunaux ordinaires, actuellement existans, sont maintenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi.

60. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

61. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles.

62. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels.

63. Es werden dem zu Folge keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale creirt werden können. Es sind nicht unter dieser Benennung die Prevotalgerichtsbarkeiten begriffen, wenn ihre Wiederherstellung nöthig erachtet ist.

64. Die Verhandlungen in Criminalfällen werden öffentlich seyn, in sofern diese Publicität nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt das Tribunal dieß durch einen Spruch.

65. Die Institution der Geschwornen wird beibehalten, die Veränderungen, welche eine längere Erfahrung nöthig erachten lassen dürfte, können nur durch ein Gesetz bewirkt werden.

---

63. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. Ne sont pas comprises sous cette dénomination les jurisdictions prévôtales, si leur retablissement est jugé nécessaire.

64. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs, et dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

65. L'institution des jurés est conservée; les changemens qu'une plus longue expérience feroit juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

66. Die Strafe der Confiscation der Güter ist abgeschafft und wird nicht wieder eingeführt werden können.

67. Der König hat das Recht zu begnadigen und das Recht, die Strafe in eine andere zu verwandeln.

68. Der Civilcodex und die dermalen bestehenden Gesetze, welche der gegenwärtigen Urkunde nicht zuwider sind, bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich abgeschafft werden.

Besondere vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairs im activen Dienste, die Officiere und Soldaten en retraite, die pensionirten

---

66. La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra être rétablie.

67. Le Roi a le droit de faire grâce et celui de commuer les peines.

68. Le code civil et les lois actuellement existantes, qui ne sont pas contraires à la présente charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'état.

69. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les of-

Witwen, Officiere und Soldaten behalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede Art von Verbindlichkeit, welche der Staat gegen seine Gläubiger übernommen, ist unverletzlich.

71. Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König macht Adel nach Willkühr, aber er verleiht ihnen nur Rang und Honneurs, ohne einige Befreiung von Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion ist beibehalten. Der König wird die innern Reglements und Decorationen bestimmen.

---

ficiers et soldats pensionnés conservent leurs grades, honneurs et pensions.

70. La dette publique est garantie; toute espèce d'engagement pris par l'état avec ses créanciers est inviolable.

71. La noblesse ancienne reprend ses titres; la nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

72. La légion d'honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration.

73. Die Colonien sollen durch besondere Gesetze und Reglements regiert werden.

74. Der König und seine Nachfolger werden bei der Feierlichkeit ihrer Krönung schwören, die gegenwärtige Constitution treu zu beobachten.

Transitorische Artikel.

75. Die Deputirten der Departements Frankreichs, welche in dem gesetzgebenden Körper zur Zeit der letzten Vertagung saßen, werden fortfahren, in der Cammer der Deputirten zu sitzen, bis sie durch andere ersetzt werden.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Cammer der Deputirten wird spätestens im Jahr

---

73. Les colonies seront régies par des lois et des réglemens particuliers.

74. Le Roi et ses successeurs jureront dans la solennité de leur sacre, d'observer fidèlement la présente charte constitutionnelle.

Articles transitoires.

75. Les députés des départemens de France qui siégeaient au corps législatif lors du dernier ajournement, continueront de siéger à la chambre des députés jusqu'à remplacement.

76. Le premier renouvellement d'un cinquième de la chambre des députés aura lieu, au

1816 nach der unter den Serien eingeführten Ordnung Statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Constitutions-Urkunde dem Senate und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, (gemäß Unserer Proclamation vom 2. Mai,) und unverzüglich an die Cammer der Pairs und der Deputirten gesandt werden soll.

Gegeben zu Paris, im Jahre der Gnade 1814, und Unserer Regierung dem neunzehnten.

Unterz.: Ludwig.

Der Abbé v. Montesquiou.

---

plus tard, en l'année 1816, suivant l'ordre établi entre les séries.

Nous ordonnons que la présente charte constitutionnelle mise sous les yeux du sénat et du corps législatif, conformément à notre proclamation du 2. Mai, sera envoyée incontinent à la chambre des pairs et à celle des députés.

Donné à Paris, l'an de grâce 1814, et de notre règne le 19.

Signé: Louis.

l'abbé de Montesquiou.

Nachträgliche Verfügungen.

Erste Verfügung.

Die Ausschließung der Fremden von den beiden gesetzgebenden Corporationen betreffend.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra ꝛc. Wir haben Uns die Verfügungen der Könige, Unserer Vorfahren, in Beziehung auf die Fremden vorlegen lassen, namentlich die von 1386, von 1431 und die von Blois Art. 4., und Wir haben erkannt, daß aus wichtigen Erwägungen und auf das Verlangen der Generalstaaten, diese Verfügungen die Fremden für unfähig erklärt haben, weder Aemter und Beneficien zu besitzen, noch irgend eine öffentliche Function in Frankreich auszuüben. Wir haben nicht geglaubt, diese Verfügung in ihrer ganzen Strenge wieder in Kraft setzen zu müssen, aber Wir haben erwogen, daß in dem Augenblicke, wo Wir Unsere Unterthanen zu der Theilnahme an der gesetzgebenden Macht berufen, es vorzüglich wichtig sey, in den Cammern nur Männer sitzen zu sehen, deren Geburt dem Souverain und den Gesetzen des Staats Zuneigung garantirte, und welche, von der Wiege an in der Liebe zum Vaterlande auferzogen sind. Wir haben daher für angemessen erachtet, die alte Ausschließung von den Functionen der Deputirten in den beiden Cammern anzuwenden, und Uns das Privilegium vorzubehalten, Naturalisationsbriefe zu bewilligen, dergestalt, daß Wir jederzeit für große und wichtige Dienste einen Fremden zur vollständigen Qualität des französischen Bürgers erheben können; zugleich haben Wir gewollt, daß diese Belohnung eine der höchsten, welche Wir ertheilen können, einen Grad von Feierlichkeit erhalten, welche den Werth derselben erhöhe ꝛc.

Gemäß den alten französischen Constitutionen wird kein Fremder, von dem heutigen Tage an gerechnet, weder in der Cammer der Pairs, noch in der Cammer der Deputirten sitzen können; es sey denn, daß er wegen wichtiger, dem Staate geleisteter, Dienste von Uns Naturalisationsbriefe erhalten habe, welche von den beiden Cammern visirt sind. Die Dispositionen des Civilcodex in Betreff der Fremden und ihrer Naturalisation bleiben nicht weniger in Kraft, und sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden.

Zweite Verfügung.

Die Pensionirung der Senatoren und die Anwendung der bisherigen Dotationen des Senats betreffend.

Wir Ludwig ꝛc. Wir haben Uns den Etat der Dienste vorlegen lassen, welchen die Mitglieder, die bisher den Senat bildeten, geleistet haben, und Wir haben erkannt, daß, unabhängig von dem, was das ganze Corps in dieser letztern Zeit gethan hat, um Unsere Rückkehr in Unsere Staaten zu beschleunigen, der größeste Theil seiner Mitglieder nur unter dem Titel des Ruhestandes und für ausgezeichnete Dienste, welche sie in der Civil- oder Militairlaufbahn geleistet haben, zu der Senatorwürde erhoben sind. Wir wollen nicht, daß einer unter ihnen die Belohnung seiner Arbeiten verliere, und Wir haben beschlossen, ihnen ohne Unterschied und als Pension und auf Lebensdauer die Besoldung zu garantiren, welche sie jetzt genießen. Unsere Fürsorge hat sich bis auf ihre Witwen ausgedehnt, damit diese nicht für diejenigen, welche wenig Vermögen haben, ein Gegenstand der Beunruhigung seyn mögen, und damit alle vollständig die Wirkungen Unseres königlichen Wohlwollens empfinden mögen ꝛc.

Die gegenwärtige Dotation des Senats mit den Senatorien ist mit der Domaine der Krone vereinigt, sie wird derselben incorporirt, obgleich abgesondert, bleiben, nachdem man davon das Privateigenthum abgezogen haben wird, was im Wege der Confiscation erworben worden ist. Dieses soll seinen vorigen Besitzern zurückgegeben werden, in dem Zustande, worin es sich befindet, und ohne irgend eine Art des Ersatzes für die entbehrte Nutzung. Die Mitglieder des Senats, welche geborne Franzosen sind, werden eine jährliche Pension von 36,000 Franken und ihre Witwen eine Pension von 6000 Franken erhalten, nachdem Wir uns jedoch in jedem Falle, in Betreff der Witwen, überzeugt haben werden, daß diese Pension ihnen nöthig ist, um ihren Etat zu behaupten.

Die bisherigen Einkünfte aus der dermaligen Dotation des Senats sind besonders zu diesen hierunter bewilligten Pensionen zu verwenden, ingleichen zur Fortsetzung und Vollendung der Arbeiten an Luxenbourg; zu dem allen, was man verschiedenen bei dem Senate bis zum heutigen Tage Angestellten noch schuldig seyn könnte, so wie zu ihrer Besoldung und Ruhestandspension.

. . . . . .

Nach Maßgabe und Verhältniß des Todes jedes Mitgliedes des Senats wird die Gehaltsportion, welche ihm angewiesen war, definitiv der Domaine der Krone zurückfallen und mit dieser Domaine vereinigt werden. Von jetzt an sollen die bisherigen Fonds der Dotation des Senats administrirt werden, als wenn sie einen Theil ausmachten.

Dritte Verfügung.

Den Palast der Cammer der Pairs, die Würde des Großreferendars derselben und die Besetzung der Vicepräsidentenstelle betreffend.

Wir Ludwig ꝛc. Da Wir dafür sorgen wollen, daß die Cammer der Pairs von der Zeit an, da sie in Function tritt, mit allem umgeben sey, was Unsern Unterthanen die Erhabenheit ihrer Bestimmung andeuten kann, so haben Wir beschlossen und beschließen Wir:

Der Palast Luxenbourg mit seinen Dependenzien, so wie sie von Uns designirt seyn werden, sind der Cammer der Pairs überlassen, sowohl um ihre Sitzungen darin zu halten und ihre Archive darin zu deponiren, als zur Wohnung der Officianten, also daß alles dies von Uns wird regulirt und eingerichtet werden. Die Wache des Palastes der Cammer der Pairs, die seiner Archive, der Dienst seiner Staatsboten und Huissiers, sind unter Direction eines Pairs von Frankreich, der von Uns gewählt ist unter der Benennung des Großreferendars der Cammer der Pairs. Er wird in dem Palaste seinen Wohnsitz haben, und kann nicht ohne Unsere ausdrückliche, ihm von dem Canzler von Frankreich ertheilte Erlaubniß, daraus abwesend seyn. Er wird das Siegel der Cammer unter alle von ihm ausgefertigten, und unter die Expeditionen derjenigen Acten setzen, die in den Archiven niedergelegt werden. Seine Functionen werden widerruflich seyn nach Unserer Willkühr. Gemäß dem 29. Art. der Constitution wird der Graf Barthélemy zum Vicepräsidenten der Cammer der Pairs ernannt, um diese Function zu versehen, bis es von Uns anders gesagt und angeordnet werden wird. Gemäß der gegenwärtigen Declaration, wird der Graf von Semonville zum Großreferendar der Cammer der Pairs ernannt.

Vierte Verfügung.

Mehrere ähnliche Gegenstände der Cammer der Deputirten der Provinzen betreffend.

Wir Ludwig ꝛc. Die Besoldungen, welche die alten Deputirten bei dem legislativen Corps, die geborne Franzosen sind, bis jetzt in dieser Qualität bezogen haben, sollen ihnen fortgesetzt bleiben, bis die Zeit ihrer Functionen in der Cammer der Deputirten abgelaufen seyn wird. Der Theil des Palastes Bourbon, den vormals der Saal der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers einnahm, so wie die zu ihrem Dienste gehörigen Dependenzien, bleiben provisorisch der Cammer der Deputirten überlassen, auf diese Weise, wie von Uns in Uebereinkunft mit Unserm Vetter, dem Prinzen von Condé, darüber das Nähere bestimmt werden wird. Die Wache des Palastes der Cammer der Deputirten, die seiner Archive, der Dienst seiner Staatsboten und Huissiers, sollen zwei Mitgliedern besagter Cammer, unter der Benennung von Quästoren, anvertraut seyn. Dieselben werden von Uns ernannt werden auf die Präsentation von fünf Candidaten, welche von der Cammer gemacht wird. Die Quästoren werden in dem Palaste wohnen und können nicht abwesend seyn ohne Unsere ausdrückliche, von dem Canzler von Frankreich ertheilte, Erlaubniß. Die Quästoren werden den Deputirten Convocationsbriefe übermachen, nach Unsern Befehlen, von einem der Staatssecretaire contrasignirt und von dem Canzler von Frankreich visirt. Ihre Functionen werden widerruflich seyn, nach Unserer Willkühr, de jure aber werden sie, mit den Functionen der Deputirten endigen.

Königliche Verordnung vom 10. Jun. zur Publication der Constitution.

Wir Ludwig ꝛc. Wir haben mit tiefer Empfindung die einmüthigen Adressen aufgenommen,

welche Uns die Cammer der Pairs in corpore am 4. dieses, und die Cammer der Deputirten gestern überreicht hat. Dieser freiwillige Schritt der zwei ersten Staatscorporationen, zu Gunsten der von Uns publicirten Verfassungs-Urkunde, ist Uns Bürge der Empfindungen, welche sie Unsern Völkern einflößen wird. Wir eilen, sie in den Genuß der Wohlthaten dieser Verfassung zu setzen, welche ein neues Pfand Unserer Liebe für die Franzosen und Unserer zarten Sorgfalt für ihr Glück ist. Demnach erklären und verordnen Wir, was folgt:

Art. I. Unsere Verordnung mit der Verfassungs-Urkunde, welche dem ehemaligen Senat und gesetzgebenden Körper in der Sitzung vom 24. Mai vorgelegt, und von der Cammer der Pairs und der Deputirten der Departements in ihren Sitzungen vom 4. und 6. dieses empfangen und registrirt worden ist, soll gedruckt, publicirt und überall, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

II. Besagte Verordnung soll den Municipalitäten Unsers Königreichs zur Registrirung zugesandt werden ꝛc.

Nachtrag.

Als im März 1815 der damalige Titularkaiser auf Elba sein Leben der Contemplation verlassen und noch einmal „das Ding von Holz mit Sammet überzogen," den Thron, auf seiner wundervollen Bahn erreicht und bestiegen hatte, da hielt er es für nothwendig, einen Supplementtractat zur vierten Constitu-

tion und den derselben nachgefolgten Senatus-Consulten zu geben, mit deren Bestimmungen so Manches aus der Charte Ludwigs XVIII. gleichsam verschmolzen werden sollte. Er nannte die 67 Puncte, in welchen er diesen Tractat abfaßte, „Zusatzartikel zu den Reichsverfassungen.“ Sie fanden das Ende ihrer Wirkungskraft auf demselben Schlachtfelde, wo ihr Manifestator das Ziel seines Ruhmes und zugleich seines politischen Lebens nach einhundert Tagen falschen Glanzes fand. Zwar haben jene Zusatzartikel keinen Einfluß auf des Reiches Verfassung gehabt, die dasselbe von seinem Könige erhalten hatte, da diese unverändert in die vorherige Wirksamkeit wieder getreten ist; allein wir reihen sie als eine Merkwürdigkeit in der Geschichte der Verfassungen Frankreichs zu deren Schlusse, gleichsam als eine, in der sechsten wieder untergegangene, siebente Constitution, nachträglich hier noch an.

Napoleons Zusatzartikel zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen, an alle Gegenwärtige und Zukünftige Gruß. Seitdem Wir vor 15 Jahren durch Frankreichs Wunsch zur Regierung des Staates berufen worden sind, haben Wir zu verschiedenen Zeiten die constitutionellen Formen, nach den Bedürfnissen und dem Verlangen der Nation, und mit Benutzung der Lehren der Erfahrung zu vervoll-

kommnen gesucht. Die Reichsverfassungen haben sich demnach aus einer Reihe von Acten gebildet, welche mit der Annahme des Volkes versehen worden sind. Wir hatten damals zum Zweck, ein großes europäisches Bundessystem zu organisiren, das Wir, als dem Geiste der Zeit gemäß, und der Civilisation günstig, angenommen hatten. Um dahin zu gelangen, es zu vervollständigen, um ihm die Ausdehnung und die Festigkeit zu geben, deren es fähig war, hatten Wir mehrere innere Einrichtungen verschoben, welche insbesondere bestimmt waren, die Freiheit der Bürger zu schützen. Von nun an haben Wir keinen andern Zweck mehr, als Frankreichs Wohlfahrt durch die Befestigung der öffentlichen Freiheit zu vermehren. Daraus fließt die Nothwendigkeit mehrerer wichtigen Veränderungen in den Verfassungen, Senatus-Consulten und andern Acten, welche dieses Reich regieren. In diesem Betracht willens, einerseits von dem Vergangenen beizubehalten, was gut und heilsam ist, und andrerseits die Verfassungen Unsers Reichs in Allem den Wünschen und Bedürfnissen der Nation, so wie dem Friedenszustande, den Wir mit Europa beizubehalten wünschen, anzupassen, haben Wir Uns entschlossen, der Nation eine Folge von Verfügungen vorzuschlagen, welche zum Zwecke haben, ihre Verfassungsacten zu verändern und zu vervollkommnen, die Rechte der Bürger mit allen ihren Garantien zu begleiten, um dem Repräsentativsysteme seine mögliche Ausdehnung zu geben, die Zwischencorps mit aller wünschenswerthen Achtung und Gewalt zu versehen, mit einem Worte, um den höchsten Grad der politischen Freiheit und der persönlichen Sicherheit mit der nöthigen Kraft und Centralisirung zu verbinden, damit das Ausland die Unabhängigkeit des französischen Volks und die Würde Unserer Krone ehre. Diesemnach sollen folgende Artikel als ein Supplementtractat der Reichsverfassungen zur freien und feierli-

chen Annahme aller Bürger im ganzen Umfange von Frankreich vorgelegt werden.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art 1. Die Reichsverfassungen, namentlich die Constitutionsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatus-Consulte vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10 und vom 28. Floreal Jahr 12, sollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen sind bestätigt und werden beibehalten.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Kaiser und zwei Cammern ausgeübt.

3. Die erste Cammer, Pairscammer genannt, ist erblich.

4. Der Kaiser ernennt die Mitglieder derselben, die unwiderruflich sind, sie und ihre männlichen Abkömmlinge in directer Linie vom Aeltesten zum Aeltesten. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Annahme an Kindesstatt giebt dem Adoptirten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im 21. Jahre bei, haben aber erst im 25. berathschlagende Stimme.

5. Den Vorsitz in der Pairscammer führt der Reichserzcanzler, oder im Falle, der im 51. Artikel des Senatus-Consults vom 28. Floreal Jahr 12 vorausgesehen ist, ein von dem Kaiser besonders dazu bezeichnetes Mitglied der Cammer.

6. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie nach

Ordnung der Erblichkeit sind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präsidenten. Sie wohnen im 18. Jahre den Sitzungen bei, haben aber erst im 21. berathschlagende Stimme.

7. Die zweite Cammer, Repräsentantencammer genannt, wird vom Volke erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder dieser Cammer ist 629. Sie müssen wenigsten 25 Jahre alt seyn.

9. Der Präsident der Repräsentantencammer wird bei Eröffnung der ersten Session von der Cammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Cammer im Amte. Seine Ernennung ist der Bestätigung des Kaisers unterworfen.

10. Die Repräsentantencammer untersucht die Vollmachten der Mitglieder, und spricht über die Gültigkeit der streitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder der Repräsentantencammer erhalten für Reisekosten, und während der Session, die von der constituirenden Versammlung decretirte Entschädigung.

12. Sie können immer wieder gewählt werden.

13. Die Repräsentantencammer wird von Rechtswegen alle fünf Jahre erneuert.

14. Kein Mitglied der beiden Cammern kann arretirt, es sey denn im Falle eines Verbrechens auf frischer That, noch in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen während der Sessionen verfolgt werden, als vermöge eines Beschlusses der Cammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Keiner kann Schulden halber arretirt oder gefangen gehalten werden, von der Zusammenberufung an bis 40 Tage nach der Session.

16. Die Pairs werden in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen nach den vom Gesetze verordneten Formeln von ihrer Cammer gerichtet.

17. Die Eigenschaft eines Pairs und eines Repräsentanten verträgt sich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit denen eines Rechnungsführers. Jedoch können die Präfecten und Unterpräfecten nicht von dem Wahlcollegium des Departements oder des Bezirks, die sie verwalten, gewählt werden.

18. Der Kaiser sendet Staatsminister und Staatsräthe in die Cammern, die darin Sitz und an den Verhandlungen Antheil nehmen; die aber nur in dem Falle berathschlagende Stimme haben, wenn sie als Pairs, oder, vom Volke erwählt, Mitglieder der Cammer sind.

19. Die Minister, welche Mitglieder der Pairscammer oder der Repräsentantencammer sind, oder mit Auftrag der Regierung Sitz darin haben, geben den Cammern die nöthig erachteten Erläuterungen, wenn ihre Bekanntmachung dem Staatsinteresse nicht nachtheilig ist.

20. Die Sitzungen der beiden Cammern sind öffentlich. Sie können sich jedoch in ein geheimes Committe bilden, und zwar die Pairscammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Repräsentantencammer auf das Begehren von fünf und zwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Committes begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen

können aber die Berathschlagungen und Stimmengebungen nur in öffentlicher Sitzung Statt haben.

21. Der Kaiser kann die Repräsentantencammer prorogiren, vertagen und auflösen. Die Proclamation, welche die Auflösung ausspricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zusammen, und sagt die Zusammenkunft der Repräsentanten auf das späteste auf 6 Monate an.

22. In der Zwischenzeit der Sessionen der Repräsentantencammer, oder im Falle der Auflösung dieser Cammer, kann sich die Pairscammer nicht versammeln.

23. Die Regierung schlägt das Gesetz vor, die Cammern können Zusätze vorschlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen, so müssen die Cammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist.

24. Die Cammern sind befugt, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen und abzufassen, was ihnen dienlich dünkt, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dieses Begehren können beide Cammern thun.

25. Wenn eine Abfassung in eine der Cammern angenommen ist, wird sie in die andere gebracht; und wenn sie in derselben gut geheißen worden, so wird sie dem Kaiser überbracht.

26. Keine geschriebene Rede, außer den Berichten der Comissionen, den Berichten der Minister über die Gesetze, welche vorgelegt werden, und außer den Rechnungen, die man abstattet, kann in den beiden Cammern vorgelesen werden.

Zweiter Titel.

Von dem Wahlcollegium und von der Art zu wählen.

27. Die Departements- und Bezirkswahlcollegien sind beibehalten, dem Senatus-Consult vom 16. Thermidor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Veränderungen:

28. Die Cantonalversammlungen füllen durch jährliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahlcollegien aus.

29. Vom Jahre 1816 an ist ein Mitglied der Pairscammer, das der Kaiser dazu bezeichnet, lebenslänglicher und unabänderlicher Präsident jedes Departementswahlcollegiums.

30. Von eben diesem Zeitpuncte an ernennt das Wahlcollegium jedes Departements aus den Mitgliedern jedes Bezirkswahlcollegiums den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten; zu dem Ende versammelt sich das Departementscollegium 14 Tage vor dem Bezirkscollegium.

31. Die Departements- und Bezirkscollegien ernennen die Zahl der Repräsentanten, welche für jedes in dem beigefügten Act und Verzeichniß No. 1. vestgesetzt ist.

32. Die Repräsentanten können ohne Unterschied in ganz Frankreich gewählt werden. Jedes Departements- oder Bezirkscollegium, welches einen Repräsentanten außer dem Departement oder Bezirke wählt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente oder Bezirke seyn muß.

33. Die Industrie und das Manufactur- und

Handelseigenthum haben eine besondere Repräsentation. Die Wahl der Handels- und Manufacturrepräsentanten geschieht von dem Departementswahlcollegium auf einer Wahlliste, welche die Handelscammern und die Berathungscammern mit einander abfassen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die No. 2. beigebogen ist.

Dritter Titel.

Von dem Steuergesetz.

34. Die allgemeine directe sowohl Grund- als Mobiliarsteuer wird nur für ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Auflösung der Repräsentantencammer werden die in der vorhergehenden Session votirten Auflagen bis zu einer neuen Vereinigung der Cammer fortgesetzt.

35. Keine directe oder indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Anleihen Statt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden, keine Domaine kann verkauft oder vertauscht, kein Aufgebot von Mannschaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauscht werden, es sey denn vermöge eines Gesetzes.

36. Kein Vorschlag einer Steuer, eines Anleihens oder eines Mannschaftsaufgebots kann anders als in der Repräsentantencammer geschehen.

37. Auch wird zuerst der Repräsentantencammer überbracht: 1) das Generalstaatsbudget, welches die Uebersicht der Einnahmen und den Vorschlag der für das Jahr jedem Ministerdepartement angewiesenen Gelder enthält; 2) die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres oder der vorhergehenden Jahre.

Vierter Titel.

Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungsacten müssen von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden.

39. Die Minister sind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, so wie für die Vollziehung der Gesetze, verantwortlich.

40. Sie können von der Repräsentantencammer angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Minister, jeder Befehlshaber einer Land- oder Seearmee kann, wegen Gefährdung der Nationalsicherheit oder Nationalehre, von der Repräsentantencammer angeklagt, und von der Pairscammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In diesem Falle übt die Pairscammer, es sey um das Verbrechen zu charakterisiren, oder um die Strafe auszusprechen, eine discretorische Gewalt aus.

43. Ehe die Pairscammer den Anklagestand gegen einen Minister ausspricht, muß sie erklären, daß die Untersuchung des Anklagevorschlages Statt hat.

44. Diese Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Commission von sechzig Mitgliedern geschehen. Diese Commission erstattet ihren Bericht nicht eher als zehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Cammer die Statthaftigkeit der Untersuchung erklärt hat; so kann sie den Minister in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern.

Dieser Ruf kann nicht eher als zehn Tage nach dem Bericht Statt haben.

46. In keinem andern Falle können die Minister, welche ein Departement haben, von den Cammern berufen oder vorgefordert werden.

47. Wenn die Repräsentantencammer die Statthaftigkeit der Untersuchung gegen einen Minister erklärt hat; so wird eine neue Commission von sechzig Mitgliedern, wie die erstere, durch das Loos gezogen, und von dieser Commission ein neuer Bericht über die Versetzung in Anklagestand erstattet. Diese Commission legt ihren Bericht erst zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Versetzung in Anklagestand kann erst zehn Tage nach Ablesung und Vertheilung des Berichts ausgesprochen werden.

49. Nach ausgesprochener Anklage ernennt die Repräsentantencammer in ihrem Mittel 5 Commissarien, um der Anklage vor der Pairscammer Folge zu geben.

50. Der 75. Artikel des 8. Titels der Verfassungs-Urkunde vom 22. Frimaire 8, welcher sagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheidung des Staatsrathes belangt werden können, soll durch ein Gesetz modificirt werden.

Fünfter Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiser ernennt alle Richter. Sie sind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabsetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche

nach der bisherigen Weise Statt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiser vermöge Senatus-Consults vom 12. Octbr. 1807 ernannten Richter, welche er für gut erachten wird, beizubehalten, sollen vor künftigem 1. Jan. lebenslängliche Provisionen erhalten.

52. Die Geschwornenanstalt ist beibehalten.

53. Die Berathschlagungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich.

54. Die Militairverbrechen gehören vor Militairgerichte.

55. Alle andere, selbst von Militairs begangene, Verbrechen gehören in die Competenz der Civilgerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem kaiserlichen Obergerichtshof zugewandt waren, und deren Erkenntniß durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairscammer vorbehalten ist, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiser hat das Recht, Gnade, auch selbst bei Zuchtstrafen, so wie Pardon zu ertheilen.

58. Die von dem Cassationsgerichtshof verlangten Gesetzauslegungen werden in Form eines Gesetzes erlassen.

Sechster Titel.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, sowohl was den Beitrag zu den Steuern und öffentli-

chen Lasten, als was die Gelangung zu bürgerlichen und Militairstellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande den ihm durch das Gesetz angewiesenen Richtern entzogen werden.

61. Niemand kann anders, als in den von dem Gesetz vorhergesehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder des Landes verwiesen werden.

62. Die Freiheit des Gottesdienstes ist allen zugesichert.

63. Alles vermöge der Gesetze in Besitz habende oder erworbene Eigenthum, und alle Schuldscheine auf den Staat sind unantastbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergehende Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geschwornen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe Statt haben sollte.

65. Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Diese Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Cammern gerichtet werden; jedoch müssen auch die letztern den Titel führen: An Se. Maj. den Kaiser. Sie werden den Cammern unter der Gewähr eines Mitgliedes, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich verlesen und wenn die Cammer dieselben in Berathung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

66. Keine Vestung, kein Theil des Gebiets kann anders als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungsstand erklärt werden. Im ersten Falle geschieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es nur durch ein Gesetz geschehen. Jedoch, wenn im ereignenden Falle die Cammern nicht versammelt sind; so soll der den Belagerungsstand erklärende Regierungsact, in den ersten 14 Tagen nach Vereinigung der Cammern, in einen Gesetzentwurf verwandelt werden.

67. Das französische Volk erklärt überdies, daß in der von ihm geschehenen oder geschehenden Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen war und nicht gesonnen ist, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudaladel oder die Feudal- und herrschaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsausübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten, wiederherzustellen; es untersagt förmlich der Regierung, den Cammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorschlag.

Gegeben zu Paris, den 22. April 1815.

Napoleon.

Durch den Kaiser:

Der Minister-Staatssecretair:

Herzog von Bassano.

Sollte der gegenwärtige Kampf, über die Schöpfung eines neuen Wahlsystems, zu einem wesentlichen Resultate führen; so werden wir dasselbe, zur Ergänzung dieses Artikels, nachzubringen nicht unterlassen.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Diplomatischer Codex

zu dem

statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuche

Europa.

.....

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,
Verfasser des Taschenbuches.

Zweiten Bandes Zweite Abtheilung.

Leipzig
in der Baumgärtner'schen Buchhandlung.
1822.

Dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Ernst

regierendem

Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld ꝛc. ꝛc.

Dem

umsichtigen Gesetzgeber Seiner Staaten

in

tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Herausgeber.

Vorrede

zum zweiten Bande.

Der zweite Band dieser Urkunden-Sammlung ist hiermit auch geschlossen. Von den Verfassungen deutscher Bundesstaaten enthält er wieder zwölf. Daß darunter die Organisations-Urkunde der Staatsverwaltung für den kurhessischen Staat sich mit befindet, könnte vielleicht nicht von Allen wollen gebilligt werden. Doch der Herausgeber empfiehlt,

das, was er deshalb in der Einleitung zu dieser Urkun
gesagt hat, zu besonderer Beachtung.

Die Wiener Schlußacte zur Ergänzung der deutsch
Bundesacte, nebst den aus ihr geflossenen folgereichen B
schlüssen, mußte demnächst hier ihren Platz finden.

Wenn diese beiden Hauptabschnitte also lediglic
Deutschland gewidmet worden waren: so kam es nu
darauf an, aus der ungeheuern Masse von Materialien fü
die Darstellung des gegenwärtigen Verhältnisses und de
Zustände der übrigen europäischen Staaten durch Urkun
den, das vorerst aufzunehmen, was dem Interesse der Ge
genwart zunächst liegt. Der Herausgeber glaubte dieß i
der Verfassung (Charte) des Königreichs Frankreich, i
den auf dieses Reich vorzüglichen Bezug nehmenden Resu
taten des Congresses zu Aachen und in der Zusammenstel

lung der Verträge und andern Actenstücke, die sich auf die neue äußere Gestaltung der preußischen Monarchie und der daraus noch hervorgegangenen Nebenverträge (wie z. B. die Convention über die Elbschifffahrt ꝛc.) beziehen, zu finden.

Die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde Frankreichs enthält eine Uebersicht aller Constitutionen, die seit 30 Jahren, von der Declaration der Menschenrechte an, dieser Staat gehabt hat, bis zur zweiten Restauration des königlichen Thrones.

Die Actenstücke, in Bezug auf die preußische Monarchie, haben müssen abgebrochen werden, um diesen Band nicht zu unverhältnißmäßig stark zu machen. Im nächsten Bande werden sie vervollständiget werden.

Uebrigens wiederholt der Herausgeber: daß er nur die letzten Resultate, das, was in das wirk-

liche politische Leben getreten ist, nie bloße Entwürfe und was dahin gehören mag, in diese Sammlung aufnehmen wird.

Altenburg, im Mai 1822.

Der Herausgeber.

Inhalt

des zweiten Bandes.

Seite

1. Verfassungs-Urkunden vom deutschen Bunde. (Fortsetzung.)
   5. Verfassung des Fürstenthums Waldeck. Mitgetheilt vom Justizrath D. Fr. Varnhagen zu Arolsen . 3
   6. Des Fürstenthumes Lippe. Mitgetheilt v. demselb. . 45
   7. Des Herzogthumes Sachsen-Hildburghausen . . 69
   8. Des Königreichs Würtemberg 101
   9. Des Großherzogthums Hessen. Mitgetheilt vom Justizrathe D. Fr. Varnhagen in Arolsen . . 379
   10. Des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe. (Nebst dem Grundvergleiche v. 3. Dec. 1791.) Mitgeth. von demselben 410
   11. Des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Saalfeld, d. d. 8. August 1821. 441
   12. Organisations-Urkunde der Staatsverwaltung v. kurhessischen Staate, vom 29. Juni 1821. . . . 480
   13. Des Königr. Hannover, durch Patent v. 7. Dec. 1819. 575
   14. Des Fürstenthumes Liechtenstein, v. 9. Nov. 1818. . 587
   15. Des Herzogthumes Braunschweig und Fürstenthumes Blankenburg, v. 25. April 1820. 679

II. Verfassungs-Urkunden der andern europäischen Staaten.

1. Verfassung des Königreichs Frankreich. Mit Einleitung und Uebersicht der frühern Verfassungen ꝛc. v. 22. April 1815, v. Herausgeber 175

III. Die deutsche Bundes-Acte. Zu deren Ergänzung. Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, v. 15. Mai 1821. 595

IV. Die Resultate des Congresses zu Aachen im Jahre 1818. 721

V. Actenstücke zur Constituirung der europäischen Staaten in Folge der letzten Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses v. 1815, mit Einleitungen.

Actenstücke zur neuen Gestaltung der preußischen Monarchie. 771

(Die Fortsetzung folgt.)

Diplomatischer Codex

zu

Europa.

Zweiten Bandes Zweite Abtheilung.

Verfassungs-Urkunden.

Verfassungs-Urkunden

vom

deutschen Bunde.

(Fortsetzung.)

9.

Verfassung

des

Großherzogthumes Hessen.

Einleitung. — Urkunde. — Schluß.

So viel man auch über die bisherige Verfassung des Großherzogthumes Hessen schrieb und urtheilte, und um so bestimmter behauptet werden wollte, daß eine neue, wenigstens eine dem Zeitgeiste angemessene, Verfassung in diesem Staate schwerlich eingeführt werden würde: desto erfreulicher mußte Jedem das Erscheinen der nachstehenden Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 seyn:

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in einer Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthumes.

Titel I.

Von dem Großherzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Artikel 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschland's oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet

worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Artikel 4.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungs-Urkunde vestgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Artikel 5.

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz vestgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, vesigesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Artikel 9.

Das Veräußerungsverbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechts-

ſtreitigkeiten, die bloßen Austauſchungen und die Ablöſung des Lehns- und Erbleih-Verbandes, der Grundzinſen und der Dienſte nicht begriffen.

In allen dieſen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

Eben dieſes gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Caſſe abzuliefern iſt.

Artikel 11.

Dem Großherzoge ſteht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Heſſen.

Artikel 12.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, ſowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) ſteht nur Inländern zu.

Artikel 13.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, deſſen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch beſondere Aufnahme.

Artikel 14.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbandes.

Artikel 15.

Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Artikel 16.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Artikel 17.

Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Witwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 18.

Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Artikel 20.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Artikel 21.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Artikel 22.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Artikel 23.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Artikel 24.

Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Artikel 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Artikel 28.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Artikel 29.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Artikel 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den

Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Artikel 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Artikel 33.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Artikel 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Artikel 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besondern Rechten des Adels.

Artikel 37.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Artikel 38.

Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Artikel 39.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Artikel 40.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Artikel 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so die der höheren und niederen Unterrichtsanstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Artikel 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die

eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Artikel 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Artikel 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Witwen- und Waisen-Cassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Artikel 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Artikel 51.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Cammern.

Artikel 52.

Die erste Cammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16 des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Canzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;

7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Artikel 53.

Die zweite Cammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus Zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,
b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,
c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,
f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz vest.

Artikel 54.

Die gebornen Mitglieder der ersten Cammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn

sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Artikel 55.

Die Abgeordneten zur zweiten Cammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 Fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 Fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Artikel 56.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 Fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Artikel 57.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten.

Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 vestgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Cammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Artikel 58.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Artikel 59.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlustes, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Artikel 60.

Wer als Mitglied der einen oder der andern Cammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Artikel 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Cammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle; vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Cammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eignem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Artikel 62.

In beiden Cammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Commissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel 63.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 64.

Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Artikel 65.

In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Artikel 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe

oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Cammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Cammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Cammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Cammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Cammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Cammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Artikel 69.

Die Auflagen, in so ferne sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Artikel 71.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben, durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Artikel 73.

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Artikel 74.

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die

Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden, Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Cammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Cammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Cammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Artikel 76.

Gesetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Artikel 77.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechtes der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Artikel 79.

Die Cammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Artikel 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Cammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Artikel 81.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Cammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden

Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 82.

Wenn die eine Cammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Cammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Artikel 83.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Artikel 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Cammer, zu

welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Cammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Artikel 85.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Cammer für die Dauer des Landtags.

Sobald ½ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Cammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Artikel 86.

Die zweite Cammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Cammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6

zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Artikel 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Cammern gehört zu der Competenz einer jeden Cammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Artikel 88.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Cammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Cammer.

Artikel 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Cammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Artikel 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Cammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Cammern gehören, zu machen.

Artikel 91.

Die von einer Cammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Cammer, oder eines Mitgliedes der Cammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden.

Artikel 92.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Artikel 93.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Cammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Cammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Cammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Artikel 94.

Wenn eine Cammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse gefordert wird, so wird die unvollständig besetzte Cammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Artikel 95.

Die Cammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Cammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Cammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Cammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Cammer gebracht worden ist.

Artikel 96.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Artikel 97.

Alle Beschlüsse der einen Cammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Cammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Artikel 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Cammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu bestimmten Commissar, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Artikel 99.

Die Cammern haben ihre Verhandlungen, in so ferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Cammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Artikel 100.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen.

Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissar, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Artikel 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Artikel 104.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Artikel 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen soll das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Vesthaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Artikel 107.

Im Falle einer Vormundschaft, oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

> Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze, zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei

ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam „dem Gesetze und Beobachtung der Staatsver„fassung."

Artikel 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Cammern, geschehen.

In der zweiten Cammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Cammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staatsgrundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17. December 1820.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

Schluß.

Der bereits gewesene Landtag wird schon mehrere gewichtvolle Beweise von der Zweckmäßigkeit dieser Verfassung für jenes Land darlegen und wir behalten uns vor, dessen Resultate in der Folge noch zu liefern.

Arolsen, im Juli 1821.

D. Fr. Varnhagen.

10.

Verfassung

des

Fürstenthumes Schaumburg-Lippe.

Einleitung. — Urkunde. — Landtagsschluß.

Im jetzigen souverainen Fürstenthume Schaumburg-Lippe gab es früher keine Landstände. Eine Folge hiervon, auch wohl Mißtrauen, mochten vielleicht die Uneinigkeiten seyn, welche zwischen den Unterthanen und dem damaligen Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe in den achtziger Jahren entstanden und worüber bei dem damaligen Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht in Wetzlar ein Rechtsstreit obwaltete.

Nach dem Tode des gedachten Grafen und nach Beseitigung der bekannten leeren Ansprüche des Landgrafen zu Hessen auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe (Schaumburgischen Antheils), waren die Unterthanen, welche sich dadurch, daß sie bei ihrem bis-

herigen Regentenhause verblieben, sehr glücklich fühlten, auf nichts mehr bedacht, als jene Differenzen und Uneinigkeiten im Wege der Güte zu beseitigen.

Von gleichem Wunsche war die damalige vormundschaftliche Regierung beseelt, und die niedergesetzte Subdelegations-Commission unterstützte das beiderseitige Vorhaben thätig.

Auf diese Art kam dann am 3. Dec. 1791 ein Vergleich zu Stande, den wir, da sich fortwährend noch auf ihn bezogen wird, daher in dieser Einleitung gleichsam als rechtliche Grundlage der gegenwärtigen Verfassung in Folgendem wörtlich mittheilen:

*) Nachdem in der Grafschaft Schaumburg-Lippe zwischen dasiger Landesherrschaft, dem weiland regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe, und den Unterthanen der Gräflich Schaumburg-Lippeschen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, mancherlei Irrungen wegen Einhebung der Steuern und sonst, entstanden, dergestalt, daß selbige zu einem weitläuftigen und kostbaren Proceß bei dem hohen Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht gediehen: so ist die jetzt

*) Diese Vergleichs-Urkunde erschien damals (1792) zu Minden in der königl. preuß. Hofbuchdruckerei von J. A. Enax unter dem Titel: „Vergleichs-Urkunde in Sachen sämmtlicher Unterthanen der gräfl. Schaumburg-Lippeschen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg wider weil. den regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Dessen Regierung, modo gräfl. Schaumburg-Lippesche Vormundschaft." —

regierende Schaumburg-Lippesche hohe Vormundschaft gleich bei Derselben Regierungsantritt, nach erfolgtem Ableben des weiland regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst, darauf bedacht gewesen, diesem landverderblichen Proceß durch einen billigen Vergleich ein gedeihliches Ende zu geben; und obgleich diese Vergleichsunterhandlungen sich fruchtlos zerschlagen, und also nichts übrig zu seyn geschienen, als das von dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht bereits vorher, unterm 29. Januar 1787 auf Seine Königl. Majestät von Preußen, als Fürsten zu Minden, erkannte, und von Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät hinwiederum auf den Minden-Ravensbergschen Regierungs-Präsident Carl Ludolph Bernhard von Arnim und den Kriegs- und Domainen-Cammer-Director Johann Ernst Philipp Haß, sub dato Berlin den 10. December 1788 subdelegirte Commissorium, zur näheren Untersuchung der hinc inde vorgebrachten Klagepuncte, in Vollziehung zu setzen: so ward dennoch auf wiederholten Antrag der Schaumburg-Lippeschen Hohen Vormundschaft, durch das Urtel des hochpreislichen Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts vom 30. Juli 1788 auf einen nochmaligen Versuch der Güte durch obgedachte Commission dahin erkannt:

„Vorerst die von beiden Theilen unter sich bereits tentirte Güte zu befördern, die Hebung der gegen die Vergleichs-Punctationes vorkommenden Anstände, nach der Billigkeit, und den Reichs-Constitutionen zu versuchen, und das sowohl dem Herrn, als den Unterthanen in jeder Rücksicht äußerst nützliche Werk bestmöglichst zu vollenden, in Entstehung der so tentirten Güte aber, die in dem Urtel vom 29. Januar

1787 enthaltenen Aufträge in Vollziehung zu bringen."

In Gemäßheit dieses Urtels sind denn auch obbenannte subdelegirte Commissarien unabläßig darauf bedacht gewesen, das gute Vernehmen zwischen Landesherrschaft und Unterthanen wiederherzustellen, und zur Beilegung dieses verderblichen Processes ein gütliches Abkommen zu treffen, worauf denn endlich, nach verschiedenen gemachten Versuchen, folgende Vergleichsvorschläge, als die Grundlage zu einem gütlichen Verein und beständigen Regulativ, sowohl in Ansehung derjenigen Unterthanen, welche an dem Proceß Theil genommen, als in Ansehung derjenigen, welche nicht daran Theil genommen, vestgesetzt worden:

§. 1. „Es wird allen Landesunterthanen vollkommene Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie dieselben solche rechtlich erworben und hervorgebracht haben, zugesagt."

§. 2. „Es sollen in Zukunft von den Unterthanen nicht mehr, als zwölf monatliche ordinaire Contributionen jährlich entrichtet werden."

§. 3. „Dagegen sollen die Unterthanen verbunden seyn, zu denjenigen außerordentlichen Ausgaben, wozu die Unterthanen nach Reichs- und Kreis-Verordnungen, oder einem rechtmäßigen Herkommen zu contribuiren schuldig sind, mittelst extraordinairer Steuern beizutra-

gen, deren Bedarf ihnen jedoch vorher durch die Beamten vorgelegt, und ein Mehreres von ihnen nicht gefordert werden soll, als zu den außerordentlichen Ausgaben, als nothwendig, nachgewiesen worden."

§. 4. „Zur Berichtigung der Landesschulden sollen die Unterthanen die Summe von Dreißig Tausend Reichsthalern bezahlen, und dazu jährlich mit einer sechs monatlichen Contribution beitragen, welche sie zu einer ihnen gelegenen Zeit bezahlen können, jedoch daß dieser Beitrag am Ende eines jeden Jahrs berichtigt seyn muß."

§. 5. „Dieser Beitrag wird hiermit auf Zehn Jahr bestimmt, in welchen die Summe der Dreißig Tausend Reichsthaler bezahlt seyn muß, und wird den Unterthanen die Versicherung ertheilt, daß sie, nach geschehener Bezahlung dieser 30,000 Rthlr., weder zu den noch vorhandenen, noch zu den künftigen, auf die Contributions-Casse, ohne des Landes Einwilligung, etwa gemachten Schulden, etwas zu bezahlen gehalten seyn sollen."

§. 6. „Die Kosten des Chaussée-Baues betreffend, so sollen die Unterthanen zu dem bereits fertig gemachten Chaussée-Weg nichts entrichten. Was aber den weiter anzufertigenden Chaussée-Weg betrifft, welcher hiermit, von der Klus an, über Bückeburg, Stadthagen, Lohof und Kobbensen, bis zur hessischen Grenze, bestimmt wird; so sollen die Unterthanen zu denen hiezu erforderlichen Kosten nicht mehr, als zwei Drittheile zu übernehmen verbunden seyn."

§. 7. „Der jährliche Beitrag zu diesen Kosten, welcher jedoch nicht eher seinen Anfang nimmt, als bis die 30,000 Rthlr. zu den Landesschulden abgetragen sind, wird hiemit auf eine drei monatliche Contribution, und auf vierzehn Jahre, bestimmt; dergestalt, daß, nach Bezahlung dieses Beitrages, von den Unterthanen nichts weiter zum Chaussée-Bau entrichtet wird; auch sollen dieselben von aller Landfolge zum Chaussée-Bau auf immer befreiet seyn."

§. 8. „Der Beitrag zu den Landesschulden, und zu den Kosten des Chaussée-Baues, wird blos nach der Contribution von Grundstücken, nicht aber vom Vieh und den Handwerken, gerechnet."

§. 9. „Das Chaussée-Geld soll nur in eben der Maße, wie im Chur-Braunschweigschen, von den Unterthanen bezahlt werden, auch sollen dieselben bei Verrichtung herrschaftlicher oder Dienstfuhren, so wie bei ihren eigenen ökonomischen Verrichtungen, von Erlegung des Chaussée-Geldes befreit seyn."

§. 10. „Wegen der Fuhren zu der Vestung Wilhelmstein soll eine billige Auskunft getroffen, und den Unterthanen, für die Zukunft, eine Vergütigung in eben dem Maße gereichet werden, wie es unter der Regierung weiland Herrn Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe damit gehalten worden; jedoch sollen die Unterthanen von den zur Landfolge zu leistenden Holz- und Kohlenfuhren zur Vestung Wilhelmstein, befreiet seyn."

§. 11. „Wegen der Ausweisungen aus dem gemeinen Anger, oder der sogenannten Gemeinde, wird den Unterthanen versichert, daß solche nicht zu ihrem Nachtheil geschehen sollen; und soll es desfalls bei der Amts- und Hausordnung und dem alten Herkommen verbleiben, und im Fall die Unterthanen gegründete Widersprüche dagegen zu haben vermeinen möchten, soll ihnen dieserhalb rechtliches Gehör verstattet werden."

§. 12. „In Absicht des freiwilligen Verkaufs der eigenbehörigen Bauerngüter und des auf diesem Fall, als einen extraordinairen Weinkauf, zu entrichtenden Theils des Kaufgeldes hat es lediglich bei der Disposition der Amts- und Hausordnung und bei dem zu Zeiten Herrn Grafen Albrechts Wolfgang zu Schaumburg-Lippe hierunter üblich gewesenen Herkommen sein Verbleiben."

§. 13. „In Ansehung der Abmeierung der Colonorum hat es bei den Vorschriften der Landesgesetze und dem alten Herkommen sein Bewenden."

§. 14. „Wegen der Leibeigenschaft behält es ebenfalls bei der Disposition der Landesgesetze und dem alten Herkommen sein Bewenden."

§. 15. „Bei den von der Landesherrschaft zu ertheilenden Meierbriefen sollen die unter der Regierung des Herrn Grafen Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe gewöhnlich gewesenen Formalien und Clauseln für die Zukunft lediglich beobachtet werden."

§. 16. „Sämmtliche Einwohner der freien Hagen des Amts Stadthagen sollen von Erlegung des Einkömmlingsgeldes befreiet seyn."

§. 17. „Die Beamten sollen die Commun-Vorsteher, wenn dieselben mit den Gliedern der Gemeinde, in deren Angelegenheiten, zusammenzukommen nöthig finden, und solche Zusammenkünfte sonst erlaubt gewesen, auf keinerlei Weise hindern."

§. 18. „Die unterm 29. September 1789 ausgeschriebene zwölfmonatliche extraordinaire Contribution wird den Unterthanen erlassen."

§. 19. „Den Unterthanen soll auch künftig altes abständiges Eichen- und Buchenholz auf dem Stamme verkauft werden."

§. 20. „In Ansehung der justizvormundschaftlichen Regierungs- und Cammer-Sachen bleibt es bei der bisherigen Verfassung."

§. 21. „Durch diesen Vergleich sollen alle bisherige wechselseitige Forderungen und Schadensersetzungen, sie haben Namen, wie sie wollen, wegfallen, auch alle bei dem hohen Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen anhängige Processe aufgehoben seyn."

§. 22. „Schließlich soll dieser Vergleich eben die Wirkung eines rechtskräftigen Urtels haben und zu

dem Ende dessen Bestätigung bei dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht nachgesucht, derselbe hiernächst gedruckt, und jedem Unterthan ein Exemplar davon zugestellet werden."

Ob nun gleich durch vorstehende Vergleichsvorschläge das wahre Wohl des Landes beabsichtet und in dieser Rücksicht auch nicht nur von Gräflich Schaumburg-Lippescher hohen Vormundschaft überall genehmiget, sondern auch überdieß erkläret worden, daß auch diejenigen von den Unterthanen, welche an mehrerwähntem Proceß keinen Theil genommen, in diesem Vergleich begriffen, und aller daraus fließenden Vortheile mit theilhaftig seyn sollten; so haben dennoch mehrere der Proceß führenden Unterthanen diese landesherrliche Milde verkannt, und die ihnen angebotenen Vortheile eigensinnig von der Hand gewiesen.

Inzwischen ist, ungeachtet dieses Widerspruchs, dennoch auf erstatteten Bericht der Eingangs gedachten subdelegirten Commission und eingesandte Acten folgendes bestätigendes Urtheil des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts de publicato 16. Juli 1791 erfolgt; wie nachstehende darüber ausgefertigte Urkunde des mehreren enthält:

„Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomirien, Erzherzog

zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc."

„Bekennen und thun kund mit diesem Unserm Kaiserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Cammer-Gericht an unten bemerktem Tage, unter mehreren andern, auch dieses hernach beschriebenen Inhalts Urtheil eröffnet worden sey."

„Tenor Sententiae die 16. Julii 1791 publicatae."

„In Sachen sämmtlicher Unterthanen der Gräflich Schaumburg-Lippeschen Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und deren bestellter vier Syndicorum, Impetranten, eines — wider weiland regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und dessen Landes-Regierungs-Canzlei zu Bückeburg, modo Gräflich-Schaumburgsche Vormundschaft, Impetraten, andern Theils, Mandati de non via facti, sed juris procedendo, sine, de non exigendis novis insolitis et inconsuetis contributionibus, cum clausula, una cum ordinatione, nunc commissionis: Ist die durch Doctor Hofmann den 10. Juni, anni currentis, extrajudicaliter übergebene Commissions-Berichte, mit Anlagen und Commissions-Protocollen, wie auch die durch Licentiat Emerich den 20. dicti, und 1. mensis currentis exhibirte Supplicas ad Acta zu registriren verordnet, dem letzteren von gedachten

Berichten und Anlagen die Communication und Abschrift, jedoch blos ad notitiam, verstattet; darauf das von den subdelegirten Kaiserlichen Commissarien, dem Königl. Preußischen und Fürstlich Mindenschen Regierungs-Präsidenten von Arnim, und dem Cammer-Director Haß, in der Sache mit der genauesten Legalität und Ordnung beobachtete Verfahren durchaus genehmiget, der von denselben, nach so vielen, für das gemeinsame Beste, rühmlich verwendeten Bemühungen, zwischen der Gräflichen Vormundschaft und dem größten Theil der bei der Sache wirklich interessirten Unterthanen, zu Stande gebrachte, jener und diesen in allen Rücksichten äußerst nützliche Vergleich, jedoch mit dem Zusatz ad §. 3. daß den Unterthanen auch von der Verwendung des künftig etwa nöthigen Extraordinarii, nach dessen wirklicher Bezahlung, auf ihr Verlangen, die Rechnung vorgelegt werden solle, hiemit authoritate Caesarea confirmiret, solcher Vergleich, so wohl für diejenigen Unterthanen, welche solchen genehmiget, als auch für die, welche darin nicht eingewilligt, oder auch an dem Proceß bisher keinen Antheil gehabt haben, wie hiemit geschieht, für verbindlich erklärt, und sämmtlichen Theilen desselben genaueste, zu ihrem eigenen gemeinsamen Besten abzielende Erfüllung nachdrucksamst anbefohlen; der subdelegirten Kaiserlichen Commission aber, den jetzt gedachten Zusatz den auszufertigenden Vergleichs-Instrumenten noch zu inseriren, hiernächst, wegen des Giesewells, den Vergleich nochmalen zu tentiren, und allenfalls die Gräfliche Vormundschaft, nach ihren in der Unterthanen Sachen bewiesenen sehr billigen Gesinnungen, noch zu einer etwaigen Erhöhung ihres

Erbietens zu bewegen, von dem Erfolg binnen sechs Wochen, nebst Anschließung des Commissions-Protocolls, an dieses Kaiserliche Cammer-Gericht weiter zu berichten, und in entstehender Güte, Licentiati Emerichs Principalen, bewandten — in dem Bericht angezeigten Umständen nach, die Klage des Giesewells, nebst dem darauf ertheilten Decret, der Gräflichen Vormundschaft insinuiren zu lassen, aufgegeben."

„Worüber gegenwärtige mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bekräftigte Urkunde ausgefertiget, und auf geziemendes Ansuchen, mitgetheilt worden."

„Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den sechszehnten Tag des Monats Julius, nach Christi, unsers lieben Herrn Geburt, im siebenzehnhundert- ein- und neunzigsten Jahre, Unserer Reiche des Römischen, im ersten ꝛc. ꝛc."

„ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium."

(L. S.)

Herman Theodor Moriz Hoscher,
Kaiserlichen Cammer-Gerichts-Canzlei-Verwalter, mppr.

Christoph Joseph Anton Wallreuther,
Kaiserlichen Cammer-Gerichts-Pronotarius, mppr.

In Conformität dieses Urtels ist demnach von Kaiserlichen Commissions wegen, zur Urkund des zwischen beiden Theilen zu Stande gekommenen und Höchst-

richterlich bestätigten Vergleichs, nicht allein gegenwärtiges Vergleichs-Instrument ausgefertigt und zum Druck befördert, sondern auch demselben obgedachter Vergleich, dem jedoch der erkannte Zusatz ad §phum 3., wie hiemit geschiehet, dahin annoch beizufügen:

„Daß den Unterthanen auch von der Verwendung des künftig etwa nöthigen Extraordinarii, nach dessen wirklicher Bezahlung, auf ihr Verlangen, die Rechnung vorgelegt werden soll;"

geschehener Maßen, seinem ganzen Inhalt nach, wörtlich inserirt worden. So geschehen Minden den 3. December 1791.

Von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, als Fürsten zu Minden, zum Kaiserlichen Commissions-Geschäft in Sachen der Schaumburg-Lippeschen Unterthanen subdelegirte Commissarien.

(L. S.)

Carl Ludolph Bernhard von Arnim.

Johann Ernst Philipp Haß.

Carl Friederich Bessel,
als Secretarius dieser Commission.

* * *

Zufrieden und glücklich befanden sich nach diesem Vertrage, wenn auch immer noch ohne Landstände, die Schaumburg-Lippeschen Unterthanen. Doch ihre Zufriedenheit ward noch erhöhet, als ihr junger Landesherr,

der am 20. December 1784 geborene, jetzige Fürst Georg Wilhelm, nach erlangter gesetzlicher Volljährigkeit (1809) die Regierung selbst übernahm und nirgends hätte es vielleicht weniger der Garantie für das Glück der Unterthanen durch eine repräsentative Verfassung bedurft.

Allein ohne einen andern Antrieb als den seiner eigenen inneren Ueberzeugung und Denkungsart und ergriffen von dem Gedanken, welcher im 13. Art. der deutschen Bundesacte (v. 8. Juni 1815) ausgesprochen ist, beschloß der Fürst die Einführung der Volksvertretung und errichtete daher am 15. Jänner 1816 folgende

Verfassungs-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler Herr zu Lippe und Sternberg, Ritter des St. Huberts Ordens, Großkreuz des Guelphen Ordens, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Congresse in Wien, gemeinschaftlich mit andern verbündeten deutschen Fürsten, durch eine Note vom 16. November 1814 Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnächst in dem unterm 8. Junius v. J. abgeschlossenen deutschen Bundesvertrage den Grundsatz aufgestellt und an-

genommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten Statt finden sollen; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unserer Schaumburgischen Lande, zur Berathung über die, zu diesem Zwecke diensamsten Mittel und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame sollen in Zukunft in folgenden Verhältnissen, Landstände in Unsern Schaumburgischen Landen bestehen.

§. 2. Die Landstände Unserer Schaumburgischen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) Das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maß und die Art der Besteurung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesvergleich vom 3. December 1791 hierdurch ausdrücklich bestätigen, und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll.
2) Das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen.
3) Das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuercasse jährlich mitgetheilt werden sollen.
4) Das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den

erforderlichen Beweisen belegt, bei Uns anzubringen, wie denn solches auch bisher Jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist.

§. 3. Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

§. 4. Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer Schaumburgischen Lande sind zu der Landstandschaft berechtiget, dergestalt, daß:

a. die wirklichen Besitzer adelicher Güter,
b. Deputirte der Städte und Flecken,
c. Deputirte der Amtsunterthanen,

auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen.

§. 5. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelich freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adelich freie Grundstücke oder adelich freie Wohnhäuser berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Landstande von der Ritterschaft, selbst auch demjenigen, welcher sich in dem Besitze mehrerer adelich freien Güter befindet, stehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie das 25ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie sind gehalten in Person zu erscheinen, wobei ihnen zwar erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes sich vertreten zu lassen, jedoch soll ein Landstand von der Ritterschaft die Vollmacht nur von Einem seiner Mitstände zu übernehmen, befugt seyn.

§. 6. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, imgleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, sollen, jeder Ort einen Deputirten zum Landtage schicken.

Es wird dem Magistrate der Städte und der Flecken nachgelassen, den Landtags-Deputirten aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft zu bestellen.

§. 7. Unsere Aemter sollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl schicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen und Arensburg einen.

Sie sollen aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8. Keiner Unserer Unterthanen vom Bauernstande kann zum Landtags-Deputirten gewählt werden, wenn er nicht das dreißigste Jahr zurückgelegt, der Militärpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9. Die Wahl der Deputirten ist unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeiten vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg sollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von diesen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zum Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit in Beiseyn aller Wahlmänner eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10. Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt seyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11. Es soll jährlich ein Landtag gehalten, und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

Gegeben Bückeburg den 15. Januar 1816.

(L. S.) Georg Wilhelm.

vt. Spring.

Langerfeldt.

* * *

Bei den hierauf im Jahre 1818 ausgeschriebenen allgemeinen Landtage waren, wegen des bestätigten, oben befindlichen, Vergleiches vom 3. December 1791 und der jetzigen neuen Staatsverhältnisse, mehrere Landesangelegenheiten zu berathen und über sie eine bestimmte Basis zu fixiren. Ersteres geschah; und es erschien daher, gleichsam zur Ergänzung vorstehender Verfassungs-Urkunde, folgender:

Landtags-Schluß.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc. Höchst Ihre getreuen Schaumburgischen Landstände zur Berathung und Vereinbarung verschiedener Landesangelegenheiten auf offenem Landtage zusammenberufen lassen; hierzu auch erschienen sind:

A. Von Seiten der Ritterschaft:

1) der zeitige landständische Director, der Königlich preußische Cammerherr von Oheimb, Erbherr

auf Helbsen ꝛc. für sich und in Vollmacht seines Vaters, des Obristen von Oheimb, Erbherrn auf Enzen und Stadthagen,

2) der Königlich Hannöverische Major von Münchhausen, Erbherr auf Remeringhausen,

3) der Cammer-Assessor von Landesberg in Auftrag seines Vaters, des Cammerraths von Landesberg, als Erbherrn zu Stadthagen.

B. Von Seiten der Städte und Flecken:

1) Der Bürgermeister Twellmann als Deputirter der Stadt Stadthagen,

2) der Stadtsyndicus Weissich als Deputirter der Stadt Bückeburg,

3) der Bürgermeister Tatge als Deputirter des Fleckens Steinhude und

4) der Bürgermeister Tieste als Deputirter des Fleckens Hagenburg.

C. Von Seiten des Bauernstandes:

1) der Colon Rust No. 6 von Petzen, und

2) der Colon Wömpner No. 2 von Altseggebruch, als Deputirte des Amtes Bückeburg,

3) der Colon Steinmeyer von No. 3 in Luhden, als Deputirter des Amtes Arensburg,

4) der Colon Hartmann von No. 4 in Reinsen und

5) der Colon Vehling von No. 14 in Nordsehl als Deputirte des Amtes Stadthagen,

6) der Colon Wieggrefe von No. 23 in Wölpinghausen, als Deputirter des Amtes Hagenburg;

so sind die vorgekommenen Gegenstände, nachdem solche zuvor durch die, von Seiten der Landesherrschaft einer Seits und von der Landschaft anderer Seits ernannten Commissarien, den Regierungsrath Krieger und den

landständischen Director, Cammerherrn von Oheimb in Ueberlegung genommen sind, und darüber von denselben das commissarische Gutachten abgestattet worden ist, nach reifer Erwägung und Berathung der Sachen, folgender Gestalt vereinbart und verglichen.

§. 1. Der erste Gegenstand betrifft die Anerkennung und Tilgung der auf der hiesigen Landessteuercasse haftenden Schulden.

Bei der dieserhalb vorgenommenen Liquidation hat sich ergeben, daß von den zu Bestreitung der Kosten des gegenwärtig beendigten Krieges aufgelichenen Capitalien noch jetzt gegen Verzinsung ausstehet die Summe von = = = = = 85,078 Rthlr.

ferner von der Landesherrschaft zu diesem Zwecke ein unverzinslicher Vorschuß geleistet worden ist mit 21,522 — 34 gr.

106,600 Rthlr. 34 gr.

mithin der Passiv-Bestand der Landessteuercasse in Einhundert und Sechs Tausend Sechs Hundert Reichsthalern Dreißig Vier Mariengroschen besteht.

Dagegen hat sich aber auch ergeben, daß bei der Landessteuercasse an liquiden Activ-Forderungen vorhanden sind = = = = 56,199 Rthlr. 32 gr.

ferner an illiquiden und größtentheils sehr unsichern Activen 50,547 —

106,746 Rthlr. 32 gr.

überhaupt Ein Hundert und Sechs Tausend Sieben Hundert Vierzig Sechs Reichsthaler Dreißig zwei Mariengroschen.

Auch haben die hiesigen Landstände aus einigen Rechnungs-monitis und an die Landesherrschaft, außer den in den verwichenen Kriegsjahren bereits wirklich geleisteten Beiträgen, zu den außerordentlichen Landesaus-

gaben noch ferner zu solchem Zwecke gemachten Anforderungen, verschiedene Gegenforderungen aufstellen wollen.

§. 2. Ueber diese Gegenstände ist nun der Vergleich dahin abgeschlossen:

1) Die Schaumburgischen Landstände cediren alle und jede der Landessteuercasse zuständige Activ-Forderungen ohne alle Ausnahme an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc., leisten jedoch keine Gewähr für diese Forderungen.

§. 3. Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht übernehmen dagegen sämmtliche Passiva der Landessteuercasse gleichfalls ohne alle Ausnahme, und versprechen die Landessteuercasse mit dem Ausgange des Jahrs 1817 davon völlig zu befreien.

Da nun diese von Höchst Demselben hiermit übernommenen Landesschulden, durch die davon zu entrichtenden Zinsen, eine sehr bedeutende jährliche Ausgabe veranlassen, von welcher die Landesunterthanen dadurch befreiet werden; so hat der landesherrliche Commissarius, zu einiger Entschädigung dafür, auf die Dauer von 12 Jahren jährlich Eintausend Reichsthaler, also im ganzen Zwölftausend Reichsthaler von der Landschaft verlangt; indessen haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu weiterer Bethätigung der wohlwollenden landesväterlichen Gesinnungen gegen Höchst Ihre getreuen Unterthanen sich bewogen gesehen, den stipulirten Beitrag von Zwölftausend Reichsthalern, wie hiemit geschiehet, gnädigst zu erlassen.

Damit auch

§. 4. wenn etwa noch künftig Activ- oder Passiv-Forderungen der Landessteuercasse, deren jetzt nicht gedacht worden, zum Vorschein kommen sollten, keine Differentien dieserhalb Statt finden mögen; so ist hierbei

noch ausdrücklich vestgesetzt worden, daß alle und jede Activ- und Passiv-Forderungen der Landessteuercasse, sie mögen aus ältern oder neuern Zeiten herrühren, wenn ihrer auch bei diesen Vergleichshandlungen nicht gedacht worden ist, bis zum Anfang des Jahres 1818, damit abgemacht und ausgeglichen, und alles desfallsige Recht und alle Zuständigkeiten, so wie dagegen alle Verpflichtungen an gnädigste Herrschaft damit respective übertragen, und von Höchst Derselben auf Höchst Ihre Cammercasse übernommen seyn sollen.

Und weil

§. 5. das Rechnungswesen der Landessteuercasse mit Einschluß des Jahres 1817 bis zu Ende desselben hierdurch völlig ausgeglichen wird, so nimmt die Befugniß der Landstände von der Verwendung der extraordinairen Steuern Kenntniß zu nehmen, erst mit dem Rechnungsjahre 1818 ihren Anfang, weß Endes denn auch zu den außerordentlichen Landesausgaben fürs Jahr 1817 weiter nichts als die auf dem letztern Landtage dazu verwilligten und bereits entrichteten 3 Fräuleinsteuern gezahlt werden sollen, und der zur Deckung des etwaigen Defects der extraordinairen Landessteuer-Rechnung vom Jahre 1817 erforderliche Bedarf aus der Fürstlichen Cammercasse zugeschossen werden soll.

Dagegen verzichten

§. 6. die Schaumburgischen Landstände auf alle aus frühern Zeiten an die Landesherrschaft gemachten Forderungen, namentlich aus dem Zeitraume vom Jahre 1805 bis 1816 einschließlich, und erklären, daß selbige bis zum Schlusse des Jahres 1817 sammt und sonders, sie mögen bei diesen Vergleichshandlungen gedacht oder nicht gedacht seyn, völlig berichtigt und abgemacht sind, daher auch der sich am Schlusse des Jahres 1817 etwa ergebende Vorrath und Ueberschuß der Landessteuercasse,

es mag derselbe in baarem Gelde oder in Vorschüssen bestehen, der Cammercasse überwiesen wird.

Da auch

§. 7. unter den, gnädigster Landesherrschaft durch diesen Vergleich abgetretenen, Activ-Forderungen ein bei der Etappensteuercasse mit Eilftausend Zweihundert Zwanzig Neun Reichsthaler unverzinslich ausstehender Vorschuß mit begriffen ist; so ist wegen Berichtigung dieses Activums verglichen: daß die aus den von den Ständen zunächst zu verwilligenden und baar eingehenden Etappensteuern aufkommenden Summen an die landesherrlichen Cassen abgeliefert, auch die landesherrlichen Beiträge zu den Etappensteuern zugleich dagegen so lange abgerechnet werden sollen, bis dieses cedirte Activum seine völlige Berichtigung erlangt haben wird.

§. 8. Der zweite Gegenstand betrifft die genauere Bestimmung verschiedener außerordentlichen Ausgaben, ob solche nach der im §. 3 des Landesvergleichs vom 3. December 1791 enthaltenen Bestimmung, zu den ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben gehören.

In der den hiesigen Landständen zugegangenen zweiten landesherrlichen Proposition ist denselben eröffnet worden, daß die nach der Landesverfassung und dem Landesvergleiche von 1791 von der Landschaft aufzubringenden außerordentlichen Steuern, nach der eingetretenen Veränderung der deutschen Staatsverfassung, unter analogischer Anwendung der Reichs- und Kreisverfassung und des Herkommens zu bestimmen seyen, und hiernach ungefähr in folgenden bestehen würden:

a) alle von dem Bundestage für den gemeinschaftlichen Bundeszweck beschlossene Ausgaben,
b) die Kosten des Bundes-Contingents,
c) die Lieferungen und Verpflegungskosten für die alliirten Armeen,

d) die Unterhaltung der Bundescanzlei und des Bundesgerichts,
e) die Kosten der Bundesgesandtschaft,
f) Beiträge zur Unterhaltung der Bundesvestungen,
g) Kosten der Landesvertheidigung, also derjenigen, welche die Landwehr und der Landsturm veranlaßt.

Es haben aber die Landstände von den hier benannten Ausgabe-Rubriken ad b die Verbindlichkeit zu Unterhaltung des Bundes-Contingents in Friedenszeiten in Zweifel ziehen, auch ad d und e sich davon gänzlich lossagen wollen, daß sie die Kosten der Bundescanzlei und des Bundesgerichts, ingleichen der Bundesgesandtschaft mittelst extraordinairer Steuern aufzubringen gehalten seyn.

§. 9. Es ist auch noch ferner Zweifel darüber entstanden, ob folgende Ausgaben, welche in den nachherigen Anträgen der Regierung an die Landstände, als zu dem Extraordinarium gehörig bezeichnet worden sind, dazu gehörig seyn, nämlich

h) die Unterhaltungskosten der Gensd'armerie,
i) die Kosten der Cassenverwaltung,
k) ein zur geistlichen Gütercasse zu leistender Zuschuß, ingleichen
l) ein zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben zu leistender Vorschuß.

§. 10. Hierüber ist nun der Vergleich abgeschlossen, wie folgt:

A. machen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. sich verbindlich, zu allen und jeden außerordentlichen Ausgaben, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, künftig den zehnten Theil beitragen zu lassen, jedoch mit Ausnahme der Unterhaltungskosten der

Gensd'armerie, als wegen welches Gegenstandes eine besondere Stipulation verglichen ist, deren Inhalt hiernächst gedacht wird.

§. 11. Es ist hierbei ausdrücklich vestgesetzt, daß dieser landesherrliche Beitrag nicht blos auf Geldprästationen, sondern auch auf Natural-Lieferungen sich erstrecken soll, die Naturalien mögen durch Lieferanten für Geld beibeigeschafft oder von den Leistungspflichtigen in Natur abgegeben werden müssen.

So wie dieser bewilligte Beitrag von $\frac{1}{10}$ zu den Ausgaben der außerordentlichen Steuerrechnung hierdurch zwar auf Natural-, Korn- und Fourage-Lieferungen ausgedehnt wird; so soll derselbe doch keineswegs auf Natural-Einquartierungen und Kriegerfuhren erstreckt werden, und zwar um so weniger, da die Landesherrschaft zu den in dem letzten Kriege eingeführten Etappensteuern beigetragen hat, und zu der fernern Entrichtung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu der Etappensteuercasse sich verbindlich macht.

§. 12.

B. Wegen Unterhaltung des Bundes-Contingents-Militärs ist verglichen: daß

I. so viel die Unterhaltung desselben in Kriegszeiten betrifft; es bei der bisherigen Verfassung lediglich sein Verbleiben haben soll, wornach die gesammten Kosten mittelst extraordinairer, nach dem Matricular-Anschlage zu repartirenden, Steuern aufzubringen sind; jedoch versprechen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

1) überhaupt zu solchen Kosten der außerordentlichen Steuercasse wie oben in §. 10. das Nähere bereits bestimmt worden ist, den zehn-

ten Theil künftig regelmäßig beitragen zu lassen, auch

2) daß von dem Amte Blomberg der siebente Theil zu den Kosten des Bundes-Contingents geleistet werden solle, als in welchem Verhältnisse das Amt Blomberg, nach dem Maßstabe der Population, zu dem Bundes-Contingente die Mannschaften zu stellen hat.

§. 13.

II. Was aber die Unterhaltung des Bundes-Contingents in Friedenszeiten betrifft; so haben beide Theile unter den eingetretenen Zeitumständen, es sich vorbehalten, darüber nicht gleich jetzt, sondern erst künftig, jedoch so bald als thunlich eine gütliche Vereinigung eintreten zu lassen.

§. 14. Was nun

C. die Kosten der Bundesgesandtschaft und der Bundescanzlei, imgleichen

D. die Kosten des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts in Wolfenbüttel anlangt; so ist der Vergleich darüber dahin abgeschlossen, daß die desfallsigen Ausgaben nach dem darüber den Landständen jährlich mitzutheilenden Etat aus der Casse der außerordentlichen Steuern bestritten werden sollen, wobei zugleich die Landesherrschaft es übernimmt, zu diesen Kosten den zehnten Theil derselben jährlich beitragen zu lassen.

Hierbei ist auch noch vestgesetzt, daß, weil bisher die Einnahme von dem außer Lande gehenden Zinskorn, die Scheffelschatzgelder benannt, in die ordinaire Contributions-Rechnung geflossen ist, und dagegen daraus die Cammergerichtszieler, ingleichen die Pensionen der Kreisdiener gezahlt worden, jetzt aber an die Stelle der

Cammergerichtszieler die Pensionen der vormaligen Reichskammergerichtsdiener getreten sind, die Einnahme von den Scheffelschatzgeldern vorerst nach der Casse der ordinairen Contributionen verbleiben, und daraus von Seiten der Landesherrschaft die sämmtlichen Pensionen der vormaligen Reichs- und Kreisdiener, ohne die geringste Beihülfe der Unterthanen, bestritten werden sollen.

Es wird jedoch hiermit die gewisse Zusage ertheilt, daß, sobald vorgenannte Pensionen der Reichs- und Kreisdiener, durch das Ableben der solche beziehenden Individuen ihre gänzliche Endschaft werden erreicht haben, alsdann die Scheffelschatzgelder der Casse der extraordinairen Steuern wieder zufallen, und darin den gesammten Unterthanen wieder zu Gute berechnet werden sollen.

Weiter nun

§. 15.

E. die Unterhaltungskosten der Gensd'armerie betreffend; so ist von den Landständen die im Jahre 1811 zur Beihülfe der außerordentlichen Lasten des Landes eingeführte Taxe von Stempelpapier dazu verwilligt, und diese Einnahme den landesherrlichen Cassen abgetreten worden, wogegen von Seiten der Landesherrschaft die Erhaltung der Gensd'armerie in gehörig organisirtem Zustande, ohne fernere Beihülfe der Landesunterthanen, übernommen worden ist.

In Rücksicht

§. 16.

F. der Cassenverwaltung ist der Gehalt des zeitigen Erhebers der außerordentlichen Steuern auf Ein Procent Hebungsgebühr, wie solches in den ver-

wichenen Zeiten gleichfalls gezahlt worden ist, wieder eingeschränkt worden, womit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden hat.

Ferner ist der Punct

§. 17.

G. wegen eines Zuschusses zur geistlichen Gütercasse damit erlediget, daß die sämmtlichen Einnahmen der geistlichen Gütercasse, so wie sämmtlichen Kosten der kirchlichen Regierung wieder zur Ausgabe der Casse der ordinairen Contribution übernommen sind, und daraus für die Zukunft insgesammt geleistet werden sollen.

Was

§. 18.

H. die Leistung eines durch eintretende Zeitumstände erforderlich werdenden Geldvorschusses betrifft; so ist dabei nachgegeben worden, daß das Bedürfniß der zu Abhelfung desselben erforderlichen Summe den Landständen zu deren Verwilligung jedesmal mitgetheilt werden soll.

So viel

§. 19.

I. die von den sogenannten Freien, Erb- und Zeitpächtern, ingleichen den Schutzjuden, zu den außerordentlichen Steuern in außerordentlichen Fällen mehrmals eingeforderten und auch künftig etwa zu leistende Beiträge betrifft; so hängt es fortdauernd von der Entschließung der Landesherrschaft ab, ob dieselben dazu beitragen sollen, indem nach dem Matricular-Anschlage des hiesigen Fürstenthums dieselben dazu nicht verbunden sind.

Es ist jedoch zugleich vestgesetzt, daß die Zeitpächter dazu künftig auf keine Weise weiter beitragen sollen, wo im übrigen die Landesherrschaft die Zusage ertheilt, daß wenn dergleichen Beiträge von den Freien, den Erbpächtern und Schutzjuden künftig gehoben werden sollten, solche lediglich der Casse der außerordentlichen Steuern verbleiben und zu den Ausgaben besagter Casse berechnet werden sollen.

Weiter ist noch verglichen

§. 20.

K. daß bei der General-Vertheilung der außerordentlichen Steuern jedesmal der Matricular-Anschlag des hiesigen Fürstenthums zur Grundlage genommen werden soll, in Ansehung der Special-Vertheilung unter den Contribuenten vom Bauernstande aber, solche lediglich nach dem Fuße der beständigen Contribution oder der Grundsteuer geschehen und hierunter künftig die Vorschrift des §. 8. des Landesvergleichs von 1791 unabweichbar befolgt werden soll.

§. 21. Schließlich garantiren Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc., für Sich und Höchst Ihre Regierungs-Nachfolger, allen Classen Höchst Ihrer getreuen Unterthanen die sämmtlichen aus dem Landesvergleiche vom Jahre 1791 herrührenden landesverfassungsmäßigen Rechte und Gerechtigkeiten, und versprechen gnädigst, daß sie dabei jederzeit geschützt werden sollen.

Daß nun alles, wie vorsteht, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ꝛc. einer Seits und der gesammten Landschaft dieses Fürstenthums anderer Seits, wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und verglichen ist, also auch unverbrüchlich gehalten und davon ohne fernern ausdrücklichen Vergleich

auf keine Weise abgegangen werden solle, in dessen Urkunde ist dieser Landtags-Schluß doppelt ausgefertigt und vollzogen worden.

So geschehen Bückeburg den 18. und Stadthagen den 29. März 1818.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Wilhelm Friedrich Christian von Oheimb,
für mich und in Vollmacht meines Vaters, des Obersten von Oheimb.

(L. S.) Georg Borries Christian von Münchhausen.

Philipp Ernst von Landesberg,
in Vollmacht meines Vaters Albrecht Wolfgang von Landesberg als Erbgesessenen zu Stadthagen.

Conrad Ernst Twellmann,
als Deputirter der Stadt Stadthagen.

Hans Heinrich Ludwig Weissich,
als Deputirter der Stadt Bückeburg.

Johann Dieterich Tatge,
als Deputirter des Fleckens Steinhude.

Johann Heinrich Tieste,
als Deputirter des Fleckens Hagenburg.

Heinrich Töns Rust,
als Deputirter des Amtes Bückeburg.

Franz Ernst Wömpner,
als Deputirter des Amtes Bückeburg.

Daniel Steinmeyer,
als Deputirter des Amtes Arensburg.

Cord Heinrich Hartmann,
als Deputirter des Amtes Stadthagen.

Friedrich Gottlieb Vehling,
als Deputirter des Amtes Stadthagen.

Johann Cord Wieggrefe,
als Deputirter des Amtes Hagenburg.

* * *

Diese hier mitgetheilten drei Actenstücken bilden also zusammen die gegenwärtige Verfassung dieses Fürstenthumes.

Arolsen, im December 1821.

D. Fr. Varnhagen.

11.

Verfassung

des

Herzogthumes Sachsen Coburg-Saalfeld.

(Diese Verfassung ist die neueste, welche innerhalb der Gränzen des gesammten deutschen Bundes bis jetzt erschienen ist. Sie bedarf keiner weitern Einleitung und behalten wir uns vor, sobald als wir werden die Materialien dazu haben redigiren können, die Resultate der ersten darauf erfolgten landschaftlichen Versammlung, die gewiß von besonderem Interesse seyn werden, hierin aufzunehmen.)

* * *

Verfassungs-Urkunde.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf

zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben; so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammenzufassen, und verordnen daher Folgendes als

die Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

Titel I.

Von dem Herzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einschluß des Amtes Themar, bildet einen deutschen Bundesstaat.

§. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschland's, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthumes, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 3. Der Herzog ist, als Landesherr, das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten, Bestimmungen aus. Die Person des Landesherrn ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Die Herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem Herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den Sächsischen Häusern richtet.

Titel II.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

§. 6. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;
b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
c) durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum verbunden mit wesentlicher Wohnung im Lande;
d) durch besondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder auch durch zehnjährige Duldung geschieht.

§. 7. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

§. 8. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürger-

rechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 9. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
b) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;
c) während der Dauer einer Curatel;
d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung von Andern Kost und Wohnung erhalten.

§. 10. Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld sind vor dem Gesetze gleich.

§. 11. Die Geburt gewährt bei sonst gleichen Eigenschaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamtes.

§. 12. Die Verschiedenheit der in dem Herzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13. Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

§. 14. Jedem Einwohner des Herzogthums Coburg wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15. Die Freiheit der Person und des Eigenthumes ist keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetze bestimmen.

§. 16. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§. 17. Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudal-Lasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz.

§. 18. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden.

§. 19. Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den bestehenden Loosungslisten, mit Gestattung der Stellvertretung.

§. 20. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig, und es soll Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22. Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze

bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23. Die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener werden in einem besondern Gesetze, welches einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bildet, ausführlich bestimmt werden.

§. 24. Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes nach eigner Neigung frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Titel III.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 25. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 26. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 27. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können jederzeit bei der geordneten obern Landesstelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, genießen des besondern Schutzes des Staats und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 30. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in so ferne solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden.

§. 31. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird.

§. 32. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

§. 33. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Titel V.

Von den Landständen.

§. 34. Für alle in dem Herzogthume Coburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 35. Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drei aus dem Fürstenthume Coburg, zwei aus dem Fürstenthume Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtag erscheinen;
2) aus zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
3) aus drei Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und
4) aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfsgemeinden, so daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingesessenen gewählt wird.

§. 36. Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ständischen Versammlung bis zur nächsten, mithin in der Regel auf sechs Jahre (§. 80.) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenschaften von neuem wählbar. Findet sich der Landesherr veranlaßt, eine ständische Versammlung früher oder vor dem Schlusse ihrer Geschäfte aufzulösen; so erlöschen dadurch die bisherigen Wahlen und es tritt vor der

Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, welche in diesem Fall binnen sechs Monaten geschehen soll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37. Jedes Ständemitglied ist als Abgeordneter nicht seines einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es können daher weder einzelne derselben, noch mehrere zusammen, etwas in Landesangelegenheiten unter sich verhandeln, und so Anträge oder Beschwerden an den Regenten bringen, sondern alles muß von der Gesammtheit der Stände bei deren gesetzmäßigen Versammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derselben soll bei seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen nach seiner eigenen Ueberzeugung stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, eben so wenig Instructionen oder Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen, als sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung constitutioneller Rechte, in der Ständeversammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landständischen Versammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzoge, treue Beobachtung der bestehenden Landesverfassung, Gehorsam den Landesgesetzen, und in der Ständeversammlung das allgemeine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung zu berathen.“

Die Stellvertreter sind, wenn sie im Laufe einer ständischen Versammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weise zu verpflichten.

§. 38. Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich

befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39. An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Rittergutes, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Rittergutes haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer, in wiefern er sonst die gesetzlichen Eigenschaften hat, wählbar, nur mit der Beschränkung, daß aus den sämmtlichen Besitzern eines Rittergutes für einen und denselben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erscheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben lassen, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 40. In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 38.) das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 41. In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Jedoch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die sonst daselbst sich befin-

denden Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42. Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbesitzer und Stadtobrigkeiten geschiehet unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Classe selbst; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geschiehet durch Wahlmänner.

In den Städten wählt unter Leitung der Stadtobrigkeit jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amtsbezirken wählt unter Leitung einer Amtsperson jedes Dorf, welches unter 50 Häuser hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50—74 Häusern wählen zwei, Dörfer von 75—99 Häusern wählen drei Wahlmänner und so weiter in dem Verhältniß zu 25 Häusern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wählen unter Leitung eines Regierungs-Commissärs die Abgeordneten aus der Bürgerschaft, und die Wahlmänner aus den Aemtern und einbezirkten Städten unter Aufsicht des treffenden Amtes aus dessen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlclasse wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 44. Die allgemeinen Erfordernisse eines Wahlmannes und eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession,
2) das Staatsbürgerrecht,
3) dreißigjähriges Alter,

4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedroheten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger im Concurs befangen gewesen seyn darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 45. Bei der Classe der Rittergutsbesitzer können auch die Väter, die den Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei der Ständeversammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Rittergutes mit einem oder mehrern befindet.

§. 46. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 Fl. rhnl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. rhnl. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 47. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist nach obigen Bedingungen wesentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese ausnahmsweise nicht verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschiehet jedesmal

vor Eröffnung eines neuen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung sechs Wochen vorher im Regierungsblatte bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 52.) bekannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls sechs Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 52.). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49. In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 50. Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlacte ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Ge-

nugthuung können bei dem Justiz-Collegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 51. Bei solchen Wahlversammlungen muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend seyn, außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor sich geht. Bei den Wahlen der Abgeordneten müssen sämmtliche Wahlmänner zugegen seyn. Blos Krankheit entschuldigt die nicht persönliche Theilnahme und berechtiget einen solchen Wahlmann zur schriftlichen Einsendung seiner Stimme, wobei die unten §. 57. folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 52. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungs-Commissär ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landescasse ersetzt.

§. 53. Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 54. Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die

Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltage einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschiehet in Gegenwart der Erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56. Jeder Wahlberechtigte leistet vorhero das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe ihr Wahlrecht.

§. 57. Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter selbst werden sowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geschiehet, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieses geschehen ist, durch die das Wahlgeschäft leitende Behörde die Namen in Ordnung so zusammengestellt, daß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Ständeversammlung und so nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angesehen werden. Träfe es sich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Personen gefallen seyn sollten; so geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden ist; wäre aber auch die

Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; so entscheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Person treffen; so wird der Stellvertreter besonders gewählt.

§. 58. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht an die Landesregierung eingesendet.

§. 60. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landes-Ministerium ein.

§. 61. Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62. Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen; dem Nichtgenehmigten aber ist es noch verstattet, sich an die Ständeversammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim

Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Titel VI.

Von den Befugnissen der Landstände.

§. 63. Die Stände sind befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewiesen sind, und welche sich

a) auf die Gesetzgebung,
b) auf die Finanz-Verwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanial-Eigenthums, und
c) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen, und im Folgenden näher angegeben sind.

§. 64. Neue Gesetze, welche die eigentliche Landesverfassung, das heißt, die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände.

§. 65. Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtage ausgesetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, so wie diejenigen besondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten,

Vereine und Personen, oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen, jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Consequenz als Gesetz gezogen werden.

§. 66. Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren. Auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt.

§. 67. Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen, und solches zur weitern höchsten Entschließung des Landesherrn anheimstellen.

§. 68. In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuerverwilligung und bei der Verwaltung der Landescasse unter der Aufsicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

1) wird der Etat der Landescasse mit Zustimmung der Stände hergestellt;
2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für diese Finanzperiode vom Landesherrn als Gesetz ausgesprochene, Etat pünctlich beobachtet werde, und für diese pünctliche Beobachtung sind die obern Landes-Administrations-Behörden verantwortlich;
3) haben die Stände zu allen über den Etat gehen-

den und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen;

4) werden den Ständen die Cassenrapporte mitgetheilt;

5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregierung auf Cassenstürze mündlich oder schriftlich anzutragen, und die Landesregierung hat diesen Anträgen alsbald zu willfahren, auch ist bei diesen Cassenstürzen stets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf dessen Anträge dabei Rücksicht zu nehmen,

6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landescasse-Rechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und

7) zur Besetzung der Landescassirerstelle dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen.

§. 69. Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu obigen Geschäften insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

§. 70. Zur Landescasse sollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbestehenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdenden Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussée- und Weggelder aller Art, so wie alle zum Behuf des Militärs und in Beziehung auf solches von den Unterthanen erfolgende Leistungen und

die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber diese der Landescasse zu überweisenden Fonds, so wie über die Errichtung einer Schuldentilgungscasse, wird eine besondere Bestimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Uebereinkunft als ein integrirender Theil der Verfassung anzusehen ist.

§. 71. Dagegen soll die Landescasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militärs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausséen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Forderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landesanstalten erforderlich ist, bestreiten.

Die Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Zinsen zunächst zu dem Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Diener-Pensionen zu verwenden, und in wiefern die zunächst auf die Domainen radicirten Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses und Hofes nicht aus den Domanial-Einkünften so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert, bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaats aus der Landescasse zur Hauptdomainencasse ein.

§. 72. Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, also auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Diese sämmtlichen Steuern sollen niemals ohne vorhergegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeschrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§. 73. Die Auflagen, in so fern sie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Dieses Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74. Der Landesherr ist übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, zur Ausschreibung der dazu erforderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden, Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt; auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Verwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptions-Reglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75. Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsschulden-Tilgungs-, so wie der Landescasse, sollen auf die genaueste Befolgung der Constitution und der ihnen in dieser Gemäßheit zu ertheilenden Instruction

in Gegenwart des Landschafts-Directors, oder eines Ständemitgliedes, verpflichtet werden.

§. 76. Die Domainen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen angesehen wissen; die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

§. 77. Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines, von der absoluten Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Abgeordneten des Landes bei der Ständeversammlung gefaßten, Beschlusses für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beschwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung solcher Bitten oder zur Abhülfe der Beschwerden getroffen werden.

§. 78. Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. bestimmte Art, diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nämlich jedesmal zuerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justiz-Collegium, oder wenn sie gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaft-

liche Ober-Appellationsgericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind, und Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfassungsmäßiger Behörden und Communen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

§. 79. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Stände wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können dann die Stände, Falls sie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den obersten Landesbehörden, so fort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weise an den Regenten bringen. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesammtheit zukommt.

§. 80. In der Regel soll von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf diese Zeit auch die Verwilligung geschehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Land-

tagen zusammenberufen will. Nach Verlauf von sechs Jahren erlischt die Function der auf diese Zeit gewählten ständischen Deputirten, eben so wie in dem Fall der von dem Landesherrn innerhalb dieser sechs Jahre geschehenen Auflösung der Ständeversammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausschuß bildenden Mitglieder, deren Function erst mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erlischt.

§. 81. Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Ständische Versammlung ohne landesherrliche Zusammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß, oder nach geschehener Vertagung des Landtags sind unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§. 82. Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Ständeversammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Ständeversammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll.

§. 83. Die Eröffnung eines Landtags, so wie die Schließung desselben, geschiehet von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Commissär, und nach dem Schlusse wird der den Ständen bereits eröffnete Landtagsabschied bekannt gemacht.

Titel VII.

Von der Geschäftsordnung bei den Landtagen.

§. 84. Auf den Landtagen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschafts-Director allein gehören, sind unten angegeben.

§. 85. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landesregierung mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 86. Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87. Die landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschafts-Directors und eines Secretärs, so wie eines Stellvertreters für den Landschafts-Director und den Secretär, von der Ständeversammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschiehet durch geheimes Stimmgeben an die Commission nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88. Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches im Lande angesessen ist, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann so lange abgestimmt werden, bis wenigstens Stimmengleichheit erfolgt, dann entscheidet das Loos.

§. 89. Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig; so wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 90. Nach eingegangener landesherrlichen Bestätigung geschiehet die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschafts-Director, der Secretär und die Stellvertreter derselben von der Commission verpflichtet worden sind. In der Ständeversammlung sitzt der Landschafts-Director oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretär und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landes-Ministeriums haben bei der Ständeversammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91. Der Landschafts-Director hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegial-Präsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, Falls ein Mitglied seine Verweisung

zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Ständeversammlung erkennen. Der Landschafts-Director erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeversammlung zum Vortrag, von welchen sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 92. Der Secretär führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse, und sorgt für Ordnung der Canzlei, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Ständeversammlung zu fassen, durch den Secretär vorgelesen, von dem Präsidenten und dem Secretär unterschrieben und von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 94. Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschiehet schriftlich, entweder durch das Landes-Ministerium oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Ministeriums oder besondere Commissionen in der Ständeversammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95. Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind, dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschafts-Director zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeversammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede wie dem Landschafts-Director frei, über sonst irgend wichtige Gegenstände, die nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten sind, Vortrag zu thun; nachdem es seine Absicht dem Landschafts-Director angezeigt, und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landes-Ministerium sind nicht gestattet.

§. 96. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Diese Commissionen haben sich mit den Mitgliedern des Ministeriums oder den Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Ansichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 97. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar frei gestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungs-

puncte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 98. Findet der Landschafts-Director die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet; so wird zur Stellung der Fragen, worüber abgestimmt werden soll, übergegangen, und es steht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieser Stellung anzutragen; ist hierüber die Discussion beendigt, so erklärt der Landschaftsdirector die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen, und setzt einen Tag zur Abstimmung vest. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschafts-Directors (§. 91.) aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretär und Landschafts-Director, durch Ja oder Nein. Der Secretär bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschafts-Director spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 99. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderung der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmenmehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung; so entscheidet der Ausspruch des Regenten bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 100. Die Beschlüsse der Ständeversammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit

abgefaßt, und im Concept von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschafts-Director und Secretär unterschrieben, dem Landes-Ministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 101. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten Statt, auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 102. Bei einem blos vertagten Landtage geschiehet die Zusammenberufung der Stände durch den landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung wie sonst auf den Landtagen behandelt.

§. 103. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten auf Begehren aus der Landescasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Titel VIII.

Von dem ständischen Ausschuß.

§. 104. Während der Zeit, wo keine Ständeversammlung Statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus

a) dem Landschafts-Director und dem Secretär, dann
b) vier andern Mitgliedern der ständischen Versammlung bestehet.

Diese vier Mitglieder werden von der Ständeversammlung jedesmal während des Landtags durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses hört bei der wieder eintretenden Versammlung der ständischen Gesammtheit auf, und die Mitglieder desselben nehmen an den Geschäften dieser Versammlung, jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausschuß gewählt worden, geschlossen und nicht blos vertagt seyn sollte, nur in so fern Theil, als sie bei der jetzt neu auftretenden Ständeversammlung entweder selbst zu Ständemitgliedern bei derselben gewählt und bestätigt sind, oder als die neue Ständeversammlung über ihre bisherige Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft verlangt.

§. 105. Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

1) die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird;
2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte, so weit sie nämlich schon vor der Zusammenkunft bekannt sind, z. B. vorläufige Prüfung der Etats-Berathung über vorgekommene Beschwerden, Revision der früherhin ohne landschaftliche Concurrenz erlassenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Gesetzentwürfe u. s. w. Uebrigens steht dem Ausschuß während der Zeit, wo derselbe die ständischen Geschäfte allein zu besorgen hat, frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die oberste Landesbehörde zu wenden, und versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der

Ständeversammlung in den Plenar-Sitzungen an das Gutachten des Ausschusses nicht gebunden sind;

3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während seiner Periode. Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen des Staatsbürgers bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden können, sind nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn zur Ersparung der Kosten eines Landtags von dem Ausschuß mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen.

Zu seiner vollen Competenz gehört:

a) die fortwährende Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beschlüsse des Landtags und des vestgesetzten Etats;
b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
c) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landesversammlungen, unter Anführung seiner Gründe;
d) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
e) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landescasse;
f) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen anzutragen, welche bis zum nächsten Landtage nicht ausgesetzt bleiben können.

§. 106. Die Aufsicht über die Verwaltung der Landescasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landesregierung besorgt. Diese Cassen-Curatel ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft, so wie dem Ausschuß in der Art untergeordnet, daß alle zur Landescasse sich eignenden Zahlungsanweisungen, welche nach der Cassenordnung einer Justificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landescasse gelangen können. Der Landes-Cassierer steht unter der Landesregierung und dem landschaftlichen Ausschuß in Beziehung auf den formellen Geschäftsgang; bei verschiedenartigen Ansichten der Herzoglichen Landesregierung und des landschaftlichen Ausschusses entscheidet nach vorgängiger Communication des Herzoglichen Landes-Ministerii und der Ständeversammlung oder des Ausschusses, der Landesherr.

§. 107. Der Landes-Cassierer wird auf Lebenszeit ernannt, und von der Landesregierung nach §. 75. verpflichtet. Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann nur aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung der Landescasse nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn bestätigten Etats und in Ansehung der nicht etatsmäßigen Leistungen nach den Anweisungen der Cassen-Curatel, ob.

§. 108. Der Landschafts-Director, der Secretär und der Cassierer beziehen fixe Besoldungen aus der Landescasse, die Ausschuß-Deputirten aber erhalten bei ihren Versammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen bestimmte Dauer jedesmal von der landesherrlichen Bestimmung nach Einsicht der vorwaltenden Geschäfte abhängt, den Ersatz der Reisekosten und dieselbe Auslösung, wie die Abgeordneten bei den Landtagen.

§. 109. Außer den regelmäßig jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn Statt findenden Zusammenkünften, kann sich der Ausschuß zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn versammeln.

In Ansehung der Form der Verhandlung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geschäfte auf den Landtagen vestgesetzt sind. Die Protocolle sind aber so zu fassen, daß die übrigen oder künftigen Landes-Deputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschuß-Deputirten auch außer der Versammlung durch den Director schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter der Aufschrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Resolutionen werden auch an diese Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen sind im Concept von dem Landschafts-Director und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinschrift erfolgt aber von dem ersten und dem Secretär.

§. 110. Sollte der Landschafts-Director sterben, oder sonst austreten, so geht seine Function, so wie auch in andern Verhinderungsfällen, auf den ältesten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausschusses übrig seyn, so ist die Zusammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausschußmitglieder möglichst zu beschleunigen.

§. 111. Sollte der Secretär zu einer Zeit sterben, oder sonst abgehen, wo der nächste Landtag noch

über zwei Monate entfernt ist, so hat der Ausschuß bis zum nächsten Landtag ein anderes Mitglied des Ausschusses zum Secretär zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geschäfte des Secretärs interimistisch zu übertragen.

Titel IX.

Von dem Rechnungswesen bei der Landescasse.

§. 112. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanz-Behörde, unter Concurrenz der gesammten Landesregierung, die Etats, welche in der Regel auf sechs Jahre einzurichten sind, und diese Entwürfe werden von dem Ministerium dem bestehenden Ausschuß zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieser Prüfung kann der landschaftliche Ausschuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landes-Ministerium verlangen, welche nicht nur eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Cassen geben, sondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse erleichtern.

§. 113. Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtagen, und die Ständeversammlung berathet sich über deren Ausführung hinsichtlich der Nothwendigkeit der darinnen aufgeführten Bedürfnisse und hinsichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Resultat dieser Berathung wird mit der Anzeige der gemachten Verwilligung in einer eigenen Erklärungsschrift der Ständeversammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114. Sind der Landesherr und der Landtag über die sämmtlichen für die nächste Finanzperiode und in derselben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte, mittelst landesherrlichen Patents ausgeschrieben, und sind von einem Landtage zum andern als bestehend anzunehmen.

§. 115. Auf die, bei dem Landtage vestgesetzten und von dem Landesherrn genehmigten, Etats ist von den sämmtlichen treffenden Cassenbehörden im Lande, so wie von dem landschaftlichen Ausschuß, der Landesregierung und dem Landes-Ministerium bei eigener Vertretung auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 116. Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eigenem Ermessen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landes-Collegiums, andere als die schon mit Zustimmung der Ständeversammlung bestimmten Finanzmaßregeln, welche auf das Interesse des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erforderlich werden sollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 117. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene Ereignisse zutragen, welche von der Landescasse

eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anstrengungen und Leistungen nöthig machen, so wird in minder wichtigen und eiligen Fällen die Zusammenkunft des Ausschusses, in wichtigern Fällen, welche für solche von der absoluten Mehrheit der Deputirten bei der Circulation des von dem Ausschuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118. Die Legung der Landescassenrechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres. Die Landesregierung nimmt hierauf gemeinschaftlich mit dem landschaftlichen Ausschuß die Prüfung derselben vor, welche die Cassen-Curatel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt nach vorgängiger Justificatur die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinschaftlichen Bericht der Landesregierung und des landschaftlichen Ausschusses, von dem Landesherrn.

§. 119. Diejenigen Diener, welchen die Domainen-Verwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinsichtlich der Erhaltung des Domanial-Vermögens, immer Genüge zu leisten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 120. An diesem Grundgesetz und der dadurch gestifteten Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld soll, ohne Uebereinstimmung des Regenten und der

Stände nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landesregent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieser Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei Fürstlichen Worten und Ehren versichern; und diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

Im Falle einer Vormundschaft schwört der Verweser gleich bei dem Antritt der Regentschaft in der deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung den Eid:

> Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des Herzoglichen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzoge die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

> Ich schwöre Treue dem Herzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staasverfassung.

§. 121. Für diese Verfassung soll die Garantie des Bundestags nachgesucht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unsers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen wir zugleich die Versicherung, die darinnen enthaltenen Zusagen nicht nur Selbst treulich zu erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Verfassungs- und Staatsgrundgesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 8. August 1821.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

12.

Organisations-Urkunde der Staatsverwaltung vom Kurhessischen Staate.

Vom 29. Juni 1821.

(M. v. d. Vorrede.)

Einleitung. — Urkunde. — Nachtrag.

Der ehrwürdige Kurfürst und Großherzog von Hessen, Wilhelm I., starb, ehe noch er zu dem Entschlusse hatte kommen können, seinem Staate eine zeitgemäße Verfassung, im Sinne des 13. Art. der Bundesacte, zu geben. Sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm II., fühlte jedoch, als er die Regierung antrat, es nur noch lebhafter, als früher er es schon empfunden hatte, wie nothwendig eine Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung — im ganzen Sinne des Wortes — seinem Lande sey.

Er erfüllte dies durch ein Organisations-Edict vom 29. Juni 1821, welches mit dem 1. Jänner 1822 in Wirksamkeit getreten ist. Zwar ist darin mit keinem Worte des Vertretungs-Systemes erwähnt; nirgends ist von der Concurrenz einer landständischen Behörde bei der Staatsverwaltung die Rede, allein eben dieser Umstand macht die dortige Lage der Dinge uns noch interessanter und dieses gegenwärtige Edict erscheint als integrirender Theil und zugleich als Grundlage einer künftigen landständischen Verfassung, oder, wenn man lieber will, gewissermaßen schon als eine nur noch nicht vervollständigte Verfassungs-Urkunde, indem zu ihrer Vollendung nichts fehlt, als noch ein Abschnitt, der entweder der erste oder der vierte werden und von einer künftigen Theilnahme und Mitwirkung ständischer Deputirte an der Gesetzgebung und dem Verwaltungsgeschäft und ihren Attributen handeln könnte.

In diesem Gesichtspuncte aufgefaßt, fanden wir kein Bedenken, diese Organisations-Acte unter die Verfassungs-Urkunden bereits aufzunehmen und ein Jeder, welcher diese Acte nach allen ihren einzelnen Theilen prüft und den Geist der sich darin unverkennbar ausspricht, verstehen will: wird unsern Gesichtspunct nicht mißbilligen. Künftige ergänzende Nachträge behalten wir uns vor.

* * *

Organisations-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

thun hierdurch kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der von Uns beabsichtigten Beförderung der wahren Wohlfahrt Unseres Landes alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden, nach dem vollen Maße ihrer Kräfte Uns zu unterstützen, erst alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Uebersicht des Ganzen gewährenden, Centralpuncte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und verordnen zu dem Ende wie folgt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rücksichtlich der ganzen Verwaltung sollen vier Provinzen gebildet werden, nämlich:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg;
2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Aemtern Amöneburg und Neustadt, so wie der Grafschaft Ziegenhain;
3) Fulda, bestehend aus dem Großherzogthume Fulda, mit Ausschluß des Amtes Salmünster,

aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrschaft Schmalkalden;

4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hoheits-Aemtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederhessen mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier, und Hanau in vier Kreise, über deren Abgränzung demnächst das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand künftig neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstigen Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatscasse berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind:

1) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten;
2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschrifts-Gebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig;
3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solchen Unterbedienten;
4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen;

5) die Gebühren für Aufstellung oder Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen;
6) die Examinations-Gebühren;
7) die Pfarrei-Gebühren, eben so wie
8) die Gebühren der Medicinal-Beamten.

Die bisherigen Sportelfreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Curatelen sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungssachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5. Für alle Staatsämter sollen hinsichtlich der Besoldung künftig in der Regel mehrere Classen bestehen, so daß eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6. Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern, ohne Stimme und Gehalt, und Accessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geschieht hinsichtlich der Glieder und Subalternen durch das Collegium, wobei sie angestellt sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Außer-

dem sind diejenigen Officianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protocollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8. Alle oberen Verwaltungs-Behörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Gränzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen, Verfügungen auch mit Hülfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen (vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältnissen zu der fürstlich-hessen-rotenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

Titel I.

Von dem Staats-Ministerium.

§. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militär-Angelegenheiten, ist als Unser unmittelbares Organ das Staats-Ministerium.

Dasselbe ist nach den Hauptzweigen der Verwaltung in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz,
2) = = = des Innern,
3) = = = der Finanzen,
4) = = = der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses.

§. 11. Einem jeden Ministerial-Departement steht ein Staats-Minister, oder ein dessen Stelle vertretender Geheimerath, nebst einem Ministerialrathe, vor.

Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden; so bleiben dennoch alle übrigen Bestandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Ministerial-Räthe sind die Gehülfen der Minister, und ersetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig.

In den Sitzungen des versammelten Staats-Ministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der obern Leitung der Minister haben sie die Aufsicht auf den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerial-Canzlei.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen.

§. 13. Das Staats-Ministerium erhält eine eigene Ministerial-Canzlei, bestehend, unter einem General-Secretär, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerial-Departements, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses, dessen Canzlei mit derjenigen des Geheimen-Cabinets vereinigt bleibt.

Wegen der Grund- Etats- und anderer bei den Ministerien vorkommenden Rechnungsgeschäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerial-Canzlei verbunden.

In den Versammlungen des Staats-Ministeriums wird das Haupt-Ministeral-Protocoll von dem General-Secretär geführt.

§. 14. Einem jeden Ministerial-Departement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig oder nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die für Gegenstände von großem Umfange niederzusetzenden außerordentlichen Commissionen;
2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen;
3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höheren Stellen mittelst anzuordnender besonderen Prüfungsbehörden, der Vorschlag zur Anstellung und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringeren Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten oberen Behörden, ebenso die Handhabung der Dienstdisciplin, nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften u. dergl., alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäftsübersichten, auch die Ertheilung des Heiraths-Consenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längeren als 14tä-

gigen Urlaubes für die Mitglieder der oberen Behörden;

4) die Entwerfung des jährlichen Grund-Etats für das Departement, und die Verfügung über die von Uns bewilligten Summen nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur ein Ministerial-Departement ausschließlich betreffen, und entweder erst vorzubereiten, oder von so einfacher Beschaffenheit sind, daß deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan.

Die Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, so wie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerial-Departement erfordern, oder die zu Unserer allerhöchsten Entscheidung geeignet sind, sollen in den Sitzungen des versammelten Staats-Ministeriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenständen der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beschwerden über solche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanz-Behörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, — und

b) Competenz-Streitigkeiten unter verschiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unseres Staats-Ministeriums nicht Selbst präsidiren; so sollen hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unserer Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterstützten, schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Actenstücken, an den Geheimen-Cabinetsrath abgegeben werden.

Unsere darauf erfolgten allerhöchsten Entschließungen sind demnächst von dem betreffenden Minister in den Sitzungen des Staats-Ministeriums bekannt zu machen, ohne jedoch in schleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuschieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staats-Ministeriums nehmen die Minister und Ministerialräthe ihre Plätze nach dem Dienstalter ein, und in Unserer Abwesenheit wird das Präsidium von dem ältesten Minister geführt, welchem überhaupt eine Directorial-Leitung hinsichtlich des Geschäftsganges zusteht.

§. 18. In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer gemeinschaftlichen Behandlung zweier Ministerien geeignet ist, und wegen dessen zwischen Beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber bloß auf die Vollziehung ankommt und die Sache nur ein Ministerium betrifft; so ist, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departements-Ministers die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt.

§. 19. Zu den Berathschlagungen in den einzelnen Ministerien oder dem versammelten Staats-Ministerium können die Präsidenten und Directoren der oberen Behörden hierselbst bei besonderen Fällen hinzugezogen werden.

§. 20. Alle Ausfertigungen, welche Unserer Unterzeichnung bedürfen, werden in der Geheimen-Canzlei besorgt. Der Minister desjenigen Departements, in welches dieselben einschlagen, und der Geheime-Cabinetsrath haben sie zu contrasigniren.

Die Berichte, Schreiben und Reſcripte des geſammten Staats-Miniſteriums unterzeichnen ſämmtliche Miniſter; die Contraſignatur geſchieht von dem General-Secretär.

Die Ausfertigung der einzelnen Miniſterien unterzeichnet der Miniſter und mit ihm, oder in deſſen Verhinderung für denſelben, der Miniſterial-Rath. Der General-Secretär ſoll dieſe Ausfertigungen ebenfalls contraſigniren.

Die als Auszüge des Miniſterial-Protocolls ausgefertigten Beſchlüſſe jedoch unterzeichnet allein der Miniſterial-Rath des betreffenden Departements.

§. 21. Die näheren Beſtimmungen wegen des Geſchäftsganges bei Unſerem Staats-Miniſterium und deſſen Canzlei werden einer beſondern Geſchäfts-Ordnung vorbehalten.

Titel II.

Von den einzelnen Miniſterial-Departements.

A. Juſtiz-Miniſterium.

§. 22. Dem Juſtiz-Miniſterium kommt zu die Oberaufſicht über die geſammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbeſondere:

1) die Einziehung jährlicher Ueberſichten über die, bei allen Gerichtsſtellen verglichenen, durch Urtheil oder ſonſt erledigten, und noch anhängigen Rechtsſachen, über die Vormundſchaften und die Curatelen aller Art, über den Depoſiten-Haushalt, über die Gerichts-Viſitationen u. dergl., die Berichts-Erſtattung hiernach an Uns über die thätige und gewiſſenhafte Amtsführung aller Gerichtsbe-

hörden, Anwälte u. s. w., die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege, so wie überhaupt die Disciplin über das Justiz-Personal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, so wie der letzteren unmittelbar, und die deshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte;

2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungs-Gefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern;

3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Unserer Erklärung, ob Wir von Unserem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen;

4) die Begutachtung der zu Unserer Entscheidung geeigneten Gesuche um Straferlaß oder Milderung, und wegen anderer die Justiz betreffenden Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.;

5) die Ertheilung der Volljährigkeitserklärungen und anderer dem Ministerium überlassenen Dispensationen im Justizfache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Justiz-Ministerium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unseres kurfürstlichen Hauses zu erstatten, und die Unser Interesse betreffenden Processe im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23. Der höheren Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung anvertrauet:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Ministerien geschehen kann, — insbesondere auch die Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, so oft Beziehungen zu andern Staaten, zu dem deutschen Bunde oder dem päpstlichen Stuhle eintreten;
2) die landständischen Angelegenheiten;
3) die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, nebst den darauf sich beziehenden Angelegenheiten;
4) die Gesundheitspflege;
5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und sonstige öffentliche Erziehungswesen;
6) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mit Rücksicht auf den deshalb im §. 64. gemachten Vorbehalt, so wie die Armen-, Sitten- und Nahrungs-Polizei in deren einzelnen Bestandtheilen;
7) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels;
8) der Stadt- und Gemeindehaushalt;
9) die öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken — mit Ausschluß der dem General-Kriegs-Departement untergebenen Anstalten, und der Forstwitwen-, Berghülfs- oder anderen Special-Institute im Finanzfache;

10) die Einwirkung auf die Militär-Angelegenheiten, so weit dieselbe der Civil-Verwaltung zusteht, wie im §. 30. näher bestimmt ist;
11) das Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauwesen, letzteres mit Ausnahme der Domanial-Bausachen;
12) das Landfolgedienstwesen, und die deshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen ꝛc.;
13) das Lehnwesen, so weit dieses den Lehnhöfen obliegt;
14) die besonderen Verhältnisse der Israeliten;
15) die Statistik des Kurstaates, und die Einziehung der Materialien dazu nach den, deshalb für alle Fächer vorzuschreibenden, Mustern;
16) das hierselbst zu bildende Landes-Archiv, so wie die Provinzial-Archive und die Sammt-Archive zu Ziegenhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen;
17) die Herausgabe des Gesetzblattes.

§. 24. Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizei-Directionen und Lehnhöfen, die Consistorien und katholischen geistlichen Oberbehörden, das Ober-Medicinal-Collegium, die Ober-Bau-Direction, die Landesschulden-Commissionen, die allgemeine Brandversicherungs-Commission, die Landgestüte-Direction, der Landwirthschafts-Verein, der Handels- und Gewerbsverein, die Landes-Universität, die Directionen der Landes-Bibliotheken, Kunst-Akademien, Lyceen, Gymnasien und Seminarien, das Vorsteheramt der Handwerksschule hierselbst, die Censur-Commis-

sion, die Directionen der Civil-Witwen-Institute, die Landes-Assistenz-Cassen, die Verwaltungen der adelichen Stifter, so wie der Hospitäler Haina und Merxhausen, die Central-Armen-Commissionen, die Directionen der Leihhäuser, und die Lotterie-Directionen.

C. Finanz-Ministerium.

§. 25. Dem Finanz-Ministerium wird, außer den im §. 14. für jedes Ministerial-Departement bestimmten Geschäften, insbesondere aufgetragen: die höhere Leitung des ganzen Steuerwesens, der Domanial-, Forst- und Regalien-Verwaltung, die Oberaufsicht über das gesammte Staatscassen- und Rechnungswesen, auch die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen im Staats-Ministerium zu berathschlagenden und sodann von Uns erfolgenden Feststellung des Staatsbedarfs, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, mittelst des allgemeinen jährlichen Staats-Grund-Etats.

§. 26. Dem Finanz-Ministerium sind untergeordnet: die Direction der General-Casse, die vier Finanz-Cammern, die Ober-Forst-Direction und die Ober-Berg- und Salzwerks-Direction.

Die General-Inspection der Posten stehet ebenfalls unter dem Finanz-Ministerium.

Dasselbe kann auch in allen, die Domanial-Bauten betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Ober-Bau-Direction verfügen.

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses.

§. 27. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten und anderer diplomatischen Personen im Auslande, die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, die Einführung der bei Uns accreditirten gesandtschaftlichen Personen, die Unterhandlung, Abschließung und Wahrung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des deutschen Bundes und mit dem päpstlichen Stuhle, und alle Gegenstände, welche kurfürstliche Unterthanen oder Gerechtsame außer Landes betreffen und zur Einwirkung des Ministeriums sich eignen.

§. 28. Zu den Angelegenheiten des kurfürstlichen Hauses gehören:

1) alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privat-Fürstenrecht in Unserm Hause betreffen;
2) das kurfürstliche Haus-Archiv;
3) die Standes-Erhöhungen und Ordenssachen, mit Einschluß der auszuwirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer dergleichen Auszeichnungen.

Titel III.

Von dem General-Kriegs-Departement.

§. 29. Wegen der Bildung und des Geschäftskreises Unseres General-Kriegs-Departements verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 21. April dieses Jahres.

§. 30. Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht bloß aus militärischem Gesichtspuncte zu beurtheilen sind, soll gemeinschaftlich durch Unser Staats-Ministerium und Unser General-Kriegs-Departement geschehen, und in den geeigneten Fällen soll deshalb zwischen beiden Behörden communicirt werden, welches auch mündlich geschehen kann, indem der Chef des ersten Kriegs-Departements oder in dessen Auftrag der Director der einschlägigen Abtheilung zur Berathung im betreffenden Ministerial-Departement zugezogen wird.

Als solche nicht rein-militärische Gegenstände sind namentlich zu betrachten:

1) die Militär-Dienstpflicht und Cantons-Verhältnisse, hinsichtlich deren
   a) die allgemeinen Grundsätze gemeinschaftlich von dem General-Kriegs-Departement und dem Ministerium des Innern bestimmt oder bei Uns in Antrag gebracht werden,
   b) die Vestsetzung des Bedarfes an Mannschaft zwar durch das General-Kriegs-Departement allein besorgt, jedoch
   c) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreffenden Militär-Behörde, geleitet wird;
2) das Landdragoner-Corps, welches rücksichtlich der Disciplin, so wie der innern und äußeren Verwaltung unter dem General-Kriegs-Departement stehet, — dessen Dienstverhältnisse in Beziehung auf Civil-Behörden aber durch die deshalbige Verordnung bestimmt werden;
3) die Militär-Dienstfuhren, welche von dem General-Kriegs-Departement da, wo sie nach den Gesetzen erforderlich und landesverfassungmäßig zu leisten sind, mittelst Erlasses an den Kreisrath angeordnet werden, wegen deren aber das

Ministerium des Innern die Vergleichung der dafür gebührenden Entschädigung unter den dienstpflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen besorgen läßt, und zu dem Ende vierteljährlich eine Uebersicht der gedachten Fuhren vom General-Kriegs-Departement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartierung, so wie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militär-Natural-Lasten getretenen oder noch tretenden Abgaben (Service-Gelder u. dergl.), hinsichtlich deren

   a) die Forderung, nach den gesetzlichen Grundsätzen, von der Militär-Behörde,

   b) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Civil-Verwaltungs-Behörde allein geschieht;

5) die Durchmarschsachen und die Verpflegung fremder Truppen, welche von dem Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Finanz-Ministerium und dem General-Kriegs-Departement, zu leiten sind;

6) die Cartelle und Etappen-Conventionen, welche vom General-Kriegs-Departement, benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unserer allerhöchsten Genehmigung abgeschlossen werden;

7) die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, wegen welcher das General-Kriegs-Departement nöthigenfalls mit dem Ministerium des Innern in Verbindung tritt;

8) die Militär-Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Beziehungen, wegen deren das General-Auditorat der Oberaufsicht Unseres Justiz-Ministeriums untergeordnet ist.

Titel IV.

Von dem Geheimen-Cabinet.

§. 31. Das Geheime-Cabinet ist das Organ, durch welches Wir sowohl die schriftlichen Anträge des Staats-Ministeriums, der General-Controlle und anderer unmittelbaren Behörden, als auch sonstige, zu Unserer allerhöchsten Einsicht geeignete Berichte, Gesuche und Eingaben empfangen.

Durch dasselbe gelangen ebenfalls Unsere Entschließungen an das Staats-Ministerium oder an die übrigen Behörden.

§. 32. Dem Geheimen-Cabinet steht als Chef ein Geheimer-Cabinetsrath vor, welchem die Geheime-Canzlei untergeben ist.

Derselbe hat Uns aus allen eingehenden, zum Geheimen-Cabinet gehörigen, Sachen Vortrag zu erstatten, und die von Uns gefaßten Beschlüsse ausfertigen zu lassen.

In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staats-Minister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen.

An den Sitzungen des Staats-Ministeriums wird der Geheime-Cabinetsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Titel V.

Von der General-Controlle.

§. 33. Die General-Controlle soll bestehen aus einem Präsidenten und einem oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

§. 34. Die Bestimmung der General-Controlle ist, darüber zu wachen, daß die Staats-Einnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, so weit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äußert, geführt, derselbe überhaupt den bestehenden Anordnungen gemäß verwaltet, und das Staats-Eigenthum bewahrt werde.

Zu diesem Zwecke sind der General-Controlle, auf deren Begehren, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Actenstücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf und nach beendigter Untersuchung Verbesserungen mit dem Staats-Ministerium gemeinschaftlich zu berathen sind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erstatten ist.

§. 35. Die General-Controlle soll auch die Rechnung der General-Casse abhören, und dazu das Duplicat der Cammer-Cassen-Rechnungen, sogleich nach deren Abhörung und Abschluß, von den Finanz-Cammern zugeschickt erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Titel I.

Von den Gerichtsbehörden.

§. 36.

(Allgemeine Bestimmung.)

Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.

1) Von dem Ober-Appellations-Gerichte.

§. 37. Der oberste Gerichtshof für Unsere sämmtlichen Lande ist das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel. Dasselbe soll bestehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civil-Senat und einem Criminal-Senat, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten. Auch sind für beide die erforderlichen Canzlisten und ein Pedell gemeinschaftlich.

§. 38. Der Civil-Senat des Ober-Appellations-Gerichtes hat den Präsidenten zum Director, und sechs bis acht stimmführende Mitglieder, nebst einem Secretär und einem Repositar.

Dieser Senat erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten, gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über zwei hundert Thaler hiesiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer standesherrlichen Justiz-Canzlei, die Hälfte dieses Werthes hat — oder, ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39. Der Criminal-Senat des Ober-Appellations-Gerichtes soll bestehen aus einem Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath ist, und drei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Secretär und einem Repositar.

Dieser Abtheilung liegt ob die Revision der Straf-urtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe erkannt ist, oder
2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängnißstrafe, oder eine Geldbuße von mehr, als funfzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des

Werthes des etwa confiscirten Gegenstandes, ausgesprochen, und dagegen die Berufung ergriffen worden ist; oder überhaupt wenn

3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens oder die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachgewiesen, jedoch nicht von einer bloßen Polizeistrafe (s. §. 46, Nr. 3) die Rede ist.

Der Criminal-Senat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militärgerichts-Behörde zu revidiren, welche an ihn nach Unserer Militär-Strafgerichts-Ordnung gelangen werden.

Derselbe ist auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäß, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unseren Diensten stehenden, Häupter und Glieder fürstlicher und gräflicher vormals reichsständischen Häuser.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eisen- oder Kerkerstrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentsetzung eines von Uns Selbst rescribirten Staatsdieners die Rede ist, so wie in anderen besonders wichtigen Fällen, soll der Präsident des Ober-Appellations-Gerichtes noch so viel Mitglieder des Civil-Senats zu dem Criminal-Senate hinzutreten lassen, daß das Erkenntniß von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechenden Urtheile sind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unser Justiz-Ministerium (s. §. 22, Nr. 3) einzusenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechts-

pflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten oder Directors, bestehen.

Die nöthigen Canzlisten, ein Pedell und ein oder zwei Canzleiboten werden für beide Senate zusammen angestellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats darf der Präsident oder Director die Stelle des oder der Fehlenden durch Mitglieder des andern Senats ersetzen lassen.

§. 42. Der Civil-Senat des Obergerichts wird besetzt mit dem Präsidenten oder Director, und, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, drei bis sechs stimmführenden Mitgliedern, nebst einem oder zwei Secretarien, einem Repositar, und einem oder zwei Calculatoren (für die Vormundschafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungssachen).

§. 43. Der Civil-Senat des Obergerichts erkennt in erster Instanz auf die Klagen wider Schriftsässige, und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, so wie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen, und in zweiter Instanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von funfzig Thalern hiesiger Währung übersteigt oder sich gar nicht schätzen läßt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist.

Die bisher bestandenen Revisions-Instanzen sind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Civil-Senat des Obergerichts hat zugleich die Aufsicht auf die Concurse, und auf das Vormundschafts-, Contracten-, Hypotheken- und Depositen-Wesen nebst den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmittelbare obervor-

mundschaftliche Behörde für alle schriftsässigen Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf das Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäften, mit Einschluß der Rechnungs-Abhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unseres kurfürstlichen Hauses, wenn deren Güter wirklich adeliche, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauerngrundstücke sind, so wie von den Standesherrschaften. Endlich können bei ihm von Jedermann letzte Willen hinterlegt werden.

§. 45. Der Criminal-Senat des Obergerichts wird gebildet aus einem Director oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Secretär und einem Repositär.

§. 46. Dem Criminal-Senate des Obergerichts liegt ob:

1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu belegen sind, so wie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine bloße Disciplinar-Strafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß darüber;
2) das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden sind;
3) die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizeistrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß oder zwanzig Thaler hiesiger Währung

Geldbuße (diese mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes), verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Die Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.). Falls andere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen, der Gesetze für die indirecten Steuern, Regalien und andere Staats-Finanz-Gegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor die Anträge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs- oder Finanz-Behörde ein für alle Mal beauftragt seyn wird.

§. 47. In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichtes als Justizfiscal, mit einem Canzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshalbigen Dienstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des Gerichtspersonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depositen- und Sportel-Verwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungs-Gefängnisse u. s. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen nach seiner Rückkehr, mit Vorlegung des Protocolls, umfassenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis, erstatten.

§. 48. Für Unsere Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes Obergericht zu Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden, welcher nach dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42. besetzt wird.

In Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justiz-Canzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichtes, unter den deshalb bestehenden Ausnahmen, versehen.

§. 49. Dem Obergerichte gebührt auch der Vorschlag zu allen, in seinem Bezirke erledigten, Justizstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50. Die Gerichtsbarkeit der Universität zu Marburg in Civil- und Strafsachen wird, wegen deren Zusammenhanges mit der Disciplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinsichtlich der Studirenden, nicht aber der anderen Mitglieder oder Verwandten der Universität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51. Die bisherigen Untergerichte werden in so weit beibehalten, als nicht

1) mehrere derselben zu Landgerichten vereiniget werden, welches in Ansehung der Orte geschehen soll, die in einem Umkreise von ungefähr drei Stunden um die Städte Cassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, so wie Hanau, und andere in gleichem Verhältnisse befindliche Städte liegen, — und
2) einige Justizämter von zu geringem Umfange aufgelöset, und die Bezirke der bestehen bleibenden Justizämter theils vergrößert, theils da, wo die Rücksicht auf das Beste der Gerichtsuntergebenen es erheischt, neu abgegränzt werden;

wie eine demnächst zu erlassende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52. Die Landgerichte werden besetzt mit einem Landrichter, einem bis drei ordentlichen Assessoren, einem oder zwei Actuarien, einem Repositar, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Justizämter hingegen mit einem Amtmanne, einem

Amts-Assistenten da, wo ein solcher wegen großer Ausdehnung des Amtes nöthig befunden wird, einem Actuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören (s. §. 43.). Ferner verwalten sie die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, bloß mit Ausschluß der im §. 44. genannten Güter, desgleichen aller Vormundschaften und Curatelen über schriftsässige Personen.

Die Gerichtsbarkeit in Meß- und Markthandels-, auch Ganggerichtssachen soll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes, unter Beobachtung der deshalbigen besonderen Proceß-Vorschriften, und ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, ausgeübt werden.

§. 54. Die Polizei-Gerichtsbarkeit wird von den Landgerichten und Justizämtern ausgeübt, so weit sie nicht besonderen Polizei-Commissionen in den Städten (s. §. 91.) übertragen ist.

An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forstbuß-Gerichte soll auch ein vollständiges Orts- und Feld-Polizei-Gericht, statt der bisherigen Rügegerichte, gehalten werden; jedoch sind die einer frühern Untersuchung oder Entscheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszusetzen.

Die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen oder eines Staats-Finanz-Gesetzes, welche keine härtere Strafe, als eine Geldbuße von zwanzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes, oder vierzehntägiges Gefängniß, nach sich ziehen, und nicht zu den, durch die Obergerichte zu bestrafenden, Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Justizämtern überlassen.

Ferner liegt denselben ob die vollständige Untersuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden sind, so wie die vorläufige Untersuchung der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der deshalb von letzterem ertheilten Aufträge.

Vom Obergerichte können auch die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten, und einem Justizamte vorzugsweise vor dem andern, welchem das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwiesen werden.

§. 55. Für Unsere Residenzstadt Cassel bleibt ein Stadtgericht bestehen. Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege daselbst werden von dem Landgerichte besorgt.

4) Von den besonderen Forststrafbehörden.

§. 56. Die Forstbußgerichte für die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, so wie dieselben durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingerichtet sind, sollen künftig in allen Unseren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57. Alle Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbußgerichte sind von der Forstrüge-Commission zu beurtheilen, welche in der Hauptstadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz, und noch einem Mitgliede der Finanz-Cammer zusammengesetzt, und wobei das Secretariat durch einen Forstverwalter versehen werden soll.

Diese Forstrüge-Commission hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere

Strafe, als 14tägiges Gefängniß, 30tägige Wald- ꝛc. Arbeit, oder eine Geldbuße von 20 Thalern, nach sich ziehen.

Titel II.

Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58. In jeder Provinz soll eine Regierung bestehen. Dieselbe wird gebildet durch einen Präsidenten oder Director, drei bis sechs stimmführende (ordentliche) Mitglieder, deren eins beständiger Referent für die Sicherheits-Polizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem bis zwei Secretarien, einem bis zwei Repositarien, einem Gegenschreiber, den erforderlichen Rechnungs-Probatoren und Scribenten, so wie einem Pedell.

Als außerordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet ein Geistlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medicinal-Polizei-Sachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll eine Deputation Unserer hiesigen Regierung aus mehreren zu Rinteln bereits in anderer Eigenschaft bestellten Dienern gebildet werden.

§. 59. Die Regierung hat folgende Geschäfte:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame, sowohl hinsichtlich der Verfassung, Landesgränzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlassung derselben mit oder ohne Abzugsgeld, — als in Kirchensachen, besonders zur Verhütung unstatthafter

Einwirkung auswärtiger geistlichen Oberen, unzulässiger Bedingungen bei Ertheilung von Dispensationen und dergleichen, und zur Abwendung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionspartheien;

2) die Vertheilung des Gesetzblattes in der Provinz, und die Aufsicht auf die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und anderen Vorschriften, die zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, so wie die besondere Leitung der Redaction des Provinzial-Wochenblattes;

3) die Ausübung der Gesundheits-Polizei, als:

   a) die Oberaufsicht auf alle, in der Provinz befindlichen, der Gesundheits-Polizei angehörigen Anstalten;

   b) die Sorge, daß es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle;

   c) die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maßregeln zur Sicherung wider Vergiftung oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung u. s. w.;

   d) die Leitung der medicinal-polizeilichen Verkehrungen bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen;

   e) die Leitung der Schutzpocken-Impfung;

4) die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, so weit dieselbe bisher dem Ober-Schulrathe hierselbst, der Schul- und Studien-Direction zu Fulda, der Schul-Commission zu Hanau, und den Consistorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger, oder die Schulvorstände, sofern nicht letztere dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben sind, und in diesem Falle benehmlich mit ihnen;

5) die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungs-Polizei (s. jedoch §. 64.), so wie der Armen-, Sitten- und Nahrungs-Polizei, durch die Polizei-Directionen und Commissionen, die Kreisräthe, und das Landdragoner-Corps, auch die Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels, hauptsächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanz-Cammer, dem Landwirthschaftsvereine, dem Handels- und Gewerbsvereine, oder deren Deputation, der Ober-Bau-Direction oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten, so weit dieselbe bisher den Lehnhöfen oder Regierungen zustand, die Mitwirkung zur Entscheidung über die Zulassung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel wesentlich mitbetreffenden Finanz-Gegenstände, auch die Gestattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publicum oder einzelne Industrie-Anstalten nützlichen Erden und Fossilien, wenn der Grundeigenthümer diese Gewinnung vernachlässigt, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Entschädigung für das entzogene oder beschädigte Eigenthum;

7) die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelnen Landestheile;

8) die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeindehaushalt, insbesondere

a) die Genehmigung der Grund-Etate für die Verwaltung der Städte im nächsten Jahre;
b) die Bewilligung aller erforderlichen außerordentlichen Erhebungen;
c) die Gestattung der Veräußerungen und Verpfändungen des Grundvermögens über den Betrag von funfzig Thalern hinaus;
d) die Ermächtigung zur Proceßführung in streitigen Fällen, auch
e) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinsichtlich der Gemeinderechnungen die Revision der jährlichen Uebersichten (s. unten §. 88. Nr. 12), und nöthigenfalls der Rechnungen selbst;

9) die Leitung der zweckmäßigen Verwaltung aller öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden, oder durch die Stiftungs-Urkunden gewissen besonderen Vorstehern ausschließlich, untergeordnet sind, desgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel drei hundert Thaler übersteigt;

10) die Einwirkung auf die Militär-Angelegenheiten, so weit dieselbe der Civil-Verwaltung zusteht, insbesondere die Aufsicht auf die deshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Correspondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militär-Ausnahme, der Einquartierung, des Vorspanns u. s. w., die Mitwirkung zur Entscheidung über die Reclamationen rücksichtlich der Militärpflichtigkeit, und dergl.;

11) die obere Leitung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, so weit solche bisher der judenschaftlichen Commission hierselbst und den Regie-

rungen zustand, und nicht zur Strafrechtspflege gehört;

12) der Vorschlag zu allen Provinzial-Verwaltungs-Stellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Rathe abwärts, so wie zu den Landphysikaten und zu den Amts-Wundarzt-Stellen mit Besoldung, und die Ernennung oder Bestätigung der geringeren städtischen und Gemeindevorgesetzten, Rechnungsführer u. s. w., so weit solche nicht bisher den Beamten allein überlassen war (s. §. 88. Nr. 12), auch der Vorschlag zur Gestattung der Anlegung neuer Apotheken in den dazu geeigneten Fällen;

13) die Einziehung der Nachweisungen und periodischen Berichte über die ordentliche Amtsführung aller Unterbehörden und Officianten, so wie über das vorschriftmäßige Bestehen aller Einrichtungen und Anstalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die Handhabung der Dienst-Disciplin, zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal sämmtliche Kreise bereiset und die Geschäftsführung der Kreisräthe untersucht, — desgleichen die deshalbige Berichtserstattung an das Ministerium des Innern;

14) die Aufstellung des jährlichen Grund-Etats für die der Staatscasse zur Last fallenden Kosten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Consistorial-, Medicinal- und anderer dergleichen Special-Grund-Etats, nur mit Ausschluß der zu einer Central-Cassen-Verwaltung gehörigen Gegenstände, und die Uebersendung dieses Etats im Monat October an das Ministerium des Innern, zur Auswirkung Unserer Genehmigung;

15) das Sammeln und Ordnen aller statistischen Nachrichten.

Endlich sollen die Regierungen zu Cassel, Fulda und Hanau

16) die Geschäfte des Lehnhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgränzung und Dienstordnung, bis auf weitere Verordnung versehen.

§. 60. Die Vertheidigung Unserer Hoheits- und dergleichen Staatsgerechtsame in streitigen Fällen, so wie die Wahrung des Interesses der der Aufsicht des Staates untergebenen Anstalten vor Gericht geschieht durch den Staats-Anwalt (s. §. 103.).

2) Von den Polizei-Directionen ꝛc.

§. 61. Für jede Provinz soll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheits-Polizei als deren beständiger Referent besorgt, zugleich Polizei-Director seyn, und ihm in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizei-Commissarien, auch nöthigenfalls ein Polizei-Secretär, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein Mitglied der Regierungs-Deputation zu Rinteln die Verrichtungen des Polizei-Directors versehen.

§. 62. Jede Polizei-Direction hat die specielle Leitung der Sicherheits-Polizei, und ihren zu dem Ende erlassenen Weisungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz schuldige Folge zu leisten.

Auch gebührt derselben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Straf-

Anstalten, selbst wenn diese allgemeine Landesanstalten sind.

§. 63. In den Provinzial-Hauptstädten, mit Einschluß der Stadt Rinteln, werden alle polizeilichen Geschäfte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizei-Direction besorgt.

§. 64. Uebrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unseren Befehlen stehende Behörde in Ansehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungs-Polizei diejenigen Maßregeln ergreifen zu lassen, welche zur Wohlfahrt des Staates schleunig nothwendig seyn werden; — und alle Polizei-Directionen haben die ihnen in gedachter Hinsicht zugehenden besonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

3) Von den Consistorien ꝛc.

§. 65. Ein evangelisches Consistorium soll in jeder Provinz bestehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Consistorien zu Cassel und Hanau fortdauern.

Das Consistorium wird gebildet aus einem Director, zwei bis vier geistlichen Räthen, nebst einem Secretar und einem Repositar, so wie einem Canzlisten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieser Eigenschaft dienen können).

Director ist jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorsitzes eines ältern geistlichen Rathes.

§. 66. Zu den Geschäften des Consistoriums gehören:

1) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst sowohl in dogmatischer als in liturgischer Beziehung, und den ganzen Religions-Unterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten;
2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, so wie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen;
3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, der Vorschlag zu deren Besetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anstellung der unteren Kirchendiener, so weit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen ꝛc. zusteht;
4) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die deshalbige Berichtserstattung an das Ministerium des Innern;
5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und sämmtlicher, der Aufsicht des Consistoriums untergebenen, frommen Stiftungen;
6) die Visitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren.

§. 67. In Rinteln soll für Unsere Grafschaft Schaumburg eine Consistorial-Deputation bestehen, welcher Unser Consistorium hierselbst die minder wichtigen oder schnellerer Entscheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlassen hat.

§. 68. Die Superintendenten und Inspectoren, so wie die Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen;

jedoch soll die Grafschaft Ziegenhain zur Superintendentur in Marburg übergehen.

4) Von dem Ober-Medicinal-Collegium und den übrigen Medicinal-Behörden.

§. 69. Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege soll in Unserer Residenzstadt ein Ober-Medicinal-Collegium bestehen.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Director, drei bis fünf Räthe, worunter der Medicinal-Referent in der Regierung, ein Lehrer der Geburtshülfe, auch ein in der Chirurgie besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden sollen, und drei bis fünf Assessoren, die aus den einsichtsvollsten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Secretar, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70. Dem Ober-Medicinal-Collegium liegt ob:

1) die Disciplin über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthigen Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinal-Beamten und das regelmäßige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w. einzuziehen, überhaupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen;
2) die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten;
3) den Regierungen, im Fall diese bei den Vor-

schlägen ihrer Medicinal-Referenten oder des Medicinal-Vereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und ebenso die von einzelnen Medicinal-Beamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren;

4) die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmaceutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Aerzte und Amts-Wundärzte stets im versammelten Collegium, die übrigen nach Befinden durch zuverlässige Medicinal-Beamte;

5) zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Aerzte dem Ministerium des Innern vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen;

6) über denjenigen Theil der jährlichen Grund-Etate der Provinzial-Regierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Kosten des Medicinal-Wesens betrifft, sich gutachtlich zu äußern;

7) alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus medicinischen Gesichtspuncten, sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

§. 71. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Medicinal-Verein gebildet werden aus den besonders ausgezeichneten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unserm Ober-Medicinal-Collegium dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Dieser Medicinal-Verein hat, außer den ihm sachdienlich scheinenden Vorschlägen bei dem Ober-Medicinal-Collegium oder der Regierung, insbesondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenstände der Gesundheitspflege durch das Ober-Medicinal-Collegium oder den Medicinal-Referenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundscheine und Gutachten, deren Duplicat der Medicinal-Referent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit seiner Abstimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebst den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Ober-Medicinal-Collegium einzusenden;
2) die Lehrlinge der Wundheilkunst, die Hebammen, und die Provisoren der Apotheken zu prüfen;
3) Streitigkeiten, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege zwischen ärztlichen Personen entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache nach deshalbigem fruchtlosen Versuch an das Ober-Medicinal-Collegium als höhere Disciplinar-Behörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweisen.

Für die Provinz Niederhessen hat das Ober-Medicinal-Collegium auch die Verrichtungen des Medicinal-Vereins.

§. 72. Die Medicinal-Referenten in den Regierungen sind zugleich Provinzial-Beamte des Ober-Medicinal-Collegiums, und haben dessen Aufträge in rein-medicinischen Angelegenheiten pflichtmäßig zu vollziehen. Hingegen müssen alle Mittheilungen dieses Collegiums über Maßregeln der Gesundheits-Polizei (s. §. 59, Nr. 3) an die Regierungen selbst gerichtet werden.

§. 73. Die Stadt- und Landphysiker und übrigen Gesundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, so weit nicht schon eine Aenderung darin aus den vorstehenden §§. und dem §. 59, Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88, Nr. 8, sich ergiebt.

5) Von der Ober-Bau-Direction und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74. Die Ober-Bau-Direction soll bestehen aus einem Director, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eins für die Landbauten, eins für den Straßen- und Brückenbau und eins für den Wasserbau vorzugsweise, jedoch nicht ausschließlich, auch eins für das Rechnungswesen u. dergl., bestimmt ist, nebst einem Secretar, einem Rechnungsführer, einem Repositar, einem Probator, mehreren Bau-Accessisten, den erforderlichen Expedienten, und einem Pedell.

§. 75. Diese Behörde hat:

1) die höhere Aufsicht über das Landbauwesen;
2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen und Brücken, so wie die obere Aufsicht auf die bloßen Landwege;
3) die obere Leitung des Ufer- und andern Wasserbaues, so weit solcher eine Staats- oder Communal-Angelegenheit ist.

§. 76. Als berathende und aufsehende Central-Stelle soll die Ober-Bau-Direction sämmtlichen Ministerien in allen technischen Bauangelegenheiten zur Hülfe seyn, insbesondere aber

1) die jährlichen Grund-Etate für den Straßen und Wasserbau bearbeiten und dem Ministerium des

Innern vorlegen, so wie über deren Ausführung nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung halten;

2) die, den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Cammer-Grund-Etate prüfen und begutachten, auch sonst alle von ihr durch die Central- oder oberen Provinzial-Behörden begehrten Bauplane entwerfen, oder die Bauplane der Baumeister begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren lassen, und die Baurechnungen ermäßigen;

3) die Bewerber um Stellen im Baufache prüfen, über die Bau-Unterrichts-Anstalten Aufsicht führen, Vorschläge zur Besetzung der höheren Stellen im Bauwesen thun, oder die Anstellung, so weit sie ihr überlassen ist, selbst vornehmen; und

4) die Disciplin über das ganze Baupersonal ausüben.

§. 77. In Ansehung des Straßen- und Wasserbaues ist die Ober-Bau-Direction zugleich verwaltende Behörde; jedoch sollen so lange, bis das Straßen- und Wasserbauwesen für Unsere sämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht seyn wird, die für einzelne Landestheile bestehenden Deputationen, oder Commissionen und Inspectionen einstweilen fortdauern. Die obere Aufsicht über das Ganze aber soll Unsere Ober-Bau-Direction sofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder alle einzelnen Theile jährlich einmal bereisen und darüber sich einen umfassenden Bericht, mit Vorlegung des Protocolls, erstatten lassen.

§. 78. Die Landbaumeister, die Straßen- und Brücken-Ingenieurs, die Wasserbaumeister, so wie die Rechnungsführer der besonderen Baucassen, haben für sich und ihr Unter-Personal ihre

Dienstvorschriften von der Ober-Bau-Direction oder der betreffenden Deputation, so wie in den geeigneten Fällen des Domanial-Baues von der obern Finanz-Behörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthschaftsvereine und dessen Deputationen.

§. 79. In Unserer Residenzstadt Cassel soll ein Landwirthschaftsverein gebildet werden:

a) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanz-Cammer, dem Oekonomie-Director der zur Musterwirthschaft eingeräumten Domaine, und einem besondern Oekonomie-Commissär; —

b) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederhessen wohnenden Gutsbesitzer, Oekonomen und Gelehrten, welche durch theoretische und praktische landwirthschaftliche Kenntnisse sich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomischer Gegenstände nützlichen Hülfswissenschaften wohl erfahren sind.

Secretär und Bibliothekar des Vereins ist der Oekonomie-Commissär.

§. 80. Das Bestreben des Landwirthschaftsvereins wird dahin gehen:

1) alle Mängel der Landwirthschaft nebst deren Zugehörungen, in den verschiedenen Gegenden Kurhessens, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältnisse, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbesserung die von Unseren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, so wie unaufgefordert gemeinnützige Vorschläge zu thun;

2) die Betrachtungen und Erfahrungen einsichtsvoller und zuverlässiger Landwirthe ꝛc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenstände der Oekonomie ebenso, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachlässigte nutzbare Erdarten und Fossilien (z. B. Mergel, Gyps, Torf und andere Düngmittel oder Brennstoffe) zu sammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Versuche zu veranstalten;
3) alle gehörig geprüften gemeinnützigen Nachrichten über Gegenstände der Landwirthschaft und deren Hülfsgewerbe dem Landmanne, mittelst einer Zeitschrift in einer ihm leicht faßlichen und seine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen;
4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenstände zu beantworten;
5) für Gegenstände vorzüglicher Wichtigkeit Preise nach der von Uns dazu geschehenen Verwilligung auszusetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entscheiden;
6) die von Uns zur Musterwirthschaft bestimmte Domaine, nebst der daselbst befindlichen Sammlung landwirthschaftlicher Werkzeuge, dem botanischen Garten, dem Naturalien-Cabinet und dergl., jährlich einmal zu visitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zustand des Ganzen und etwaige Vervollkommnung abzufassen; endlich
7) über seine allseitige Wirksamkeit in jedem Jahre, bald nach dessen Ablauf, einen umfassenden Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 81. Der Landwirthschaftsverein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis sechzehn

sachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und der Finanz-Cammer den leitenden Ausschuß bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierselbst und den Provinzial-Behörden alle verlangten Nachrichten und Gutachten über ökonomische Gegenstände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthschaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82. Der Landwirthschaftsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es für sachdienlich gehalten wird, mit dem Handels- und Gewerbsvereine (oder dessen Deputation) zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammentreten.

6) Von dem Handels- und Gewerbsvereine und dessen Deputationen.

§. 83. Ein Handels- und Gewerbsverein soll in Unserer Residenzstadt Cassel bestehen:

a) aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, deren eins zugleich Regierungsrath, und eins Mitglied der Finanz-Cammer ist; — sodann

b) aus acht bis sechzehn der thätigsten und einsichtsvollsten Großhändler, Banquiers, Fabricanten und technologischen Gelehrten hierselbst, nebst einem Secretär und zugleich Bibliothekar, so wie einem Cassierer und Expedienten.

§. 84. Diesem Handels- und Gewerbsvereine liegt ob:

1) über alle commerziellen und industriellen Gegenstände sein Gutachten, so oft solches von Unserem Ministerium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzial-Behörden, verlangt wird, zu

erstatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm sachdienlich scheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anstalten, zur Aufmunterung des Kunst- und Gewerbfleißes, so wie zur Benutzung neuer nützlichen Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden und dergl. zu thun;

2) jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Ministerium des Innern einzureichen;

3) über die hiesigen Messen und deren Local specielle Aufsicht zu führen;

4) den Gewerb-Fonds zu verwalten, und für die ordnungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen;

5) die jährliche allgemeine Gewerbs-Ausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachkenner zu veranstalten, so wie die Preisvertheilung vorzunehmen;

6) auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufacturen, benehmlich mit der Finanz-Cammer, ein wachsames Auge zu haben.

§. 85. Der Handels- und Gewerbsverein hat Deputationen in den Hauptstädten der übrigen Provinzen und in anderen durch Handels- und Gewerbsthätigkeit besonders ausgezeichneten Städten. Diese Deputationen werden aus mehreren Handelsleuten und Fabricanten zusammengesetzt, und ein Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinz-Hauptstädten den Vorsitz, so wie der Kreisrath in den übrigen Orten.

Dieselben haben sowohl dem hiesigen Handels- und Gewerbsvereine, als den Provinzial-Behörden, alle verlangten Gutachten und Nachrichten über Handel und

Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 86. Der Handels- und Gewerbsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthschaftsvereine (oder dessen Deputation) eine gemeinschaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87. Die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise werden durch einen Kreisrath besorgt, welcher hauptsächlich der Regierung, zugleich aber auch den neben derselben fortbestehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet ist.

Ihm wird ein Secretär, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, nebst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben, auch wird hinsichtlich der Militär-Angelegenheiten durch das General-Kriegs-Departement für die etwa weiter erforderliche Beihülfe gesorgt.

In der rotenburgischen Quart werden die Reservaten-Commissarien mit den kreisräthlichen Geschäften beauftragt.

§. 88. Der Kreisrath soll

1) eine statistische Beschreibung seines Kreises nach dem deshalbigen Muster, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreise befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, so verfassen, daß darin keine unzuverlässige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die statt gehabten Veränderungen, so wie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Beschreibung, an die Regierung einsenden. — Er hat
2) die bestehenden Hoheits- und Landesgränz-

gerechtsame zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorschriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeindevorstände verkündigen zu lassen, — bei der Aufnahme und Entlassung von Unterthanen die erforderlichen Geschäfte durch Erstattung tabellarischer Berichte, Abnahme des Unterthanen-Eides, oder Ausfertigung des Entlassungsscheines und sonst zu versehen.

3) Was die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei betrifft, so wird er
   a) öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen ernstlich vorbeugen oder steuern lassen, — wider die Verbreitung verbotener oder politisch-schädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachsames Auge haben, — Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem Kreise nicht dulden, die Reisepässe mit Ausnahme der Städte, wo Polizei-Directionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizei-Direction verweisen, über die Visirung der Pässe und dergl, so weit solche nicht durch ihn besorgt wird, genaue Aufsicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maßregeln ergreifen, und überhaupt sich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgenden Uebelthäter (die sodann dem Untersuchungs-Richter abzuliefern sind) angelegen seyn lassen;
   b) gegen Brand- und Wasserschaden, so wie Unglücksfälle jeder Art, Veranstaltungen treffen.
4) In Ansehung der Armen-Polizei soll der Kreisrath zunächst die Quellen der Armuth erforschen, und diesen nach Kräften entgegen wirken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unter-

stützung wirklich bedürfen, die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder die nöthige Beihülfe der betreffenden Gemeinde verschaffen, — auch die Leihanstalten, Kranken- und Begräbnißcassen, Sparcassen und andere theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses bestimmte Einrichtungen nach geprüften Grundsätzen begünstigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterien aber gehörig wachen lassen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anstößige Schauspiele, unsittliche Schriften, Lieder und dergleichen leiden, soll der Kreisrath eine angemessene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihebibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maas, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, so wie auf das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht, soll er die nöthige Achtsamkeit haben.

Eben so soll er

7) darauf sehen, daß die Straßen-Polizei überall gehörig verwaltet werde, und die Besserung der Landwege, benehmlich mit den betreffenden Wegebau-Officianten, sich angelegen seyn lassen.

8) Die Gesundheits-Polizei wird von ihm bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, durch Rettungsanstalten für Scheintodte, durch Verhütung medicinischer Pfuscherei und unbefugten Handels mit Arzneien und Giften, durch Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen, der Abdeckereien ꝛc., und überhaupt mittelst der Aufsicht ausgeübt, welche er allein oder in Gemeinschaft mit den Landphysikern

und anderen öffentlich angestellten Aerzten in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat er, besonders bei Elementar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tüchtiger und geprüfter Lehrer, so wie zu deren angemessener Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schul-Visitationen u. s. w., zur Vervollkommnung beizutragen.

10) Die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel soll er beschützen und auf jede statthafte Weise befördern, auch die Geschäfte des Oberzunftamtes, so weit dasselbe nicht durch die Polizei-Commissionen verwaltet wird (s. §. 92), versehen.

11) Das Landfolgedienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise wird durch den Kreisrath besorgt und beziehungsweise geleitet.

12) In Ansehung der städtischen und Gemeindeverwaltung soll er für die gehörige Bestellung der Magistratspersonen, Ortsvorstände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Bestätigung, so weit solche bisher dem Justiz-Beamten zustand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, so wie anderen Inventarien über das Communal-Vermögen, und deren Vervollständigung veranlassen, auf zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung desselben nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fließenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die städtische Verwaltung im kommenden Jahre die Grund-Etats aufstellen lassen und deren Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts bei der

Regierung zeitig auswirken, die städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres vorrevidiren und sodann an die Regierung zur Abhörung einsenden, alle Rechnungen der Dorfgemeinden aber selbst abhören und darüber für seinen Kreis jedes Jahr eine Uebersicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen lassen.

13) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59, Nr. 9, bezeichneten gemeinnützigen Anstalten stehen ebenfalls unter seiner allgemeinen Aufsicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnungen geschiehet durch ihn, es sey denn, daß die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (s. oben §. 59).

14) Die Militär-Ausnahme, Einquartierungs- und Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann- und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu besorgen, so weit die deshalbigen Verordnungen diese Geschäfte ihm zuweisen.

15) In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Israeliten soll er dahin sehen, daß die deshalbigen Anordnungen nicht überschritten oder umgangen werden.

16) Alle übrigen vorkommenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maase seiner Competenz und den vorhandenen Bestimmungen für die dermal mit jenen Geschäften beauftragten Beamten, durch Berichtserstattung oder eigene Verfügung zu besorgen.

§. 89. Das Verhältniß des Kreisrathes zu den obern Finanz-Behörden wird dahin bestimmt, daß er alle Aufträge derselben in solchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu seinem Verwaltungs-

kreise gehörigen Einwohner oder Anstalten wesentlich betheiligt ist, anzunehmen und zu vollziehen habe, so weit eine gütliche Erledigung nach den Grundsätzen der Billigkeit eintreten, oder blos Auskunft gegeben werden soll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90. Die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten, und die Schultheißen oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeindehaushalt und die örtliche Administrativ-Polizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeister und Stadträthe in Unserer Residenzstadt und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschluß von Rinteln, stehen unmittelbar unter der Regierung.

Der Geschäftskreis und die sonstigen Amtsverhältnisse der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verschiedenen Gegenständen, werden in einer besondern Verordnung näher bestimmt werden.

§. 91. In den Städten, für welche bisher besondere Polizei-Commissionen bestanden, bleiben vorerst dergleichen Behörden. Außer den Provinzial-Hauptorten, einschließlich der Stadt Rinteln, soll der Kreisrath dabei das Directorium führen.

Hinsichtlich der Administrativ- und Disciplinar-Polizei werden die etwaigen Beschwerden über Verfügungen der Polizei-Behörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht.

In Sachen der eigentlichen Polizei-Gerichtsbarkeit hingegen, wenn solche auch von den Polizei-Commissionen ausgeübt ist, gehen die Berufungen nach §. 46. an das betreffende Obergericht.

§. 92. In den Städten, wo Polizei-Commissionen sich befinden, sollen zwei Mitglieder derselben auch die Geschäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88, Nr. 10) verrichten.

10) Von den anderen Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 93. Die übrigen, im §. 24. genannten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungs-Behörden für einzelne bestimmte Gegenstände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verschiedenen Wirkungskreise.

Die Rechnungen derselben, in so weit deren Geldhaushalt der Aufsicht des Staates unterworfen ist, sollen für jedes abgelaufene Jahr dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegt werden.

Titel III.

Von den oberen und unteren Finanz-Behörden.

1) Von der Direction der General-Casse und deren Verhältniß zu den Hauptcassen.

§. 94. Die einzig allgemeine Staatscasse ist die General-Casse, welche, unter der Special-Leitung eines Directors, von dem General-Cassierer, mit einem Controlleur, verwaltet wird.

Zu dieser Casse fließen alle Einnahmen der Cammer-Cassen theils baar, theils durch Zurechnung der auf sie gewiesenen Ausgaben (für welche Zu-

rechnung noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden) desgleichen die Ueberschüsse der vorläufig fortbestehenden Hauptzollcassen hierselbst, und die reine Einnahme vom Postregal, so wie alle außerordentlichen Einnahmen des Staates.

Hingegen sollen in den allgemeinen Staats-Rechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesschulden-, Wegebau-, Brandversicherungs-, Landkranken-, Witwen-, Special-, Pensions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen, zu gewissen ausschließlichen Zwecken auf besondere Beiträge oder Fonds gegründeten Cassen, so wie die geistlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depositen-Cassen, die Leihhaus- und andere solche Gesellschafts- oder Privat-Vermögensanstalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirksamkeit mag so groß seyn, als er wolle, und der Staatsregierung eine Leitung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuschusses zustehen oder nicht.

Als Special-Fonds sollen gleichwohl die Wegebaugelder, die Landesschuldensteuern, der Schullehrer-Impost und dergleichen Einkünfte in den betreffenden Theilen des Staats-Grund-Etats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95. Der Director der General-Casse hat die obere Cassenverwaltung nach der von Uns zu ertheilenden Dienstordnung, an welcher demnächst allein durch Uns, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, eine Aenderung geschehen soll.

§. 96. Dem Director der General-Casse wird zur Kenntniß der Soll-Einnahme der jährliche Staats-Grund-Etat, nebst allen deshalbigen Veränderungen, nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, vom Finanz-Ministerium mitgetheilt; auch sollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte summarische

Ueberſichten (ſ. unten §. 108.) von den ſämmtlichen Hauptcaſſen zugeſandt werden.

Findet der Director ein auffallendes Mißverhältniß zwiſchen der Soll-Einnahme und der wirklichen Einnahme; ſo hat er ſolches dem Finanz-Miniſterium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97. Der Director der General-Caſſe iſt dafür verantwortlich, daß der ordentliche jährliche, ſo wie der etwa außerordentliche Credit, welcher für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überſchritten werde.

Zu dem Ende ſollen alle Zahlungsanweiſungen an die General-Caſſe, ſo wie an die Finanz-Cammer wegen der Cammer-Caſſen, lediglich durch die genannte Direction mit Beſtſetzung der Zahlungs-Termine ertheilt werden, und zwar, ſo weit es angehet, auf das Duplicat der einzelnen Theile des jährlichen Staats-Grund-Etats, welche durch den Director an die betreffenden Behörden gelangen. Auch ſollen die Finanz-Cammern über die von ihnen ohne Anweiſung im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienſt verfügten Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelaſſenen Betrage, in jedem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Special-Etat nicht bloß dem Finanz-Miniſterium, ſondern auch dem Director der General-Caſſe einliefern. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienſtzweige eröffnete, Jahres-Credit überſchritten ſeyn ſollte, iſt durch das einſchlägige Miniſterium Unſere weitere allerhöchſte Bewilligung auszuwirken.

§. 98. Die General-Caſſe leiſtet diejenigen Zahlungen, welche darauf von dem Director kraft des vorhergehenden §. angewieſen ſeyn werden. Auch zahlt

sie die Kosten Unseres Hofstaates, so weit solche nach dem Staats-Grund-Etat von der Staatscasse zu tragen sind.

§. 99. Für die sämmtlichen Ausgaben des General-Kriegs-Departements, über welche die Hauptkriegs-Casse die Special-Rechnung zu führen hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die General-Casse laufen, müssen bei dieser die durch den Staats-Grund-Etat dazu bewilligten Summen, in der Mitte jedes Monats schon für den folgenden Monat, in der Art bereit gehalten werden, daß sie alsdann theils baar bei der General-Casse, theils durch die von dem Director derselben jährlich, sogleich nach vollzogenem Staats-Grund-Etat, der Hauptkriegs-Casse auf jede der Cammer-Cassen eröffneten monatlichen Credite, bei letzteren Cassen unverzüglich bezogen werden können. Die General-Casse verausgabt diese Beträge auf die Quittungen der Hauptkriegs-Casse, welche sie entweder unmittelbar von derselben, oder durch die Ablieferungen der Cammer-Cassen, erhält.

Die Hauptkriegs-Casse macht von den ihr auf die Cammer-Cassen für das ganze Jahr eröffneten monatlichen Crediten dergestalt Gebrauch, daß sie selbst

a) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiset, und sich von jeder Cammer-Casse die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelst monatlicher Abrechnungen, einsenden läßt, und
b) wegen des etwa unverwendet gebliebenen ihr gehörigen Geldbestandes verfügt.

Eine ähnliche Einrichtung trifft die Hauptkriegs-Casse an allen Garnisons-Orten, und sonst da, wo sie solche zur Bezahlung von Pensionen ꝛc. nöthig hat, rücksichtlich derjenigen Beträge, welche sie sich auf ihre Credite bei den Cammer-Cassen, von diesen auf deren Untercassen anweisen läßt.

§. 100. Die Jahres-Rechnung der General-Casse wird von der Direction dieser Casse vorrevidirt, und von der General-Controlle abgehört (s. oben §. 35.).

§. 101. Bei der Direction der General-Casse sollen übrigens durch das zu dem Ende bestellte Unter-Personal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig sind, damit jederzeit der Bestand der General-Casse, deren Einkünfte und Lasten, nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, nachgewiesen werden können. Diese Bücher stehen sowohl dem Finanz-Ministerium, als der General-Controlle, zur Einsicht offen.

2) Von den Finanz-Cammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanz-Cammer mit der Cammer-Casse.

§. 102. In jeder Provinz soll eine Finanz-Cammer bestehen: aus einem Präsidenten oder Director, vier bis acht stimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforstmeister der Provinz sich befindet, einem bis zwei Secretarien, zwei bis vier Repositarien, nebst dem erforderlichen Personal für die Gegenschreiberei, Buchhalterei und Rechnungsprüfung, Casse und deren Controlle, die Steuer-Revision, und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103. Zu besonderen Sitzungen der Finanz-Cammer über Rechtsangelegenheiten kann Unser Staats-Anwalt zugezogen werden, wegen dessen Bestellung und anderer persönlichen Verhältnisse das Finanz-Ministerium benehmlich mit den Ministerien der Justiz und des Innern zu verfahren hat.

§. 104. Zum Geschäftskreise der Finanz-Cammer gehören:

1) die Veranlagung und Erhebung aller directen Steuern (wovon nach wie vor die Landesschulden-, Exemten- und Landdragoner-Steuern an die betreffenden zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden ꝛc. bestehen bleibenden Cassen, die Wegebausteuern aber an die Wegebau-Cassen durch die Cammer-Cassen abgeliefert werden müssen), desgleichen die Erhaltung der Steuer-Catastr und Flurkarten, so wie deren Errichtung für die damit noch nicht versehenen Orte;
2) die Aufsicht über das Accise-, Licent-, Zoll- und Stempelwesen;
3) die Verwaltung des Domanial-Eigenthums sowohl an Gütern mit deren Gerechtsamen, einschließlich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinsen, Zehnten und anderen Domanial-Gefällen;
4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geldeinkommens von den Forsten, Jagden und Fischereien, die außerordentlichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebsplanes, die Aufsicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holz-Magazine, so wie die finanzielle Behandlung der Rottsachen;
5) die Aufsicht auf die Cassenverwaltung aller der Cammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienstbürgschaft, so wie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einsendung des Duplicats der abgehörten Jahresrechnung der Cammer-Casse an die General-Controlle (s. §. 35.);
6) der Vorschlag zu allen Stellen, welche bei dem Collegium vom Rathe abwärts, und bei dessen Unter-Personal, mit Einschluß der Steuer- und Licent-Commissarien, auch Cassen-Control-

leure, sowie bei den Cassen erledigt werden, in so weit deren Besetzung nicht der Cammer überlassen ist, und die Anstellung im andern Falle nach vernommenem Vorschlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disciplin dieser Personen.

Die genannten Hauptgeschäftszweige sind, so weit es zweckmäßig befunden wird, mittelst besonderer Protocolle und Reposituren getrennt zu halten.

Die Prüfung der Gesuche um Erlaß an den oben genannten Staatsabgaben und an Forstbußen oder anderen Strafen, die wegen Uebertretung der Staats-Finanz-Gesetze erkannt worden sind, und das weitere deshalbige Verfahren zufolge der dafür bestehenden Verordnungen, kommt ebenfalls den Finanz-Cammern zu.

§. 105. Einem Rathe der Finanz-Cammer soll die Curatel der Cassen besonders obliegen; auch sollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vortrage der Angelegenheiten aller directen Steuern, einer mit denen der indirecten Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domainen, und der Oberforstmeister mit den Sachen seines Faches vorzugsweise beauftragt werden.

§. 106. Die der Cammer obliegende Finanz-Verwaltung, so weit solche sich in der Form von Einnahme und Ausgabe äußert, soll auf den jährlichen Cammer-Grund-Etat gestützt seyn. Der Entwurf dieses Etats für das jedesmal nächste Jahr soll sämmtliche Einnahmen angeben, welche die Cammer-Casse im nächsten Jahre erwarten darf, so wie sämmtliche Ausgaben, welche die Cammer-Casse in demselben Jahre nach der Meinung der Finanz-Cammer zu leisten haben möchte, und wegen deren rücksichtlich der Justiz, der innern Verwaltung u. s. w. der Provinz mit dem Ober-

gerichte, der Regierung (s. oben §. 59, Nr. 14) und anderen Behörden zu communiciren ist. Die Einsendung des entworfenen Etats an das Staats-Ministerium muß im Monat October geschehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanz-Cammer nicht ermächtiget worden ist, können von derselben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst einstweilen zur Zahlung angewiesen werden, und ist alsdann die Vorschrift des §. 97. zu beobachten.

§. 107. Die Cammer-Casse wird anvertraut einem Hauptcassierer (Cammer Zahlmeister oder Ober-Einnehmer), welchem ein Controlleur beigeordnet und ein Expedient untergeben ist.

Die Zurechnungsbelege der Unter-Cassen werden bei der Cammer-Probatur geprüft, und darauf von der Gegenschreiberei attestirt.

§. 108. Der Cammer-Hauptcassierer darf, bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, keine Ausgabe leisten, oder durch die Unter-Cassen leisten lassen, welche sich nicht auf einen förmlichen, von dem Cammer-Director und dem Cassen-Curator unterzeichneten, Zahlungsbefehl, oder hinsichtlich des einmal vestistehenden Monatsbetrages der Militär-Gelder auf die Anweisung des Kriegszahlmeisters, gründet.

Sämmtliche im Laufe eines jeden Monats bei der Cammer-Casse wirklich Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben sollen in eine, nach den Titeln und Artikeln des Jahres-Grund-Etats abgetheilte, summarische Uebersicht bei dem Schlusse des Monats gebracht werden.

Ehe die Finanz-Cammer diese Uebersicht mit ihrer Beglaubigung versieht, und der Direction der General-Casse übersendet, hat der Cassen-Curator, mit Zuziehung eines Gegenschreibers, die Casse förmlich zu revidiren,

so wie die Cassenbücher nachzusehen und sodann hierüber einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109. Ein Cammer-Rath von Unserer hiesigen Finanz-Cammer (außer dem im §. 102. bestimmten Personal) soll, als deren Deputirter für Unsere Grafschaft Schaumburg, zu Rinteln seinen Wohnsitz haben, und mit allen an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlassenen oder keinen Aufschub leidenden, Geschäften der Finanz-Cammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt seyn.

b) Steuer- und Licent-Commissarien, Cassen-Controlleure, Rentmeister als Domanial-Beamte und Domanial-Baumeister.

§. 110. Für die directen Steuern sollen Steuer-Commissarien angestellt werden, und zwar in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg sieben bis acht, in der Provinz Oberhessen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen Fuldaischen Kreise und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuer-Commissarien demnächst bestimmt werden, je nachdem die Catastrirung des steuerpflichtigen Bodens vorgeschritten seyn wird. Einstweilen sollen daselbst die dermaligen Steuerschreiber mit ihrem Wirkungskreise beibehalten werden.

Der Steuer-Commissär verrichtet für seinen Amtsbezirk das Ab- und Zuschreiben in den Duplicat- und Triplicat-Steuer-Catastern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieses Geschäft den Magistraten, die solches regelmäßig besorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeindevorgesetzten, Taxatoren u. s. w. die jährlichen, und für die größeren Städte halbjährlichen, Umsätze der Gewerb- und Viehsteuer in den einzelnen Orten, ver-

fertigt die Heberollen für die Grund- und Exemtensteuer, für die Gewerb- und Viehsteuer, und besorgt die sonstigen ihm von der Finanz-Cammer in directen Steuerangelegenheiten ertheilten Aufträge.

In Ansehung der Landesschuldensteuer liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Listen der Stadt- und Gemeindevorgesetzten sowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten und jährlichen Haupt-Etate aufzustellen.

§. 111. Mit der speciellen Aufsicht auf den regelmäßigen Gang des Dienstes und der Erhebung der indirecten Abgaben werden Licent-Commissarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederhessen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Denselben ist das erforderliche Personal von Accise- und Licent-Schreibern und Controlleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufsehern untergeordnet.

Alle diese Officianten haben die ihnen kund gewordenen Unterschleife und Uebertretungen hinsichtlich der indirecten Abgaben zur gerichtlichen Untersuchung (s. oben §. 46 u. §. 54.) anzuzeigen.

Zur möglich genauesten Controlle aller Accise-, Licent- und Zollcassen, so wie der ganzen Erhebung der indirecten Abgaben, hat der Licent-Commissär seinen Bezirk oft und unerwartet zu bereisen.

§. 112. Zu der monatlichen sowohl, als außerordentlichen, an keine Zeitfrist gebundenen, Revision aller Rentereien an Ort und Stelle werden zwei bis vier besondere Cassen-Controlleure jeder Finanz-Cammer beigegeben, welche dieselben in der nach den Dienstreisen übrigen Zeit mit anderen Rechnungssachen zu beschäftigen hat. Sie haben darauf zu sehen, daß den in die Etats- und Cassensachen einschlagenden Anordnungen pünctlich nachgekommen werde, den Cassenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der

Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geben, und sie hinsichtlich ihres in der Beitreibung angewendeten gehörigen Fleißes genau zu controlliren, auch darüber jedesmal das Nöthige in ihr Cassen-Revisions-Protocoll aufzunehmen. Ihnen können ferner außerordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Cassen- oder die Domainen-Verwaltung betreffen.

§. 113. Die Rentmeister haben auch, außer ihrem eigentlichen Cassendienste (s. §. 115. fg.), noch die ihnen wegen der Domainen-Verwaltung von der Finanz-Cammer besonders aufgetragenen Geschäfte zu verrichten.

§. 114. Die Landbaumeister sind in ihrer Eigenschaft als Domanial-Baumeister verbunden, alle zu ihrem Fache gehörenden Aufträge der Finanz-Cammer zu vollziehen.

c) Rentereien, Accise-, Licent- und Zollcassen.

§. 115. Die Rentmeister erheben:

1) die directen Steuern, mittelbar durch die Ortserheber;
2) die Domanial-Zinsen und Gefälle aller Art, so wie
3) das baare Forst-, Jagd- und Fischereiaufkommen, mit Einschluß der Bußen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Unter-Erhebungen;
4) die Justiz-, Finanz- und anderen Sporteln, so weit solche nicht den einzelnen Officianten gelassen worden sind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Sportel-Erhebungen;
5) die Civil-, Polizei- und anderen Geldstrafen,

deren Vereinnahmung u. s. w. nicht anderen Behörden ausnahmsweise zustehet; auch sind sie

6) Einnehmer der indirecten Abgaben da, wo für diese keine besonderen Erheber bestehen, und endlich

7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatscassen fließen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden ist.

Ueber die Erhebungsbezirke, und die strenge Trennung der Berechnungen nach den oben unter Nr. 1 bis 7 genannten Gegenständen, wird das Erforderliche durch besondere Dienstanweisungen vestgesetzt werden.

§. 116. Die Rentmeister haben auch die Beitreibung aller zur Erhebung ihnen überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien nach den bestehenden Gesetzen vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hülfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind und zum Verkaufe eines Grundstückes geschritten werden soll.

§. 117. Denjenigen Rentereien, deren Geschäftsumfang durch die ihnen noch übertragene Erhebung der directen Steuern ꝛc. zu sehr ausgedehnt seyn wird, sollen Cassengehülfen beigegeben, oder für dieselben da, wo die Verhältnisse es erfordern, zwei Rentmeister bestellt werden.

§. 118. Die besonderen Accise-, Licent- und Zollcassen dauern da fort, wo sie bisher bestanden haben, sofern nicht ihre Geschäfte an die zur Einnahme der directen Steuern u. s. w. in der rotenburgischen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119. In Unserem Fürstenthume Isenburg werden alle Unsere landesherrlichen Einnahmen und andere dergleichen speciellen Finanz-Geschäfte durch Unsere dazu bestellten Rentmeister besorgt.

§. 120. Ein jeder dieser Cassenbeamten liefert seine Einnahme an die Cammer-Casse der Provinz ab, und leistet, außer den von der Erhebung unzertrennlichen Kosten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Cammer-Casse und in Folge ihrer Anweisung, welche nach bewirkter Zahlung jener anstatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, so daß in seinen Rechnungen, außer den vorgedachten Perceptions-Kosten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Cammer-Casse vorkommen darf.

Nur die den hiesigen Landzollcassen untergeordneten Zollerhebungen bleiben vorerst in ihrem dermaligen Verhältnisse zu den eben genannten Hauptcassen.

d) Ortserhebungen.

§. 121. Die Ortserheber der directen Steuern für die Landgemeinden werden von diesen gewählt und vom Kreisrathe bestätigt, welcher in dem Falle, daß die Gemeinde sich über die Wahl nicht sollte vereinigen können, einen solchen aus den Grundbesitzern derselben auswählt. Die Stadt-Receptoren für die Provinzial-Hauptstädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanz-Cammer der Provinz bestellt.

Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuer-Commissär aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den vestgesetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, so wie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen belegen, welche der

Bürgermeister oder Ortsschultheiß, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben muß.

§. 122. Die besonderen Ortserhebungen für die Domanial- und Forstaufkünfte bleiben nach wie vor bestehen; auch sind solche noch da einzuführen, wo es zweckmäßig befunden wird.

3) Von der Ober-Forst-Direction und den ihr untergeordneten Forstbehörden.

§. 123. Die Ober-Forst-Direction übertragen Wir einem Landforstmeister, welcher zwar selbstständig, jedoch zugleich in finanziellen Forstsachen vortragender Rath bei dem Finanz-Minister, und welchem das nöthige Canzlei-Personal, unter der Special-Aufsicht eines Canzlei-Vorstandes, untergeben ist.

§. 124. Dieser Behörde liegt ob die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebes, insbesondere:

1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forstwirthschaftsplanen der einzelnen Forstämter zusammengesetzten Provinzial-Plane für das nächste Jahr, und die Aufsicht auf die gehörige Ausführung dieser Plane, so wie sie von Uns genehmigt seyn werden;
2) die Einziehung periodischer summarischen Uebersichten des gesammten Forstertrages;
3) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, auch die zu errichtende allgemeine Forstkarten-Sammlung;
4) der Vorschlag zu allen im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen erledigten Stellen, deren

Besetzung nicht der Ober-Forst-Direction überlassen ist, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde;

5) die Regulirung der übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der Officianten, so wie deren Disciplin;
6) die Aufsicht auf die Verwaltung der Forst-Witwencasse;
7) die höhere Leitung der Forstlehranstalten.

§. 125. Der Landforstmeister bereiset in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forste, wobei er sich von einem Officianten nach seiner Wahl begleiten läßt, und über alle seine Verrichtungen ein genaues Protocoll führt. Dieses dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserstattung an das Finanz-Ministerium über den Zustand der bereiseten Forste, und das pflichtmäßige Verhalten der Forstbeamten aller Grade.

Bei den Untersuchungen an Ort und Stelle sind so viel, als thunlich, alle Beschwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältnisse Beziehung haben und in das Technische einschlagen, oder wider einzelne Forstbeamten gerichtet sind.

§. 126. Mit der Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz wird ein Oberforstmeister beauftragt, welcher in der Hauptstadt wohnt, und welchem Forst- oder Jagdjunker als Auscultanten beigegeben werden. Der Oberforstmeister hat zugleich die Vorträge in der Finanz-Cammer über finanzielle Forstsachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein eigener Forstmeister, jedoch als von dem Oberforstmeister in Niederhessen deputirt, sich befinden.

§. 127. Die Maasregeln zur Holzersparung überhaupt, und zur leichteren Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. s. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich ist, sind durch den Oberforstmeister unmittelbar dieser Behörde vorzuschlagen; jedoch ist davon im Falle besonderer Wichtigkeit auch die Ober-Forst-Direction in Kenntniß zu setzen.

§. 128. Unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters der Provinz haben die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien in jedem der, demnächst abzugränzenden, Forst-Districte:

1) ein Forst-Inspector, welcher die verschiedenen Reviere oft bereiset, und auf die allenthalbige Geschäftsthätigkeit und Ordnung der Forstbedienten hält;
2) ein Forstverwalter für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; nebst
3) den nach der Größe des Districts nöthigen Oberförstern, welche, wegen der ihnen obliegenden Controlle über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., so wie die Material-Ausgabe, künftig kein Special-Revier zur Verwaltung als reitende Förster erhalten, und von welchen die durch Kenntnisse und Diensteifer sich am meisten Auszeichnenden zu den Inspectoren-Stellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken sollen.
4) Die Förster und das übrige Unter-Personal im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienstverhältnissen; nur sollen
   a) die Anzahl der reitenden Förster eines Theils durch die Verbindung von Revieren, wo solche wohl angehet, vermindert, andern

Theils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förster zu denen reitender Förster, so wie durch Besetzung der bis jetzt von den Oberförstern mit versehenen Reviere wieder vermehrt, und

b) aus der Zahl der geschicktesten und zuverlässigsten reitenden Förster einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufsicht auf das Betragen der übrigen Förster, insbesondere wegen der Handhabung des Forstschutzes, beauftragt werden.

§. 129. Der Forst-Inspector und der Forstverwalter nebst den Oberförstern vereinigen sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte, und hierin werden die, den bisherigen Forstämtern überlassenen, Geschäfte nach wie vor berathschlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130. In Ansehung der zum Geschäftskreise der Finanz-Cammer gehörigen Gegenstände ist jedes Forstamt der Finanz-Cammer untergeordnet. — Insbesondere hat dasselbe die gehörig aufgestellten, beglaubigten und abgeschlossenen Forst- und Mastregister, sowie im Falle unaufschieblicher Erhebung einzelne Listen, als vorläufige Auszüge des Forstregisters vor dessen Abschluß, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Controlle dieser Cassen aber müssen vierteljährlich tabellarische Uebersichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwiesenen Forstaufkünfte vom Forstamte unmittelbar der Finanz-Cammer zugesandt werden.

Hinsichtlich der Forstbußregister und des ganzen Verfahrens wegen der Forstfrevel wird auf die Verordnung vom 12. Januar 1820 und die §§. 56 und 57 gegenwärtigen Edicts verwiesen. Ueber die Vollziehung

der durch die Forstbußgerichte erkannten Waldarbeitsstrafen hat das Forstamt jedes Jahr die gehörige Nachweisung sowohl der Finanz-Cammer, als der Ober-Forst-Direction zu übersenden.

§. 131. Der von jedem Forstamte zu entwerfende und an den Oberforstmeister einzusendende Forstwirthschaftsplan für das kommende Jahr ist, wegen des Zusammenhanges dieses Betriebes mit der allgemeinen Finanz-Verwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Walderzeugnisse, an die Finanz-Cammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in letzterer Hinsicht, zeitig abzugeben.

§. 132. Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeindevorgesetzten oder den sonstigen Vorständen gemeinschaftlich berathen.

Was die Privatholzungen betrifft, so haben Unsere Forstbehörden lediglich darauf zu sehen, daß keine forstwidrige Behandlung Statt finde.

Die den Standesherren in Unseren Landen zustehenden Waldungen sind bisweilen von einem durch Unsern Landforstmeister dazu beauftragten Forstbeamten zu bereisen, bloß um sich zu überzeugen, daß sie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmischung in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Standesherren.

4) Von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction und deren Unterbehörden.

Unsere Ober-Berg- und Salzwerks-Direction soll bestehen aus einem Ober-Berg- und Salzwerks-Director, einem bis zwei technischen Mitgliedern, so wie einem Haupt-Controlleur und einem Berg-Commissär als außerordentlichen Assessoren, nebst einem Secretär, einem Repositar, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134. Dieselbe soll Unser Berg-, Salz- und Münz-Regal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende:

1) den Hauptbetriebsplan für das nächste Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufstellen, und dem Finanz-Ministerium zur Auswirkung Unserer Genehmigung vorlegen, auch demnächst auf dessen Ausführung halten, so weit nicht wegen unvorgesehener Fälle das Ministerium Abänderungen gestattet; übrigens stets
2) genaue Aufsicht über die ganze Verwaltung Unserer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgischen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, so wie der Berghandlungen und Salz-Magazine führen, und deren Rechnungswesen controlliren, auch sie mindestens einmal im Jahre durch ein technisches Mitglied gründlich untersuchen lassen;
3) die von den Privat-Personen über Gegenstände Unseres Berg-Regals nachgesuchten Schürfscheine, Bergmuthscheine und Bergbelehnungen den deshalbigen Verordnungen gemäß ertheilen, und darauf Acht haben, daß Unsere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, so wie daß die den Gewerkschaften oder einzelnen Privat-Perso-

nen zustehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Besetzung Uns vorbehalten ist, taugliche Männer Unserem Ministerium vorschlagen, oder die Anstellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde, vornehmen, die übrigen persönlichen Dienstverhältnisse reguliren und die Disciplin handhaben;

5) über die besonderen Anstalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufsicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreise- und anderen Kosten dem Zwecke gemäß leiten.

§. 135. Die Berg- und Salzämter, sowie die besonderen Berg-, Hütten- und Münzverwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienstverhältnisse bei, so weit nicht die Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Aenderung ergeben.

§. 136. Die Berg-, Hütten- ꝛc. und Salz-Cassen liefern, nach den Anweisungen der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction, ihren reinen Geldertrag an die Cammer-Casse der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieser Art hat die genannte Behörde sowohl der Direction der General-Casse, als der betreffenden Finanz-Cammer, unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Rechnungen jener Special-Cassen werden von der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction abgehört.

§. 137. Gegenwärtiges Organisations-Edict soll spätestens am 1. Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müssen alsdann in ihren hiernach gebildeten Wirkungskreis eingewiesen seyn, wovon demnächst Uns die betreffenden Ministerial-Departements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unser Staats-Ministerium, dessen neuer Geschäftsgang mit dem 15. künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anordnungen und Dienstvorschriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem von Uns beabsichtigten Umfange erforderlich sind, sämmtlich zu Unserer allerhöchsten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29. Juni 1821.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Schmerfeld. Vt. Rivalier.

Nachtrag.

Die in dem vorstehenden Organisations-Edicte vom 29. Juni 1821 versprochene detaillirtere Eintheilung und Einrichtung der Kurhessischen Staaten erfolgte

unterm 30. August desselben Jahres. Da sie ein Ausfluß des so tief ausgedachten vorstehenden organischen Edicts ist, da sie dieses executirt, und gerade deshalb dem Statistiker unentbehrlich wird; so halten wir es für nöthig, auch dieses weitere Edict in folgendem hierdurch wörtlich mitzutheilen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst ꝛc. ꝛc.

haben, mit Rücksicht auf die §§. 2 und 51. Unserer Verordnung vom 29. Juni d. J., die Eintheilung der Provinzen in Verwaltungskreise und Gerichtsbezirke dergestalt beschlossen, wie dieselbe in dem nachgefügten Verzeichnisse enthalten ist, und Wir befehlen daher Allen, die es angehet, sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben zu Cassel am 30. August 1821.

(L. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vt. Schmerfeld. Vt. Rivalier.

Uebersicht

der

neuen Abtheilung des Kurfürstenthums Hessen nach Provinzen, Kreisen und Gerichtsbezirken.

A. Provinz Niederhessen mit Schaumburg.

Kreis Cassel.

	Einwohner.
a) Residenzstadt Cassel, nebst der Wilhelmshöher und Leipziger Vorstadt, dem Siechenhof, der Colonie Philippinenhof ꝛc.	23,296
b) Landgericht Cassel:	
1) bisheriges Amt Ahna . .	4448
2) — — Waldau . .	7795
3) — — Wilhelmshöhe (ohne die Vogtei Hasungen) .	9439
4) aus dem Amte Grebenstein: Knickhagen, nebst der Spiegelmühle	111
Rothwesten, nebst dem herrschaftlichen Gute, Hof Eichenberg und Hof Winterbühren . . .	240
5) aus dem Amte Grosalmerode: Eschenstruth	559
Helsa	764
Oberkaufungen, nebst dem Freudenthaler Alaunbergwerk . .	1586
Landgericht Cassel	24,942
Kreis Cassel überhaupt	48,238

Einwohner.

II. Kreis Hofgeismar.

a) Amt Hofgeismar:

1)	bisheriges Amt Hofgeismar .	4171
2)	aus dem Amte Sababurg:	
	Hombressen	906
3)	aus dem Amte Trendelburg:	
	Eberschütz	542
	Hümme	768
	Lamerden	437
	Ostheim	421
	Sielen	602
4)	aus dem Amte Zierenberg:	
	Ehrsen	265
	Grimmelsheim	59
	Haueda	364
	Zwergen	422
	Amt Hofgeismar	8957

b) Amt Grebenstein:

1)	bisheriges Amt Grebenstein (ohne Holzhausen, Knickhagen, Rothwesten und Wilhelmshausen) . .	6359
2)	aus dem Amte Zierenberg:	
	Ehrsten	288
	Fürstenwald	231
	Meimbressen	504
	Niedermeiser	732
	Obermeiser	483
	Westuffeln	588
	Amt Grebenstein	9185

	Einwohner.
c) Amt Sababurg:	
1) bisheriges Amt Sababurg (ohne Gewissenruh, Hombressen und Lippoldsberg)	5747
2) aus dem Amte Grebenstein:	
Holzhausen	539
Wilhelmshausen, mit dem Wildhaus bei Münden und der Altmündner Glashütte	380
Amt Sababurg	6666
d) Amt Carlshafen mit dem Amte Trendelburg:	
1) Amt Carlshafen	2745
2) aus dem Amte Sababurg:	
Gewissenruh	104
Lippoldsberg	620
3) Amt Trendelburg (ohne Oberschütz, Hümme, Lamerden, Ostheim und Sielen)	2450
Amt Carlshafen	5919
Kreis Hofgeismar überhaupt	30,727

III. Kreis Wolfhagen.

a) Amt Wolfhagen mit dem Amte Zierenberg:	
1) bisheriges Amt Wolfhagen (ohne Ehringen)	4955
2) aus dem Amte Zierenberg:	
Zierenberg (Sitz eines Amts-Assisten-	

	Einwohner.
ten *), nebst den Colonien Friedrichsau und Friedrichsstein . .	1272
Dörnberg	670
Oedingshausen . . . . nebst	10
3) der Vogtei Hasungen (aus dem Amte Wilhelmshöhe) . . .	1938
Amt Wolfhagen	8845

b) Amt Volkmarsen:

1) bisheriges Amt Volkmarsen .	3893
2) aus dem Amte Wolfhagen:	
Ehringen	566
3) aus dem Amte Zierenberg:	
Escheberg	72
Hohenborn	29
Laar	57
Malsburg	24
Niederelsungen	610
Niederlistingen	194
Oberelsungen	627
Oberlistingen	610
Rangen	23
Sieberhausen	30
Amt Volkmarsen	6735
c) Amt Naumburg, wie bisher, .	5459
Kreis Wolfhagen überhaupt	21,039

*) Die Justizamts-Assistenten sind zugleich Actuare für den sie angehenden Theil des Amtes.

	Einwohner.
IV. Kreis Fritzlar.	
a) Amt Fritzlar:	
1) bisheriges Amt Fritzlar	5772
2) aus dem Amte Börken:	
Gombet, nebst der Gombeter und Neuen-Mühle	545
Großenenglis, nebst Hof Kalbsburg	685
Kerstenhausen, nebst der Unter- und Ober-Schwalm-Mühle	411
Kleinenglis, nebst der Stockelacher Mühle	362
Udenborn	153
3) aus dem Amte Homberg:	
Uttershausen	420
Amt Fritzlar	8348
b) Amt Gudensberg, wie bisher	8888
c) Amt Jesberg:	
1) bisheriges Amt Jesberg	2690
2) aus dem Amte Borken:	
Betzigerode	168
Gilsa	421
Niedernurf, mit der Unter- und Wag-Mühle	807
Obernurf, nebst der Wiesenmühle	494
Reptich, nebst Hof Wickershof	197
Römersberg	364
Schiffelborn, mit Schloß Löwenstein	142
Wenzigerode	115
Zimmersrode, nebst der Mörrmühle	478
Zwesten, nebst der Otto-, Leo- und Keilmühle	1082
Amt Jesberg	6958
Kreis Fritzlar überhaupt	24,194

	Einwohner.
V. Kreis und Landgericht Homberg.	
1) bisheriges Amt Homberg (ohne Uttershausen)	12,199
2) aus dem Amte Borken:	
Borken, nebst den Höfen Marienrode und Gilserhof	1116
Arnsbach	373
Dillich, nebst der Dillicher Mühle .	528
Haarhausen	170
Nassenerfurth	376
Neuenhain	467
Pfaffenhausen	148
Singlis, nebst der Schwalm-Mühle	412
Stolzenbach	122
Trockenerfurth	271
3) aus dem Amte Neuenstein:	
Niederappenfeld	127
Niederhülsa	160
Wallenstein, mit dem dasigen Vorwerke	267
Kreis Homberg überhaupt	16,736
VI. Kreis Melsungen.	
a) Amt Melsungen:	
1) bisheriges Amt Melsungen .	8539
2) aus dem Amte Spangenberg:	
Beisförth, nebst der Papiermühle, der Roggenmühle und dem Hofe Grüneis	576
Binsförth	433
Amt Melsungen	9548
b) Amt Felsberg, wie bisher, . .	6575

Einwohner.

c) Amt Spangenberg (ohne Beisförth und Binsförth, Gericht Schemmern mit Diemerode, Eltmannsee und Friemen)	8659
Kreis Melsungen überhaupt	24,782

VII. Kreis Witzenhausen.

a) Amt Witzenhausen mit Grosalmerode:	
1) Amt Witzenhausen . .	5534
2) Amt Großalmerode (ohne Eschenstruth, Helsa und Oberkaufungen) .	3324
Kurfürstl. Amt Witzenhausen	8858

Dieses Amt erhält auch in der Stadt Witzenhausen und dem Amte Ludwigstein diejenige Gerichtsbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Commissär in Witzenhausen zustehet, so wie den Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.

b) Stadt Witzenhausen und Amt Ludwigstein, wie bisher . .	5108
c) Amt Lichtenau, wie bisher . .	6492
d) Amt Allendorf (ohne Bergfreiheit Abterode)	4599
Kreis Witzenhausen überhaupt	25,075

Einwohner.

VIII. Kreis Eschwege.

a) Kurfürstl. Amt Eschwege:

1) aus dem Amte Allendorf:

Bergfreiheit Abterode, nebst der Schmelzhütte	246

2) aus dem Gerichte Bilstein:

Albungen, mit dem Schlosse und Vorwerk Fürstenstein	307
Frankershausen, mit der Wüstung Wölfterode	850
Niddawitzhausen, nebst herrschaftlichem Gute	309
Wipperode, mit der Brausmühle	258

3) aus dem Amte Bischhausen:

Langenhain, nebst herrschaftlichem Vorwerke	260
Niederdünzebach	400
Oberdünzebach	361
Reichensachsen, nebst dem herrschaftlichen Vorwerke und dem Hofe Vogelsburg	1328

4) aus dem Amte Eschwege:

Aue	387
Hitzelrode	147
Jestädt	504
Motzenrode	157
Neuerode	247
Schwebda	564
Volkershausen, mit Hof Teufelsthal, Lehnhaus und der Obermühle	460

5) aus dem Amte Germerode:

Schwalbenthal	60
Kurfürstl. Amt Eschwege	6845

Einwohner.

Dieses Amt erhält auch in den fürstlich-rotenburgischen Aemtern Eschwege, Bilstein, Germerode und Wanfried diejenige Gerichtsbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Commissär in Eschwege und anderen kurfürstlichen Justizbeamten zustehet, so wie den Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.

b) Fürstlich Rotenburgisches Amt Eschwege, wie bisher, ... 6008

c) Amt Bischhausen:

1) Amt Bischhausen (ohne Langenhain, Nieder- und Oberdünzebach u. Reichensachsen), mit der Stadt Waldkappel 3935

2) aus dem Amte Spangenberg: das Gericht Schemmern (nämlich: Burghofen, Gehau, Heierode, Hetzerode, Mäckelsdorf und Schemmern) 1363

nebst

Diemerode 330

Eltmannsee 73

Friemen 241

Amt Bischhausen 5942

d) Amt Bilstein (ohne Albungen, Frankershausen, Riddawitzhausen und Wipperode) 5093

e) Amt Germerode (ohne Schwalbenthal) 2425

f) Amt Wanfried, wie bisher, . . 2862

g) Amt Netra, wie bisher, . . 5376

Kreis Eschwege überhaupt 34,531

Einwohner.

IX. Kreis Rotenburg.

a) Kurfürstliches Amt Rotenburg, mit Rentershausen und Neuenstein:

1) bisheriges Reservaten-Amt Rotenburg	1934
2) Amt Rentershausen . . (Rentershausen Sitz eines Amts-Assistenten.)	3853
3) Amt Neuenstein (ohne Hauptschwend, Niederappenfeld, Niederhülsa, Schwarzenborn und Wallenstein) . . . . . (Raboldshausen Sitz eines Amts-Assistenten.)	3262
Kurfürstl. Amt Rotenburg	9049

Dieses Amt erhält auch in den fürstlich-rotenburgischen Aemtern Rotenburg und Sontra diejenige Gerichtsbarkeit, welche bis jetzt dem Reservaten-Commissär in Rotenburg zustehet, so wie den den Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher von der bisherigen Regierung zu den Untergerichten übergehet.

b) u. c) Fürstlich-rotenburgisches Ober- und Unter-Amt, wie bisher, .	15,362
d) Amt Sontra, wie bisher, . .	4660
Kreis Rotenburg überhaupt	29,071

	Einwohner.
X. Kreis Schaumburg:	
a) Landgericht Rinteln:	
1) Stadt Rinteln, mit den Höfen Bünte, Krullkrug und Schaafhof .	2689
2) bisheriges Amt Schaumburg (ohne Friedrichsburg, Friedrichshagen, Fuhlen, Heslingen, Rohden, Segelhorst und Welsede)	6224
Landgericht Rinteln	8913
b) Amt Oldendorf:	
1) bisheriges Amt Oldendorf .	3626
2) aus dem Amte Schaumburg:	
Friedrichsburg	106
Friedrichshagen	170
Fuhlen	389
Heslingen	480
Rohden	260
Segelhorst	275
Welsede	379
Amt Oldendorf	5685
c) Amt Obernkirchen (ohne Pohle) .	4701
d) Amt Rodenberg:	
1) bisherige Aemter Rodenberg und Sachsenhagen . . .	7863
2) der bisher zum Amte Obernkirchen gehörige Theil von Pohle .	40
Amt Rodenberg	7903
Kreis Schaumburg überhaupt	27,202

Wiederholung

der Kreise in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg.

		Einwohner.
I.	Kreis Cassel	48,238
II.	= Hofgeismar	30,727
III.	= Wolfhagen	21,039
IV.	= Fritzlar	24,194
V.	= Homberg	16,736
VI.	= Melsungen	24,782
VII.	= Witzenhausen . . .	25,057
VIII.	= Eschwege	34,551
IX.	= Rotenburg	29,091
X.	= Schaumburg . . .	27,202
	Ueberhaupt in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg . .	281,597

B. Provinz Oberhessen.

Einwohner.

I. Kreis Marburg.

a) Landgericht Marburg:

1) bisheriges Amt Marburg mit Gericht Schönstadt	10,744
2) bisheriges Amt Caldern u. Reitzberg (ohne Brungershausen) .	3685
3) Gericht Ebsdorf (von dem Amte Treis an der Lumbde)	3045
4) Gericht Wittelsberg (von dem Amte Kirchhain)	979
5) aus dem Amte Amöneburg:	
Bauerbach	203
Ginseldorf	210
6) aus dem Amte Wetter:	
Sarnau	200
Landgericht Marburg	19,066

	Einwohner.
b) Amt Wetter:	
1) bisheriges Amt Wetter (ohne Sarnau)	5599
2) aus dem Amte Caldern und Reißberg:	
Brungershausen	47
Amt Wetter	6646
c) Amt Frohnhausen mit Treis an der Lumbde:	
1) Amt Frohnhausen mit Sicherts-hausen (aus dem Amte Treis) .	3929
und	
2) Amt Treis an der Lumbde:	
Treis a. d. L. (Sitz eines Amts-Assistenten)	1013
Gericht Nordeck	801
Amt Frohnhausen	5743
Kreis Marburg überhaupt	31,455
II. Kreis Kirchhain.	
a) Amt Kirchhain mit dem Amte Amöneburg:	
1) Amt Kirchhain (ohne Burgholz und Gericht Wittelsberg) . .	4466
2) Amt Amöneburg (ohne Bauerbach, Ginseldorf, Himmelsberg und Sindersfeld)	5675
(Amöneburg Sitz eines Amts-Assistenten.)	
Amt Kirchhain	10,141

	Einwohner.
b) Amt Rauschenberg:	
1) bisheriges Amt Rauschenberg (ohne Erxdorf und Speckswinkel) .	5378
2) aus dem Amte Amöneburg:	
Himmelsberg	133
Sindersfeld	216
3) aus dem Amte Kirchhain:	
Burgholz	180
Amt Rauschenberg	5907
c) Amt Neustadt:	
1) bisheriges Amt Neustadt . .	5108
2) aus dem Amte Rauschenberg:	
Erxdorf	557
Speckswinkel, mit Hof Eßgerode .	381
Amt Neustadt	6046
Kreis Kirchhain überhaupt	22,094

III. Kreis Frankenberg.

a) Amt Frankenberg:	
1) bisheriges Amt Frankenberg (ohne Roda und Willershausen) . .	11,325
2) aus dem Amte Rosenthal:	
Römershausen	128
Amt Frankenberg	11,453
b) Amt Rosenthal mit Haina:	
1) Amt Rosenthal (ohne Herbelhausen und Römershausen) . .	3409
2) aus dem Amte Frankenberg:	
Roda	257
Willershausen	91
3) Amt Haina (mit Herbelhausen) .	2175
(Haina Sitz eines Amts-Assistenten.)	
Amt Rosenthal	5932
Kreis Frankenberg überhaupt	17,385

	Einwohner.
IV. Kreis Ziegenhain:	
a) Amt Ziegenhain:	
1) bisheriges Amt Ziegenhain (ohne Dittershausen, Florshain, Mengsberg, Rommershausen, Seigertshausen, Wasenberg und Wiera) .	8767
b) Amt Treysa:	
1) bisheriges Amt Treysa . .	5457
2) aus dem Amte Ziegenhain:	
Dittershausen	202
Florshain	172
Mengsberg, nebst der Schlag-, Hain-, Sommer- und Eisermühle . .	466
Rommershausen	325
Wasenberg	598
Wiera	290
Amt Treysa	7510
c) Amt Neukirchen:	
1) bisheriges Amt Neukirchen (ohne Berfa und Görzhain) . . .	5717
2) aus dem Amte Neuenstein:	
Hauptschwend	121
Schwarzenborn, nebst den Höfen Kämmershagen und Richberg . .	858
3) aus dem Amte Oberaula:	
Christerode	247
4) aus dem Amte Ziegenhain:	
Seigertshausen, nebst der Hergets- und Happersmühle . . .	524
Amt Neukirchen	7467

Einwohner.

d) Amt Oberaula:

1)	bisheriges Amt Oberaula (ohne Christerode)	4955
2)	aus dem Amte Neukirchen:	
	Berffa, nebst der Biegmühle . .	319
	Görzhain, nebst der Kleinmühle .	216
	Amt Oberaula	5490

Kreis Ziegenhain überhaupt 29,234

Wiederholung

der Kreise in der Provinz Oberhessen.

		Einwohner.
I.	Kreis Marburg	31,455
II.	= Kirchhain	22,094
III.	= Frankenberg	17,385
IV.	= Ziegenhain	29,234
	Ueberhaupt in der Provinz Oberhessen	100,168

C. Provinz Fulda.

Einwohner.

I. Kreis Fulda.

a) Landgericht Fulda:

1)	Stadt Fulda, nebst den Vorstädten, dem Kloster Frauenberg, den umliegenden Mühlen und den Höfen Tränkhof, Ober- und Unterziehers .	8332
2)	bisheriges Landamt Fulda . .	7376
3)	— Amt Bieberstein .	5442

	Einwohner.
4) aus dem Amte Hünefeld:	
Marbach	507
5) aus dem Amte Neuhof:	
Kerzell	239
Löschenrod	137
Ziegel, mit Sulzhof . . .	70
Landgericht Fulda	22,073
b) Amt Großenlüder, wie bisher .	8457
c) Amt Neuhof (ohne Kerzell, Löschenrod und Ziegel)	8354
Kreis Fulda überhaupt	38,884

II. Kreis Hünfeld.

a) Amt Hünfeld:	
1) bisheriges Amt Hünfeld (ohne Marbach)	7177
2) aus dem Amte Eiterfeld:	
Rasdorf	1194
Amt Hünfeld	8371
b) Amt Burghaun, wie bisher . .	6643
c) Amt Eiterfeld (ohne Rasdorf) .	9531
Kreis Hünfeld überhaupt	24,545

III. Kreis Hersfeld.

a) Landgericht Hersfeld:	
1) Stadt Hersfeld, nebst dem Hofe Wehneberg	5715
2) bisheriges Amt Hersfeld . .	4490

	Einwohner.
3) bisheriges Amt Hauneck, mit Johannesberg und Schildschlag . .	2355
4) bisheriges Amt Niederaula .	5878
Landgericht Hersfeld	18,438
b) Amt Friedewald:	
1) bisheriges Amt Friedewald .	4522
2) — Amt Landeck . . .	4042
Amt Friedewald	8564
Kreis Hersfeld überhaupt	27,002

IV. Kreis Schmalkalden.

a) Landgericht Schmalkalden:	
1) Stadt Schmalkalden, nebst der Bohrmühle, dem Röthhof, der Saline, der Stillerthormeierei und der Weidebrunner Schmelzhütte . . .	4474
2) bisheriges Amt Schmalkalden (ohne Auwallenburg) . . .	5617
3) aus dem Amte Herrenbreitungen:	
Barchfeld	1351
Fambach, nebst den Höfen Kirrhof und Todenwarth, und der Papier-, Trusen- und Oelmühle . .	833
Herrenbreitungen, mit den Höfen Beierode, Winne und Wolfsberg .	711
Hesles, nebst dem Hofe Rüssels .	98
Trusen	395
Wahles	89
Landgericht Schmalkalden	13,568

	Einwohner.
b) Amt Brotterode:	
1) bisheriges Amt Brotterode .	2764
2) aus dem Amte Herrenbreitungen:	
Elmenthal	143
Herges	348
Laudenbach	84
3) aus dem Amte Schmalkalden:	
Anwallenburg	316
Amt Brotterode	3655
c) Amt Steinbach, wie bisher . .	5094
Kreis Schmalkalden überhaupt	22,317

Wiederholung

der Kreise in der Provinz Fulda.

		Einwohner.
I.	Kreis Fulda	38,884
II.	= Hünfeld	24,545
III.	= Hersfeld	27,002
IV.	= Schmalkalden . . .	22,317
	Ueberhaupt in der Provinz Fulda	112,748

D. Provinz Hanau.

	Einwohner.
I. Kreis Hanau.	
a) Landgericht Hanau:	
1) Stadt Hanau, nebst den Meiereien Neuhof und Lehrhof, der großen Kinzigmühle ꝛc.	9634
2) bisheriges Amt Bücherthal .	7833
3) — — Windecken .	4668
Landgericht Hanau	22,135

	Einwohner.
b) Amt Bergen, wie bisher . .	7397
c) Amt Dorheim, wie bisher . .	2119
Kreis Hanau überhaupt	31,651

II. Kreis Gelnhausen.

a) Amt Gelnhausen (bisher Altenhaslau)	6657
b) Amt Bieber, wie bisher . .	3002
c) Gericht Meerholz, wie bisher .	4011
d) Gericht Langenselbold, wie bisher	4498
Kreis Gelnhausen überhaupt	18,168

III. Kreis Salmünster.

a) Amt Salmünster (ohne Herolz, Sannerz und Weiperts) . . .	6047
b) Gericht Wächtersbach, wie bisher	5104
c) Gericht Birstein, wie bisher . .	4371
Kreis Salmünster überhaupt	15,522

IV. Kreis Schlüchtern.

a) Amt Steinau:	
1) bisheriges Amt Steinau und Schlüchtern . . . . . (Schlüchtern Sitz eines Amts-Assistenten.)	6818
2) Gerichte Brandenstein u. Ramholz (von dem Amte Altengronau)	2868

	Einwohner.
3) aus dem Amte Salmünster:	
Herolz	585
Sannerz, mit dem herrschafl. Gute	276
Weiperts	278
Amt Steinau	10,775
b) Amt Schwarzenfels:	
1) bisheriges Amt Schwarzenfels	6475
2) — — Altengronau (ohne die Gerichte Brandenstein und Ramholz)	1397
Amt Schwarzenfels	7872
Kreis Schlüchtern überhaupt	18,647

Wiederholung
der Kreise in der Provinz Hanau.

		Einwohner.
I.	Kreis Hanau	31,651
II.	= Gelnhausen	18,168
III.	= Salmünster	15,522
IV.	= Schlüchtern	18,647
Ueberhaupt in der Provinz Hanau		83,988

Anmerkung. Diejenigen Orte, außer dem Sitze des Landgerichtes, Justizamtes oder Amts-Assistenten, an welchen periodisch ein Gerichtstag zu halten ist, werden durch besondere Verfügungen bestimmt werden.

Zusammenstellung der Provinzen.

	Einwohner.
A. Provinz Niederhessen mit Schaumburg	281,597
B. Provinz Oberhessen	100,168
C. Provinz Fulda	112,748
D. Provinz Hanau	83,988
Ueberhaupt im Kurfürstenthume Hessen	578,501

* * *

Dieß wäre denn die ganze jetzige Einrichtung des hessischen Kurstaats, dem nunmehr wohl nichts mehr fehlen dürfte, als eben jene, dem Zeitgeiste angemessene, Repräsentativ-Verfassung. Das, was die jetzigen Landstände in Hessen sind, genügt dem beabsichtigten Zweck nun um so weniger, nachdem diese neue Organisation eingetreten ist und so wird gewiß die Zeit nicht mehr fern seyn, wo Kurfürst Wilhelm II. sein Regierungs- und Verwaltungs-System gehörig befestigen werde.

13.

Verfassung des Königreichs Hannover.

Einleitung. — Patent. — Schluß.

Auch für diesen Staat, dessen Provinzen durch die Bestimmung der Wiener Congreß- und deutschen Bundesacte zu einem Königreiche vereiniget worden waren, besteht noch keine wirkliche Verfassungs-Urkunde. Allein die Dringlichkeit höchst wichtiger Landesangelegenheiten veranlaßte, daß im Jahre 1819 auf den Grundsatz völliger Vereinigung aller bis dorthin noch getrennt gewesenen Interessen einzelner Landestheile und Corporationen, doch auf die Grundlage der alten (vor der Errichtung des Königreichs Westphalen) bestandenen Landesverfassung, ein neuer Plan für die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung durch den Prinzen-Regenten vorgelegt wurde. Das Resultat der Berathungen darüber — (die man jedoch nur voraussetzen muß, da nichts davon bekannt worden ist) — war ein Patent des Prinzen-Regenten vom 7. Decem-

ber 1819, welches wir, in Ermangelung einer förmlichen Acte, hier mittheilen, indem wir, auch gleichsam als ein, das unterliegende Princip erläuterndes Corollarium, als Note ihm die Rede beigeben, welche der Stellvertreter des Prinzen-Regenten, der Herzog von Cambridge, bei Eröffnung des ersten Landtages am 28. December 1809, gehalten hat. —

* * *

Patent

vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge, nach welchen Wir mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Congreß- und deutsche Bundesacte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der, nach Auflösung des römisch-deutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souverainetätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeversammlung zusammenzusetzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung der Puncte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden,

deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämmtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26. October d. J., als durch die Eröffnung Unsers Cabinets-Ministeriums vom 11. November d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und, nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung, eine neue Landtagsversammlung zusammenberufen haben *); so finden Wir

*) Die hierdurch neu constituirte Landschaft des Königreichs war zum 28. December desselben Jahres zusammenberufen. Bei ihrer Eröffnung hielt der General-Gouverneur, Herzog von Cambridge, folgende Rede: — „Versammelte würdige Stände des Königreichs! Je wichtiger der Zeitpunct ist, welcher für unser geliebtes Vaterland mit dem heutigen Tage beginnt, an welchem die nunmehr vestbestimmten Verhältnisse und Formen der ständischen Verfassung desselben in Wirksamkeit treten; um so angenehmer ist Mir die Erfüllung der Pflicht, als General-Gouverneur des Königreichs, anstatt des Prinzen Regenten, meines durchlauchtigsten Bruders, Sie, versammelte Stände des Königreichs, in den Ihnen sich eröffnenden neuen Wirkungskreis einzuführen. Ihnen sind aus dem königlichen Patente vom 7. d. M. die Grundsätze bereits bekannt, welche der Regent in Beziehung auf die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung vestzusetzen sich bewogen gefunden. Nicht die Einführung einer neuen, auf bloß theoretische Grundsätze gebauten, Verfassung ist dabei beabsichtigt, vielmehr ist der Regent der Ueberzeugung gefolgt, daß es für die Wohlfahrt des Landes am zuträglichsten sey, das Bestehende, durch Erfahrung bereits Bewährte, möglichst beizubehalten, und darin nur solche Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände nothwendig machen. Die Abtheilung in mehrere Cammern ist der deutschen und besonders vaterländischen Verfassung gemäß; sie ist um so mehr auch für die allgemeine Ständeversammlung vestgesetzt, damit die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer um so vielseitigern gründlichen Untersuchung unterzogen werden mögen. Aber fern sey von Ihnen, würdige Vertreter des Königreichs in beiden Cammern, der Gedanke, daß auch ein verschiedener Zweck bei Ihren Berathungen Sie zu leiten habe. Nein, wie auch Ihre Ansichten über die zu ihrer Berathung kommenden öffentlichen Angelegenheiten nach dem besondern Standpuncte

nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiemit anzuordnen und festzusetzen:

---

eines jeden Einzelnen von einander abweichen mögen; immer müssen Ihrer Aller Bestrebungen auf die Erreichung desselben gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet werden, auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Landes. Der Regent vertrauet zu Ihrer Vaterlandsliebe und zu Ihrem Gemeinsinn, daß Sie dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und daß Sie nie vergessen werden, wie sie alle, ohne Ausnahme, nicht Ihre Person, nicht Ihren Stand, nicht Ihre Commune, nicht Ihre Provinz, sondern insgesammt das ganze Königreich und alle Classen der Einwohner desselben in dieser Versammlung zu vertreten haben, und wie ein jeder Einzelne seine besondern Wünsche willigst dem Wohl des Ganzen unterzuordnen bereit seyn muß, sobald das Letztere solches gebietet. Wichtig sind die Ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch Ihre Pflichten. Für die Bewahrung der erstern bürgt Ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen Sie die letztern mit gewissenhafter Treue, und die größte Beruhigung, das allgemeine Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften befördert zu haben, die Gnade des Regenten, und der Dank und das Vertrauen Ihrer Mitbürger wird Sie aus diesem Hause in Ihre Heimath zurückbegleiten. Erfreulich wird Ihnen die Versicherung seyn, daß bisher kein Hannoveraner als Theilnehmer an den Umtrieben zur Anzeige gekommen ist, deren mannigfaltige Verzweigungen den deutschen Bund zu gemeinsamen Maasregeln veranlaßt haben. Vereinigen Sie Ihre Bestrebungen mit denen der Regierung, um diese Stimmung zu erhalten, damit, unter den Segnungen einer ungestörten Ruhe und Ordnung, die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen von Tage zu Tage sich mehre. Durch die ruhmwürdige Thätigkeit und die eifrigen Bemühungen der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung sind mannigfaltige Gegenstände von großer Bedeutung theils schon bearbeitet, theils zur weitern Berathung eingeleitet worden. Ihnen, meine Herren, wird es obliegen, das Begonnene zu vollführen. Unter allen diesen Gegenständen ist die vollendete Ausbildung eines festen, den Bedürfnissen des Staats und den Verhältnissen der verschiedenen Theile des Königreichs entsprechenden, Steuersystems für das Wohl aller Landeseinwohner eine Angelegenheit von der allgemeinsten und höchsten Wichtigkeit. Die nöthigen Vorarbeiten sind deshalb angeordnet, und deren Re-

§. 1. Die allgemeine Ständeversammlung soll künftig aus zwei Cammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus ge-

---

sultate werden Ihnen zu seiner Zeit, und hoffentlich theilweise noch während Ihrer erstjährigen Sitzung, zur Prüfung und Berathung mitgetheilt werden. Mittlerweile wird es nothwendig seyn, die bisherigen Steuern einstweilen fortdauern zu lassen, damit es an Mitteln nicht fehle, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Das Obersteuer- und Schatzcollegium, über dessen Einrichtung mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung communicirt worden, wird nächstens in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ausgabe für den Militär-Etat ist der genauesten Untersuchung unterzogen. Der Regent, immer geneigt, die Lasten des Landes nach Möglichkeit zu erleichtern, hat eine sehr beträchtliche Verminderung des Kriegsheeres befohlen, und selbige so weit ausdehnen lassen, als die Verpflichtungen zum deutschen Bunde und die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der innern Ordnung des Landes demselben solches irgend erlaubt haben; um so zuversichtlicher erwartet derselbe aber, daß die Beiträge, welche nach Maasgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses für das Heer von dem Lande gefordert werden, von Ihnen auf das bereitwilligste werden bewilligt werden. Außerdem wird die innere Einrichtung des Kriegsheers verschiedene Veränderungen erfahren müssen, wodurch mehrere Bestimmungen der Landwehrverordnungen theils aufgehoben, theils modificirt werden. Sie werden den Entwurf der darüber zu erlassenden Verordnung mitgetheilt erhalten. In Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, so wie über andere Zweige der allgemeinen Landes-Administration, werden verschiedene Gegenstände in dieser und den folgenden Landtagssitzungen zu Ihrer Berathung kommen. Ich verweise Sie deshalb auf die besondern Mittheilungen, welche Ihnen darüber zugehn werden. Vorschläge, welche Sie selbst über die zu Ihrer Berathung gehörigen Gegenstände machen werden, wird der Regent gern annehmen und denselben ein gnädiges Gehör verleihen. Das Reglement, welches die nothwendigen Vorschriften für die Ordnung Ihrer Versammlungen enthält, so wie auch die eingereichten Vollmachten der hier versammelten Mitglieder, werden Ihnen durch den, die Stelle des Erblandmarschalls versehenden, königlichen Commissarius mitgetheilt werden. In seine Hände haben Sie jetzt den Eid zu legen, den das Gesetz vorschreibt. Seyn Sie dessen bei allen Berathungen eingedenk, und der Segen des

wählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das angeschlossene (schon bekannte) Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist *).

§. 2. Beide Cammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Cabinets-Ministerium an die Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Cammern müssen
a) einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn;

Himmels, mit dessen Erflehung wir die Feier des heutigen Tages gemeinschaftlich begonnen haben, wird Ihre Bemühungen mit einem sichern und glücklichen Erfolge krönen.

*) Diesem nach besteht die erste Cammer aus den mediatisirten Fürsten, dem Erbmarschalle, dem General-Erb-Postmeister, 3 protestantischen Aebten, den katholischen Bischöfen, 1 protestantischen angesehenen Geistlichen, den Majoratsherren, welchen der König ein persönliches erbliches Stimmrecht einräumen wird, aus dem Präsidenten des Generalsteuer- und Schatz-Collegiums, aus den lebenslänglichen Mitgliedern des letztern, in so fern sie zur Ritterschaft gehören, endlich aus gewählten Ritterschafts-Deputirten für jeden Landtag, von Calenberg Grubenhagen 8, von Lüneburg 6, und wegen der, mit der Lüneburg. Landschaft vereinigten, Lauenburg. Ritterschaft auf die Dauer der beiden nächsten Landtage 1, von Bremen 5, von Verden 1, von Hoya und Diepholz 3, von Osnabrück, Meppen und Lingen 5, von Hildesheim 4, von Ostfriesland 2. — Die zweite Cammer besteht aus der bürgerlichen Bank des Schatz Collegiums, aus 6 Deputirten der im Althannöverischen wiederhergestellten Collegial-Stifter, aus dem Göttinger Universitäts-Deputirten, aus 2 Consistorial-Deputirten, aus 29 Deputirten von den Städten und 22 Deputirten von den freien Grundbesitzern, mit Vorbehalt näherer Ratification der letztern.

b) das 25ste Jahr vollendet haben;
c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, in so fern ihnen nicht vermöge ihres Amts ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen Wir
   1) nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigenthume von wenigstens 6000 Rthlrn. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem Wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden haben, eintreten sollte: so kann während der Zeit der Beschwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die vestgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung Uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiemit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmenrechts Statt finden wird.
   2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus einem im Königreiche belegenen, Grundeigenthume, ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes Einkommen von 600 Rthlrn. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Cammer gleichfalls aus, im Lande belegenen, Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthlrn., und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Cammer ein reines Einkommen von 300 Rthlrn., es sey aus im Königreiche belegenen Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, in so fern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll. Endlich sind

d) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich-braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, so fern dieser aus demselben

Hause seyn, und alle den mediatisirten Fürsten conservirten Rechte ausführen wird.

§. 4. Die zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen Stifter, gleich wie auch die Landes-Universität und die Consistorien, sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen überhaupt qualificirt sind.

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine veste Bestimmung vorhanden seyn: so soll von Seiten der Bürgerschaft eine, mit der Zahl der in dem Magistrate vorhandenen stimmfähigen Personen übereinkommende, Anzahl von Repräsentanten bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsversammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

§. 6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und

gleich wie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen: also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung Wir zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der zu derselben abzusendenden Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der zur Deliberation kommenden Gegenstände, so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung, sind in einem besondern Reglement näher vestgesetzt worden, welches wir Unserer getreuen Ständeversammlung, bei ihrer Eröffnung zu deren Direction werden zustellen lassen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung, diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte, so wie es auch sich von selbst versteht, daß, wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13 der deutschen Bun-

desacte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Wir hegen nun zu der hiermit constituirten allgemeinen Ständeversammlung das zuversichtliche landesväterliche Vertrauen, daß die in beiden Cammern versammelten Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und, ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder particuläres Interesse sich leiten zu lassen, insgesammt mit gleichem patriotischen Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eide getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben, und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller das ganze Königreich angehenden Landesangelegenheiten in einer allgemeinen Ständeversammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner immer vester zu gründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben Carltonhouse, den 7. December des 1819ten Jahres, Sr. Majestät Regierung im Sechszigsten.

George, Prinz-Regent.

Geo. Best.

* * *

Schluß.

Die Ergebnisse der hierauf erfolgten Landtage liefern wir an einem andern Orte dieses Archives.

14.

Verfassung

des

Fürstenthums Liechtenstein

vom 9. November 1818 *).

Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg ꝛc., erfüllen den 13. Artikel der deutschen Bundesacte folgendermaßen:

§. 1. Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die dießfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den K. K. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in

*) M. s. d. statistisch-heraldisch-genealog. Taschenbuch „Europa" auf 1821, unt. Nummer XXIX. der deutschen Bundesstaaten.

ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.

§. 2. Die Landstände sollen bestehen:
a) aus der Geistlichkeit,
b) aus der Landmannschaft.

§. 3. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor.

Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Fl. nach der gegenwärtigen Steuerschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft.

§. 4. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle unsere übrigen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Fl. nach dermaligen Steuermaasstabe ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

§. 5. Bei Unserem fürstlichen Oberamte zu Vaduz soll ein landständisches Catastr errichtet, und in das-

selbe die in §§. 3 und 4. bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeldlich eingetragen werden.

§. 6. Findet Unser fürstliches Oberamt für gut, einem der vorgeschlagenen, oder sich ausweisenden Landstandschaftsberechtigten die verlangte Incatastrirung zu verweigern: so hat es seine Gründe dazu Uns unterthänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

§. 7. Den incatastrirten geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung vor den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.

§. 8. Nicht unterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Incatastrirung den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang.

§. 9. Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag ausschreiben, wobei Unser zeitlicher Landvogt in Vaduz, als Unser landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Dieser Landtag ist in soweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedacht Unserm Commissario die Befugniß ertheilen, auch im Laufe des Jahrs, wenn es nöthig seyn sollte, Unsere getreuen Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammenzuberufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder Landstand 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

§. 10. Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, außer der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landstandschaft, und nach Umständen noch strenger, so wie tumultuarisches und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

§. 11. Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen.

§. 12. Da es Unser vester Wille, daß alle liegende Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Maasstabe in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthan vor Ueberhaltung sichern; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obsorge seyn.

§. 13. Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Stände seyn, jede Partheilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Classen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; über dem darüber erfolgten Landtagsschluß

behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 14. Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder alt hergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominical-Gefälle, oder Unsern Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§. 15. Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in so weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertiget werden können, denselben also kein Dominical-Titel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und willigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden.

§. 16. Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1. schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen des nöthigen Miteinverständnisses mit andern mächtigern deutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.

§. 17. Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß, welcher Gesetzkraft erhält, sobald Wir ihm Unsere höchste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser landesfürstlicher Commissär, nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu berathenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei

jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Aeußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen, durch den Amtsschreiber zu Protocoll, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruirten Landtagsbeschlüsse an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eisgrub am 9. November 1818.

(L. S.) Johann Joseph,

Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

Theobald v. Walberg,

erster Hofrath des regierenden Herrn Fürsten von Liechtenstein Durchl.

Johann Albert Ritter v. Ostheim,

fürstlicher Hofrath.

Nach Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Höchsteigenem Befehle:

Joseph Freiherr v. Buschmann,

fürstl. Secretär.

III.

Die deutsche Bundesacte.

Zu deren Ergänzung.

(M. vergl. I. 1. im I. Bde.)

Schlußacte

der über

Ausbildung und Bevestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

1. Einleitung. 2. Schlußacte.

1.

Die Fürsten und freien Städte, welche in ihrer politischen Gesammt-Vereinigung den deutschen Bund bilden, fanden sich zu Ende des Jahres 1819 veranlaßt, einen Ministerial-Congreß halten zu lassen, auf welchem mehrere wichtige Artikel der deutschen Bundesacte der Revision und sorgfältigen, auf gemachte Erfahrungen gegründeten, Erörterungen unterworfen werden sollten. Die Resultate derselben wurden in ihrer Gesammtheit „Schlußacte" ꝛc. (wie oben) genannt und diese Ueberschrift sagt hinlänglich, was man theils dadurch bezweckt wissen wolle, theils davon erwarte.

So versammelten sich denn am 25. November 1819 zu erster Conferenz: 1. von Seite Oesterreichs:

der K. K. Staats- und Conferenzminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst v. Metternich, welcher zugleich den Vorsitz führte. 2) Für Preußen: der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Bernstorff, die am Kaiserl. Oesterreichischen und an dem Königl. Würtembergischen Hofe accreditirten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, General-Lieutenant Freiherr v. Krusemark und Herr v. Küster. 3) Für Baiern: der Königl. Staatsrath und General-Director des Ministeriums des Innern, Freiherr v. Zentner, und der Königl Gesandte am K. K. Hofe Freiherr v. Stainlein. 4) Für Sachsen: der Königl. Cabinets-Minister, Graf v. Einsiedel, und der Königl. Gesandte am K. K. Hofe, Graf v. Schulenburg. 5) Für Hannover: der Königl. Cabinets-Minister, Graf v. Münster, und der am K. K. Hofe accreditirte Gesandte, Staatsminister, Graf v. Hardenberg. 6) Für Würtemberg: der Königl. Staatsminister und Gesandte am K. K. Hofe, Graf v. Mandelslohe. 7) Für Baden: der Großherzogl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr v. Berstett, und der Großherzogliche Gesandte am K. K. Hofe, Freiherr v. Tettenborn. 8) Für Kurhessen: der Kurhessische Gesandte am K. K. Hofe, Freiherr v. Münchhausen. 9) Für das Großherzogthum Hessen: der geh. Rath und Hofmarschall, Freiherr Du Thil. 10) Für Dänemark wegen Holstein: der Staatsminister und Gesandte am K. K. Hofe, Graf v. Bernstorff. 11) Für die Niederlande wegen Luxemburg: der Königl. Minister des Unterrichts, der Industrie und der Colonien, Hr. v. Falk. 12) Für die Großherzogl. und

Herzogl. Sächsischen Häuser: der geh. Staatsminister, Freiherr v. Fritsch. 13) Für Braunschweig und Nassau: der Herzoglich Nassauische Staatsminister, Freiherr v. Marschall. 14) Für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: der geh. Staatsminister, Freiherr v. Plessen. 15) Für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: der Herzogl. Oldenburgische Ober-Appellationspräsident, Hr. v. Berg. 16) Für Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck der Nassauische Minister v. Marschall. 17) Für die freien Städte: der Lübeckische Senator, Hr. Hach.

* * *

Doch ehe wir das merkwürdige Actenstück selbst liefern, müssen wir auf die Grundlage zu jenem berühmten Congresse zurückgehen, die, will man recht aufrichtig seyn, ihre Quelle in der wahnwitzigen That des unglücklichen verirrten Sand findet, an welche einige Unbesonnenheiten noch unreifer junger Köpfe sich reihen, die ein zahlloses Heer von dämonischen Träumereien überall in dem sonst so harmlosen Deutschlande aus ihren finstern Wohnungen hervorriefen. Daß man hier und dort diesen ganzen Spuk mit altspanischem Ernste behandelte, davon erhielten die Andern, nämlich das zuschauende und sich verwundernde Publicum, die ersten Andeutungen, durch die im Juli und August 1819 in Carlsbad statt gefundenen Besprechungen der Minister mehrerer Höfe, die man eine Zeitlang sehr un-

recht mit dem vornehmen Titel „Congreß" belegte. Was nun wirklich dort vorbereitet worden war, das erschien endlich, in einen Guß gebracht, in folgendem:

Protocolle

der

am 20. September 1819 gehaltenen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung.

Präsidium.

Die K. K. Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem Allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Se. Kaiserl. Majestät glauben, den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten, offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte

Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und bevestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maasregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;

2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;

3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der

mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Sr. Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Puncte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäfte sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Se. Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Se. Majestät bei Allerhöchst Ihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte und Mißdeutung desselben.

Als die erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpuncte der politischen Wiedergeburt Deutsch-

land's ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Gränzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch in hohem Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestages die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen, Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm vestgesetzt wer-

den möchte, Gehör zu geben; und wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden, Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannichfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben im Widerspruch ständen, gegeben, oder daß Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes seyn sollten, entweder sofort einleuch-

ten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letzt verflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtiget, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahne schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und

tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist, sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunct, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Gränze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen; wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine veste, gemeinschaftlich anerkannte, Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, von deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze

seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre veste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden, Arbeiten keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

II.

Befugnisse der Bundesversammlung, und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituirte. Hieraus folgt,

daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, insofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft seyn müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegenstehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne veste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestages überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Vestsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten, Verhältnisse bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das Endresultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen seyn; und Se. Majestät glauben, bei ihren sämmtlichen Bundesgenossen

über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maasregeln, welche die innere Sicherheit Deutschland's nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die K. K. Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung, zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eins der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum

Staatsdienste, den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohe Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Puncte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinenwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Se. Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Character, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer Alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkührliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu er-

wecken, von welcher das Vaterland, dem sie gehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußern Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine

glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in ihre Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sey es durch sträfliche Mitwirkung, sey es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischen Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelnswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden, Gebrechen des Schul- und Universitätswesens abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sey, aus den Augen verlieren; und Se. Majestät halten dafür, daß

die Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Vestigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maasregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer, oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Se. Kaiserl. Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maasregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Betrachtung zu empfehlen.

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flug-

schriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maasregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maasregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, giebt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunct vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien, die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspuncte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, eingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunct ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Mei-

nungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maasregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Gränzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Se. Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maasregel erforderlich seyn, die Se. Kaiserl. Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehrern Theilen Deutschland's thätigen, Verbindung geführt, die in mannichfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt seyn; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in

Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte ausgehen und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Central-Behörde weit besser als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende geeignet seyn,

die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammenzustellen, sie in ihrem Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

Dieß sind die Gründe, wodurch Se. Kais. Majestät sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu diesem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maasregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen.

1.

Entwurf zu einer provisorischen Executions-Ordnung in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte.

Artikel 1. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten, Executions-Ordnung,

soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5. Geht aus der Erklärung der Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundesgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundesgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem

vestzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch, in das Gebiet des Staates einrückende, Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu voll-

ziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen und bloß auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

2.

Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen, Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und

Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich vestgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtung untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr

anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten

sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens, auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

3.

Entwurf des Preßgesetzes.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese

Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe

der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundes-

versammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Art. der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

4.

Entwurf zur Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Artikel 1. Innerhalb vierzehn Tage, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesvestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende, Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer

Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben

die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende, Spuren sind die Local-Behörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Local-Behörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in vestgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Local-Behörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilten.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commission ist berechtiget, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6., bekannt gemachten, Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähnter Maasen an die obersten Staats- oder bereits designirten Local-Behörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Siß der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, so hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

* * *

Nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich, im Einverständnisse mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät andurch neuerdings bethätigte unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erkläret hatten, und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren, so ward einmüthig

beschlossen

daß in deren Gemäßheit:

ad I. nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte abzugeben haben.

ad II. Daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Art. der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt seyn soll.

ad III. Daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-wesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde.

ad IV. Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenen Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll.

ad V. Daß eine Central-Behörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzesentwurf, bestellt und angeordnet seyn soll.

Gedachte Bundesgesetzbeschlüsse treten nach ihrem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

[Noch führen wir, als Nachbeschluß der Bundesversammlung in derselben Sitzung folgende, wenn auch nicht unmittelbar mit den obigen Gegenständen zusammenhängende, doch höchst wichtige Puncte an, welche vom Kaiserl. Präsidium den Herren Gesandten zur Instructions-Einholung vorgelegt wurden. Nämlich:

1) Die Errichtung einer permanenten Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand im Bunde zu sichern, und die zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zu schneller Entscheidung zu bringen. Hierbei sollte von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß alle Streitsachen und Beschwerden zuvörderst an die Bundesversammlung gebracht, und zu deren Prüfung und Beurtheilung verstellt werden müßten, in wie fern solche politisch zu behandeln und von ihr selbst schon zu erledigen seyen, oder ob dieselben einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, um alsdann der deshalb angeordneten permanenten Instanz, jedoch nur von dem Bundestage, zugewiesen zu werden. Ebenfalls würde der gerichtliche Spruch, so wie er von dieser Instanz an die Partheien erlassen worden, wiederum dem

Bundestage mitzutheilen seyn, als welcher auch nur die etwa nöthigen Executions-Mittel zu dessen Vollziehung zu verfügen haben würde.

2) Die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz, in ungehinderte Vollziehung zu setzen.

3) Veststellung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes, in Ansehung von Krieg und Frieden.

4) Die Verhandlungen über die Bundesvestungen, zur Beschlußnahme auf das betreffende Gutachten der Militär-Commission.

5) Die matricularmäßigen Contingent-Stellungen, zur weitern Prüfung der, wegen angeblich zu großer Anstrengung im Frieden, dagegen erhobenen Beschwerden.

6) Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Art. 19. der Bundesacte zu möglichster Ausführung zu bringen: so viel die Verschiedenartigkeit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.

In der Folge werden die Ergebnisse der weitern Verhandlungen hierüber mitgetheilt werden.]

Kurz darauf, nach Promulgation und Ausführung obiger Beschlüsse *), wurde man unterrichtet, daß noch in demselben Jahre zu Wien ein wirklicher Congreß Statt finden werde, auf welchem die zu Karlsbad vorbereiteten Arbeiten beendiget werden sollten.

Dieser Congreß wurde in der That von den, im Eingange genannten, Abgeordneten am 25. November 1819 eröffnet und die Blicke aller derer, die es wahrhaft gut mit dem deutschen Vaterlande meinten, welche die schlichte einfache Wahrheit in Behandlung so hochwichtiger Gegenstände aller leeren Repräsentation in Worten und Werken vorziehen, aller Derer, welche mit solchem treuen Herzen einen aufgehellten Geist und die innerste Gewißheit darüber, was eigentlich dem Bunde Noth thue, verbanden, waren dorthin gerichtet, wo, wie man allmählig bestimmter erfuhr, man mit nichts geringerem beschäftiget war, als: „dem Bundesvereine die erforderliche „„Vollendung"" zu geben!" —

---

*) Zu bemerken ist hierbei:

1) in dem deshalb erlassenen königl. baierschen Decrete, vom 16. October 1819 heißt es: daß die Unterthanen darnach sich geeignet achten möchten: „mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souverainität, nach der von Uns Unserm treuen Volke ertheilten Verfassung und den Gesetzen Unseres Königreiches." —

2) Daß man dagegen in andern Staaten nicht einmal glaubte, bei den aus den Bundestagsbeschlüssen fließenden speciellen Verfügungen es bewenden lassen zu dürfen. Man vergleiche Baden u. A.

Gern überließen alle Jene sich dem beruhigenden, erhebenden Vertrauen, daß zu diesem Werke die besten Materialien benutzt werden würden, welche theils in der erprobten Einsicht der berathenden Stellvertreter des Bundesvolkes, (in den Personen der versammelten Minister), schon vorhanden waren, theils aber auch, gleichsam zur subsidiarischen Aushülfe, in einem Reichthume der herrlichsten Gedanken, deren Herrlichkeit jedoch nicht in prunkenden Phrasen, sondern in Erfahrung, Verstand und Geist begründet war, den diplomatischen Kreis umgaben.

Um jedoch solche Gedanken, die hier eben gemeint seyen, näher zu bezeichnen, damit der Eine und Andere von denen, welche dieß lesen, uns nicht Beschwörungsformeln für demagogische Dämonen unterlege oder schiebe: so schalten wir nur als Muster einige, freilich der geistreichsten, noch hier ein, welche von ihrem Schöpfer in demselben Augenblicke entfesselt der Welt überlassen wurden, wo jene Bundestagsbeschlüsse gefaßt und die Wiener Ministerial-Congreß-Arbeiten vorbereitet wurden.

Und zwar *):

---

*) Zur Geschichte des Aufsatzes, aus welchem diese Gedanken entnommen worden sind, diene: daß derselbe durch eine Gegenschrift des General-Lieut. von Gersdorf zu Dresden, über einen Aufsatzes des Herrn Geheim. Raths Cammer-Vicepräsidenten und Landschafts-Vicedirectors von Lindenau in Gotha (und Altenburg) überschrieben: „Ist eine Bundesarmee nothwendig, ist sie nützlich für Deutschland?" veranlaßt worden ist. — Diese vor uns liegende Beantwortung der Gersdorf'schen Schrift befindet sich in Beilage 87. zum Oppositions-Blatte 1819 und führt die bedeutungsvolle Ueberschrift: — „Wie kann Deutschland's äußere Sicher-

— „Nicht durch eine äußere Kraft, sondern geistig will ich den Bund, durch das allgemeine Gefühl seiner Unentbehrlichkeit für das Wohl von Deutschland, unwandelbar versichert wissen. Für eine solche Ueberzeugung die öffentliche Meinung zu gewinnen, muß der höchste Zweck des Bundes, diesem jeder andere untergeordnet seyn. Ein solches Gefühl muß aus der Wirksamkeit des Bundes hervorgehen, die ich mir hauptsächlich aus einem doppelten Gesichtspuncte denke:

1) Letzte Entscheidung in Gegenständen des Rechtes in höherem Sinne,
2) Kraft der Vollstreckung."

„Wenn der erste Gegenstand alle Verhältnisse der Landesherren unter sich und zu ihren Unterthanen, und somit auch Berathung über Krieg und Frieden umfaßt: so nimmt der zweite die nothwendigen Mittel zur Ausführung in Anspruch. Geistige Kraft, ausreichend zur Vollbringung des ersteren, muß Schöpfer der physischen werden, der die Vollziehung des Beschlusses überlassen bleibt."

„Vortrefflich scheint mir zur Sprechung des Rechtes die heutige Verfassung des Bundestages, allein

---

heit durch den Bundestag begründet werden?" — Nur das heben wir aus ihm heraus, was in Hinsicht auf die geistige Kraft und Wirksamkeit des Bundes Bezug nimmt. Denn darum mußte damals und muß es heute und immer in Wien und Frankfurt es doch wohl hauptsächlich zu thun seyn? — —

mangelhaft, als oberste ausübende Behörde, deren Kraft, wenn sie wirksam seyn soll, nothwendig in einem Haupte vereinigt seyn muß; doch davon weiterhin mehr."

„Allein, was kann der Bundestag thun, um auch wirklich das höchste Tribunal der öffentlichen Meinung zu werden, um durch sein Wirken Gemeinsinn und Nationalgeist, diese Grundpfeiler aller Staaten, zu erwecken und zu verbreiten; das verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da ein solcher Zweck zeither noch nicht erreicht wurde."

„Nach meiner Ansicht muß der Bundestag eine repräsentative Versammlung in höherem Sinne des Wortes bilden; was Landstände und Constitution für eine einzelne Provinz sind, das sind die Bundestagsgesandten und die Bundestagsacte für ganz Deutschland. Beide Institute, nur dem Umfange nach verschieden, haben gleichen Zweck: — das Recht der Völker aufrecht zu erhalten. Denn daß endlich auch einmal dieses der Zweck der Politik werden, nie wieder ein Krieg nur für das persönliche Interesse des Landesherrn geführt, und nie wieder von jenen unseligen, Liebe, Achtung und Anhänglichkeit ausrottenden Ländertauschen die Rede seyn möge, das muß Jeder wünschen und wollen, dem das Wohl des Volkes und der Staaten am Herzen liegt."

„Halte ich auch den Glauben an das Vorhandenseyn von Verschwörungen und weit umfassender Plane, die bestehende Ordnung der Dinge umzuwerfen, für eitles

Hirngespinnste: so kann es doch nicht verkannt werden, daß in dem größeren Theile der Bundesstaaten Unzufriedenheit und Stoff zur Entzündung in reicher Masse vorhanden ist. Vieles erinnert jetzt an die Zeiten, die der französischen Revolution vorangingen! — Doch das Mittel zur Versöhnung liegt gewiß noch in dem Willen der Regenten, in dem des Bundestages. Nur einmal werde mit Redlichkeit und Wahrheit dem Volke die Hand geboten, mit Wort und That gezeigt, daß es Ernst sey, das Wohl der Unterthanen zu befördern und Liebe und Vertrauen wird schnell in Aller Herzen wiederkehren."

„Der Bund übe strenges Recht gegen ungerechte Fürsten, werde der oberste Hüther und Bewahrer der Gesetze und spreche laut den Grundsatz aus, daß sein Wirken, unabhängig von jeder Persönlichkeit, nur dahin gerichtet sey, das Wohl der Länder und Nationen gegen innere und äußere Ungerechtigkeit zu beschirmen."

„Der Landesherr überzeuge sich, daß seine Bestimmung und der Zweck seines Lebens kein anderer seyn darf, als seine Unterthanen zu beglücken, daß er nur darin sein Glück, so wie sein Wohl und seine Sicherheit zu finden vermag, daß Fürstenwerth verdient werden muß und daß ein Regent, dem das schöne Bewußtseyn zur Wohlfahrt Tausender beitragen zu können, nicht genügt, der hohen Bestimmung, die er vom Himmel erhielt, nicht werth ist."

„Werden diese Grundsätze die allgemein geltenden seyn, der Bund über deren Befolgung unerbittlich wa-

chen, wird sich so des Bundes wohlthätiger Einfluß über ganz Deutschland, ja über Europa verbreiten, alle Nationen in ihm einen obersten Beschützer erblicken, von ihm Recht und Schutz für Zweifel und Bedrückung rücksichtslos erhalten werden, wird sich so die allgemeine Meinung für den Bundestag, wie für den gemeinschaftlichen Schutzgeist vereinigen, in seiner Erhaltung Jeder die des Vaterlandes finden: — dann bedarf der Bund einer anderen Begründung und Beschirmung, als dieses Geistes, nicht; denn Millionen werden in Zeiten der Gefahr zu seiner Erhaltung aufstehen, und aus diesem Gemeingeiste wird sich das Mittel zur Vertheidigung nach außen kraftvoll entwickeln, da Jeder gern Gut und Blut zur Aufrechthaltung dessen opfern wird, dem er Sicherheit und Wohlstand verdankt. — So entstehe eine allgemeine Landwehrbewaffnung, die keinen abgesonderten Stand bildet, die einen jeden nach Verhältniß seiner Thätigkeit und Kraft zur Vertheidigung des Vaterlandes in Anspruch nimmt, und die eben dadurch, daß Pflicht und Interesse dann wahrhaft gemeinschaftlich ist, zum vesten Bande der Vereinigung für alle Staats- und Bundesglieder wird. Die organische Entwickelung einer solchen Landwehrverfassung wird sich leicht geben lassen, wenn nur der Gedanke an sich einmal begründet und genehmigt ist *)."

---

*) Das Detail einer solchen Landwehr-Organisation zu entwickeln, kann ich mir nicht anmaßen, da dieses Geschäft einen Mann erfordert, der mehr praktischer Soldat ist, als ich es bin. Gern werde ich einen Beitrag dazu in administrativer Beziehung liefern, der vielleicht verbunden mit den hierher gehörigen Maaßregeln, die der geniale und kraftvolle Scharnhorst in den preußischen Staaten

„Daß ein solcher Geist, ein solches Mittel zur Beschirmung weit mehr, als stehende Heere zu leisten vermag, daß diese, deren Interesse sich immer mehr oder minder von dem der andern Staatsbürger trennt, wohl Unterjochung des Inneren, allein darum nicht Sicherheit nach außen zu gewähren vermögen; daß bei einem wahren Gemeinsinne eine Nation, wie die Preußische, von 10 Millionen Menschen, nie unterdrückt werden kann; daß ein glücklicher repräsentativer Staat unüberwindlich ist, und daß der Volksgeist den militärischen reichlich zu ersetzen vermag, das haben die Erfahrungen aller Zeiten unwiderleglich bewiesen."

„Denn während im Jahre 1806 die meisterhaft exercirten preußischen Truppen dem früheren Ruhme nur minder entsprachen, schlugen sich im Jahre 1813 ganz neu gebildete Landwehr-Regimenter, von Vaterlandsliebe beseelt, mit bewundernswürdiger Tapferkeit; und während in Amerika, Domingo, Frankreich, Spanien und Deutschland der Volksgeist Wunder that, Bedrückung, Anarchie, Despotie und Tyrannei bekämpfte und besiegte, vermochten in den Jahren 1805, 1806, 1809 und 1812 die herrlichen wohlgeübten stehenden Heere der preußischen, österreichischen und russischen Monarchie es nicht, den Staat gegen Unterjochung, Zerstückelung und Verheerung zu sichern. Darum versöhne,

---

zur Anwendung brachte, und den neueren preußischen Landwehr-Reglements den nöthigen Stoff zu einer solchen Bearbeitung gewähren kann.

v. L.

oder wo dieses geschehen ist, verbinde sich näher Fürst und Bund mit dem Geiste des Volkes; der Bund bilde uns zu einer deutschen Nation, und dann werden wir unbesiegbar seyn!"

„Allein, ist auch der jetzige Bundestag zur Aufrechthaltung von Recht und Sicherheit im Inneren vollkommen hinreichend, wird und kann er durch die Wohlthat seines Wirkens die Mittel zur äußeren Vertheidigung erschaffen: so vermag er es doch wohl nicht, diese zur Zeit der Gefahr erfolgreich zu leiten. Denn wie der Bundestag hier im Drange des Augenblicks mit kraftvoller Schnelligkeit zu handeln vermöge, ist fast undenkbar. Nur eine sehr kleine Zahl der europäischen Regenten und Minister wird von der Möglichkeit eines ausbrechenden Krieges unterrichtet; vielleicht Allen daran gelegen seyn, diese Möglichkeit noch länger verborgen zu sehen. Wie kann aber der Bundestag dann zweckmäßig eingreifen, wie als oberste politische Behörde auftreten, er, der bei einer solchen Berathung ganz von den gegebenen Instructionen und somit von den Ministerien aller Bundesmächte abhängig ist. Erst beim ganz nahen Ausbruche des Krieges wird, unter solchen Verhältnissen, der Bundestag über die Mittel dazu berathen, den Bundesfeldherrn wählen, die Contingente aufrufen und versammeln können; schwer wird eine Vereinigung über jene Wahl zu erhalten seyn, und im Kampfe der Meinungen und Wünsche eine kostbare Zeit verloren gehen, die zum Handeln verwendet werden sollte. Ich mag nicht die Schwierigkeiten aufzählen, die im Ausbruche des Krieges ein solcher Bundesfeldherr im

Gebrauch einer solchen Armee finden mußte, da jeder, der nur einen Begriff von militärischen Operationen hat, sich diese selbst denken wird. Allein mit mir sind gewiß tausende der Ueberzeugung, daß die Kraft des Bundes, als vollziehende Gewalt, als oberste politische Behörde, als Bundesfeldherr in einem Haupte bleibend vereinigt seyn muß, wenn anders der deutsche Bund wirklich seinen schönen herrlichen Zweck „Erhaltung der inneren und äußern Sicherheit Deutschland's" zu erfüllen im Stande seyn soll."

„Und wer sollte, wer könnte dieses Haupt anders seyn, als das ehrwürdige österreichische Kaiserhaus, dieser vaterländische Regentenstamm, unter dessen mildem Schirme und Schutz Deutschland glückliche Zeiten genoß, was sogleich nach Vernichtung des Rheinbundes die alte deutsche Kaiserstelle wieder hätte einnehmen sollen, in dem jeder Freund des Vaterlandes Kern und Stütze vertrauungsvoll erblickt, und was von allen, denen deutsche Sprache, Sitte und Recht, werth und theuer ist, liebend verehrt wird."

„Gewiß die große Mehrzahl der Bundesglieder stimmt diesem Wunsche bei, und sollten auch Einzelne einem solchen vester vereinigenden Bande abgeneigt seyn: so mögen diese sich vom Bunde trennen und in trotziger Absonderung eine verdiente Hülfslosigkeit finden. Bereitwillig werden die mächtigsten Nationen zu einer solchen Vereinigung die Hand bieten, denn auch das preußische, auch das baiersche Volk und deren brave Armeen sind vaterländisch gesinnt, und werden sich gern zu

Oesterreich hinneigen, wenn damit deutsche Selbstständigkeit überhaupt erreicht werden kann."

„So werde Oesterreich mit einer Macht von 28 Millionen Menschen zum Stütz- und Vereinigungspuncte des Bundes, und gebe ihm dadurch eine Vestigkeit, die er außerdem nicht zu erlangen vermag. Oesterreich übernehme die Vollziehung der Bundesbeschlüsse, bestimme die Versammlung der Bundestruppen, wähle einen beständigen Bundesfeldherrn, und der erste sey unser vaterländischer Fürst und Held — Erzherzog Carl!"

„Dann wird der Bund geistig, wie körperlich, gleich stark, mächtig und unantastbar seyn; das Bewußtseyn dieser Kraft, verbunden mit der Ueberzeugung des aus seiner Mitte hervorgehenden Rechtes, wird ihn zum Vermittler der europäischen Regenten machen; sein Ausspruch, unterstützt durch die Meinung eines halben Welttheils, wird zur Vollziehung des Schwertes nicht bedürfen, und ein ewiger Friede wird dann zur denkbaren Möglichkeit, da wohl kein Monarch es nur wagen kann, einen solchen Bund bekriegen zu wollen. Und möge ein Verwegener dieß thun, mögen im Drange der Lage und Verhältnisse einzelne Bundesglieder pflichtwidrig handeln: so wird der bessere, kraftvollste Theil sich doch allemal um das österreichische Haus versammeln, und in solcher Vereinigung jeden ungerechten Angriff siegreich zurückzuweisen vermögen."

„Mögen diese Wünsche in Erfüllung gehen, so der Bundestag wirken, so ein vaterländischer Sinn, ein

gemeinschaftliches Vaterland erworben werden, was uns zur deutschen Nation bildet, und damit eine Selbstständigkeit und wahren Nationalgeist erschaffen, dessen Mangel wir im verhängnißvollen Laufe der Zeit schmerzlich fühlen lernten, und um dessen Besitz ich das französische Volk oft mit Wehmuth und Verdruß beneidete."

„Ob das, was wir hoffen, das, was wir bedürfen, auf diesem Wege wirklich erreicht werden kann, darüber entscheide die öffentliche Meinung."

„Mein Zweck ist erfüllt, wenn nur dadurch die Veranlassung gegeben wird, über eine andere politische Verfassung des Bundes zu berathen; denn daß in seiner dermaligen Gestalt dessen Wirkung auf Deutschland's äußere Sicherheit ein Trugbild ist, und daß sein jetziges Band gerade im Augenblicke der Gefahr zerreißen wird, davon ist wohl jeder überzeugt, der sich nicht absichtlich täuschen will."

„Sternwarte Seeberg, am 23. August 1819."

„von Lindenau."

* * *

Und hiermit sey denn die Einleitung zu dem Hauptactenstücke geschlossen, das, als das letzte Resultat des am 15. May 1820 beschlossenen, also 5½ Monate gedauerten Congresses, nun unmittelbar folgen mag.

2.

Schlußacte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschland's, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät ꝛc.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzog von Baden ꝛc.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern ꝛc.; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten ꝛc.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda, ihren wirklichen geheimen Rath, Cammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Cammerherrn ꝛc.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät ꝛc.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe ꝛc.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münster ꝛc.; und
den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen,

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinets-Minister ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen-Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

18) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschland's.

Artikel 2.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinem äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Artikel 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel 4.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, und noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel 5.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein ge-

gründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel 6.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel 7.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Artikel 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel 9.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und

Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Artikel 10.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel 11.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel 12.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes

ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Artikel 13.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt, jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel 14.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden

werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der einzelnen auszugleichen.

Artikel 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder von einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Artikel 16.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Artikel 17.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Aus-

legung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Artikel 19.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Artikel 20.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bun-

desversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Artikel 21.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Junius achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Artikel 22.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel 23.

Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel 24.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel 25.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Artikel 26.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung

selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel 27.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen.

Artikel 29.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen

ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Artikel 30.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Artikel 31.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maasregeln, mit genauer

Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb vestgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel 33.

Die Executions-Maasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zu Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Artikel 35.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes, übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschland's, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel 36.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden,

ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel 37.

Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel 39.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geschritten werden.

Artikel 40.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel 41.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen An-

griffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Artikel 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel 44.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Artikel 45.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

Artikel 46.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel 47.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Artikel 48.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten,

sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Artikel 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Artikel 51.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Artikel 52.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel 53.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung

zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel 54.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel 55.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel 56.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel 57.

Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte

Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereiniget bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel 58.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel 59.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschland's gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Artikel 61.

Außer dem Fall der übernommenen besondern

Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier vestgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel 62.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel 63.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden

des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel 64.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel 65.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärun-

gen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf Bernstorff.
(L. S.) Kruſemarck.
(L. S.) J. E. v. Küster.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Mandelslohe.
(L. S.) Freiherr von Berstett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) A. R. Falk.
(L. S.) Carl Wilhelm Frhr. v. Fritsch.
(L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein.
(L. S.) L. H. Freiherr von Plessen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

Auszug

aus dem

Sitzungs-Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 8. Junius 1820.

— „Die Versammlung bildete sich demnächst in ein Plenum und das Präsidium übergab das Original der Wiener Schlußacte. Einstimmig wurde beschlossen:

1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes zu erheben;
2) das Original dieser Acte nebst den dazu gehörigen Vollmachten in das Bundesarchiv niederzulegen;
3) Abschriften davon gegenwärtigem Protocolle unter Zahl 1 beizufügen." —

Nachtrag

zu den

Verfassungs-Urkunden

der

deutschen Bundesstaaten.

(Man vergl. deshalb die Vorrede.)

15.

Verfassung

des

Herzogthumes Braunschweig und Fürstenthumes Blankenburg.

Einleitung. — Urkunde. — Schluß.

Blicken wir viele Jahrhunderte in die Geschichte Deutschland's und seiner innern Verfassung zurück, so finden wir schon sehr früh Spuren von landständischen Instituten, als: Landsassen, Landstände, Landtage; in manchen Gegenden früher, in andern später.

Auch in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg finden wir schon im Jahre 1383 einen Landtag *), und im Jahre 1387 den Namen Landsassen, so wie die Bestätigung der Privilegien des Landes und der Städte **). Daß

*) Rehtmeier Braunschweig-Lüneburgische Chronik. Tom. I. Th. 3. S. 615.

**) Rehtmeier a. a. O. S. 658.

folglich bereits im 14. Jahrhunderte und wahrscheinlich auch noch früher, im Braunschweigischen wenigstens eine Art ständischer Verfassung existirt habe, leidet wohl keinen Zweifel. Mit der Zeitfolge wurde sie aber, wie allerwärts, theils geändert, theils verbessert.

Eine solche weitere, dem Zeitgeist und der Absicht der deutschen Bundesacte entsprechende Verbesserung fand die vormundschaftliche Regierung dieser Lande auch in den neuern Zeiten hinsichtlich der ständischen Verfassung im Herzogthume Braunschweig und Fürstenthume Blankenburg nöthig, machte daher hierauf die Landstände durch eine Verordnung vom 6. September 1819 aufmerksam und verlangte die Vorlegung zweckmäßiger Propositionen.

Dies geschah — und so erschien im Jahre 1820 folgende

Landschafts-Ordnung.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn Carl, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir den, in Gefolg Unserer Verordnung vom 6. September vorigen Jahres, zu Braun-

schweig versammelten Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vor allen andern Propositionen zuvörderst den Entwurf einer revidirten Landschafts-Ordnung für beide Länder vorlegen lassen, und derselbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaasen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

Titel I.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Classen, denen sie angehören, und haben dieselben auf den Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen und die letztern insonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landschafts-Ordnung vorgeschriebene Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei, einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen, Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter, die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adelichen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrschaft erworben hat, ausgeschlossen; namentlich die Besitzer der Rittergüter zu

1) Allrode,
2) Altena,
3) Ampleben,
4) Astfeld,
5) Bahrum,
6) Buchhagen,
7) Benzingerode, Oberhof,
8) Benzingerode, Unterhof,
9) Bisperode,
10) Bodenburg,
11) Braunschweig, Küchenhof,
12) Brunkensen,
13) Brunsrode,
14) Burgdorf,
15) Büstedt,
16) Cattenstedt,
17) Deensen,
18) Kl. Denkte,
19) Destedt, Oberburg,
20) Destedt, Unterburg,
21) Dettum,
22) Düsterthal,
23) Duttenstedt,
24) Engerode,
25) Esbeck,
26) Gittelde,
27) Glentorf,
28) Halchter,
29) Hedwigsburg,
30) Hehlen,
31) Herrhausen,

32) Hilprechtshausen,
33) Ildehausen,
34) Kirchberg,
35) Kirchbraak, Oberhof,
36) Kirchbraak, Unterhof,
37) Königslutter, Oberhof,
38) Königslutter, Unterhof,
39) Küblingen,
40) Lauingen,
41) Lesse,
42) Linden,
43) Linden,
44) Lutter am Barenberge und Rhode,
45) Meinbrexen,
46) Neindorf,
47) Nienhagen,
48) Niedern-Sickte,
49) Nordsteimke,
50) Oelber, Oberhof,
51) Oelber, Unterhof,
52) Remmlingen,
53) Riddagshausen,
54) Rimmerode,
55) Rottorf,
56) Sambleben,
57) Scheppau,
58) Groß Sisbeck,
59) Schliestedt,
60) Schöningen, Canzlerhof,
61) Schöningen, Schulhof,
62) Seesen,
63) Stadtoldendorf,
64) Süpplingenburg,
65) Thiede,
66) Thune,
67) Timmenrode,
68) Groß Twülpstedt,

69) Groß Vahlberg,
70) Klein Vahlberg,
71) Veltheim an der Ohe,
72) Volkersheim, Oberhof,
73) Volkersheim, Niederhof,
74) Waßum,
75) Wendessen,
76) Westerbraak,
77) Windhausen und
78) Wolperode.

Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher immatrikulirter Parcellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht und auf dessen Bericht an den Landesherrn die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

§. 4. Aus der bisher bestandenen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelungborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Probst des Stiftes Steterburg, und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim,

Hasselfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- oder Meierverpflichtung unterworfen seyn, und sollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse die betreffenden Auszüge den verschiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um sich derselben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Besitzer solcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derselben und geht eben so, wie bei den Rittergütern §. 3. vestgesetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

§. 7. Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt und insonderheit die Landstandschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zustimmung der ständischen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§. 8. Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordet, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Untersuchung sey, oder zu einer härtern, als Geld- oder simpeln Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§. 9. Wenn Jemand mehr, als ein Rittergut besitzt, so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein solches gemeinschaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demselben Landtage persönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten stellen. Wer vermöge seines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da persönlich anwesend seyn, wo ihm das Amt den Platz anweiset. Wer als Besitzer eines Rittergutes zu einer Virilstimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freisassenguts, zum Deputirten der Freisassen erwählt ist, muß persönlich in der zweiten Section sich einfinden.

§. 10. Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtage erscheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen, jedoch muß der letztere selbst Rittergutsbesitzer seyn. Für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Den Haussohn vertritt der Vater, wenn wegen seines Gutes keine besondere Vormundschaft angeordnet ist. Ueberhaupt kann jeder Rittergutsbesitzer, so wie jedes, vermöge seines Amtes, eintretende Mitglied der Landschaft, wenn es verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand oder ein Rittergutsbesitzer einen seiner volljährigen Söhne, bei Fideicommissen den Substituirten, schriftlich bevollmächtigen, jedoch muß das Hinderniß jedesmal bescheiniget werden, und mehr als zwei solcher Vollmachten darf kein Landstand übernehmen. Für in Concurs gerathene Ritter-

güter ruht das Stimmrecht so lange, als der Concurs dauert.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister oder wie der erste Stadtbeamte nach der bestehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungsordnung heißen möge) vertreten, daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der Stadt-Director, erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amts, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar dergestalt, daß zwei derselben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern und anderen bürgerliche Nahrung treibenden Personen zu nehmen; auch müssen diese Deputirte sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, welche ebenfalls zu den Classen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadt-Deputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justiz-Behörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Besitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben,

so viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreisgerichts zusammentreten und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Besitzern der Freisassen-Güter nur solche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei solcher freier Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten, so kann unter diesen eine solche Wahl nicht Statt finden, sondern selbige müssen, auf Veranlassung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zusammentreten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit dessen Deputirten solchergestalt zur Wahl zusammenzutreten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24. Februar 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammentreten sollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorstehendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, sowohl der Städte als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder gewählt werden und erscheinen.

§. 13. Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprechen und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann, so muß er solches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Titel II.

Von den Pflichten und Rechten der Landstände.

§. 14. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hiernächst haben dieselben bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse und bei allen Verhandlungen der Landschaft die bestehende Verfassung und vestgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten, so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allge-

meinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung.

Nur versteht es sich bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden sollen, so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen, hergebrachten Lasten begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden.

§. 16. Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maasregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle und Weggelder und Packhausentrichtungen zu rechnen sind. In-

dessen sollen, hinsichtlich der zu entrichtenden Chaussee-Gelder, künftige Abänderungen des bestehenden Tarifs nicht ohne Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfnisse jedes Orts gemeint sind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelasten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden sollen.

§. 17. Das ständische Steuerverwilligungsrecht erstreckt sich übrigens bei seiner Ausübung nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weise, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet

nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausschreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen.

Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten, so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19. erwähnten Steuer-Collegii, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maasregeln communiciren, und diese haben alsdann, in so fern die Eile der Sache solches erlauben sollte, mit dem zu bildenden größeren Ausschusse der Landschaft zusammenzutreten und sich zu vereinigen. Die hienach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müssen jedoch auf dem nächsten Landtage den gesammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden und darüber Berathung geschehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuer-Collegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landesgesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besondern Fällen specielle Instructionen für dasselbe erforderlich, so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuer-Collegii zu verfügen und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Secretärs und der subalternen Officianten zusteht.

§. 20. Das Landessteuer-Collegium hat, als zu seinem Wirkungskreise gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1) die bei dem Steuer-Departement und dessen verschiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestallen und zu instruiren;
2) nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuercassen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzusenden;
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten, oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun;
4) auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweisungen an die Steuererheber und Verwalter zu erlassen und dahin zu sehen, daß solchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich

verwandt, und insonderheit die zu den Local-Bedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine unter der Aufsicht und Verwaltung des Collegii stehende Steuercasse richtig abgeliefert werden;

5) die allgemeine und genaue Aufsicht über die Local-Steuercassen und deren Verwaltung zu führen;

6) die Steuererheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, so wie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben anzuweisen und anzuhalten, auch zur Controlirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;

7) die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuererhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen, auch abzunehmen, hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besonderen Rechnungen, nebst den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das Fürstl. Geheime-Raths-Collegium einzusenden, worauf besagtes Collegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;

8) die Verwaltung der allgemeinen Steuercasse, welche dem Collegio, abgesondert von den landesherrlichen Cassen, untergeordnet wird und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im voraus angewiesenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuercasse einseitig verfügen wird, eben so wenig darf dies von Seiten des Steuer-Collegii zu anderen, als den bestimmt vorgeschriebenen Zwecken geschehen. Würden daher Ueberschüsse in der Steuercasse entstehen, über deren Verwendung im voraus noch nicht bestimmt wäre, so hat das Steuer-Collegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am Besten zu verwenden,

gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten und erst nach deren erfolgter Zustimmung oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuercasse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9) Hat das Landes-Steuer-Collegium die Direction der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu übernehmen und

10) die von der Landesregierung verlangten oder sonst durch die Geschäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuersachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der das Landesschuldenwesen betreffenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten dem Steuer-Collegio, oder einer eigenen gemeinschaftlichen Commission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen, am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

§. 21. Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen, so entscheidet, ohne Unterschied des vorliegenden Gegenstandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben giebt aber die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§. 22. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuer-Collegii zu betreiben, so wie wegen

der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt, und in einer zu erlassenden Geschäftsordnung vorgeschrieben werden.

§. 23. In Hinsicht der, sowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuer-Collegii auszusetzenden angemessenen Besoldungen und deren Anweisung wird gleichfalls sofort unterhandelt und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 24. Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuercasse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der, durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben so erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats-, Cammer-, Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungsbehörde der obengedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staatsanlehne muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen communicirt und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch

ist überhaupt wegen des Landesschuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§. 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminal-Gesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 27. Ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

§. 28. Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landes-Collegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden: so ist hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

§. 30. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfassung des Landes erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen jederzeit genaue Untersuchungen angestellt, und, wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Ansehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landes-Collegien können indessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn selbige schon vorher bei der vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen und von derselben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren.

§. 32. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimenraths versehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angeht, sich vergewissern können, daß die betref-

fende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchstdesselben Entschluß darüber, nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimen-Raths-Collegii, gefaßt worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§. 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militär-Etat um desto besser auf eine, mit den Kräften des Landes übereinstimmende Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen solcherhalb die Gesetze über die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden.

§. 34. Das im §. 19. erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Landes-Steuer-Collegio zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu präsentiren und in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung anderen Staatsdienern völlig gleichgestellt sind. Diese Wahl geschieht unter der Leitung des Präsidenten, mittelst verschlossener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu schreiben sind, und die nach Abgebung der Stimmen sofort eröffnet werden.

Wer nach der auf ihn gefallenen Wahl zum Steuerrathe einen herrschaftlichen Dienst annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauscht, verzichtet dadurch stillschweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu ausersehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen gewählten Stadt-Deputirten, außer dem Bürgermeister, oder die dazu erwählten Freisassen behalten die Eigenschaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuer-Collegio. Sollte die Stelle eines ständischen Steuerraths durch den Tod oder auf andere Weise sieben Monate, oder noch früher, vor dem bestimmten Landtage erledigt werden, so haben die bleibenden landschaftlichen Steuerräthe sämmtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfrist nach Braunschweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuer-Collegii zu bestimmen. Zu der Gültigkeit einer solchen Wahl ist es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§. 35. Die von Seiten der Landschaft dem Steuer-Collegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen, es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Außer dem ebengedachten permanenten Ausschusse der Landschaft besteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sectionen, welche der erstere in allen zwischen den Landtagen etwa vorfallenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen und demselben bei der Berufung die Gegenstände der zu haltenden Berathschlagung wo möglich sofort mitzu-

theilen hat, und dessen Mitglieder bei den gemeinschaftlichen Berathungen, den Mitgliedern des engern Ausschusses, in Ansehung des Stimmrechts und sonst, völlig gleich sind.

Die Wahl des größern Ausschusses wird allezeit von den, auf den ordentlichen Landtagen versammelten, Ständen vorgenommen, und zwar dergestalt, daß zum ersten Male die erste Section fünf und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erstere vier Mitglieder, und so ferner abwechselnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 37. Hiernächst kommt der Landschaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umschrift: „Siegel der vereinten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgschen Landschaft 1820" zu versehen ist. Auch hat dieselbe die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§. 38. Endlich ist die Landschaft befugt, einen Land-Syndicum anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum ersten Male die erste Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen ausersieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erste die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechselung verfahren werde. Die Anstellung des Land-Syndici ist lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar. Von der geschehenen Bestellung des Land-Syndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Confirmation und die Abnah-

me des von ihm zu leistenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Land-Syndicus hat, als beständiger Consulent der Landschaft, derselben über alle vorkommende Gegenstände, und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse, mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des ersten Secretärs und Chefs des Canzleiwesens, sowohl bei dem Steuer-Collegio, als bei dem bleibenden Ausschusse der Stände, zu verrichten, und das landschaftliche Archiv, so wie die Registratur des Steuer-Collegii, unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, sowohl in beiden Sectionen der Landschaft, als bei dem Steuer-Collegio und den Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse.

Wird die Stelle des Land-Syndici in der Zeit, da kein Landtag versammelt ist, durch den Tod oder auf andere Weise erledigt, so werden von den landschaftlichen Steuerräthen drei Candidaten zu deren Wiederbesetzung ausersehen, und dem größern Ausschusse in Vorschlag gebracht, welcher in Verbindung mit dem engern Ausschusse einen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt.

Titel III.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben.

§. 39. Nur auf den von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besonderen Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammenzu-

zuberufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathschlagen; jedoch muß vor der wirklichen Versammlung selbst davon und von dem Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§. 41. Vor Zusammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt und der Grundbesitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächst werden von Höchstdemselben mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung die Berufungs-Rescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§. 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben ihre Ankunft bei dem fürstlichen Geheimen-Raths-Collegio schriftlich anzuzeigen und die gewählten Deputirten der vorgenannten drei Städte und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich das über ihre Wahl aufgenommene Document, so wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio

angefertigt und demnächst an jede Section der versammelten Landschaft übersandt wird.

§. 43. Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertragen.

§. 44. Die Eröffnung des Landtags geschieht mittelst Berufung beider Sectionen an dem vestgesetzten Tage und Orte von dem Landesherrn selbst, oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Commissario, unter den jedesmal Höchsten Orts zu bestimmenden Feierlichkeiten und religiösen Handlungen.

Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Ständeversammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben, und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm, vermöge der Landschaftsordnung, obliegenden Pflichten nach bester Einsicht gewissenhaft erfüllen wolle.

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§. 45. Jede Section bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder und eben so wenig eine gewisse Ordnung, in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen, Statt findet, sondern über alle zur Ueberlegung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird.

§. 46. Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beachten.

§. 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Land-Syndicus in beiden Sectionen anwesend seyn könne.

Das erste Geschäft jeder Section der ständischen Versammlung besteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und eines Secretärs, welcher letztere im Falle der Behinderung des Land-Syndici dessen Geschäfte versieht.

§. 48. Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amtes des Secretärs hängt blos von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 49. Bei dem ebengedachten Wahlgeschäfte versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Section die Stelle des Präsidenten und von dem Land-Syndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§. 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten jeder Section bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben.

Der Präsident hat daher insonderheit

1) die Sitzungen der Sectionen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen, und
5) die Stimmen darüber sammeln und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§. 51. Der Vice-Präsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von Letzterm übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

§. 52. Der Land-Syndicus, oder in dessen Abwesenheit der Secretär, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Section, abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§. 53. Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Section von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen deren Remuneration von demselben bei dem Steuer-Collegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 54. Die Sitzungen der ständischen Sectionen werden zu der von den Präsidenten bestimmten Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sey, gestimmt, so wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der die Section bildenden Mitglieder sich dazu eingefunden hat, zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Land-Syndicus oder Secretär in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§. 55. Die von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet, und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Section in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung der Section gebracht.

§. 56. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung, ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 57. Wer den Antrag zu einem an die Regierung zu gelangenden Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

§. 59. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob nach Beschaffenheit der Sache darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung gestimmt werden soll.

§. 60. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden, es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge bloß mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§. 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja, oder Nein, laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Land-Syndicus oder Secretär namentlich bemerkt, und der auf geschehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 63. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben, so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich, so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Section angesehen.

§. 64. Von dem vestgestellten Grundsatze, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können.

§. 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 66. Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben und nach von derselben darüber abgestatteten Berichte, die Berathung und Abstimmung baldthunlichst erfolgen und nach dem Resultate der letztern ein Beschluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe von Seiten der Landschaft mit einem, von den Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte an

den Landesfürsten überreicht; worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Rescripts ertheilt wird.

§. 67. Sollten beide Sectionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen, so findet eine Zusammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien und, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§. 68. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sectionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen, so ist darüber Namens gesammter Landschaft Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchen das Resultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist.

§. 69. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

§. 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde, so liegt es dem Präsidenten jeder

Section ob, darauf genau zu halten; sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden, so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 71. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheime-Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und aus einander zu setzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlichen Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt, dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§. 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten, so wird von Seiten der Landesherrschaft eine Zusammentretung des fürstlichen Geheimen-Raths-Collegii oder anderer fürstlicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von 3 bis 6 Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlasse durch fürstliche Commissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Section selbst.

§. 73. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende

Gegenstände müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzubereitenden Sache genau bestimmt werden, es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§. 74. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch und macht hiernächst nach Beendigung ihrer Arbeit von dem Resultate derselben durch eins ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Section, worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§. 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landschaft steht den, zu niedergesetzten Commissionen nicht gehörigen, Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Section abreisen.

§. 76. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§. 77. Vor dem, von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände und Puncte, worüber Höchstderselbe und die Stände im Gefolge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammengetragen und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präsidenten und dem Land-Syndico zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78. Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus der Steuercasse bestritten, es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landschaft keine Vergütung für die Kosten ihrer Reisen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, sondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von denjenigen, für welche es erscheint, entschädiget werden: und bleibt es besonders den freien Grundbesitzern unbenommen, sich mit ihren Deputirten über solche Entschädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschädigung zugestanden und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden.

Die, zu den Commissionen deputirten Mitglieder erhalten sämmtlich, wie auch die versammelten Mitglie-

der des größern Ausschusses, Diäten nach den demnächst zu bestimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landschaft Diäten, welche bei der niedergesetzten Commission zurückgeblieben sind.

§. 79. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten ertheilt der, die Landesregierung führende Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 80. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Landschaftsordnung fängt nach deren öffentlicher Bekanntmachung von eben der Zeit an, als solches bei andern Gesetzen geschieht.

Vorstehender Entwurf ist dato von den Landschaften des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage gesammter Stände von deren Deputirten durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

Braunschweig, den 19. Januar 1820.

(L. S.) August Christ. Bartels, Abt zu Riddagshausen.

(L. S.) Georg Conrad Heinrich Mahner, Namens der Stifter St. Blasii u. Cyriaci.

(L. S.) Johann Wilhelm Heinrich Ziegenbein, Abt zu Michaelstein.

(L. S.) Gottfried Philipp von Bülow, Probst zu St. Laurentii.

(L. S.) Just Gebhard von Böttticher, wegen Ampleben.

(L. S.) Hans Georg Gottfried von Plessen, wegen Büstedt.

(L. S.) Christian Friedrich Adolph von Cramm, wegen Lesse.

(L. S.) Heinrich Georg Christian Friedrich von Bülow, genannt von Wendhausen, wegen Küblingen.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Carl Franciscus Anton Christian von Campe, wegen Deensen.

(L. S.) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernst Graf von Oberg, wegen Duttenstedt.

(L. S.) Johann Philipp von Häckel, tutorio nomine, wegen Hehlen.

(L. S.) Röttger Graf von Veltheim, wegen des Küchenhofes.

(L. S.) Friedrich Carl von Strombeck, auf Groß-Sisbeck.

(L. S.) Dodo Friedrich Walter.

(L. S.) Friedrich Carl Culemann, wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenstedt.

(L. S.) Johann Heinrich Wilmerding, wegen der Stadt Braunschweig.

(L. S.) Heinrich Peter Beynroth, wegen der Stadt Helmstedt.

(L. S.) August Georg Küchendahl, wegen der Stadt Blankenburg.

Und dann diese revidirte Landschaftsordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden: so ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses die solchergestalt mit den Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werden solle, haben auch das fürstliche Geheimeraths-Collegium zu Braunschweig befehligt und autorisirt, in Unserm Namen nach den Bestimmungen der vorstehenden Landschaftsordnung die gesammten Stände so bald als thunlich wieder zusammenzuberufen und ihnen die ferner zu berathenden Propositionen mitzutheilen, so wie die gegenseitigen Anträge und Wünsche derselben entgegen zu nehmen und darüber das Weitere zu verhandeln und bis zu Unserer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Carlton House, den 25. April 1820.

(L. S.) George, R.

E. Graf von Münster.

* * *

Schluß.

So haben denn auch die herzoglich Braunschweigischen Lande eine Repräsentativ-Verfassung bekommen, durch welche der Zweck dieses so heilsamen Instituts

ganz erreicht und wodurch der Regent mit dem Staatsbürger nur noch inniger und veſter verbunden wird.

Uebrigens hat Braunſchweig mit den Fürſtenthümern Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe ein Geſammt-Ober-Appellations-Gericht, welches ſeinen Siz in Wolfenbüttel hat und durch ſämmtlich genannte Fürſtenhäuſer gemeinſchaftlich beſezt und unterhalten wird.

Arolſen, im Monat März 1822.

D. F. Varnhagen,
Juſtizrath.

IV.

Die Resultate des Congresses zu Aachen im Jahre 1818.

Die Resultate des Congresses zu Aachen im Jahre 1818.

Einleitung. — Actenstücke.

Am 27. September 1818 kam der König von Preußen in der ihm zugefallenen uralten Kaiserstadt Aachen an; am folgenden Tage empfing er daselbst seine Gäste, die beiden Kaiser Franz I. von Oesterreich und Alexander von Rußland. In ihrem Gefolge befand sich ein diplomatisches Corps, bestehend:

1) Von K. K. Oesterreichischer Seite: Fürst Metternich; Graf v. Zichy, Gesandter am Berliner Hofe; die Hofräthe v. Wacken, Graf v. Mercy, Graf v. Spiegel, v. Floret, v. Gentz.

2) Von Kaiserlich Russischer Seite: Die Staatssecretäre, Graf Nesselrode und Capo-d'Istria; die wirklichen geheimen Räthe, Graf Stackelberg, v. Alopäus der jüngere, Graf Golowkin; die Hofräthe Goulianoff und Müller; Collegienrath

Severin; die Collegien-Assessoren Halczinsky und Graf Osten-Sacken.

3) Von Königlich Großbritannischer Seite: Lord Castlereagh; Herzog v. Wellington; Unter-Staatssecretär Planta; die Grafen Ancram und Brecknock; die Lords Francis Bonyngham, Hervey, Belfast und Eduard Chichester; Legationssecretär Disbrowe, Chad, Stewart, Seymour, Cartwright, Gunning, Ward, Parish und Chicester; Graf Clanwilliam, Privatsecretär bei Lord Castlereagh.

4) Von Königlich Preußischer Seite: Staatscanzler Fürst von Hardenberg; Graf Bernstorff, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; die wirklichen geheimen Staats- und Legationsräthe von Jordan und Klüber; die Legationsräthe Michaelis und Schöll; Hofrath Heim, erster geheimer Registrator, die geheimen Canzleisecretäre Frese und Coste; der geheime Secretär Coste.

5) Von Königlich Französischer Seite: Herzog v. Richelieu, Staatsrath v. Rayneval, Canzleidirector in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; Staatsrath, Baron Mounier; Bourjoz, Requetenmeister, Divisionschef in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; Baudard, Chef des Secretariats; Challaye, Requetenmeister, Souschef der Division; Damour, Chef de Büreau; Graf Georg von Caraman, erster Secretär bei der Gesandtschaft am

Londoner Hofe; die Attachés bei dem auswärtigen Departement, Poutois, Billecocq und Bruzzo.

Diese Monarchen und ihre Diplomaten vereinigten sich hier zu einem Congresse, welcher, wie man vernahm, den vorherigen den letzten Stempel zur Befestigung der Ruhe Europa's aufdrücken sollte.

Viel wurde, als man hierüber im Allgemeinen klar war, in der auf's neue dadurch bewegten europäischen (und wahrscheinlich auch außereuropäischen) Welt über die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen möchten, gerathen, gedacht, besprochen. Deutschland's und seines Bundestages Interessen, die spitzige Territorial- und Erbfolge-Angelegenheit Badens *), die aus den Verhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen herrührenden Angelegenheiten, Gebiets- und Besitzveränderungen, Frankreich's innerer Zustand und äußere politische Lage, ja selbst das Schicksal des gefesselten Löwen auf St. Helena: — dieß waren die Hauptobjecte, mit denen, nach allgemeiner Meinung, der Congreß sich beschäftigen werde. Auch hatten die mediatisirten Fürsten und Grafen gehofft, hier ihre Angelegenheiten günstig betreiben zu können: allein bald erhielten sie die Weisung, daß die Erledigung ihrer Reclamationen bloß dem deutschen Bundestage überlassen bleiben müsse.

*) Man vergl. über diesen, in politischer und mehrfacher Hinsicht so merkwürdigen, Gegenstand: Klübers Acten des Wiener Congresses, 30. Heft.

Der Congreß begann am 3. October 1818 und endigte am 20. November deſſelben Jahres. Eine Reiſe des Kaiſers Alexander zu Ludwig XVIII. nach Paris, während ſeiner Dauer, ſchärfte die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſeine Verhandlungen, welche von den diplomatiſchen Perſonen mit tiefem Geheimniſſe behandelt wurden.

Daß man allerdings mit den wichtigen badenſchen und weſtphäliſchen Angelegenheiten ernſthaft ſich beſchäftiget hatte, dafür zeugte eine noch vor dem Schluſſe des Congreſſes bekannt gewordene, zu Gunſten Badens lautende, Convention und die Anordnung einer Special-Commiſſion für die definitive Regulirung der weſtphäliſchen (auch noch anderer deutſchen) Intereſſen. Daß man ſolche Gegenſtände aber nicht als wirklich integrirende Theile der Congreß-Berathungen betrachtet, ſondern dieſe lediglich auf Frankreich und deſſen Verhältniß zum übrigen chriſtlichen Europa bezogen wiſſen wollte, beweiſen die über die Reſultate des Congreſſes bekannt gemachten officiellen Actenſtücke, wie ſie unten folgen.

Ehe wir auf ſie ſelbſt übergehen, rücken wir hier noch eine Ueberſicht aller ſeit Anfang des Jahres 1813 unter den Mächten abgeſchloſſenen, Verträge ein, aus deren Zuſammenhange ſich ergiebt, wie allmählig der neueſte Verband der chriſtlichen europäiſchen Mächte ſich gebildet hat.

Wir beginnen mit dem am 13. Februar 1813 zwiſchen Preußen und Rußland abgeſchloſſenen Vertrage

von Kalisch. Ihm folgte am 3. März der Subsidien-Tractat zwischen England und Schweden und am 15. Junius kam der Allianz- und Subsidien-Tractat zwischen Rußland und Preußen zu Reichenbach zu Stande. Im Herbste trat Oesterreich der Coalition bei, und am 9. September 1813 wurde in Töpliz die erste Quadrupel-Allianz zwischen Oesterreich, England, Preußen und Rußland unterzeichnet. Am 8. October trat Baiern durch den Tractat von Ried, den 2. November Würtemberg durch den Tractat von Fulda, den 2. December Hessen durch den Tractat von Frankfurt der Verbindung der vier großen Mächte bei. Dasselbe that am 20. November, auf Preußens Vermittlung, Baden und Neapel mittelst des Tractats vom 11. Januar 1814. Der Kieler Friede mit Dänemark kam am 14. Januar desselben Jahres zu Stande, und am Ablauf 1813 oder zu Anfange von 1814 waren auch alle übrige Staaten beigetreten. Drei Tage nach der Schlacht bei Leipzig, am 21. October 1813, schloß die Quadrupel-Allianz eine Convention über die Art und Weise wie die besetzten deutschen, von der Gewalt des gemeinschaftlichen Feindes befreiten Staaten bis zum allgemeinen Frieden regiert werden sollten. Durch den am 1. März 1814, 4 Wochen vor dem Einzuge in Paris, abgeschlossenen Tractat von Chaumont wurden die Bande der Quadrupel-Allianz noch enger gezogen, indem vestgesetzt wurde, wie man verfahren wollte, wenn die von Seiten Napoleons zu Chatillon angebotenen Friedensbedingungen angenommen oder verworfen würden. Dieser Tractat ist fortwährend in Kraft; er ist die Basis aller spätern Tractaten und bei weitem die wichtigste diplo-

matische Verhandlung, die vor dem Pariser Frieden Statt fand. Darin heißt es im 5. Artikel: „Die hohen contrahirenden Partheien sind jedoch, mit Vorbehalt der Macht, bei Abschluß eines Friedens mit Frankreich sich über die besten Mittel zur Aufrechthaltung dieses Friedens zu vereinbaren, dahin übereingekommen, unverzüglich Defensiv-Verbindlichkeiten zum Schutz ihrer respectiven Gebiete in Europa, gegen jeden Versuch; den Frankreich wider die aus diesem Frieden hervorgehende Lage der Dinge machen möchte, einzugehen. Sie verpflichten sich also, im Fall Frankreich einen Angriff machen sollte, einander mit 60,000 Mann beizustehen" und im 16. letzten: „Da diese Defensiv-Allianz darauf abzweckt, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und den gewaltsamen Ruhestörungen vorzubeugen, welche so viele Jahre lang Europa verheert haben, so sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, die Dauer dieses Tractats auf 20 Jahre, von dem Tage der Unterzeichnung an, auszudehnen, und behalten sich vor, 3 Jahre vor Ablauf desselben zu bestimmen, ob Umstände die fernere Verlängerung desselben erheischen." Die Unterhandlungen von Chatillon zerschlugen sich, und die Quadrupel-Allianz, an der Spitze des europäischen Bundes, wie es in einem der Manifeste hieß, schloß am 30. Mai 1814 den Pariser Frieden, worin nicht nur der Friede zwischen den contrahirenden Mächten neu befestigt, sondern auch ausgemacht wurde, daß sie, so viel als möglich, die Eintracht und das gute Einverständniß unter den europäischen Staaten aufrecht erhalten wollten. Im Junius

wurde in London, mit Bezug auf den künftigen Wiener Congreß, eine Supplementar-Quadrupel-Allianz geschlossen. Die Geschichte des Congresses selbst ist noch in frischem Andenken. Am 25. März 1815 wurde durch einen in Wien geschlossenen Tractat, jener von Chaumont erneuert. Die Basis der jetzigen Verhältnisse der verbündeten Mächte ist jedoch ein anderer, der an demselben Tage, wo die vier Mächte den Pariser Tractat eingingen, nämlich am 20. November 1815, unterzeichnet wurde. Dieß ist eins der wichtigsten Actenstücke der neuern Geschichte. Die vier verbündeten Mächte machen sich darin anheischig, ihre gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten und den Tractat mit Frankreich aufrecht zu halten, und über die Ausführung desselben im Ganzen, so wie der besondern, damit in Verbindung stehenden Conventionen zu wachen. Dieser Artikel veranlaßte die Committé der Minister der vier Mächte in Paris, worauf Frankreich etwas eifersüchtig war. Im zweiten Artikel war ausgemacht daß, im Fall revolutionäre Grundsätze in Frankreich zum Ausbruch kämen, sie unter sich und in Gemeinschaft mit dem Könige von Frankreich für die Sicherheit ihrer Staaten und die allgemeine Ruhe Europa's sorgen wollten. Im dritten wird bestimmt, daß, im Fall eines Angriffs auf die Occupations-Armee, jede der vier Mächte ihr im Tractat von Chaumont bestimmtes Contingent von 60,000 Mann, und wenn es nicht reichte, mehr stellen sollte, um Friede und Ruhe wieder herzustellen. Auf diesen Fall behielten sie sich auch vor, so in Frankreich zu verfügen, daß in Zukunft dem Ausbruche des Kriegs vorgebeugt werde. Dem 5. Artikel

zufolge, sollen in bestimmten Zeiten, entweder unter den unmittelbaren Auspicien der Souveraine, oder durch ihre Minister, Versammlungen Statt finden, die dem großen gemeinschaftlichen Interesse gewidmet sind, und die Maasregeln prüfen sollen, welche sie für die Ruhe und Wohlfahrt der Völker, so wie für die Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zuträglichsten halten. Im 6. Artikel ist bestimmt, daß eine solche Zusammenkunft im Herbste 1818 Statt haben soll *).

Der am 14. September 1815 zu Paris unter den Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen in Person geschlossene heilige Bund endlich sollte den Geist bestimmen, in welchem man künftig regieren und verhandeln wolle **).

Der Congreß zu Aachen ergänzte also die Erfüllung des letztgeschlossenen Vertrags. Die Actenstücke darüber mögen nun folgen.

An die Spitze stellen wir die Declaration der verbündeten Mächte, die sie selbst über die Resultate ihrer Aachner Arbeiten an die andern europäischen Höfe, ehe sie die Congreßstadt verließen, erlassen haben. An sie reihen wir die übrigen Stücke.

---

*) M. vergl. auch Oppos. Bl. 1818.

**) M. s. Band 1. dies. diplomat. Codex, S. 18.

1.

Declaration.

In dem Augenblicke, wo der Entschluß die fremden Truppen vom französischen Gebiet zurückzuziehen, auf die Wiederherstellung des Friedens in Europa das letzte Siegel drückt, und die Vorsichtsmaasregeln, die eine traurige Nothwendigkeit geboten hatte, aufhören, sind die Minister und Bevollmächtigten Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, des Kaisers von Oesterreich, des Königs von Frankreich, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland von Ihren Souverains beauftragt, die Resultate Ihrer Vereinigung zu Aachen zur Kenntniß sämmtlicher europäischen Höfe zu bringen, und zu diesem Ende folgende Erklärung abzugeben.

Déclaration.

A l'époque où la pacification de l'Europe est achevée, par la résolution de retirer les troupes étrangères du territoire français, et où cessent les mesures de précaution que des évènemens déplorables avaient rendu nécessaires, les Ministres et Plénipotentiaires de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de France, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies ont reçu de leurs Souverains l'ordre de porter à la connaissance de toutes les Cours de l'Europe les résultats de leur réunion à Aix-la-Chapelle et de faire, à cet effet, la déclaration suivante:

Der Vertrag vom 9. October, durch welchen die Vollziehung der in dem Friedenstractat vom 20. November 1815 ausgesprochenen Verpflichtungen ihre letzte Richtung erhält, wird von den daran Theil nehmenden Souverains als der Schlußstein des Friedenswerkes und als die Vollendung des politischen Systems, das diesem Werke seine Dauer verbürgen soll, betrachtet.

Die enge Verbindung der Monarchen, die jenem System, durch Ihre Grundsätze, wie durch das Interesse Ihrer Völker geleitet, beitraten, bietet Europa das heiligste Unterpfand seiner künftigen Ruhe dar.

Der Zweck dieser Verbindung ist eben so einfach, als wohlthätig und groß. Sie ist auf keine neue politische Unternehmungen, auf keine Störung in den durch die bestehenden Verträge geheiligten Verhältnissen der

---

La convention du neuf Octobre, qui a définitivement réglé l'exécution des engagemens consignés dans le traité de paix du 20 Novembre 1815, est considérée par les Souverains qui y ont concouru, comme l'accomplissement de l'oeuvre de la paix, et comme le complément du système politique destiné à en assurer la solidité.

L'union intime établie entre les Monarques associés à ce système, par leur principes, non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'objet de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les

Mächte gerichtet. In ihrem veſten und ruhigen Gange ſtrebt ſie nach nichts, als nach Aufrechthaltung des Friedens und Gewährleiſtung aller der Verhandlungen, durch welche er geſtiftet und bekräftiget worden iſt.

Die Souverains erkennen als Grundlage des zwiſchen Ihnen beſtehenden erhabenen Bundes, den unwandelbaren Entſchluß, nie, weder in Ihren wechſelſeitigen Angelegenheiten, noch in Ihren Verhältniſſen gegen andere Mächte, von der ſtrengſten Befolgung der Grundſätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieſer Grundſätze auf einen dauerhaften Friedensſtand die einzige wirkſame Bürgſchaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des geſammten Staatenbundes gewährt.

Dieſen Grundſätzen getreu, werden die Souverains ſie nicht minder bei den Zuſammenkünften, die in der

---

traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les Souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'écarter ni entr'eux, ni dans leurs rélations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui, dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, les Souverains les maintiendront également dans les réunions,

Folge der Zeit zwischen Ihnen selbst, oder zwischen Ihren Ministern Statt finden können, beobachten; sey es, daß diese Zusammenkünfte einer gemeinschaftlichen Berathung über ihre eignen Angelegenheiten gewidmet wären, sey es, daß sie Fragen beträfen, worüber andere Regierungen förmlich ihre Vermittlung verlangt hätten. Derselbe Sinn, der ihre Rathschläge leiten und ihre diplomatischen Verhandlungen regieren wird, soll auch in diesen Zusammenkünften den Vorsitz führen, und die Ruhe der Welt ihr immerwährendes Augenmerk seyn.

In solchen Gesinnungen haben die Souverains das Werk vollbracht, zu welchem Sie berufen waren. Sie werden nicht aufhören, an dessen Befestigung und Vervollkommnung zu arbeiten. Sie erkennen feierlich an, daß Ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche sie beherrschen, Ihnen gebietet, der Welt, so

---

auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu'elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernemens auraient formellement rèclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils, et qui règnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions, et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont sonsommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaissent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent leur prescrivent de donner

viel an Ihnen ist, das Beispiel der Gerechtigkeit, der Eintracht, der Mäßigung zu geben; glücklich, daß es Ihnen von nun an vergönnt ist, alle ihre Bemühungen auf Beförderung der Künste des Friedens, auf Erhöhung der innern Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf Wiedererweckung jener religiösen und sittlichen Gefühle zu richten, deren Herrschaft unter dem Unglück der Zeiten nur zu sehr erschüttert worden war.

Aachen, den 15. November 1818.

(Unterzeichnet)

Metternich. — Richelieu. —
Castlereagh. — Wellington. —
Hardenberg. — Bernstorff. —
Nesselrode. — Capodistrias.

Ad mandatum der Herren Minister und Bevollmächtigten,

Gentz.

---

au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentimens de religion et de morale dont le malheur des tems n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle le 15 Novembre 1818.

(Signé)

Metternich. — Richelieu. —
Castlereagh. — Wellington. —
Hardenberg. — Bernstorff. —
Nesselrode. — Capodistrias.

Par Mrs. les Plénipotentiaires,

Gentz.

2.

Convention vom 9. October 1818 *).

Artikel 1.

Die Truppen, welche die Occupations-Armee ausmachen, sollen aus dem französischen Gebiete am 30. November, oder wo möglich noch früher, zurückgezogen werden.

---

*) Der Art. V. ff. dieser Convention wurde in der Folge gewissen Modificationen unterworfen, durch eine Pariser Convention vom 2. Februar 1819, die also lautete: — „Da die Zeitumstände erheischen: daß die Masse der Renten, die unmittelbar auf den Platz von Paris gebracht werden könnten, so sehr als möglich vermindert werde; so ist man überein gekommen:

§. 1. Die Inscription, von 7,615,944 Fr. Renten, welche Frankreich den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in Folge des §. 5. der Convention vom 9. October 1818, ausgeliefert hat, wird in den Händen der Commissarien dieser Höfe bis zum 1. Juni 1820 als Depositum liegen bleiben. In Folge dessen ist der zwischen besagten Höfen und den Häusern Hope und Comp. und Gebrüder Baring und Comp. über Realisirung jener Inscriptionen abgeschlossene Vertrag als nichtig und ungültig anzusehn.

§. 2. In Folge des obigen §. wird die Inscription von 2,205,314 Fr. Renten, welche die vier Specialcommissarien vom 2. December 1818 den Häusern Hope und Comp. zur Vollziehung der obenerwähnten Realisation übergeben haben, von den genannten Häusern den Commissarien, gegen Herausgabe der von ihnen eingelegten Privatobligation von gleichem Betrage, zurückgegeben. Besagte Inscriptionen von 2,205,314 Fr. Renten wird von dem königl. Schatze von Frankreich transferirt, und auf den Namen der vier Commissarien mit der Inscription von 4,410,630 Fr. Renten, die sich in ihren Händen befindet, vereinigt.

Artikel 2.

Die Vestungen und Forts, welche besagte Truppen besetzt halten, sollen den von Sr. allerchristl. Majestät

---

§. 3. Am 1. Juni 1820 wird Frankreich die Inscription von 6,615,944 Fr. Renten mit Bons des königl. Schatzes, im Betrage von 100 Mill. Fr., von den gedachten Höfen einlösen. Diese Bons tragen fünf Procent Zinsen und sind in gleichen Theilen binnen neun Monaten Tag für Tag zahlbar; nämlich vom 1. Juni 1820 bis 1. März 1821. Die beiden ersten Drittel dieser Bons können nicht verkauft werden; wohl aber das dritte Drittel, und zwar vom 1. December 1820 an.

§. 4. Die Commissarien der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland werden mit den Interessen vom 22. September 1818 auch alle vom heutigen Tage an bis zum 1. Juni 1820 einschließlich verfallende Zinsen besagter Rente von 6,615,944 Fr. empfangen. Am 1. Juni 1820 aber werden die successiven Rimessen (Bons) den interessirten Theilen ausgehändigt werden.

§. 5. Man ist übereingekommen, daß vorstehende Verfügung weder den zwischen der französischen Regierung und den besagten Häusern Hope und Comp. und Baring und Comp. abgeschlossenen Verträgen, noch den Modificationen, welche letztere in Folge der gegenwärtigen Convention erleiden könnten, Eintrag thun sollen.

§. 6. Man ist übereingekommen, daß zu der Zeit, wo das dritte Drittel der den obengenannten Höfen in Folge des 3. §. auszuliefernden Bons veräußert werden kann, die französische Regierung (wenn die Höfe anders die angebotene frühere Verhandlung benutzen wollen) davon in Kenntniß gesetzt werden, und ihr bei gleichen Bedingungen das Recht des Vorzugs bei gedachter Veräußerung zustehen soll.

Gegeben in fünffacher Abschrift zu Paris, den 2. Februar 1819.

(Unterz.) Baron von Vincent.
Marquis Dessolles.
Karl Stuart.
H. von Golz.
Pozzo di Borgo.

zu dem Ende ernannten Commissarien' in dem Zustande überliefert werden, worin sie sich zur Zeit der Besetzung befanden, und zwar zufolge des 9. Art. der Convention, die zur Ausführung des 5. Art. des Tractats vom 20. November 1815 geschlossen worden.

Artikel 3.

In allen Fällen wird die Summe, die zur Bestreitung des Soldes, der Equipirung und Bekleidung der Occupations-Armee bestimmt ist, bis zum 30. November auf eben dem Fuße, wie es seit dem 1. December 1817 geschehen ist, bezahlt werden.

Artikel 4.

Da alle Rechnungen zwischen Frankreich und den alliirten Mächten regulirt und geschlossen worden; so ist die Summe, welche Frankreich zur vollständigen Ausführung des 4. Art. des Tractats vom 20. November 1815 zu entrichten hat, auf 265 Mill. Fr. definitiv bestimmt worden.

Artikel 5.

Von dieser Summe sollen 100 Mill. effectiven Werths durch Renten-Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich entrichtet werden, mit der Jouissance vom 22. September 1818. Gedachte Inscriptionen werden nach dem Curs vom Montage, den 20. October 1818, angenommen.

Artikel 6.

Die übrigen 165 Mill. sollen zum neunten Theile von Monat zu Monat, und zwar vom nächsten 6. Januar an gerechnet, vermittelst Wechsel auf die

Häuser Hope und Comp. und Baring Gebrüder und Comp. bezahlt, und diese Wechsel, so wie die im obigen Artikel erwähnten Renten-Inscriptionen, den Commissarien der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland von dem Königl. französischen Schatze zur Zeit der völligen definitiven Räumung des französischen Gebiets überliefert werden.

Artikel 7.

Zu gleicher Zeit werden die Commissarien der besagten Höfe dem Königl. französischen Schatze die sechs noch nicht berichtigten Engagements oder Verschreibungen, die von den funfzehn übergebenen Verschreibungen noch in ihren Händen geblieben, dem Königl. französischen Schatze zurückgeben, und zwar zufolge des zweiten Artikels der Convention, welche zur Ausführung des 4. Art. des Vertrags vom 20. November 1815 geschlossen worden. Zugleich werden gedachte Commissarien die Inscriptionen von 7 Mill. Renten zurückgeben, die zufolge des 8. Art. der oben erwähnten Convention creirt worden sind.

Artikel 8.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch eher, zu Aachen ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen: Aachen, den 4. October des Jahrs 1818.

(Unterzeichnet)

Metternich. — Castlereagh. — Wellington. — Hardenberg. — Bernstorff. — Nesselrode. — Capodistrias.

3.

Note

der Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, an den Herrn Herzog von Richelieu, erlassen am 4. November 1818.

Die unterzeichneten Cabinets-Minister und Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland sind von Ihren hohen Souverains befehliget, an den Herrn Herzog von Richelieu die nachstehende Mittheilung zu erlassen.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, durch den 5. Artikel des Tractats vom 20. Nov. 1815

Copie de la Note

Adressée à Mr. le Duc de Richelieu par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 4 November 1818.

Les Soussignés, Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont reçu ordre de leurs augustes maîtres d'adresser à Son Excellence Monsieur le Duc de Richelieu la communication suivante:

Appelés, par l'article 5. du traité du 20 Novembre 1815, à examiner, de concert avec S.

aufgefordert, gemeinschaftlich mit Sr. Majestät dem Könige von Frankreich in Erwägung zu ziehen, ob die durch den gedachten Tractat angeordnete militärische Besetzung eines Theils des französischen Gebiets, am Schlusse des dritten Jahres ihrer Dauer aufhören könne, oder bis zum Ausgange des fünften verlängert werden müsse, haben sich zu diesem Ende nach Aachen begeben, und zugleich Ihre Minister beauftragt, Sich mit den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Frankreich und des Königs von Großbritannien in Conferenzen zu vereinigen, um zur Untersuchung jener wichtigen Frage zu schreiten.

Bei dieser Untersuchung mußte die Aufmerksamkeit der Minister und Bevollmächtigten zunächst auf den innern Zustand von Frankreich gerichtet seyn; sie

---

S. M. le Roi de France, si l'occupation militaire d'une partie du territoire français, arrêtée par le dit traité, pouvait cesser à la fin de la troisième année, ou devait se prolonger jusqu'à la fin de la cinquième, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies se sont rendus à Aix-la-Chapelle et ont chargé leurs Ministres de s'y réunir en conférence, avec les Plénipotentiaires de Leurs Majestés le Roi de France et le Roi de la Grande-Bretagne, afin de procéder à l'examen de cette question importante.

L'attention des Ministres et Plénipotentiaires a dû se fixer, avant tout, dans cet examen, sur l'état intérieur de la France: elle

mußte sich gleichermaßen auf die Vollziehung der von der französischen Regierung gegen die mitcontrahirenden Mächte des Tractats vom 20. November 1815 übernommenen Verpflichtungen erstrecken.

Der innere Zustand von Frankreich war seit langer Zeit der Gegenstand des anhaltenden Nachdenkens der Cabinette gewesen, und, nachdem die zu Aachen versammelten Bevollmächtigten einander wechselseitig ihre Ansichten darüber mitgetheilt hatten, haben die hohen Souverains solche in Ihrer Weisheit erwogen und mit Befriedigung erkannt, daß die in Frankreich, durch Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt, glücklich gegründete Ordnung der Dinge, und der Erfolg der bisher die väterlichen Bemühungen Seiner allerchristlichsten Majestät gekrönt hat,

---

a dû porter également sur l'exécution des engagemens contractés par le Gouvernement français, envers les puissances consignataires du traité du 20 Novembre 1815.

L'état intérieur de la France ayant été, depuis long-tems, le sujet des méditations suivies des cabinets; et les Plénipotentiaires réunis à Aix-la-Chapelle s'étant mutuellement communiqué les opinions qu'ils s'étaient formées à cet égard, les augustes Souverains, après les avoir pesées dans leur sagesse, ont reconnu avec satisfaction, que l'ordre de choses heureusement établi en France, par la restauration de la monarchie légitime et constitutionelle, et le succès qui a couronné jusqu'ici les soins paternels de Sa Majesté Très-Chrétienne justifient pleinement l'espoir

die Hoffnung, eine für die Ruhe und Wohlfahrt Frankreichs so nothwendige, mit dem höchsten Interesse von Europa so unzertrennlich verknüpfte Verfassung fortdauernd bevestiget zu sehen, aufs vollständigste rechtfertigen.

Was die Vollziehung der Verpflichtungen betrifft, so haben die gleich bei Eröffnung der Conferenzen von dem Herrn Bevollmächtigten Sr. allerchristlichsten Majestät den Ministern der andern Höfe gemachten Mittheilungen über diesen Gegenstand keinen Zweifel gelassen, indem sich daraus ergab, daß die französische Regierung die sämmtlichen Artikel des Tractats und der Convention vom 20. November, mit der gewissenhaftesten und rühmlichsten Pünctlichkeit erfüllt hat, in Ansehung derjenigen Artikel aber, deren Vollziehung spätern Terminen vorbehalten war, eine Uebereinkunft, die

---

d'un affermissiment progressif de cet ordre de choses, si essentiel pour le repos et la prospérité de la France, et si étroitement lié à tous les grands intérêts de l'Europe.

Quant à l'exécution des engagemens, les communications que, dès l'ouverture des conférences, Mr. le Plénipotentiaire de Sa Majesté Très-Chrétienne a adressées à ceux des autres Puissances, n'ont laissé aucun doute sur cette question, en prouvant que le Gouvernement français a rempli, avec l'exactitude la plus scrupuleuse et la plus honorable, toutes les clauses des traités et conventions du 20 Novembre, et en proposant pour celles de ces clauses, dont l'accomplissement était réservé à des époques

allen contrahirenden Mächten Genüge leistete, in Vorschlag gebracht ward.

Da die Untersuchung der wichtigsten Fragen zu solchen Resultaten geführt hatte, so durften Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten nunmehr mit froher Zuversicht Ihren persönlichen Gefühlen und Wünschen Gehör geben, und einer Maasregel Schranken setzen, welche Ihnen nur die unglücklichsten Ereignisse und die Nothwendigkeit, auf Ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit von Europa bedacht zu seyn, zur Pflicht machen konnten.

Die hohen Souverains beschlossen demnach, die militärische Besetzung des französischen Gebiets aufhören zu lassen, und der Vertrag vom 9. October bestätigte diesen Beschluß. Sie sehen in diesem feierlichen Acte die Vollendung des allgemeinen Friedens.

---

plus éloignées, des arrangemens satisfaisans pour toutes les parties contractantes.

Tels étant les résultats de l'examen de ces graves questions, Leurs Majestés Impériales et Royales se sont félicitées de n'avoir plus qu'à écouter ces sentimens et ces voeux personnels, qui les portaient à mettre un terme à une mesure que des circonstances funestes et la nécessité de pourvoir à leur propre sûreté et à celle de l'Europe avaient seules pu leur dicter.

Dès lors, les augustes Souverains se sont décidés à faire cesser l'occupation militaire du territoire français, et la convention du 9 Octobre a sanctionné cette résolution. Il regardent cet acte solennel comme le complément de la paix générale.

Da es von nun an die erste ihrer Pflichten ist, Ihren Völkern die Vortheile, die dieser Frieden ihnen gewährt, zu sichern, und die Verhandlungen, welche ihn gestiftet und bekräftiget haben, aufrecht zu erhalten, so hoffen Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, daß Seine Majestät der König von Frankreich, von gleichen Gesinnungen beseelt, dem Antrage, Seine Rathschläge und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, jene wohlwollende Aufmerksamkeit nicht versagen werde, welche Se. Majestät jeder Maasregel, die auf das Beste der Menschheit und auf den Ruhm und das Wohl Ihres Landes Einfluß haben kann, zu widmen gewohnt ist.

Indem die Unterzeichneten den Herrn Herzog von Richelieu ersuchen, diesen Wunsch Ihrer hohen

---

Considérant maintenant comme le premier de leurs devoirs, celui de conserver à leurs peuples les bienfaits que cette paix leur assure, et de maintenir dans leur intégrité les transactions qui l'ont fondée et consolidée, Leurs Majestés Imperiales et Royales se flattent, que Sa Majesté Très-Chrétienne, animée des mêmes sentimens, accueillera, avec l'intérêt qu'Elle attache à tout ce qui tend au bien de l'humanité et à la gloire et à la prospérité de son pays, la proposition que Leurs Majestés Impériales et Royales lui adressent d'unir dorénavant ses conseils et ses efforts à ceux qu'Elles ne cesseront de vouer à l'accomplissement d'une oeuvre aussi salutaire.

Les Soussignés, chargés de prier Monsieur le Duc de Richelieu de porter ce voeu de leurs au-

Souverains zur Kenntniß Seines Monarchen gelangen zu lassen, laden sie zugleich Seine Excellenz ein, an allen ihren jetzigen und künftigen Berathschlagungen, in so fern sich solche auf Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet haben, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Verträge, unter Zustimmung aller europäischen Mächte, gegründet oder bestätiget worden sind, beziehen, Theil nehmen zu wollen.

Diesem feierlichen Beweise des Vertrauens, welches die hohen Souverains in die Weisheit des Königs von Frankreich und in die Rechtlichkeit der französischen Nation setzen, sind die Unterzeichneten beauftragt, im Namen Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, die Versicherung unwandelbarer Freundschaft für die Person und Familie Sr. allerchristlichsten Majestät

---

gustes Souverains à la connaissance du Roi son maître, invitent en même tems Son Excellence à prendre part à leurs délibérations présentes et futures, consacrées au maintien de la paix, des traités sur lesquels elle repose, des droits et des rapports mutuels établis ou confirmés par ces traités et reconnus par toutes les Puissances européennes.

En transmettant à Monsieur le Duc de Richelieu cette preuve solennelle de la confiance que leurs augustes Souverains ont placée dans la sagesse du Roi de France et dans la loyauté de la nation française, les Soussignés ont l'ordre d'y ajouter l'expression de l'attachement inaltérable que Leurs Majestés Impériales et Royales professent envers la personne de Sa Majesté

nd fortdauernder lebhafter Theilnahme an der Ruhe nd Wohlfahrt der französischen Monarchie beizufügen.

Sie haben die Ehre, dem Herrn Herzog von Richelieu zugleich die Versicherung Ihrer ganz besondern Hochachtung darzubieten.

Aachen den 4. November 1818.

(Unterzeichnet)

Metternich.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Très-Chrétienne et sa famille, et de la part sincère qu'Elles ne cessent de prendre au repos et au bonheur de son royaume.

Ils ont l'honneur d'offrir en même tems à Monsieur le Duc de Richelieu l'assurance de leur considération toute particulière.

Aix-la-Chapelle, le 4 Novembre 1818.

(Signé)

Metternich.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

4.

Note

des Herrn Herzogs von Richelieu, in Antwort auf die Note der Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Der Unterzeichnete, Minister und Staatssecretär Sr. allerchristlichsten Majestät, hat die von JJ. EE. den Herren Cabinets-Ministern von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, auf Befehl Ihrer hohen Souverains, unterm 4. d. M. an ihn erlassene Note empfangen, und nicht gesäumt, solche zur Kenntniß des Königs Seines Herrn zu befördern. Der König

---

Copie de la Note

de Mr. le Duc de Richelieu, en réponse à celle des Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie.

Le Soussigné, Ministre et Secrétaire d'état de Sa Majesté Très-Chrétienne, a reçu la communication que Leurs Excellences Messieurs les Ministres des cabinets d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, lui ont fait l'honneur de lui adresser le 4 de ce mois, par ordre de leurs augustes Souverains. Il s'est empressé d'en donner connaissance au Roi son maître. Sa Majesté a reçu avec une véritable

hat mit innigem Vergnügen dieſen neuen Beweis des Vertrauens und der Freundſchaft der Souverains, die an den Berathſchlagungen zu Aachen Theil genommen haben, erhalten. Die Gerechtigkeit, welche ſie ſeiner beſtändigen Sorgfalt für die Wohlfahrt Frankreichs, und die beſonders, welche ſie der Rechtlichkeit Seines Volkes widerfahren laſſen, hat Sein Herz lebhaft gerührt. Indem der König Seine Blicke auf das Vergangene richtet und erwägt, daß keine andere Nation, zu keiner andern Zeit, Verpflichtungen wie die, welche Frankreich übernommen hatte, mit einer gewiſſenhaftern Treue zu erfüllen im Stande geweſen wäre, fühlt Seine Majeſtät, wie ſehr dieſe Nation den auf dieſem Wege erworbenen neuen Ruhm der Verfaſſung, unter welcher ſie lebt, zu verdanken hat, und vernimmt daher mit beſonderm Wohlgefallen, daß Höchſt Ihre erhabenen Bundesgenoſſen die Beveſtigung jener Verfaſſung, nicht minder vortheilhaft für die Ruhe von Europa,

---

satisfaction cette nouvelle preuve de la confiance et de l'amitié des Souverains qui ont pris part aux délibérations d'Aix-la-Chapelle. La justice qu'ils rendent à ses soins constans pour le bonheur de la France, et surtout à la loyauté de son peuple, a vivement touché son coeur. En portant ses regards sur le passé, et en reconnaissant qu'à aucune autre époque, aucune autre nation n'aurait pu exécuter, avec une plus scrupuleuse fidélité, des engagemens tels que ceux que la France avait contractés, le Roi a senti qu'elle était redevable de ce nouveau genre de gloire à la force des institutions qui la régissent, et il voit avec joie que l'affermissement de ces institutions est regardé par ses augustes Alliés comme aussi avantageux au repos de l'Europe,

als wesentlich für die Wohlfahrt von Frankreich betrachten. Ueberzeugt, daß es Seine erste Pflicht ist, durch alle Ihm zu Gebote stehende Mittel, die Vortheile, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens allen Nationen verspricht, bevestigen und befördern zu helfen; überzeugt, daß eine enge Verbindung zwischen den Regierungen die sicherste Bürgschaft der Dauer jener Vortheile ist; daß Frankreich, welches einem System, dessen Stärke auf einer vollkommenen Einheit der Grundsätze und Bestrebungen beruht, nicht fremd bleiben konnte, sich mit aller Aufrichtigkeit, die Seinem Charakter zusteht, daran anschließen wird, und daß Sein Beitritt die wohlgegründete Erwartung der glücklichen Resultate, die ein solches Bündniß für das Wohl der Menschheit darbietet, nur verstärken kann: so nimmt Seine allerchristlichste Majestät den Antrag Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, Seine Rathschläge

---

qu'essentiel à la prospérité de la France. Considérant que le premier de ses devoirs est de chercher à perpétuer et accroître, par tous les moyens qui sont en son pouvoir, les bienfaits que l'entier rétablissement de la paix générale promet à toutes les nations; persuadé que l'union intime des Gouvernemens est le gage le plus certain de sa durée, et que la France, qui ne pouvait rester étrangère à un système dont toute la force naîtra d'une parfaite unanimité de principes et d'action, s'y associera avec cette franchise qui la caractérise, et que son concours ne peut qu'augmenter l'espoir bien fondé des heureux résultats qu'une telle alliance aura pour le bien de l'humanité, Sa Majesté Très-Chrétienne accueille avec empressement la proposition qui lui est faite d'unir ses conseils et ses efforts à ceux de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le

und Bemühungen mit den Ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem so heilsamen Werke zu vereinigen, mit größter Bereitwilligkeit an. Demzufolge ist der Unterzeichnete bevollmächtigt worden, an den Berathschlagungen Ihrer Minister, in so fern sich solche auf Erhaltung des Friedens, der Verträge, welche ihn gestiftet, und der wechselseitigen Rechte und Verhältnisse, die durch diese Verträge, unter Zustimmung aller europäischen Mächte, gegründet oder bestätigt worden sind, beziehen, Theil zu nehmen.

Der Unterzeichnete bittet JJ. EE. diese Mittheilung der Gesinnungen und Gefühle des Königs Seines Herrn an Ihre hohen Souverains gelangen zu lassen, und hat zugleich die Ehre, den Herren Ministern die Versicherung Seiner ausgezeichnetsten persönlichen Hochachtung darzubieten.

Aachen, den 12. November 1818.

(Unterzeichnet) Richelieu.

Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, pour accomplir l'oeuvre salutaire qu'ils se proposent. En conséquence, Elle a autorisé le Soussigné à prendre part à toutes les délibérations de leurs Ministres et Plénipotentiaires, dans le but de consolider la paix, d'assurer le maintien des traités sur lesquels elle repose, et de garantir les droits et les rapports mutuels établis par ces mêmes traités et reconnus par tous les états de l'Europe.

Le Soussigné, en priant Leurs Excellences de vouloir bien transmettre à leurs augustes Souverains l'expression des intentions et des sentimens du Roi son maître, a l'honneur de leur offrir l'assurance de sa plus haute considération.

Aix-la-Chapelle, le 12 Novembre 1818.

(Signé) Richelieu.

5.

Protocoll

unterzeichnet zu Aachen am 15. November 1818, von den Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Minister von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben sich, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des am 9. October über den Abzug der fremden Truppen vom französischen Gebiet geschlossenen Vertrages, und nachdem sie einander wechselseitig die beigehenden Eröffnungen gemacht hatten, in Conferenzen vereiniget, um die Verhältnisse in Betrachtung zu ziehen, die in dem gegen-

---

Protocole

Signé à Aix-la-Chapelle, le 15 *Novembre* 1818, *par les Plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.*

Les Ministres d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, à la suite de l'échange des ratifications de la convention signée le 9 Octobre relativement à l'évacuation du territoire français par les troupes étrangères, et après s'être adressé, de part et d'autre, les notes ci-jointes en copie, se sont réunis en conférence, pour prendre en considération les

wärtigen Zustande der Dinge zwischen Frankreich und den Mächten, mit welchen dasselbe den Friedensschluß vom 20. November 1815 unterzeichnete, Statt finden sollen; Verhältnisse, die, indem sie Frankreich die Stelle sichern, die ihm im System von Europa gebührt, diesen Staat zugleich den friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen, von denen die sämmtlichen Souverains beseelt sind, anschließen, und auf diese Weise die allgemeine Ruhe bevestigen werden.

Nach reiflicher Erwägung der Grundsätze, auf welchen die Erhaltung der in Europa unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, mittelst des Tractats von Paris vom 30. Mai 1814, des Recesses von Wien und des Friedensschlusses vom Jahre 1815 wieder hergestellten Ordnung der Dinge beruht, haben die Höfe,

---

rapports qui, dans l'état actuel des choses, doivent s'établir entre la France et les Puissances co-signataires du traité de paix du 20 Novembre 1815, rapports qui, en assurant à la France la place qui lui appartient dans le système de l'Europe, la lieront étroitement aux vues pacifiques et bienveillantes que partagent tous les Souverains, et consolideront ainsi la tranquillité générale.

Après avoir mûrement approfondi les principes conservateurs des grands intérêts qui constituent l'ordre de choses rétabli en Europe, sous les auspices de la Providence divine, moyennant le traité de Paris du 30 Mai 1814, le recès de Vienne, et le traité de paix de l'année 1815, les Cours signataires du présent acte

welche die gegenwärtige Verhandlung unterzeichnen, einstimmig anerkannt, und erklären dem zufolge:

1. Daß sie vest entschlossen sind, sich weder in ihren wechselseitigen Verhältnissen, noch in denen, welche sie an andere Staaten knüpfen, von den Grundlagen der engen Verbindung zu entfernen, die bisher in allen ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten obgewaltet hat, und die durch das zwischen den Souverains gestiftete Band christlicher Bruderliebe noch stärker und unauflöslicher geworden ist;

2. Daß diese Verbindung um so wesentlicher und dauerhafter, als sie durch kein einzelnes, abgesondertes Interesse, durch keine vorübergehende Combination bestimmt wird, keinen andern Zweck haben kann, als die Aufrechthaltung des Friedens, gegründet auf gewissenhafte Vollziehung der in den Tractaten vorgeschriebenen

---

ont unanimement reconnu et déclarent en consequence:

1°. Qu'elles sont fermement décidées à ne s'écarter, ni dans leurs relations mutuelles, ni dans celles qui les lient aux autres états, du principe d'union intime qui a présidé jusqu'ici à leurs rapports et intérêts communs, union devenue plus forte et indissoluble par les liens de fraternité chrétienne que les Souverains ont formés entr'eux.

2°. Que cette union d'autant plus réelle et durable, qu'elle ne tient à aucun intérêt isolé, à aucune combinaison momentanée, ne peut avoir pour objet que le maintien de la paix générale, fondé sur le respect religieux pour les

Verpflichtungen, und Anerkennung aller daraus hervorgehenden Rechte;

3. Daß Frankreich, durch die Wiederherstellung der rechtmäßigen und constitutionellen königlichen Gewalt den übrigen Mächten beigesellt, die Verbindlichkeit übernimmt, forthin unausgesetzt zur Sicherstellung und Befestigung eines Systems mitzuwirken, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein die Dauer desselben verbürgen kann;

4. Daß, wenn die Mächte, die an gegenwärtigem Beschluß Theil nehmen, zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks für nöthig halten sollten, besondere Zusammenkünfte, es sei zwischen den hohen Souverains selbst, es sei zwischen deren Ministern und Bevollmächtigten zu veranstalten, um über ihre eigene

---

engagemens consignés dans les traités et pour la totalité des droits qui en dérivent.

3°. Que la France, associée aux autres puissances par la restauration du pouvoir monarchique légitime et constitutionnel, s'engage à concourir désormais au maintien et à l'affermissement d'un système qui a donné la paix à l'Europe et qui peut seul en assurer la durée.

4°. Que si pour mieux atteindre le but ci dessus énoncé, les Puissances qui ont concouru au présent acte jugeaient nécessaire d'établir des réunions particulières, soit entre les augustes Souverains eux-mêmes, soit entre leurs Ministres et Plénipotentiaires respectifs, pour y traiter en

Angelegenheiten, in so fern sie mit dem Gegenstand ihrer gegenwärtigen Verhandlungen in Verbindung stehen, gemeinschaftlich zu berathschlagen, der Zeitpunct und der Ort solcher Zusammenkünfte, jedesmal durch diplomatische Rücksprache zuvor bestimmt werden, falls aber von Angelegenheiten die Rede wäre, die auf das Interesse anderer europäischer Staaten Bezug hätten; dergleichen Zusammenkunft nur in Folge einer förmlichen Einladung von Seiten der dabei interessirten Staaten und mit Vorbehalt des Rechtes der letztern, unmittelbar oder durch ihre Bevollmächtigte daran Theil zu nehmen, Statt haben soll;

5. Daß die hier verzeichneten Beschlüsse, vermittelst der angeschlossenen Declaration (m. s. ob. Seite 729), die als Bestandtheil des Protocolls zu betrachten, und durch dasselbe bestätigt ist, zur Kenntniß aller europäischen Höfe gebracht werden sollen.

---

commun de leurs propres intérêts, en tant qu'ils se rapportent à l'objet de leurs délibérations actuelles, l'époque et l'endroit de ces réunions seront, chaque fois, préalablement arrêtés, au moyen des communications diplomatiques et que, dans le cas où ces réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l'Europe, elles n'auront lieu qu'a la suite d'une invitation formelle de la part de ceux de ces états, que les dites affaires concerneraient et sous la réserve expresse de leur droit d'y participer directement, ou par leurs Plénipotentiaires.

5°. Que les résolutions consignées au présent acte seront portées à la connaissance de toutes les Cours européennes, par la déclaration ci-jointe, laquelle sera considérée comme sanctionnée par le protocole et en faisant partie.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige Verhandlung fünffach ausgefertiget, und ſind die Originalien zwiſchen den unterzeichneten Cabinetten ausgewechſelt worden.

Aachen den 15. November 1815.

(Unterzeichnet)

Metternich.
Richelieu.
Caſtlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernſtorff.
Neſſelrode.
Capodiſtrias.

Fait quintuple et réciproquement échangé en original, entre les cabinets signataires.

A Aix-la-Chapelle le 15 Novembre 1818.

(Signé)

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Wellington.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

6.

Auszug

aus dem Protocoll der Conferenzen von Aachen, vom 19. November 1818.

Die Wechselhäuser, mit welchen die französische Regierung wegen der Vollziehung ihrer Geldverpflichtungen unterhandelte, und deren allgemein anerkannter Credit die verbündeten Höfe bewog, nicht allein die von der Schatzcammer Frankreich's auf diese Häuser gezogenen Wechsel für 165 Millionen, welche Summe nach dem 6. Artikel der Convention vom 9. October noch zu entrichten war, als Zahlung anzunehmen, sondern auch durch ihre Vermittlung die Summe von 100 Millionen effectiven Werthes, zahlbar in Ren-

---

Extrait

du protocole des conférences d'Aix-la-Chapelle, du 19 Novembre 1818.

Les maisons de banque avec lesquelles le gouvernement français a traité de l'exécution de ses engagemens pécuniaires, et dont le crédit universellement reconnu a déterminé les cours alliées, non seulement à accepter en payement des lettres de change tirées sur ces maisons par le trésor de France, pour la somme de 165 millions, restant à acquitter d'aprés l'article VI. de la convention du 9 Octobre, mais encore à faire réaliser par leur entremise la somme de 100 millions: valeur effective payable en inscription

teneinschreibungen nach dem 5. Artikel derselben Convention, realisiren zu lassen, hatten erklärt, daß sie die verschiedenen Zahlungen, die sie übernommen, in neun Terminen entrichten könnten; und die günstige Lage des Pariser Platzes zur Epoche, als diese Uebereinkunft geschlossen ward, die Leichtigkeit der Circulation, der hohe Stand der Renten und die Aussicht eines Zuwachses von Befestigung des öffentlichen Credits, in Folge der für Frankreich äußerst glücklichen und befriedigenden politischen Transactionen, schienen die Meinung vollkommen zu rechtfertigen, daß die von gedachten Wechselhäusern vorgeschlagenen Termine die Gränzen der verfügbaren Mittel nicht überstiegen, und ohne Nachtheil, weder für Frankreich noch für die creditgebenden Mächte, acceptirt und erhalten werden könnten.

---

de rente d'après l'article V. de la même convention, avaient déclaré, qu'elles pourraient effectuer en neuf termes les différens payemens, dont elles se chargeaient; et la position favorable de la place de Paris, à l'époque où cet arrangement eut lieu, les facilités qu'éprouvait la circulation, la valeur élevée des rentes, et la perspective d'un surcroit de consolidation du crédit public à la suite des transactions politiques les plus heureuses et les plus satisfaisantes pour la France, semblaient pleinement justifier l'opinion, que les termes proposés par les dites maisons de banque, ne dépassaient pas la limite des moyens disponibles, et pouvaient être acceptés et maintenus sans aucun inconvénient ni pour la France, ni pour les puissances créancières.

So standen die Sachen als die Convention vom 9. October unterzeichnet ward. Allein schon in den letzten Tagen desselben Monats äußerten sich Symptome, deren Wichtigkeit man sich nicht verhehlen konnte, und die der französischen Regierung die Ueberzeugung gaben, daß, trotz der ausgedehnten Hülfsquellen, welche die mit diesen Zahlungen beauftragten Wechsler zu ihrer Verfügung hatten, es schwer seyn würde, diese Zahlungen innerhalb der bestimmten Fristen zu bewerkstelligen, ohne die Circulation in Paris und Frankreich direct, und jene von dem ganzen handelnden Europa indirect zu gefährden. Obschon die pecuniären Lasten, welche der Tractat vom 20. November 1815 Frankreich auferlegt hatte, größtentheils durch Handelsübertragungen, durch Wechsel-Operationen und durch alle jene künstlichen Mittel entrichtet wurden, die im vervoll-

---

Tel était l'état des choses lorsque la convention du 9 Octobre fut signée. Mais dès les derniers jours du même mois, plusieurs symptômes dont il était impossible de se dissimuler l'importance, avertirent le gouvernement français que malgré l'étendue des ressources que les banquiers, chargés de ses payemens, avaient à leur disposition, il serait difficile de réaliser ces payemens dans les delais stipulés, sans exposer directement la circulation de Paris et de la France, et indirectement celle de toute l'Europe commerçante, à de graves inconveniens. Quoique les charges pécuniaires, que le traité du 20 Novembre 1815 avait imposées à la France, eussent été en très-grande partie acquittées par de reviremens de commerce, par des opérations de change et par tous ces moyens artificiels, qui

kommneten Zustande der gegenseitigen Verbindungen der Länder das baare Geld ersetzen, so scheint es doch, daß in letzter Analyse eine ziemlich beträchtliche Quantität dieses Geldes nothwendiger Weise zur Saldirung der Balanz Frankreich's angewandt wurde. Zu dieser ersten Ursache der Verminderung in der Masse des circulirenden Geldes gesellten sich andere, deren Wirkungen nicht verkannt werden können. Mehrere der vorzüglichsten europäischen Staaten sind beflissen, durch Metallwerthe das Papier zu ersetzen, das bis jetzt die Stelle der erstern ersetzt hatte. Die zu diesem Zweck genommenen Maasregeln hatten eine starke Geldeinfuhr nothwendig gemacht; und es ist hinlänglich bekannt, daß diese Einfuhr größtentheils durch die Geldausfuhr aus Frankreich erzielt wurde. Augenblickliche Conjuncturen, die denjenigen, die sich besonders mit diesen Gegenständen befas-

---

dans l'état perfectionné de communications réciproques de pays, remplacent le numéraire effectif, il parait cependant, qu'en dernière analyse une quantité assez considérable de ce numéraire a du être nécessairement employée à solder la balance de la France. A cette cause première, de diminution dans la masse des valeurs circulantes, il en accéda d'autres dont les effets ne peuvent point être méconnus. Plusieurs des principaux états de l'Europe travaillent à substituer les valeurs métalliques au papier, qui jusqu'ici en avait rempli les fonctions. Les mesures adoptées dans ce but ont exigé une forte importation de numéraire; et il est suffisamment avéré, que cette importation s'est en grande partie opérée par l'exportation de celui de la France. Des conjunctures momentanées, assez connues de ceux qui s'occupent particulièrement

sen, hinlänglich bekannt sind, machten diese Geldverminderung gerade zu der Epoche noch fühlbarer, zu welcher, vermöge der Stipulationen des Räumungs-Tractats eine neue Creirung von Renten angekündigt wurde. Die französische Bank verspürte die ersten Folgen davon. Ihre baaren Fonds, die einen Augenblick zuvor, selbst für ihre Bedürfnisse zu beträchtlich waren, wurden nach und nach so bedeutend angegriffen, daß Rechtlichkeit und Klugheit ihr geboten, ihre Discontirungen und folglich die Ausgabe ihrer Billets zu beschränken; daraus entstand nothwendiger Weise eine gesteigerte Hemmung in der allgemeinen Circulation. Unter Umständen, welche eine Vermehrung des baaren Geldes oder der Zeichen, die es vorstellen, wünschenswerth machten, um den neuen Renten, die auf dem Platz in Umlauf gesetzt werden sollten, einen Abfluß zu verschaffen, war die Unzulänge

---

de ces objets, ont rendu cette diminution du numéraire plus sensible à l'époque même, où une nouvelle création de rentes était annoncée par les stipulations du traité d'évacuation. La banque de France en a éprouvé les premiers effects. Ses fonds effectifs, naguères trop forts même pour ses besoins, ont été successivement entamés au point, que la loyauté et la prudence, bases essentielles de cet établissement, lui ont commandé de resserrer ses escomptes, et de restreindre par conséquent l'émission de ses billets. Il en est nécessairement résulté un redoublement d'embarras dans la circulation générale. Sous des circonstances qui auraient rendu désirable une augmentation de numéraire ou de signes qui le représentent, pour absorber les nouvelles rentes qui allaient être versées sur la place, l'insuffisance des valeurs disponibles a été

lichkeit der verfügbaren Werthe so auffallend, daß selbst der Preis der vorhandenen Renten sich auf der Börse nicht halten konnte. Das Sinken der Staatspapiere trat ein in einem Augenblick, in welchem nur solche Ursachen, die mit den pecuniären Verhältnissen ausschließlich zusammenhängen, eine Erscheinung dieser Art erklären konnten, da alle andern politischen und moralischen Ursachen, die auf den Credit einer Regierung einwirken, sich zu Gunsten Frankreichs vereinigten; sobald aber dieses Sinken einmal eingetreten war, so schwächte ein Zusammenfluß von secundären Umständen, und vor Allem die unüberlegte Hast, mit welcher eine gewisse Anzahl Inhaber von Einschreibungen sich derjenigen, die sie besaßen, zu entledigen suchten, augenblicklich die Wirksamkeit der Maasregeln, wodurch es der Regierung und jenen respectablen Handelshäusern, die ihre Operationen unterstützen, sehr bald gelungen wäre, die Sachen in die gehörigen Schranken zurückzuleiten.

---

telle, que le prix même des rentes existantes n'a pas pu se soutenir à la bourse. La baisse des effets publics s'est déclaré dans un moment où des causes exclusivement liées aux rapports pécuniaires, pouvaient seules expliquer un phénomène pareil, puisque toutes les causes politiques et morales, qui peuvent sur le credit d'un gouvernement, se réunissaient en faveur de la France; mais cette baisse une fois arrivée, un concurs de circonstances secondaires, et surtout l'empressement irréfléchi, qu'un certain nombre de porteurs d'inscription ont mis à se défaire de celles qu'ils possédaient, a momentanément affaibli l'efficacité des mesures, par lesquelles le gouvernement, et les maisons de commerces respectables, qui secondent ses opérations, seraient bientôt parvenus à ramener les choses à leur juste niveau.

Der Gegenstoß dessen, was sich in Paris ereignete, muß sich natürlich auch in den Handels- und Geld-Interessen der andern europäischen Plätze fühlen lassen, und wenn dieß Uebel nicht in seiner Wurzel angegriffen wird, so ist kein Land vor dessen Wirkungen geschützt. Eine gefährliche Täuschung wäre es, wenn man glauben wollte, das baare Geld müßte in andern Ländern in dem Maase sich anhäufen, als es in Frankreich abnimmt. Die gesammten Geld-Operationen in der civilisirten Welt geschehen mittelst einer verhältnißmäßig sehr kleinen Summe gemünzten Geldes. Was über die Seltenheit oder den Ueberfluß des baaren Geldes entscheidet, ist nicht sowohl dessen absolute Quantität, als der Grad von Leichtigkeit und schneller Bewegung, mit welcher es circulirt. Sobald aber irgend eine Ursache diese Bewegung in einem ihrer Hauptwirkungskreise hemmt,

---

Le contre-coup de ce qui s'est passé à Paris doit nécessairement se faire sentir dans les relations commerciales et pécuniaires des autres places Européennes; et si le mal n'est pas attaqué dans sa racine, aucun pays ne sera à l'abri de ces effets. Ce serait se livrer à une illusion dangereuse, que de croire, qu'à proportion que le numéraire diminuerait en France, il abonderait dans les autres pays. La totalité des opérations pécuniaires du monde civilisé, se fait au moyen d'une somme comparativement très-petite d'argent monnoyé. Ce qui détermine la rareté ou l'abondance du numeraire, est beaucoup moins sa quantité absolue, que le dégré de facilité et de rapidité du mouvement qui le fait circuler. Mais aussitôt qu'une cause quelconque arrête ce mouvement dans un de ces principaux foyers, les

so müssen die Handelsgeschäfte, die Quellen des Kunstfleißes, die Wechsel-Operationen, der Preis der Staatspapiere es allenthalben empfinden, und die in einem der Centralplätze Europa's eingetretene Stockung muß unfehlbar eine mehr oder minder allgemeine Stockung hervorbringen. Auch sind die, durch das beschränkte Discontiren der Bank zu Paris entstandenen Hindernisse und das immer wachsende Einziehen des Geldes bereits in den Operationen aller andern Handelsplätze und in den Fonds aller Regierungen fühlbar.

Außer diesen Hauptrücksichten hat der Werth der französischen Staatspapiere im gegenwärtigen Augenblicke ein besonderes Interesse für die Mächte, die am Tractat vom 20. November 1815 und an der Convention vom 25. April 1818 Theil genommen; denn da sie im Namen ihrer Unterthanen als Gläubiger von

---

affaires commerciales, les ressources de l'industrie, les transactions du change, le prix des effets publics, doivent s'en ressentir par tout, et la stagnation qui ce manifeste sur une des places centrales de l'Europe, doit inévitablement amener une stagnation plus ou moins générale. Aussi les embarras produits à Paris par la reduction des escomptes de la banque, et le resserement progressif de l'argent, sont-ils déjà simultanement sensibles dans les opérations de toutes les autres places de commerce et dans les fonds de tous les gouvernemens.

Indépendamment de ces considérations majeures, la valeur des effets publics de France a, dans l'époque actuelle, un intérêt particulier pour les puissances qui ont eu part au traité du 20 Novembre 1815, et à la convention du 25 Avril 1818. Car ayante stipulé au nom de leurs sujets,

Frankreich stipulirten, daß sie den Betrag ihrer Schuldforderungen in Einschreibungen auf das große Buch der französischen Staatsschuld empfangen sollten, so dürfen sie kein Mittel, das ihnen zu Gebote steht, vernachlässigen, um die Herabwürdigung der Werthe zu verhindern, die die besagten Individuen empfangen haben oder empfangen werden; und die von der französischen Regierung zu nehmenden Maasregeln, um den Curs ihrer Inscriptionen zu erhalten oder zu verbessern, können aus eben diesen Ursachen den andern Staaten nicht gleichgültig seyn.

Nachdem die französische Regierung über diesen Zustand der Dinge ernstlich nachgedacht, so wie auch über die unzähligen Nachtheile, die aus der plötzlichen Entfernung einer zu großen Masse baaren Geldes entstehen würden, desgleichen über den Schaden, der in den

---

créanciers de la France, qu'ils recevraient le montant de leurs créances en inscriptions sur le grand-livre de sa dette publique; elles ne doivent négliger aucun des moyens à leur portée pour empêcher que les valeurs, que les individus en question ont reçues ou vont recevoir, ne soient dépreciées; et les mesures que le gouvernement français peut maintenir ou améliorer le cours de ses inscriptions, ne sauraient par cette raison seule, être indifférentes pour les autres états.

Ayant sérieusement réflechi sur cette position des choses, sur les inconvéniens nombreux qui naitraient du déplacement subit d'une trop grande masse de numéraire, sur l'atteinte que porteraient aux intérêts commerciaux de tous les

Handels-Interessen aller Länder durch die gezwungenen Operationen entstände, welche die mit den Zahlungen beauftragten Wechselhäuser, zur Bewerkstelligung einer solchen Geldversendung in so kurzer Frist unternehmen müßten, so hat sie den Mächten als Gläubigern vorgeschlagen, in den getroffenen Uebereinkünften folgende zwei Abänderungen zuzulassen, nämlich:

1) die durch die Convention vom 9. October auf neun Monate vestgesetzten Zahlungsfristen auf achtzehn Monate auszudehnen;

2) den contrahirenden Häusern die Leichtigkeit zu geben, einen Theil ihrer Verpflichtungen in Wechseln auf gewisse Plätze außerhalb Frankreich zu entrichten, welche Plätze besonders zu bestimmen wären.

---

pays, les opérations forcées, aux quelles les maisons de banque, chargées de payemens, seraient obligées d'avoir recours pour effectuer un déplacement pareil dans un espace de tems trop limité, le gouvernement Français a proposé aux puissances créancières, d'admettre dans les arrangemens convenus, les deux modifications suivantes, savoir:

1) celle de prolonger à dixhuit mois les termes des payemens fixé à neuf mois par la convention du 9 Octobre;

2) celles de donner aux maisons contractantes la faculté d'acquitter une partie de leurs engagemens en lettres de change sur certaines places hors de France, qui seraient spécialement déterminées.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußland's haben über diese Vorschläge reiflich nachgedacht und das Resultat ihrer Untersuchungen war die Anerkennung, daß die vorgeschlagenen Modificationen weder die Natur, noch die Solidität der ursprünglichen Verpflichtungen, noch jene der Garantien abänderten, worauf am Ende alle Geldstipulation der Convention vom 9. October beruheten; daß diese Modificationen auf keine Art das Zutrauen schwächen können, das die Mächte in die contrahirenden Häuser gesetzt, da diese Häuser erklärt haben, sie seyen bereit, ihre ursprünglichen Verpflichtungen zu erfüllen, falls die Mächte es nöthig oder zuträglich fänden; daß es folglich gar nicht schwer seyn wird, die öffentliche Meinung aufzuklären und zu beruhigen über die Besorgnisse, die durch eine falsche Auslegung dieser Maas-

---

Les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont fait de ces propositions l'objet d'un examen approfondi, et le résultat de cet examen les ayant conduits à reconnaître,

Que les modifications proposées n'altèrent en rien ni la nature, ni la solidité des engagemens primitifs, ni celles des garanties sur lesquel les reposent en dernière analyse toutes les stipulations pécuniaires de la convention du 9 Octobre:

Que ces modifications ne sauraient affecter en aucune manière la confiance que les puissances ont accordée aux maisons contractantes, attendu que ces maisons se sont déclarées prêtes à remplir leurs engagemens primitifs, si les puissances, le jugaient nécessaire ou convenable;

Que par conséquent, il ne sera nullement difficile d'éclairer et de rassurer l'opinion publique sur les alarmes qu'une fausse interpréta-

regel, oder weil man die wahren Beweggründe nicht kannte, in diesem oder jenem Lande entstehen könnten; daß besagte Modificationen nicht als ein besonderer Vortheil für die französische Regierung, oder als eine den Wechselhäusern, mit welchen sie unterhandelte, bewilligte Erleichterung angesehen werden dürfen, sondern als eine gegenseitig gewünschte Uebereinkunft, von Beweggründen eingeflößt, die allen contrahirenden Partheien gemeinschaftlich und dem wohlverstandenen Interesse des Gläubigers eben sowohl als dem des Schuldners angemessen sind; daß, da Frankreich nebstdem sich verpflichtet, den Mächten, welchen es schuldig ist, die Interessen von fünf Procent, rücksichtlich der aus dieser neuen Uebereinkunft entstandenen Verlängerung der Zahlungsfrist, zu vergüten, für die andern Mächte kein wirklicher Verlust entsteht.

---

tion de cette mesure, ou l'ignorance de ses véritables motifs, pourraient faire naître dans l'un ou l'autre pays;

Que les dites modifications ne doivent point être considérées comme un avantage particulier pour le gouvernement français, ou comme un soulagement accordé aux maisons de banque avec lesquelles il a traité, mais, comme un arrangement de convenance mutuelle, dicté par des motifs communs à toutes les parties contractantes, et non moins conforme à l'intérêt bien entendu du créancier qu'à celui du débiteur;

Que la France s'engageant en outre à tenir compte aux puissances créancières d'un intérêt de cinq pour cent à raison du délai provenant de ce nouvel arrangement, il n'en résulte pour les autres puissances aucune perte réelle;

Die Bevollmächtigten der vier Mächte sind den Abänderungen beigepflichtet, welche der Bevollmächtigte Frankreich's in Rücksicht der Stipulationen der Convention vom 9. October vorschlug, und haben selbige, einverstanden mit ihm, aufgesetzt und beschlossen, wie sie sich im Protocoll, das am 11. November unterzeichnet wurde, eingerückt befinden.

(Unterzeichnet)

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

Le Plénipotentiaires des quatres puissances ont adhéré aux modifications proposées par le Plénipotentiaire de France, aux stipulations de la convention du 9 Octobre, et, de concert avec lui, les ont rédigées et arrêtées telles qu'elles se trouvent intérées au protocole signé le 11 Novembre.

(Signé)

Metternich.
Richelieu.
Castlereagh.
Hardenberg.
Bernstorff.
Nesselrode.
Capodistrias.

V.

Actenstücke

zur

Constituirung der europäischen Staaten in Folge der letzten Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses von 1815 mit Einleitungen.

Actenstücke

zur

neuen Gestaltung der preußischen Monarchie.

Einleitung. — Actenstücke.

Viel hatte Preußen durch den Tilsiter Frieden von 1807 und dessen Folgen verloren. Ungeheuere Anstrengungen hatte es geleistet in den unvergeßlichen Jahren 1813 und 1814. Noch ehe die zweite entscheidende Katastrophe von 1815 eintrat, die es so ausgezeichnet befördern half, waren daher seine Ansprüche auf Ersatz des Verlorenen und Entschädigung für die dargebrachten Opfer eine der wichtigsten Gegenstände der Congreß-Berathungen, so wie der Spannung des Publicums. Diese Ansprüche waren natürlich nicht gering, aber sie waren zugleich nicht die einzigen. Außer den größern Mächten glaubten selbst kleine Fürsten mit ihren Wünschen auf Gebietsvergrößerung und neue Würden hervortreten zu dürfen und es mußte nothwendig eine Verlegenheit über die endliche Unzulänglichkeit der vorhandenen Entschädigungs-Objecte entstehen.

Die Wiener Congreß-Acten enthalten hierüber die interessantesten Belege.

Der Ueberblick der Actenstücke, welche auf die neue Gebietsbildung der preußischen Monarchie sich beziehen, zeugt für die Schwierigkeiten so mancher Art, die es dabei zu überwinden gegeben hatte, da so vielerlei und einander so sehr widerstrebende Interessen der Betheiligten hatten ausgeglichen werden müssen. Der hauptsächlichste Grund lag darin, daß die Entschädigung Preußens theils aus dessen früher besessenen, aber ihm verloren gegangenen Ländern, theils aus ganz neuen Erwerbungen fremder Ländertheile hergestellt werden mußte.

Unter diesen letztern ward vor allen andern Sachsen genannt und nicht leicht mochten über irgend ein Object die Gerüchte schneller gewechselt und immer seltsamer geklungen haben, als über dieses Landes und seines Königes Geschick. Und doch wurde endlich die große Frage auf nicht erwartete und befriedigende Weise gelöst.

Doch wir erfüllen unsern Zweck, wenn wir nun diese Actenstücke selbst in chronologischer Ordnung folgen lassen.

I.

Wegen des Fürstenthumes Neufchatel.

Die militärische Besitznahme dieses Ländchens — vom Marschall Berthier, Fürsten von Wagram, bis dorthin besessen — geschah bereits im Januar 1814. Der Artikel 3. des Pariser Friedens von 1814 erweiterte gegen Frankreich hin seine Gränzen. Am 2. July desselben Jahres verzichtete Marschall Berthier auf alle Ansprüche, wonach die Huldigung an den alten Regenten, den König von Preußen, erfolgte. Dieser hatte zugleich dem kleinen Staate eine neue Constitution (von London aus) gegeben, die in folgender Erklärung mit enthalten ist.

Wir geben sie in der Originalsprache, in der sie abgefaßt ist, so wie einen Auszug aus dem Protocolle über den Huldigungsact.

1.

Charte constitutionelle ou Déclaration Royale.

Nous Frédéric-Guillaume III. par la grace de Dieu Roi de Prusse etc. etc. etc.

Les succès que la divine Providence vient d'accorder à nos armées, ont procuré à Notre coeur la plus douce des jouissances, celles de réunir pour toujours à notre domination des peuples fidèles et chéris, arrachés par la force à Notre Maison ou cedés afin de les préserver de plus grands malheurs. Cette satisfaction, chers et bien-aimés, nous l'éprouvons particulière-

ment en voyant se rétablir les heureuses relations, soutenues pendant un siècle avec un mutuel attachement entre le Prince et ses sujets. Convaincu que la prospérité à la quelle votre industrie et vos efforts ont élevé un Pays naturellement peu fertile, est due non-seulement à une administration paternelle, mais à une sage constitution, et aux libertés et franchises successivement concédées par Nos prédecesseurs, Nous avons fait examiner ces dernières avec le désir, de leur donner une nouvelle garantie, et de ne les modifier que dans les points incompatibles avec les progrès actuels de la civilisation, et avec les relations étroites, qui vont s'établir entre l'Etat et la Confédération Suisse; et Nous avons donné la présente déclaration, que nous promettons tenir et observer exactement, et dont tous les Rois de Prusse, Nos successeurs, Princes Souverains de Neuchâtel, promettans l'observation, en prêtant à leur avénement et selon l'ancienne pratique, les sermens réciproques. Nous déclarons donc:

I. Que Nous et Nos successeurs Rois de Prusse, garderons sous notre domination immédiate, la Souveraine Principauté de Neuchâtel, ses ennexes, dépendances, domaines et revenus quelconques, pour la posséder dans toute son indépendance, inaliénabilité et indivisibilité, et sans qu'elle puisse être détériorée, ni jamais donnée en appanage à un Prince cadet, ni en fief ou arrière-fief à qui ce soit, ni en quelque manière que ce puisse être.

II. Le libre exercice des religions protestante et catholique, sur les quelles Nous Nous réservons formellement notre droit de supré-

matie, sera par Nous et Nos successeurs maintenu et protégé sans égard au domicile; la religion protestante sous la direction et l'autorité de la Compagnie des Pasteurs et Consistoires; confirmant ici tous les droits acquis à la dite Compagnie et spécialement celui qu'elle a d'élire, de suspendre, de déposer et de changer les ministres, et de juger des choses qui concernent le St. Ministère. La religion catholique pour tout ce qui concerne l'ordre et la discipline, est sous la direction et l'autorité de l'Evêque de Lausanne.

III. Tous les sujets et habitans de la Principauté pourront, sans perdre leur qualité de Neuchâtelois et le droit de rentrer dans leurs foyers quand ils le jugeront convenable,

1° sortir librement de la Principauté, soit pour voyager, soit pour s'établir ailleurs;

2° entrer au service militaire d'une puissance étrangère, moyennant qu'elle ne soit pas en guerre avec le Souverain en tant que Prince de Neuchâtel. Aucun enrôlement ne pourra avoir lieu sans l'autorité du Prince.

IV. Nul ne sera pourvu d'un emploi civil ou militaire, s'il n'est né sujet de l'Etat et habitant dans la Principauté. L'emploi de Gouverneur est seul excepté de cet article. Seront également exclus de emplois les sujets liés par offices et charges à quelqu'autre Prince ou Etat étranger. Les brévets des employés de l'Etat ou des membre des Tribunaux et des Notaires, les huissiers exceptés, porteront, qu'ils seront maintenus dans leurs charges aussi long-temps

qu'ils se comporteront bien, ensorte qu'ils ne pourront être destitués qu'après avoir été pleinement convaincus de délits, de malversations, de mauvaise conduite ou d'incapacité manifeste. Sont exceptés de cet article, pour ce qui concerne le militaire, les modifications qui résulteront d'une alliance avec la Suisse.

V. La pleine et entière liberté du commerce au-dedans et au-dehors est assurée aux sujets et habitans de l'Etat, en tant qu'elle ne sera pas contraire aux obligations qui résulteront pour la Principauté de la qualité de membre de la Conféderation Suisse. Nous Nous réservons la faculté de prescrire les mesures de Police nécessaires, relativemens à la vente des choses qui pourraient compromettre la sûreté de l'Etat, et de prohiber dans les cas où le bien public l'éxige, l'exportation des denrées ou objets de prémière nécessité.

VI. Le status-quo actuel à l'égard de l'administration et de l'ordre judiciaire est confirmé en entier; il ne pourra être modifié que par la volonté du Prince, ou par la loi, suivant les cas. Il sera pourvu en particulier, par les audiences, à l'établissement d'une seule Cour-d'appel pour l'Etat.

VII. Les réglemens de police émanés du Prince, doivent être publiés et exécutés immédiatement dans tout l'Etat. Les concessions, en vertus desquelles les Corporations ou les Communes exercent la police, étant toujours soumises à Notre inspection supérieure.

VIII. Nous confirmons expressément le droit qui Nous est acquis, de nous faire représenter aussi souvent que Nous le trouverons convenable, dans les assemblées de chaque Corporation de l'Etat, sans exception.

IX. Aucun sujet, ni habitant de la Principauté, ne pourra dans aucun cas être incarcéré, savoir, à Neuchâtel, sans une sentence des Quatre-Ministraux, et dans les autres Juridictions, sans une sentence de cinq membres au moins de la Cour de Justice, du lieu où le délit aura été commis. Dans le cas de flagrant délit ou de présomption très-forte, où la saisie provisionnelle du détenu aurat eu lieu, son arrestation ne pourra s'étendre au-delà de trois fois vingt-quatre heures. A l'expiration de ce terme le prévenu sera relaché, ou incarcéré, si la Cour de Justice a accordé le décret de prise-de-corps. Les biens du prévenu ne pourront, sous aucun prétexte, être saisis entout ou en partie, ni séquestrés, aussi longtems qu'il n'aura pas été jugé condamné.

X. Aucune taxe, ni impôt nouveau, sous quel que nom et titre que ce soit, ne pourra être levé sans une loi. Les changemens généraux que l'on jugeroit nécessaire d'apporter aux redavances actuellement dues et payées, seront également réglés par les loix. Dans cet article ne sont pas comprises, les redevances et les prestations, ordonnées ensuite de mesures de police.

XI. Tous les sujets et habitans de la Principauté de Neuchâtel, sans exception, sont soumis au port-d'armes dés leur 18e à leur 50e année; mais ils ne pourront être employes en

guerre que pour le maintien de l'ordre public, la défense de l'Etat et l'accomplissement des traités qui l'unissent avec la Suisse. Les milices seront à l'avenir soumises à Notre seule inspection; elle n'auront plus q'une bannière et qu'une cocarde, et Nous dérogeons expressément à toute concession et à tout usage contraire. Nous nous réservons de régler tout ce qui est relatif au service militaire par une ordonnance particulière, dont les dispositions seront déterminées, d'aprés les relations que Notre Principauté soutiendra avec la Conféderation Suisse.

XII. Nous Nous réservons également de prendre à notre solde, moyenant une capitulation avec notre Principauté de Neuchâtel, un Bataillon de troupes qui fera partie de Notre garde, et jouira des mêmes prérogatives avec elle. Il sera fort de 400 hommes, et Notre Conseil d'Etat de Neuchâtel proposera les officiers qui serront y être placés, pour être agréés par Nous, à l'exception du Commandant, dont Nous Nous réservons la nomination à Nous-mêmes. Il sera conclu une convention particulière sur la mode de recrutement volontaire et la formation de ce bataillon.

XIII. Il ne sera jamais porté atteinte à la propriété foncière ou mobiliaire, d'une Corporation, ou d'un sujet ou habitant. Si pour des objets, jugés par le Prince être d'une utilité publique et générale, il est nécessaire de disposer d'une propriété quelconque, on traitera quant au prix de gré, à gré avec le propriétaire, et en cas de difficulté, l'objet sera taxé par gens de Justice.

XIV. Afin de donner à nos fidèles sujets une nouvelle preuve de Notre bienveillance et de Notre affection, Nous avons résolu, de rétablir comme Corps législatif et Conseil de la nation, les Audiences générales, et de régler la représentation de chaque district, d'après son importance et sa population. La composition et les attributions des Audiences, seront consignées, dans un Réglement particulier, qui sera muni de Notre signature.

XV. Toutes les lois, franchises, libertés, bonnes et anciennes coutumes écrites et non-écrites, chartes et concessions qui ne sont pas contraires à la présente déclaration, sont maintenues et confirmées.

Fait à Londres, le dix-huit Juin l'an de grâce mil huit cent quatorze.

(Signé)

Frédéric-Guillaume.

Et plus bas,

Le Prince de Hardenberg.

Aujourd'hui 2e jour de Juillet 1814, au Conseil tenu au Chateau de Neuchâtel, la présente Déclaration Royale ayant été lue en original, en présence, des Vassaux, des Officiers de l'Etat, des Députés de la Compagnie des Pasteurs et de ceux des Bourgeoisies et des Communes; elle a été enregistrée sur le manual du dit Conseil, et entérinée selon la forme et teneur par Moi, Chancelier du Roi en cette Souveraineté, à ce présent.

Sandoz-Travers.

2.

Du 2 Juillet à Neuchâtel.

Monsieur le Maire de Neuchâtel requit les Sieurs Quatre-Ministraux, d'annoncer la solennité du jour par les canons et par le son des cloches, et de faire ensorte que l'assemblée soit complettement formée, pour onze heures du matin; tems auquel les dits Sieurs Quatre-Ministraux se rendirent au Chateau, pour y prendre Son Excellence Monsieur le Commissaire Royal et le conduire à l'estrade, qui étoit appuyée contre le mur du temple, entre les deux portes, et faisoit face du côté du Midi.

Dans la marche, Monsieur le Commissaire Royal étoit précédé des Livrées et avoit à sa droite le Maître-bourgeois en chef, et à sa gauche le Banneret. Les autres membres de la Magistrature accompagnoient Messieurs du Conseil-d'Etat, qui étoient en noir et en épée.

Monsieur le Commissaire Royal étoit assis dans un fauteuil, ayant devant lui une Table avec le Coussin et le Sceptre, et le Concierge derrière son fauteuil; Messieurs du Conseil-d'Etat étoient assis, à gauche et à droite, sur les chaises à dossier. Le Sécrétaire du Conseil-d'Etat avoit sa table devant lui. Les étrangers de marque ou sujets non Bourgeois de Neuchâtel, qui étoient invités à monter sur l'estrade, se placèrent derrière les chaises de Mrs. du Conseil-d'Etat. Aucun Bourgeois de Neuchâtel n'y fut admis; les deux Messagers d'Etat et le Grand-

Sautier se placèrent sur l'escalier de la tribune, pour être à portée de recevoir des ordres et d'empêcher quel'on ne monte sur l'estrade.

Les Sieurs Quatre-Ministraux et le Conseil de la ville étoient debout, dans un parquet placé au devant de l'estrade. Les dits parquet et estrade étoint construits aux frais de Sa Majesté, ainsi que cela a eu lieu précédemment. Les Pasteurs, les officiers de l'Etat et autres Personnes notables formoient un cercle autour du parquet.

Le Maître-bourgeois en chef ouvrît la cérémonie, par un discours, qu'il termina en priant Mr. le Commissaire Royal de vouloir, comme réprésentant du Souverain, prêter serment aux Bourgeois, sujets et habitans là assemblés pour le prêter en suite à Sa Majesté.

Mr. le Commissaire Royal répondit, par un discours, qu'il conclut en déclarant qu'il étoit prêt à faire le dit serment un nom du Roi.

Pendant le discours du Maître-bourgeois en chef et de Mr. le Commissaire Royal, ce dernier resta assis et la tête couverte. Messieurs du Conseil-d'Etat étoient de même assis, mais la tête découverte.

Ensuite le plus ancien des Conseillers d'Etat présens annonça à Mr. le Gouverneur, Commissaire Royal, qu'il alloit lui faire lecture du serment qu'il devoit prêter, et sur cela Son Excellence se découvrit et se leva, ainsi que Messieurs du Conseil-d'Etat.

Teneur du dit Serment.

Monsieur le Commissaire Royal!

„Au nom de Sa Majesté Frédéric-Guillaume III., par la grace de Dieu, Roi de Prusse etc. etc. notre Souverain Prince et Seigneur, et en vertu du plein-pouvoir que vous en avez reçu, vous jurez par votre foi et serment, qui doit valoir ici tout autant que si c'étoit celui de Sa Majesté Elle-même en personne, aux Bourgeois, sujets et habitans, ici assemblés pour recevoir ce serment, et à leurs hoirs et successeurs, que vous leurs tiendrez et maintiendrez la charte constitutionelle, que Sa Majesté a donnée à cet Etat, par la Déclaration Royale, en date de Londres le 18 Juin 1814, entérinée au Conseil-d'Etat le 2 Juillet, leurs franchises, liberté et constitution, ensemble leurs anciennes bonnes coutumes écrites et non écrites, des quelles ils ont usé notoirement au tems passé, en tant et autant qu'elles ne sont pas contraires à la Déclaration Royale ci-devant mentionnée.“

Après la lecture de ce serment, le même membre du Conseil-d'Etat dit à Mr. le Commissaire Royal:

„Ainsi vous le jurez, au nom du Roi, notre Souverain Prince et Seigneur.“

A quoi Monsieur le Commissaire Royal répondit, mettant la main droite sur le coeur:

„Ainsi je le jure, au nom du Roi, notre Souverain Prince et Seigneur.“

Ensuite Mr. le Commissaire Royal et Mrs. du Conseil-d'Etat reprirent leurs places, et le même plus ancien Conseiller d'Etat s'éleva et s'avançant jusqu'au bord de l'estrade, il avertit les Bourgeois sujets et habitans d'écouter le serment qu'il alloit leur lire. A ces mots, toutes les Milices-bourgeoises mirent chapeau bas, et les Conseillers-d'Etat Bourgeois se levèrent.

Serment des Bourgeois:

„Messieurs les Bourgeois, sujets et habitans ici assemblés: Vous jurez à Dieu votre Créateur et par la part que vous prétendez au Paradis, que vous serez les fidèles sujets de Sa Majesté Frédéric-Guillaume III., par la grace de Dieu, Roi de Prusse etc. etc., notre Souverain Prince et Seigneur, que vous remplirez tous les devoirs que cette qualité vous impose, sans en excepter aucun; qu'en particulier vous observerez, en tant qu'elle peut concerner chacun de vous, la charte constitutionnelle, que Sa Majesté a donnée à cet Etat, dans la Déclaration Royale du 18 Juin 1814, entérinée au Conseil-d'état le 2 Juillet; que révélerez à Sa Majesté ou à ceux qui la représentent, comme doivent le faire des sujets fidèles, toutes les conspirations, ou autres manoeuvres, qui à votre connoissance pourroient avoir lieu contre sa personne sacrée ou son autorité souveraine; que vous défendrez l'une et l'autre, de tout votre pouvoir, aux dépends même de vos biens et de votre vie, comme doit le faire tout bon et fidèle sujet, à l'égard de son Souverain Seigneur."

„Ainsi vous le jurez."

Alors tous les Bourgeois, sujets et habitans levèrent la main droite contre le ciel et répondirent: „Ainsi nous le jurons."

Son Excellence se recouvrit immédiatement après et Mrs. du Conseil-d'Etat reprirent leurs places.

La cérémonie se termina, par un discours d'actions de grace, qui fut prononcé par le Banneret et auquel Son Excellence voulut bien répondre.

Après quoi Mr. le Commissaire Royal fut reconduit au Chateau, dans le même ordre qu'il en étoit sorti.

Le même cérémoniel fut observé au Landeron, à Valangin, au Val-de-Travers et à St. Blaise, avec les changements, qui résultent de la différence des lieux et qui furent réglés comme suit:

Changemens communs aux sus dits cinq districts.

1e Il n'y avoit point de parquets; mais les chefs de chaque district se placèrent également devant les estrades.

2e Les honneurs à rendre à Mr. le Commissaire Royal, par les Sieurs Quatre-Ministraux, dans la solennité qui a eu lieu à Neuchâtel, lui furent rendus, dans les cinq autres districts, par les chefs des corps ou Communautés de ces districts.

3e Les cavaliers, qui escortoient la voiture de son Excellence, observèrent l'ordre suivant: Ceux qui appartenoient au Département ressortissant au lieu où l'on se rendoit pour la cérémonie de la prestation, prirent le pas; les autres suivirent selon l'ordre des Départemens, savoir: Neuchâtel, Vignoble, Val-de-Travers, Valde-Ruz et Montagnes.

Valangin.

Le 4 Juillet à 6½ heures du matin, un officier de chaque compagnie des Départemens du Val-de-Ruz et des Montagnes, aux choix des lieutenants-colonels, vinrent prendre Son Excellence pour l'accompagner jusqu'à Valangin.

A 8 h., l'assemblée étoit complettement formée. Mr. le Commissaire Royal et sa suite arrivèrent alors, devant la Grange des Pontins, où il fut reçu, par les Maître-bourgeois de Valangin, qui l'accompagnèrent à la tribune, placée comme en 1798, dans le verger de Sa Majesté.

Le serment fut intimé, par le second membre du Conseil-d'Etat.

Le Maître-bourgeois en chef fit le discours d'ouverture et de clôture.

Après la cérémonie, Son Excellence et les membres du Conseil-d'Etat montèrent en voiture devant la Grange des Pontins.

Landeron.

Le lundi 4 Juillet, Monsieur le Commissaire Royal et le Conseil-d'Etat arrivèrent, à onze

heures du matin, à l'hôtel-de-Ville; où Son Excellence mit pied à terre et fut reçue, par le Doyen du Clergé et par les Maître-bourgeois de Landeron.

La compagnie de Lignières bordoit la haye hors de ville, du côté du faubourg de Landeron. Les troupes de la ville étoient rangées de même, dès la première porte, jusqu'à l'hôtel-de-ville, où Son Excellence mit pied à terre.

A midi, l'assemblée étoit formée, et Son Excellence se rendit sur la tribune placée dans la Grand' rue, à côté de l'hôtel-de-ville et faisant face à la rue dans sa longueur.

Le troisième Conseiller-d'Etat intima les Sermens.

Le Doyen du Clergé de Landeron fit le discours d'ouverture, et le Maître-bourgeois en chef celui de clôture.

St. Blaise.

Le 4 Juillet, à trois heures, l'assemblée étoit formée devant la grande porte du temple où l'estrade étoit placée. Son Excellence mit pied à terre devant la maison du village, d'où elle se rendit à l'estrade.

Le 4e Conseiller-d'Etat fit prêter les sermens.

Le Sieur lieutenant Peters fit le discours d'ouverture et de clôture.

Boudry.

Le mardi 5 Juillet à 7 heures du matin l'assemblée étoit formée, dans la Plaine des Esserts. Son Excellence mit pied à terre, dans l'une des maisons les plus rapprochées du lieu de la cérémonie.

Le 5e Conseiller-d'Etat fit prêter les sermens.

Le Maître-bourgeois en chef fit le discours d'ouverture et de clôture.

Motiers.

Le mardi 5 Juillet à 2 heures après midi, l'assemblée étoit formée devant les Halles du village de Motiers. Son Excellence mit pied à terre, à la maison du village d'où elle se rendit sur l'estrade.

Le 6e Conseiller-d'Etat fit prêter les sermens.

Le Châtelain du Val-de-Travers fit le discours d'ouverture et de clôture.

Cette cérémonie fut célébrée, par tout, avec enthousiasme et terminée, autant que la discrétion pouvoit le permettre, par les cris mille fois de vive le Roi! et par les décharges de l'artillerie et de la mousquetterie des milices.

II.

Wegen der Rheinländer.

1.

Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaft Essen und Werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun gegen Jedermann hiemit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Congresse zu Wien theilnehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur tractatmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden; auf welche Frankreich, durch den Friedenstractat vom 30. Mai 1814, Art. 3., Verzicht geleistet hat. Dem zu Folge nehmen Wir, durch gegenwärtiges Patent, in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departemente Niedermaas, den Canton Cruchten oder Niedercrüchten, und denjenigen kleinen Theil des Cantons Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich, gegen die nordwestlichste Ecke des Cantons Cruchten, gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Cantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Crevelt, Uerdingen, Moers, Rheinbergen, Xanten, Calcar, Cleve ganz, und die Cantone Cronenburg, Gock, Geldern, und Wankum mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder tausend rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.

3. Auf dem rechten Rheinufer die Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Aemter Broich und Styrum, ferner die Cantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lenep, Wipperfurth, Wermelskirchen und Sohlingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten, unter Herstellung der alten Benennung der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und fügen die genannten Titel derselben Unsern Königlichen Titeln zu. Wir lassen an den Gränzen, zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit, die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle der früher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen. Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder, jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben. Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens; sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und

gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landespolizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie, gleich allen Unsern übrigen Unterthanen, regieren, die Bildung einer Repräsentation verordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihrem Posten und im Genuß ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen, die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Deß zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien den 5. April 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

2.

Patent wegen Besitznahme und Bildung des Großherzogthumes Niederrhein.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun gegen Jedermann kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit dem am Congresse zu Wien theilnehmenden Mächten abge-

schlossen haben, sind zur tractatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen des linken Rheinufers überwiesen worden, auf welche Frankreich, durch den Friedenstractat von Paris, vom 30. Mai 1814, Art. 5, Verzicht geleistet hat. Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit ihren gesammten Zubehörden, nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Cantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Sirneburg, Mayen, Andernach, Rubenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaiserseich, Cochem, Lucerat, Zell, Treis, Boppart, St. Gear, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Tarbach bestehend.

2. Von dem vormaligen Departemente Saar, die nachfolgenden Cantons: Reiferscheid, Blankenheim, Lyßendorf, Schönberg, Prum, Kylburg, Gerolstein, Daun, Wanderscheid, Wittlich, Trier, Pfälzel, Schweich, Conzhermeskeil, Budelich, Berncastel, Rhaunem, Herstein, Meissenheim und diejenigen Theile der Cantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Oberfekkenbach, Ellenbach, Breunchenborn, Ausweiler, Kronweiler, Nieder-Braubach, Bürbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg, an die Gränzen des Cantons Hermeiskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Zubehör, sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Gränzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder (des Forêts) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our, oder Ouren, bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da, auf dem linken Ufer der Sure, bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da, bis zum Einflusse der Saar, auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Cantone: Dudeldorf, Bitburg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und von den Cantonen Grevenmachern, Echternach, Vianden und Clervaux, diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der eben erwähnten Art abschneiden.

4. Von dem ehemaligen Departement Ourthe die Cantone St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleiden und Lupen, und den kleinen Theil des Cantons Aubel, welchen die große Landstraße zwischen Hergenrael und Achen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst, zwischen den genannten Orten.

5. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas denjenigen Theil des Cantons Roldue oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6. Von dem ehemaligen Departement Roer die Cantone Achen, Burscheid, Eschweiler, Montjoie, Duren, Froitzheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Cöln, Weiden, Kerpen, Jülich, Lünich, Geilenkirchen, denjenigen Theil des Cantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillersberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfeucht, sämmtliche vorgenannte Orte, mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt; dann die Cantone Heinsberg, Erkelens und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthume Berg die Cantone Mühlheim, Bondsberg, Lindlar, Sieg-

burg, Hennef, Königswinter, Eytorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gumersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Niederrhein, und fügen den Titel eines Großherzogthums vom Niederrhein Unserm Königl. Titel hinzu. Wir lassen an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen, Unser Königliches Wappen anschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen. Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder, jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen, mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben. Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landespolizei- und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen. Die angestellten Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genuß ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Dieß zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien den 5. April 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

3.

Proclamation

an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer.

Als Ich den einmüthigen Beschlüssen der zum Congresse versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ ich die gefahrvolle Lage dieser Gränzlande des deutschen Reichs und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich; und auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männ-

liches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten.

So habe Ich denn, im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volkes, diese Rheinländer in Besitz genommen und mit der preußischen Krone vereinigt. Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder und nenne Euch Preußen! Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen. Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen. Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter der Bedrückung der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalt für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten.

Ich weiß welche Opfer und Anstrengungen der fortgedauerte Kriegszustand Euch gekostet. Die Verhältnisse der Zeit gestatteten es nicht, sie noch mehr zu mildern, als geschehen ist. Aber Ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten auch aus der frühern Verbindung mit Frankreich hervorging; daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Kriegs erfolgen konnte und daß sie nothwendig war, wenn Ihr Euch und Eure Kinder, in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch erhalten wolltet.

Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes den Gewerbfleiß Eurer Städte und Eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse

werden einem Theil Eurer Fabricate den bisherigen Absatz entziehen; Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt seyn wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht seyn. Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und vestgestellt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan. Die Militairverfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet seyn, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heeres ersparen. Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf Euch hiezu nicht aufrufen. — Jeder von Euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

Der Krieg droht Euren Gränzen. Um ihn zu entfernen, werde ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von Euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus Eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte. Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heere, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet Ihr den Feind Eures Vaterlandes besiegen und Theil nehmen an dem Ruhme, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben.

Wien den 5. April 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

III.

Wegen des Großherzogthumes Posen.

1.

Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthumes Warschau.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Verlangen beseelt, die Bande noch vester zu schließen, die Ihre Heere und Völker in einem harten und mörderischen Kriege vereinten, dessen heiliger Zweck war: Europa den Frieden und den Nationen die Ruhe wieder zu geben, haben, um Ihre unmittelbaren Verbindlichkeiten zu erfüllen und aller Ungewißheit ein Ziel zu setzen, für nöthig erachtet, alles, was die auf das Herzogthum Warschau sich beziehende Vereinbarung und die Ordnung der Dinge betrifft, die in dieser Hinsicht aus dem Vereine der Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien und der Grundsätze von Gleichgewicht und Kräftevertheilung entspringt, die daselbst in Verhandlungen genommen und aufrecht erhalten worden sind, definitiv und durch einen feierlichen Vertrag vestzustellen. Der Nationalgeist, der Vortheil des Handels, die Verhältnisse, die geeignet sind, Beständigkeit in die Verwaltung, Ordnung in die Finanzen, Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen in die Provinzen Ihrer neuen Aneinandergränzung zurückzubringen, alles ist zu Rathe gezogen worden; und um dieses heilsame Werk zu vollenden, die Gränzen Ihrer Staaten definitiv zu bestim-

men und zu ziehn und wegen aller der Stipulationen übereinzukommen, wodurch das Wohl beider Staaten gesichert zu werden vermag, haben Ihre Königliche und Kaiserliche Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniterordens und eisernen Kreuzes; des russischen St. Andreas, St. Alexander-Newskyordens und St. Annenordens erster Classe; Großkreuz des königl. hungarischen St. Stephanordens, Inhaber des Großadlers der Ehrenlegion, Ritter des spanischen St. Carls-, des sardinischen hohen Annunciaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adlerordens und mehrerer andern, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Herrn Andreas Grafen von Rasumoffsky, Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ritter des St. Andreas- und des St. Alexander-Newskyordens, Großkreuz des St. Wladimirordens erster Classe, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

welche nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Da diese Artikel auf gemeinsamer, zum Behufe der gegenseitigen Verträge zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich gepflogener Unterhandlung beruhn, so sind sie, Ihrer ganzen Gestalt und Ihrem ganzen Inhalte nach, bis auf die, durch die Beschaffenheit der Dinge selbst begründeten Ausnahmen, in den mit Sr. Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät geschlossenen Vertrag eingerückt.

Artikel 1.

Derjenige Theil des Herzogthums Warschau, welchen Se. Majestät der König von Preußen mit aller Souverainität und zum völligen Eigenthume für Sich und Ihre Nachfolger, unter dem Titel: Großherzogthum Posen, besitzen werden, soll in der nachstehenden Linie begriffen seyn:

Die neue Gränzscheide hebt an der Gränze von Ostpreußen, bei dem Dorfe Neuhoff an, folgt der Gränze von Westpreußen, so wie diese seit 1772 bis zum Tilsiter Frieden bestand, bis zum Dorfe Leibitsch, welches zum Herzogthume Warschau verbleibt; von da wird eine — die Oerter Kompania, Grabowiec und Szytno zu Preußen lassende, bei letzt gedachtem Orte über die Weichsel gehende Linie, an der andern Seite des Szytno gegenüber in die Weichsel fallenden Flusses, bis an die ehemalige Gränze des Netzdistrictes, bei Groß-Opoczko gezogen, so daß Sluzewo dem Herzogthume, und Przybranowa, Holländer und Maciejewo, Preußen gehört. Von Groß-Opoczko geht es über Chlewiska, welches Preußisch bleibt, zum Dorfe Przibislaw, und von da über die Dörfer Piasky, Chelmce, Wiwwiczky, Kobylinka, Woycyn, Orchowo, bis zur Stadt Powiedz.

Von Powiedz geht es weiter über die Stadt Slupce bis zu dem Puncte des Zusammenflusses der Wartha und der Prosna.

Von diesem Puncte folgt man dem Laufe der Prosna stromaufwärts bis zum Dorfe Koscielnawiez, eine Stunde Weges von der Stadt Kalisch.

Dort wird zu dieser Stadt, auf dem linken Prosnaufer, ein Gebiet im Halbkreise, nach dem Abstande des Dorfes Koscielnawiez von der Stadt Kalisch gemessen, belassen, sodann in den Lauf der Prosna zurückgetreten und derselbe weiter stromaufwärts, durch die

Städte Grabow, Wieruszow, Boleslawice verfolgt, bis bei dem Dorfe Gola an der schlesischen Gränze, Pitschen gegenüber, die Linie endigt.

Artikel 2.

Die Stadt Krakau wird nebst dem Gebiete, welches in dem additionellen, zwischen den Höfen Preußen, Rußland und Oesterreich gemeinsam unterzeichneten Vertrage bezeichnet ist, für frei und unabhängig erklärt.

Artikel 3.

Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der freien Stadt Krakau und ihres Gebiets, ingleichen des auf dem rechten Weichselufer an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückgelangenden Bezirks und der Provinzen, worüber Kraft obiger Artikel ein Anderes verfügt worden, ist mit dem russischen Reiche vereinigt. Seine Constitution wird es damit unwiderruflich verbinden, damit es auf immerwährende Zeiten ein Besitzthum Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Erben und Nachfolger sey. Seine Kaiserliche Majestät behalten Sich vor, diesem Staate im Genusse einer abgesonderten Verwaltung, diejenige innere Ausdehnung zu geben, die Sie für angemessen erachten werden. Sie werden zu Ihren übrigen Titeln den Titel: Czar, König von Polen, dem Formulare gemäß annehmen, welches bei den mit Ihren übrigen Besitzungen verknüpften Titeln Gebrauches und Herkommens ist.

Den Polen, die beziehungsweise der hohen contrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseyns zu Theile werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.

Artikel 4.

Die Einwohner und Eigenthümer in den Ländern, deren Trennung der gegenwärtige Vertrag zur Folge hat, sollen, wenn sie sich unter einer andern Regierung niederlassen wollen, sechs Jahre hindurch die Freiheit haben, über ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, es sey beschaffen wie es wolle, zu schalten, es zu verkaufen, das Land zu verlassen und den Erlös aus dergleichem Verkaufe, in baarem Gelde oder in sonstigen Werthmitteln, ungehindert und ohne Entrichtung irgend einigen Abzugsgeldes außer Landes zu bringen.

Artikel 5.

Eine völlige, allgemeine und besondere Amnestie soll zu Gunsten aller Individuen, weß Standes, Geschlechtes und Würden sie seyn mögen, Statt haben.

Artikel 6.

Zu Folge des vorhergehenden Artikels soll Niemand in Zukunft, aus irgend welcher Ursache, einer unmittelbaren oder mittelbaren, es sey zu welcher Zeit es wolle, an den politischen, bürgerlichen und Kriegsereignissen in Polen gehabten Theilnahme auf irgend eine Weise zur Untersuchung gezogen, noch beunruhigt werden können. Alle diesfälligen Processe, Rechtsschritte oder Untersuchungen sollen als nicht geschehen betrachtet, die Beschlaglegungen oder vorläufigen Einziehungen aufgehoben und soll keinem aus einer solchen Angelegenheit herrührenden Acte Folge gegeben werden.

Artikel 7.

Ausgenommen sind von diesen allgemeinen Bestimmungen wegen der Einziehungen alle die Fälle, wo die Verordnungen oder in letzter Instanz ergangenen Erkenntnisse bereits zur gänzlichen Vollstreckung gelangt

und durch die nachher eingetretenen Begebenheiten nicht etwa wieder zu nichte gemacht worden sind.

Artikel 8.

Die Eigenschaft eines Unterthans gemischter Gattung (sujet mixte) in Hinsicht auf Eigenthum wird anerkannt und aufrecht erhalten.

Artikel 9.

Jedes Individuum, welches unter mehr als einer Landesherrschaft eigenthümliche Besitzungen hat, muß binnen Jahresfrist, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an, bei dem Magistrate der nächsten Stadt oder dem Kreishauptmanne des nächsten Kreises oder der nächsten Civilbehörde, in dem von ihm erkorenen Lande, die in Ansehung seines vesten Wohnortes von ihm getroffene Wahl schriftlich erklären. Diese von der erwähnten Magistrats- oder sonstigen Behörde einzureichende Erklärung macht das Individuum für seine Person und seine Familie zum Unterthanen, ausschließlich desjenigen Landesherrn, in dessen Staaten es seinen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Artikel 10.

Was die Minderjährigen und andere unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen betrifft, so sind die Vormünder oder Curatoren die nöthige Erklärung in der bestimmten Frist abzugeben gehalten.

Artikel 11.

Wenn irgend ein Individuum gemischten Eigenthumsbesitzes zu Ende der vorgeschriebenen Jahresfrist die Abgabe der Erklärung über seinen beständigen Wohnort unterlassen haben sollte, so ist selbiges als Unterthan derjenigen Macht zu betrachten, in deren Staaten

sich sein letzter Wohnort befand. Seine Nichtäußerung wird solchen Falles als stillschweigende Erklärung angesehen.

Artikel 12.

Jeder Eigenthümer gemischten Besitzes, der einmal seines Wohnortes wegen Erklärung gethan, behält nichts desto weniger binnen eines achtjährigen Zeitraumes vom Tage der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an, die Freiheit, unter Abgebung einer neuen Wohnortserklärung und Beibringung des Zulassungsbriefes (Concession) von Seiten der Macht, unter deren Regierung er sich niederzulassen gedenkt, unter eine andere Landesherrschaft überzutreten.

Artikel 13.

Der Eigenthümer gemischten Besitzes, der seine Wohnortserklärung abgegeben hat oder als ob er sie abgegeben habe, in Gemäßheit der Bestimmungen des 11. Artikels angesehen wird, hat nicht nöthig, sich, es sey zu welcher Zeit es wolle, der etwanigen, in den Staaten eines Landesherrn von dem er nicht Unterthan ist, ihm zuständigen Besitzungen zu entäußern. Er genießt in Ansehung solchen Eigenthumes aller mit dem Besitze verknüpften Rechte. Er kann die Einkünfte davon in dem Lande, worin er sich seinen Wohnsitz erlesen, verzehren, ohne beim Herausbringen irgend einiger Abzugsgelderentrichtung unterworfen zu seyn. Er kann jene Besitzungen verkaufen und den Betrag hinüber bringen, ohne daß ihm davon etwas inne behalten werden darf.

Artikel 14.

Die in dem vorstehenden Artikel, in Betreff der Abzugsfreiheit, bemerkten Vorrechte erstrecken sich jedoch

nur auf das Vermögen, welches ein solcher Eigenthümer zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages besitzt.

Artikel 15.

Inzwischen kommen eben diese Vorrechte in Ansehung alles dessen in Anwendung, was in dem einen von beiden Staaten durch Erbschaft, Heirath oder Schenkung eines zur Zeit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages einem Eigenthümer gemischten Besitzes zuletzt gehörig gewesenen Gutes erworben wird.

Artikel 16.

Fällt einem Individuum, welches jetzt nur in einem von beiden Staaten einen Besitz hat, in dem andern durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Heirath, irgend einiges Vermögen zu, so wird ein solches Individuum dem Eigenthümer gemischten Besitzes gleichgestellt und ist binnen der vorgeschriebenen Frist, über seinen beständigen Wohnsitz Erklärung zu thun verbunden. Diese Jahresfrist läuft von dem Tage, wo von ihm der gesetzmäßige Beweis seiner Erwerbung beigebracht wird.

Artikel 17.

Dem Eigenthümer gemischten Besitzes oder seinem Bevollmächtigten steht frei, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besitzungen nach der andern zu begeben und zu dem Ende ist der beiden Höfe Wille, daß der Gouverneur der zunächst gelegenen Provinz, auf Ansuchen der Partheien, die nöthigen Pässe ertheile. Diese Pässe reichen hin, um von dem einen Gebiet sich in das andere zu begeben und werden gegenseitig anerkannt.

Artikel 18.

Die Eigenthümer, deren Besitzungen die Gränze

durchschneidet, werden hinsichtlich dieser Besitzungen nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

Die Eigenthümer solcher gemischten Besitzungen, ihre Dienstboten und die Einwohner sollen berechtigt seyn, sich ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gebiets, mit ihrem Ackergeräthe, ihrem Vieh, ihren Werkzeugen ꝛc. ꝛc. von dem einen Theile der solcher Gestalt durch die Gränze durchschnittenen Besitzung nach dem andern zu begeben, desgleichen ihre Erntefrüchte, alle Erzeugnisse des Bodens, ihr Vieh und alle Fabricate, ohne Erforderniß von Pässen, ungehindert und gebühren-abgabenfrei, herüber und hinüber zu bringen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die natürlichen und Gewerbsfleißerzeugnisse aus den solchermaßen von der Gränzlinie durchschnittenen Ländereibezirken beschränkt. Auch erstreckt sie sich nur auf die Ländereien, die einem und demselben Eigenthümer innerhalb eines auf beiden Seiten eine Meile (zu funfzehn auf einen Grad) weiten, von der Gränzlinie durchschnittenen Raumes gehören.

Artikel 19.

Die Unterthanen der einen und der andern von beiden Mächten, namentlich die Viehtreiber und Hirten, sollen der Rechte, Freiheiten und Privilegien, deren sie im Vergangenen sich erfreuten, ferner genießen. Gleichmäßig soll dem täglichen Gränzverkehr zwischen den Anwohnern kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 20.

Das Gericht des Wohnorts entscheidet zwischen Privatpersonen auch über die solcher Ländereien wegen entstehenden Streitigkeiten. Aber das Gericht des Bezirks, worin das streitige Eigenthum liegt, läßt das Erkenntniß vollstrecken. Diese Verfügung soll zehen Jahre lang bestehn, nach deren Ablaufe die beiden hohen

Höfe erforderlichen Falles, wegen einer andern Vorschrift, zu einigen sich vorbehalten.

Artikel 21.

Das Gebietsrecht über die auf der Bettbreite eines die Gränze bildenden Flusses errichteten Mühlen, Fabriken und Hüttenwerke übt der Landesherr aus, auf dessen Gebiete das Dorf oder der Ort liegt, wozu sie gehören.

Machen sie ein Privateigenthum aus, so wird den mit der Gränzbeziehung beauftragten Commissarien, das Geschäft zugewiesen, was in Absicht auf das Gebietsrecht angemessen ist, nach den Regeln gegenseitiger Billigkeit und den Oertlichkeiten zu bestimmen.

Es versteht sich, daß neue Werke dieser Art, ohne die gegenseitige Einwilligung der Regierungen an den beiden Ufern, nicht errichtet werden können.

Artikel 22.

Die Schifffahrt auf allen Strömen und Canälen Polens der Vorzeit (Jahres 1772) ihrer ganzen Ausdehnung nach, bis zu ihrer Mündung, sowohl abwärts als aufwärts, diese Ströme mögen bereits schiffbar seyn oder künftig schiffbar gemacht werden, ingleichen auf den Canälen, die etwa werden angelegt werden, soll dergestalt frei seyn, daß sie keinem Einwohner der unter preußischer und russischer Botmäßigkeit stehenden polnischen Provinzen untersagt werden kann.

Dieselben, zu Gunsten der Unterthanen beider hohen Mächte aufgestellten Grundsätze sollen auf den Besuch der Häfen durch die gedachten Unterthanen Anwendung finden; versteht sich, daß hier nur von den Häfen die Rede ist, wohin sie vermittelst der Schifffahrt auf den bemeldeten Strömen, Canälen und Flüssen, und Behufs des Einlaufens in den Hafen von Königsberg, vermittelst der Schifffahrt auf dem Haff, gelangen können.

Artikel 23.

Das Recht des Schiffsziehens und Anlegens an den Stromufern und am Rande der Flüsse und Canäle sollen alle in Rede stehenden Unterthanen gemein haben. Die Schiffer müssen jedoch den, das innere Schifffahrtsverkehr betreffenden, polizeilichen Anordnungen sich fügen.

Artikel 24.

Um desto mehr die Freiheit und Lebendigkeit der Schifffahrt zu sichern und sie fortan jeder Fessel zu entheben, sind die beiden hohen contrahirenden Theile übereingekommen, nur eine einzige Art von Schifffahrtsabgaben festzustellen, die nach Raum, nach Tonnengehalt des Gefäßes oder nach dem Gewichte seiner Ladung bemessen seyn soll.

Beide Theile werden Commissarien zur Regulirung dieser Abgabe ernennen, bei der ein sehr mäßiger, lediglich dazu bestimmter Satz, die in Rede stehenden Ströme und Canäle in schiffbarem Stande zu erhalten, zum Grunde gelegt werden soll. Wenn diese Abgabe von den beiden Höfen einmal genehmigt ist, so kann sie nur durch gemeinsames Uebereinkommen wieder abgeändert werden. Dasselbe gilt von den zur Erhebung dieser Abgabe anzuordnenden Zollämtern. Der in solcher Art festgesetzte Zoll wird auf dem Gebiete jeder von beiden contrahirenden Mächten beziehungsweise für die Rechnung einer jeden von ihnen erhoben.

Wenn jedoch eine der beiden contrahirenden Mächte auf ihre Kosten einen neuen Canal anlegt, so können den Unterthanen Seiner preußischen Majestät niemals höhere Schifffahrtsabgaben, als den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland auferlegt werden. Es hat in dieser Hinsicht eine gänzliche Erwiederung Statt.

Artikel 25.

Dem in dem vorhergehenden Artikel angenommenen Grundsatze zufolge, sollen alle und jede beschwerliche Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, des Nichtlichtens und andrer solcher Art, die im Widerspiele mit der Freiheit der Schifffahrt auf den obgedachten Strömen, Flüssen und Canälen ihrer ganzen Ausdehnung nach etwa bestanden haben mögen, für immer abgeschafft seyn.

Artikel 26.

Was die Gerechtsame und Vorrechte einiger Städte und ihrer Häfen anbetrifft, die den Eigenthumsrechten Eintracht thun könnten, und daher mit den gegenseitig angenommenen Grundsätzen im Widerspruche stehen würden; so ist man übereingekommen, daß sie von einer, aus Commissarien beider Höfe bestehenden Commission geprüft werden sollen; damit wegen dessen, was abzuschaffen nöthig, Uebereinkunft getroffen und dem Handel die zu seinem Gedeihen erforderliche Freiheit und Regsamkeit verschafft werde.

Die hierzu anzuordnenden Commissarien sollen unverzüglich ernannt werden, und ihre Arbeit soll spätestens sechs Monate nach dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages beendigt, durchgesehn und genehmigt seyn.

Artikel 27.

Einer jeden von beiden Mächten soll frei stehen, bei der andern Consuln und Handelsagenten anzustellen, aber mit dem Beding, daß selbige in den gebräuchlichen Formen dazu thun, daß sie anerkannt werden.

Artikel 28.

Um in allen Theilen Polens der Vorzeit, so viel

als möglich den Ackerbau zu beleben, die Betriebsamkeit der Einwohner zu wecken und ihre Wohlfahrt zu befestigen, sind die beiden hohen contrahirenden Theile, damit über ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel bleibe, übereingekommen, künftig und für immer, in allen ihren polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen und hervorbringen, den unbeschränktesten Umlauf zu gestatten. Die zu den Vereinbarungen ernannten Commissarien, welche in Gemäßheit der Bestimmung des sechs und zwanzigsten Artikels zu treffen sind, sollen ebenmäßig beauftragt werden, in der angezeigten sechsmonatlichen Zeit sich über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Ein- und Ausgangszoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grundes und Bodens und von den Erzeugnissen der Manufacturen und Fabriken, in jenen Provinzen eingerichtet werden soll. Der Zoll darf zehn von hundert des Werthes der Waare am Absendungsorte nicht übersteigen. Sollten die beiden Höfe die Belegung der gegenseitigen Getreideeinfuhr mit einer Zollabgabe angemessen finden, so soll diese, mit Zugrundlegung der mindest lästigen Sätze von denselben Commissarien, nach den ihnen zu ertheilenden Instructionen vestgesetzt werden. Um vorzubeugen, daß nicht Fremde von den zu Gunsten besagter Provinzen getroffenen Vereinbarungen Vortheil ziehen, ist beschlossen, daß alle aus einem Staate in den andern gehende, in Erzeugnissen jener Provinzen bestehende Artikel, von einem Ursprungsbeglaubigungsscheine begleitet seyn sollen, ohne den sie nicht eingelassen werden. In Ermangelung eines solchen Scheines von dem Consul, wenn dieser zu weit entfernt seyn sollte, wird ein dergleichen Schein der Ortsobrigkeit zugelassen.

Artikel 29.

Was den Durchgangshandel anbetrifft, so soll sel-

biger in allen Theilen vom ehemaligen Polen vollkommen frei seyn. Er soll mit dem mäßigsten Zolle belegt werden. Dieselbe, in dem sechs und zwanzigsten und acht und zwanzigsten Artikel bezeichnete Commission soll die Art und Weise bestimmen, wonach jener Betrag darzuthun ist, und wegen der sichersten Mittel Vorsorge treffen, wodurch alle Art von Aufenthalte bei der Abfertigung auf den Zollämtern und von sonstigen — wie es auch seyn möge, gearteten — Bedrückungen vermieden wird.

Artikel 30.

Die Bestimmungen, welche in den obigen, den Handel und die Schifffahrt betreffenden Artikeln vestgesetzt sind, lassen sich nicht theilweise in Anwendung bringen. Demnach dauert bis zu dem Zeitpuncte (der nicht über das sechsmonatliche Ziel hinaus seyn kann), wo die erwähnte Commission ihr Geschäft beendigt haben wird, die Schifffahrt auf dem Fuße, worauf sie sich in der letztern Zeit befand, fort. In Ansehung des Einfuhrhandels wird jeder von beiden Staaten, während dieser Zwischenzeit, die ihm gutdünkenden Maasregeln ergreifen.

Artikel 31.

Die Regulirung der Schulden und die Vestsetzung der Verhältnisse, nach welchen jede der contrahirenden Mächte zu einer Handlung mitwirken soll, auf welcher der Wohlstand der Einzelnen, die Ordnung in den Finanzen und die Anwendung der Verträge beruht, haben die besondere Aufmerksamkeit der beiden hohen Höfe auf sich gezogen. Man ist daher, um mit der bei dergleichen Bestimmungen erforderlichen Genauigkeit zu Werke zu gehen, übereingekommen, die Schulden in alte — nämlich die des Königs Stanislaus August und der

vormaligen Republik Polen — und in neue — nämlich die des Herzogthums Warschau — zu theilen.

Artikel 32.

Was die erste Gattung betrifft, so ist, da der ganze Theil dieser Schulden, den Preußen, zufolge des Tractats von 1797 zu tragen hatte, in Seehandlungsobligationen, die unter dem Namen: Reconnaissancen bekannt sind, verwandelt worden ist, und Seine Majestät der König mit der Gesammtheit dieser Obligationen nebst den Zinsen davon belastet bleiben wollen, die desfalls Preußen von dem Herzogthume Warschau, unter der Garantie S. M. des Kaisers von Rußland zu leistende Vergütung in der angefügten Zusammenstellung A. an Capital und Zinsen vestgestellt worden. Dem zufolge ist beschlossen worden, daß diese Zusammenstellung so, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingerückt wäre, betrachtet werden soll. Sie ist zu dem Ende besonders unterzeichnet worden, und die gesammte daraus zu Gunsten Preußens hervorgehende Summe soll dieser Macht in acht gleichen und jährlichen Fristen, die Zinsen zu vier vom hundert gerechnet, ausgezahlt werden. Die Zahlungen werden, wie verstanden ist, so eingerichtet, daß nie Zinsen von Zinsen gezahlt werden dürfen. Die erste Fristenzahlung ist den $\frac{1}{2}\frac{2}{4}$. Juni 1816 fällig. In Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und der neuen Anstrengungen, welche die Umstände erheischen werden, sind jedoch die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, die erste Zahlungsfrist, und so fortschreitend, in der angezeigten Ordnung, die andern, wenn in dem vorbenannten Zeitpuncte der Friede noch nicht wieder hergestellt seyn sollte, bis zu der Zeit, wo die beiderseitigen Truppen in ihre Heimath zurückkehren werden, hinauszurücken.

Artikel 33.

Dem Herzogthume Warschau soll frei stehn, Preußen Capital und Zinsen, wie beides in der erwähnten Zusammenstellung vestgesetzt ist, entweder in Seehandlungsobligationen — Reconnaissancen genannt — wie auch in jeglichen andern, diese Reconnaissancen etwa zu vertreten fähigen Papieren oder in baarem Gelde — zu zahlen, in welchem letztern Falle Seine Preußische Majestät ein Abschlag von zehn vom Hundert zugestehn. Dieser Abschlag kann auf die laufenden Zinsen nicht angewendet, doch können diese in laufenden Coupons entrichtet werden.

Artikel 34.

Was die neuen Schulden des Herzogthums Warschau betrifft, so übernehmen Se. Pr. Maj. dabei, nach dem Verhältnisse von drei Zehntheilen zuzutreten. Es versteht sich, daß der preußische Hof nach demselben Verhältnisse, an dem aus der Liquidation, die Statt haben wird, sich ergebenden Activbetrage Theil nimmt.

Artikel 35.

Da der Antheil, womit S. M. der Kaiser von Rußland bei den ältern Schulden des Herzogthums Warschau zuzutreten sich verbinden, in der angefügten Zusammenstellung B. aus einander und vestgesetzt ist, so wird diese, als ob sie dem gegenwärtigen Artikel von Wort zu Wort eingereiht wäre, betrachtet, und die kaiserlich russische Staatscasse wird den aus jener Zusammenstellung sich darlegenden Betrag der preußischen Regierung, in derselben Reihefolge, denselben Fristen und mit denselben Zinsen, als solches alles, Behufs der von der Staatscasse des Herzogthums Warschau unter der Garantie Sr. Kaiserl. Maj. zu leistenden Gutthuungszahlungen bestimmt und vestgesetzt worden ist, unmittel-

bar zahlen, so daß die Staatscasse des Herzogthums Warschau nur noch die Summe von achtzehn Millionen, fünf hundert drei und siebenzig tausend, neun hundert und zwei und funfzig und ein und zwanzig Dreißigtheile Gulden polnisch an Preußen zu entrichten behält.

Artikel 36.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags soll eine Commission ernannt werden, die in Warschau zusammentreten wird. Sie wird aus einer hinlänglichen Anzahl von Commissarien und angestellten Mitarbeitern bestehn. Ihr Geschäft ist:

1) über das, was die auswärtigen Regierungen schuldig sind, eine genaue Bilanz aufzunehmen;
2) unter den contrahirenden Theilen die aus den Ansprüchen des einen und des andern von ihnen sich erzeugenden Rechnungen gegenseitig zu reguliren;
3) die Forderungen der Unterthanen an die Regierungen zu liquidiren; kurz allem, was auf Ermittelungen dieser Art Bezug hat, sich zu widmen.

Artikel 37.

Sobald die in dem vorstehenden Artikel erwähnte Commission niedergesetzt ist, ernennt sie einen Ausschuß, mit dem Auftrage, sofort zu den nöthigen Verfügungen, Behufs der Wiedererstattung aller, es sey in baarem Gelde oder in Rechtsbriefen und Urkunden bestehenden Cautionen zu schreiten; die von den Unterthanen eines der contrahirenden Theile bestellt werden und in den Staaten des andern befindlich sind. Ein gleiches geschieht in Ansehung der gerichtlichen und jeglichen anderen Depositа, die etwa von einer Provinz in die andere hinüber gebracht worden sind. Sie werden den Gerichten der Lande, wohin sie gehören, wieder zugestellt.

Artikel 38.

Alle in den Archiven des einen oder des andern contrahirenden Theils etwa befindlichen Urkunden, Plane, Charten und Rechtsbelege irgend einer Art, sollen gegenseitig der Macht, deren Gebiet sie betreffen, herausgegeben werden.

Ist eine dergleichen Urkunde für Beide erheblich, so behält sie der Theil, der sie besitzt, und der andere erhält eine beglaubigte zu Rechte bekundigte Abschrift davon.

Artikel 39.

Die Verwaltungsacten werden gesondert; jede Contrahent erhält den, seine Staaten betreffenden Theil.

Nach derselben Regel wird in Ansehung der Hypothekenbücher und Hypothekenacten verfahren.

In dem in dem nächstobigen Artikel bedachten Fall wird gesetzmäßig bekundigte Abschrift ertheilt.

Artikel 40.

Hinsichtlich aller Arten Depositа, die während des Krieges von 1806 von den preußischen Beamten nach Königsberg in Sicherheit geschafft worden sind, soll wenn ihre Zurückgewähr noch nicht bewerkstelligt ist, selbige unmittelbar nach den in der Convention von zehnten September, ein tausend acht hunder und zehn bestimmten Grundsätzen und demjenigen gemäß Statt finden, was in den Conferenzen der beiderseitigen dieses Gegenstandes wegen zu Warschau miteinander in Verhandlung gestandenen Commissarien vest gesetzt worden ist.

Artikel 41.

Es soll fortan eine gemischte Militär- und Civil commission ernannt werden, um von der neuen Gränz

eine genaue Charte aufzunehmen, eine amtliche Beschreibung davon zu machen, die Gränzpfähle zu errichten und die Winkel, die davon gebildet werden, zu bezeichnen, so daß in keinem Falle der geringste Zweifel, Streit noch Schwierigkeit entstehn könne, wenn es in der Folgezeit auf die Wiedereinrichtung eines durch irgend einen Zufall zerstörten Gränzzeichens ankommen sollte.

Artikel 42.

Sogleich nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags sollen den Befehlshabern der Truppen in dem Herzogthume Warschau und den betreffenden Behörden die nöthigen Befehle zur Räumung der an Se. Preußische Majestät zurücklangenden Provinzen und zur Uebergabe dieser Länder an die Commissarien zugehn, die zu dem Ende bezeichnet seyn werden. Sie wird in der Art bewerkstelligt werden, daß sie binnen ein und zwanzig Tagen beendigt seyn kann.

Artikel 43.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen darüber sollen in Zeit von sechs Tagen ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Wien den dritten Mai, im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)

Fürst von Hardenberg.

Graf von Rasumoffsky.

A.

Summen welche die Staatscasse des Herzogthums Warschau gut zu thun hat.

Zusammenstellung
die sich auf den Artikel 32. bezieht.

	Gulden polnisch.
Der Theil, den Preußen in Folge der Uebereinkunft von 1797 von den alten Schulden des Königs von Polen und der Republik Polen, von wegen seiner Erwerbungen in den beiden letzten Theilungen übernommen und über dessen Betrag es Schuldenverschreibungen geschaffen hat, die unter dem Namen Reconnaissancen bekannt sind, beläuft sich auf sieben und zwanzig Millionen zweihundert u. sechs u. sechzigtausend sechshundert u. sechs und sechzig und zwei Drittel; hierneben	27,266,666⅔
Von diesem Ganzen behält Preußen von wegen eines ihm verbleibenden Theiles der obgedachten Erwerbungen zur Last: zehn Millionen; hierneben	10,000,000
Rest des Capitals, so an Preußen zurückzuzahlen ist: siebzehn Millionen zweihundert sechs und sechzig tausend sechshundert und sechs und sechzig und zwei Drittel; hierneben	17,266,666⅔

Gulden polnisch.

Die Zinsen vom gesammten obgedachten Theile belaufen sich vom 9. Juli 1807 (dem Tage des Tilsiter Friedenstractats) bis zum 9. April 1813, folglich in sieben Jahren und neun Monaten, während deren die polnischen Besitzungen Preußens demselben entzogen waren, zu vier Procent jährlich auf 8,452,666.

Da Preußen drei Zehntheile dieser Zinsenrückstände, die als neue Schuld des Herzogthums angesehen werden, übernimmt, so muß von dem gesammten Rückstandsbetrage abgerechnet werden 2,535,799.

Bleibt zu erstatten an Preußen an Zinsrückständen: fünf Millionen neunhundert und sechzehntausend achthundert und sieben und sechzig; hierneben 5,916,867

Gesammtbetrag dessen, was das Herzogthum an Preußen zu erstatten hat 23,183,533 2/3

Da aber S. M. der Kaiser von Rußland, kraft des Artikel 35. des gegenwärtigen Vertrags, Sich anheischig gemacht haben, für den Antheil der S. K. M. nach der auf dem erwähnten 35. Artikel sich beziehenden Zusammenstellung zur Last fällt, die Erstattung unmittelbar aus Ihrer kaiserl. russischen Staatscasse zahlen zu lassen, mit der Summe von 4,609,580 7/15

So bleibt der Staatscasse des Herzogthums Warschau nur noch zur Last, die Summe von achtzehn Millionen fünfhundert und drei und siebenzigtausend neunhundert

Gulden polnisch.

und zwei und funfzig und ein und zwanzig dreißig Theile 18,573,952 2/3 1/6

Wien den dritten Mai Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)

Fürst von Hardenberg.

Graf von Rasumoffsky.

B.

Summen, welche die kaiserl. russische Staatscasse gut zu thun hat.

Zusammenstellung, die sich auf den Artikel 35. bezieht.

Gulden polnisch.

Da der Theil, welchen S. M. der Kaiser von Rußland von wegen der Erwerbung von Bialystock von den alten Schulden des Königs von Polen und der Republik Polen übernehmen, einem Zwölftheile der ursprünglichen, in Folge der Uebereinkunft von 1797, Preußen zur Last fallenden Schuld von 27,266,666 2/3 Gulden polnisch gleich kommt; so beträgt solchem nach die um deswillen aus der k. russ. Staatscasse unmittelbar zu vergütende Summe: zwei Millionen zweihundert und zwei und siebenzigtausend zweihundert und zwei und zwanzig u. ein Fünftel; hierneben 2,272,222 1/5

Gulden polnische.

Rückständige Zinsen hiervon zu vier Procent, vom Tilsiter Frieden (den 9. Juli 1807), das ist auf sieben Jahre und neun Monate, siebenhundert und viertausend dreihundert und acht und achtzig; hierneben 704,388

Da das Herzogthum Warschau seit dem Monate November 1812, das ist zwei Jahre und vier Monate lang, für Rechnung Rußlands verwaltet worden ist, so machen sich S. M. der Kaiser anheischig, aus diesem Grunde aus der kaiserl. russischen Staatscasse an der Stelle der des Herzogthums Warschau, auf diese Zeit, sieben Zehntheile der Zinsen des Capitals von 24,964,444$\frac{3}{7}$ Gulden polnisch, womit das Herzogthum in Folge der durch den Tilsiter Frieden gemachten Erwerbungen belastet blieb, unmittelbar vergüten zu lassen, welches thut: die Summe von einer Million sechshundert und zwei und dreißigtausend neunhundert und siebenzig und ein halb Gulden polnisch; hierneben 1,632,970$\frac{1}{2}$

Gesammtbetrag: Vier Millionen sechshundert und neuntausend fünfhundert und achtzig und sieben Zehntheile Gulden polnisch; hierneben 4,609,580$\frac{7}{10}$.

Wien den dritten Mai Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)

Fürst von Hardenberg.

Graf von Rasumoffsky.

2.

Ratificationsurkunde zu dem zwischen Preußen und Rußland am 3. Mai 1815 geschlossenen und unterzeichneten Vertrag über die polnischen Angelegenheiten.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, gleich S. M. dem Kaiser von Rußland, von dem Verlangen beseelt, alles, was die Vereinbarungen in Ansehung des Herzogthums Warschau und die Ordnung der Dinge betrifft, die in dieser Hinsicht aus dem Vereine der Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien und der Grundsätze von Gleichgewicht und Kräftevertheilung entspringt, die daselbst in Verhandlung genommen und aufrecht erhalten worden sind, definitiv und durch einen feierlichen Vertrag vestzustellen, den Fürsten von Hardenberg, Unsern Staatskanzler, ernannt haben, um alles, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von S. M. dem Kaiser von Rußland zu dem Ende ernannte Bevollmächtigte, Herr Andreas Graf von Rasumoffsky, Ihr wirklicher geheimer Rath, am 3. Mai einen von zwei Anlagen — die Vergütungssummen betreffend, welche die Staatscasse des Herzogthums Warschau und die kaiserl. russische Staatscasse zu zahlen haben — begleiteten Vertrag in drei und vierzig Artikeln abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt folgender ist:

(Hier folgt der Vertrag vom 3. Mai sammt seinen Anlagen.)

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag und seine

Anlagen gelesen und erwogen, den Inhalt derselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratificirt; so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratificiren, und auf Unser königl. Wort versprechen, zu thun, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler contrasignirt, mit Unserm königl. Wappen bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den neunten Mai im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn und Unserer Regierung im Achtzehnten.

(Unterzeichnet)
Friedrich Wilhelm.
(Contrasignirt)
Fürst von Hardenberg.

(Von S. M. dem Kaiser von Rußland ist dieser Vertrag gleichfalls ratificirt und die beiderseitigen Ratificationen sind bereits gegen einander ausgewechselt worden.)

3.

Beitrittsurkunde des Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes zu diesem Vertrage.

Se. Kaiserl. und Königl. Apostolische Majestät haben auf die freundschaftliche Einladung S. M. des Königs von Preußen, dem zwischen Sr. gedachten Maj und Sr. Kaiserlichen Maj. von Rußland, zu Wien den dritten Mai des Jahres Christi Eintausend acht-

hundert und funfzehn geschlossenen Vertrage beizutreten, dessen von Wort zu Wort eingerückter Inhalt folgender ist:

(Hier folgt der Vertrag mit seinen Anlagen.)

Da Sr. Kaiserl. und Königl. Apostolischen Majestät nichts mehr am Herzen liegt, als Sr. Maj. dem Könige von Preußen alle in Ihren Kräften stehende Beweise von Freundschaft zu geben, in Gemäßheit dessen den Herrn Clemens Wenzeslaw Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königl. Hungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newsky und des St. Annenordens erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephantenordens, des hohen Annunciaten-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des Toscanischen St. Josephs-, des St. Huberts-, des würtembergischen goldenen Adlerordens, des badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniterordens und mehrerer andern, Kanzler des militärischen Marien-Theresienordens, Curator der Akademie der schönen Künste, Cammerherrn, wirklichen Geheimenrath S. M. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Ihren Staatsconferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister und Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß, mit der ausgedehntesten Vollmacht versehn, um in Ihrem Namen diesen Beitritt zu thun, welcher Bevollmächtigte dem zufolge erklärt, daß Se. Kaiserl. und Königl. Apost. Majestät, mittelst der gegenwärtigen Urkunde dem oben gedachten Vertrage beitreten und Sich gegen Se. Preußische Maj. förmlich und feierlich verpflichten, alle Verbindlichkeiten, die darin enthalten sind und Sie angehen können, zu erfüllen.

Zu Urkund dessen, haben Wir Bevollmächtigter Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, in Kraft Unserer

Vollmacht, die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, sie mit unserm Wappen besiegeln lassen, und gegen eine Urkunde gleichen Inhalts ausgewechselt; mittelst deren Sr. Preußischen Maj. dem zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. und Sr. Kaiserl. Maj. von Rußland, zu Wien den dritten Mai des Jahrs Christi Eintausend achthundert und funfzehn geschlossenen Vertrage beitreten.

Geschehen zu Wien den vierten Mai im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)
Fürst von Metternich.

(Diese Beitrittsurkunde ist von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich ratificirt und die diesfällige Urkunde ist gegen eine ähnliche Ratifications-Urkunde Sr. Maj. des Königs von Preußen, welche die preußische Beitrittsurkunde zu dem am 3. Mai 1815 zu Wien zwischen Rußland und Oesterreich besonders geschlossenen Vertrage zum Gegenstande hat, bereits ausgewechselt worden.)

4.

Besitznahme-Patent.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Vermöge der, mit den am Congresse zu Wien theilnehmenden Mächten, geschlossenen Uebereinkunft, sind mehrere Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unsern Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile

der preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiet, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitschen und des Payserschen Kreises, und in dem bis an den Fluß Prowzna belegenen Theile des Kalischen Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Culm- und Michelausche Kreis in den Gränzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück; zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit dem unmittelbar an den Strom gränzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften gelegt wird. Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Cronschen und den Caminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistricts hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen; nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsern Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unsers Königreichs auf.

Indem Wir Unserm General-Lieutenant von Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer frühern polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimenrathe von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen. Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthatter im Großherzogthume Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwil Liebden ausersehn und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen.

Deß zu Urkunde haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unseres Königl. Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien den 15. Mai 1815.

(Unterzeichnet)
Friedrich Wilhelm.
(Contrasignirt)
C. Fürst von Hardenberg.

5.

Proclamation an die Einwohner des Großherzogthums Posen.

Einwohner des Großherzogthums Posen! Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage, denjenigen Theil, der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an meine Staaten zurückgefallenen Districte, des bisherigen Herzogthums Warschau in seine alten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin ich bedacht gewesen, Euch Eure Verhältnisse vestzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung vor Eurer Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig

zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden und Jedem unter Euch soll nach Maasgabe seiner Fähigkeiten, der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden meines Reichs offen stehn. Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten meiner Regierung bekannt machen. Euer Mitbürger, mein Oberpräsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.

Es ist mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zu führen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe auf Eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen.

Gegeben zu Wien den 15. Mai 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

6.

Proclamation an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Kulmschen und Michelauschen Kreises und der Stadt und des Gebiets von Thorn.

Ich habe Euch durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage wieder in Eure uralten Verhältnisse zurückgeführt, Ich habe Euch dem Lande wieder gegeben, dem Ihr ursprünglich angehört und dem Ihr Euren frühern Wohlstand verdankt. Ihr werdet in dieser Wiedervereinigung an der Constitution Theil nehmen, welche ich allen Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige und an der provinziellen Verfassung, welche Meine Provinz Westpreußen erhalten wird.

Diese Wiedervereinigung gewährt Euch Schutz und Sicherheit für Euer Eigenthum, die Gewißheit, die Früchte Euer Industrie wieder selbst zu genießen und die Aussicht auf eine ruhige Zukunft. Mit landesväterlicher Sorgfalt werde Ich bemüht seyn, Euren tief erschütterten Wohlstand noch einmal gründen zu helfen. Ausschließlich mit der Zukunft beschäftigt, will Ich, daß jede Verirrung der Vergangenheit der Vergessenheit übergeben werden soll.

Ich werde durch die Zeitumstände verhindert, den erneuerten Eid Eurer Treue in Person zu empfangen, und habe deshalb Meinem Oberpräsidenten von Ostpreußen und Landhofmeister des Königreichs Preußen, von Auerswald aufgetragen, die Erbhuldigung in Meinem Namen von Euch in der Stadt Danzig zu empfangen und die dießfälligen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegeben zu Wien den 15. Mai 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

IV.

Wegen des Herzogthums Sachsen.

Die große Bewegung, in welcher man in und außerhalb des Königreiches Sachsen sich befand, als von Wien aus Gerüchte von allen Arten über das Schicksal dieses Landes durch Deutschland flogen, gieng in eine wahre Erschütterung über, als schon zu Ende Octobers 1814 folgende Proclamation des Kais. russ. General-Gouverneurs für Sachsen, des Fürsten Repnin, verbreitet wurde *).

— „Ein amtliches Schreiben des Herrn Staats-Ministers Baron v. Stein vom 21. October n. St. unterrichtet mich von einer Uebereinkunft, welche am

*) Ueber diese Proclamation, welche mindestens sonderbar genannt werden muß, da sie ohne den darin angekündigten Erfolg blieb, die aber überall in Europa viel Aufsehen machte, sagte Lord Castlereagh in seinem Berichte, den er im brittischen Unterhause über die Resultate des Wiener Congresses erstattete: — „Was die Proclamation des Fürsten Repnin betrifft, so weiß ich nicht, wie der Fürst in dieses Mißverständniß verfallen ist. Sobald mir diese Proclamation bekannt wurde, sendete ich sie den russischen und preußischen Ministern zu und beide antworteten mir, daß sie ihnen bisher unbekannt gewesen und daß sie vollkommen unautorisirt sey." — Doch sollte Fürst Repnin seine Entschuldigung vielleicht in folgender Stelle eines Briefes finden, welchen Lord Castlereagh am 11. October 1814 an den Fürsten Hardenberg geschrieben hatte? — „In der vollen Ueberzeugung, daß ein mit den Grundsätzen des Bündnisses so unvereinbarlicher Erfolg weder von der einen Seite vorgeschlagen, noch von der andern angenommen werden würde" — (die Einverleibung Sachsens, in die Großbritannien schwerlich einwilligen würde) — „nehme ich keinen Anstand einzuwilligen, daß Sachsen, den Wünschen E. Durchl. zu Folge der provisorischen Verwaltung Sr. K. preuß. Majestät anvertraut werde" u. s. w.

28. September in Wien Statt gehabt hat, und zu Folge welcher Sr. Maj. der Kaiser von Rußland, mit Einstimmung Oesterreichs und Englands, die Verwaltung des Königreichs Sachsen in die Hände Sr. Maj. des Königs von Preußen legen werden.

Ich bin angewiesen, das Gouvernement dieses Landes den Königl. preuß. Bevollmächtigten, welche erscheinen werden, zu übergeben, und die Kais. russ. Truppen durch Königl. preuß. ablösen zu lassen, um dadurch die Verbindung Sachsens mit Preußen, welche nächstens auf eine noch förmlichere und feierlichere Weise bekannt gemacht werden wird, einzuleiten und beide Völker gleichsam zu verbrüdern.

Diese Verbindung gewährt an sich schon große und unverkennbare Vortheile für beide Königreiche und ganz Deutschland; sie wird aber noch ganz besonders wohlthätig durch die allerhöchste Gewogenheit und Vorsorge Sr. Maj. des Kaisers von Rußland und die weltbekannte Gerechtigkeit und Milde Sr. Maj. des Königs von Preußen.

Nach vorläufigen, auf das Wohl des Ganzen und der Theile abzielenden Berathungen haben nämlich Sr. Maj. der König Friedrich Wilhelm als künftiger Landesherr erklären lassen: daß Sie gesonnen seyen, Sachsen nicht als eine Provinz Ihren Staaten einzuverleiben, sondern es mit demselben unter dem Namen eines Königreichs Sachsen zu vereinigen, ihm für immer seine Integrität zu erhalten, ihm den Genuß jener Privilegien, Rechte und Vortheile zu gewähren, welche die deutsche Constitution denjenigen Ländern von Deutschland, welche einen Theil der preußischen Monarchie ausmachen, zusichern wird, bis dahin aber an seiner gegenwärtigen Verfassung nichts zu ändern. Se. Maj. der Kaiser Alexander haben hierauf das besondere Vergnügen bezeugen lassen, welches diese Erklärung bei Allerhöchstdenenselben errege.

Se. Maj. der König von Preußen hegen übrigens die bestimmte Absicht, die Wohlfahrt des Landes, welche besonders auf Handel und Gewerbe beruht, durch Aufhebung der bisherigen Beschränkungen und Ertheilung angemessener Unterstützungen zu befördern und zu erhöhen.

Preußens Stapelplätze werden künftig auch Sachsens Stapelplätze seyn.

Dresden am $\frac{16}{28}$. October 1814.

General-Gouverneur Fürst Repnin."

Dieser Proclamation folgte nach wenigen Tagen nachstehende Rede des Fürsten Repnin, als er am 8. November 1814 seine Abschieds-Audienz zu Dresden gab.

— „Ein zwischen Rußland und Preußen geschlossener Vertrag, dem auch Oesterreich und England beigetreten sind, legt Sachsens künftige Verwaltung in die Hände Sr. Maj. des Königs von Preußen."

„So ist es denn das letzte Mal, meine Herren, daß ich unter Sie trete, als der, welchen Alexander beauftragte, über Ihre Wohlfahrt zu wachen und Ihre, der heiligen Sache, der Freiheit Europa's gewidmeten, Anstrengungen zu leiten!"

„Alles, was ich in der Erfüllung dieses ehrenvollen Berufes Gutes zu bewirken vermochte, verdanke ich den biedern Sachsen."

„Ich fand nur 5300 Mann Truppen; aber Ihr Enthusiasmus, Ihr ächt deutsches Herz, führte die Nation schnell beim ersten Aufrufe unter die Waffen und binnen des kurzen Zeitraumes von 3 Monaten waren 43,000 Mann theils mit den siegreichen Phalangen

Alexanders und Friedrich Wilhelms wirklich vereiniget, theils auf dem Wege zu ihnen."

„Die öffentlichen Cassen waren erschöpft. Nur der uneigennützigen Vaterlandsliebe des Handelsstandes, welcher vertrauensvoll zu wiederholten Malen dem Gouvernement beistand, verdanke ich es, daß ich die Verwaltung dieses durch den Krieg verheerten Landes habe unternehmen und fort führen, auch den öffentlichen Credit bewahren und das Privateigenthum vor einer drohenden Gefahr sicher stellen können, indem ich die Cassenbillets nicht nur zu erhalten, sondern auch ihren, bis auf die Hälfte herabgesunkenen Werth bis beinahe zur Höhe des Nominalwerthes zu bringen vermochte."

„Dank sey es dem Eifer und der unermüdlichen Thätigkeit der Landes- und Provinzial-Behörden, daß in einem kurzen Zeitraume von 6 Wochen, durch zahlreiche Magazine der Unterhalt von 400,000 in ihr Vaterland zurückkehrenden Kriegern gesichert und dadurch einzelne, für das Land eben so wie für die Mannszucht nachtheilige Requisitionen vermieden wurden."

„Auch die achtungswerthen Landbewohner verdienen meinen Dank! Durch ihren regen Erwerbsfleiß, ihre unermüdlichen Anstrengungen sind die traurigen Spuren des Krieges größtentheils verwischt, die Felder wieder bestellt und die Dörfer aus der Asche gehoben worden." —

„Wie könnte ich ungerührt bei solchen Erinnerungen bleiben! meine Dankbarkeit für Sie wird nur mit meinem Daseyn aufhören! Ich preise Gott und danke meinem Kaiser, daß ich während dieses merkwürdigen Jahres an der Spitze eines Volkes, wie das Ihrige, stand!" —

„Dennoch wurde zuweilen unser gegenseitiges Verhältniß getrübt! — Lassen Sie mich hierüber mit der Freimüthigkeit, die ich mir zum Verdienste mache, zu Ihnen sprechen."

„Vom Anfange meiner Amtsführung an umgaben

mich Männer von ächter Vaterlandsliebe. Im Bewußtseyn der besten Absicht und durchdrungen von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit arbeiteten sie an mehrern Verbesserungen; gemeinschaftlich bekämpften wir einige Meinungen, einige einzelne Rücksichten; sie, als Sachsen, hatten hierbei ein größeres Verdienst; das Schicksal ihres Vaterlandes war damals noch nicht entschieden."

„In einer ruhigern Zukunft fordere ich Ihre Rechtlichkeit auf, über mich und meine achtungswerthen Collegen zu entscheiden."

„Zu einer Zeit, wo das durch eine lange Reihe von Drangsalen niedergedrückte und durch die, der gemeinsamen Sache bereits dargebrachten Opfer erschöpfte Sachsen seine Anstrengungen mit denen der übrigen deutschen Völker vereinigen sollte, um den außerordentlichen Kriegsaufwand zu bestreiten, die Hospitäler zu versorgen, Waffen und die zum Unterhalt der Heere erforderlichen Gegenstände herbeizuschaffen, waren nur zwei Mittel vorhanden: entweder einer Classe der Staatsbürger — der handelnden und gewerbtreibenden — eine Kriegssteuer aufzulegen, oder diese Last auf das gesammte Eigenthum zu vertheilen. So entstand die Central-Steuer."

„Ihre Gerechtigkeit mag urtheilen, ob nicht das letztgedachte Mittel zu ergreifen war?" —

„Vier und eine halbe Million an Staatspapieren und der größte Theil der Kronjuwelen waren ins Ausland gebracht und dadurch soviel Zahlungs- und Pfandmittel der Regierung entzogen worden. Meine Vorstellungen dagegen blieben unbeachtet. Die Folge davon war das Verringern und Einziehen einiger Jahrgehalte — eine, meinem Herzen schmerzliche Maasregel, welche mir aber die Pflicht und das Staatsbedürfniß geboten."

„Endlich, meine Herren, komme ich auf den Gegenstand, welcher Sie am meisten bekümmert hat: die Ungewißheit über das Schicksal Ihres Vaterlandes und

das Loos eines Fürsten, dessen Fürsorge ein halbes Jahrhundert hindurch Ihr Schicksal anvertraut war. Es war Ihrer würdig, die Leiden der letzten Jahre zu vergessen und sich nur der friedlichen und ruhigen Zeiten einer 45jährigen Regierung zu erinnern, während welcher früher geschlagene Wunden geheilt wurden."

„Das Unglück eines Privatmannes rührt jedes fühlende Herz; aber das Mißgeschick eines Fürsten hat etwas Heiliges, welches das Gemüth hinreißt und begeistert. Ich werde sie also nicht tadeln die Gefühle, welche Sie an den Tag gelegt haben. Und wenn ich einigen Schritten, zu denen man sich verleiten ließ, entgegenzuwirken bemüht war: so suchen Sie den Grund davon einzig in meiner gewissen Ueberzeugung, daß nur das vollkommenste Vertrauen und die unbegränzte Ergebung in die Beschlüsse der hohen verbündeten Mächte Ihre künftige Wohlfahrt sichern und Sachsen vor dem Unglücke der Zerstückelung bewahren konnte."

„Eine glückliche Zukunft schließt sich vor Ihnen auf. Sachsen bleibt Sachsen und seine Gränzen bleiben unangetastet. Eine liberale Verfassung wird die Selbstständigkeit des Staates und die Wohlfahrt jedes Einzelnen sichern und unter dem mächtigen und väterlichen Schutze Friedrich Wilhelms und Seiner Nachkommen wird Ihr Vaterland nicht mehr wie sonst in jedem halben Jahrhunderte den Verwüstungen des Krieges ausgesetzt seyn."

„Mit dieser trostreichen Ueberzeugung übergebe ich die Regierung Ihres Landes den Händen der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen ernannten General-Gouverneure."

„Friedrich Wilhelm, dieser gerechte und edle, im Mißgeschick hochherzige, im Glücke großmüthige König, beschäftigt sich von nun an mit Ihrem Wohle; Seine mächtige Hand wird Sie schützen; Er hat ein Recht auf Ihre Liebe und auf Ihren unbeschränkten Gehorsam."

„Meinem erhabenen Monarchen werden Sie nie gleichgültig seyn; indem Er Sie den Händen Seines Freundes übergiebt, weiß er, daß Ihre Wohlfahrt begründet ist.“

„Von dieser Stunde an bin ich durch Dienstverhältnisse nicht mehr mit Ihnen verbunden — aber die Bande der Freundschaft werden dauern, so lange als mein Leben.“

„Mein Ruhm, mein Glück wird es seyn, Ihre Achtung verdient zu haben und stets Freunde unter Ihnen zu finden.“

„Sachsen! erinnern Sie Sich zuweilen dessen, der Ein Jahr lang einer der Ihrigen war!“ —

* * *

Doch noch bis gegen Ende Mai's 1815 dauerte es, ehe man zum letzten Resultate gelangte, das man in der Theilung des Landes fand. Ihm ging voran folgender:

1.

Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige von Sachsen.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen einer Seits und Se. Majestät der König von Sachsen anderer Seits, beseelt von dem Verlangen, die Bande der Freundschaft und des guten Einverständnisses, welche zwischen Ihren beiderseitigen Staaten so glücklich bestanden haben, zu erneuern, und angelegentlich bemüht, zur Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe in Europa durch Vollziehung der auf dem Wiener Con-

greſſe ſtipulirten Gebietsausgleichungen beizutragen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundſchaftsvertrag zu verhandeln, abzuſchließen und zu unterzeichnen: nämlich Se. Majeſtät der König von Preußen den Fürſten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adlerordens, des preußiſchen St. Johanniterordens und des preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter der ruſſiſchen St. Andreas-, St. Alexander-Newskyordens und St. Annenordens erſter Claſſe, Großkreuz des hungariſchen St. Stephansordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des ſpaniſchen St. Carlsordens, Ritter des ſardiniſchen Annunciaten-, des ſchwediſchen Seraphinen-, des däniſchen Elephanten-, des würtembergiſchen goldenen Adlerordens und mehrerer anderer Orden; und den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminiſter, Cammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihrer K. K. Apoſtol. Majeſtät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußiſchen eiſernen Kreuzes und des ruſſiſchen St. Annenordens erſter Claſſe; und Se. Majeſtät der König von Sachſen den Grafen Friedrich Albrecht von Schulenburg, Ihren Cammerherrn, Ritter des Ordens des heil. Johannes von Jeruſalem, und den Freiherrn Herrn Hans Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihren Cammerherrn, Hof- und Juſtizrath und geheimen Referendarius; welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen einer Seits und Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen anderer Seits, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen, ſoll von dem heutigen Tage an für immer Friede und Freundſchaft ſeyn.

Artikel 2.

Se. Maj. der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten, für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten Sr. Maj. des Königs von Preußen allen Ihren Rechten und Ansprüchen auf die hiernächst angegebenen Provinzen, Districte und Gebiete oder Gebietstheile des Königreichs Sachsen, und Se. Maj. der König von Preußen werden diese Länder in aller Souverainität und mit allem Eigenthumsrecht besitzen und dieselben mit Ihrer Monarchie vereinigen. Die dergestalt abgetretenen Districte und Gebiete werden von dem übrigen Königreiche Sachsen durch eine Linie getrennt werden, welche fernerhin die Gränze zwischen den beiden Gebieten von Preußen und Sachsen bilden wird, so daß alles, was innerhalb der durch diese Linie gebildeten Abgränzungen begriffen ist, an Se. Majestät den König von Sachsen zurückfällt und daß dagegen des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiete Verzicht leisten, welche außerhalb dieser Linie liegen und Ihnen vor dem Kriege gehört haben möchten.

Diese Linie wird anheben von der böhmischen Gränze bei Wiese in der Gegend von Seidenberg, indem sie daselbst dem Flußbette des Baches Wittich bis zu seinem Einflusse in die Neisse folgt. Von der Neisse wird sie sich an den Eigenschen Kreis wenden, indem sie zwischen Tauchritz, das an Preußen kommt, und Bertschoff, das Sachsen behält, durchgeht; sodann wird sie der nördlichen Gränze des Eigenschen Kreises folgen bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Obersohland; von da wird sie weiter gehen bis zur Gränze, welche den Görlitzer Kreis von dem Bautzener Kreise trennt, so daß Ober-, Mittel- und Niedersohland, Olisch und Radewitz bei Sachsen verbleiben.

Die große Poststraße zwischen Görlitz und Bautzen wird bis an die Gränze der beiden genannten Kreise

preußisch seyn. Sodann wird die Linie der Gränze des Kreises folgen bis Dubrauke, hierauf sich über die Höhen zur Rechten des Löbauer Wassers ziehen, so daß dieser Bach mit seinen beiden Ufern und den daran gelegenen Ortschaften bis Neudorf, mit Einschluß dieses Dorfes selbst, bei Sachsen verbleiben.

Diese Linie wendet sich hierauf über die Spree und das Schwarzwasser; Lisca, Hermsdorf, Ketten und Solchdorf werden preußisch.

Von der schwarzen Elster bei Solchdorf wird man eine gerade Linie ziehen bis zur Gränze der Herrschaft Königsbrück bei Großgräbchen. Diese Herrschaft verbleibt bei Sachsen und die Linie folgt der nördlichen Gränze dieser Herrschaft bis zur Gränze des Amtes Großenhayn in der Gegend von Ortrand. Ortrand und die Straße von diesem Orte über Märzdorf, Stolzenhain und Gröbeln nach Mühlberg mit allen Ortschaften, durch welche diese Straße geht, gelangen dergestalt an Preußen, daß kein Theil der genannten Straße außerhalb des preußischen Gebiets bleibt. Von Gröbeln an wird die Gränze bis zur Elbe bei Fichtenberg gezogen werden und der des Amtes Mühlberg folgen. Fichtenberg wird preußisch.

Von der Elbe bis zur Gränze des Stiftes Merseburg wird die Linie auf die Weise bestimmt werden, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch preußisch werden, die Aemter Oschatz, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Die Linie wird den Gränzen dieser Aemter folgen, indem sie jedoch einige Enclaven und halbe Enclaven abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg wird ganz auf preußischem Gebiete seyn. Von Podelwitz, welches zu dem Amte Leipzig gehört und bei Sachsen verbleibt, bis nach Eytra, welches diesem ebenfalls verbleibt, wird die Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hänichen, Groß- und Klein-Dolzig, Markranstädt und Knaut-Naundorf bei Sachsen ver-

bleiben; Modelwitz, Skeudiz, Klein-Libenau, Altranstädt, Schköhlen und Zietschen an Preußen fallen.

Von da an wird die Linie das Amt Pegau zwischen dem Floßgraben und der weißen Elster durchschneiden. Der erstere wird von dem Puncte an, wo er sich unterhalb der Stadt Crossen, die zu dem Amte Haynsburg gehört, von der weißen Elster trennt, bis zu dem Puncte wo er sich unterhalb der Stadt Merseburg mit der Saale vereinigt, in seinem ganzen Laufe zwischen diesen beiden Städten und mit seinen beiden Ufern zu dem preußischen Gebiete gehören.

Von da, wo die Gränze an die des Stiftes Zeiz stößt, wird sie dieser folgen bis zu der Altenburgischen Gränze bei Lucka.

Die Gränzen des Neustädter Kreises, der ganz an Preußen übergeht, bleiben unverändert.

Die voigtländischen Enclaven im Reußischen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg sind in dem Antheile Preußens mit begriffen.

Artikel 3.

Um alle Verletzungen des Privateigenthums zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzungen der auf den Gränzen wohnhaften Individuen sicher zu stellen, sollen sowohl von Seiten Sr. Maj. des Königs von Preußen, als auch von Seiten Sr. Maj. des Königs von Sachsen, Commissarien ernannt werden, um gemeinschaftlich die Abgränzung der Länder vorzunehmen, welche durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ihren Souverain verändern.

Sobald die Arbeit der Commissarien beendigt und von beiden Souverains genehmigt seyn wird, sollen Charten entworfen und von beiderseitigen Commissarien unterzeichnet, ingleichen Gränzpfähle aufgerichtet werden welche die gegenseitige Gränze bestimmt bezeichnen.

Artikel 4.

Die Provinzen und Districte des Königreichs Sachsen welche an Se. Maj. den König von Preußen übergehen, werden den Namen Herzogthum Sachsen erhalten und Se. Majestät werden zu ihren Titeln die eines Herzogs von Sachsen, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen der beiden Lausitzen und Grafen von Henneberg hinzufügen. Se. Majestät der König von Sachsen werden fortfahren, den Titel eines Markgrafen der Oberlausitz zu führen; Se. Königl. Majestät werden in Betreff und in Kraft Ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie ebenfalls fortfahren, die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen.

Artikel 5.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich binnen funfzehn Tagen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, die Provinzen, Districte und Gebiete des Königreichs Sachsen, welche nicht zu Ihrer Monarchie übergehen, von Ihren Truppen räumen und die Verwaltung davon den Behörden Sr. Majestät des Königs von Sachsen übergeben zu lassen.

Artikel 6.

Man wird sich unmittelbar mit allen den Gegenständen beschäftigen, deren Auseinandersetzung eine nothwendige und unvermeidliche Folge der an Preußen geschehenen Abtretung der im Artikel 2. bezeichneten Provinzen und Districte ist, als da sind die Archive, die Schulden, Cassenbillets oder andere Lasten, sowohl dieser Provinzen, als des Königreichs überhaupt, die öffentlichen Cassen, die Rückstände, namentlich die der gewöhnlichen Abgaben und der Dominal-Einkünfte, wel-

che während der preußischen Verwaltung fällig waren, das Eigenthum der öffentlichen Anstalten, der frommen Stiftungen, die Civil- oder Militär-Institute, die Armee, die Artillerie, die Kriegsvorräthe, die Lehnsverhältnisse und andere Gegenstände dieser Art.

In Betreff der Lehnsverhältnisse entsagen Se. Maj. der König von Preußen und Se. Maj. der König von Sachsen, in Gemäßheit des Wunsches, jeden Gegenstand künftiger Ungewißheit oder Streitigkeit sorgfältig zu entfernen, Jeder von Seiner Seite und wechselsweise Einer zu des Andern Gunsten jedem Rechte oder Anspruch dieser Art, welches Sie außerhalb der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Gränzen ausüben könnten oder ausgeübt haben möchten.

Die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels soll mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung und durch Commissarien, die von beiden Regierungen ernannt werden, geschehen.

Artikel 7.

Die Sonderung der Archive wird folgendermaasen Statt haben. Die landesherrlichen Erwerbungsurkunden und Papiere welche sich ausschließlich auf die Provinzen, Gebiete und Ortschaften beziehen, die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen an Se. Königl. Preuß. Majestät ungetheilt abgetreten werden, sollen in Zeit von drei Monaten nach dem Tage der Auswechselung der Ratificationen den preußischen Commissarien überliefert werden. Die Uebergabe der Plane und Charten der Festungen, Städte und Landschaften, soll auf dieselbe Weise und in derselben Zeitfrist erfolgen. Wo eine Provinz oder Gebiet nicht ungetheilt an Preußen übergeht, sollen die das Ganze derselben betreffenden Urkunden im Original entweder den preußischen Commissarien übergeben werden oder Sachsen verbleiben, je nachdem der größere oder kleinere Theil der genannten

Provinz oder Gebiets abgetreten worden. Derjenige der beiden Theile, welchem die Originale zufallen oder verbleiben, verpflichtet sich, dem andern Theile beglaubigte Abschriften davon zu liefern. Was die Acten und Papiere betrifft, welche, ohne sich in einem der hier angeführten Fälle zu befinden, für beide Regierungen von gemeinschaftlichem Interesse sind, so wird die sächsische Regierung deren Originale zwar behalten, aber sie verpflichtet sich, der preußischen Regierung davon gleicherweise beglaubigte Abschriften auszuliefern. Die preußischen Commissarien werden in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, welche von diesen letztern Acten, Urkunden und Papieren für ihre Regierung von Interesse seyn könnten.

Artikel 8.

In Betreff der Armee ist zum Grundsatz angenommen, daß die Gemeinen, Unterofficiere und alle andere Militärpersonen, welche nicht Officierrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen, der preußischen oder sächsischen folgen sollen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören wird. Die Officiere von allen Graden, so wie die Wundärzte und Feldprediger, werden die Freiheit haben zu wählen, welchem von beiden Diensten sie ferner angehören wollen und dieselbe Freiheit wird sich auch auf diejenigen Gemeinen und andere Militärpersonen, die nicht Officiersrang haben, erstrecken, welche weder im Königreiche Sachsen, noch in der preußischen Monarchie geboren sind.

Artikel 9.

Die Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheim fallen oder verbleiben, absonderlich hypothecirt sind, fallen ganz der-

jenigen Regierung anheim, welche diese Provinzen besitzen wird. Für diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen angewiesen sind, von denen ein Theil Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verbleibt, so wie für diejenigen, welche das Königreich überhaupt betreffen, setzen Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen folgenden Grundsatz vest:

Man wird diejenigen Schulden, zu deren Bezahlung, es sey in Ansehung des Capitals oder in Ansehung der Zinsen, bestimmte Einkünfte besonders angewiesen sind, also die fundirten Schulden von denjenigen unterscheiden, wo dieß nicht Statt findet. Die ersteren werden diesen Einkünften folgen, so daß dasselbe Verhältniß, in welchem diese an die eine oder die andere Regierung fallen, auch der Maasstab der Vertheilung der darauf fundirten Schulden unter die beiden Regierungen seyn wird.

Was diejenigen Schulden betrifft, zu deren Bezahlung keine bestimmten Einkünfte angewiesen sind und die daher unfundirt sind, so muß die Veranlassung, durch welche sie entstanden, auch die Fonds darthun, auf welche sie hätten angewiesen werden sollen, d. h. die Zweige der Einkünfte, welche zur Bezahlung der Zinsen und zur Abtragung der Capitalien hätten verwandt werden müssen. Preußen und Sachsen werden hierzu nach dem Verhältniß beitragen, in welchem sie diese Einkünfte beziehen werden. Wenn gegen alle Erwartung Fälle eintreten sollten, wo es unmöglich wäre, genau den besondern Fond anzugeben, auf den eine Schuld angewiesen werden müßte, so wird man annehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Casse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniß zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche

man mittelst der Rückzahlung des Capitals, für welches sie zum Pfand gedient hatten, einlösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung oder der Person zurückfallen, welcher das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die beiden Theile dieser Provinz zur Abtragung des Capitals werden beigetragen haben.

Die hier oben in Betreff der Schulden vestgesetzten Grundsätze werden gleicherweise auf die ausstehenden Forderungen (activa) angewandt werden.

Artikel 10.

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen die Nothwendigkeit anerkennen, daß die von der Centralsteuer-Commission für die Bedürfnisse und den Dienst des Königreichs Sachsen eingegangenen Verpflichtungen genau gehalten werden, so sind Sie übereingekommen, daß selbige gegenseitig garantirt und von beiden Regierungen erfüllt werden sollen. Dem gemäß wird ohne Aufschub von beiden Seiten eine gleiche Anzahl von Commissarien ernannt werden, um diese Schulden zu liquidiren, die Vertheilung derselben nach dem für die nicht fundirten Staatsschulden zufolge des Artikel 9. angenommenen Grundsätze vorzunehmen und die Zeitfristen und Bedingungen ihrer Abtragung vestzusetzen. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, die Zahlungsmittel zu überweisen; sie behalten sich jedoch gegenseitig vor, diese Zahlungen entweder durch die Rückstände der Steuer und die außerordentlichen Holzschläge, auf welche sie angewiesen waren, oder durch andere Maasregeln, die gleiche Sicherheit darbieten, zu bewerkstelligen, dergestalt, daß in Betreff der Zahlungsfristen die Verbindlichkeiten erfüllt werden, für welche die Steuer und der

Holzschlag angeordnet worden sind. In soweit jedoch der Ertrag der Steuer und des Holzschlages nicht hinreichen sollte, diese Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, so ist man übereingekommen, daß aus demjenigen, was aus dem preußischen Antheil einzuziehen ist, zunächst die von der preußischen Bank und Seehandlung übernommenen Zahlungen berichtigt werden; sollten zu deren Tilgung noch Zahlungen aus dem sächsischen Antheil erforderlich seyn und der Betrag der Steuer und des Holzschlages aus dem sächsischen Antheil wider alles Erwarten nicht hinreichen, um die preußische Bank und Seehandlung in dem eintretenden Zahlungstermine zu befriedigen, so wird von preußischer Seite eine Zahlungsfrist bis zur Leipziger Michaelismesse d. J. zugestanden. Was die übrigen aus dem Betrage der Steuer und des Holzschlages zu berichtigenden Zahlungen betrifft, so behalten sich Se. Maj. der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen vor, auf den Fall, daß dieser Ertrag unzureichend seyn sollte, mittelst Uebereinkunft mit den Gläubigern oder auf andere Art über verlängerte Termine und leichtere Zahlungsbedingungen sich auszugleichen.

Artikel 11.

Se. Maj. der König von Preußen erkennen ausdrücklich das unter dem Namen Cassenbillets bekannte Papier als zu denjenigen Landesschulden gehörig an, die nach den durch den Artikel 9. festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollen; Se. Majestät der König von Preußen versprechen demnach den Ihnen davon zufallenden Theil zu übernehmen und verpflichten sich, eben so wie Se. Majestät der König von Sachsen, in der Absicht, das Beste Ihrer beiderseitigen Unterthanen, so viel nur immer möglich, wahrzunehmen, unter gemeinschaftlichem Einverständniß die dienlichsten Maasregeln zu ergreifen, den Credit dieses Papiers in beiden Ge-

bieten aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende sind die beiden Regierungen übereingekommen, eine gemeinschaftliche Verwaltung der Cassenbillets anzuordnen, die wenigstens bis zum 1. September dieses Jahres fortgesetzt werden wird, und der man nach gemeinsamer Uebereinkunft die nöthigen Fonds liefern wird, um den Credit dieser Billets aufrecht zu erhalten, so wie auch in der Zwischenzeit in Ansehung der Annahme der Cassenbillets bei Abgaben und sonstigen Zahlungen in die beiderseitigen Königl. Staatscassen keine Abänderung in den deshalb bisher bestandenen Vorschriften weder in dem an Preußen abgetretenen Theil des Königreichs Sachsen, noch in demjenigen Theile, welcher Sr. Maj. dem Könige von Sachsen verbleibt, ohne vorgängiges wechselseitiges Einverständniß unternommen werden soll.

Artikel 12.

Da Se. Majestät der König von Sachsen Reclamationen machen, sowohl in Hinsicht der abgelaufenen Einkünfte des Kottbusser Kreises, als auch in Hinsicht der diesem Kreise gemachten Vorschüsse, so soll die durch den Artikel 14. angeordnete Commission sich mit der Verhandlung dieses Gegenstandes besonders beschäftigen und dieselben Grundsätze darauf anwenden, welche für ähnliche Gegenstände in gegenwärtigem Vertrage angenommen sind.

Artikel 13.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen, alles, was das Eigenthum und das Interesse der beiderseitigen Unterthanen betrifft, nach den liberalsten Grundsätzen bestimmen zu lassen. Der gegenwärtige Artikel ist besonders anwendbar auf die Verhältnisse der Individuen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen, der preußischen und sächsischen behalten, auf den

Handel von Leipzig und alle andere Gegenstände derselben Art und damit die individuelle Freiheit der Einwohner sowohl der abgetretenen Provinzen, als auch der übrigen nicht gehindert sey, so soll ihnen frei stehen, von einem Gebiete in das andere auszuwandern, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Kriegsdienst und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten; sie sollen gleicher Weise ihr Vermögen herausziehen dürfen, ohne irgend einem Abzugsgelde unterworfen zu seyn.

Artikel 14.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Maj. der König von Sachsen werden unverzüglich Commissarien ernennen, um auf eine genaue und ausführliche Weise die in den Artikeln 6, 13, 16, 20. erwähnten Gegenstände in Ordnung zu bringen. Diese Commission wird sich in Dresden versammeln und ihre Arbeit soll spätestens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, geendigt seyn.

Artikel 15.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittlung für alle zwischen dem preußischen und dem sächsischen Hofe in Folge der durch den Artikel 2. festgesetzten Gebietsabtretungen nöthig gewordenen Auseinandersetzungen angeboten haben, so nehmen Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen diese Vermittlung sowohl im Allgemeinen, als auch besonders für die Auseinandersetzungen an, mit welchen die in dem Artikel 3 und 14. erwähnten Commissionen beauftragt seyn werden.

Se. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät verbinden sich demnach, ohne Aufschub einen Commissarius zu er-

nennen und mit Ihren Vollmachten zu versehen, um zu den Arbeiten der genannten Commissionen mitzuwirken.

Artikel 16.

Die Gemeinden, Corporationen, frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, welche in den von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen an Preußen abgetretenen Provinzen und Districten, oder in den Sr. Königl. Sächs. Maj. verbliebenen Provinzen und Districten bestehen, sollen, welche Veränderung auch ihre Bestimmung erleiden möge, sowohl ihre Besitzungen, als auch die Einkünfte die ihnen nach der Stiftungsurkunde zukommen oder seitdem von ihnen rechtsgültig erworben worden sind, unter beiden Regierungen, sowohl der preußischen als sächsischen behalten, ohne daß die Verwaltung und die Erhebung der Einkünfte von einer derselben erschwert werden dürfen; jedoch müssen sie in jedem Falle sich den Gesetzen unterwerfen und diejenigen Lasten tragen, denen in dem Gebiete, worin sie sich befinden, alle Besitzungen und Einkünfte gleicher Art unterworfen sind.

Artikel 17.

Die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Congreß für die freie Schifffahrt auf den Flüssen angenommen hat, werden auch der in Gemäßheit des Art. 14. angeordneten Commission zur Richtschnur dienen, um darnach ohne Verzug alles festzusetzen, was sich auf die Schifffahrt bezieht, und jene Grundsätze sind vorzüglich auf die Elbe und in Absicht des Flößens, sowohl des verbundenen als losen Holzes, auch auf die Gewässer anzuwenden, welche die Namen Elsterwerdaer Floßgraben, schwarze und weiße Elster führen, so wie auf den Floßgraben, der aus der letztern abgeleitet ist.

Artikel 18.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten sich, die Contracte zu erfüllen, welche die sächsische Regierung mit den Pächtern der Domainen oder der Domaineneinkünfte, in den zufolge des Art. 2. abgetretenen Provinzen und Districten abgeschlossen hat und deren Zeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 19.

Se. Maj. der König von Preußen versprechen der sächsischen Regierung jährlich liefern zu lassen, und diese verpflichtet sich anzunehmen, Hundert und funfzig Tausend Centner Salz (den Centner zu Hundert und zehn Pfund Berliner Handelsgewicht), für einen Preis, welcher ohne den gegenwärtigen Verkaufspreis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, Sr. Maj. dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicher stellt, die so viel als möglich derjenigen nahe kommt, welche Se. Maj. unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhoben.

Die Commission, welche in Gemäßheit des Art. 14. angeordnet werden soll, wird nach diesen Grundsätzen sowohl den Preis des Centner Salzes, als auch die Anzahl von Jahren bestimmen, während welcher er nicht verändert werden kann und nach deren Verlauf gemeinschaftlich eine neue Bestimmung, sowohl der Quantität des Salzes, als auch des Preises gemacht werden soll.

Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centnern soll auf das Verlangen der sächsischen Regierung (welches Verlangen aber, wenn der Ueberschuß 50,000 Centner und darunter beträgt, sechs Monate vorher, wenn er diese Quantität übersteigt, ein Jahr vorher angezeigt werden muß), bis zu 250,000 Centner gesteigert werden können, welche die preußische Regierung sich anheischig macht, unter denselben Bedingungen

wie das obengenannte Minimum zu liefern. Es versteht sich, daß nach Ablauf der verabredeten Zeit dieses Minimum von 150,000 Centnern in keinem Fall durch den Willen eines der beiden Theile vermindert werden kann, und daß der für die Bestimmung des Preises in gegenwärtigem Artikel angenommene Grundsatz auch für die neue Preisbestimmung zum Grunde liegen wird. Das Salz, welches die sächsische Regierung zufolge des gegenwärtigen Artikels erhalten wird, soll aus den Salzwerken von Dürrenberg und Kösen geliefert werden, und im Fall diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervorbrächten, aus denjenigen preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Gränze von Sachsen sind. Das Salz, welches die preußische Regierung zufolge dieses Artikels an Sachsen liefern wird, soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden und auf seinem Transport von den Salzwerken bis zur Gränze keine andere Abgabe zahlen, als die Wege-, Brücken-, Canal- und Schleusengelder, welche die preußischen Unterthanen, wenn sie sich derselben Wege und Transportmittel bedienen, ebenfalls zu bezahlen hätten.

Artikel 20.

Die am Schlusse des vorhergehenden Artikels in Betreff des Salzes ausgesprochene Befreiung von Ausfuhrzöllen soll unter den nämlichen Modificationen von Seiten der beiden Regierungen, der preußischen und sächsischen, auf die Aus- und Einfuhr resp. von einem Gebiet zum andern, des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalkes, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegel und überhaupt der Steine aller Art ausgedehnt werden, diese Gegenstände mögen von den beiderseitigen Unterthanen oder von den Regierungen selbst erworben seyn. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten Sich zugleich gegenseitig, die Ausfuhr der

oben erwähnten Gegenstände niemals zu verbieten, noch zu erschweren.

Artikel 21.

Weder in den Provinzen, welche Sr. Maj. dem Könige von Sachsen verbleiben, noch in denjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag an Se. Maj. den König von Preußen abgetreten sind, darf irgend ein daselbst wohnhaftes Individuum an seiner Person, an seinem Vermögen, Renten, Pensionen und Einkünften aller Art, an seinem Rang und seinen Würden gekränkt noch verfolgt, oder auf irgend eine Art in Untersuchung gezogen werden, wegen irgend eines Antheils, den dasselbe politisch oder militärisch an den Ereignissen genommen haben möchte, welche seit dem Anfange des durch den zu Paris am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden beendigten Kriegs Statt gehabt haben. Dieser Artikel erstreckt sich zugleich auf diejenigen, welche, ohne in dem einen oder dem andern Theile von Sachsen wohnhaft zu seyn, daselbst Grundeigenthum, Renten, Pensionen oder Einkünfte, von welcher Art sie seyn mögen, besitzen.

Artikel 22.

Se. Majestät der König von Sachsen entsagen auf ewige Zeiten sowohl für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Prinzen Ihres Hauses, Ihre Erben und Nachfolger, jedem landesherrlichen und andern Anspruche, der vom Besitz des Herzogthums Warschau herrühren könnte. Se. Majestät erkennen die Souverainetätsrechte über dieses Land an, wie dieselben durch den Vertrag von Wien vom 21. April (3. Mai) dieses Jahres stipulirt worden, für die Provinzen, welche unter den Scepter Sr. Majestät des Kaisers von Rußland mit dem Titel eines Königs von Polen über-

gehen; für die Landestheile, welche auf dem rechten Weichselufer an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückkehren, so wie für die Provinzen, welche Se. Majestät der König von Preußen unter dem Titel eines Großherzogthums Posen besitzen wird.

Artikel 23.

Se. Majestät der König von Sachsen verpflichten Sich, die Archive, Charten, Plane und sonst irgend dem Herzogthume Warschau angehörige Urkunden getreulich zurückzugeben. Diese Zurückgabe soll innerhalb einer Frist, die von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags nicht über sechs Monate soll hinausgehen dürfen, Statt finden.

Artikel 24.

Se. Majestät der König von Sachsen sind aller Verantwortlichkeit und aller Verpflichtung in Betreff aller für das Herzogthum Warschau unter Mitwirkung des Finanzministers oder anderer Staatsbeamten dieses Landes gemachten Schulden entbunden, namentlich aller Verbindlichkeiten in Betreff der Bayonner Convention, welche annullirt ist, und des auf die Salzwerke von Wieliczka eröffneten Anlehens.

Was die 2,550,193 Gulden betrifft, welche als aus den sächsischen Cassen in die Cassen des Herzogthums Warschau geflossen, reclamirt werden, so soll, da in dem von Preußen, Oesterreich und Rußland am 21. April (3. Mai) unterzeichneten Vertrag vestgesetzt worden, daß unverzüglich zu Warschau eine Liquidations-Commission, bestehend aus russischen, österreichischen und preußischen Commissarien, niedergesetzt werden soll und da die drei Höfe diese Commission mit den nöthigen Vollmachten versehen haben, um über die äußere und innere Schuldenlast und selbst über die unter Ihnen

wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zu erkennen, demnach obige Reclamation derselben Weise folgen; sie soll der genannten Commission übertragen werden und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen freistehen, Ihrerseits dabei einen Commissarius zu accreditiren, der ihren Berathschlagungen beiwohnen wird.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratification innerhalb der Zeit von drei Tagen, oder wenn es geschehen kann noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Wien den 18. Mai 1815.

(Unterzeichnet)

(L. S.) Fürst von Hardenberg.

(L. S.) Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Graf von der Schulenburg.

(L. S.) von Globig.

2.

Patent wegen Besitzergreifung des mit der preußischen Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiemit Jedermann kund:

Nachdem in Folge der Uebereinkunft unter den auf dem Congresse zu Wien versammelten Mächten ein Theil des Königreichs Sachsen zu Unserer Entschädigung bestimmt und von des Königs von Sachsen Maj. durch den unter dem 18. Mai d. J. abgeschlossenen Tractat feierlichst an Uns abgetreten, auch die Einwohner desselben ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir, in Kraft des gegenwärtigen Patents hierdurch Besitz und einverleiben Unsern Staaten, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberlandesherrlichkeit, diejenigen Länder und Ortschaften, welche durch nachstehend tractatenmäßig bezeichnete Linien abgeschnitten worden.

(Man vergleiche deshalb den Artikel 2. des vorstehenden Friedenstractates.)

Da des Königs von Sachsen Majestät auf alle Districte und Gebiete, die außerhalb dieser Linie liegen, Verzicht geleistet haben, so begreift die gegenwärtige Besitznahme, namentlich die Niederlausitz, einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißner und Leipziger Kreises, und den größten Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz; ferner das sächsische Mansfeld, den Thüringschen Kreis, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädtischen Kreis, die vorbenannten Voigtländischen Enclaven und den Königl. sächsischen Antheil an Henneberg; alles so, wie es im Artikel 2. des vorstehenden Friedenstractats bezeichnet wird.

Wir fügen Unserm Königstitel hinzu: die Titel eines Herzogs von Sachsen, Markgrafen der beiden Lausitzen, Landgrafen von Thüringen, gefürsteten Grafen von Henneberg.

Wir lassen die preußischen Adler an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen, Unser Königl. Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält Unser Staatsminister Freiherr von der Reck den Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder, allen Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

Was Wir künftig hin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Classen begründet, auch sorgfältig mit Eingebornen, der Landesverfassung kundigen und patriotisch gesinnten Männern, berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten gewähren werden.

Unser bisheriges General-Gouvernement des Königreichs Sachsen ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen und die Verwaltung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerialbehörden in Berlin zu überweisen. Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Wien den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

3.

Eidesentlassung Se. Maj. des Königs von Sachsen, der Bewohner des abgetretenen Theils des Königreichs Sachsen.

Durch den am 18. d. M. abgeschlossenen und am 21. desselben Monats ratificirten Friedenstractat zwischen Mir und den Kaiserl. Oesterreichischen, Kaiserl. Russischen und Königl. Preußischen Höfen, habe ich die Abtretung desjenigen Theils meiner Erbstaaten bewilligt, über welchen auf dem Congresse zu Wien verfügt worden war, und wobei zugleich vestgesetzt wurde, daß Mir nur gegen Meine Einwilligung in die verlangte Cession der übrige Theil Meiner Erbstaaten zurückgegeben werden solle.

Während Meiner langen Regierung hat nur die Fürsorge für das Wohl der Mir anvertrauten Unterthanen Mich in allen Meinen Handlungen geleitet. Der Erfolg aller menschlichen Unternehmungen ruht in der Hand Gottes. Meine Bemühungen, so schmerzliche Opfer abzuwenden, sind vergeblich gewesen. Ich soll von Euch scheiden und das Land muß getrennt werden, das durch Eure treue Anhänglichkeit Mir und Meinem Hause so theuer war und auf welches seit Jahrhunderten das Glück Meines Hauses und Eurer Vorältern sich gründete. Zufolge der den verbündeten Mächten ertheilten Zusage entlasse Ich Euch, Ihr Unterthanen und Soldaten der von Mir abgetretenen Provinzen, Eures Eides und Eurer Pflichten gegen Mich und mein Haus und Ich empfehle Euch, treu und gehorsam zu seyn Eurem neuen Landesherrn.

Meinen Dank für Eure Treue, Meine Liebe und Meine heißen Wünsche für Euer Wohl werden Euch stets begleiten.

Laxenburg den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet) Friedrich August.

4.

Proclamation Se. Königl. Preußischen Maj. an die Einwohner des preußischen Sachsens.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen, habe ich Euch, Einwohner Sachsens, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und deutschen Landsleuten, vereinigt. Die gemeinsame Uebereinkunft der zum Congresse hieselbst versammelten Mächte hat Eure dem Loose des Kriegs unterworfenen Länder Mir zur Entschädigung für den Verlust angewiesen, der den Mir garantirten Umfang Meiner Staaten auf einer Seite vermindert, wo er Mir nach einstimmigem Beschlusse nicht ersetzt werden konnte.

Durch die Schicksale der Völker nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr Jahrhunderte lang mit treuer Ergebenheit angehangen, geht Ihr jetzt zu einem andern über, dem Ihr durch die befreundeten Bande der Nachbarschaft, der Sprache, der Sitten, der Religion verwandt seyd. Wenn Ihr Euch, mit Schmerz von frühern Euch werthen Verhältnissen lossagt, so ehre ich diesen Schmerz, als dem Ernste des deutschen Gemüths ziemend und als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit eben solcher Treue fernerhin angehören werdet.

Ihr werdet die Nothwendigkeit Eurer Trennung erwägen. Meine alten Unterthanen haben große und theure Opfer gebracht, sie haben vor der Welt und der Nachwelt den Anspruch erstritten, daß die Gefahren der Tage von Großbeeren und Dennewitz ihnen auf immer fern bleiben müssen. Sie haben das Zeugniß erworben, durch Tapferkeit und Treue für ihren König auch Deutschland von der Schmach der Knechtschaft errettet zu haben. Aber sollten sie die eigene Unabhängigkeit

und die Freiheit Deutschlands behaupten, sollten die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege nicht verloren gehen; so gebot es eben so sehr die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für das deutsche Gemeinwohl, Eure Länder mit Meinen Staaten und Euch mit Meinen Unterthanen zu vereinigen. Nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinne, daß Ihr Mir den Eid Eurer Treue eben so aus der Fülle des Herzens geloben werde, als Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme. Euren Gewerben eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reiche Quellen. Die Wunden des Krieges werden heilen, wenn die gegenwärtige Gefahr und die Nothwendigkeit neuer Anstrengungen zur Bewahrung Unserer Selbstständigkeit vorüber seyn wird. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegen kommen. Eine wohlthätige, die Lasten des Staats gleich vertheilende Verfassung, eine zweckmäßige Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünctliche Justizpflege, die nicht länger durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird, diese Säulen der öffentlichen Wohlfahrt werden Euren neuen Haushalt friedlich beschirmen. Eure kriegslustige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen. Die Diener der Kirchen werden fernerhin die ehrwürdigen Bewahrer des väterlichen Glaubens seyn. Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron noch nach Jahrhunderten, auf den Tugenden des Friedens und des Kriegs dauerhaft gegründet, die Freiheit des deutschen Vaterlandes bewacht, so werdet auch Ihr den Vorzug theilen, der dem preußischen Namen gebührt und in den

Jahrbüchern des preußischen Ruhms, brave Sachsen, wird die Geschichte auch Euren Namen verzeichnen.

Wien den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet)

Friedrich Wilhelm.

V.

Vertrag mit dem Königreiche Hannover wegen Erwerbung eines Theiles vom Herzogthume Lauenburg.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, wünschen die in den Protocollen des Ausschusses der Bevollmächtigten Englands, Oesterreichs, Rußlands, Preußens und Frankreichs, vom 13. und 21. Februar Eintausend achthundert und funfzehn enthaltenen Bedingungen in einem besondern Tractat aufzuzeichnen, um die Bestimmungen des zu Reichenbach den vierzehnten Juni Eintausend achthundert und dreizehn abgeschlossenen Tractats in Ausführung zu bringen und die in Folge jener von Seiner Königlich Preußischen Majestät übernommenen Verpflichtung entstehenden Territorial-Anordnungen zu bewerkstelligen. Beide Souveraine haben daher Bevollmächtigte ernannt,

um alles, was auf besagten Gegenstand sich bezieht, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-, des preußischen St. Johanniter- und des preußischen eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephansordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-, des baierischen St. Hubert-, des hohen sardinischen Annunciaten-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; ingleichen den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister, Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzesordens und des russischen St. Annenordens erster Classe, zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß;

und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Herrn Ernst Friedrich Herberth Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs, Großkreuz des königl. St. Stephansordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister und bevollmächtigten Minister am Wiener Congreß; ingleichen den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des österreichischen Leopolds- und des preußischen rothen Adlerordens, Ritter des St. Johanniterordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät und Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Congreß;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen tritt ab an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im vollen Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden:

1) das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, die zur Zeit, als es unter preußische Herrschaft kam, darauf hafteten, jetzt ebenfalls zu Seiner Majestät Herrschaft übergehen wird;
2) die Stadt und das Gebiet von Goslar;
3) das Fürstenthum Ostfriesland, das sogenannte Harlinger Land mit einbegriffen, unter den in Betreff der Emsschifffahrt und des Handels durch den Emdener Hafen, im fünften Artikel gegenseitig vestgesetzten Bestimmungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien;
4) die niedere Grafschaft Lingen und den zwischen dieser Grafschaft und dem von der hannöverschen Regierung besetzten Theile von Rheina-Wolbeck belegenen Theil des Fürstenthums Preußisch-Münster. Da jedoch beide hohe contrahirende Theile übereingekommen sind, durch diese Abtretung dem Königreiche Hannover eine Landeserweiterung mit einer Volksmasse von zwei und zwanzig tausend Seelen zuzuwenden und die hier erwähnte Nieder-Grafschaft Lingen nebst dem besagten Theile des Fürstenthums Münster diesen Bedingung nicht entsprechen möchten, so verpflich-

tet Sich Seine Majestät der König von Preußen die Demarcations-Linie in dem Fürstenthum Münster um so viel zu erweitern, als zur Erreichung der versprochenen Volkszahl erforderlich seyn wird. Die Commission, welche die preußische und hannöversche Regierungen unverzüglich ernennen werden, um zur genauen Gränzberichtigung zu schreiten, wird mit der Vollstreckung dieser Bestimmung besonders beauftragt werden.

Seine Königlich preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich, alle Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Gebiete, so wie auf alle sich darauf beziehende Rechte, Verzicht.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger allem und jedem Rechte und jedweder Forderung, welche Seine Majestät in Ihrer Eigenschaft als Souverain von Eichsfeld auf das Capitel St. Peter im Flecken Nörten oder auf die im hannöverschen Gebiet belegenen Pertinenzstücke desselben geltend machen könnten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich mittelst Ersatzleistungen aus der Gesammtmasse der Länder, deren Besitz durch die auf dem Wiener Congreß vestgesetzten Bedingungen Allerhöchst Ihnen zugesichert ist,

1) Seine königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu bewegen, daß Sie Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hanno-

ver, die drei Aemter Uechte, Freudenberg und Aubourg, sonst auch Wagenfeld genannt, mit den davon abhängenden Bezirken und Gebieten, so wie auch den Seiner Königlichen Hoheit zuständigen Theil von der Grafschaft Schaumburg und die Herrschaften Plessen und Neuengleichen abtreten, um von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden.

2) Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Rothenburg dahin zu bewegen, daß sie den Rechten, die Ihnen in besagter Herrschaft Plessen zustehen, auf ewige Zeiten entsagen und diese Rechte Seiner königlich großbritannisch-hannöverschen Majestät überweisen.

Da die oben erwähnte Abtretung von Seiten Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen und die Verzichtleistung des Landgrafen von Hessen-Rothenburg nicht binnen der im vierzigsten Artikel des Protocolls vom 13. Februar vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist erlangt worden sind und da Kraft des erwähnten Artikels die gegenseitigen Abtretungen mit dem Vorbehalte in Ausführung gebracht werden sollen, daß während Preußen fortdauernd im Genuß des dem Kurfürsten von Hessen und Landgrafen von Rothenburg als Schadenersatz zugedachten Gebiets verbleibt, Hannover seiner Seits den Theil des Herzogthums Lauenburg zurückbehalten soll, über welchen vermittelst des vierten Artikels zu Gunsten Seiner Königl. Preußischen Majestät disponirt worden ist, so wird diese Anordnung fortwährend so lange Statt finden, bis daß Hannover besagte hessische Abtretungen und Verzichtleistungen wirklich erlangt haben wird, oder die preußische und hannöversche Regierungen über eine verhältnißmäßige Entschädigung einverstanden seyn werden, welche den für Hannover aus dem Verluste der in gedachter Abtretung

und Verzichtleistung begriffenen Gebiete entstehenden Abgang aufwiege. Diese Entschädigung würde aus dem Eichsfeld und dem preußischen Antheil an der Grafschaft Hohenstein zu leisten seyn.

Da, betreffend die übrigen Abtretungen, welche Kraft der im Protocoll vom 13. Februar Eintausend achthundert und funfzehn Statt finden sollen, die Genehmigung Seiner Königlich Preußischen Majestät und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien und Hannover zu diesem Behuf bereits erfolgt ist, so werden beide hohe contrahirende Theile die nöthigen Befehle erlassen, damit jene Abtretungen binnen acht Wochen, von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, vollzogen werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, tritt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ab, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden:

1) den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen lüneburgischen Dörfern. Der auf dem linken Ufer gelegene Theil dieses Herzogthums verbleibt dem Königreiche Hannover. Die Stände des zur preußischen Herrschaft übergehenden Theils des Herzogthums behalten ihre Rechte und Vorrechte und namentlich diejenigen, welche auf den von Seiner jetzt regierenden Königlichen Großbritannischen Majestät unter dem ein und zwanzigsten Juni Eintausend siebenhundert fünfundsechszig bestätigten Provinzial-Receß vom funfzehnten September Eintau-

sind siebenhundert und zwei gegründet sind;

2) das Amt Klötze;
3) das Amt Elbingerode;
4) die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich;
5) das Amt Neckeberg.

Seine Königlich Großbritannisch-Hannöversche Majestät entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nach- und Thronfolger, den in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Provinzen und Bezirken, so wie auch allen sich darauf beziehenden Rechten.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Preußen und Se. Königl. Großbritannisch-Hannöversche Majestät vom Wunsche beseelt, die Vortheile des Handels auf der Ems und im Emdener Hafen für ihre respectiven Unterthanen ganz gleich und gemeinschaftlich zu stellen, kommen in dieser Rücksicht über Folgendes überein:

1) die hannöversche Regierung verpflichtet sich in den Jahren Eintausend achthundert funfzehn und sechzehn auf ihre Kosten die Arbeiten vollführen zu lassen, welche eine von Preußen und Hannover unmittelbar ernannte zusammengesetzte Commission sachkundiger Männer für nöthig halten wird, um den Theil des Emsflusses von der preußischen Gränze an bis zu seiner Mündung schiffbar zu machen. Nach Vollführung dieser Arbeiten wird die hannöversche Regierung diesen Theil des Flusses beständig in dem Zustande erhalten, in welchen besagte Arbeiten ihn zum Vortheil der Schifffahrt werden gebracht haben.
2) Es wird den preußischen Unterthanen freigelassen, durch den Emdener Hafen alle und jedwede Waaren, Erzeugnisse, Natur- und Kunstproducte ein-

und auszuführen und in der Stadt Emden Vorraths- oder Lagerhäuser zu halten, um während zweier Jahre von ihrer Ankunft in der Stadt an gerechnet, gedachte Waaren darin niederzulegen, ohne daß jene Vorraths- oder Lagerhäuser einer andern Aufsicht unterworfen seyen, als die, welcher die Vorraths- oder Lagerhäuser der hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind.

3) Die preußischen Schiffe und preußischen Kaufleute sollen für die Schifffahrt, die Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Zeit, während welcher letztre in dem Lagerhause liegen bleiben, keinen andern Zoll oder irgend andere Abgaben entrichten, als die, zu deren Entrichtung die hannöverschen Unterthanen selbst verpflichtet sind. Dergleichen Zölle und Abgaben sollen durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen Preußens und Hannovers vestgesetzt werden, und der Tarif kann nachher nur durch eine ähnliche Uebereinstimmung beider Theile abgeändert werden. Die hier aufgezeichneten Prärogativen und Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die hannöverschen Unterthanen, welche den Seiner Königl. Preußischen Majestät verbleibenden Theil des Emsflusses beschiffen werden.

4) Die preußischen Unterthanen sollen nicht gehalten seyn, sich Emdener Kaufleute für den Handel zu bedienen, den sie nach besagtem Hafen treiben, und es bleibt ihnen frei gestellt, den Handel mit ihren Waaren in Emden entweder mit Einwohnern der Stadt oder mit Fremden zu treiben, ohne andere, als nur solche Abgaben zu zahlen, denen die hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind und die nur in Uebereinstimmung beider Theile erhöht werden können.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich Ihrer Seits, den hannöverschen Unterthanen

die freie Schifffahrt auf dem Stecknitzer Canal zu bewilligen, und zwar so, daß sie nur zu denselben Abgaben gehalten seyn werden, welche die Einwohner des Herzogthums Lauenburg entrichten. Seine Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich ferner, den hannöverschen Unterthanen jene Vortheile selbst in dem Fall zu sichern, wo sie das Herzogthum Lauenburg einem andern Landesherrn abtreten sollten.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, willigen gegenseitig ein, daß drei Militärstraßen durch Ihre respectiven Staaten bestehen:

1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden;
2) eine zweite von der Altmark aus, durch Gifhorn und Neustadt nach Minden;
3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbüren und Rheina nach Bentheim.

Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, die dritte zu Gunsten Hannovers.

Beide Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um die nöthigen Anordnungen und Vorschriften in Ansehung besagter Militärstraßen gemeinschaftlich entwerfen zu lassen.

Artikel 7.

Die bei der einen und der andern der beiden hohen contrahirenden Mächte dienstthuenden und aus den Kraft dieser Convention gegenseitig abgetretenen Ländern gebürtigen Militärpersonen sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechslung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, in ihr Vaterland zurückgeschickt werden.

Die Officiere von jedwedem Grade können, wenn sie es vorziehen, fortwährend in dem Dienste, worin sie jetzt stehen, verbleiben.

Die Pensionen der Militärpersonen jedes Ranges sollen von derjenigen Macht, welche sie bewilligt hat, fortdauernd gezahlt werden.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, sämmtliche auf die abgetretenen Provinzen und Bezirke sich beziehende Dominialtitel, Documente und Papiere gegenseitig auszuliefern und zwar binnen zweimonatlicher Frist, vom Tage der Uebergabe einer jeden dieser Provinzen oder Bezirke an gerechnet. Dieselbe Verfügung betrifft auch die Plane und Charten oberwähnter Städte und Länder.

Artikel 9.

In allen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder vertauschten Ländern wird der neue Besitzer die auf den Grund und Boden besagter Länder haftenden Special-Hypotheken und auch diejenigen Schulden übernehmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben für die wirkliche Verbesserung der Länder contrahirt worden sind. Die im Namen des Landes verfassungsmäßig contrahirten Schulden, besonders diejenigen, welche seit Eintausend siebenhundert acht und neunzig im Herzogthume Lauenburg zur Bestreitung der Unkosten der Demarcations-Linie und der durch die französische Occupation veranlaßten Ausgaben gemacht worden, sollen als Landesschulden anerkannt und es soll mit Zuziehung der Provinzial-Stände auf Mittel zur schleunigen und genauen Abtragung der Capitale und Zinsen Bedacht genommen werden.

Artikel 10.

Das dem Herzog von Aremberg zugehörige Amt Meppen, sowohl als der dem Herzog von Looz-Corswaaren zugehörige Theil von Rheina-Wolbeck, welche beide jetzt eben von der hannöverschen Regierung provisorisch besetzt worden, sollen gegen das Königreich Hannover in den nämlichen Verhältnissen zu stehen kommen, als die Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete vestsetzen wird. Da indessen die preußische und hannöversche Regierungen sich in dem drei und vierzigsten Artikel des Protocolls vom dreizehnten Februar vorbehalten haben, nöthigenfalls in der Folge über eine andere Gränzberichtigung der dem Herzog von Looz-Corswaaren gehörigen Grafschaft übereinzukommen, so werden besagte Regierungen die mit der Abgränzung des dem Hannöverschen abgetretenen Theils der Grafschaft Lingen beauftragte Commission anweisen, sich mit obbesagtem Gegenstande zu beschäftigen und die Gränzen des dem Herzog von Looz-Corswaaren gehörigen Antheils, welchen, wie gesagt, die hannöversche Regierung besetzen wird, definitiv zu bestimmen.

Die Verhältnisse zwischen der hannöverschen Regierung und der Grafschaft Bentheim verbleiben, so wie sie durch die zwischen Seiner Großbritannischen Majestät und dem Grafen Bentheim bestehenden hypothekarischen Verträge regulirt worden sind und nachdem die aus diesem Tractat erwachsenen Rechte erloschen seyn werden, kommt die Grafschaft Bentheim gegen das Königreich Hannover in die nämlichen Verhältnisse zu stehen, welche Deutschlands Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete vestsetzen wird.

Artikel 11.

Da Seine Majestät der König von Preußen mit Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig, zum Behuf einer gegenseitigen Gebietsäuberung, einige Ter-

ritorial-Auswechslungen zu treffen wünschen, so verpflichten Sich Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, alles, was von ihnen abhängt, anzuwenden, um Seine Durchlaucht zu diesen Ausgleichungen zu bewegen und selbige zu erleichtern. Auch willigen Sie zum Voraus in die Abtretungen ein, worüber beide Theile übereinkommen könnten.

Gegenwärtiger Artikel soll besonders auf Kalvörde und Walkenried Bezug haben, ohne sich bloß auf diese beiden Ortschaften zu beschränken.

Artikel 12.

Zur Beförderung des von Seiner Königlich Preußischen Majestät geäußerten Wunsches versprechen Seine Königliche Großbritannisch-Hannöversche Majestät, Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg eine angemessene Territorial-Erweiterung zuzuwenden und Ihm zu dem Ende einen Bezirk mit fünftausend Einwohnern abzutreten.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am neun und zwanzigsten Mai im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)

(L. S.) Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Baron von Humboldt.
(L. S.) Graf von Münster.
(L. S.) Graf von Hardenberg.

VI.

Verträge wegen Erwerbung von Schwedisch-Pommern und Rügen.

1.

Mit dem Könige von Dänemark.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark zu Ihrem gegenseitigen Vortheil über die respective Abtretung des Herzogthums Schwedisch-Pommern mit dem Fürstenthum Rügen und des Herzogthums Lauenburg übereinzukommen wünschen und zu diesem Behuf einen förmlichen Tractat abschließen wollen; so haben Sie Bevollmächtigte ernannt, um alles, was sich auf besagten Gegenstand bezieht, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserlich-russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephansordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carlsordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaten-, des baierischen St. Huberts-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Ge-

sandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostol. Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußischen eisernen Kreuzes und des kaiserlich russischen St. Annenordens erster Classe, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß,

und Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Danebrog- und des königl. ungarischen St. Stephansordens, und den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath und Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrogordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen respectiven Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Dänemark entsagen für Sich und Ihre Nachfolger, unwiderruflich und auf ewige Zeiten, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Nachfolger allen Rechten und Titeln, welche Ihnen der zu Kiel den vierzehnten Januar Eintausend achthundert und vierzehn mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden abgeschlossenen Friedens-Tractat auf das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum der Insel Rügen gegeben hat.

Artikel 2.

Mit dem Antritt jener Rechte und Titel übernehmen Seine Majestät der König von Preußen zugleich

in Bezug auf das abgetretene Herzogthum Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen alle und jede Verbindlichkeiten welche Seine Majestät der König von Dänemark durch den achten, neunten, zehnten, eilften, zwölften, zwanzigsten, zwei, drei, vier und sechs und zwanzigsten Artikel des Kieler Tractats eingegangen ist.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen treten auf ewige Zeiten Seiner Majestät dem Könige von Dänemark das Herzogthum Lauenburg ab, um in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit vollem Eigenthum, sammt allen seinen Rechten, Titeln und Emolumenten von Seiner Majestät besessen zu werden, so wie besagtes Herzogthum Seiner Kön. Preuß. Majestät durch den vierten Artikel des zu Wien den neun und zwanzigsten Mai Eintausend achthundert und funfzehn zwischen Ihnen und Seiner Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats abgetreten worden ist. Das zwischen dem Meklenburgischen und der Elbe gelegene Amt Neuhaus, ingleichen die dem Amte angränzenden oder die in demselben enclavirten lüneburgischen Dörfer, sind jedoch von dieser Abtretung ausgenommen.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Betreff des Herzogthums Lauenburg durch den vierten, fünften und neunten Artikel des den neun und zwanzigsten Mai Eintausend achthundert und funfzehn zwischen Preußen und Seiner Königl. Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen; doch versteht sich, daß das Amt Neuhaus im Verhältniß seiner Bevölkerung die Last der Schulden theilen

wird, die mit dem Besitz des Herzogthums auf den neuen Erwerber übergehen. Dieser Punct soll durch die einer Seits zur Uebergabe, anderer Seits zur Uebernahme der abgetretenen Provinz zu ernennenden respectiven Commissarien definitiv regulirt werden. Die im siebenten Artikel desselben Tractats vestgesetzten Bedingungen werden zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Dänemark beibehalten.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seiner Königl. Dänischen Majestät alle den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg betreffende Titeln, Documente, Papiere, Charten und Plane überliefern zu lassen, und zwar in demselben Zustande und sobald wie die hannöversche Regierung Ihnen solche aushändigen wird.

Artikel 6.

Kraft einer zwischen den königl. preußischen und schwedischen Höfen getroffenen Uebereinkunft verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Dänemark die Summe von sechshundert Tausend schwedischen Bancothalern zu zahlen, welche die schwedische Regierung Seiner Königl. Dänischen Majestät noch schuldig geblieben ist. Diese Zahlung soll binnen zweimonatlicher Frist, von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet und nach dem am Tage dieser Unterzeichnung bestehenden Wechselcours baar geleistet werden.

Artikel 7.

Zur Ergänzung der Seiner Majestät dem Könige von Dänemark für die Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen gebührenden Entschädigung verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen

noch außerdem Sr. Königl. Dänischen Majestät die Summe von zwei Millionen Thaler preußisch Courant zu zahlen. Diese Summe soll in folgenden Terminen abgetragen werden, nämlich: Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Januar des ersten Jahres nach dem Friedensschluß, der den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich beendigen wird. Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Juli desselben Jahrs und gleiche Summen am ersten Januar und am ersten Juli des folgenden Jahrs.

Se. Majestät der König von Preußen werden Sr. Majestät dem Könige von Dänemark für diese Summen vier Schuldverschreibungen, eine jede über Fünfhundert Tausend Thaler in den vier besagten Terminen und zu vier pro Cent Zinsen zahlbar, aushändigen lassen.

Diese Obligationen werden zur Zeit der preußischen Besitzergreifung des Herzogthums Schwedisch-Pommern überliefert und die Zinszahlung wird von demselben Zeitpuncte an gerechnet.

Die erste Zinszahlung soll den ersten Januar Eintausend achthundert sechzehn geschehen, und es soll mit dieser Zahlung von sechs zu sechs Monaten hiernächst fortgefahren werden.

Alle diese verschiedenen Zahlungen, die Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Summe mit einbegriffen, sollen zu Hamburg an die von Seiner Königlich Dänischen Majestät mit dem Empfange derselben beauftragten Personen erfolgen.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, der dänischen Regierung das Herzogthum Lauenburg, wenn es seyn kann binnen zweimonatlicher oder spätestens binnen dreimonatlicher Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen.

Artikel 9.

Da beide hohe contrahirende Theile so bald als möglich die Erörterung der Forderungen zu beendigen wünschen, welche aus den Beschwerden und Klagen entstehen, die Ihre respectiven Unterthanen gegen die eine oder die andere der beiden Regierungen vor dem letzten Krieg anbringen zu können gemeint haben, und da die durch die Convention vom zweiten Juni vorigen Jahres, wie auch durch den Tractat vom fünf und zwanzigsten August desselben Jahrs angenommene Behandlungsart dieses Gegenstandes, unvermeidlichen Verzögerungen und Schwierigkeiten unterworfen ist, so kommen sie überein, diesen Gegenstand von Regierung zu Regierung zu behandeln und die Auseinandersetzung von beiden Seiten dergestalt zu erleichtern und zu befördern, daß diese Angelegenheiten zur Zeit der Besitzergreifung der respective abgetretenen Provinzen beendigt werden könne.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark werden gegenwärtigen Tractat ratificiren und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechswöchentlicher Frist oder eher, wenn es seyn kann, im Hauptquartiere der alliirten Souveraine ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und ihn mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien den vierten Juni im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Graf Chr. von Bernstorff.
(L. S.) Graf Joach. von Bernstorff.

2.

Mit dem Könige von Schweden und Norwegen.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen die Abtretung der Rechte und Titeln erhalten, welche der zu Kiel am 14. Januar 1814 abgeschlossene Tractat Seiner Majestät dem König von Dänemark auf Schwedisch-Pommern mit Inbegriff der Insel Rügen zugestanden hatte, und nachdem Seine Majestät jener Abtretung zu Folge, sowohl deshalb als auch wegen der wirklichen Uebergabe besagter Provinz mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen in Unterhandlung getreten, so haben beide Souveraine den Wunsch gehegt, die in Gefolge des Kieler Tractats entstandenen Zwistigkeiten zu beendigen. Um diesen Endzweck zu erreichen, haben sie beschlossen, unter der zur völligen Wiederherstellung der Ruhe im Norden und des allgemeinen Friedens in Europa von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen angetragen und von Ihnen selbst angenommenen Vermittelung einen Tractat einzugehen, und haben demnach zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler ꝛc., Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister ꝛc., Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Grafen Axel von Löwenhielm ꝛc., Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Congreß, welche

Bevollmächtigte nach Auswechslung ihrer in gehöriger Gültigkeit und Richtigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen tritt auf ewige Zeiten für Sich und Seine Thronfolger nach der Erbfolgeordnung vom 26. September 1810, Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Thronfolgern, das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen mit allen Zubehörungen, Inseln, Festungen, Städten und Ländern ab.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen verpflichtet sich, Seiner Majestät dem Könige von Preußen mit der Veste Stralsund und den übrigen bevestigten Puncten in Pommern und in der Insel Rügen auch die dazu gehörigen Artillerie- und Militär-Effecten zu überliefern, so wie Seine Majestät gegen Seine Majestät den König von Dänemark durch den Artikel 24. des Kieler Tractats sich dazu verpflichtet hatte. Seine Schwedisch-Norwegische Majestät wird noch außerdem Seiner Preußischen Majestät zweihundert Stück Vertheidigungsgeschütz und sechs Kanonier-Chaluppen zur Küstenvertheidigung überliefern lassen.

Artikel 3.

Die von der königlichen Regierung in Pommern contrahirte öffentliche Schuld geht auf Seine Majestät den König von Preußen als pommerschen Landesherrn über, und Seine Majestät übernimmt die zur Tilgung dieser Schuld in jener Hinsicht vestgesetzten Bestimmungen. Ausgenommen sind jedoch alle auf die königliche Regierung in Pommern ehedem haftenden Schulden,

welche mit Einwilligung der königl. schwedischen Stände zu den schwedischen Schulden geschlagen worden.

Artikel 4.

Die von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen gemachten Domainen-Schenkungen, welche sich auf eine jährliche Summe von drei und vierzigtausend Thaler pommersch Courant belaufen, sollen Seiner Majestät dem Könige von Preußen von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zurückgegeben werden, und Letzterer übernimmt die Vergütung der Donatarien.

Was die übrigen Kron-Domanial-Güter in Pommern und in der Insel Rügen betrifft, so sollen sie Seiner Majestät dem Könige von Preußen in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblick der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats befinden.

Artikel 5.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen für die Abtretung des Herzogthums Pommern und der Insel Rügen die Summe von drei Millionen fünfmalhundert Tausend Thaler Preußisch Courant zu zahlen. Diese Summe soll in den Terminen und unter den Bedingungen ausgezahlt werden, welche die Commissarien Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen näher verabreden und vestsetzen werden. Gedachte Commissarien werden sich unmittelbar nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats zu diesem Behuf in Berlin vereinigen.

Artikel 6.

Die Uebergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen an Se. Majestät den König

von Preußen soll einen Monat nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats Statt haben.

Artikel 7.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen werden beiderseitig die mit nöthigen Vollmachten versehenen Commissarien ernennen, welche die Uebergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen dem Inhalte des gegenwärtigen Tractats gemäß, bewerkstelligen sollen.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet sich feierlichst, den Einwohnern von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen nebst Zubehörungen, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, so wie sie gegenwärtig bestehen und in den Jahren 1810 und 1811 vestgestellt worden sind.

Artikel 9.

Se. Maj. der König von Preußen verpflichtet Sich, die milden Stiftungen und namentlich die Universität zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten und ihnen zu dem Ende den Genuß ihrer wirklichen Capitalen, Einkünfte und liegenden Gründe zu belassen.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, den englischen Handel in allen den Begünstigungen und Vorrechten zu erhalten, welche ihm durch den Stockholmer Tractat vom 3. März 1813 bewilligt und im Kieler Tractat vom 14. Januar 1814 zugesichert worden sind.

Artikel 11.

Da die Einwohner des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen durch eine lange Vereinigung mit dem Königreich Schweden, sich mit den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in sehr genauen gegenseitigen für das Glück beider Länder gleich wichtigen Bedarfs- und Handelsverhältnissen befinden, so sind Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen, den Handel zwischen den Staaten Se. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen einer Seits und dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen anderer Seits während eines fünf und zwanzigjährigen Zeitraums von Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats an gerechnet, in demselben Zustande worin er sich in diesem Augenblicke befindet, bestehen zu lassen, und weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Abänderung zu treffen, die ihn neuen nachtheiligen Abgaben, Auflagen oder Anordnungen unterwerfe.

Artikel 12.

Jede von pommerschen Unterthanen in Schweden und vice versa von schwedischen Unterthanen in Pommern contrahirte Privat- oder öffentliche Schuld soll unter den eingegangenen Bedingungen und in den bestimmten Terminen abgetragen werden.

Artikel 13.

Die Schweden, die sich gegenwärtig in Pommern und auf der Insel Rügen, und die Einwohner Pommerns und der Insel Rügen, die sich in Schweden befinden, sollen völlige Freiheit haben in ihr Vaterland zurückzukehren und über ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches Vermögen, nach ihrem Wohlgefallen zu

schalten und zu walten, ohne die geringste Steuer, Zoll oder irgend eine andere Abgabe davon zu entrichten. Die Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen während des Zeitraums der ersten sechs Jahre von der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats an gerechnet, völlige Freiheit haben, ihren Wohnungsort nach Willkühr zu verändern. Nur allein liegt ihnen ob, in gedachtem Zeitraume ihr Eigenthum einem Unterthan der Macht, die sie verlassen, zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Güter derer, die nach Ablauf der gesetzten Frist dieser Verfügung nicht genügt haben, sollen durch die obrigkeitliche Behörde öffentlich den Meistbietenden verkauft und der Ertrag dem Eigenthümer zugestellt werden. Während der sechs Jahre soll es einem jeden frei stehen, von seinem Eigenthum den Gebrauch zu machen, der ihm für gut dünken wird, da der gänzliche Genuß desselben ihm förmlich gewähret ist. Die Eigenthümer und ihre Agenten können auch frei und ungehindert von einem Staate nach dem andern reisen, um als Unterthanen der einen und der andern Macht ihre Angelegenheiten zu berichtigen und ihre Rechte zu verwahren.

Artikel 14.

Die zu den Domainen gehörigen Archive, Documente und andere Privat- oder öffentliche Papiere, die Plane und Charten der Festungen, Städte und Länder, welche durch den gegenwärtigen Tractat Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgetreten worden sind, ingleichen die zum Vermessungs-Bureau gehörigen Charten und Papiere sollen binnen sechs Monaten, oder wenn dies nicht möglich ist, spätestens binnen Jahresfrist, nach Uebergabe der Länder selbst, von den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Preußen überliefert werden.

Artikel 15.

Die Gehalte und Besoldungen der öffentlichen Beamten im Herzogthume Pommern und in dem Fürstenthume Rügen, fallen, vom Tage der Uebergabe dieser Provinzen an gerechnet, Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Last. Die Pensionäre sollen die ihnen von ihrer gegenwärtigen Regierung bewilligten Pensionen ohne Verzug oder Verminderung behalten.

Artikel 16.

Der Lauf der Posten soll auf dieselbe Art, wie er im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats besteht, auf dem Fuß der vollkommensten Reciprocität zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen beibehalten werden.

Artikel 17.

Die hohen contrahirenden Theile werden Se. Majestät den Kaiser aller Reußen und Se. Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einladen, den verschiedenen im gegenwärtigen Tractat vestgesetzten Bedingungen sowohl als den gegenseitigen Erklärungen der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark, die dem gegenwärtigen Tractat beigefügt sind, ihre Beistimmung zu geben.

Artikel 18.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, oder eher, wenn es thunlich ist, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und das Insiegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Wien den 7. Juni im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.

(L. S.) Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Graf Carl Axel von Löwenhielm.

Nachdem Wir, erster Bevollmächtigter Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen am Wiener Congresse, in den zwischen den schwedischen und preußischen Höfen verabredeten und vestgesetzten Ausgleichungen als Vermittler eingetreten sind, erklären Wir, daß der am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterzeichnete Tractat, nebst den beiden dazu gehörigen dänischen und schwedischen Separat-Erklärungen mit allen darin enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Bestimmungen, unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen abgeschlossen worden ist.

Zu dessen Urkund haben Wir Kraft Unserer Generalvollmachten und in unserer Eigenschaft als erster Bevollmächtigter Höchstbesagter Majestät am Wiener Congreß gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und mit Unserm Wappensiegel bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den 7. Juni im Jahre des Heils 1815.

(L. S.) Der Fürst von Rasumoffsky.

Besonderer und geheimer Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen den Wunsch gehegt, zur völligen Ausgleichung der in Gefolge des unterm 14. Januar 1814 zu Kiel abgeschlossenen Tractats zwischen Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark erhobenen Zwistigkeiten möglichst beizutragen; so hat Allerhöchstderselbe die von den Bevollmächtigten Seiner Königl. Dänischen Majestät unterzeichnete hier nachstehende Erklärung Ihres Hofes erlangt, und dem Bevollmächtigten Sr. Königl. Schwedischen Majestät übergeben lassen.

„Se. Königl. Dänische Majestät erklären hiermit auf das förmlichste, und in Folge eines mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen eingegangenen Vergleichs, daß Sie in Bezug auf Schweden allen auf die Nichtvollstreckung des siebenten Artikels des Friedenstractats vom 14. Januar 1814 begründeten Ansprüchen und Reclamationen entsagen. Daß Sie Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen von der Zahlungsverbindlichkeit der auf eine zu Gunsten Ihrer stipulirte Million Reichsthaler schwedisch Banco noch schuldigen 600,000 Rthlr. schwedisch Banco lossprechen, und daß Sie von jetzt an den Kieler Tractat so ansehen werden, als habe er seinem Inhalte nach und in allen durch gegenwärtige Declaration nicht abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft behalten."

„Gegenwärtige im Namen Ihres erlauchten Souverains gegebene Erklärung der dänischen Bevollmächtigten soll von Seiner Königl. Dänischen Majestät ratificirt und die Ratification binnen sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Seiner Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die königl. schwedische Ratificatiou einer unterm heutigen dato von dem

königl. schwedischen Bevollmächtigten ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden."

„Zu dessen Urkund haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und Ihr Wappensiegel beigedruckt."

„Geschehen zu Wien den 7. Juni 1815.

(L. S.) Graf Chr. von Bernstorff.

(L. S.) Graf Joachim von Bernstorff."

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen hat Seiner Seits eine von Seinen Bevollmächtigten unterzeichnete förmliche Erklärung folgenden Inhalts dem preußischen Hofe übergeben lassen, um von demselben den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Dänemark ausgehändigt zu werden.

„Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen erklären hiermit auf das förmlichste, daß in Folge eines mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen eingegangenen Vergleichs, Sie, in Bezug auf den unterm 14. Januar 1814 zwischen Schweden und Dänemark unterzeichneten Friedenstractat allen Ansprüchen und Reclamationen entsagen, welche später als der Abschluß dieses Friedens eingetreten sind und sich insbesondere auf Nichtvollstreckung des funfzehnten Artikels des besagten Tractats gründen, und daß Seine Majestät von jetzt an obgesagten Tractat so ansehen werde, als habe er seinem ganzen Inhalte nach und in allen durch die gegenwärtige Erklärung nicht abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft behalten."

„Diese vom schwedischen Bevollmächtigten im Namen seines erlauchten Souverains ausgestellte Erklä-

rung soll von Seiner Schwedisch-Norwegischen Majestät ratificirt und die Ratification binnen sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Sr. Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die Ratification Sr. Königl. Dänischen Majestät einer unterm heutigen dato von den Bevollmächtigten dieses Souverains ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden."

„Zu dessen Urkund hat der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und sein Wappensiegel beigedruckt."

„Geschehen zu Wien den 7. Juni 1815.

(Unterzeichnet)

(L. S.) Graf Axel von Löwenhielm."

Gegenwärtiger besonderer und geheimer Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wäre er wörtlich im Tractat mit aufgeführt. Er soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist ausgewechselt werden.

Geschehen zu Wien den 7. Juni im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.

(L. S.) Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Graf Carl Axel von Löwenhielm.

VII.

Wegen des Herzogthums Westphalen.

Tractat zwischen des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich Majestäten an einem und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen am andern Theile.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Oesterreich einer Seits und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen anderer Seits, alles was sich auf die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Seine Königl. Preuß. Majestät und auf die für besagte Abtretung zu bestimmende Entschädigung bezieht, berichtigen wollen, so haben Sie zu diesem Behuf ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen Johanniter- und eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carlsordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaten-, des baierschen St. Huberts-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß.

Seine Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. St. Stephansordens, Ritter der St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenorden erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephanten-, des hohen Annunciaten-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des Toscanischen St. Josephs-, des St. Huberts-, des würtembergischen goldenen Adlerordens, des badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniter- und mehrerer andern Orden, Kanzler des Militärordens von Marie-Theresia, Curator der Akademie der schönen Künste, Cammerherrn, wirklichen Geheimenrath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Ihren Staats- und Conferenz-Minister auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim-Altdorff, Ihren Staatsminister und außerordentlichen Gesandten am Congreß, Großkreuz Ihres Ordens und Commandeur des königl. ungarischen St. Stephansordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden.

Artikel 2.

Für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Abtretung erhält Seine Königliche Hoheit auf dem linken Rheinufer ein Gebiet, welches eine Bevölkerung von hundert vierzigtausend ausmacht, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit gleichmäßig besessen zu werden.

Dieß Gebiet soll völlig zusammenhängend seyn und die Städte Worms, Frankenthal und Oppenheim mit in sich fassen. Es werden von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und von Seiten Seiner Königl. Hoheit unverzüglich Commissarien ernannt werden, um die Abschätzung und die Gränzen dieses Gebiets zu bestimmen und alles, was die Vollziehungs des gegenwärtigen Artikels betrifft, zu reguliren.

Artikel 3.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog erhält ebenfalls das völlige und freie Eigenthum und den Genuß der auf dem linken Ufer der nahe belegenen Kreuznacher Salzwerke. Die Nutzung und Ausfuhr des Erzeugnisses besagter Salzwerke soll von aller Auflage oder sonstigen Abgaben frei seyn.

Artikel 4.

Das Herzogthum Westphalen, so wie es zuletzt besessen worden ist, wird den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu diesem Behuf eingesetzten Behörden am funfzehnten Juli übergeben und Seine Königliche Hoheit der Großherzog alsdann zugleich in Besitz der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Gebiete und Gegenstände gesetzt werden.

Artikel 5.

Die Einkünfte des Herzogthums Westphalen bis zum fünfzehnten Juli sind Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, vor Ende des laufenden Jahres die Rückstände eintreiben zu lassen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen tritt vom fünfzehnten Juli an gerechnet, in den Genuß aller Einkünfte der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Länder und Gegenstände.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen machen sich anheischig, für alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen angestellte, sowohl in Dienstthätigkeit befindliche als auf Jahrgeld gesetzte Civilbeamte zu sorgen.

Artikel 7.

Die aus dem Kurfürstenthum Cöln entstehenden Schulden, welche auf das Herzogthum Westphalen angewiesen oder die für dessen innere Verwaltung contrahirt sind, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Ein gleiches gilt von den durch den Reichsreceß von Eintausend achthundert drei auf jenes Land übertragenen Pensionen und Lasten, namentlich von der auf dem Herzogthum zu Gunsten des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg haftenden Rente von funfzehntausend Gulden.

Artikel 8.

Nachdem die frühern Verträge die Länder des linken Rheinufers von allen Lehnsrechten sowohl als von denen auf gedachte Gebiete ehemals hypothecirten oder

constituirten Schulden und Pensionen gesäubert, und diese Lasten auf die deshalb entschädigten Besitzer der Staaten des rechten Rheinufers zurückgeworfen haben; so ist man übereingekommen, daß ohne Einwilligung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs keine dieser Lasten mehr auf jene Länder soll überwiesen werden können. Es wird jedoch vestgesetzt, daß der sieben und zwanzigste Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai Eintausend achthundert vierzehn, die Käufer der National-Domainen betreffend, seine völlige Wirkung in den besagten Ländern erhalten soll.

Artikel 9.

Die aus dem Herzogthume Westphalen gezogenen Truppen sollen ein Jahr lang mit dem Armeecorps Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vereinigt bleiben. Die Officiere, welche in Großherzoglich Hessischen Diensten nicht bleiben wollen, sollen mit Beibehaltung ihres Grades zum Dienst Seiner Majestät des Königs von Preußen übergehen.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen wird den Titel eines Fürsten von Worms annehmen.

Artikel 11.

Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Preußen leisten Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen wegen der Landeshoheit, Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit Seiner Staaten die Gewähr, und versprechen, von Seiten des russischen Hofes dieselbe Gewährleistung zu verschaffen. Die in Gemäßheit des Frankfurter Tractats vom drei und zwanzigsten November Eintausend achthundert und dreizehn etwa noch zu treffenden

Ausgleichungen, sollen in gemeinschaftlichlicher Uebereinstimmung getroffen werden. Dieser Vorbehalt findet besonders auf die Hanauischen Aemter seine Anwendung.

Artikel 12.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen dreißigtägiger Frist ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Wien am zehnten Juni im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Freiherr von Türkheim.

VIII.

Wegen der Erwerbungen von Weimar.

1.

Erster Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen wünschen die Bestimmungen in Ausführung zu bringen, welche

zu Gunsten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar auf dem Wiener Congreß vestgesetzt worden sind, und deren Erfüllung Se. Königl. Preußische Majestät übernommen haben, und da Höchst Sie sowohl als Seine Königl. Hoheit der Großherzog beschlossen haben, einen besondern Tractat zu diesem Behuf abzuschließen, so haben beide Souveraine Bevollmächtigte ernannt, um alles, was sich auf diesen Gegenstand beziehet, zu verabreden, vestzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-, des preußischen St. Johanniter- und des preußischen eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephansordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-, des baier. St. Hubert-, des hohen sardinischen Annunciatenordens, Ritter des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; ingleichen den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihren Staatsminister, Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzesordens und des russischen St. Annenordens erster Classe, zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Baron von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimenrath;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich aus der Gesammtmasse Ihrer Staaten, so wie sie durch die Bestimmungen des Wiener Congresses festgesetzt und anerkannt worden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar, solche dem Fürstenthum Weimar angränzende oder benachbarte Districte abzutreten, als welche zusammen eine Volksmasse von fünfzigtausend Einwohnern ausmachen.

Se. Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich gleichmäßig, Sr. Königl. Hoheit aus dem Theile des Fürstenthums Fulda, der Ihnen Kraft derselben Bestimmungen übergeben worden ist, die zu einer Volksmasse von sieben und zwanzigtausend Einwohnern erforderlichen Bezirke abzutreten. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Weimar werden besagte Districte und Bezirke mit völliger Landeshoheit und Oberherrlichkeit und in vollem Eigenthum besitzen und sie mit Ihren gegenwärtigen Staaten auf ewige Zeiten vereinigen.

Artikel 2.

Die Seiner Königl. Hoheit, Kraft des vorhergehenden Artikels, abzutretenden Bezirke und Gebiete sollen durch einen besondern Vertrag bestimmt werden, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich binnen zweimonatlicher Frist, von der Auswechselung der Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, jenen Vertrag abzuschließen und Seiner Königlichen Hoheit vorgedachte Bezirke und Gebiete übergeben zu lassen.

Artikel 3.

Um jedoch dem Ihnen von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar hierüber geäußer-

ten Wunsche beizukommen, treten Se. Majestät der König von Preußen Seiner Königl. Hoheit sogleich folgende Bezirke und Gebiete ab, und versprechen, solche Denenselben binnen vierzehntägiger Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen, nämlich:

Die Herrschaft Blankenhayn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das zu Unter-Gleichen gehörige Amt Wandersleben in dieser Abtretung nicht mit einbegriffen sey;

Die niedere Herrschaft Kranichfeld;

Die deutschen Ordens-Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstadt nebst ihren Domanial-Einkünften. Diese zum Amte Eckartsberga gehörigen Comthureien, die in dem Sachsen-Weimarischen Gebiete Enclaven bilden, werden zugleich mit allen übrigen im Fürstenthume Weimar gelegenen und besagtem Amte zugehörigen Enclaven abgetreten.

Das Amt Tautenburg, mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Werthaburg, Wetterscheid und Möllschütz, welche Preußen verbleiben;

Das Dorf Ramßla, wie auch die innerhalb der Gränzen des Fürstenthums Weimar eingeschlossenen und zum Erfurter Gebiete gehörigen Dörfer Klein-Brembach und Berlstedt;

Das Eigenthum der im Eisenachischen Gebiet enclavirten Dörfer Bischofsroda und Probsteizella, deren Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog bereits zugehört.

Die Volksmasse dieser verschiedenen Bezirke soll zu der Seiner Königl. Hoheit im ersten Artikel zugesicherten Volksmasse von funfzigtausend Seelen eingezählt und von letzterer abgerechnet werden.

Artikel 4.

Alle Nebenausgleichungen welche eine Folge der im dritten Artikel bestimmten Abtretungen sind und

die das Schuldenwesen, die Archive, öffentliche Cassen und andere Gegenstände dieser Art betreffen, sollen einen Theil des im zweiten Artikel erwähnten besondern Vertrags ausmachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, insbesondere für die Districte, welche Sie im Fürstenthum Fulda besitzen werden, im Verhältniß dieser Besitzungen, Ihrer Seits die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche alle neue Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt werden zu erfüllen haben.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn obgenannte Bevollmächtigte mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien den ersten Juni im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet)

(L. S.) Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Baron von Gersdorff.

2.

Zweiter Tractat zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Paris den 22. September 1815 abgeschlossen.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-

Eisenach beiderseits geneigt, im Verfolg der vorläufigen Uebereinkunft vom 1. Junius dieses Jahres durch einen besondern Staatsvertrag diejenigen Bedingungen näher zu bestimmen und zur Vollziehung zu bringen, welche auf dem Congresse zu Wien zu Gunsten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vestgesetzt, und von Seiner Majestät dem Könige zu erfüllen übernommen worden sind, haben deshalb Bevollmächtigte ernannt, um Alles zu verabreden, zu beschließen und zu unterzeichnen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserlich-russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephansordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carlsordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaten-, des baierischen St. Huberts-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner K. K. Apostol. Majestät, Ritter des königl. preußischen großen rothen Adler- und des eisernen Kreuzesordens, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Leopolds-, des kaiserlich russischen St. Annen-, des dänischen Danebrogordens, des baier. Ordens der Krone und des badenschen Ordens der Treue, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimenrath im Ministerio;

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und

gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres bereits abgetreten haben:

1) die Herrschaft Blankenhayn mit Ausnahme des Amtes Wandersleben, das Preußen verbleibt, dagegen aber mit Einschluß des abgesondert liegenden Dorfes Ramßla;
2) die niedere Herrschaft Kranichfeld;
3) die vormaligen Commenden des deutschen Ordens Zwätzen, Lehesten und Liebstadt, mit ihren sämmtlichen Einkünften, so weit sie zu dem Amte Eckartsberga gehören und Enclaven in dem Weimarschen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem gedachten Amte gehörigen und im Fürstenthum Weimar eingeschlossenen Ortschaften;
4) das Amt Tautenburg mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Mollschütz, welche Preußen verbleiben;
5) die zu Schloß Vippach im Erfurtschen Gebiete gehörigen Ortschaften Berlstädt und den preußischen Antheil an Klein-Brembach:

so fügen Sie diesen Abtretungen ferner hinzu:

6) den zu Ihrem Herzogthume Sachsen gehörigen Neustädter Kreis in den Gränzen, worin er sich bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags befindet, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in Westen und Süden in einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der Saalfeldischen bis zur Reußischen Gränze dergestalt durchschneidet,

daß die Ortschaften Röhmen, Döbritz, Grobengereuth, Laaske, Posen, Keula, Tausa, Schöndorf und Volkmannsdorf mit ihren Feldmarken an Weimar kommen, die Ortschaften Podelwitz, Gertewitz, Seedach, Bahren, Schmorda, Moxa, Paßka, Culmla, Ziegenrück und Esbach, gleichfalls mit ihren Feldmarken dagegen bei Preußen verbleiben.

7) Die nachstehenden einzeln liegenden, dem Weimarschen Gebiete angränzenden oder benachbarten Ortschaften, sämmtlich mit ihren Feldmarken:

a. Lachstädt zum Amte Naumburg gehörig,
b. Darnstädt zum Amte Pforta gehörig,
c. Widdersrode, Nieder-Trebra, Ober-Reußen, Nirmsdorf, Rudersdorf, Ellersleben, Klein-Neuhausen, Groß-Neuhausen und Orlißhausen, Amts Eckartsberga;
d. Esleben, gleichfalls Amts Eckartsberga, wovon Weimar bereits das grundherrliche Eigenthum unter preußischer Landeshoheit besitzt;
e. Willerstädt, zum Amte Wendelstein gehörig;
f. Crannichborn, Amts Weißensee.

8) Von dem Erfurter Gebiete nachstehende Aemter und Ortschaften:

a. Schloß Vippach;
b. die Dörfer Stottenheim und Schwerborn, Amts Gispersleben;
c. das Amt Atzmannsdorf;
d. das Amt Tonndorf nebst den darin einbezirkten Ortschaften Isserode und Hainichen.

9) Die zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt, und zwar dessen Departement Fulda gehörigen Cantone oder Bezirke Dermbach und Geysa in denjenigen Gränzen, worin dieselben sich nach der letzten Landeseintheilung dermalen befinden.

Seine Majestät der König von Preußen leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten abzutretenden Districte und Ortschaften, welche künftig von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und andern davon abhängenden Rechten werden besessen werden. Nachdem die Uebergabe der unter Nr. 1 bis 5 angeführten Cessionen bereits erfolgt ist, so sollen auch die ferner unter Nr. 6, 7, 8 und 9 enthaltenen, innerhalb vier Wochen, von Unterzeichnung dieses Vertrages, oder wenn es seyn kann, eher übergeben werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich ferner von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen die Abtretung nachstehend verzeichneter Districte und Ortschaften zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach zu erhalten, nämlich:

a. das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperoda;
b. das Gericht Völkerhausen;
c. das Gericht Lengsfeld;
d. das Amt Vacha, einschließlich der Stadt Vacha nebst der Voigtei Kreuzberg, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Rippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode;
e. von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dip-

pach, Gasterode, Wißerode und Abtarode;

f. das Dorf Wenigentaft.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werden dieselben an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit zu ewigem und unwiderruflichem freiem Eigenthume mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche sie darin oder als dazu behörig am ersten August dieses Jahres besessen haben, übergeben, und soll die Uebergabe bald möglichst und spätestens binnen sechs Wochen erfolgen.

Artikel 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach erklären Sich dagegen, durch die vorstehend nach Artikel 1 und 2. Ihnen zufallenden Districte und Ortschaften vollständig befriedigt, für die in Gemäßheit des Congresses zu Wien Ihnen bestimmte Vergrößerung mit einer Bevölkerung von funfzigtausend Einwohnern, welche des Königs von Preußen Majestät Ihnen zu überweisen Sich verpflichtet haben und mit einer andern Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern, welche Ihnen aus dem vormaligen Departement Fulda gewährt werden soll. Sie verpflichten Sich, für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger nach Empfang der Ihnen nach Artikel 1 und 2. des gegenwärtigen Vertrages zukommenden Districte und Ortschaften niemals einen fernern Anspruch wegen vorgedachter Vergrößerung von überhaupt sieben und siebenzigtausend Einwohnern an des Königs von Preußen Majestät oder irgend einen Dritten, namentlich irgend einen Inhaber eines Antheils an dem Departement Fulda zu machen.

Artikel 4.

Da man übereingekommen ist, die Dörfer Röda und Ringleben mit ihren Feldmarken und allen davon abhängenden Rechten und Einkünften zu vertauschen; so treten Seine Majestät der König ersteres und Seine Königl. Hoheit der Großherzog letzteres gegenseitig in gedachter Art ab, und soll die Auswechslung binnen vier Wochen, oder wenn es seyn kann, eher vollzogen werden.

Artikel 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog treten an das Königs Majestät ab, alle Rechte, welche Sie bisher in dem nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages Preußisch verbleibenden Theile des Gebiets und der Stadt Erfurt bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Unter dieser Abtretung ist jedoch das Geleit nicht begriffen, welches des Großherzogs Königliche Hoheit in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt.

Seine Königliche Hoheit verpflichten sich aber, auch dieß Geleit gegen vollständige Entschädigung durch eine noch besonders abzuschließende Uebereinkunft an Preußen zu überlassen.

Artikel 6.

Die grundherrlichen Einkünfte der schon bisher unter Weimarscher Hoheit bestandenen, im Bezirke des Eisenachischen Amts Kreutzburg gelegenen Ortschaften Bischofsroda und Probstzella, welche Preußen bereits durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetreten hat, sollen bei der vorstehend vorbehaltenen Einlösung des Geleits in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Preußen treten an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit in Erwiederung der Disposition des fünften Artikels gleichfalls alle Rechte ab, welche Sie in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebiets Erfurt in den Großherzoglich-Weimarisch-Eisenachischen Landen, so wie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen werden, bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Artikel 8.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach verpflichten Sich zu gestatten, daß Preußen, wenn es dieß seinem Interesse angemessen finden sollte, die Unstrut und Gera, auch so weit sie durch Ihr Gebiet fließen, schiffbar oder flößbar mache. Sie werden auch die Schifffahrt und Flößerei auf diesen Gewässern mit keinen Zöllen und Abgaben beschweren, und dem Gebrauche derselben durch preußische Unterthanen kein Hinderniß entgegen stellen.

Artikel 9.

Des Großherzogs Königliche Hoheit machen Sich verbindlich, der preußischen Monarchie folgende Militärstraßen durch Ihr Gebiet zum Gebrauch in Kriegs- und Friedenszeiten einzuräumen:

1) auf der großen Frankfurter Chaussée von Leipzig über Weimar und Erfurt auf Eisenach, von wo nach weiter vorbehaltener Uebereinkunft die Transporte entweder über Berka auf Hersfeld oder über Vach auf Fulda gehen werden;
2) aus dem preußischen Thüringen über Buttstädt nach Erfurt;

3) von Gera über Auma nach Schleiz und Gefäll;
4) eine erst in der Folge näher zu bestimmende Straße von dem preußischen Gebiete aus in denjenigen Theil des Neustädter Kreises, der durch gegenwärtigen Vertrag nicht an Weimar abgetreten worden ist.

Die Rechte, welche Preußen auf diesen sämmtlichen Militärstraßen zustehen, so wie die gegenseitig damit verbundenen Verpflichtungen, sollen eben so bestimmt werden, wie dieß für die durch das Königreich Hannover gehenden Militärstraßen zwischen der preußischen und hannöverschen Regierung geschiehet.

Artikel 10.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Districte und Gebiete erhalten, welche von dem Königreich Sachsen an die preußische Monarchie übergegangen sind, so treten Seine Königliche Hoheit in alle mit diesen Districten zugleich an Preußen abgetretene Rechte und übernehmen alle von Preußen in dieser Rücksicht übernommene Verbindlichkeiten, in so weit solche auf die durch den gegenwärtigen Vertrag und die vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetretenen sächsischen Districte fallen oder auf dieselben anwendbar sind. Seine Königliche Hoheit erkennen daher in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für Sich gültig an, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 geschlossenen Vertrage und namentlich in den Artikeln 6, 7, 9, 10, 11 und 18 in Ansehung der Archive, Schulden, Cassenbillets, Centralsteuer, Pensionen, Cassenbestände, geistlichen Stiftungen und andrer gleichartigen Gegenstände enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 14. Artikels des gedachten Vertrags anzuordnenden Commission noch werden vestgesetzt werden. Seine Kö-

nigliche Hoheit übernehmen alle aus denselben entspringende Verbindlichkeiten, so wie dagegen Seine Majestät der König von Preußen Ihnen alle damit verbundene Rechte einräumen. Was den durch den gegenwärtigen Tractat zwischen Preußen und Weimar getheilten Neustädter Kreis insbesondere betrifft, so werden die auf den ganzen Kreis hiernach fallenden Lasten und Vortheile zwischen beiden Antheilen, nach eben den Grundsätzen vertheilt werden, welche bei den von Sachsen an Preußen geschehenen Abtretungen angenommen worden sind und dasselbe findet auf die abgetretenen Stücke einzelner Aemter anderer Kreise Anwendung.

Artikel 11.

Alle Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die ehemals zu Erfurt gehörigen und nunmehr an Weimar abgetretenen Districte und Ortschaften beziehen, werden der großherzoglich Weimarschen Regierung binnen drei Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractats an, eingehändigt werden, so wie auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften derjenigen, welche die erwähnten Districte nicht ausschließlich, jedoch zugleich mit betreffen.

In Ansehung der Schulden und Lasten übernehmen Seine Königl. Hoheit nicht nur die auf den abgetretenen Districten speciell hypothecirten, sondern auch einen nach der Analogie der im vorigen Artikel erwähnten Grundsätze zu bestimmenden Antheil an den allgemeinen Schulden und Lasten der ganzen Provinz. Dieselben Grundsätze dienen gleichfalls zur Richtschnur bei allen andern Gegenständen, deren Vestsetzung durch die gegenwärtige Abtretung nothwendig gemacht wird.

Artikel 12.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach werden in Folge der durch den Ver-

trag vom 1. Junius dieses Jahres übernommenen Verpflichtung die auf dem vormaligen Großherzogthume Frankfurt haftenden und auf die neuen Besitzer von Antheilen an denselben übergehenden Verpflichtungen nach dem Verhältnisse der Ihnen ursprünglich bestimmten Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern in Fulda übernehmen. Dasselbe findet in Rücksicht der besondern Verpflichtungen des Departements Fulda Anwendung. Dagegen werden die nach Art. 2. Ihnen von Kurhessen zu überweisenden Districte schuldenfrei übergeben.

Artikel 13.

Die Auseinandersetzung wegen der in Artikel 10, 11, 12. enthaltenen Bestimmungen geschieht durch eine Commission, welche von beiden Theilen ernannt und sich sofort nach vollzogener Territorial-Uebergabe in Weimar versammeln wird, um daselbst die gedachte Arbeit in möglichst kürzester Zeit zu vollenden.

Artikel 14.

Des Königs von Preußen Majestät wollen auch die Liquidation der Weimarschen Forderungen wegen in den Jahren 1805 und 1806 geleisteter Truppenverpflegung wiederum in Anregung bringen lassen und deren Tilgung den Umständen nach verfügen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen nach Unterzeichnung desselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Paris den zweiundzwanzigsten September Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) C. A. Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Wilh. Frhr. von Humboldt.
(L. S.) C. A. Frhr. von Gersdorff.

IX.

Verträge mit Hannover und mit dem Kurfürsten von Hessen wegen gegenseitiger Territorial-Ausgleichungen.

1.

Tractat mit dem Königreiche Hannover.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, beiderseits geneigt in Folge des zwischen Ihnen unterm 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zu Wien geschlossenen Staatsvertrages die Entschädigung zu bestimmen, welche dem Königreiche Hannover nach dem dritten Artikel des gedachten Vertrages für den kurhessischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg gebührt, dessen Abtretung von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen nicht zu erlangen ge-

wesen ist, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, gemeinschaftlich festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Ritter der königl. preuß. großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzesordens, Ritter des kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, des ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des spanischen St. Carls-, des baier. St. Huberts-, des hohen sardinischen Annunciatenordens Großkreuz, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adlers- und mehrerer andern Orden Ritter, und

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Grafen Herrn Ernst Christian Georg August von Hardenberg, Großkreuz des königlich preußischen rothen Adler- und des kaiserl. österreichischen Leopoldordens, des Johanniter-Malteserordens Ritter, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den hohen verbündeten Höfen:

Die, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig in guter gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten ab an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im Königreiche Hannover, eigenthümlich und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden, die bis

her zum Eichsfelde gehörigen Aemter Lindau und Giboldshausen und das bisher eben dahin gehörige Gericht Duderstadt, sämmtlich in denjenigen Gränzen, welche auf der zu Weimar im Jahre 1806 herausgekommenen Special-Charte des Eichsfeldes, von J. G. Lingemann verzeichnet sind. Seine Königliche Majestät von Preußen leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten bisher zum Eichsfelde gehörigen Districte und alle sich darauf beziehenden Rechte und werden Befehl ertheilen, daß dieselben baldmöglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Staatsvertrages an Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Hannover übergeben werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen entsagen ferner für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger dem Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zustehenden Anrechte auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz, a. des Amtes Elbingerode, und b. des zu dem Herzogthume Lauenburg gehörigen Amtes Neuhaus, nebst den in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Mecklenburgischen Gebiete eingeschlossenen, auf dem rechten Elbufer belegenen lüneburgischen Ortschaften und Ländereien. Die vorstehend benannten Districte werden auch ferner, wie bisher, dem Königreiche Hannover angehören.

Artikel 3.

Die nach Artikel 1. zu dem Königreiche Hannover übergehenden und nach Artikel 2. bei demselben verbleibenden Districte sind bestimmt, Seiner Königl. Großbritannischen und Hannöverschen Majestät als Ersatz für den kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaum-

burg zu dienen, dessen Abtretung nicht zu erlangen gewesen ist. Da jedoch kein Zweifel darüber obwaltet, daß dieser Ersatz sich auch auf das Einkommen aus dem erwähnten Theile von Schaumburg beziehen müsse, und die Zulänglichkeit desselben in dieser Rücksicht nicht sogleich bei Abschluß des gegenwärtigen Staatsvertrags hat dargethan werden können; so sind beide Mächte übereingekommen, sogleich bei Uebergabe der nach Artikel 1. abzutretenden Districte, Commissarien zu ernennen, welche sich zu Hannover vereinigen und unausgesetzt damit beschäftigen sollen, um in der möglichst kürzesten Zeit eine genugthuende Vergleichung zwischen den Einkünften aus dem kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg und den Einkünften aus den in Artikel 1. und 2. des gegenwärtigen Vertrags benannten Districten anzulegen. Sollte diese Vergleichung ergeben, daß die Einkünfte aus den Artikel 1. und 2. benannten Districten keinen vollständigen Ersatz für die Einkünfte aus dem kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg gewähren; so werden beide Theile sich unverzüglich darüber einigen, wie die Vervollständigung dieses Ersatzes, welche Preußen in diesem Falle obliegen wird, geleistet werden soll.

Artikel 4.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, leisten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, gegen vorstehende Artikel 1, 2. und 3. bestimmten Ersatz, Verzicht auf die Anrechte, welche Ihnen aus dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz des kurhessischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg zustehen, und versprechen nach vollständiger Leistung des gedachten Ersatzes, niemals deshalb an des Königs von Preußen Ma-

jestät irgend eine Anforderung auf den Grund des vorstehend erwähnten Vertrages zu machen.

Artikel 5.

Da Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg eingewilligt haben, die Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Hökelheim, so wie auch Neuengleichen und die Aemter Uechte, Freudenberg und Auburg, welches letztere sonst auch Wagenfeld benannt worden ist, mit allen ihnen daran zustehenden beziehungsweise Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und anderen Rechten, welche sie darin oder als Zubehör derselben bisher besessen haben, erb- und eigenthümlich an Preußen abzutreten, und dieselben binnen vier Wochen nach der Ratification des sich darauf beziehenden Vertrages, oder eher, wenn es seyn kann, zu übergeben; so verpflichten Seine Majestät der König von Preußen Sich hiermit, diese vorstehend benannten Districte in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 29. Mai dieses Jahres Artikel 3. sogleich bei deren Uebergabe von Seiten der beiden hessischen Häuser an das Königreich Hannover eben so, wie Sie dieselben empfangen zu überweisen.

Artikel 6.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, erklären die Bedingungen, von welchen die Uebergabe des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils des Herzogthums Lauenburg und der gleichfalls auf dem rechten Elbufer gelegenen lüneburgischen Ortschaften und Ländereien in dem Staatsvertrage vom 29. Mai dieses Jahres abhängig gemacht worden war, durch die Stipulationen Artikel 1, 2, 3. und 5. des gegenwärtigen Vertrags für erledigt, und verpflichten Sich hiermit,

die Uebergabe des gedachten Theils des Herzogthums Lauenburg und der auf dem rechten Elbufer gelegenen lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, jedoch mit Ausnahme des nach vorstehendem zweiten Artikel bei dem Königreiche Hannover verbleibenden Districts ohne weitern Anstand gleichzeitig mit der Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrags versprochenen Uebergabe der eichsfeldischen und hessischen Districte vollziehen zu lassen, und deshalb sogleich Befehl an Ihre Behörden zu ertheilen.

Artikel 7.

Die Artikel sieben und acht des Eingangs erwähnten Vertrags vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 sind auch auf alle Districte anwendbar, welche in Folge des gegenwärtigen Staatsvertrages zum Ersatze für den kurhessischen Theil der Grafschaft Schaumburg dienen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Staatsvertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben binnen vier Wochen, oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Paris den drei und zwanzigsten September Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.

(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.

2.

Tractat vom 16. October 1815 mit Sr. Kön. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen in Cassel abgeschlossen.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen beiderseits geneigt, die in Folge der Verhandlungen des Wiener Congresses nöthig befundenen Ausgleichungen im nördlichen Deutschlande, durch eine freundschaftliche Uebereinkunft über angemessene Territorial-Veränderungen zu erleichtern, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, zu verabreden, abzuschließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen,

Den Herrn Präsidenten Conrad Siegmund Carl von Hänlein, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den hessischen und nassauischen Höfen, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens und des eisernen Kreuzes, wie auch des kurfürstl. hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Und Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen den Herrn Georg Ferdinand von Lepel, Ihren geheimen Regierungsrath und Cammerherrn,

Welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen ab,

denjenigen Theil des zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, welche in derjenigen Begränzung die sie nach der jetzt bestehenden Landeseintheilung haben, an den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach übergehen. Sie übergeben ferner an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft, in deren Besitz Sie gleichfalls, durch die gedachte Congreß-Acte gelangt sind. Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen werden die vorgedachten Landesantheile, Districte und Ortschaften für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten besitzen, welche Seiner Majestät dem Könige von Preußen durch die Wiener Congreß-Acte deshalb übertragen worden sind.

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen treten dagegen ab, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche Sie darin oder als Zubehör derselben am 1. August dieses Jahres besessen haben, an des Königs von Preußen Majestät, deren Nachkommen und Nachfolger: die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, die Herrschaft Plesse, mit Einschluß des Klosters Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg und die Propstei Göllingen. Ganz in gleicher Art treten Sie ferner ab, an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit, deren Nachkommen und Nachfolger, das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperode, das Gericht Völkershausen, das Gericht Lengsfeld, das Amt Vacha einschließlich der Stadt Vacha

nebst der Vogtei Kreuzberg, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unterneurode; von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Vitzerode und Abtarode, endlich das Dorf Wenigentaft.

Artikel 3.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen willigen zugleich ein, daß Seine Majestät der König von Preußen durch eine freie Uebereinkunft mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, auch das ewige und unwiderrufliche freie Eigenthum aller derjenigen Rechte und Nutzungen erwerben können, welche derselbe in den nach vorstehendem Artikel an Sie übergehenden Besitzungen oder deren Zubehör am 1. August dieses Jahres, in Gemäßheit der Hausverträge besessen haben möchte. Seine Majestät der König von Preußen übernehmen dagegen die vollständige Gewährleistung, daß von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg kein Widerspruch gegen die nach vorstehendem Artikel von Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten bewilligte Abtretung erhoben werde.

Artikel 4.

Man ist gegenseitig einverstanden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen eine ganz vollständige Entschädigung für alles reine Einkommen gebühre, welches Ihnen durch die Abtretungen an des Königs Majestät nach Artikel 2 und 3. entgeht. Es soll daher deshalb eine Liquidation nach den in den nachstehenden Artikeln 8. bis 17. einschließlich bestimmten Grundsätzen angelegt werden. Ergiebt diese Liquidation, daß der nach Artikel 7. abzutretende Theil von Fulda ein hinreichendes

oder überwiegendes reines Einkommen gewährt, um das nach Artikel 2 und 3. beiden hessischen Häusern entgehende reine Einkommen zu decken, so hat keine Nachforderung von keiner Seite Statt. Sollte dagegen durch diese Liquidation ausgemittelt werden, daß die nach Artikel 7. dieses Vertrages angewiesene Entschädigung unzulänglich sey; so ist Preußen zum vollständigen Ersatze an Land und Leuten im Contiguo von Hessen für das annoch Mangelnde verpflichtet. Die Liquidation wird durch eine Commission von königl. preußischen, kurfürstlich und landgräflich hessischen Bevollmächtigten angefertigt, die sich vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages, oder eher, wenn es seyn kann, in Cassel vereinigen, um in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und spätestens in sechs Monaten, dieses Geschäft zu beendigen.

Artikel 5.

Die Artikel 2. bezeichnete Cession an Sachsen-Weimar-Eisenach soll als ein auf gleiches gegenseitiges Bedürfniß gegründeter Austausch gleicher Bevölkerung gegen einander angesehen werden. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst werden daher die gleiche Volkszahl in den dem weimarischen Gebiete zunächst belegenen fuldischen Districten als vollständigen Ersatz für diese Cession auswählen, und es findet in Rücksicht derselben keine Nachrechnung über entgehendes Einkommen Statt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden an allen Verpflichtungen, welche sowohl auf dem gesammten vormaligen Großherzogthume Frankfurt als auf dessen Departement Fulda insbesondere ruhen und auf die jetzigen und künftigen Besitzer von dazu gehörigen Länderantheilen übergehen, in dem Verhältnisse beitragen, als ob Sie die Ihnen durch die Congreßacte angewiesenen sieben und zwanzigtausend Einwohner wirklich ganz in Fulda erhalten hätten. Seine Königliche

Hoheit der Kurfürst werden dagegen an diesen Verpflichtungen nur in dem Maase Antheil nehmen, als ob Sie bloß Besitzer desjenigen Theils des an Preußen überwiesenen Districts von Fulda wären, der nach Abzug der gedachten sieben und zwanzigtausend Einwohner noch übrig geblieben seyn würde. Diejenigen Aemter, Gerichte und Ortschaften die nach Artikel 2. von Kurhessen an Weimar übergehen, werden frei von Landesschulden übergeben. Communal-Schulden und Communal-Lasten haften nach wie vor auf den Communen. Die Local-Dienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über; eben so auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche gemeinnützige Anstalten. Central-Dienerschaft ist nirgend in der Abtretung an Weimar nach Artikel 2. begriffen und wird überhaupt in Rücksicht aller öffentlichen Verhältnisse und alles übergehenden landesherrlichen Eigenthums keine Nachrechnung mit demselben aus gedachter Abtretung Statt finden.

Artikel 6.

Die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft sind nur in Folge der Kriegsunruhen wiederum aus kurhessischem Besitze gekommen. Ihre Rückkehr unter denselben soll daher als eine bloße Restitution angesehen und mithin das Einkommen durchaus nicht als ein Ersatz für Abtretungen, welche Kurhessen nach Artikel 2. macht, angerechnet werden.

Artikel 7.

Die zunächst von Preußen an Kurhessen und Hessen-Rothenburg überwiesene Entschädigung für die an dasselbe nach Artikel 2. und 3. zu machenden Cessionen besteht demnach aus demjenigen Theile des nach Artikel 1. an Kurhessen abgetretenen Districts des Departements

Fulda, welcher nach Abzug des Ersatzes für die Cession an Weimar nach Artikel 5. übrig bleibt.

Artikel 8.

Bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation werden in Einnahme von beiden Seiten gestellt, die landesherrlichen und Domanial-Einkünfte aus Abgaben in Geld und Naturalien und dem Ertrag der herrschaftlichen Ländereien, Schäfereien, Forsten, Jagden, Fischereien, Bergwerke, Mühlen und anderen nutzbaren Eigenthums, nach Abzug der örtlichen Hebungs- und Verwaltungskosten nach einem Durchschnitt aus den achtzehn Jahren von 1788 bis 1805 einschließlich. Einkünfte öffentlicher Unterrichtsanstalten, frommer und milder Stiftungen, unter wessen Hoheit sie auch liegen mögen, werden als Privateigenthum betrachtet und kommen mithin nicht zu der unter Artikel 4. angeordneten Liquidation.

Artikel 9.

Die Kosten der Central-Dienerschaft, der Justiz, der Polizei, des Cultus und der Unterrichtsanstalten, werden nach dem Zustande vom 1. August dieses Jahres in Ausgabe gebracht, und ist dagegen auch jeder Theil verpflichtet, dieselben in diesem Zustande zu übernehmen.

Artikel 10.

Der Antheil an dem Einkommen aus dem Rheinzoll, welcher von dem Besitze des Rheinufers in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen abhängt, soll nach den durch die Wiener Congreß-Acte vestgesetzten Grundsätzen berechnet und vergütet werden.

Artikel 11.

Die in Folge der Artikel 2. und 18. des gegenwärtigen Vertrages, auf der Bremer und Frankfurter

Straße zum Nachtheil der kurhessischen Posteinkünfte entstehenden Veränderungen sollen bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation in Betrachtung kommen; wenn es nicht möglich befunden werden sollte, die bis zum Jahre 1809 auf diesen Cursen bestandenen Postverhältnisse unter preußischer Vermittelung, wieder herzustellen.

Artikel 12.

Das aus Lehnsverhältnissen hervorgehende Interesse mit Ausnahme beständiger jährlicher Gefälle, soll bei der nach Artikel 4. anzulegenden Liquidation auf keiner Seite in Anrechnung kommen. Kein Theil wird künftig in den Besitzungen des andern, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags bestehen werden, solche Lehnsrechte ausüben, welche aus den Abtretungen nach Artikel 1, 2, 3. herrühren.

Artikel 13.

Beiden Theilen steht frei, so viel von den Schulden, die etwa auf den gegenseitig nach Artikel 1, 2, 3. abzutretenden Besitzungen haften möchten, als sie wollen, auf eine andere Hypothek zu übertragen oder sonst anderweitig zu decken. Was der andere davon mit dem abgetretenen Lande übernimmt, wird ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, zu dem es angelichen ist, dergestalt vergütet, daß für hundert Thaler Schuld zu Abtragung der Zinsen und Tilgung des Capitals sieben und ein halb Thaler Einkünfte gewährt werden.

Artikel 14.

Streitige oder illiquide Forderungen, die etwa nach Artikel 13. mit den abgetretenen Ländern übernommen werden sollen, sucht die Liquidations-Commission in unstrittige und liquide zu verwandeln. Ist dieß in dem zu ihren Arbeiten bestimmten Zeitraume nicht möglich,

so wird man sich gütlich über ein Pausch-Quantum vereinigen, wofür sie angenommen und nach Artikel 13. behandelt werden.

Artikel 15.

Liquide Zinsrückstände werden zum Capital geschlagen; illiquide nach Artikel 14. behandelt.

Artikel 16.

Leibrenten und Pensionen werden dergestalt vergütet, daß für einhundert Thaler Rente funfzig Thaler Einkünfte gewährt werden. Die Artikel 13. vorbehaltene Wahl in Rücksicht der Schulden ist auch auf Leibrenten und Pensionen anwendbar.

Artikel 17.

Wirkliche Communal-Schulden und Communal-Lasten sind kein Gegenstand der Artikel 4. angeordneten Liquidation, sondern bleiben nach wie vor auf den Communen ohne Mitverpflichtung des Landesherrn haften. Sollten jedoch seit dem Jahre 1806 erweislich offenbare Landesschulden oder Landeslasten einzelnen Communen aufgebürdet oder dergleichen auf die einzelnen Communen der ganzen Provinz vertheilt und dadurch anscheinend in Communal-Schulden und Lasten verwandelt worden seyn, so sollen die betroffenen Communen, sobald dieß von der Liquidations-Commission anerkannt ist, derselben entledigt und diese Schulden und Lasten nach Artikel 13, 14, 15, 16. behandelt werden.

Artikel 18.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, in Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, sofort die wirksamsten Maasregeln zu ergreifen, und bis zu vollständiger Erreichung des Zwecks unaus-

gesetzt fortzusetzen, um die Wiedereinsetzung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen in den Besitz der vier hanauischen Aemter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Ortenberg und der Gemeinschaften in dem Zustande derselben vor der feindlichen Besetzung im Jahre 1806 bald möglichst zu erlangen. Zur Erleichterung der Verhandlungen ist man übereingekommen, daß Seine Königl. Hoheit für das Amt Babenhausen, und äußersten Falls auch für die Aemter Ortenberg und Rodheim, nebst den Gemeinschaften einen vollständigen Ersatz annehmen wollen. Dieser Ersatz kann jedoch nur in Land und Leuten mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit bestehen, und kann nicht anders als in völlig freier Uebereinkunft mit Ihnen bestimmt werden.

Artikel 19.

Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg empfangen innerhalb der kurhessischen Staaten, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Tractats beschaffen seyn werden, bloß Vergütung für dasjenige Domanial- und grundherrliche Einkommen, welches Ihnen durch die darnach stipulirten Abtretungen entgehet. Dieses Einkommen wird von der Artikel 4. angeordneten Commission nach den Artikel 8. bis 17. einschließlich angenommenen Grundsätzen liquidirt.

Artikel 20.

Die Entschädigung dafür kann nur durch Anweisung und Uebergabe von dem gleichen Betrage eines Einkommens aus Domainen und grundherrlichen Nutzungen erfolgen, welches ebenfalls von derselben Liquidations-Commission und nach denselben Grundsätzen, wie Artikel 19. angenommen worden, ausgemittelt wird.

Artikel 21.

Die Besitzungen aus deren Einkommen die Artikel 19, 20. bestimmte Entschädigung erfolgt, sollen in

gemeinschaftlicher freier Uebereinkunft zwischen Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen ausgewählt und der Liquidations-Commission zu Anlegung der Berechnung darüber angezeigt werden. Seine Majestät der König von Preußen werden bei dieser Auswahl nur in so fern eine Vermittelung übernehmen, als dieselbe von einem Theile oder beiden gewünscht werden sollte. Als Grundlage der Auswahl stehet vest, daß beide Theile dabei die möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Uebersicht und Verwaltung ihres Domanial- und grundherrlichen Einkommens und in Folge dessen eine den Wirthschaftszwecken angemessene Territorial-Abrundung beabsichtigen.

Artikel 22.

Seine Durchlaucht der Landgraf werden die Ihnen hiernach zu überweisenden Domainen und grundherrlichen Rechte mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen besitzen, welche Ihnen hausvertragsmäßig in Rücksicht der rothenburger Quart zustehen und obliegen; ohne Rücksicht auf andere oder bessere Berechtigungen, unter welchen Sie die dagegen abzutretenden Besitzungen bisher inne gehabt haben möchten.

Artikel 23.

Die Uebergabe sämmtlicher gegenseitigen Abtretungen nach Artikel 1, 2, 3. erfolgt vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, oder eher, wenn es seyn kann.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst verpflichten Sich zu solchen vorläufigen Anordnungen, daß hierdurch kein Ausfall an Einkünften für Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Rothenburg entsteht.

Artikel 24.

Alle Staatsdiener und herrschaftliche Officianten, welche sich zur Zeit der Uebergabe auf ihren Posten be-

finden, verbleiben bei vorausgesetzter Dienstreue auf denselben und im Genuß ihres rechtmäßigen Diensteinkommens, werden auch künftighin den gleichqualificirten Dienern des Staats, an den sie übergehen, gleich und überhaupt in keinem Falle nachtheiliger als nach dem Reichs-Deputationsschlusse vom 25. Febr. 1803 behandelt.

Artikel 25.

Die Verträge, welche die abtretende Regierung vor dem 1. August dieses Jahrs mit Privatpersonen, Communen, Corporationen und Instituten über solche Leistungen oder Nutzungen geschlossen oder übernommen hat, welche die abzutretenden Districte und Ortschaften betreffen, gehen mit denselben in gleicher verbindlicher Kraft auf die neue Herrschaft über.

Artikel 26.

Die zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Abgaben- und Einkommenrückstände aller Art gehen ohne gegenseitige Liquidation auf den neuen Besitzer über.

Artikel 27.

Militärpersonen, welche nicht den Rang von Oberofficieren haben, folgen ihrem Geburtsorte und werden von allen Interessenten gegenseitig, jedoch erst nach Beendigung des jetzigen Feldzugs, an die künftigen Landesherren desselben abgeliefert. Militärs, welche Oberofficiersrang haben, können nicht auf den Grund dieser Bestimmung wider ihren Willen reclamirt werden.

Artikel 28.

Die Militärstraßen von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel auf Marburg und von Eisenach über Bercka und Hersfeld auf Alsfeld und Grünberg bleiben auch in Friedenszeiten für Preußen offen; dagegen behält Kurhessen eine Militärstraße durch das preußische Gebiet von Carlshafen nach Rinteln.

Die Bestimmungen wegen der Etappen-Plätze, Verpflegung und Disciplin sind vollkommen gegenseitig und sollen durch eine besondere Uebereinkunft näher vestgesetzt werden. Man wird dabei die Grundsätze vorzüglich berücksichtigen, welche zwischen Preußen und Hannover wegen der durch die Congreß-Acte bestimmten Militärstraßen zur Richtschnur dienen.

Artikel 29.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seiner Königlichen Hoheit den Großherzog zu Sachsen-Weimar durch besondere Uebereinkunft für denjenigen Theil der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesenen Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern anderweitig nach besonderer Uebereinkunft schadlos zu halten, welcher Ihnen etwa durch die Dispositionen Artikel 1, 2. und 5. einschließlich nicht übereignet oder vergütet werden möchte. Seine Majestät der König leisten Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Gewähr gegen jede Anforderung, welche wider Verhoffen deshalb an Sie als Besitzer des größten Theils des vormaligen Departements Fulda gemacht werden sollte.

Artikel 30.

Dieser Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So Geschehen Cassel den sechzehnten October des Jahrs Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Conrad Siegmund Carl v. Hänlein.

(L. S.) Georg Ferdinand von Lepel.

X.

Vertrag mit dem Könige der Niederlande, zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossen.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande wünschen die Bestimmungen des am 30. Mai Eintausend achthundert vierzehn zu Paris abgeschlossenen Friedens-Tractats in Ausführung zu bringen und zu vervollständigen, da selbiger in der Absicht ein gehöriges Gleichgewicht in Europa einzuführen und die vereinigten Provinzen in ein Verhältniß zu bringen, das sie in den Stand setzt, durch ihre eignen Mittel ihre Unabhängigkeit zu behaupten, ihnen zwar die zwischen dem Meere, den französischen Gränzen und der Maas enthaltenen Länder zusichert, jedoch noch nicht ihre Gränzen auf dem rechten Ufer dieses Flusses bestimmt. Weil nun Ihre besagten Majestäten beschlossen haben, zu jenem Behuf einen besondern, den Stipulationen des Wiener Congresses gemäßen Tractat abzuschließen, so haben Sie, um alles, was sich auf diesen Gegenstand bezieht zu verabreden, vestzusetzen und zu unterzeichnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen Johanniter- und eisernen Kreuzesordens, Ritter der kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz

des spanischen St. Carlsordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaten-, des baierschen St. Huberts-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des würtembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-, des preußischen eisernen Kreuzesordens, und des kaiserl. russischen St. Annenordens erster Classe, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß,

und Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Gerhard Carl Freiherrn van Spaen van Voorstonden, Mitstand der Ritterschaft der Provinz Geldern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Fürsten von Nassau-Oranien, Großherzogs von Luxemburg, am Wiener Hofe, und einen Ihrer Bevollmächtigten am Congreß, und den Herrn Hans Christoph Ernst Freiherrn von Gagern, Großkreuz des hessischen Löwenordens und des badenschen Ordens der Treue, Bevollmächtigten Seiner besagten Majestät am Congreß, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die ehemaligen Provinzen der vereinigten Niederlande und die ehemaligen belgischen Provinzen werden zusammen in den durch folgenden Artikel bestimmten Gränzen, nebst den im selbigen Artikel bezeichneten Ländern und Gebieten, unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Nassau-Oranien, souverainen Fürsten der vereinigten

Provinzen, das Erbkönigreich der Niederlande bilden, und als ein solches in der durch die Verfassungsurkunde der besagten vereinigten Provinzen bereits vestgesetzten Erbfolgeordnung bestehen. Seine Königliche preußische Majestät erkennen den Titel und die Vorrechte der königlichen Würde in dem Nauſſau-Oranischen Hause.

Artikel 2.

Die Gränzlinie, welche die Gebiete enthält, aus denen das Königreich der Niederlande bestehen soll, wird auf folgende Art bestimmt: Sie geht vom Meere aus und erstreckt sich längs den Gränzen Frankreichs von der Seite der Niederlande, so wie diese Gränzen durch den dritten Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai eintausend achthundert und vierzehn berichtigt und vestgesetzt worden sind, bis zur Maas, und hiernächst längs eben den Gränzen bis zu den ehemaligen Gränzen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie der Richtung der Gränzen zwischen diesem Herzogthume und dem ehemaligen Bisthume Lüttich, bis sie im Süden von Deiffelt mit den westlichen Gränzen dieses Cantons und des Cantons Malmedy zusammentrifft, und geht bis auf den Punct, wo letztere die Gränzen zwischen den ehemaligen Ourthe- und Roer-Departementern erreicht. Hiernächst zieht sie sich längs diesen Gränzen bis sie die Gränzen des ehemaligen französischen Cantons Eupen im Herzogthume Limburg berühret, und indem sie der westlichen Gränze jenes Cantons in nördlicher Richtung folgt und zur rechten Seite einen kleinen Theil des ehemaligen französischen Cantons Aubel liegen läßt, vereinigt sie sich mit dem Berührungspuncte der drei ehemaligen Ourthe-, Nieder-Maas- und Roer-Departementer. Von jenem Puncte aus folgt besagte Linie derjenigen, welche beide letztere Departementer trennt, bis da, wo sie den Wormfluß berührt (der in die Roer fällt) und zieht sich längs

diesem Flusse bis an den Punct, wo sie wiederum die Gränze jener beiden Departements erreicht. Sie verfolgt diese Gränze bis im Süden von Hillensberg (im ehemaligen Roer-Departement), steigt dann wieder nördlich hinauf, läßt Hillensberg rechts liegen, durchschneidet den Canton Sittard in zwei beinahe gleiche Theile, so daß Sittard und Systeren links bleiben und erreicht dann das ehemalige holländische Gebiet; hiernächst läßt sie dieß Gebiet links liegen, folgt dessen östlicher Gränze bis auf den Punct, wo diese das ehemalige österreichische Fürstenthum Geldern von der Ruremonder Seite berührt, und nimmt ihre Richtung nach dem östlichen Punct des holländischen Gebiets im Norden von Swalmen, so daß sie ununterbrochen dies Gebiet umfaßt.

Endlich, indem sie von dem östlichsten Puncte ausgeht, erreicht sie jenen andern Theil des holländischen Gebiets, wo sich Venloo befindet, und schließt diese Stadt und ihr Gebiet mit ein. Von dort an bis zur ehemaligen holländischen Gränze unweit der unterhalb Gennep gelegenen Ortschaft Mook folgt sie dem Lauf der Maas in einer solchen Entfernung von dem rechten Ufer, daß alle Ortschaften, die von diesem Ufer nicht weiter als tausend rheinländische Ruthen (deren tausend neunhundert siebenzig dem funfzehnten Theil eines Grades des Meridians gleich gelten) entlegen sind, mit ihren Bezirken dem Königreich der Niederlande angehören werden; wobei jedoch als Reciprocität dieses Grundsatzes wohl zu verstehen ist, daß kein Punct des Maas-Ufers einen Theil des preußischen Gebiets ausmachen kann, da selbiges wenigstens achthundert rheinländische Ruthen davon entfernt bleiben soll.

Von dem Puncte an, wo die eben beschriebene Linie die alte holländische Gränze bis zum Rhein erreicht, soll jene Gränze im Wesentlichen so verbleiben, wie sie zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen im Jahre eintausend siebenhundert fünf und neunzig bestand. Sie soll durch die Commission untersucht wer-

den, welche zur genauern Bestimmung der im vierten Artikel bezeichneten Gränzen des Königreichs der Niederlande sowohl als des Großherzogthums Luxemburg unverzüglich ernannt werden wird, und diese Commission soll auch mit Zuziehung von Sachverständigen, alles was die hydrotechnischen Anlagen und andere Gegenstände betrifft, zum gegenseitigen Vortheil der hohen contrahirenden Theile auf die billigste und zweckmäßigste Weise reguliren. Dieselbe Maasregel erstreckt sich auf die Abgränzung in den Bezirken der Ortschaften Kyfwaerd, Lobitz und des ganzen Gebiets bis Kekerdom.

Die Enclaven Huissen, Malburg, Lymers mit der Stadt Sevenaer und der Herrschaft Weel sollen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen und Seine Königl. Preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger darauf Verzicht.

Artikel 3.

Der in den im folgenden Artikel bezeichneten Gränzen enthaltene Theil des ehemaligen Herzogthums Luxemburg wird dem souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, nunmehrigem Könige der Niederlande, gleichmäßig abgetreten, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf ewige Zeiten besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen bisherigen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es bleibt Sr. Majestät die Befugniß vorbehalten, rücksichtlich der Erbfolge im Großherzogthum eine solche Familienausgleichung zwischen den Prinzen Ihren Söhnen zu treffen, welche Sie dem Interesse Ihrer Monarchie und Ihren väterlichen Absichten gemäß erachten werden.

Das zum Ersatz für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz dienende Groß-

herzogthum Luxemburg soll einen der Staaten des deutschen Bundes ausmachen, und der Fürst, König der Niederlande, wird mit allen den übrigen deutschen Fürsten zu ertheilenden Vorzügen und Vorrechten als Großherzog von Luxemburg in den Bund eintreten.

Die Stadt Luxemburg soll in militärischer Beziehung als Bundesvestung angesehen werden. Indessen behält der Großherzog das Recht, den Militär-Gouverneur und Commandanten der Festung zu ernennen, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung der ausführenden Gewalt des Bundes und unter jedweden andern Bedingungen, die in Gemäßheit der künftigen Bundesverfassung vestzusetzen für nöthig erachtet werden möchten.

Artikel 4.

Das Großherzogthum Luxemburg besteht aus dem ganzen Gebiet, welches zwischen dem im Artikel 2. bezeichneten Königreich der Niederlande, Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zu den Gränzen des ehemaligen französischen und nicht zum jetzigen Herzogthume Luxemburg gehörigen Cantons St. Vith belegen ist.

Da über das Eigenthum des Herzogthums Bouillon sich Streitigkeiten erhoben haben, so verpflichten Sich Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, demjenigen Theilhaber, dessen Rechte gesetzlicher Weise werden bestätigt worden seyn, den in oben angeführter Demarcations-Linie enthaltenen Antheil des besagten Herzogthums zurückzugeben.

Artikel 5.

Seine Majestät der König der Niederlande entsagen auf ewige Zeiten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen den souverainen Besitzungen, welche dem Hause Nassau-Oranien in Deutschland zustanden,

und namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, so wie diese Besitzungen zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau durch den im Haag am vierzehnten Juli Eintausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Tractat definitiv regulirt und festgesetzt worden sind. Se. Majestät leisten auf das Fürstenthum Fulda und auf die übrigen Bezirke und Gebiete, die Ihnen durch den Artikel 12. des Haupt-Recesses der außerordentlichen Reichs-Deputation vom fünf und zwanzigsten Februar Eintausend achthundert drei zugesichert waren, gleichmäßig Verzicht.

Artikel 6.

Das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, welche durch den sogenannten nassauischen Erbverein im Jahre Eintausend siebenhundert drei und achtzig unter den beiden Zweigen des nassauischen Hauses festgesetzt worden sind, werden aufrecht gehalten und von den vier nassau-oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen.

Artikel 7.

Indem Seine Majestät der König der Niederlande unter Ihrer Landeshoheit und Oberherrlichkeit die in dem Artikel 2. und 4. bezeichneten Länder vereinigen, treten Sie in alle Rechte, und übernehmen rücksichtlich der von Frankreich getrennten Provinzen und Bezirke alle in dem zu Paris am dreißigsten Mai Eintausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Friedens-Tractat festgesetzte Lasten und Verbindlichkeiten.

Artikel 8.

Da Seine Majestät der König der Niederlande unter dem ein und zwanzigsten Juli Eintausend

achthundert vierzehn, die acht in der Beilage zum gegenwärtigen Tractat enthaltenen Artikel als Grundlagen der Vereinigung Belgiens mit den vereinigten Provinzen anerkannt und bestätigt haben, so sollen besagte Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingeschaltet wären.

Artikel 9.

Es soll von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Niederlande unverzüglich eine Commission ernannt werden, um alles, was sich auf die Abtretung der nassauischen Besitzungen bezieht, rücksichtlich der Archive, des Schuldenwesens, der Cassenüberschüsse und anderer Gegenstände dieser Art zu reguliren. Der Theil der, Archive welcher nicht die abgetretenen Länder, sondern das Haus Oranien betrifft und alles was, zum Privat- und persönlichen Eigenthum Seiner Majestät des Königs der Niederlande gehört, als Bibliotheken, Chartensammlungen und andere dergleichen Gegenstände, soll Seiner Majestät verbleiben und Ihnen sogleich übergeben werden. Da ein Theil der oberwähnten Besitzungen gegen herzoglich und fürstlich nassauische Besitzungen ausgetauscht worden ist, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande willigen ein, daß die durch gegenwärtigen Artikel stipulirte Verbindlichkeit auf Ihro herzoglich und fürstlich-nassauische Durchlauchten für den mit Ihren Staaten zu vereinigenden Theil besagter Besitzungen übertragen werde.

Artikel 10.

Da Seine Majestät der König von Preußen nach der Einnahme der holländischen Festungen durch die preußischen Truppen, Seiner Majestät dem Könige der

Niederlande auf Ihr Ansuchen einer deßfalsigen freundschaftlichen Ausgleichung unbeschadet, die in jenen Festungen genommene Artillerie überlassen haben, so behalten Sich Seine Königl. Preußische Majestät hierüber Ihre Rechte vor.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben obgenannte Bevollmächtigte ihn unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Wien den ein und dreißigsten Mai im Jahre Christi Eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Baron von Spaen.
(L. S.) Baron von Gagern.

XI.

Vertrag mit dem Herzoge und den Fürsten von Nassau, abgeschlossen zu Wien am 31. Mai 1815.

Da in Uebereinkunft der zum Congresse in Wien vereinigten Mächte die oranischen Erblande des Königs von Preußen Majestät zur Entschädigung überwiesen sind, und dabei eine Ausgleichung der Territorial-Verhältnisse mit des Herrn Herzogs und Herrn Fürsten zu Nassau Durchlauchten ausdrücklich vorbehalten worden ist; so haben

Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzesordens, so wie des kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des spanischen St. Carls-, des hohen sardinischen Annunciatenordens, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des baierischen St. Huberts-, des würtembergischen goldenen Adlers- und mehrerer andern Orden Ritter, Ihren ersten Congreß-Bevollmächtigten, und Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Fürst zu Nassau Ihren dirigirenden Staatsminister und Congreß-Bevollmächtigten, Herrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Großkreuz des badenschen Ordens der Treue, bevollmächtigt, diese Ausgleichung abzuschließen, welche nach gegenseitig ausgewechselten Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Von Ihren Durchlauchten dem Herrn Herzoge und Herrn Fürsten zu Nassau werden an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten die nachstehenden Aemter, Kirchspiele und Ortschaften. 1) Das Amt Linz, 2) das Amt Altenwied, 3) das Amt Schönenberg, 4) das Amt Altenkirchen, 5) das Kirchspiel Hamm, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig, 6) das Amt Schönstein, 7) das Amt Freusberg, 8) das Amt Friedewald, 9) das Amt Dierdorf, 10) derjenige abgesonderte Theil des Amtes Hersbach, der an Altenkirchen stößt, 11) das Amt Neuerburg, 12) das Amt Hammerstein mit Irlich und Engers, 13) das Amt Heddersdorf, 14) die Stadt Neuwied, 15) von dem Amte Vallendar die Gemeinen Glabbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg,

Wallendar und Mallendar, 16) von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinen Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim, 17) das Amt Braunfels, 18) das Amt Greifenstein, 19) das Amt Hohensolms.

Artikel 2.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen werden dagegen an Ihre Durchlauchten den Herrn Herzog und Herrn Fürsten zu Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten: 1) die drei Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Aemter Burbach und Neuenkirchen. 2) Ferner von dem Fürstenthume Siegen und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen eine Bevölkerung von zwölftausend Einwohnern in solchen Gemeinen, welche sich an das Fürstenthum anschließen. 3) Endlich die Herrschaften Westerburg und Schadeck und der vormals bergische Antheil des Amtes Runkel.

Artikel 3.

Die Ausmittelung des nach obiger Bestimmung abzutretenden Antheils des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen soll in der kürzesten Frist, und spätestens in vier Wochen nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, auch in jedem Falle noch vor der Besitzergreifung von diesen oranischen Landestheilen durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien bewirkt werden. Diese Commissarien sollen dabei von dem Grundsatze der Contiguität und des Anschlusses dieser Landesantheile an beide Territorien und von der Rücksicht vorzüglich ausgehen, daß der Zusammenhang der Communal-, kirchli-

chen und gewerblichen Verhältnisse, letzteres namentlic
auch in Bezug auf den Bergbau sorgfältig beacht
werde.

Auf den Fall, daß sich die Commissarien über de
einen oder den andern dieser Puncte nicht vereinige
könnten, sind sie ermächtigt, auf die Entscheidung eine
von Ihnen selbst gemeinschaftlich gewählten Obmann
zu compromittiren, bei dessen Entscheidung es sein Ve
bleiben haben soll.

Artikel 4.

Die wechselseitig in Gemäßheit der Artikel 1, 2
und 3. abzutretenden Aemter und Landestheile gehen a
den künftigen Besitzer über, mit den ganzen Gemarkun
gen der dazu gehörigen Gemeinen, so wie mit alle
darin befindlichen Staats- und Domanial-Eigenthum
wie dasselbe Namen haben oder aus welchem Titel da
selbe früher erworben seyn mag. Kein Theil wird Ei
claven im Gebiet des Andern besitzen und namentlic
sind die Abteien Rommersdorf, Sayn, Nieder-Wert
und Besselich, welche in den nach Artikel 1. abzutr
tenden Gemeinen liegen, mit ihrem in der preußische
Begränzung liegenden Eigenthum in dem preußische
Landesantheile begriffen.

Auch begeben sich beide Theile aller und jeder dei
einen Theile in dem Staatsgebiete des Andern zustehe
der Einkünfte, Hoheits-, Lehns- und anderer Gerech
same, wie dieselben Namen haben mögen.

Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, d
fürstlichen Mobilien zu Engers, und die fürstlichen Jagt
schiffe bleiben dem herzoglich- und fürstlich-nassauische
Hause zur Wegnahme binnen drei Monaten nach Au
wechselung der Ratificationen vorbehalten.

Artikel 5.

Um die Fortification und Vertheidigung der in dei
nassauischer Seite abgetretenen Territorio gelegenen eh

maligen Festung Ehrenbreitstein, im Fall deren Wiederaufbauung vollkommen sicher zu stellen, wird vestgesetzt, daß überhaupt und ohne Ausnahme innerhalb der Entfernung von Eintausend fünfhundert rheinländischen Ruthen von der Festung auch in den Gemarkungen solcher Orte, die etwa unter nassauischer Hoheit verblieben seyn möchten, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer und der Territorial-Verhältnisse unbeschadet, von königl. preußischer Seite zu Militärzwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

Artikel 6.

Um die Handelsverhältnisse des Herzogthums Nassau durch die Artikel 1. bestimmten Abtretungen nicht zu beschränken, wird hiermit vestgesetzt, daß die Einfuhr von dem Rheine und die Ausfuhr nach dem Rheine, auf den durch Ehrenbreitstein und Vallendar an diesem Fluß gehenden Straßen dem Herzogthume nicht erschwert, oder mit neuen Belästigungen des Handels belegt werden solle.

Artikel 7.

Wegen der Revenuen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen sollen die nämlichen Grundsätze in Ausübung gebracht werden, welche in Ansehung der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe gegen Seine Majestät den König der Niederlande in denjenigen Landestheilen vestgesetzt und beobachtet werden, welche aus dem Besitz Seiner Majestät des Königs von Preußen an Höchstdieselben übergegangen sind.

Artikel 8.

Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird vestgesetzt:

a) Daß die Particular-Gemeinen, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzialschulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen und auf demselben haften bleiben. Da wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen Statt findet, werden die Particular-, Amts- und Landesschulden nach eben dem Fuße und Maasstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder wenn dieß nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.

b) Die herzogl. nassauischen Staats- und Cammer-Cassenschulden sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Cammer-Cassen am 31. December 1814 haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-Staats- und Cammer-Cassen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812 geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrages des Amtes Runkel vom Jahre 1814 zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

c) Die nassau-oranischen Staats- und Cammerschulden werden nach eben diesem Maasstabe unter zu Grundelegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der oranien-nassauischen reinen Cammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich — welchen jedesmal der reine Ertrag der Herrschaften Westerburg und Schadeck vom Jahre 1814 beizufügen ist — unter den beiden Paciscenten getheilt.

d) Ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen nassau-saarbrückschen auf die herzoglich nassauische Staatscasse übernommenen noch passive

ausstehenden Schulden. Diese bleiben dem herzoglich-nassauischen Hause ausschließlich zur Last.

Artikel 9.

Diejenigen Staatspensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteter Localdienste bewilligt worden sind oder auf darin gelegenen secularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angehören, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.

Militärpersonen fallen der Regierung zur Last, die den Landesantheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militärpersonen gebürtig sind.

Die übrigen in diese Kategorie nicht gehörigen Staatspensionärs werden nach den Revenüen-Verhältnisse, wie die Staatsschulden, abgetheilt.

Leibrenten werden wie Schulden behandelt und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder antheilweise von beiden Theilen übernommen.

Artikel 10.

Die Local-Diener gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei getheilten Aemtern übernimmt sie derjenige Theil, dem die Gemeine zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.

Sämmtliche Central- und Provinzial-Diener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen.

Diejenigen Central-Diener, welche ihre Dienste bei einer oder der andern Regierung nicht fortsetzen können oder deren Versetzung in den Quiescenten-Stand von

einer oder der andern Seite in den nächsten drei Monaten nach Abschluß gegenwärtigen Vertrags beschlossen wird, werden nach Maasgabe des Nassauischen Edicts vom 3. und 6. December 1811 pensionirt oder mit Quiescenten-Gehalten versehen, welche pro rata nach dem bei der Schuldenabtheilung angenommenen Maasstab gemeinschaftlich bezahlt werden sollen. Kein übernommener Staatsdiener soll weniger günstig behandelt werden, als das angezogene Edict bestimmt.

Artikel 11.

Alle in den wechselseitig abgetretenen Landestheilen geborne Militärpersonen, welche in einem geringern Dienstrange als dem eines Ober-Offiziers stehen, werden nach geendigtem gegenwärtig bevorstehenden Feldzuge an die Militärbehörden desjenigen Staats abgegeben, zu welchem ihre Geburtsörter gehören. Bis zu diesem Zeitpuncte setzen sie ihre jetzigen Militärdienste fort.

Ober-Offiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern paciscirenden Staate, wenn sie dieß vorziehen, fortzusetzen.

Artikel 12.

Die in den Zucht-, Arbeits- und Irrenhäusern befindlichen Verbrecher und Wahnsinnige werden nach den Geburtsorten an die betreffende Behörde abgegeben.

Artikel 13.

Archive und Registraturen werden nach Maasgabe der Territorial-Veränderungen abgesondert und beiden Theilen die auf ihre Landesantheile sich beziehenden Actenstücke überliefert.

Artikel 14.

Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des herzoglich-nassauischen Hauses, welche wegen der Taxischen Post auf den an dasselbe abgetretenen Ländertheilen haften.

Artikel 15.

Die große Landstraße von Gießen durch das nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militärstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurt und Coblenz seyn. Es sollen für dieselbe eben die Bestimmungen gelten, welche für die preußischen Militärstraßen durch die königlich hannöverschen und kurfürstlich hessischen Staaten angenommen werden.

Artikel 16.

Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer nähern Ausgleichung noch bedürfenden Puncte, namentlich der Schulden, Pensionen- und Staatsdienerschaftsverhältnisse, werden gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die zu Wiesbaden zusammen treten, um dieß Geschäft in der möglichst kürzesten Frist zu beendigen. Sie werden solche Maasregeln zu ergreifen bevollmächtigt seyn, daß der Zinsenlauf von den Staatsschulden und die Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe, der Credit der Staatspapiere nicht gefährdet und der Cassendienst nicht unterbrochen werde.

Artikel 17.

Da in dem zwischen des Königs von Preußen und des Königs der Niederlande Majestäten über die gegenwärtigen gegenseitigen Cessionen gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag ein Artikel aufgenommen worden ist, welcher wörtlich folgendermaasen lautet:

„Il sera nommé incessament par Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas une commission pour régler tout ce qui est relatif à la cession des possessions Nassoviennes de Sa Majesté par rapport aux archives, dettes, excédens des caisses et autres objets de la même nature. La partie des archives qui ne regarde point les païs cédés, mais la maison d'orange, et tout ce qui, comme bibliothèque, collection de cartes et autres objets pareils, appartient à la propriété particulière et personnelle de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas restera à Sa Majesté et lui sera aussitôt remis. Une partie des susdites possessions étant échangées contre des possessions des Duc et Prince de Nassau, Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à faire transférer l'obligation stipulée par le présent article sur Leurs Altesses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau pour la partie des dites possessions qui sera réunie à Leurs Etats."

(Paraphé:) „Humboldt.
Spaen.
Metternich.
Hardenberg.
Gagern.
Nesselrode.
Capo d'Istrias.
Wessenberg.
Rasoumowsky.
Clancarty.
Talleyrand."

so verpflichten sich Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Herr Fürst zu Nassau, die in demselben von des

Königs von Preußen Majestät übernommenen Verpflichtungen in so weit ganz in gleicher Art zu erfüllen, als dieselben die jetzt an Ihre Durchlauchten übergehenden vormals oranischen Länder und Ländertheile betreffen.

Artikel 18.

Die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt, auch die abzutretenden Unterthanen gleichzeitig ihrer Pflichten gegen die vorige Regierung entbunden werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorstehenden Tractat eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Wien den 31. Mai 1815.

(L. S.) Fürst von Hardenberg.

(L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Bande.)

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

D
5
D5
1819
Bd.2

Diplomatisches Archiv für
Europa

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

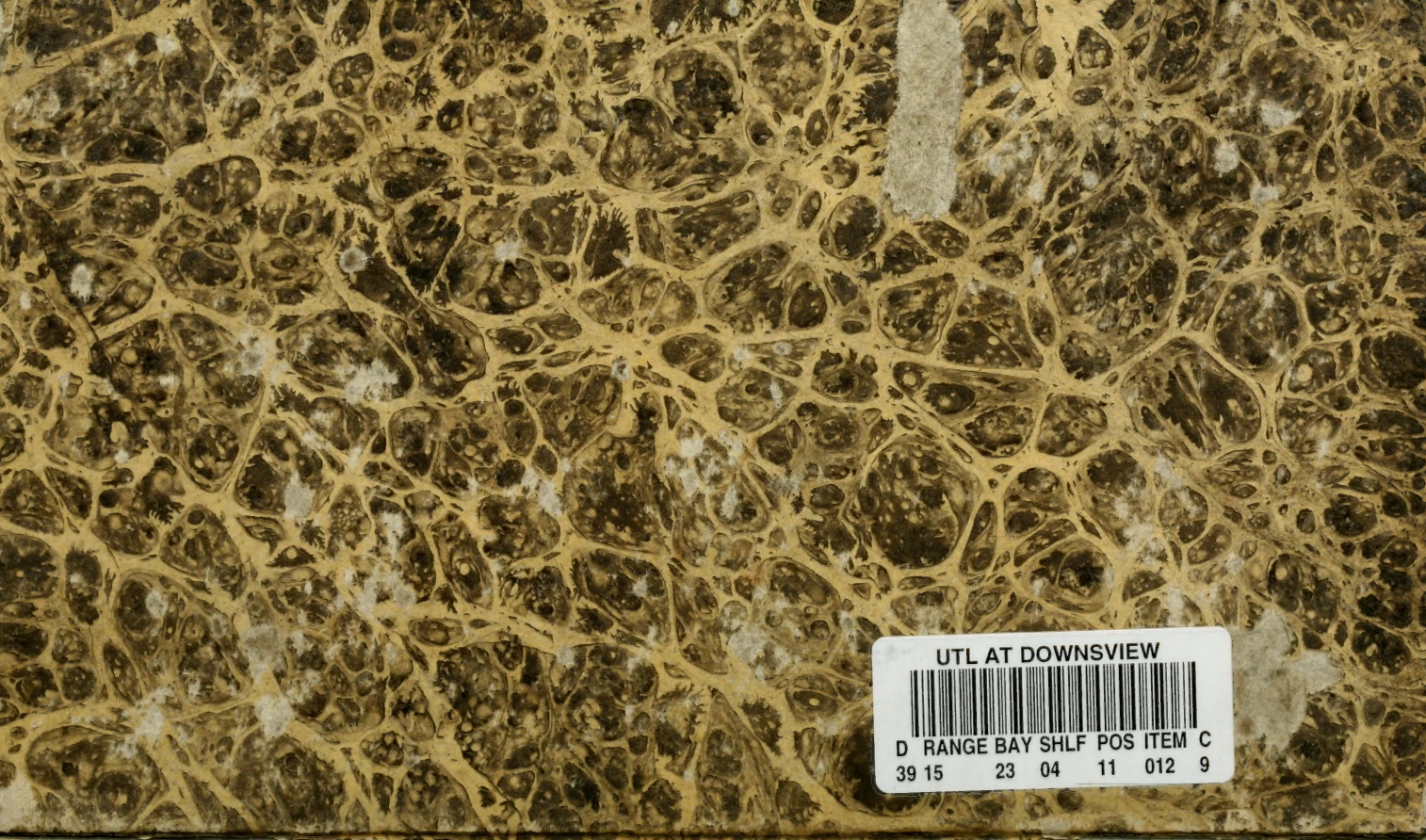
UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 23 04 11 012 9